This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

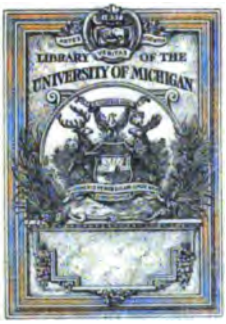

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HB
5
.J25

11356

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SIEBENTER BAND.

Nebst einem Register zu Band I. bis VII.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1866.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Schwabe, H., Statistik des preussischen Städtewesens. S. 1—32.
Brocher, H., Zwei Worte über Kapital und Geld. S. 33—37.
Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie. II. S. 81—153.
Stölzel, A., Geschichtliches über den Wein- und Branntweinschank in Kurhessen. S. 154—169.
Fischer, G., Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins. II. S. 225—304.
Cohn, G., Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte. S. 377—428.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Herzoglich S.-Altenburgische Verordnung über Errichtung von Darlehnskassen im Herzogthum Altenburg. S. 170—172.
Ausschreiben des Herzoglich Meiningischen Staatsministeriums vom 15. December 1866, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg. S. 429—431.

III. Litteratur.

Die berliner Volkszählung vom 3. December 1864. S. 38—41.
Statistik der Stadt Wien. 3. Heft. S. 173—179.
Geographisches Jahrbuch. Herausgegeben von E. Behm. 1. Bd. S. 179—182.
Die neuesten statistischen Publikationen Italiens. S. 182—186.
Die landwirthschaftlichen Creditanstalten. Von R. Zeulmann. S. 186—191.
Zwei Schriften gegen Carey: 1. F. A. Lange, J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage u. s. w. und 2. A. Held, Carey's Sozialwissenschaft und das Mercantilsystem. Besprochen von H. v. Scheel. S. 305—310.
Koch, K., Das deutsche Eisenbahn-Transportrecht. Besprochen von W. Endemann. S. 432—433.
Lange, F. A., Die Arbeiterfrage. Besprochen von H. v. Scheel. S. 433—439.
Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse:
a. England. S. 48—55. 195—201.
b. Frankreich. S. 311—320.
c. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. S. 41—47. 191—195.
d. Italien. S. 201—209.

IV. Miscellen.

Körbitz, O., Die Agrarverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. S. 56—80.
Briefpost- und Zeitungsverkehr im Thurn und Taxis'schen Postgebiete. S. 210—212.
Der Telegraphenverkehr in Thüringen in den Jahren 1859 bis 1864. S. 213—220.
Zuschrift des Herrn Obersteuerraths Fabricius in Darmstadt, die Entgegnung des Dr. G. Meyer über das Princip der rechtlichen und factischen Bevölkerung betreffend. S. 221.
Schmid, H., Die Resultate der fünften deutschen Postvereins-Conferenz zu Carlsruhe. S. 321—348.
Der Weinbau im thüringischen Zoll- und Handelsverein in den Jahren 1857 bis 1864. S. 348—352.
Die Berufsklassen in vierzehn thüringischen Städten nach der Zählung vom 3. December 1864. S. 353—376.
Eingesendete Schriften. S. 222—224.
Register zu Band 1—7 der Jahrbücher. S. 440—452.

I.

Statistik des preussischen Städtewesens.

Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des Bürgerthums.

Von

Dr. jur. **H. Schwabe,**

Vorstand des statistischen Bureaus der Stadt Berlin.

I. Die wichtigsten Factoren bei der Städtebildung.

Wenn man einen Blick auf eine Karte wirft und vorherrschend die Städte in's Auge fasst, die hier dünner dort dichter wie willkürlich über dieselbe gesäet erscheinen, so neigt man nicht sehr zu der Ansicht, dass die Bildung und Gruppirung dieses Wirrwarrs von Punkten aus grauer Vorzeit und neueren Datums sich nach bestimmten Gesetzen vollzogen habe.

Zieht man nur zwei Punkte mit in Betracht, das Terrain und das Wasser, so entdeckt man schon, wie jene Ungleichheit der Städtevertheilung in deutlichen Beziehungen zur Bodenform, zum Lauf der Gewässer und zu ähnlichen damit in Zusammenhang stehenden Erscheinungen steht.

Erst neuerdings hat man auf die Factoren und Gesetze aufmerksam gemacht, unter deren Herrschaft die Städtebildung sich vollzogen hat und noch vollzieht[1]). Wir wollen denselben hier etwas nachgehen.

---

1) Abgesehen von den genialen Andeutungen in Ritter's Erdkunde, namentlich in seiner Einleitung in die allgemeine vergleichende Geographie, ist die Literatur über diesen Gegenstand noch sehr spärlich und besteht in: Kohl, Der Verkehr und die Ansiedelungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche. 1841. — v. Cotta, Deutschlands Boden u. s. w. II. Aufl. — Jansen, Die Bedingtheit des Verkehrs und der Ansiedelungen der Menschen durch die Gestaltung der Erdoberfläche. Kiel 1861. — „Zur Physiologie der Städtebildung" in der deutschen Vierteljahrsschrift. 1861.

Im Wesentlichen sind es die Gestaltung der Erdoberfläche und deren geognostische Beschaffenheit, das Wasser, sowie der dadurch beeinflusste Verkehr, welche die Ansiedelungen bestimmen. Man wähnt nicht, dass »die Wurzeln des menschlichen und staatlichen Lebens so tief hinab in das Innere der Erde reichen«. Selbst in der Rücksichtslosigkeit und Willkür der Schlachten und Feldzüge lässt sie die Abhängigkeit des Menschen von ihr hervortreten. v. Rothenberg's deutsche Schlachtenkarte beweist, dass alle Feldzüge sich stets in natürlichen Betten bewegt haben.

Stein lehnt sich in dem citirten Aufsatz gegen diese Abhängigkeit auf — er will mit seiner geistigen Welt nicht dem Zufall der Scholle, nicht der plumpen Gewalt der stofflichen Schwere eines gegenständlichen Einflusses unterliegen; er lässt noch dunkle, ahnungsvolle Factoren und geistige Gesetze mitwirken.

Es lässt sich nicht leugnen, es frappirt häufig genug, wenn dunkle Ahnungen und instinctive Handlungen der grauen Vorzeit im 19. Jahrhundert gleichsam in wissenschaftliche Wahrheiten verwandelt werden.

Doch möge man den gesunden Menschenverstand wenigstens auf diesem Gebiete nicht unterschätzen. Wenn bei Cotta's geologischen Untersuchungen sich herausstellte, dass in einem Theile von Sachsen die Ortschaften vorzugsweise auf kleinen Grauwacken-Inseln liegen, welche aus dem sandigen, aufgeschwemmten Lande (Diluvialgebilde) hervorragen, so wirkten hier weder dunkle Gesetze mit, noch waren jene ersten Ansiedler geologische Propheten — sondern das Einschlagen des ersten Pfahles zeigte ihnen eben, dass die Grauwackengesteine nicht nur einen festern Baugrund, sondern auch einen fruchtbarern Boden lieferten als die angeschwemmten Sandstrecken. Wenn in Thüringen der Einfluss der Erhebungslinien auf die Vertheilung der Städte sehr hervortrat, so dass von 101 Städten 28, und darunter die bedeutendern auf solchen Linien lagen, so sind offenbar, wie Cotta selbst sagt, nicht blos der relativ gute Baugrund, den diese Linien häufig darbieten, sondern auch feste Lage, Quellenreichthum und eigenthümliche Oberflächengestaltung (Terrainabschnitte) die Ursachen dieser Thatsache. Ebenso steht es mit der in Thüringen hervorgetretenen Thatsache, dass alle grössern Muschelkalkgebiete auffallend von Ortschaften gemieden sind. Wird denn der Ansiedler den Punkt seiner bleibenden Stätte ohne Ueberlegung und Prüfung wählen?

Im Thüringer Walde überraschte ich einst eine Zigeunerbande, als sie eben von dem Orte aufbrach, wo sie für mehrere Tage ihre luftige Wagenburg aufgeschlagen hatte. Rastlos und emsig verliessen

sie die Stätte der Rast, unbekümmert darum, wo sie die nächste finden würden. Aber, in der That, ein vorausgeschickter, der Gegend kundiger Quartiermacher hätte bei aller Sorgfalt keine geeignetere Lagerstelle finden können, als die Zigeuner ausgewittert hatten. Soll denn der Ansiedler, wenn er im Begriff ist, sich einen dauernden Wohnsitz zu suchen, mit weniger Sorgfalt verfahren als der heimathlose Zigeuner, dessen in den Tag hineinlebendes Wesen durch den Umstand recht treffend charakterisirt wird, dass er in seiner Sprache kein Futurum hat! —

Es gibt bestimmte Factoren, die bei der Entstehung der Städte überall mitgewirkt und deren constantes Auftreten zum Gesetz wird. Sie mögen hier kurz zusammengefasst werden. Dieselben sind theils mechanischer theils wirthschaftlicher Natur.

Der Verkehr als Bindemittel ist auf dieselben von grossem Einfluss, folglich auch alle diejenigen Dinge, die den Verkehr erzeugen. Derselbe gleicht, wie Cotta richtig bemerkt, in gewisser Weise einer Flüssigkeit und bewegt sich nach hydraulischen Gesetzen. »Er senkt sich überall von den Höhen in die Tiefen herab, umgeht die höchsten Spitzen, überschreitet Gebirge an ihren tiefsten Einsenkungen, strömt in bestimmten, theils vorgefundenen, theils selbstgeschaffenen Betten und sammelt sich in den grossen Becken der Länder.«

Betrachtet man die wichtigsten Unterschiede der Bodengestaltung für die räumliche Bewegung der Menschen und ihrer Güter, so ergeben sich als solche: das ebene Land, die Gebirge und das Wasser.

Da, wo dieselben zusammenstossen, erzeugt sich allemal eine erhöhte Friction des Verkehrs, und in Folge dessen Ansiedelungen.

1) Die Grenze zwischen Gebirge und Ebene, namentlich wo sie sich scharf absetzt, erzeugt allemal einen Kranz von Städten. Der Verkehr hat da Schwierigkeiten zu überwinden, der Gebirgsbewohner ist mit seinem Fahrzeug nicht für die Ebene eingerichtet und umgekehrt kann der Thalbewohner, der Schiffer u. s. w. nicht ohne Weiteres in's Gebirge. Beide machen da Halt und tauschen ihre Producte gegenseitig aus.

Um nur einige naheliegende Beispiele zu nennen, so betrachte man den Harz. Jede Thalmündung an dem schroff abfallenden Nordrand hat eine Stadt erzeugt; das Gosethal: Goslar, das Ilsenthal: Ilsenburg, das Selkethal: Ballenstedt u. s. w. An Blankenburg, Wernigerode, Ermsleben, Hettstedt, Mansfeld, Sangerhausen, Rosla u. s. w. kann man diesen Städtegürtel weiter verfolgen.

In derselben Weise finden sich an den beiden langen Seiten des

Thüringer Waldes, namentlich an den Rändern die Städte Neuhaus, Sonneberg, Eisfeld, Schleusingen, Suhl, Benshausen, Schmalkalden, Schweina, Marksuhl, Eisenach, Waltershausen, Friedrichsroda, Georgenthal, Ohrdruff, Ilmenau, Amt Gehren, Königsee, Blankenburg, Saalfeld u. s. w.

Ebenso scheinen Aachen, Halberstadt, Heidelberg u. s. w. durch Terrain-Abschnitte hervorgerufen, während Münster, Köln, Düsseldorf, Bonn, Erfurt, Weimar, Gotha, Leipzig, Breslau, Prag u. s. w. in weiten dem Verkehr günstigen Becken und Gebirgsbuchten liegen. Die Lage in der Mitte eines Beckens spielt eine bedeutende Rolle in der Entwickelung grösserer Städte, die gewöhnlich sehr von der Gestalt, Lage und vorzüglich der Grösse des Beckens abhängig ist, in dem sich der Verkehr immer zu sammeln pflegt.

2) Im Betreff der Grenzen zwischen Land und Meer sind zunächst die Meerbusenspitzen zu nennen. An solchen bilden sich gewöhnlich Brennpunkte des Verkehrs, die Alles, was sie vom Festlande an sich gezogen haben, auf das Meer ausströmen lassen. Ergiessen sich an solchen Punkten noch Flüsse in's Meer, so entsteht dadurch zwischen den Städten an Meeresbuchten und Häfen mit und ohne Flussmündung ein grosser Unterschied. Die erstern liegen gewöhnlich so weit in's Land hinein, als die Einwirkung der Fluth den grossen Schiffen auf dem Flusse vorzudringen gestattet. Je mehr durch diese Möglichkeit die Stadt in's Innere hineinfällt, um so günstiger ist dies für den Verkehr derselben. Darauf beruht der Unterschied zwischen London, Hamburg, Bremen einerseits und Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg andrerseits.

Neben dem Meere sind nun die Flüsse noch von bedeutendem Einfluss. Erstlich als Verkehrsstrasse, deren Bedeutung durch ihre Schiffbarkeit bedingt wird. Schiffbare Flüsse erzeugen immer ihre Städte: so Köln, Düsseldorf, Magdeburg, Berlin, Frankfurt a/O., Wittenberg, Halle, Koblenz u. s. w..

Eine andere Art von Flussstädten bilden sich da, wo ein beträchtlicher Landverkehr den Fluss kreuzt, wo dieser also für jenen Verkehr zu Lande ein Hinderniss bildet und überschritten werden muss. Die elementarste Weise, den Fluss zu überschreiten, bildete die Furth, welcher, wie noch viele Städtenamen zeigen, manche Stadt ihre Entstehung verdankte. Sodann kommen die Fähren und Brücken. Die älteste Brückenstadt ist Köln, schon im 4. Jahrhundert als Brückenplatz von grosser Bedeutung (Jansen S. 12 ff.). Zu beachten ist das Factum, dass, wenn solche Brückenstädte wegen der Breite des Flusses

blos an einem Ufer liegen, sie an den andern Ufer regelmässig auch eine Stadt erzeugen. Man denke an Köln-Deutz, Koblenz-Ehrenbreitstein, Hamburg-Harburg, Mainz-Castel u. s. w. Die Erscheinung solcher Doppelstädte wiederholt sich auch bei Meerengen, wo an den beiden Punkten, durch die der beiderseitige Länderverkehr am besten zu vermitteln ist, allemal Städte entstehen, so Dover-Calais, Helsingborg-Helsingör, Malmöe-Kopenhagen, Messina-Reggio u. s. w.

3) Regelmässig erzeugt jede Ebene in ihrem Mittelpunkt eine Stadt, weil er stets der Punkt ist, zu dem die grösste Menge der Menschen am kürzesten gelangen kann; aus diesem Grunde findet man in den Mittelpunkten geographischer oder politischer Kreise stets eine Hauptstadt, in der die gesammten Interessen der Ebene bezüglich des Kreises zur Vertretung gelangen.

4) Einen Einblick in den Einfluss der innern und äussern Bodenbeschaffenheit auf die Entstehung der Städte erhält man durch die geognostischen Arbeiten Cotta's in Thüringen und Sachsen. Er hat die Städte nach den verschiedenartigen Elementen ihrer natürlichen Lage tabellarisch zusammengestellt; als solche Elemente stellt er auf: guten Baugrund, nutzbare Gesteine, d. h. Mineralproducte, die zum Handelsartikel werden, als Kohlen, Steinsalz, Erze, Schiefer u. s. w.; Gesteinsgrenzen, welche immer auf die allgemeine Gestaltung der Gegend und des Bodens Einfluss üben. Die letztere ist in den 3 Rubriken: besondere Thalform, Thal- oder Flussverbindung und feste Lage zur Darstellung gebracht.

Unter besonderer Thalform versteht er allerlei Begünstigungen des Anbaus durch sanfte Böschungen u. s. w.

Die Thal- oder Flussverbindung erleichtert stets den Verkehr durch geeignete Landwege oder schiffbare Flüsse. Die feste Lage, welche früher einen so grossen Einfluss auf die Anlegung der Orte ausübte, hat grösstentheils ihre Bedeutung verloren, ja sie ist im Gegentheil häufig zur ungünstigen geworden.

Unter Quellen sind nur besondere Quellen, Mineral- und Salzquellen u. s. w. verstanden.

Terrainabschnitt ist die Begrenzung von Gebirgsrändern und Hügelland, welche auf die Verkehrsformen oder Richtungen von Einfluss ist.

Die Wichtigkeit der Lage in der Mitte eines Beckens ist schon oben erwähnt.

Cotta hat nun auf den von ihm bearbeiteten Gebieten jede Stadt in eine oder mehrere dieser Rubriken einrangirt. Ordnet man nun

letztere auf Grund dieser Tabellen nach der Häufigkeit ihrer Einwirkung, so ergiebt sich folgende Reihenfolge:

1) Im Gebiete der geognostischen Karte von Sachsen fand sich unter den 38 grössern Städten die Einwirkung der

Thalform	bei 36	Städten,
Gesteinsgrenzen	- 29	-
Thalverbindung	- 28	-
festen Lage	- 26	-
nutzbaren Gesteine . . .	- 13	-
des guten Baugrundes . .	- 12	-
der Beckenmitte	- 8	-
des Terrainabschnitts . .	- 5	-
der besonderen Quellen .	- 2	-

2) Im Gebiete der geognostischen Karte von Thüringen fand sich unter den 24 grössern Städten die Einwirkung der

Thalform	bei 23	Städten,
Gesteinsgrenzen	- 17	-
festen Lage	- 13	-
des Terrainabschnitts . .	- 12	-
der Thalverbindung . . .	- 12	-
der nutzbaren Gesteine .	- 9	-
Quellen	- 8	-
Beckenmitte	- 6	-
des Kalktuffs	- 4	-
des guten Baugrundes . .	- 4	-

Die Aufzählung der wenigen hier nur angedeuteten Factoren, welche bei der Entstehung von Städten von Einfluss sind, möge genügen.

In der oben genannten Literatur finden sich noch Detailstudien, die auch für dieses Gebiet beweisen, dass »Alles ein Unendliches ist, worein der Mensch sich ernstlich vertieft«.

II. Geschichte des Begriffs Stadt in der preussischen Statistik.

Man gebraucht im gewöhnlichen Leben die Worte Stadt und Land zur Bezeichnung einander geradezu entgegengesetzter Begriffe, und es sind von dem Georgicon des Virgil bis zur Gegenwart die eigenthümlichen Unterschiede und in die Augen springenden Gegensätze beider Begriffe nach den verschiedensten Richtungen charakterisirt, beschrieben

und besungen worden. Trotzdem hat die Feststellung des Begriffs Stadt bezüglich seine Scheidung vom Lande von jeher und überall grosse Schwierigkeiten gemacht und es mag hier kurz der Weg beschrieben werden, den diese Scheidung in der preussischen Statistik im Anschluss an die Gesetzgebung genommen hat.

Bei Einführung der statistischen Tabellen wurde zuerst das Material über die nach dem Sprachgebrauch als Städte bezeichneten Orte besonders erhoben, somit nach diesem Stadt und Land geschieden. Selbstverständlich liess jedoch der Sprachgebrauch mannichfache Zweifel zu, und gewährten hiernach die östlichen Provinzen wegen der dort ausgebildeten Trennung von Stadt und Land leichtes Spiel, so war die Schwierigkeit für die westlichen Provinzen bei den ersten Aufnahmen eine grössere, und man griff hier deshalb unbedenklich zu den Unterscheidungszeichen, die sich in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 aufgestellt fanden, welches in Grundzügen die Städte nach dem Umfang ihrer Gewerbsamkeit in 4 Classen theilte. Zu den beiden ersten Abtheilungen gehörten 143 im Gesetz namentlich aufgeführte Städte. Zur dritten Abtheilung sollten, ohne namentliche Anführung, in der Regel alle Städte gehören, die 1500 und mehr Civileinwohner enthielten und nicht zur 1. und 2. Abtheilung gezogen worden waren. Bestimmte Umstände konnten für stärker oder schwächer bewohnte Städte eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Natürlich mussten bei den unverkennbaren Schwierigkeiten, die Grenzen der Abtheilungen genau zu ziehen, mancherlei Zweifel sich geltend machen.

Da nun in den östlichen Provinzen nur die Ortschaften als Städte galten, welche Stadtrecht besassen, so ersieht man, dass bis zum Anfang der zwanziger Jahre der Name Stadt in den westlichen Provinzen ein gewerbliches, in den östlichen ein Verfassungs-Verhältniss bezeichnete.

Mit dem Jahre 1823 wurde ein neues Stadtrecht für den ganzen Staat durch Aufstellung eines besondern Standes der Städte mittelst der Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände begründet, welche seit 1823 nach und nach für alle Provinzen gegeben worden sind. Mit der Ausführung dieses Gesetzes tritt unverkennbar eine gewisse Stätigkeit im Betreff der Frage ein, welcher Ort Stadt oder nicht Stadt sein sollte. Die thatsächlichen Schwankungen, welche jedoch bis dahin, wie bemerkt, hauptsächlich in den westlichen Provinzen Statt fanden, erkennt man am besten aus der nachstehenden Tabelle. Sie stellt die Anzahl der Städte zusammen, wie sie von den Regierungen beispiels-

weise der Provinz Westphalen in den einzelnen Zählungsjahren angegeben worden sind.

Es gab nach den von den Regierungen eingesandten Tabellen

im Regierungsbezirk Minden
in den Zählungsjahren

1816	. . . 36	Städte,
1817—22	. . . 35	-
1825 & 28	. . . 16	-
1831	. . . 27	-

im Regierungsbezirk Münster
in den Zählungsjahren

1816	. . . 38	Städte,
1817 & 18	. . . 39	-
1819—21	. . . 40	-
1822	. . . 43	-
1825	. . . 17	-
1828	. . . 18	-
1831	. . . 28	-

im Regierungsbezirk Arnsberg
in den Zählungsjahren

1816 & 17	. . . 54	Städte,
1818 & 19	. . . 53	-
1820—22	. . . 55	-
1825 & 28	. . . 26	-
1831	. . . 43	-

Für die Jahre 1825 und 28 erkennt man die Einwirkung der Bestimmungen des Gesetzes über die Entrichtung der Gewerbesteuer.

Wenn nun durch das oben erwähnte Gesetz für den ganzen Staat der Zweifel, welche Ortschaften Stadt oder Nicht-Stadt sein sollten, gehoben war, so lag doch in den westlichen Provinzen in Folge eigenthümlicher Verhältnisse die Schwierigkeit der Trennung noch auf einer ganz andern Seite, welche durch jene Gesetze nicht tangirt wurde, nämlich in der Frage: was soll von den Umgebungen einer Stadt zur Stadt gerechnet werden, und was nicht?

Doch war wieder die geschichtliche Entwickelung des Städtewesens in den Rheinlanden wie in Westphalen eine besondere und eigenthümliche, so dass man beide Provinzen in dieser Beziehung am Besten nach einander betrachtet.

A. Die Rheinprovinz.

Im Princip hatte man bei dem genannten Gesetz von 1823 die Absicht, in dem Stande der Städte dem industriellen Gewerbe eine eigene Vertretung neben der Repräsentation des landwirthschaftlichen Betriebs zu geben. In die Städte schloss sich jedoch in der Rheinprovinz die Industrie schon damals nicht mehr ein. Abgeschlossene Orte für das, was man städtischen Betrieb oder bürgerliches Gewerbe nennt gab es dort nicht. Der Bewohner des platten Landes hatte durch die Gewerbefreiheit vollständig gleiche Befugnisse mit dem Städter gewonnen, weil durch die französische Nivellirung schon dieser Anschauung gedeihlich vorgearbeitet worden war. Man fand wohl nur ausnahmsweise eine Gemeinde, die bei dem Ineinandergreifen des landwirthschaftlichen und industriellen Betriebs nicht ebensowohl im städtischen als im letzten Stande zur Theilnahme an der ständischen Repräsentation zu berufen gewesen wäre. Kurz, Stadt und Land als solche bestanden und bestehen nicht getrennt; in Folge der eigenthümlichen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse war eine Verbindung der ländlichen Ortschaften mit den Städten eingetreten, welche es ungemein schwierig machte, einen praktischen Wendepunkt zu finden, wo der Stand der sog. Städte von den Landgemeinden abgesondert werden könnte.

Zwei Momente, welche wesentlich mit zur Erzeugung dieser Verhältnisse beigetragen haben, sind a. die eigenthümliche Colonisation und b. das Verbinden mehrerer, oft vieler Ortschaften zu lediglich communalen Zwecken.

a. Die Wohnhäuser bilden vielfach nicht eine geschlossene Ortslage, sondern Jeder hat sich auf seinem Grundstück abgesondert angebaut. Theils bilden nun solche vereinzelte und einzelne Etablissements in grösserer oder geringerer Anzahl zusammengefasst eine Ortschaft für sich, theils werden sie bestehenden Ortschaften zugerechnet.

b. Die Verbindung mehrerer Ortschaften zu communalen Zwecken findet vorherrschend in folgender Weise statt. Unmittelbar um den Kernort, welcher der Stadt den Namen gegeben, liegen gewöhnlich neben einzelnen Niederlassungen mehrere Kirchdörfer und sogenannte Freiheiten[2]), die sich im Wesentlichen nicht von jenen unterscheiden.

2) „Freiheit“ war etwas mehr als Flecken. Nach der Verfassung, welche am Rhein vor der französischen Besitznahme bestand, bezeichnete Freiheit einen Ort, der, ohne Stadtrechte zu besitzen, doch die Berechtigung hatte, städtische Gewerbe, doch ohne eignen Zunftverband, zu betreiben und dessen Magistrat die Polizei- und Steuerverwaltung überlassen war.

Sie stehen mit unter der städtischen Verwaltung der betr. Stadt und sind auch oft derselben eingepfarrt. Sehr häufig sind diese Verhältnisse Ueberbleibsel der französischen Fremdherrschaft, welche zur Vereinfachung der Verwaltung Städte und Dörfer in Mairien zusammenwarf. So bestand z. B. die Bürgermeisterei Düsseeldorf 1820 aus dem Stadtbezirk Düsseldorf und dem Gemeindebezirk Düsseldorf. Zu letzterem gehörten 14 Ortschaften, deren jede eine besondere Grundsteuerrolle hatte. Alle zusammen haben jedoch mit Düsseldorf einen gemeinschaftlichen Haushalt und tragen zu den Communallasten der Stadt bei.

Man erkennt hieraus, dass die Frage, was von den Umgebungen einer Stadt zur Stadt gerechnet werden solle, aus verschiedenen Ansichten sehr verschieden beantwortet werden kann. In der That ist auch die Grenze der Stadt bald enger bald weiter gezogen worden und ergeben sich hiernach für die einzelnen Städte zu verschiedenen Zeiten die verschiedensten Angaben im Betreff der Bevölkerung. Beispielsweise tritt im Regierungsbezirk Düsseldorf diese Unsicherheit bei nachstehenden Ortschaften in folgender Weise hervor:

	Anzahl der von der Regierung angegebenen Civileinwohner zu Ende der Jahre			
	1831.	1834.	1837.	1840.
Barmen . .	24288	26158	16175	30847
Kronenberg .	651	5838	756	796
Lennep . .	4563	5826	4811	6363
Ronsdorf . .	3177	5807	3468	6535
Remscheid .	1507	9755	1675	11142
Höhscheid .	5116	9532	5482	10839 (Höhscheid und Merscheid)
Merscheid .	—	—	4773	

Auch in die neueste Zeit reicht diese Unbestimmtheit hinein. Bei Höhscheid und Merscheid ist augenscheinlich 1831 Höhscheid allein, 1834 beide zusammen, 1837 wieder beide getrennt u. s. w. angegeben. Ein derartiges Zusammenfassen zweier Ortschaften in dem einen Zählungsjahr und Trennen derselben in dem andern kommt öfters vor.

Nachdem auf dem Wege des Schriftenwechsels von Seiten des königl. statistischen Bureaus diese verschiedenartigen Auffassungen der Regierungen im Betreff der Begrenzung des städtischen Gebietes, welche das Material für die Statistik sehr entwerthen und Vergleichungen früherer und späterer Zustände nahezu ausschliessen, mit Mühe zu einer gewissen Stätigkeit gebracht waren, trat ein Moment ein, welches die Verhältnisse vielfach wieder in wesentlich andere Bahnen lenkte, nämlich die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Die-

selbe kommt für die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl zur Anwendung, in denen zur Zeit der Verkündigung der G.-O. vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordn. vom 17. März 1831 galt. Letzteres war nur der Fall bei den Städten Wetzlar, Mühlheim a/R. und Essen.

Durch königl. Verordnung kann dieselbe nach Befinden auch andern, auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz verliehen werden. Nach Intention des Gesetzes sollte die Ertheilung der Städteordnung an Gemeinden von weniger als 10000 Einwohnern blos Ausnahme sein. Die obige Verordnung machte jedoch die Ausnahme zur Regel, indem sofort 96 Städte von dieser Bestimmung Gebrauch machten und damit den Beweis lieferten, dass sie die grössere Selbstständigkeit der Gemeindeverfassung, wie sie die Städteordnung von 1856 gibt, der geringern Selbstständigkeit der Gemeindeordnung von 1845 und deren Novelle vorzogen. Dies Factum zeigt übrigens, wie wenig die rheinische Städteordnung in der aufgestellten Trennung der Gesetzgebung für grosse und kleine Städte den wirklichen Verhältnissen entsprach. Von den 128 Städten der Rheinprovinz haben 22 über 10000, 106 unter 10000 Einwohner. Wenn nun die blos für die 22 grossen Städte gegebene Städteordnung durch königl. Verordnung auch Gemeinden unter 10000 Einwohnern gestattet werden kann, und von diesem Recht von 106 Städten sofort 96 Gebrauch machen, dabei der Process des Nachsuchens um Ertheilung der Städteordnung noch immer im Gange ist — so ist damit wohl genügend bewiesen, dass die Städteordnung in derselben Weise für die Städte unter 10000 Einwohnern wie für die über 10000 Einwohner Bedürfniss war, dem die Gesetzgebung gleich von vornherein abhelfen musste. Mit andern Worten: die Aufstellung einer verschiedenen Gesetzgebung für die Städte über und unter 10000 Einwohner war unmotivirt.

Von einem grossen Theile der Städte der Rheinprovinz, vornehmlich des Regierungsbezirks Düsseldorf wurde zwischen den Zählungsjahren 1855 und 58 der Stadtbezirk durch Heranziehung bisher ländlicher Elemente bedeutend erweitert. Hierdurch erklärt sich die in der Zählung von 1858 häufig hervortretende unverhältnissmässige Vermehrung der Einwohner- und Gebäudezahl.

B. Provinz Westphalen.

Die mehrfachen Bewegungen und Veränderungen, die sich auf dem Gebiete des westphälischen Städtewesens geltend gemacht, sowie diverse

lokale Eigenthümlichkeiten, die den Begriff Stadt nach mehreren Richtungen hin trübten, haben in ihrem Zusammenwirken den bisherigen statistischen Erhebungen über die Städte Westphalens einen etwas unstäten Charakter aufgedrückt, den wir schon oben berührten.

Den Erhebungen pro 1816 und 17 traten grosse Schwierigkeiten insofern in den Weg, als die geographische Abtheilung der Kreise noch nicht fest bestimmt und die lokalen Unterbehörden noch nicht genügend organisirt waren, so dass z. B. im Regierungsbezirk Münster die Aufnahme pro 1816 von provisorischen Bürgermeistern besorgt werden musste. Der Begriff Stadt war schon früher, noch mehr aber nach der Fremdherrschaft schwankend geworden, welche auch hier vielfach Städte und plattes Land zu Mairien vereinigt hatte. Im ehemalig Münster'schen findet sich ausnahmsweise eine Art constanter Praxis. Man unterschied dort Städte, die zum Landtag verschrieben wurden und sog. Wiegbolde (Weichbilde, Wychbolde), die nicht als solche auf dem Landtag vertreten waren, meist keinen Zunftzwang hatten und von einigen Städteprivilegien ausgeschlossen waren.

Nahezu mit derselben Verschiedenheit wie in den Rheinlanden ist bis auf die neuesten Zählungsjahre herab die Frage beantwortet worden, was von den Umgebungen einer Stadt zur Stadt gerechnet werden solle. Man begegnet hier in den einzelnen Zählungsjahren den verschiedensten Auffassungen und demzufolge auffallenden Sprüngen in den Angaben der Volkszahl der einzelnen Städte.

Obgleich z. B. im Regierungsbezirk Münster Verschmelzungen der Städte mit anliegenden Bauerschaften weniger vorkommen — derartige Dörfer sind hier blos eingepfarrt, haben aber sonst mit der Stadt nichts gemein, vielmehr verschiedenen Gemeindehaushalt — wurden doch von der Regierung verschiedene Städte bald mit bald ohne Kirchspieldörfer angegeben. So z. B.

Kösfeld	1819	mit	5382	Einw.,	1820	mit	2551	Einw.,
Dorsten	1821	-	2502	-	1822	-	2090	-
Anholt	-	-	1627	-	-	-	984	-
Ahlen	-	-	2407	-	-	-	2163	-
Stromberg	-	-	1304	-	-	-	458	-

Im Regierungsbezirk Minden finden sich bei mehreren Städten, namentlich bei Minden, Herford, Bielefeld u. s. w. angebaute Feldmarken, deren Einwohner unter der städtischen Verwaltung stehen und mit den Städtern gleiche Rechte und Pflichten haben. Diese Feldmarken bilden jedoch kein geschlossenes Ganze; sie dehnen sich oft sehr weit aus und es kommen in ihnen einzelne Etablissements, bewohnte

Mühlen, Häuser u. s. w. vor. Bald ist nun bei den Aufnahmen die Feldmark zu dem platten Lande, bald zu den Städten gerechnet worden. Beispielsweise tritt die Stadt Herford 1846 mit 9082 E., 1849 mit 6756 E. auf. Im Regierungsbezirk Arnsberg kommen ähnliche Verhältnisse vor, namentlich bei den Städten Hamm und Siegen, welche in einer fortschreitenden Entwickelung des Städtegebietes nach der Feldmark hinaus begriffen sind.

Man sieht, es existirt jetzt kein Zweifel mehr darüber, welche Orte Stadt sind oder nicht. Es laufen vielmehr die Schwierigkeiten in den westlichen Provinzen blos noch darauf hinaus, die Grenzen der Städte genau zu bestimmen. Nicht dem kön. statistischen Bureau sind, wie geschehen, Vorwürfe über diese Missstände zu machen, sondern lediglich den betreffenden Gemeindebehörden. Möchten dieselben aus dieser Darlegung der Verhältnisse Veranlassung nehmen, jene Missstände endlich abzuändern.

III. Die factischen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

Verfassungsmässig existirt in der preussischen Monarchie der Begriff Stadt und Land nicht mehr. Die Verfassungsurkunde sowohl wie die Gemeindeordnung für den preussischen Staat kennen nur den Begriff Gemeinde.

In derselben Weise besteht auch in England seit dem Mittelalter kein juristischer Unterschied zwischen Stadt und Land, weil freehold and copyhold (Gewerbs- und Handelsrechte) an keinen bestimmten Ort gebunden, Vermögens- und Familienrechte im ganzen Lande wesentlich die gleichen sind (common law).

Trotzdem existirt natürlich factisch ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land, wie er sich aus dem socialen Leben von selbst ergibt. Für die mancherlei Zwecke der Verwaltung, der Besteuerung, der Ausübung des Wahlrechts für die Kreislandtage u. s. w. wird es wichtig, Stadt und Land aus einander zu halten. Deshalb sind von der Regierung die oben entwickelten Merkmale zur Unterscheidung und zwar getrennt für die östlichen und westlichen Provinzen aufgestellt worden. Es leuchtet jedoch ein, dass die eigentlich constitutiven Merkmale des Begriffes Stadt hiermit nicht gegeben sind. Die wahren Städte eines Landes können nur diejenigen Orte sein, wo Bevölkerung, Wohlstand und Cultur sich vorzüglich sammeln. Auf städtische oder sonstige Ehrenrechte, Privilegien und Titel, die das positive Recht heute geben und morgen nehmen kann, darf es bei dem Begriff Stadt nicht ankommen. Wenn ein bestimmter Ort der östlichen Provinzen zur Repräsentation im Stande der Städte berufen wird, so mag das

eine Auszeichnung sein, welche ein gewisses Selbstgefühl verleiht. Dieses Selbstgefühl mag eine fühlbare Wirkung äussern, aber es kann von ihm weder ausschliesslich noch auch hauptsächlich Das abhängen, was einen Ort zur Stadt macht. Derartige Merkmale des Begriffes Stadt sind nothwendig, kommen aber der Wahrheit blos in dem Masse nahe, als sie mit dem eigentlichen Wesen der Stadt zusammentreffen.

Es liegt hiernach die Frage sehr nahe, worin nun eigentlich die factischen Unterschiede jener eigenthümlichen Gegensätze bestehen: des Landes einerseits, »wo der Mensch nachbarlich mit seinem Acker zusammenwohnt,« und der Stadt andrerseits, wo enger die Menschen sich zusammendrängen und wo gleichsam die Welt sich schneller um ihre Achse zu drehen scheint, wo die Elemente Feuer und Wasser und ihr wildes Kind, der Dampf, zum Dienst der Menschen in Fesseln geschlagen sind und durch ihr Schaffen ihn täglich mehr von der Last und Mühe der mechanischen Handarbeit emancipiren.

Die Antwort auf diese Frage ist in der That schwierig und sie wird es immer mehr, je mehr sich die politischen Unterschiede zwischen Stadt und Land verwischen und die socialen ausgleichen.

Im Organismus des Staates sind Stadt und Land nichts Anderes als verschiedene Species der Gemeinde, bilden aber als Corporationen besonders dem Staate gegenüber einen wesentlichen Gegensatz, welcher das Verhältniss der ländlichen Gemeinden zu den städtischen für das gesammte Staatsleben zu grosser Bedeutung erhebt. Ueberall sind die Menschen von jeher bestrebt gewesen, neben der weiten Welt, in die jeder Einzelne sich mehr oder weniger hilflos geschleudert findet, sich eine zweite, gleichsam engere Welt zu schaffen, die, weil sie kleiner und greifbarer ist, eine innigere Wechselwirkung zwischen sich und ihren Angehörigen erzeugt. Eine solche Welt ist jede auf Religion basirte Gemeinschaft, also vor Allem das Christenthum, eine engere der Staat, eine noch engere die Gemeinde und die engste die Familie. Der Charakter und die Summe der Güter geistiger, materieller und sittlicher Natur, die dem Einzelnen von seiner Welt geboten werden, enthalten den Massstab für die Opfer, die er wieder dagegen zu bringen geneigt ist. Zur äussersten Anspannung aller Kräfte sieht man Individuen getrieben, wenn sie die Liebe für ihre Familie oder das Streben beseelt, selbstständig eine solche zu begründen. Nächst der Familie ist es die Gemeinde, für welche der Einzelne der grössten Opfer fähig ist und es ist erstaunlich, welch' riesigen Aufwand an Geld, Naturalleistungen und selbst geleisteten Diensten selbst kleine Gemeinden, allein oder in Gemeinschaft mit andern, gemacht haben,

um irgend ein dringend gebotenes gemeinnützigès Werk in's Leben zu rufen. Je nach den Verhältnissen der verschiedenen Staaten ist es auch die Gemeinde, die oft ungemein, gleichsam pro fisco, in Anspruch genommen wird, weil man, mit Rücksicht auf die grössere Opferwilligkeit der Einzelnen für die Gemeinde, oft genug verstanden hat, eigentliche Staatsbedürfnisse als Bedürfnisse von Gemeinden hinzustellen.

Auch sind bei unzureichenden Staatsmitteln manche gemeinnützige Arbeiten nothwendig lediglich auf die Gemeinden angewiesen. Wenn beispielsweise die Civilliste (soweit die Acten zur Hand sind)

in England	0,5 %,
in Preussen	2,3 -
in Baiern	6,8 -
im Churfürstenthum Hessen . .	7,8 -
im Grossherzogthum Weimar . .	17,1 -

der Gesammteinnahmen des Staats beträgt, so heisst das mit andern Worten, dass die Gemeinden oder die Association da für öffentliche Zwecke in höherem Grade eintreten müssen, wo bestimmte unproductive Ausgaben eine unverhältnissmässig hohe Quote der Gesammteinnahme verschlingen. Da nun die Opferwilligkeit der Gemeinde im Wesentlichen von ihrer Wohlhabenheit und ihrer Bildung abhängt, so erkennt man, welchen tiefen Einfluss das Verhältniss der städtischen Gemeinden zu den ländlichen für das gesammte Staatsleben haben muss.

Aber dieses Einordnen von Stadt- und Landgemeinden in den Staatsorganismus als Gleichberechtigte fand nicht von jeher Statt, und um gegenwärtig das Verhältniss beider klar zu erkennen, ist ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung nothwendig.

Während Stadt und Land im Mittelalter sich sehr schroff gegenüber standen, haben sie im Lauf der Zeit ihre Eigenthümlichkeiten gegen einander sehr abgeschliffen. Was zwischen dem Anfangspunkt und dem Endpunkt dieses Entwickelungsprocesses liegt, ist in der That ein sehr interessantes Stück Culturgeschichte.

Im Mittelalter waren die Städte meist befestigte, gegen das Land abgeschlossene Orte, hatten eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, hatten das Marktrecht und das damit zusammenhängende Recht, Handel und zünftige Gewerbe zu treiben und ihre Bürger waren (gegenüber dem Lehnswesen, der Ministerialität und der unfreien bäuerlichen Zustände) freie Leute. Den rechtlichen Charakter gab der Stadt das kaiserliche, später landesherrliche Privilegium, eine Anschauung, die noch heute practisches Recht ist. In ganz Deutschland kann sich keine Landgemeinde aus eigener Macht zur Stadt

erklären. Selbst die ältesten Städte, die Römerstädte am Rhein, waren dadurch Städte geworden, dass ihnen das römische Municipalrecht verliehen worden war.

Durch Reichthum und Handel hob sich die Macht der Städte immer mehr. Ihre Bevölkerung wuchs mächtig durch den Zuzug der unfreien Leute vom Lande, die dort Beschäftigung und Zuflucht suchten, und durch Aufnahme von sog. Pfalbürgern. Durch Bündnisse vergrösserten sie in intensiver Weise ihre Macht und schufen in der Hansa jenes ewig denkwürdige Monument der Emsigkeit, Kühnheit, des stolzen Geistes und der Energie deutscher Bürger des Mittelalters.

Dadurch, dass in den Städten die Freiheit und Selbstregierung der Gemeinde sich ausbildete und in den Städtebündnissen und der Hansa die grösste politische Tragweite erreichte, wurde die hervorragendste Bedeutung der Städte ihre politische. Dazu kamen noch andere Momente.

Durch die Bevölkerung, die sich in ihnen niederliess, durch das bürgerliche Gewerbe, welches sich in ihnen ausbildete und in dem beweglichen Gut ein starkes Gegengewicht gegenüber dem Grundbesitz schuf, wurde die Bedeutung der Städte zugleich eine sociale und volkswirthschaftliche. Culturhistorisch endlich wurden sie dadurch von grösster Bedeutung, dass die Wissenschaften und Künste in ihnen den geeignetsten Boden fanden. Die classischen Studien verliessen die dumpfen Klöster, die Poesie eilte aus den hohen Ritterburgen und Hofsitzen in die Städte.

Einen scharfen Gegensatz hierzu bildete das platte Land. Hier bestand in einem grossen Theile Deutschlands das Hörigkeitsverhältniss in voller Kraft. Der Stand der Bauern war von den geistlichen und weltlichen Gutsherrschaften niedergedrückt und gehörte mit der geringen Ausnahme der Freigelassenen den Landesfürsten, bezüglich deren Vasallen und Lehnsträgern als Leibeigene zu. Der Leibeigene konnte wie eine Sache veräussert werden, auf den Erwerb desselben, der dem peculium des römischen Rechts analog betrachtet wurde, hatte der Herr bestimmte Rechte und konnte vom Leibeigenen theils persönliche Dienste (Frohndienste, Herrendienste), theils Natural- und andere Abgaben (Zinsen, Zehnten u. s. w.) unentgeltlich fordern.

Zu ganz andern Resultaten gelangt man, wenn man jetzt Stadt und Land mit einander vergleicht.

Die trennenden Mauern sind gefallen, die eigene Jurisdiction der Städte ist verschwunden, die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten haben auch die Landgemeinden mit ihnen gemein, die ausschliessliche

Berechtigung zum Gewerbebetrieb hat aufgehört, und das wichtigste Ereigniss für die innere Geschichte Deutschlands ist hierbei, die unfreien Grundsassen haben sich allmählig in freie Landsassen umgewandelt. Aus langem Kampf ist die Nation aus der Gebundenheit des Mittelalters in die Freiheit hinausgetreten und hat sich zu dem Begriff Staatsbürgerschaft erhoben.

Die jetzigen Städte haben in Folge dessen einen wesentlich andern Charakter als die des Mittelalters. Sie sind nicht, wie jene, Staaten im Staate, die oft durch Bündnisse an Macht den Staat selbst weit überragten, sie rangiren sich als Gemeinden, ebenso wie jedes Dorf, in den Organismus des Staats ein. So wesentlich sich Stadt und Land auch noch unterscheiden mögen: Alles das, was die Städte vor dem Lande voraushaben, beruht nicht mehr auf Privilegien und Monopolen, sondern ist von den Städten aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln errungen und geschaffen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem, was wir Stadt und Land nennen, lässt sich daher jetzt in einem Worte zusammenfassen: Concentration der Bildung, die eben immer eine Folge der grössern Concentration der Menschen ist.

Die Nähe des Zusammenwohnens der Bevölkerung (population agglomérée, the proximity of population) bedingt zunächst den Umfang, die Innigkeit und die Zahl der Verbindungen zwischen den Menschen; sie erzeugt Wohlhabenheit, weil sie die individuellen Anlagen entwickelt und sofort dahin drängt, alle bisher latenten Kräfte der Natur und der Erde intensiver zu benutzen und zu bewirthschaften. Mit dem Wohlstand ist eine wesentliche Grundlage der Bildung gegeben, es entstehen gemeinsame Anstalten, deren Wohlthaten mit Eifer erfasst und die so wieder die Basis für erhöhte Bildung werden. Mit Bildung und Wohlstand stehen wieder alle Institute der Kunst, des Vergnügens, des Luxus, der Sicherheit, der Annehmlichkeit des Lebens in Relation, die dem städtischen Leben seinen eigenthümlichen Charakter geben.

An und für sich denkt Jeder bei dem Begriff Stadt an einen Ort mit einer bestimmten Grösse der Einwohnerzahl, die auf Grund einer bestimmten Bildung, Wohlhabenheit und Vollkommenheit der öffentlichen Anstalten eine gewisse geistige und physische Kraft zu entwickeln fähig ist. Aber für jene Grösse existirt kein Mass und es gibt in der Wirklichkeit nichts Unbestimmteres als die gedachte »bestimmte Grösse«. Die Bestimmung muss daher von Aussen kommen. Wenn aus Verwaltungs- oder sonstigen Rücksichten der Unterschied zwischen Stadt und Land factisch aufrecht erhalten wird, so muss das Gesetz

denselben da fixiren, wo er wegen der Uebergänge nicht mehr zu erkennen ist.

Lediglich weil der Unterschied zwischen Stadt und Land durch Herkommen und Gesetze, oft in sehr künstlicher Weise, bei uns aufrecht erhalten wird [3]), ist die Statistik genöthigt, diejenigen Betrachtungen an die Begriffe Stadt und Land zu knüpfen, die man in Frankreich an die Begriffe population agglomérée und nicht agglomérée, in England an proximity und distance of population anknüpft. In beiden Ländern wird auf Stadt und Land bei den statistischen Erhebungen keine Rücksicht mehr genommen, sondern lediglich darauf, ob die Bevölkerung eine agglomerirte sei oder nicht. Und in der That treffen diese Anschauungen mehr das Wesen der Sache. Nicht, weil im Mittelalter der Unterschied zwischen Stadt und Land so gross war, sollte man ihn jetzt noch aufrecht erhalten, — sondern lediglich agglomerirte und nicht agglomerirte Bevölkerung sollte man scheiden, weil sich in ihr viel schärfer diejenigen Unterschiede documentiren, die man fälschlich mit dem herkömmlichen Namen Stadt und Land bezeichnet.

Der englische Census von 1851 B. I constatirt eine »intimate connexion between town and country« und sagt wörtlich an einer Stelle: Grossbritannien hat 815 Städte mit zusammen 10,556,288 Einw. Wenn man daher »for the sake of distinction« die vereinzelten Wohnungen, die Dörfer und die kleinen Städte ohne Märkte — Land nennt, so differirt der Zahl nach die städtische und ländliche Bevölkerung so

---

3) Zum Beweis hierfür mögen einige sehr gesunde Bemerkungen aus Laing's Observations on the State of the European People etc. dienen: „Jeder Reisende muss auf dem Continent die Beobachtung gemacht haben, dass die Stadt- und Landbevölkerung viel mehr abgeschlossen und geschieden lebt, als bei uns. Jede Stadt gleicht einer hervorspringenden Insel oder einer kleinen Nation, mit ihrem eigenen Wege des Lebens, der Ideen, der Gesetze und Interessen, die nichts oder nur wenig mit der Landbevölkerung in ihrer Umgebung gemein hat. In vielen Städten werden Gegenstände, die man vom Lande zu Markte bringt, an den Stadtthoren mit viel Quälerei untersucht und besteuert, was natürlich viel mehr geeignet ist, feindliche Gefühle, als einen freundlichen Verkehr zwischen Stadt und Land hervorzurufen.... Die Städte üben in Folge dieser Anschauungen viel weniger Einfluss auf die Civilisation des Landes, auf die Gebräuche, Ideen und die Lage der grossen Masse der Bevölkerung, als bei uns. In Berlin, Frankfurt, Dresden und andern Städten finden sich Geschmack, Literatur, Comfort, Reichthum mit all' seinem Gefolge von Vergnügungen u. s. w. in hohem Maasse: aber auf dem Lande, ausserhalb dieser Oasen der Civilisation, befinden sich die Leute vielfach noch in der nämlichen Lage, in der sie sich schon vor Menschenaltern befanden."

wenig, dass man sie für gleich betrachten kann, denn 10,556,288 Menschen leben in den Städten, folglich nach Abzug von der Gesammteinwohnerzahl

10,403,189 Menschen

auf dem Lande.

IV. Die Entwickelung der preussischen Städte nach Grössenclassen.

Um zunächst über die Entwickelung des preussischen Städtewesens von 1816—1864 einen Ueberblick zu geben, ist die Tabelle I. construirt worden.

Sie zeigt für den ganzen Staat sowie für jede Provinz:

1) welche Wandlungen in den verschiedenen Grössenclassen in Bezug auf die Zahl der Städte vor sich gegangen sind;
2) welche Richtung, ob auf- oder abwärts, die gesammte Einwohnerzahl jeder Grössenclasse genommen hat.

Die Anzahl der Städte unter 2000 Einwohner hat sich bedeutend vermindert; es gab 1816 591, im Jahre 1864 blos noch 293 Städte unter 2000 Einwohner. Von da ab ist die Zahl der Städte in den einzelnen Grössenclassen gestiegen. Die grösste Steigerung zeigen die Städte von 10000—15000 Einwohnern, die von 9 in 1816 auf 48 in 1864 gestiegen sind.

Die Grössenclassen der Städte sind jedoch hier viel zu detailirt gegriffen und repräsentiren noch viel zu sehr die bei der Entwickelung stattgehabten Schwankungen, als dass sich in ihnen schon irgend ein Gesetz der Entwickelung documentiren könnte. Hierzu bedarf es des Zusammenfassens grösserer Gruppen, wie sie die Tabelle II. zeigt.

Aus dieser Tabelle erkennt man auf einen Blick, wie die gesammte städtische Bevölkerung sich auf die vorangestellten Grössenclassen vertheilte und in welcher Weise sich die ganze Entwickelung der Städte vollzogen hat. Die kleinen Städte haben abgenommen, die grossen mit über 50000 Einwohnern haben sich am intensivsten vermehrt. Man kennt damit den Lauf des Stromes bis zum Jahre 1864 und vermag daraus auf den von da ab einzuschlagenden Weg ziemlich sichere Schlüsse zu ziehen.

Die Verminderung der kleinen Städte nach Zahl und Einwohnern hat sich auf zweierlei Weise vollzogen: erstlich dadurch, dass aus der fraglichen Grössenclasse viele Städte durch Vermehrung bis über 10000 Einwohner in die nächste Classe rückten, sodann dadurch, dass

aus den Städten dieser Grössenclassen wirkliche Wegzüge stattfanden. Die Wegzüge erfolgen in die grossen Städte. Doch haben sich diese neben der Einwanderung voraussichtlich auch durch Zuzug vom Lande stark vermehrt. Es wird deshalb im nächsten Capitel zu untersuchen sein, in welchem Verhältniss die kleinen Städte und das Land eine Quelle für das Wachsthum der grossen Städte abgeben.

V. Die kleinen Städte und das platte Land, als Quellen für das Wachsthum der grossen Städte.

Bereits mehrfach haben legislative Fragen das Verhältniss der Bevölkerung von Stadt und Land und insbesondere das Ueberströmen derselben von dem Lande nach den Städten der Monarchie berührt. Jedermann weiss, dass das mächtige Anwachsen der grossen Städte mit dem Aufschwung der Industrie begonnen hat. Das Näheraneinander-Rücken der verschiedenen Völker durch die vervollkommneten Transportmittel und der dadurch hervorgezauberte Verkehr musste naturgemäss zunächst auf die Gravitationspunkte der verschiedenen Staaten, auf die Hauptstädte wirken. Es begann deshalb für diese ein neues Stadium der Entwickelung.

Will man im Betreff der Strömungen in dem Bevölkerungsverhältniss zwischen Stadt und Land die Zahlen zu Rathe ziehen, so wird man selbstverständlich nicht über den Anfangspunkt dieser Entwickelung im Leben der Grossstädte hinauszugehen haben. Als solcher lässt sich für Preussen das Jahr 1834 fixiren, wo auch bereits die Wirkungen des Zollvereins fühlbar zu werden begannen.

Es würde eines Nachweises bedurft haben, warum gerade das Jahr 1834 gewählt worden, doch haben die Zahlen selbst diesen überflüssig gemacht.

Die Bevölkerung der Städte unter 10000 Einwohner betrug in % der Gesammtbevölkerung	
im Jahr 1816	18,21 %
1834	18,56 -
1835	17,07 -

Die Bevölkerung des platten Landes betrug in Procenten der Gesammtbevölkerung		Differenz
im Jahr 1816	73,50	
1834	72,73	0,77
1858	70,41	2,32

Während also die Einwohnerzahl der Städte unter 10000 Einwohner 1816 und 1834 noch nahezu in demselben Verhältniss zur Gesammtbevölkerung stand, ja bis dahin sich sogar noch vermehrt hatte, wird 1885 die Abnahme, d. h. das Drängen nach den grössern Städten schon

Grössenclas…	…stphalen 1816	…stphalen 1864	Rheinlande 1816	Rheinlande 1864	Summa aller Bewohner in den einzelnen Grössenclassen 1816	Summa aller Bewohner in den einzelnen Grössenclassen 1864
unter 500 Ei…		—	2	—	12,216	1561
von 501 bis		1	5	1	143,507	31,724
- 1001 -		14	16	10	259,350	127,003
- 1501 -		17	20	15	294,252	258,635
- 2001 -		17	12	14	231,673	292,511
- 2501 -		9	3	13	156,817	265,703
- 3001 -		8	8	4	118,601	258,711
- 3501 -		4	3	10	108,219	229,043
- 4001 -		5	3	3	72,212	172,620
- 4501 -		4	5	7	74,878	173,830
- 5001 -		3	1	5	51,792	176,821
- 5501 -		—	1	3	80,266	126,396
- 6001 -		3	1	3	18,546	124,827
- 6501 -		1	2	3	53,640	154,757
- 7001 -		—	—	5	29,035	123,676
- 7501 -		1	—	4	31,256	93,467
- 8001 -		1	—	3	24,244	114,527
- 8501 -		1	—	4	35,056	69,999
- 9001 -		—	3	3	64,628	74,143
-		1	1		19,241	48,559

Tab. III. Zu Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII

Zählungsjahre.	unter 10,000 Einw.* Anzahl der Städte.		…che Bevölkerung excl. Militär beträgt …centen der Gesammtbevölkerung: …den Grössenclassen von …10,001 bis …50,000 Einw.	von 50,001 bis 100,000 Einw.	über 100,000 Einw.	Zusammen.	Die ländliche Bevölkerung beträgt in Procenten der Gesammtbevölkerung:	Das Militär betrug in Procenten der Gesammtbevölkerung:
1.	2.	3.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1834	938*	2,507,66…	3,68	1,50	1,90	25,64	72,73	1,63
1837	928	2,406,01…	4,92	1,95	1,88	25,82	72,67	1,51
1840	922	2,458,36…	5,39	1,92	2,09	25,87	72,77	1,36
1843	927	2,566,61…	5,54	1,96	2,16	26,25	72,45	1,30
1846	925	2,655,74…	5,83	1,34	3,08	26,73	72,02	1,25
1849	920	2,633,81…	5,90	1,64	3,09	36,76	71,73	1,51
1852	917	2,758,25…	5,93	2,01	3,16	27,38	71,57	1,05
1855	918	2,788,33…	5,90	1,76	3,78	27,71	71,11	1,18
1858	904	2,760,46…	6,96	2,10	3,84	28,53	70,41	1,06
1861	903	2,825,46…	7,19	2,44	4,28	29,41	69,28	1,31
1864	902	2,908,51…	7,24	2,81	4,61	29,84	68,85	1,31

fühlbar; und während die ländliche Bevölkerung von 1816—1834 blos um 0,77 %, hat sie von 1834—58 um 2,32 % sich verringert.

Von der gesammten Bewegung der städtischen und ländlichen Bevölkerung von 1834—58 gibt zunächst Tabelle III. ein sehr anschauliches Bild.

Man erkennt aus derselben nachstehende Resultate:

1) Die Colon. 17 und 18 zeigen sehr genau, in welcher Weise das Verhältniss der ländlichen Bevölkerung zu der städtischen sich stätig verschoben hat. Jede Colonne stellt einen ziemlich ruhigen Strom dar: der ländliche nimmt stätig ab, der städtische nimmt stätig, aber etwas intensiver, zu. Des Erstern Verlust wird des Letztern Gewinn[4]).

Das Ueberströmen der ländlichen Bevölkerung nach den Städten vollzieht sich jedoch, wie man aus Col. 10 sieht, auf zweierlei Weise: durch wirkliches Uebersiedeln und dadurch, dass ganze, bisher ländliche Ortschaften zu Städten wurden. Es wird daher nachzuweisen sein, welche Rolle der letztere Factor hierbei spielt. Nach Col. 10 ist die Anzahl der Städte von 1834—64 um 22 gestiegen. Die auf diese Weise in nachstehenden Jahren zu städtischer Bevölkerung gewordene Landbevölkerung betrug:

1840	. .	1644	Einw. oder	0,01 %	der Gesammtbevölkerung
1843	. .	7208	- -	0,05 -	-
1846	. .	3095	- -	0,02 -	-
1852	. .	1601	- -	0,01 -	-
1855	. .	3671	- -	0,03 -	-

u. s. w.

Es ergibt sich also daraus, dass im Betreff der Verminderung von 3,88 %, welche die Landbevölkerung von 1834—64 erlitten, die Uebersiedelung die Hauptrolle, das Verwandeln von ländlichen Ortschaften

---

4) A. Legoyt hat im Journ. de Societ. de Stat. de Paris die Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung für Frankreich zusammengestellt. Der Grundsatz, von dem dabei ausgegangen, ist „qu'au-dessous ou au-dessus d'un certain chiffre d'habitants agglomérés, une commune est exclusivement rurale ou urbaine." Hiernach stellt sich das Verhältniss für Frankreich wie folgt:

	1846.	1851.	1856.
Ländliche Bevölkerung	75,28	74,51	72,69
Städtische Bevölkerung	24,72	25,49	27,31

In Preussen betrug in den Jahren	1846.	1852.	1858.
Ländliche Bevölkerung	72,02	71,57	70,41
Städtische Bevölkerung (excl. Militär)	26,73	27,38	28,53

Man erkennt, dass in Frankreich das Ueberströmen der ländlichen Bevölkerung nach den Städten in viel intensiverer Weise stattfindet.

zu Städten dagegen eine kaum der Beachtung werthe Nebenrolle gespielt hat.

2) Die Bewegung in der Bevölkerung der Städte documentirt sich auf zweierlei Weise: durch die in die Augen springende Verwandlung der Anzahl der Städte in den einzelnen Grössenclassen, sodann durch die Strömungen in der Einwohnerzahl der Grössenclassen.

Die Zahl der Städte unter 10000 Einwohner hat sich von 1834—64 um 36 verringert, die Anzahl der Städte von 10000—50000 Einwohner um 51 vermehrt. Die Zahl der Städte von 50—100000 Einwohner ist von 3 auf 8, die der Städte über 100000 Einwohner von 1 auf 3 gestiegen.

Während die Grössenclasse unter 10000 Einwohner um 3,38 % gesunken ist, hat sich die Grössenclasse von 10000—50000 Einwohner in dem Verhältniss von 100 auf 279 an sich vermehrt, und in Procenten der Gesammtbevölkerung um 3,56 %; dagegen ist die Grössenclasse über 100000 Einwohner zwar an sich in dem Verhältniss von 100 auf 343 gewachsen, in Procenten der Gesammtbevölkerung jedoch um 2,51 %.

Die Tabelle gibt, besonders in den Spalten 13—18, ein sehr übersichtliches Bild von der Art und Weise, wie sich der gesammte Process der Bewegung der Bevölkerung zwischen kleinen Städten und Land einerseits und den grossen Städten andererseits vollzogen hat, und gibt über das Woher und Wohin der Strömungen vielen Aufschluss.

Doch ist dieser interessanten Tabelle auch eine weitergehende Bedeutung nicht abzusprechen, und zwar eine politische und volkswirthschaftliche. Die Städte sind der Sitz des Bürgerthums; eine Statistik über die Entwickelung der städtischen Bevölkerung ist daher eine Statistik der Entwickelung des Bürgerthums, in welchem gegenwärtig der Schwerpunkt der modernen Gesellschaft beruht. In dem Bürgerthum concentrirt sich das bewegliche Vermögen, welches der entscheidende Factor der heutigen Oekonomie ist; in seiner Mitte haben sich die Begriffe und Ideen, die Theorieen und Wissenschaften entwickelt, welche die Basis des heutigen Denkens bilden. Dazu kommt in Preussen der besondere Umstand, dass die Städteordnung von 1808 dem Stadtbürgerthum eine Vorschule des öffentlichen Lebens eröffnet und dadurch sein Selbstgefühl sehr wesentlich erhöht hatte. Dazu kömmt ferner die Entwickelung des Eisenbahnwesens, welche das städtische Vermögen in einer Weise anwachsen liess, dass sich dessen Ausdehnung jeder Schätzung entzieht. Beispielsweise betrug der versicherte Werth des Gebäudeeigenthums in Berlin im Jahre 1865:

245,494,225 Thlr.

Auf den Kopf der Bevölkerung kam im Jahre 1864 an Versicherungswerth 375 Thlr. in Berlin, 291 Thlr. in Breslau, 280 Thlr. in Stettin. An Versicherungswerthen wurden angemeldet in Berlin

1855—61 . . . 36,022,475 Thlr.
1862—64 . . . 39,498,950 - also in den letzten
10 Jahren . . . 75,521,425 Thlr.

Es wurde sonach in den letzten 3 Jahren mehr gebaut, als in den vorhergehenden 7 Jahren und zwar für 3,476,475 Thlr. mehr.

Der Versicherungswerth der Grundstücke hat zugenommen				Von 100 Thlr. Versicherungssumme kommt	
im Jahre	durch Neubauten	durch Vergr. bestehender Gebäude	zusammen	auf Neubauten	auf Vergrösserungen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1862	7,687,375	4,285,425	11,972,800	64	36
1863	10,260,600	6,449,800	16,710,400	61	39
1864	10,802,025	7,602,625	18,404,650	59	41

Der Gesammtmiethswerth sämmtlicher Wohnungen betrug in Berlin im Jahre 1865:

20,708,899 Thlr.

und es stellte sich der durchschnittliche Miethwerth einer Wohnung auf

141,76 Thlr.

Wenn man ferner bedenkt, dass im Jahre 1864 die Miethsteuer 1,040,637 Thlr., die Haussteuer 533,878 Thlr. und die gesammten communalen Einnahmequellen in Berlin 2,678,676 Thlr. betragen haben, so bilden diese wenigen Angaben, im Betreff der Entwickelung des Bürgerthums, eine sprechende Ergänzung der Tabelle III., und beweisen, dass der Werth sämmtlicher Rittergüter der Mark Brandenburg gegen den Häuserwerth in Berlin nicht aufkömmt und das bürgerliche Vermögen in dieser einen Stadt das ritterschaftliche der ganzen Provinz bei Weitem überwiegt.

Wenn man annehmen kann, dass alle günstigen und ungünstigen Verhältnisse stets unmittelbar auf die Bevölkerung wirken, so gibt ein Blick auf die Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse des Bürgerthums immer ein ziemlich genaues Bild seiner allgemeinen Entwickelung nach den verschiedensten Richtungen hin, es sind deshalb die 11 Zeilen der Tabelle III. von diesem Gesichtspunkt vom höchsten Interesse, und wollen wir ihre Resultate neben den obigen Punkten sub 1 und 2 kurz zusammenfassen:

1) Sehr anschaulich wird die Entwickelung der städtischen Bevölkerung, wenn man sie mit derjenigen der ländlichen vergleicht.

Dann erst springt der eigenthümliche Weg recht scharf in die Augen, den jede Grössenclasse der städtischen Bevölkerung und diese selbst einerseits und die ländliche Bevölkerung audererseits gegangen ist. Dies ist in den Col. 11—16 geschehen.

2) Col. 15 und 16 zeigen sehr genau, in welcher Weise das Verhältniss der ländlichen Bevölkerung zu der städtischen sich stätig verschoben hat.

3) Col. 13 und 14 verglichen mit Col. 11 und 16 zeigt, wie sich die grossen Städte aus den kleinen nnd dem platten Lande recrutiren. Dagegen zeigen Col. 12 und 14, wie sich die ganze Nationalentwickelung in den grossen Städten concentrirt. Die Bevölkerung der Städte über 10,000 Einwohner ist in 30 Jahren von

7,08 auf 14,66 Procent der Gesammtbevölkerung

gestiegen, d. h. sie ist gewachsen in dem Verhältniss von 100 auf 294, hat sich also nahezu verdreifacht.

Die Bevölkerung der Städte unter 10,000 Einwohner und des platten Landes zusammen ist blos gewachsen in dem Verhältniss von 100 auf 135, hat sich aber im Vergleich zur Gesammtbevölkerung vermindert von

91,29 auf 84,08 Procent.

4) Fasst man die Resultate der Tabelle III. noch enger zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Die Einwohnerzahl	betrug in % der Gesammtbevölkerung		Anzahl der Städte	
	1834	1864	1834	1864
der Städte unter 10,000 Einw.	18,56	15,18	938	902
der Städte von 10,001—50,000 Einw.	3,68	7,24	30	81
der Städte von über 50,000 Einw. . .	3,40	7,42	4	11
der Städte über 10,000 Einw.	7,08	14,66		
der Städte unter 10,000 Einw. und des platten Landes zusammen	91,29	84,08		

Bedenkt man nun neben dieser so scharf in die Augen springenden Concentration der Nationalentwickelung in den grossen Städten, dass dieselben durch Eisenbahnen und Telegraphen gleichsam zu einem Ganzen werden, so kann man die Bedeutung des Bürgerthums in der staatlichen Organisation ermessen, dessen intensive Entwickelung aus obigen Zahlen in sehr sprechender Weise hervorgeht.

VI. Die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Städte.

Die Umwandlung des Transportwesens für Personen und Güter, wie sie die Eisenbahnen hervorgebracht haben, kann nicht ohne bedeutsame Wirkungen auf die Städte gewesen sein.

Will man diesen Wirkungen specieller nachgehen, so hat das seine grossen Schwierigkeiten. Die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung wird zunächst der einzige fassbare Moment zur Ergründung jener Wirkungen sein. Aber auf die Bevölkerung wirken noch viele andere Momente ein, und je complicirter die Verhältnisse werden, je grösser die Zahl der Factoren ist, welche ein bestimmtes Resultat hervorbringen, desto schwerer wird es, dem Verhältniss von Ursache und Wirkung nachzuspüren. Leicht könnte man denken, die bedeutende Zunahme der Bevölkerung einer bestimmten Stadt sei Wirkung der Eisenbahn, während sie in Wirklichkeit das Resultat ganz anderer Factoren ist. Gegenwärtig sind die Mittel, diese anderen Factoren nachweisen zu können, noch sehr beschränkt, namentlich fehlt noch die wesentlichste Grundlage hierzu: eine Charakteristik der Städte in gewerblicher Beziehung.

Da sich bei einer grossen Anzahl von Fällen aus dem constanten Auftreten oder Nicht-Auftreten eines Factors immer bestimmte Schlüsse über seine Wirksamkeit ziehen lassen, so ist in nachstehender Tabelle einmal der Versuch gemacht worden, der Wirkung der Eisenbahnen auf die Städte nachzugehen. Das Experiment ist nur bis zu einem gewissen Grade gelungen: die einzelnen Körper lassen sich im Niederschlag zwar nicht scharf getrennt, aber doch so deutlich erkennen, dass es sich der Mühe verlohnt, sie näher zu betrachten.

Die Tabelle enthält zunächst für jede Stadt das Jahr, wo sie Stationspunkt wurde. Sodann rechts die Vermehrung der Bevölkerung in $^0/_0$ von diesem Jahre bis 1858, links die Vermehrung in dem gleichgrossen Zeitraum vor der Eisenbahn. Das Jahr 1858 ist gewählt worden, weil bei vielen Städten, wollte man ein neueres Jahr nehmen, die Bevölkerung auf denselben Zeitraum vor dem Jahre, wo die betr. Stadt Stationspunkt wurde, nicht zu erlangen gewesen wäre, indem man in die Jahre 1812—15 zurückgehen müsste, wo keine Zählungsresultate vorliegen. Diejenigen Orte im Regierungsbezirk Düsseldorf, wo durch das Heranziehen ländlicher Districte die Bevölkerungsverhältnisse verschoben wurden, z. B. Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, Essen, Viersen u. s. w., sind ausser Betracht gelassen, ebenso alle erst innerhalb der letzten 9—10 Jahre Station gewordenen Städte. Eine Ver-

ringerung der %-Zahl auf der rechten Seite beweist natürlich nicht etwa, dass die Bevölkerung abgenommen, sondern nur, dass sie nicht so intensiv zugenommen hat.

Städte.	Jahr, wo die Stadt Station geworden.	Vermehrung der Bevölkerung in %	
Aachen	1841	von 1822—40 um 27,1	von 1840—58 um 30,0
Altdamm	1846	- 1834—46 - 29,4	- 1846— - - 17,1
Angermünde.	1843	- 1828—43 - 27,8	- 1843— - - 27,0
Arnswalde	1847	- 1834—46 - 45,9	- 1846— - - 10,8
Beckum	1847	- 1834—46 - 21,1	- 1846— - - 17,4
Berlin	1838	- 1816—37 - 45,8	- 1837— - - 103,0
Bernau	1843	- 1828—43 - 16,1	- 1843— - - 35,1
Beuthen	1845	- 1834—46 - 80,1	- 1846— - - 90,0
Bielefeld	1847	- 1840—49 - 61,0	- 1849— - - 17,7
Biesenthal	1843	- 1828—43 - 14,2	- 1843— - - 35,3
Bochum	1847	- 1834—46 - 33,8	- 1846— - - 93,5
Bonn	1847	- 1834—46 - 30,4	- 1846— - - 11,0
Brandenburg	1846	- 1834—46 - 26,4	- 1846— - - 23,3
Braunsberg	1852	- 1846—52 - 7,7	- 1852— - - 3,7
Breslau	1842	- 1828—43 - 15,3	- 1843— - - 32,6
Brieg	1842	- 1828—43 - 11,4	- 1843— - - 6,7
Briesen	1842	- 1828—43 - 53,0	- 1843— - - 43,2
Bromberg	1851	- 1846—52 - 31,0	- 1852— - - 28,4
Bunzlau	1845	- 1834—46 - 31,5	- 1846— - - 11,7
Burg	1846	- 1834—46 - 9,8	- 1846— - - 2,8
Canth	1843	- 1828—43 - 28,4	- 1843— - - 26,3
Cöln	1845	- 1834—46 - 87,4	- 1846— - - 27,2
Cosel	1846	- 1834—46 - 16,8	- 1846— - - 4,5
Crefeld	1849	- 1840—49 - 39,5	- 1849— - - 35,4
Danzig	1852	- 1846—52 - 1,3	- 1852— - - 10,2
Deutz	1845	- 1834—46 - 26,1	- 1846— - - 62,0
Dirschau	1852	- 1846—52 - 25,2	- 1852— - - 11,0
Dortmund	1847	- 1834—46 - 39,8	- 1846— - - 147,5
Duisburg	1846	- 1834—46 - 40,2	- 1846— - - 48,4
Düren	1841	- 1822—40 - 40,4	- 1840— - - 11,1
Elbing	1852	- 1846—52 - 8,7	- 1852— - - 2,7
Erfurt	1847	- 1834—46 - 14,0	- 1840— - - 14,2
Erkelenz.	1852	- 1846—52 - 3,7	- 1852— - - 3,7
Filehne	1851	- 1846—52 - 5,5	- 1852— - - 13,3
Frankfurt a/O. . . .	1843	- 1828—43 - 32,4	- 1843— - - 20,5
Fredburg (Schles.) .	1843	- 1828—43 - 98,0	- 1843— - - 23,2
Friesack	1846	- 1834—46 - 42,7	- 1846— - - 14,4
Fürstenberg	1846	- 1834—46 - 15,9	- 1846— - - 15,1

Städte.	Jahr, wo die Stadt Station geworden.	Vermehrung der Bevölkerung in %	
Fürstenwalde	1842	von 1828—43 um 20,7	von 1843—58 um 30,4
Gessen	1846	- 1834—46 - 25,5	- 1846— - - 38,7
Genthin	1846	- 1834—46 - 15,0	- 1846— - - 20,3
Geseke	1850	- 1840—49 - 13,0	- 1849— - - 1,9
Gleiwitz	1845	- 1834—46 - 47,4	- 1846— - - 36,7
Glogau	1846	- 1834—46 - 5,8	- 1846— - - 9,6
Görlitz	1847	- 1834—46 - 41,5	- 1846— - - 46,8
Grottkau	1848	- 1840—49 - 25,2	- 1849— - - 11,3
Guben	1846	- 1834—46 - 25,0	- 1846— - - 29,4
Gütersloh	1847	- 1834—46 - 16,0	- 1846— - - 20,3
Hagen	1849	- 1840—49 - 14,7	- 1849— - - 45,4
Halberstadt	1843	- 1828—43 - 11,2	- 1843— - - 17,8
Halle a/S.	1839	- 1822—40 - 20,6	- 1840— - - 36,0
Hamm	1847	- 1834—46 - 5,6	- 1846— - - 88,1
Haynau	1845	- 1834—46 - 15,0	- 1846— - - 9,4
Heiligenbeil	1852	- 1846—52 - 3,0	- 1852— - - 5,2
Herdecke	1849	- 1840—49 - 8,4	- 1849— - - 4,8
Herford	1847	- 1834—46 - 36,8	- 1846— - - 7,0
Hohenstein	1852	- 1846—52 - 12,8	- 1852— - - 14,4
Hörde	1855	- 1853—55 - 47,8	- 1855— - - 29,0
Jüterbogk	1840	- 1822—40 - 37,1	- 1840— - - 21,6
Königsberg i/Pr. . .	1853	- 1846—52 - 7,5	- 1852— - - 8,2
Köpnik	1842	- 1828—43 - 14,1	- 1843— - - 28,5
Liegnitz	1844	- 1828—43 - 28,3	- 1843— - - 30,2
Lippstadt	1850	- 1840—49 - 21,6	- 1849— - - 19,2
Luckenwalde	1841	- 1822—40 - 41,0	- 1840— - - 50,3
Magdeburg incl. Vorst.	1839	- 1822—40 - 39,5	- 1840— - - 38,2
Marienburg	1852	- 1846—52 - 11,2	- 1852— - - 1,7
Merseburg	1846	- 1834—46 - 23,5	- 1846— - - 5,3
Miasteczko	1851	- 1846—52 - 22,1	- 1852— - - 3,2
Minden	1847	- 1834—46 - 37,0	- 1846— - - 5,4
Mühlhausen	1852	- 1846—52 - 7,7	- 1852— - - 9,7
Mühlheim a/Rh. . .	1845	- 1834—46 - 22,5	- 1846— - - 31,7
Nackel	1851	- 1846—52 - 15,5	- 1852— - - 15,3
Nauen	1846	- 1834—46 - 25,0	- 1846— - - 11,6
Naumburg	1847	- 1834—46 - 17,0	- 1846— - - 0,3
Neisse	1848	- 1840—49 - 13,1	- 1849— - - 7,9
Neumarkt	1845	- 1834—46 - 14,4	- 1846— - - 17,6
Neustadt a/D.	1846	- 1834—46 - 14,8	- 1846— - - 3,1
Neustadt-Ebersw. .	1843	- 1828—43 - 21,9	- 1843— - - 22,1
Oderberg	1846	- 1834—46 - 11,4	- 1846— - - 7,4
Oelde	1847	- 1834—46 - 37,2	- 1846— - - 2,5
Ohlau	1842	- 1828—43 - 44,5	- 1843— - - 17,5

Städte.	Jahr, wo die Stadt Station geworden.	Vermehrung der Bevölkerung in %	
Oppeln	1843	von 1828—43 um 19,9	von 1843—58 um 17,4
Oschersleben	1843	- 1828—43 - 17,3	- 1843— - - 66,5
Osterburg	1849	- 1840—49 - 11,2	- 1849— - - 10,4
Paderborn	1850	- 1840—49 - 11,8	- 1849— - - 17,3
Posen	1847	- 1834—46 - 21,6	- 1846— - - 8,1
Potsdam	1838	- 1816—37 - 52,1	- 1837— - - 25,2
Ratibor	1846	- 1834—46 - 27,5	- 1846— - - 27,6
Reichenbach	1847	- 1834—46 - 17,1	- 1846— - - 6,1
Rheda	1847	- 1834—46 - 46,0	- 1846— - - 12,0
Ruhrort	1848	- 1840—49 - 29,0	- 1849— - - 54,6
Saarbrück	1852	- 1846—52 - 6,5	- 1852— - - 18,0
Sagan	1846	- 1834—46 - 39,2	- 1846— - - 18,4
Salzkotten	1850	- 1840—49 - 13,0	- 1849— - - 5,4
Samter	1847	- 1834—46 - 19,6	- 1846— - - 14,8
Schkeuditz	1840	- 1822—40 - 33,3	- 1840— - - 22,3
Schneidemühl	1851	- 1846—52 - 15,0	- 1852— - - 12,3
Schönebeck	1843	- 1828—43 - 25,6	- 1843— - - 13,6
Schönlanke	1851	- 1846—52 - 0,9	- 1852— - - 0,1
Schweidnitz	1844	- 1828—43 - 13,0	- 1843— - - 24,7
Seehausen	1849	- 1840—49 - 26,1	- 1849— - - 1,1
Soest	1850	- 1840—49 - 10,6	- 1849— - - 10,3
Sommerfeld	1846	- 1834—46 - 46,1	- 1846— - - 28,2
Sorau	1846	- 1834—46 - 46,0	- 1846— - - 26,6
Spandau	1846	- 1834—46 - 32,9	- 1846— - - 37,2
Sprottau	1846	- 1834—46 - 35,4	- 1846— - - 16,9
Stargardt (Pomm.) .	1846	- 1834—46 - 21,5	- 1846— - - 13,3
Stendal	1849	- 1840—49 - 12,8	- 1849— - - 6,9
Stettin	1843	- 1828—43 - 34,9	- 1843— - - 42,9
Stolberg (Aach.) . . .	1841	- 1828—41 - 11,4	- 1841— - - 119,2
Tarnowitz	1845	- 1834—45 - 34,9	- 1845— - - 28,1
Trebbin	1841	- 1822—41 - 52,3	- 1841— - - 7,9
Uerdingen	1849	- 1840—49 - 12,3	- 1849— - - 2,5
Waldenburg	1853	- 1846—58 - 26,9	- 1853— - - 18,0
Warburg	1853	- 1846—52 - 9,2	- 1852— - - 2,2
Weissenfels	1846	- 1834—46 - 21,9	- 1846— - - 13,6
Werder	1846	- 1834—46 - 49,3	- 1846— - - 18,9
Wittenberg	1841	- 1822—40 - 24,8	- 1840— - - 23,8
Wittenberge	1846	- 1834—46 - 73,4	- 1846— - - 44,1
Witten	1849	- 1840—49 - 32,7	- 1849— - - 74,4
Woldenberg	1847	- 1834—46 - 45,1	- 1846— - - 7,0
Wolmirstedt	1849	- 1840—49 - 14,1	- 1849— - - 4,3
Wronke	1847	- 1834—46 - 15,9	- 1846— - - 5,5
Zahna	1840	- 1822—40 - 32,2	- 1840— - - 17,3

Ordnet man die Städte mit den Resultaten nach Grössenclassen und fügt die Differenz bei, in der sich die Vermehrung jeder Stadt nach Eröffnung der Eisenbahn entweder stärker oder schwächer als vor Errichtung der Eisenbahn vollzogen hat, so ergibt sich Folgendes:

A. Von den 80 Städten unter 10,000 Einw. hat bei 23 die Vermehrung der Bevölkerung nach der Eisenbahn zugenommen, bei 57 abgenommen.

Abgenommen hat die Vermehrung und zwar um die beigefügte Zahl in °/₀ in nachstehenden Städten: Altdamm 12,3, Angermünde 0,8, Arnswalde 35,1, Braunsberg 4,0, Briesen 9,8, Bunzlau 19,8, Canth 2,1, Cosel 14,1, Dirschau 14,2, Düren 29,3, Marienburg 12,9, Miasteczko 18,9, Nauen 13,4, Neustadt a. D. 11,7, Sudenburg (Vorstadt von Magdeburg) 111,8, Oderberg 4,0, Oelde 33,7, Ohlau 27,0, Oppeln 2,5, Osterburg 0,8, Reichenbach 11,0, Rheda 34,0, Sagan 20,8, Salzkotten 19,0, Samter 4,8, Schkeuditz 11,0, Schneidemühl 2,7, Schönebeck 12,0, Schönlanke 0,1, Seehausen 27,3, Stendal 5,9, Erkelenz 7,4, Freiburg 64,8, Friesack 28,3, Fürstenberg 0,8, Geseke 11,1, Grottkau 13,9, Heiligenbeil 8,2, Herdecke 3,6, Herford 29,8, Hörde 18,8, Jüterbock 15,5, Lippstadt 2,6, Sommerfeld 17,9, Sorau 19,4, Sprottau 18,5, Tarnowitz 6,6, Trebbin 45,4, Uerdingen 9,8, Waldenburg 8,9, Warburg 7,0, Werder 30,5, Wittenberge 29,2, Woldenberg 38,1, Wollmirstädt 9,8, Wronke 21,4, Zahna 14,9.

Zugenommen haben folgende Städte: Beckum 5,3, Bernau 19,0, Biesenthal 21,1, Bochum 59,7, Deutz 35,9, Luckenwalde 5,0, Mühlhausen 2,0, Mühlheim a. Rh. 9,2, Nackel 2,8, Neumarkt 3,2, Neustadt-Eberswalde 0,2, Oschersleben 49,2, Ruhrort 25,6, Filehne 18,8, Fürstenwalde 2,7, Gassen 13,2, Genthin 5,3, Gütersloh 4,3, Hagen 30,7, Hohenstein 1,6, Köpnik 15,3, Stolberg 107,8, Witten 41,7.

B. Von den 37 Städten von 10,001—50,000 Einw. hat bei 18 nach der Eisenbahn die Vermehrung der Bevölkerung zugenommen, bei 19 abgenommen.

Abgenommen hat sie in Bonn 19,4, Brandenburg 3,1, Brieg 4,8, Bromberg 2,6, Burg 12,6, Crefeld 4,1, Elbing 6,0, Merseburg 18,2, Minden 31,6, Naumburg 16,7, Neisse 5,2, Posen 13,5, Potsdam 26,9, Frankfurt 11,9, Gleiwitz 10,7, Soest 0,3, Stargardt 8,2, Weissenfels 8,3, Wittenberg 1,7.

Zugenommen hat sie in Beuthen 10,0, Bielefeld 5,7, Dortmund 107,7, Duisburg 8,2, Paderborn 5,5, Ratibor 0,1, Saarbrück 11,5, Schweidnitz 11,7, Erfurt 0,2, Glogau 3,8, Görlitz 5,3, Guben 4,4, Hal-

berstadt 6,6, Halle 15,4, Hamm 82,5, Liegnitz 1,9, Spandau 4,3, Neustadt (Vorstadt von Magdeburg) 15,8.

C. Von den 8 Städten über 50,000 Einw. haben 7 nach der Eisenbahn intensiver zugenommen als vor der Eisenbahn, nämlich Aachen 3,0, Berlin 57,2, Breslau 17,3, Danzig 8,9, Königsberg 0,7, Stettin 8,0, Magdeburg 1,0. Verringert hat sich die Zunahme der Bevölkerung blos in 1 Stadt, in Köln, um 10,2 %.

Dem sind zunächst folgende Bemerkungen beizufügen:

ad A. Filehne hat zwar augenscheinlich seit der Eisenbahn zugenommen, aber nicht um 18,8 %. Die grosse Vermehrung hat ihren Grund darin, dass die Bevölkerung von 3609 in 1846 auf 3360 in 1849 sank und 1852 zur Zeit, wo die Stadt Stationspunkt wurde, blos 3420 Einw. betrug; in 1855 stieg sie auf 3684, in 1858 auf 3894 Einw.

ad B.

1) Burg ist von 1837 (14,025 Einw.) bis 1855 (14,056 Einw.) stationär geblieben, 1858 erst zurückgegangen.

2) Crefeld hat sich von 1840—1849 sehr intensiv vermehrt, nämlich durchschnittlich jedes Zählungsjahr um 11 %. Natürlich musste da eine Reaction eintreten, die jedoch nicht stärker hervortritt, als dass sich die Bevölkerung von 1849—1858 von Zählungsjahr zu Zählungsjahr blos um 10 % im Durchschnitt vermehrte.

3) Bielefeld hat nach der Haupttabelle eigentlich nach der Eisenbahn um 43,3 % in der Vermehrung abgenommen. Dem ist jedoch in Wahrheit nicht so. Vor der Eisenbahn stellte sich die Bevölkerung von Bielefeld in den einzelnen Zählungsjahren folgendermassen: 1837: 6097, 1840: 6262, 1843: 9427, 1846: 9932 u. s. w. Gleicht man den wahrscheinlich durch Stadtgebietsveränderung hervorgerufenen Sprung aus, so ergibt sich nach der Eisenbahn eine intensivere Vermehrung als vorher.

4) Gleiwitz ist neuerdings wieder bedeutend gewachsen, nämlich von 1855—1858 um 13 %. Gerade bis zum Jahre 1846, wo die Eisenbahn eröffnet wurde, war die Vermehrung bereits eine sehr intensive gewesen; von 1843—1846 betrug sie 12 %, so dass die Reaction in den Jahren 1846—1852 sehr erklärlich ist.

5) Bei Spandau fällt die Vermehrung nicht auf Rechnung der Eisenbahn, sondern hängt mit dem Umstande zusammen, dass die dorthin verlegte Gewehrfabrik und Geschützgiesserei über 1800 Arbeiter dahin gezogen hat.

Fasst man unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen die Resultate der Tabelle zusammen und lässt dabei diejenigen Orte ausser Be-

tracht, die sich seit der Eisenbahn nicht mindestens um 3 % intensiver vermehrt haben, so ergibt sich Folgendes:

A. Von den 23 Städten unter 10,000 Einw., welche sich nach der Eisenbahn stärker vermehrt haben als vorher, haben sich 16 mehr als um 3 % vermehrt. Von diesen 16 haben 9 einen bestimmten vorherrschend gewerblichen oder industriellen Charakter, nämlich: Bernau, Bochum, Luckenwalde, Mühlheim, Oschersleben, Ruhrort, Hagen, Stolberg und Witten.

B. Von den 18 Städten von 10,000—50,000 Einw., welche sich seit der Eisenbahn stärker vermehrt haben, haben sich 15 über 3 % vermehrt. Davon hatten 10 einen vorherrschend gewerblichen oder industriellen Charakter, nämlich Bielefeld, Beuthen, Dortmund, Duisburg, Saarbrück, Schweidnitz, Görlitz, Guben, Halberstadt und Hamm. Spandau bleibt ausser Betracht.

Hiernach wird man also über die Einwirkung der Eisenbahnen auf die Städte als Regel aufstellen können:

1) Unter den mittleren und kleinen Städten wirken die Eisenbahnen hauptsächlich auf diejenigen, welche sich durch einen vorherrschend gewerblichen oder industriellen Charakter auszeichnen.

2) Der Vermehrung der übrigen mittleren und kleinen Städte entziehen die Eisenbahnen vielfach Terrain, namentlich wird die Bevölkerungszunahme der kleinen Städte sichtlich abgeschwächt.

3) Blos die grossen Städte, so zu sagen die Knotenpunkte des Verkehrs, nehmen durch die Eisenbahnen zu.

Die Eisenbahnen wirken centralisirend. Mit ihnen hat für die grossen und Industriestädte eine neue Entwickelung begonnen; diese werden immer mehr zu Gravitationspunkten gemacht. Bereits oben aus Tab. I und II ergab sich, in welcher Weise die kleinen Städte eine Quelle für das Wachsthum der grossen abgeben. Dem kann man jetzt hinzufügen, dass ein wesentlich mitwirkender Factor für die Bevölkerungsverminderung der kleinen Städte in der Wirkung der Eisenbahnen zu suchen ist.

Dieser ganze Vorgang ist übrigens nicht schwer zu durchschauen, wenn man sich die hauptsächlichsten Veränderungen, welche die Eisenbahnen im Transport von Personen und Gütern hervorgebracht haben, vergegenwärtigt:

1) Während bisher der Transport ein Geschäft war, das sich gleichsam netzartig über ein bestimmtes Land verbreitete und alle Strassen und Zwischenstationen benutzte, ist er jetzt in wenige Hauptlinien zusammengeflossen; früher zogen die Zwischenstationen von einem be-

stimmten Transport ihre Vortheile, jetzt sind blos noch die Endpunkte des Transportes von Bedeutung.

2) Jetzt werden unvergleichlich grosse Massen von Waaren und Personen zu gleicher Zeit befördert, und zwar verhältnissmässig ungleich geschwinder und präciser. Hiermit ist eine Masse von Personen, von Zugthieren und Material ausgemerzt, das sich früher zwischen Consumenten und Producenten hineindrängte.

3) Natürlich müssen die grossen Erleichterungen des Waarentransportes sowohl auf den Handel als auf die gewerblichen und industriellen Erwerbsthätigkeiten bestimmte Wirkungen äussern. Der Handel sowohl als das Absatzgebiet der Industriestätten wird sich nothwendig erweitern. Dadurch wird eine stärkere Anwendung von Kapitalkräften in der Gewerbsproduction herbeigeführt, welche die Gewerbsarbeit immer mehr zurückdrängt oder ihr den Charakter der Fabrikarbeit aufnöthigt.

In jedem dieser Momente liegen Andeutungen und Gründe dafür, dass die Bahnen nothwendig die grossen und Industriestädte auf Kosten der übrigen bereichern müssen.

II.

Zwei Worte über Kapital und Geld.

Von

Dr. jur. **Henri Brocher** in Zürich.

Auf dem Gebiete der Volkswirthschaft hat die Versöhnung zwischen Theoretikern und Praktikern noch nicht Statt gefunden. Unter andern Vorwürfen, welche den Praktikern von den Theoretikern gemacht worden sind, ist die Verwechselung zwischen Kapital und Geld oft gerügt worden. Wenn der Zinsfuss hoch ist, so pflegen die Finanzmänner zu sagen, das Geld sei theuer. Die Volkswirthe, unter andern Michel Chevalier in seinem Buche »de la Monnaie« p. 380 ff., protestiren dagegen, sagen der Zinsfuss drücke den Preis für die Benutzung des Kapitals, nicht für die Benutzung des Geldes aus und verlangen die Umänderung der Bezeichnung »Geldmarkt« in »Kapitalmarkt«. Die Gründe, worauf sie sich stützen, sind bekannt, und wir wollen sie hier nicht wiederholen. So viel werden wir nur sagen, dass der Credit nicht immer in der Form von Geld, sondern auch in andern Formen gegeben wird; es werden sehr oft statt wahrer Werthträger, wie das eigentliche Geld sein muss, einfache Werthvertreter, Bankzettel ausgeliehen; auch wird der Credit sehr oft in der Form von Waaren gegeben, so bei den sog. Zeitverkäufen. Der Credit ist ein Uebergang von Kapital, nicht ein Uebergang von Geld von der einen Hand in die andere.

Der geistreiche, aber manchmal paradoxe Carey polemisirt gegen diese Anschauung und nimmt diejenige der Börsenmänner in Schutz. In seinen »Grundlagen der Socialwissenschaft« XXXII. S. 3 sagt er: »Die Zinsen sind die Entschädigung, welche für die Benutzung des Werkzeuges, das wir Geld nennen, und für dieses allein bezahlt wird«, und später nennt Carey das Geld die Tauschmaschinerie, welche von Hand zur Hand geht. Für Carey ist der Credit nicht der Uebergang von Kapital im Allgemeinen, sondern nur der Uebergang von Kapital in

der Form des Geldes. Ein lebhafter Creditverkehr und ein niedriger Zinsfuss hängen nicht ab von einer grossen Menge vorhandenen Kapitals, sondern von einer grossen Menge Geldes. Carey sucht seine Anschauung durch mehrere Beispiele zu bestätigen und sagt unter Anderem: »Das wirkliche Kapital der vereinigten Staaten an Häusern, Ländereien, Fabriken, Hochöfen, Bergwerken, Schiffen, Eisenbahnen, Canälen und anderem ähnlichen Eigenthum hat sich in den letzten zehn Jahren durch die Verwenduug der Arbeit um Tausende von Millionen Dollars vermehrt; und doch sehen wir in allen Richtungen Eisenbahnen, die halb vollendet sind und keine Aussicht haben, bald vollendet zu werden; obwohl die Arbeiter Beschäftigung suchen, sehen wir die Fabriken aus Mangel an Nachfrage nach ihren Erzeugnissen stille stehen, die Arbeiter ausser Stand, ihre Arbeit zu verkaufen, und die Geschäftsleute, ihre Operationen zu beschränken, weil es zu schwierig für sie ist, die Mittel zur Bezahlung ihrer Schulden zu erhalten. Woher kommt dies? Gewiss nicht von der Verminderung des Kapitals, denn dieses ist grösser, als es je gewesen .... Das Kapital und die Arbeit, die Gegenstände, die bewegt werden müssen, haben zugenommen, allein zugleich mit dieser Zunahme fand eine stetige Ausfuhr der Maschinerie statt, durch welche die Bewegung hervorgerufen werden muss« u. s. w.

Wer hat Recht, Chevalier und die Theoretiker oder Carey und die Praktiker? Etwas Wahres liegt gewiss beiden Anschauungen zu Grunde. Recht haben die Theoretiker, wenn sie den Zinsfuss als den Preis für die Benutzung des Kapitals auffassen, den Credit als einen Uebergang von der einen Hand in die andere, nicht von Geld allein, sondern von Kapital in irgend einer Form. Diese an sich richtige Auffassung ist aber unvollständig und deshalb bietet sie der Kritik eine Blösse dar. In der Einwendung Carey's sind zwei Seiten zu unterscheiden, eine negative und eine positive; die negative, wo er die Auffassung Chevalier's und dessen Meinungsgenossen rügt, ist richtig; die positive, wo er eine eigene aufzustellen versucht, lässt zu wünschen übrig.

Carey hat vollständig Recht, wenn er behauptet, dass ein Land sehr reich an Kapital aller Art und dass trotzdem in demselben der Credit schwer und theuer, der Zinsfuss hoch sein kann. Das Vorhandensein des Kapitals ist allerdings das wichtigste Element eines leichten Credits, aber nicht das einzige. Der Uebergang des Kapitals von der einen Hand in die andere kann durch allerlei Umstände gehemmt werden, und gehemmtes Kapital ist für den sog. Geldmarkt so gut wie nicht vorhanden. Es ist also nicht genug, dass Kapital da sei;

dies Kapital muss sich noch unter gewissen Bedingungen befinden; das ist das Richtige in der Einwendung Carey's. Wenn aber Carey hinzufügt, die noch nöthige Bedingung bestehe darin, dass das Kapital die Form des Geldes habe, so hat er den Nagel nicht auf den Kopf getroffen.

Es ist zu bedauern, dass Carey nicht eine genauere Definition dessen, was er unter Geld versteht, gegeben hat. Ob die einfachen Werthvertreter, wie die Banknoten, die Wechsel u. s. w. für Carey Geld sind, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen; der Ausdruck »Tauschmaschinerie«, welcher auf die Werthvertreter vollkommen passt, schiene die Frage zu bejahen; aus anderen Stellen aber geht das Gegentheil hervor. Aus dieser Unklarheit folgt, dass es nicht leicht ist, das Fehlerhafte in der Auffassung des amerikanischen Volkswirths nachzuweisen. Es ist uns aber weniger darum zu thun, gegen Carey zu polemisiren, als das richtige Verhältniss zu schildern.

Vom Credit kann man, je nach dem Standpunkte, aus welchem man ihn betrachtet, verschiedene Definitionen geben. Hier wollen wir uns an die folgende halten, welche, wo nicht erschöpfend, doch wohl nicht unrichtig ist. Credit ist die vom Eigenthümer an eine andere Person überlassene Benutzung eines Kapitals, der Uebergang der Benutzung eines Kapitals von der Hand des Eigenthümers desselben in die Hand eines Nichteigenthümers. Der Zinsfuss, welcher sehr verschiedene Formen annehmen kann, ist der Preis dieser überlassenen Kapitalbenutzung. Damit Credit gegeben werde, ist es nöthig, dass Kapital da sei; damit der Zinsfuss billig sei, muss eine grosse Menge Kapital da sein; aber dies ist nicht genug, es muss noch der Uebergang dieses Kapitals von der einen Hand in die andere möglich, resp. leicht sein. Verschiedene Umstände können diesen Uebergang ermöglichen und erleichtern; die Geldform ist nur einer derselben. Jede Erleichterung dieses Uebergangs, gleichviel aus welchem Grunde, wird dazu beitragen, den Credit zu fördern, den Zinsfuss zu erniedrigen. Ist aber dieser Uebergang nicht erleichtert, so bleibt die grössere oder geringere Menge des vorhandenen Geldes ganz ohne Einfluss. Cieszkowski, nachdem er die übergangsfähigen Kapitalien von den nicht übergangsfähigen unterschieden hat, sagt, der Credit wäre die Metamorphose der nicht übergangsfähigen Kapitalien in übergangsfähige (du Credit et de la Circulation). Cieszkowski hat Unrecht, in dieser Metamorphose das Wesen des Credits zu sehen; sie ist nur eine vorbereitende, allerdings unentbehrliche Bedingung desselben.

Der Fehler Carey's besteht also einzig und allein darin, die

Geldform statt der Uebergangsfähigkeit hervorzuheben. Da die Geldform vielleicht mehr wie irgend ein anderer Umstand zur Vergrösserung der Uebergangsfähigkeit beiträgt, so ist dieser Irrthum ein entschuldbarer; es ist aber dennoch ein Irrthum.

Die Geldform erleichtert beträchtlich die Uebergangsfähigkeit. Geld ist das allgemeine Tauschwerkzeug, der von einem Jeden bereitwillig angenommene Geldwerth. Deshalb kann sich mit Geld ein Jeder diejenige Art Kapital verschaffen, die er braucht; deshalb wird ein Jeder Credit in der Form des Geldes am liebsten nehmen. Mit Geld kann sich der Spinnereibesitzer nach Belieben Baumwolle oder Kohle, der Müller Getreide, der Krämer Zucker und Kaffee verschaffen. Ganz anders steht es mit den übrigen Kapitalformen; Seide kann nur der Seidenfabrikant brauchen, der Müller wird sie nicht annehmen, denn soll er sie erst verkaufen, um sich das nöthige Getreide anzuschaffen, so wird er bei diesem Geschäfte mit einer ihm unbekannten Waare mehr Zeit- und Geldverlust haben, als der Vortheil werth sein wird, den er aus der Benutzung des fremden Kapitals haben würde, zumal da er zur Zeit der Rückzahlung sich wiederum Seide würde anschaffen sollen. Mit Geld hat man diese Unannehmlichkeiten nicht.

Die Geldform erleichtert aber nicht nothwendig die Uebergangsfähigkeit; dieselbe kann durch andere Umstände gehemmt werden, und dann hat die Geldform auf Credit und Zinsfuss keine Wirkung. Dies hat Carey selbst zugestanden, obgleich er dadurch nicht dazu geleitet worden ist, seine Anschauung zu berichtigen. Es gibt Länder, wo man aus Mangel an Vertrauen den Kapitalien die Form von Geld gibt, um sie besser anhäufen, ja vergraben zu können. Carey citirt das Beispiel von Frankreich England gegenüber; Frankreich hat eine viel grössere Geldmenge und dennoch ist der Zinsfuss höher. Wir glauben, dass viele despotisch regierte Länder des Orients und viele Perioden der Rechtlosigkeit im Occident viel grellere Beispiele liefern könnten. Sobald das Vertrauen fehlt, so findet kein Uebergang des Kapitals statt, unter welcher Form sich dasselbe auch befinde; der sog. Geldmarkt ist bedrängt, die wirthschaftliche Thätigkeit gehemmt, der Zinsfuss hoch.

Wie man Länder und Perioden sehen kann, in denen die Geldmenge gross, die Uebergangsfähigkeit der Kapitalien sehr gering ist, so kann auch das Umgekehrte stattfinden. Ist nur einmal das Vertrauen da, und hat man Gold und Silber zur Ausgleichung des auswärtigen Verkehrs nicht nöthig, so wird man dem Geldmangel durch allerlei Mittel abhelfen können; unter diesen Mitteln ist die Ausstellung von Bankzetteln,

welche meiner Ansicht nach weder Geld noch Kapital sind, sondern nur Kapitalvertreter, das wichtigste, häufigste und bequemste, aber nicht das einzige. Sobald durch irgend ein Mittel der Uebergang des Kapitals von der weniger fruchtbaren in die fruchtbarere Hand geschieht, wird der sog. Geldmarkt reichlich versehen, der Verkehr lebhaft, der Zinsfuss zum Fallen geneigt werden. Die Uebergangsfähigkeit, nicht die Geldform, ist die zweite, zum Vorhandensein von Kapitalien hinzukommen sollende Bedingung.

Trotz der Fehler seiner Anschauung hat dennoch Carey durch seine Opposition gegen Chevalier einen Dienst geleistet. Die Reaktion gegen die Merkantilisten ist zu weit gegangen. Während diese nur in Gold und Silber die Elemente des Reichthums eines Landes sehen wollten, hat jene geglaubt, dass nur die Menge, und nicht die Form des vorhandenen Kapitals zu berücksichtigen sei. Gezeigt zu haben, dass dies nicht der Fall ist, dass die schlechte Form oder die schlechten Bedingungen, unter welchen das Kapital sich befindet, die guten Wirkungen der vorhandenen Menge neutralisiren kann, darin besteht das Verdienst Carey's.

Litteratur.

I.

Die berliner Volkszählung vom 3. December 1864. Bericht der städtischen Volkszählungs-Commission über die Ausführung und die Resultate der Zählung, erstattet von Dr. S. Neumann. Berlin 1866. Quart. XCII und 176 SS.

Unter den Arbeiten auf dem Gebiete der Bezirks- und Ortsstatistik nehmen mit vollem Rechte die über die grossen Städte eine sehr hervorragende Aufmerksamkeit in Anspruch. Eine grosse Stadt, mag sie als Haupt- und Residenzstadt eines Landes, als Mittelpunkt geistigen Lebens oder als Handels- und Fabrikplatz ihre Bedeutung behaupten, wird die verschiedensten und interessantesten Seiten der statistischen Betrachtung darbieten. Trotzdem besitzen wir nur wenige Leistungen dieser Art. In Deutschland existiren eigentlich nur über Wien und Berlin Arbeiten, welche den Namen statistischer verdienen. Namentlich letztere Stadt hat bereits eine Reihe werthvoller Beiträge geliefert. Die Verwaltungsberichte des Magistrats enthalten ein sehr schätzbares statistisches Material; in neuester Zeit ist dem immer stärker hervortretenden Bedürfniss durch Schaffung eines eigenen statistischen Bureaus Rechnung getragen. Von nicht geringer Bedeutung sind aber auch die beiden Volkszählungen aus den Jahren 1861 und 1864, deren letztere näher in's Auge zu fassen uns die vorstehend angegebene Veröffentlichung auffordert.

Bekanntlich beabsichtigte Engel schon im Jahre 1861 eine durchgehende Umgestaltung des Volkszählungsverfahrens in's Werk zu setzen und namentlich das System der Selbstzählung vermittelst Haushaltungslisten zur Geltung zu bringen. Die Vorschläge scheiterten am Widerstande der oberen Behörden und sind selbst im Jahre 1864 noch nicht zur Ausführung gelangt. Um so beachtenswerther ist es, dass gerade die Hauptstadt des Staates selbstständig jene Verbesserungen eingeführt hat. Schon im Sommer 1861 war eine gemischte Commission des Magistrats und der Stadtverordneten eingesetzt worden, um über die Mitwirkung der Communalbehörden bei der Zählung zu berathen, diese trat dann im Herbst desselben Jahres mit dem Polizeipräsidium in Verbindung. Die Zählung fand am 3. December unter gemeinschaftlicher Leitung des Polizeipräsidiums und der Communalbehörden statt; sie ist sowohl hinsichtlich der Methode der Ausführung als hinsichtlich der durch sie gewonnenen

Resultate von nicht geringer Bedeutung. In ersterer Beziehung verdient bemerkt zu werden, dass man nicht nur das System der Haushaltungslisten in Anwendung gebracht, sondern namentlich auch die Einwohnerschaft selbst in so ausgedehnter Weise, wie kaum irgend wo anders, als Zähler, Districtscommissare u. s. w. zur Ausführung der Zählung mit herangezogen hat. Die Erhebungen erstreckten sich ausser auf die für den ganzen Staat angeordneten Gegenstände noch auf viele andere einzelne Punkte, die der Commune besonders wissenswerth erschienen, namentlich wurden die Wohnungsverhältnisse einer sehr eingehenden Betrachtung unterzogen. Die Zählung vom 3. December 1864 fand in ganz ähnlicher Weise wie die frühere statt; über sie referirt der vorliegende Bericht.

Derselbe trägt durchaus den Charakter eines statistischen Quellenwerkes und beschränkt sich auf eine rein objective Darstellung der Zählungsresultate. Doch ist er weit entfernt, lediglich eine Zusammenstellung absoluter Zahlen zu geben. In einer vorangeschickten Einleitung sind die Resultate aus den Tabellen gezogen und in übersichtlicher Weise geordnet; man hat nicht versäumt, die nöthigen Verhältniss- und Procentberechnungen hinzuzufügen, und ein ausführliches Referat am Anfang des ganzen Werkes giebt über die Organisation der Aufnahmen alle nothwendige Auskunft. Doch wenden wir uns zur Betrachtung der Resultate selbst.

Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile: die Bevölkerungs- und die Wohnungsstatistik. Die Einwohnerzahl Berlin's betrug am 3. December

1864	632,379,
wovon auf die Civilbevölkerung	609,733
auf die Militärbevölkerung	22,646
und zwar active Militärs	18,218
Militärangehörige	4,428

kommen. Die Zunahme der Stadt seit 1849 stellt sich folgendermassen heraus:

	Alter berliner Communalbezirk.	Neu hinzugetretenes Territorium (seit 61).	Jetziger (gesammter) Communalbezirk.
1849—52	3,08	—	—
1852—55	1,38	—	—
1855—58	4,70	—	—
1858—61	10,94	26,7	11,9
1861—64	14,47	37,8	16,2

Der Bevölkerungsstand der Civilbevölkerung am 3. December 1861 hatte betragen		524,945,
der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen, sowie der Eingewanderten über die Ausgewanderten in den 3 Jahren . .		37,838,
also Bevölkerungszahl Ende 1864	562,783	
die Naturalzählung hat ergeben	609,733	
mithin gegen die Berechnung mehr		46,950.

Dieses Resultat, glaubt der Verfasser, könne als Beweis dafür dienen, dass der zur amtlichen Controle der berliner Bevölkerungsbewegung dienende Apparat bisher nur in sehr unvollkommener Weise seinem Zwecke entspreche. Wie weit die letztere Behauptung richtig ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, jene Differenz möchte aber doch wesentlich in einem anderen Umstande ihren Grund haben. Offenbar sind nämlich unter „Eingewanderten“

und „Ausgewanderten“ nur solche Personen verstanden, welche mit Erwerbung resp. Aufgebung des Heimathsrechtes zu- oder weggezogen sind. Nun lassen sich aber in einer grossen Stadt selbstverständlich sehr viele Leute nieder, ohne das Indigenat zu erlangen, und die oben angeführten 46,950 mögen wesentlich in dem Ueberschuss der so Zugezogenen über die Weggezogenen bestehen.

Eine ausführliche Behandlung hat die Vertheilung der Bewohner auf Haushaltungen und die verschiedenen Arten dieser erfahren. Von sämmtlichen Haushaltungen sind 94,4 % directe und 5,6 % Aftermiether, es bestehen

nur aus Familienangehörigen	52,1 %
es halten nur Burschen	3 -
es halten nur Dienstboten	16,8 -
es halten Burschen und Dienstboten . .	2,7 -
es halten Chambregarnisten	7,1 -
es halten Schlafleute	17,8 -
es halten Chambregarnisten und Schlafleute	0,5 -

In % der Bevölkerung betragen

	männlich	weiblich
die Familienangehörigen	37,2	42,0
die Burschen, Lehrlinge	2,5	0,2
die Dienstboten	1,2	5,8
die Chambregarnisten	2,2	0,5
die Schlafleute	6,6	1,2
andere Personen	0,2	0,4
in öffentlichen Instituten sind gezählt .	0,1	0,5

Auf ein Grundstück kommen durchschnittlich 47,2 Bewohner und 10,2 Haushaltungen, auf ein Vorderhaus bez. 35,0 und 7,5, auf ein Hofgebäude bez. 24,3 und 5,3. Es sind bewohnt

von	einer	Haushaltung	7 % der Häuser,
-	zwei	Haushaltungen	5,7 - - -
-	drei	-	5,9 - - -
-	vier	-	6,3 - - -
-	fünf	-	6,4 - - -
-	sechs bis zehn	-	27,3 - - -
-	elf bis zwanzig	-	32,2 - - -
-	einundzwanzig bis dreissig	-	7,6 - - -
-	einunddreissig bis fünfzig	-	1,1 - - -
-	über fünfzig	-	0,4 - - -

In der oranienburger-rosenthaler Vorstadt giebt es sogar ein Haus mit über 100 Haushaltungen. — Von den Haushaltungsvorständen sind

Geistliche, Lehrer, Gelehrte, Künstler	2,0 %,	davon 0,6 in, 1,4	ausser Berlin gebor.,
höhere Beamte	0,7 -	- 0,2 - 0,5	- - -
Subalternbeamte	2,3 -	- 0,6 - 1,7	- - -
Unterbeamte	3,8 -	- 0,7 - 3,1	- - -
Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker	0,6 -	- 0,2 - 0,4	- - -
selbstständige Handwerker . . .	19,8 -	- 7,0 - 12,8	- - -
Handwerks- und Fabrikgehülfen .	17,9 -	- 6,9 - 11,0	- - -

anderweitig gewerbtreibende Kleinhändler selbstständig	10,1 %,	davon	2,6 in,	7,5	ausser Berlin gebor.,		
desgl. nicht selbstständig . . .	0,3 -	-	0,1 -	0,2	-	-	-
Kaufleute u. Fabrikanten selbstständig	9,0 -	-	3,1 -	5,9	-	-	-
desgl. nicht selbstständig . . .	0,9 -	-	0,3 -	0,6	-	-	-
Gärtner und Landwirthe	0,7 -	-	0,3 -	0,4	-	-	-
Tagelöhner, Handarbeiter . . .	10,9 -	-	3,0 -	7,9	-	-	-
Diener, Kutscher	4,4 -	-	0,5 -	3,9	-	-	-
Pensionäre und Rentiers	6,2 -	-	2,3 -	3,9	-	-	-
ohne Angabe des Gewerbes . . .	10,4 -	-	4,1 -	6,3	-	-	-

Den zweiten Hauptheil der Publikation bildet die Wohnungsstatistik. In Berlin existiren 90,746 Vorder- und 37,234 Hof-, also zusammen 127,980 Wohnungen; davon sind 9,4 % im Keller, 21,0 % parterre, 46,2 % 1 und 2, 17,0 % 3 und 5,7 % 4 Treppen hoch gelegen. Es haben 49,7 % ein, 26,4 % zwei, 12,3 % drei, 10,2 % vier bis sieben und 1,4 % acht und mehr heizbare Zimmer. Von den vermietheten Wohnungen befinden sich 94,4 % im Besitz von directen und 5,6 % im Besitz von Aftermiethern. Ungefähr ein Fünftel der Wohnungen ist mit Wasserleitung, ungefähr ein Siebentel mit Gaseinrichtung versehen.

Das sind die wichtigsten Ergebnisse der neuesten berliner Publikation. Ueber Vieles geben sie Auskunft, mancher wichtige Punkt ist jedoch noch ohne Berücksichtigung geblieben. Ein grosses Feld der Thätigkeit eröffnet sich daher noch für das neugegründete statistische Bureau, dem die Aufgabe obliegt, die Lücken in der Statistik der grössten deutschen Stadt immer mehr auszufüllen.

II.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Im Nachstehenden besprechen wir den Stand des Goldagio in der Union während der Monate Mai und Juni, ferner die Opfer des Bürgerkriegs, die Reducirung der Staatsschuld und die glänzenden Ergebnisse der Staatseinnahmen im ersten Friedensjahre sowie die Papiergeld-Circulation und schliessen mit einem Beitrag zur Nationalbank-Gesetzgebung.

So wenig auch die Vereinigten Staaten von den Drangsalen der alten Welt unberührt blieben, so ist es doch nicht zu verwundern, wenn sie eine Anziehung auf dieselbe ausüben — stärker als jemals.

1) Das Goldagio in den Vereinigten Staaten und die Finanz- und politischen Krisen in Europa.

Wie wir weiter unten zeigen, sind nicht allein die Finanzen der Vereinigten Staaten in einer ganz ausserordentlich günstigen Lage, sondern auch das Schatzamt befindet sich fortwährend in einem wahren Goldüberfluss; gleichwohl haben die politischen und Credit-Krisen von Europa den Goldkurs bis

über 30 Proc. hinaufgetrieben. Wir geben die Fluctuationen des Goldkurses vom 1. Mai bis zu der Woche, wo die Nachrichten von Europa nach New-York gelangen, dass die Conferenzen gescheitert sind.

Schluss-Kurse des Mai		Schluss-Kurse des Juni	
1.	$26\frac{3}{4}$	2.	41
4.	$27\frac{3}{8}$	4.	$43\frac{1}{4}$
8.	$28\frac{7}{8}$	5.	$46\frac{1}{2}$
12.	$28\frac{7}{8}$	6.	$44\frac{3}{4}$
16.	30	7.	$42\frac{5}{8}$
19.	$30\frac{1}{8}$	8.	39
21.	$32\frac{1}{8}$	9.	$39\frac{1}{2}$
22. die Nachrichten über	$33\frac{5}{8}$	11.	$39\frac{3}{4}$
23. die Panik in London	$36\frac{3}{4}$	12.	43
24. kommen nach New-	$39\frac{1}{4}$	13.	$45\frac{2}{8}$
25. York durch die	$39\frac{5}{8}$	14.	$47\frac{3}{8}$
31. „Cuba“	$40\frac{1}{8}$	15.	48

Es werden während dieser Zeit zur Linderung der europäischen Finanzkrisis über 40 Millionen Gold von Amerika nach Europa gesendet.

Auf die Nachrichten, dass in England Overend Gurney & C., Agra Mastermann und andere grosse Banken und Häuser ihre Zahlungen eingestellt, der Discont 10 Proc. be- und überschritten, und die englische Bank durch die Suspension der Bankacte die Krisis nicht zu beschwichtigen vermocht — der Stand der englischen Bank selbst am 19. Mai ist wohl einer der aussergewöhnlichsten, der je vorgekommen: Notencirculation 26,120,995 L. St. bei einem Metallvorrath von 12,323,805 L. St. — folgen die Berichte, dass die Conferenzen nicht zu Stande gekommen und der Krieg in Deutschland und vielleicht ein allgemeiner Krieg in Europa unvermeidlich sei. Die fieberhafte Erregung in den Vereinigten Staaten spiegelt sich am Deutlichsten in den Fluctuationen des Goldagio in der Woche vom 15.—22. Juni ab.

	Höchste	Niedrigste	Schluss-Notirung.
Juni 15	$49\frac{3}{4}$	$47\frac{3}{4}$	48
- 16	60	54	59
- 18	$67\frac{5}{8}$	$54\frac{1}{4}$	$56\frac{7}{8}$
- 19	$54\frac{3}{4}$	$49\frac{3}{4}$	52
- 20	$53\frac{3}{4}$	$52\frac{1}{4}$	$52\frac{3}{8}$
- 21	$51\frac{1}{4}$	49	$49\frac{3}{8}$
- 22	$49\frac{5}{8}$	$48\frac{1}{4}$	$49\frac{1}{2}$

Diese wunderbaren Erscheinungen gehören der Geschichte an, eine spätere Zeit wird sie kaum begreifen.

Wir bemerken, in dieser ganzen Zeit war der Zinsfuss in New-York nur 6 und 7 Proc. und der Stand der Finanzen des Staates ein hoffnungsreicher.

2) Die Opfer des Bürgerkriegs aus den nördlichen Staaten. New-Yorker Handelszeitung vom 12. Mai 1866.

Die nördlichen Staaten haben im letzten Bürgerkrieg etwa 2,400,000 Mann zum Krieg gestellt, darunter waren reguläre Truppen etwa 60,000 Mann und farbige etwa 180,000 Mann.

Der Krieg consumirte davon 280,420 Mann.

Die nachstehende Verlustliste ist officiellen Quellen entnommen.

Staaten.	Gefallen oder an Wunden gestorben.	Gestorben an Krankheit.	Summa.
Massachusetts	6,029	7,904	13,933
New-York	14,145	17,407	31,852
Pennsylvania	10,284	11,090	21,374
Ohio	11,235	14,398	25,635
Indiana	5,817	13,392	19,209
Illinois	8,908	19,934	28,842
Andere Staaten und Territorien .	39,671	100,206	139,575
Total:	96,089	184,331	280,420

Hierbei sind nur Diejenigen gerechnet, welche im Dienste starben, nicht Diejenigen aber, welche wegen Krankheit oder Wunden entlassen wurden und nachher starben. Beinahe doppelt so viel, als in der Schlacht fielen und an ihren Wunden erlagen, starben an Krankheiten dahin.

Es fielen in der Schlacht oder starben an ihren Wunden 157 Officiere der regulären Armee und 5064 Officiere der Freiwilligen, an Krankheiten dagegen starben nur 83 reguläre und 2238 Freiwilligen-Officiere. Es kam 1 Officier auf 18 im Treffen gebliebene oder an Wunden gestorbene gemeine Soldaten, während die Officiere nur den 25ten Theil der Armee bildeten. Sie setzten sich jedenfalls im Treffen mehr aus, als der gemeine Soldat. An Krankheiten verstorben kommt dagegen nur 1 Officier auf 90 Mann, wahrscheinlich das Resultat besserer Pflege und Sorge für die erkrankten Chargirten. Die grosse Zahl der durch Krankheit Umgekommenen im Verhältniss zu der in der Schlacht Gefallenen und ihren Wunden Erlegenen erklärt sich durch die ungeheuren Strapazen und die ungesunden Distrikte, die auf einen Theil des Heeres ihre zerstörende Einwirkung ausübten. Auch im deutschen Kriege wird das Contingent der Krankheiten und den Folgen des Krieges Erlegenen trotz seiner kurzen Dauer ein bedeutendes sein. Eine merkwürdige Erscheinung bildet die ausnehmende Sterblichkeit der farbigen Truppen. Während bei diesen die Zahl der an Krankheit Gestorbenen zu der der Gefallenen wie 19 zu 2 sich verhält, ist sie bei den weissen Truppen nur wie 2 zu 1.

Es scheint daraus hervorzugehen, dass der Neger moralisch und physisch weniger im Stande war, die Strapazen des Militärdienstes zu ertragen, als der Weisse, namentlich steht fest, dass die höhere geistige Bildung der Weissen sie mit grösserer Energie zum Ertragen der Kriegsmühen ausstattete. Sollte nicht aber auch hier ein ähnlicher Erklärungsgrund mit in's Spiel kommen, wie bei dem Missverhältniss zwischen den an Krankheit gestorbenen Officieren und Gemeinen? Zwischen Officieren und Gemeinen in Amerika ist kein so grosser Abstand, als zwischen Weissen und Schwarzen. Welche Pflege wurde dem erkrankten Neger zu Theil und welche dem Weissen!

Eine Bemerkung über die Influencirung des Bürgerkriegs auf die wirthschaftliche Entwickelung der Nordstaaten können wir nicht übergehen. Thatsache ist, dass namentlich das Ende des Bürgerkriegs von einer mächtigen industriellen und Handelsbewegung begleitet ist — alle Geschäfte gehen. — Man führte diese Erscheinung auf den Bürgerkrieg selbst zurück und nahm

ihn geradezu als Hauptursache an. Diese Ansicht hat sich in neuerer Zeit total geändert. So sagt die Handelszeitung:

„Die Annahme, dass der Krieg unsere Hilfsquellen in überraschend schnellem Maasse entwickelt habe, stellt sich nachgerade als eine irrige heraus; nur hingewiesen auf unsere unerschöpflichen Ressourcen wurden wir durch den Krieg, die Ausbeute bleibt dem Frieden vorbehalten, dessen erstes Jahrzehnt durch seine Resultate die Welt in Erstaunen setzen wird. Früher waren es hauptsächlich die Erzeugnisse des Ackerbaues, mittelst welcher wir gegenüber dem Auslande unsere Verbindlichkeiten erfüllten; mit der Exploration unseres Mineralreichthums haben wir kaum begonnen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ver. Staaten berufen sind, Europas Bedarf an Edel- und anderen Metallen, vom Petroleum gar nicht zu reden, in kommenden Jahrzehnten zu decken." —

3) Die Verringerung der Staatsschuld der Vereinigten Staaten.

Der vergleichende Ausweis der Gesammtschuld der Vereinigten Staaten am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1866 ergiebt:

1. April	1. Mai	1. Juni
2,705,646,516 01	2,689,689,842 78	2,670,288,[illegible]67 52 D.

Es befanden sich im Staatsschatz:

Gold .	62,069,700 80	76,676,407 02	50,679,957 72 D.
Papier .	60,077,680 01	61,310,621 80	79,011,125 52 -
	122,147,380 81	137,987,028 82	129,691,083 24 D.

Seit dem 31. August 1865 sank die Staatsschuld um 87,491,823 D., im Monat Mai 1866 allein um 19,401,475. Die Handelszeitung bezeichnet den letzten Ausweis der öffentlichen Schuld vom 1. Juni als den günstigsten, welcher bisher erschienen ist.

Gehen wir jetzt über zu den Ressourcen des Staats.

4) Die Staatseinnahmen der Vereinigten Staaten.

Es betrugen die Staatseinnahmen vom 1. Juli 1865 bis 31. März 1866 nach den officiellen Veröffentlichungen:

	Wirklicher Betrag nach der officiellen Veröffentlichung.	Von Morill veranschlagt.
Importzölle, Gold . .	132,871,098	128,967,375 D.
Bundessteuern, Papier .	245,369,133	243,890,548 -
Diverse do. .	48,758,367	37,183,309 -
	426,998,598	410,041,232 D.

Zur Einsicht in die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben geben wir eine officielle Quartalübersicht der Revenüen, wie sie regelmässig vom Finanzminister veröffentlicht wird, und nehmen dazu das erste Vierteljahr des Jahres, veröffentlicht am 28. Mai.

Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung in dem Quartal 1. Januar bis 31. März 1866.

Einnahmen:

Zölle	46,645,597 83 D.	
Öffentliche Ländereien	180,175 21 -	
Directe Steuern	1,086,163 44 -	
Inland Revenüen	66,153,091 92 -	
Diverse	10,874,021 30 -	
Totalbetrag der ordentlichen Einnahmen		124,939,049 70 D.
Klein-Papiergeld	5,608,980 50 -	
81er	36,101 00 -	
Temporäre Anleihen, nach den Gesetzen vom Februar und März 1862	39,807,130 65 -	
Schuldcertificate nach d. Ges. v. März 1862	5,795,000 00 -	
5—20er 1864	3,700,500 00 -	
5—20er 1865	2,711,303 00 -	
Goldcertificate nach d. Ges. v. März 1863	54,946,580 00 -	
Totalbetrag der ausserordentlichen Einnahmen		112,606,595 15 -
Total-Einnahmen		237,544,644 95 D.

Ausgaben:

Civil, diplomatischer Verkehr und Diverse	9,248,033 19 D.	
Inneres Departement, Pensionen u. Indianer	5,823,577 58 -	
Krieg	38,213,900 16 -	
Marine	7,438,932 28 -	
Zinsen der öffentlichen Schuld	30,024,447 51 -	
Totalbetrag der ordentlichen Ausgaben		90,748,890 70 D.
Kapital der öffentlichen Schuld, Einlösung von Oblig. von 1842	104,039 77 -	
Einlösung der Taxe nach dem Indemnitäts-Gesetz vom 9. Sept. 1850	10,500 00 -	
Schatzscheine nach d. Ges. v. 17. Juli 1861	66,825 00 -	
7—30er, Gesetz vom Juli 1861	82,900 00 -	
Rückzahlung temporärer Anleihen, Gesetz vom März 1862	25,684,355 84 -	
Einlösung von Schuldcertificaten, Gesetz vom März 1862	1,190,000 00 -	
Einlösung von Schatzscheinen, Gesetz vom Februar 1862	3,431,312 00 -	
Einlösung von Post- und Stempelmarken, Gesetz von 1862	506,004 00 -	
Einlösung von Kleinpapiergeld	2,787,445 85 -	
do Compound Interest-Noten	9,629,790 00 -	
do Goldcertificaten, Gesetz v. März 1863	36,256,300 00 -	
do Zehn-Vierziger, Gesetz v. März 1864	1,551,000 00 -	
Totalbetrag der ausserordentlichen Ausgaben		81,300,472 46 -
Totalbetrag der Ausgaben		172,049,363 16 D.

Nach den Einnahmeresultaten für die drei Quartale des ersten Friedensjahres dürften die gesammten Einnahmen für das am 30. Juni endende Fiskaljahr sich ungefähr folgendergestalt beziffern:

Importzölle, Gold . . .	175,000,000 D.
Bundessteuern, Papier . .	310,000,000 -
Diverse do . .	59,000,000 -
	544,000,000 D.

Das ist die grösste Jahreseinnahme, welche irgend ein Staat der Welt, dessen Budget bekannnt ist, aufzuweisen hat.

Wir haben in unsern Berichten aus der englischen Presse uns wiederholt gegen die hämischen Bemerkungen derselben ausgesprochen, dass die Vereinigten Staaten ihre Bedürfnisse in den Kriegsjahren fast lediglich aus den Anleihen bestritten (s. z. B. Bd. II S. 296 dieser Jahrbücher) und auf die allmälige Zunahme der Steuern aufmerksam gemacht. Jetzt ist der Zeitpunkt da, wo die Revenüen der Ver. Staaten aus der inländischen Besteuerung eine solche Summe ergeben, welche, auch unter Berücksichtigung des Goldagio, fast so gross ist, als wie die gesammte Staatseinnahme Grossbritanniens.

Uns ist kein Staatsschatz bekannt, in welchem so viel disponible Gelder sich fortwährend befinden, als im Schatze der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir haben kurz vorher den Kassenbestand des Schatzes für den 1. April, 1. Mai und 1. Juni aufgeführt. Im Unterschatzamt zu New-York befand sich am 16. Juni ein Papier- und Metallvorrath von 94,261,668 D. Es ist eins der grössten Geldinstitute der Welt.

Im Monat Mai verkaufte der Unterschatzmeister von New-York, Van Dyck, unter Ermächtigung des Finanzministers nicht weniger als 35,440,000 D. Gold, um den Curs des Goldagio nieder zu halten. Seine Absicht war, ihn nicht über 130 steigen zu lassen. Die Creditkrisis in England mit ihren Fallissementen und später die europäischen politischen Wirren vereitelten seine Anstrengung, wie wir gesehen haben.

Im Finanzdepartement zu Washington sind 2005 Personen angestellt und zwar 1566 Männer und 439 Frauen.

Zu weiterer Orientirung des Geldmarktes geben wir noch

5) Eine Uebersicht der gesammten (Papiergeld-) Circulation am 1. Juni 1866 (einschliesslich des in den Regierungskassen und in den Banken befindlichen Bestandes).

Ver. Staaten Papiergeld aller Art . . .	572,677,338 D.
Noten der Nationalbanken	277,379,660 -
- - Staatsbanken	50,000,000 -
	900,057,018 D.

Nebenher geht die exorbitante Summe der durch Vermittelung des „Clearing-House“ in New-York ausgetauschten Checks, die z. B. in der mit dem 26. Mai endenden Woche

713,575,444 D.

betrug.

Wir bemerken hierbei, dass nur das V. St. Papiergeld — die sogenannten Greenbacks — legal tender sind, gesetzliche Währung haben, nicht die Noten

der Nationalbanken, welche Niemand im geschäftlichen Verkehr gezwungen werden kann, an Stelle der gesetzlichen Zahlmittel, der Greenbacks, in Zahlung zu nehmen. Dagegen sind sie gesetzliches Zahlmittel bei allen Regierungskassen (ausser bei den Zollkassen, wo bekanntlich in Gold gezahlt werden muss).

6) Ein Zusatzgesetz zum Nationalbank-Gesetz. New-Yorker Handelszeitung vom 2. Juni 1866.

Dasselbe ist vom Comptroller of the Currency entworfen und soll demnächst dem Repräsentantenhaus vorgelegt werden.

Es ermächtigt zu einer weiteren Emission von 100,000,000 D. National-Banknoten, auf dieselbe Weise gesichert, wie die 300,000,000, deren Emission schon gestattet worden ist. Innerhalb 6 Monaten nach Erlassung des Gesetzes dürfen nicht mehr als 10,000,000 emittirt werden und in jedem folgenden Monat nicht mehr als 4,000,000. Guten Staatsbanken, welche vor dem 1. Oktober 1866 ein Gesuch um Conversion in Nationalbanken einreichen, soll die Erlaubniss bewilligt, dabei aber den Banken in den Staaten der Vorzug gegeben werden, welche die verhältnissmässig geringste Notencirculation haben. Die Gesammtcirculation, welche den unter diesem Zusatzgesetz in Nationalbanken convertirten Staatsbanken gestattet wird, soll 15,000,000 D. nicht übersteigen. Bei der Organisation neuer Banken soll den Staaten und Territorien der Vorzug gegeben werden, welche ihren verhältnissmässigen Antheil an der Notencirculation noch nicht erhalten haben, um die gleichmässige Vertheilung der Gesammtsumme von 400,000,000 zu erzielen. Jede Nationalbank in New-York, Boston und Philadelphia soll 25 Proc. ihrer Notencirculation und Depositen disponibel halten, und wenn dieser Reservefond unter 25 Proc. zurückgeht, so soll die Bank ihre Verbindlichkeiten nicht durch neue Anleihen oder Discontos vermehren, ausser durch Discontirung oder Ankauf von Sichtwechseln. Clearing-House-Certificate, welche zu Clearing-House-Zwecken deponirtes Geld repräsentiren, sollen als gesetzliches disponibles Geld angesehen werden. Wenn eine Bank innerhalb 30 Tagen, nachdem sie vom Comptroller dazu aufgefordert worden, ihren Reservefond nicht ergänzt, so kann der Comptroller einen Administrator bestellen, damit die Bank liquidiren kann.

Vom Januar 1864, wo 137 Nationalbanken mit 14,528,712 D. Kapital und 28,156 D. Notencirculation errichtet waren, vermehrten sich die Banken bis zum 28. Mai 1866 auf 1,650 mit einem Kapital von 414,921,479 und einer Notencirculation von 276,540,510.

Sowohl der Bundessenat als auch das Repräsentantenhaus haben gegenwärtig eine Untersuchung des Zustandes der Nationalbanken angeordnet. Der Vorsitzende des Comités vom Repräsentantenhaus verlangt sofort einen Ausweis über alle Depositen, welche auf den Credit der Vereinigten Staaten, des Schatzmeisters sowie eines „disbursing officer“ (Zahlmeisters) oder anderer Agenten der Vereinigten Staaten gemacht wurden.“

Das amerikanische Nationalbank-System und seine Entwickelung verdient die eingehendste Beachtung. Seine wunderbar schnelle Ausbreitung in den Vereinigten Staaten ist ein Phänomen, wie es einzig dasteht in der Geschichte des Bankwesens. Das Vertrauen des grossen Publikums zwang zu seiner Annahme, und ihm fielen die grössten Staatsbanken zum Opfer.

b. England.

Die eben vergangenen Monate bilden eine Periode schwerer Bedrängniss für England. Die Krisis, diesmal besonders intensiver Natur, widersteht hartnäckig dem Arcanum der Suspension der Bankacte und scheint noch nicht überwunden. Wir besprechen sie im Nachstehenden, sowie ihre Beziehung zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ferner geben wir einen Rückblick auf das Finanzregime Gladstone's, die Ergebnisse der Staatseinnahmen des letzten Quartals und eine Uebersicht über den Viehstand Grossbritanniens.

1) Ueber die Creditkrisis in England.

What a Panic is and how it might be mitigated. Economist May 12, 1866.

The Panic. The rapidity of the Panic of 1866 as compared with that of 1847 and 1857.

Relaxation of the Bank Act und The Suspension of the Bank Act. Econ. May 19, 1866.

The Crisis of 1866. What it is, and what it is not. Econ. Juny 23, 1866.

So ist denn endlich die Krisis in England eingetreten, auf deren Herannahen wir wiederholt aufmerksam machten, aber tiefergehend und hartnäckiger, als Jemand vermuthete. Die Bankacte ist am 12. Mai suspendirt worden — ohne dass die Panique bewältigt wurde; die englische Bank hat eine Circulation von 25 Millionen L. St. und hält den Zinsfuss von 10 Procent aufrecht, trotz ihres nicht unbedeutenden Metallvorraths, und die Banken verzinsen ihre Depositen mit 6 und 7 Procent.

Was ist der Charakter der Krisis und welches sind ihre Ursachen? Der Economist bezeichnet die jetzige Krisis als eine „Credit-Krisis". Die Krisis von 1847 hatte ihre Hauptursache und ihren Charakter in einem Kapitalmangel. Es war 1846 und 47 zu viel Kapital in Eisenbahnen und andern Unternehmungen angelegt worden, und die dadurch entstandenen Verbindlichkeiten konnten nicht erfüllt werden. Dabei gab es eine schlechte Ernte und viel Gold wurde gebraucht, um fremdes Getreide zu kaufen. Die Krisis von 1857 hatte ihren Hauptgrund in einem Mangel an Metallgeld. Der Metallvorrath der Bank von England, welcher jetzt am 11. Mai noch 13,156,140 L. betrug, war 1857 auf 6,484,000 L. herabgesunken; selbst in der intensivern Krisis von 1847 war sein niedrigster Stand 8,312,000 L. Es ist bei der jetzigen Panique thatsächlich, dass der grosse Goldzufluss, hauptsächlich von Amerika, und selbst die Suspension der Bankacte, durch welche die wirklichen Zahlmittel sofort um 5 Millionen stiegen, die Krisis nicht überwältigt haben, woraus der Schluss zu ziehen sein dürfte, dass der blosse Mangel an Zahlmitteln wenigstens nicht die wesentliche Ursache der Panique ist.

Der Economist versucht, mit Zahlen nachzuweisen, dass die gegenwärtige Krisis ihren Grund in einer übermässigen Kapitalanlage nicht habe. Das Kapital, welches in Eisenbahnen, soweit sie auf den Markt gebracht wurden, angelegt war, betrug:

1861 . . .	342,386,100 L.,
1862 . . .	355,107,280 -
1863 . . .	373,246,200 -
1864 . . .	391,396,680 -
1865 . . .	412,558,100 -

Auch das in Gesellschaften angelegte Kapital ist zwar beträchtlich, jedoch nicht beunruhigend.

Der Betrag des bei öffentlichen Gesellschaften, einschliesslich der Prämien, eingezahlten Kapitals war:

1864 . . .	24,229,633 L.,
1865 . . .	21,193,930 -
1866 . . .	17,781,560 -

Es betragen dagegen nach der angenommenen Approximativschätzung die jährlichen Ersparnisse Grossbritanniens 130 Mill. L.

Es ist aber eine weitere Thatsache, dass eine Handelskrisis nicht vorhanden ist; nur verhältnissmässig wenig Handelshäuser sind gefallen und der Handel, zwar fortwährend steigend, zeigt keine beunruhigenden Symptome. Der Grund des Schreckens und einer auf dem Continent kaum begreiflichen Furcht war das allgemeine Misstrauen in den Credit und die Zahlungsfähigkeit der Banken. Privatbanken, wie eines der ältesten Häuser der City, Overend et Co., später limited, Bankgesellschaften mit unbeschränkter Haftverbindlichkeit, wie die Bank von London, und Banken mit beschränkter Haftverbindlichkeit, wie die Agra und Masterman's Bank, stellten die Zahlungen ein. Mögen auch die sogenannten Finanzgesellschaften, nachgebildet den französischen Credit mobiliers, die Hauptsünder sein, so sind sie doch nicht allein verhaftlich für das allgemeine Misstrauen, welches sich gegen die Solidität des Bankwesens in England jetzt kund gab. Was dieser Mangel an Vertrauen aber in England für eine Bedeutung hat, davon haben wir auf dem Continent keine volle Vorstellung, wenn wir auch in Deutschland im Mai und Juni, wo das Misstrauen in die Zahlungsfähigkeit der Banken und selbst in die Sicherheit des von den Staaten garantirten Papiergeldes in die grosse Masse des Volkes gedrungen war, eine Ahnung davon erhielten. Es bildet ein solcher Zustand die Schattenseite eines ausgebildeten Creditsystems.

In England haben der Geschäftsmann und selbst viele Nichtgeschäftsleute ihr flüssiges Kapital in den Banken, über welches durch Wechsel, besonders aber durch das ausgebildete und in's Volk gedrungene Checksystem verfügt wird. Mittelst der Anweisung — meist auf den Inhaber — disponirt man über seine Bankdepositen und benutzt diese als Zahlmittel. Bei grossen Zahlungen dient diese „currency of bankers" fast als alleiniges Zahlmittel, während die Banknote bei kleineren Zahlungen fungirt. Bei einer Panique nun ist dieses aushilfsweise Zahlmittel zum Theil vernichtet. Das Misstrauen in die Zahlungsfähigkeit der Banken entzieht den Checks die Unterlage, den Glauben an die Sicherheit der Einlösung, und es tritt nun ein übermässiges Verlangen nach dem übrig bleibenden Zahlmittel, der Note der englischen Bank, ein. Daher die Bestürmung derselben, das Bedürfniss der Suspension der Bankacte, welche vorschreibt, dass die über 14 (jetzt 15) Mill. L. emittirten Noten durch Metall gedeckt sein müssen.

Zum Schluss noch ein etwas hartes Urtheil der amerikanischen Presse über die englische Geschäftssolidität. „Es drängt sich die Ueberzeugung auf, dass England unter der Maske strenger Solidität, die durch beispiellosen Egoismus noch täuschender wurde, seit Jahrzehnden den ausgedehntesten Schwindel getrieben hat. Wie wäre es sonst möglich, dass bei der ersten Erschütterung zusammenstürzen konnte, was man für grundfest gehalten hatte, dass Häuser

fallen konnten, auf deren Solidität bei jeder Gelegenheit gepocht wurde! Depositen, welche von Geschlecht zu Geschlecht hochstehenden Firmen überlassen waren, die für Ideale der Solidität galten, Kapitalien, vom Grossvater auf den Enkel vererbt und vertrauensvoll in dem ursprünglichen Gewahrsam gehalten, sind zu den wildesten Speculationen benutzt worden, und jetzt, wo der Gläubiger sein Geld zurückfordert, ist es entweder längst verloren oder in den entlegensten Winkeln der Erdkugel versteckt und nicht herbeizuschaffen. Solche Krebsschäden können auf diesem Continent, Gott sei Dank! nicht wuchern, hier explodirt der Schwindel schnell und die häufig wiederkehrenden Krisen zwingen zur allgemeinen Liquidation."

Wir möchten fast glauben, dass, so lange sich die Staatsfinanzen der Union in so günstiger Lage wie jetzt befinden, das amerikanische Creditsystem, welches jetzt hauptsächlich auf die Nationalbanken gegründet ist, eine sicherere Basis und mehr Schutz gegen Krisen bietet, als die meisten europäischen Banksysteme. Der Beweis der Erfahrung muss freilich noch erbracht werden.

Wir verweisen hier noch auf einen vortrefflichen Aufsatz des bekannten W. Stanley Jevons, Professor der politischen Oekonomie in Manchester, im Juniheft des Journals der statistischen Gesellschaft zu London S. 235 ff.:

On the frequent autumnal pressure in the Money Market and the action of the Bank of England,

den wir heute nicht besprechen können. Die Engländer vergessen zu häufig, dass das, was dreimal vorgekommen ist, nicht zum vierten Mal eintreten muss.

2) Why the Panic in England has not caused a Panic in America. Economist July 1866.

Die früheren Geld- und Handelskrisen in England waren gewöhnlich auch von Krisen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika begleitet. Die jetzigen Finanznöthe der europäischen Börsen haben wohl zeitweilig in den Vereinigten Staaten den Goldcurs etwas in die Höhe getrieben, von einer Gold- oder Handelskrisis aber war keine Spur. Der Economist sucht sich diese Erscheinung folgendermassen zurecht zu legen.

Durch den Bürgerkrieg war die Verbindung zwischen den Staaten der Union und England unterbrochen worden. Und wenn seitdem auch der englische Handel mit ungemeiner Schnelligkeit wieder begonnen hat, so ist er doch ein neuer Handel, welcher noch nicht Zeit gehabt hat, diese innige und unauflösliche Vereinigung zwischen den zwei Ländern herzustellen, wie sie in früheren Zeiten bestand. Ausserdem hält der Oekonomist den Handel für gesund und den Theil der Nation, welcher mit Amerika handelte, für den gesundesten. Die zweite Ursache ist ihm das jetzige Currencysystem der Vereinigten Staaten. Durch die grossen Zahlungen, welche dieselben in Gold an England gemacht, würden sie ohne Zweifel tief berührt worden sein, wenn Gold die Basis ihres Creditsystems jetzt wäre und nicht die Greenbacks. Gold ist für Amerika ein blosser Handelsartikel geworden. Die nachstehende Stelle geben wir wörtlich: „In Amerika ist Niemand contractlich verpflichtet, Gold zu liefern. Sie contrahiren Schulden in Papier und bezahlen Schulden in Papier. So lange als sie „gesetzliches Geld" (lawful money) haben, können sie Gold und Silber missen. Die edlen Metalle sind in Amerika jetzt ein Artikel des reinen Luxus (articles of mere luxury), während sie, hätte man eine Metall-

currency und Zahlung in Metallgeld, ein Artikel des ersten Bedürfnisses sein müssten." Das Gouvernement ist der erste Goldhalter (is the principal holder of gold), da es die Zölle in Gold empfängt. Damit macht es Geschäfte. Wir übersetzen wieder wörtlich: „Wenn in Folge der Rimessen nach Europa der Preis des Goldes, wie er an den Greenbacks gemessen wird, steigt, so beeilt sich das Gouvernement, zu verkaufen, um die Additionalprämie zu gewinnen." Bei solchen Auffassungen darf man sich über die unfreundliche Stimmung der amerikanischen Presse gegen England freilich nicht wundern. Die Ansicht, dass Gold in Amerika ein blosser Luxusartikel sei, mag ein Irrthum sein. Ein Land, in dem der Handel 175 Mill. D. Gold jährlich zur Zahlung von Zöllen braucht und einen beträchtlichen Theil eines ungeheuern Imports an's Ausland mit Gold bezahlen muss, kann ein solches Zahlmittel nicht als blossen Luxusgegenstand haben. Die fortwährenden Fluctuationen des Goldagio wären gar nicht denkbar, wenn das Gold nicht nothwendig gebraucht würde. Die Aeusserungen aber über das Marchandiren der amerikanischen Regierung mit Gold ist eine Verleumdung. Wir bleiben hierfür den Beweis nicht schuldig. Der Unterschatzmeister von New-York, van Dyck, hatte im Mai dieses Jahres 35,440,000 D. Gold auf den Markt gebracht. Das Repräsentantenhaus verlangte hierüber vom Finanzminister Mc. Cullogh Aufschluss. In dem höchst instructiven Bericht desselben vom 4. Juni an die Vertretung spricht er sich über die Grundsätze der Goldverkäufe folgendermassen aus: „Man liess die in die Bundeskasse fliessende Münze sich einige Zeit anhäufen, als Fond zur Erleichterung der Rückkehr zur Baarzahlung oder um darüber disponiren zu können bei allen Eventualitäten, welche eine Disposition nöthig machen dürften, zum Schutze des Nationalcredits oder zur Verhütung einer solchen Entwerthung des Nationalpapiergeldes, dass dadurch das Geschäft des Landes und namentlich das Interesse der arbeitenden und producirenden Classen nachtheilig afficirt würde. Es war meine Absicht, entweder durch Zurückhalten oder durch Verkauf den Markt fest zu erhalten, bis die durch den Krieg aus ihren Geleisen gebrachte Industrie des Landes wieder ihre volle productive Thätigkeit erlangt haben werde, und auf diese Weise den Weg zu einer permanenten Wiederaufnahme der Baarzahlung zu bahnen. Meine zu verschiedenen Zeiten dem Herrn van Dyck gegebenen Instructionen lauteten dahin, keine Verkäufe vorzunehmen, ausser um dem Schatz das nöthige Papiergeld zu verschaffen, oder den nothwendigen Bedürfnissen des Handels zu entsprechen, oder erfolgreiche Combinationen zur Gefährdung des Nationalcredits oder Erzeugung starker Preisschwankungen zu verhindern." Gerade um den Goldcurs niederzuhalten und nicht über 30 % gelangen zu lassen, sowie um der ausländischen Krisis entgegenzutreten, also indirekt England zu Hilfe zu kommen, liess der Unterschatzmeister die gedachten Goldverkäufe realisiren, und dafür wird das Gouvernement von englischer Feder zu einem gewöhnlichen Speculanten degradirt.

Ein Amerikaner würde die vom Economist in der Ueberschrift gestellte Frage mit zwei Worten beantworten: weil sich die Vereinigten Staaten seit dem Kriege von England auch wirthschaftlich emancipirt haben.

3) Mr. Gladstone's management of the Exchequer. Economist Juny 1866.

Mit dem Whigministerium ist auch seine bedeutendste Capacität, der Fi-

nanzminister **Gladstone**, der grosse Kanzler des Schatzamtes, wie ihn der Economist bezeichnet, aus der Regierung seines Landes geschieden. Er widmet dem, was der abgetretene Minister für England in den sieben Jahren seiner Amtsführung gethan hat, einen substanziellen Nachruf, der eine ganze Finanzgeschichte der letzten sieben Jahre bildet.

Gladstone hat die Steuern des Landes reducirt, die Staatseinnahmen vermehrt und die Nationalschuld vermindert. Folgende Steuern sind von ihm aufgehoben oder reducirt worden (die Einkommensteuer hier ausgeschlossen):

	Zölle.	Accise.	Feuerversicherung, Stempel etc.
1860	2,840,931 L.	105,000 L.	— L.
1861	279,558 -	1,350,000 -	— -
1862	98,671 -	250,000 -	5,000 -
1863	1,896,319 -	— -	— -
1864	1,744,384 -	15,000 -	365,000 -
1865	2,214,981 -	10,000 -	520,000 -
1866	477,000 -	— -	85,000 -
	9,551,844 -	1,730,000 -	975,000 -
Zusammen . . .		12,256,844 L.	

Auferlegt hat er von 1860—1866 die folgenden Steuern:

Zölle: 833,291, Accise: 238,000, andere Taxen: 243,500 L.

Zusammen . . . 2,314,791 L.

Dies zeigt, dass er im Ganzen die Steuerlast um 9,942,053 L. vermindert hat.

Wie bei Sir R. **Peel** ist auch bei **Gladstone** die Einkommensteuer das grosse Instrument der Finanzreformen.

Er erhöhte sie, als er zuerst sein Amt antrat, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, seine anderen Aenderungen auszuführen. Er benutzte, was man die Reservekraft der Besteuerung nennen kann, um Reformen von grossem Verdienst in Zeiten von viel Schwierigkeiten in's Leben zu rufen, aber er lässt die Einkommensteuer niedriger zurück, als er sie gefunden hat. Er fand eine Einkommentaxe von 5 d. auf das Pfund, und nach manchen Aenderungen und einigen Verbesserungen hinterliess er sie zu 4 d. Es bezeichnet das Wachsthum des englischen Nationalreichthums, dass diese Steuer, welche zu 5 d. im Finanzjahre 1859—60 6,683,507 L. ergab, 1865—66 6,390,000 L. bei 4 d. erbrachte. **Gladstone** kam als Finanzminister in eine Periode grosser Schwierigkeiten. Abgesehen von den grossen Ausgaben für die Fortificationen, stiegen die Ausgaben für die Nationalbewaffnung, welche 1858—59 betrugen:

Armee	13,294,000 L.
Flotte	9,215,000 -
Zusammen	22,509,000 -

1860 und 61 auf:

Armee	18,013,000 L.
Flotte	13,331,000 -
Zusammen	31,344,000 -

Das ist ein Zuwachs der Ausgabe von 9 Mill. L.

Es verlangt, sagt der Economist, nicht allein viel finanzielle Geschicklichkeit, sondern, was wenigstens eben so selten ist, finanziellen Muth (financial

courage), um solch' grosse Steuerreductionen zu einer Zeit in's Werk zu setzen, wo die nothwendigen Ausgaben so sehr und so plötzlich vermehrt werden.

Gleichwohl hat Gladstone das Nationaleinkommen nicht vermindert.

Er hinterlässt seinem Nachfolger ein Einkommen von	65,914,000 L.
Er empfing von seinem Vorgänger ein Einkommen von	64,663,000 -
Vermehrung:	1,251,000 -

Auch die Staatsschulden wurden unter seinem Finanzregime vermindert. Er fand am 31. März 1859 eine Nationalschuld vor von

Fundirte Schuld . . .	786,801,154 L.	
Annuitäten	18,856,326 -	
Unfundirte Schuld . . .	18,277,400 -	
		823,934,880 L.

Er hinterliess am 31. März 1866:

Fundirte Schuld . . .	773,313,229 L.	
Annuitäten	21,342,020 -	
Unfundirte Schuld . . .	8,187,700 -	
		802,842,949 L.
	Verminderung:	21,091,931 -

Durch seine eben abgelaufene Administration, abgesehen von seiner Vergangenheit, stellt er sich nach dem Economist neben, wenn nicht über seine grossen Vorgänger Pitt und R. Peel.

Gladstone ist bekanntlich ein klassisch gebildeter Mann, dem die alten wie die neuen Sprachen zu Gebote stehen. Dabei ist er ein Redner ersten Ranges. Seine Expositionen des Budgets sind Kunstwerke. „Er gruppirt die Zahlen, bis sie nicht allein schätzbar als Information sind, sondern schon an sich selbst, und er kann sie durch das lebendige Wort mit einer Grazie, einer Klarheit und einer Accuratesse auslegen, weit über jeden lebenden Mann." So der Economist.

Gladstone gilt als Zukunftsminister der wirklich liberalen Partei in England, und Einrichtungen, die er getroffen, wie die Postsparkassen, die Lebensversicherung für die unbemittelten Classen u. s. w., geben ihm neben seinem eminenten Talent die gerechte Anwartschaft darauf.

4) The Revenue. Economist July 1866.

Die Gesammteinnahme des mit dem 30. Juni 1866 geschlossenen Quartals betrug 17,463,664 L. gegen 17,549,520 L. in der Parallelperiode des Vorjahrs. Während allein die Einkommensteuer (1,597,000 gegen 2,210,000 im Jahre 1865) eine grössere Abnahme zeigt, sind Accise (5,144,000 gegen 4,865,000 im J. 1865), Abschätzungssteuern (1,478,000 gegen 1,407,000) und die Posteinnahmen (1,070,000 gegen 970,000) beträchtlich gestiegen.

5) Statistics of Live Stock in the United Kingdom. Journal of the statistical society of London. Juny 1866.

Das statistische Departement des Handelsamts hat vor Kurzem die erste vollständige Uebersicht des Viehstandes des Vereinigten Königreichs mit Irland veröffentlicht. Wir theilen sie nebst einer vergleichenden Uebersicht der Bevölkerung und des Viehstandes verschiedener Länder im Nachstehenden mit.

1) Die gesammte Anzahl von Rindvieh, Schafen und Schweinen des Vereinigten Königreichs.

Die verschiedenen Theile des Königreichs.	Zeit der Zählung.	Rindvieh: Kühe.	Anderes Rindvieh.	Zusammen.	Schafe.	Schweine.
England	5. März 1866	1,290,529	2,016,505	3,307,034	15,124,541	2,066,299
Wales	-	222,546	318,855	541,401	1,668,663	191,604
Schottland	-	370,457	566,954	937,411	5,255,077	219,716
Irland	Jahr 1865	1,386,176	2,107,238	3,493,414	3,688,742	1,299,893
Insel Man	5. März 1866	7,755	10,932	18,687	55,954	10,956
Die Canalinseln:						
Jersey	-	5,815	6,222	12,037	517	6,332
Guernsey u. s. w.	-	3,030	3,946	6,976	1,214	5,599
Zusammen für das Vereinigte Königreich		3,286,308	5,030,652	8,316,960	25,794,708	3,800,399

Der Rindviehstand in Irland ist der Zahl nach (1,386,176 Kühe und 2,107,238 übriges Rindvieh) bedeutender als der Englands (1,290,529 Kühe und 2,016,505 anderes Rindvieh); dagegen ist die Anzahl der Schafe daselbst (3,688,742) noch nicht ein Viertel von der Englands (15,124,541).

2) Vergleichende Uebersicht der Bevölkerung und des Betrags des Viehstandes in den nachstehenden Ländern.

Länder.	Zeit der Zählung.	Betrag der Bevölkerung.	Rindvieh: Kühe.	Anderes Rindvieh.	Zusammen.	Schafe.	Schweine.
Das Vereinigte Königreich	1865—66	29,070,932	3,286,308	5,030,652	8,316,960	25,795,708	3,802,399
Russland	1859—63	74,139,394	—	—	25,444,000	45,130,800	10,097,000
Dänemark	1861	1,662,734	756,834	361,940	1,118,774	1,751,950	300,928
Schleswig	1861	421,486	217,751	172,250	390,001	362,219	87,867
Holstein	1861	561,831	198,310	92,062	290,372	165,344	82,398
Schweden	1860	3,859,728	1,112,944	803,714	1,916,658	1,644,156	457,981

Länder.	Zeit der Zählung.	Betrag der Bevölkerung.	Rindvieh: Kühe.	Rindvieh: Anderes Rindvieh.	Rindvieh: Zusammen.	Schafe.	Schweine.
Preussen	1862	18,491,220	3,382,703	2,251,797	5,634,500	17,428,017	2,709,709
Hannover	1861	1,880,070	—	—	949,179	2,211,927	554,056
Sachsen	1861	2,225,240	411,563	226,897	638,460	371,989	270,462
Württemberg	1861	1,720,708	466,758	490,414	957,172	683,842	216,965
Die beim statist. Bureau vertretenen 8 thüring. Staaten	1864	991,092	—	—	386,427	781,212	319,849
Baden	1861	1,429,199	348,418	273.068	621,486	177,322	307,198
Hessen, Grossherzogthum .	1863	853,315	187,442	129,211	316,653	231,787	195,596
Nassau	1864	468,311	116,421	84,224	200,645	152,584	65,979
Mecklenburg - Schwerin .	1857	539,258	197,622	69,215	266,837	1,198,450	157,522
Oldenburg	1852	279,637	—	—	219,843	295,322	87,336
Holland	1864	3,618,459	943,214	390,673	1,333,887	930,136	294,636
Belgien	1856	4,529,461	—	—	1,257,649	583,485	458,418
Frankreich	1862	37,386,313	5,781,465	8,415,895	14,197,360	33,281,592	5,246,403
Spanien	1865	15,658,531	—	—	2,904,598	22,054,967	4,264,817
Oesterreich	1863	36,267,648	6,353,086	7,904,030	14,257,116	16,964,236	8,151,608
Schweiz	1863	4,807,440	1,530,626	1,655,356	3,185,882	2,058,638	926,522
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	1860	31,445,080	8,728,862	8,182,613	16,911,475	23,317,756	32,555,267

K—n.

Miscellen.

I.

Die Agrarverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Von O. Körbitz, Cand. jur. et cam. und Mitglied des statistischen Seminars in Jena.

Einleitung.

Unter Agrarverfassung verstehen wir die vom Staate garantirte Rechtsordnung, in der sich der gesammte landwirthschaftliche Betrieb bewegt. Eine allgemeine systematische Bearbeitung dieser Rechtsnormen besitzen wir bis jetzt nicht und selbst für einzelne Länder haben wir nur sehr unvollkommene Arbeiten. Die vorliegende Abhandlung ist bestimmt, diese Lücke für einen Theil des thüringischen Gebietes, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, auszufüllen. Sie zerfällt in vier Capitel:

1) Eigenthumsrecht an Grund und Boden,
2) die öffentlichen Anstalten zum Schutze des Grundeigenthums,
3) das Hypothekenwesen,
4) die Landesculturgesetzgebung.

Der Bearbeitung sollte eigentlich eine genaue Angabe der Vertheilung des Grundbesitzes und der Culturarten vorangehen, da aber bis jetzt weder eine Vermessung des ganzen Landes noch der einzelnen Fluren stattgefunden hat, so muss vorläufig darauf verzichtet werden. Erst nach Beendigung der seit einigen Jahren begonnenen Landesvermessung wird man im Stande sein, Positives darüber mitzutheilen. Nur die Grösse der Domänenforsten ist bekannt, sie beträgt 2,4 □Meilen.

Die folgenden Agrargesetze gelten in dem ungefähr 18 □Meilen grossen Fürstenthum, das sich in die sogenannte Ober- und Unterherrschaft theilt. Diese als Theil der goldenen Aue hat reicheren Boden und bei weitem mehr Grosswirthschaften als die am Thüringer Walde gelegene Oberherrschaft.

Von älteren Rechtsquellen nennen wir als die wichtigsten den Sachsenspiegel und das ihm verwandte Magdeburgische Weichbildrecht. Die neueren sind particularrechtlich-schwarzburgisch, natürlich mehr oder weniger von den

Nachbarrechten, früher von dem sächsischen, neuerdings von dem preussischen beeinflusst. Es sind ausser den hier wenig in Betracht kommenden Statuten die Dorfordnung von 1681, die seit 1769 im Rudolstädter Wochenblatte, später auch für die Unterherrschaft im Frankenhäuser Intelligenzblatte abgedruckten, als Nachträge zur erneuerten Processordnung von 1704 theilweise zusammengestellten und die seit 1840 in der Gesetzsammlung veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. Für manche Institute haben sich auch gewohnheitsrechtliche Normen gebildet. Als Hülfsmittel dienen: Heimbach, Sächsiches Privatrecht; G. v. Bamberg, Das schwarzburg-rudolstädtische Privatrecht; B. Sigismund, Landeskunde der Oberherrschaft.

Cap. I.

Eigenthumsrecht an Grund und Boden und Theilbarkeit desselben.

A. Allgemeine geschichtliche Entwicklung.

§ 1.

In der ältesten Gestaltung der deutschen Agrarverhältnisse unterscheidet man Einzelhöfe und Dörfer. Während bei jenen der Besitzer frei über seinen Boden und dessen Bebauung schalten und walten durfte, war hier Jeder insofern an eine gewisse Cultur gebunden, als er zu bestimmten Zeiten einen Theil seiner Aecker zu Gunsten der Uebrigen brach liegen lassen musste (Feldgemeinschaft). In beiden Verhältnissen blieb aber Wald und Weide der Gemeinde, der Markgenossenschaft. War bei Bildung der Gemeinde jedem Hausvater ein gleicher Theil des Bodens zugefallen, so musste sich das im Laufe der Zeiten wesentlich anders gestalten, indem sich durch Vererbung und durch Veräusserung der Grundbesitz des Einen mehrte, der des Andern minderte. So entstanden die verschiedenen Arten der ländlichen Besitzer: Vollbauern, Halbbauern, Anspänner u. s. w.; es bildete sich bald ein Uebergewicht der grossen Besitzer über die kleineren aus, das zur Entstehung des reichen Grundadels führte, dem die durch Dotationen reich gewordene Kirche nicht nachstand. Zu gleicher Zeit wurde der Bauer Seitens des Staats und des emporstrebenden Gutsherrn mit dinglichen Lasten aller Art überhäuft. Eine Veräusserung des Grundbesitzes durfte in der Regel nur mit Einwilligung der nächsten Blutsverwandten und bei Lehngütern des Lehnsherrn erfolgen, sonst war sie nichtig und das Grundstück konnte von den Berechtigten zurückgefordert (retrahirt) werden. Nur die s. g. ledigen oder walzenden Grundstücke wurden frei weiterbegeben.

Der wachsende Verkehr und die Geldwirthschaft mussten diese Verhältnisse bald beseitigen. Die Näherrechte waren früh schon dahin abgeschwächt worden, dass wenigstens der Kaufpreis vom Retractsberechtigten zurückgegeben werden musste, und hörten allmälig ganz auf; die Mark, die Almende wurde an Einzelne vertheilt; die Lasten, die früher in Naturalien bezahlt wurden, mussten jetzt dem viel bequemern Verkehrsmittel, dem Gelde, weichen und machten bald durch ihre Ablösbarkeit den abhängigen Grundbesitzer zum freien Bauer. Nur die Bestimmungen des Lehnrechts blieben theilweise bestehen und ebenso wurde der Güterschluss, freilich mehr aus finanziellen und polizeilichen Gründen, aufrecht erhalten.

B. Das ältere Particularrecht.

§ 2.

Die Veräusserung.

Die Veräusserung eines Grundstücks fand nach älterem deutschen Recht nur unter Beihülfe des Gerichts und in solenner Form statt. Die gerichtliche Auflassung ist zwar durch das neuere Recht mannigfach modificirt worden, hat sich aber doch im Princip in unseren particulären Gesetzgebungen fast durchgehends erhalten, obgleich die alte, bei Uebertragung von Grundstücken nothwendige Publicität, wie Gerber richtig bemerkt, mehr einen polizeilichen als privatrechtlichen Charakter angenommen hat. Dieser zeigte sich zunächst bei den Bestimmungen über lehnsrechtliche Verhältnisse, wo es natürlich im Interesse des Lehnsherrn lag, zu wissen, von wem er seine Abgaben erhalte. Daher wurde die Veräusserung und Veränderung von Lehngütern ohne landesherrlichen Consens verboten [1]), und es durften die Confirmationsurkunden nicht eher ausgehändigt werden, bis alle Rückstände an Abgaben, Zinsen u. s. w. berichtigt waren [2]).

Dasselbe Interesse wie der Lehnsherr hatte aber auch der Staat, der bei jedem Veränderungsfall Gebühren und Sporteln erhob, und er suchte daher sich Gewissheit über jede Besitzerneuerung zu verschaffen, indem er verlangte, dass bei jeder Besitzveränderung, mochte diese Häuser oder andere Grundstücke betreffen, bei Erbfällen, Tausch, Kauf u. s. w. sofort der ordentlichen Obrigkeit wegen Confirmation und Ab- und Zuschreiben die erforderliche Nachricht gegeben werden solle, um Unordnung in den Erbzins-, Flur- und Lagerbüchern und Steuercatastern zu vermeiden [3]). Dabei wurden Zuwiderhandelnde, die nach Verstrich von drei Monaten diese Anzeige versäumt hatten, mit Erlegung des dritten Theils des Werths bei Aeckern, Gärten und Wiesen, des vierten Theils bei Häusern und Waldungen, später [4]) aber mit zwei Procent von der Kaufsumme bestraft.

Noch genauer verfuhr man bei geschlossenen Grundstücken. Zunächst mussten zur Anfertigung richtiger Flur- und Lagerbücher, d. h. wiederum zur gehörigen Controlirung der Abgaben in Kaufcontracten, Erbrecessen und anderen Acquisitionsdocumenten, die Grundstücke der Bauerngüter oder anderer Güter und Besitzungen, die mehrere Grundstücke unter einem Collectivnamen begriffen, einzeln unter drei Rubriken: Aecker, Wiesen und Waldungen, und zwar nach ihrer Lage, nach den Nachbarn und nach dem Flächengehalte, einerlei ob nach wirklicher Messung oder nach blosser Schätzung, und das Gut

1) Verordnung v. 7. Jan. 1703, dass aus den Lehngütern nichts veräussert, noch solche verändert werden sollten. Vgl. R. Wbl. v. 1775 St. 2.

2) Verordnung v. 23. Dec. 1716, die bei Confirmation der Kaufbriefe den Lehnherren der Grundstücke jederzeit davon zu ertheilende Nachricht betreffend. Vgl. R. Wbl. v. 1775 St. 17.

3) Verordnung v. 4. Jan. 1748, die erforderliche Anzeige bei Veränderungen der Besitzer der Grundstücke betreffend. Vgl. R. Wbl. v. 1775 St. 18. Sie stimmt fast wörtlich mit einer von Gerber, Deutsches Privatrecht S. 220 N. 11 angeführten Lüneburger Verordnung von 1712 überein. Für die Unterherrschaft Verordnung v. 29. Febr. 1764. Vgl. Fr. Ibl. v. 1765 St. 2.

4) Erlass v. 30. Juni 1807. Vgl R. Wbl. v. 1810 St. 22.

nach seiner Qualität (Anspann-, Handfrohne-, Hintersattlergut u. a. oder Theil eines andern Guts) sammt allen darauf liegenden Lasten angegeben werden [5]). Dadurch sollte zugleich eine Gewährleistung des Flächeninhaltes, wie sie bisher bestand, aufhören, wenn sie nicht besonders stipulirt wurde. Sämmtliche Angaben wurden mit Hülfe der Flurbücher gemacht oder, falls solche nicht existirten, nach Angabe der Interessenten und nach der Localkenntniss der Gemeindebehörden, die das Acquisitionsdocument mit zu unterschreiben hatten. Die Rent- und Justizämter waren ausserdem noch verpflichtet, diese Documente nach den Zinsregistern und Steuercatastern und nach den ihnen etwa zustehenden schriftlichen Nachrichten zu berichtigen. Zugleich mussten in solchen Veränderungsfällen die älteren Documente mit übergeben [6]) und bei Strafe der wahre Werth der Immobilien angegeben werden [7]), um nicht durch Angabe eines geringern das Lehngeld zu mindern oder einer Zahlung desselben ganz auszuweichen.

§ 3.

Das Näherrecht.

Die die Veräusserung der Grundstücke beschränkenden Näherrechte sind grössten Theils im Anfang dieses Jahrhunderts weggefallen. Nur wenige haben sich erhalten, so namentlich: der Territorialcontract oder die Landlosung, das Näherrecht der Inländer gegen die Ausländer, während das früher bestehende Verbot einer Veräusserung von Grundbesitz an Fremde und Auswärtige, die ihren Feuerherd und ihre Wohnung nicht in den fürstlichen Landen hatten [8]), bekanntlich durch Artikel 18 der Bundesacte aufgehoben ist, und die aus dem Lehnswesen herrührenden Retracte, der Lehnsretract und das Näherrecht der Mitbelehnten [9]).

§ 4.

Die Theilbarkeit des Grundbesitzes.

Bereits vorhin ist bemerkt worden, dass früher ein rechtlicher Güterschluss nicht bestand, dass derselbe aber bald aus finanziellen Gründen, wegen bequemerer Erhebung der Steuern und Abgaben, festgehalten wurde. Jedoch trennte man trotz der Verbote von geschlossenen Gütern Grundstücke ab und veräusserte sie als walzende, so dass die Regierung dagegen eiferte [10]), zuerst weil dadurch „eines Theils die Nahrung auf dem Lande mit der bürgerlichen confundiret, andern Theils die auf den Dörfern haftende Last den armen Inwohnern ganz unerträglich werde," bald jedoch mit Angabe des wahren Grundes, weil „dasselbe zu merklicher Unordnung und Unrichtigkeit in allen aerariis

---

5) Verordnung v. 25. Nov. 1823, vgl. R. Wbl. v. 1823 St. 49. Ich gebe dieselbe etwas ausführlicher, da das neue Gesetz v. 6. Juni 1856 wesentliche Bestimmungen daher entnommen hat.

6) Verordnung v. 20. Mai 1828, vgl. R. Wbl. v. 1828 St. 21.

7) Verordnung v. 20. Aug. 1830, vgl. R. Wbl. v. 1830 St. 34.

8) Verordnung v. 30. Nov. 1751 wegen Veräusserung der Grundstücke an Auswärtige und Fremde. Vgl. R. Wbl. v. 1775 St. 22.

9) Darüber und über das Abzugsrecht vgl. v. Bamberg, Schwarzb. Privatrecht § 93 u. 94.

10) Verordn. v. 26. März 1715, v. 18. März 1728 und v. 10. Juni 1729. Vgl. R. Wbl. v. 1775 St. 19—21. Die dort angeführten Rescripte an einzelne Aemter habe ich nicht zu Händen bekommen können.

publicis gereiche". Sie erklärte daher jeden Veräusserungsvertrag, der von einem Grundstückscomplex einzelne Theile abtrennte, und selbst Erbschaftstheilungen für nichtig und gestattete nur nöthigen Falls eine Theilung, wenn „der Hauptbesitzer vor allen praestationes zu haften principaliter vinculiret sei". Jedoch scheint mit Dispens der Regierung eine Theilung öfters vorgekommen zu sein, da in den letzten 150 Jahren sogar ca. 20 Rittergüter zerschlagen wurden. — Auch die neuste Bestimmung der § 133 u. 165 der deutschen Grundrechte von 1849, die jedem Deutschen volle Dispositionsfreiheit über seine Liegenschaften gab, kam bekanntlich bald wieder ausser Kraft.

Neben diesen geschlossenen Gütern der einzelnen Privatpersonen existirten noch Gemeinheiten ganzer Gesellschaften oder einer juristischen Person, z. B. der Gemeinde. Eine Vertheilung solchen Gemeindeeigenthums unter die einzelnen Mitglieder war eigentlich unzulässig und erst am 1. Jan. 1836 erschien eine Anleitung zu Gemeinheitstheilungen, die aber nur den Behörden als Richtschnur dienen sollte, ohne dass für gewisse Fälle ein Zwang zur Theilung ausgesprochen war.

C. Das neuere Partikularrecht.

§ 5.

Erwerb des Eigenthums [11]).

Das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache kann nur durch gerichtliche Zuschreibung erworben werden. Jede Besitzveränderung ist binnen Jahresfrist nicht nur seitens des neuen Erwerbers bei einer Geldstrafe, die bis 100 Thlr. steigen kann, sondern auch seitens der Ortsvorstände bez. des Process- und Erbschaftsgerichts dem competenten Gericht der belegenen Sache anzuzeigen. Nur Erben, denen Eigenthum und Benutzung der Grundstücke sofort zusteht, sind davon ausgenommen, wenn sie die ererbten Grundstücke binnen Jahresfrist ohne neue Schuldenbelastung verkaufen.

Die Zuschreibung, die den Vorzug vor allen andern Erwerbern giebt, erfolgt in einer Urkunde durch dasjenige Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen über die Immobilie zusteht. Diese Urkunde soll aber ausser der ausdrücklichen Erklärung, dass der Gegenstand dem neuen Erwerber als nunmehrigem Besitzer zugeschrieben werde, noch enthalten: genaue Bezeichnung der unbeweglichen Sache nach der Verordnung vom 25. Nov. 1823; Vor- und Zunamen nebst Wohnort des Veräusserers bez. des Erwerbers; den Rechtsgrund der Erwerbung unter Anführung der älteren Documente, der Hypotheken und andern Lasten; sowie die etwa beigefügten Bedingungen und Dispositionsbeschränkungen (§ 12). Da jede Zuschreibung einen rechtmässigen Erwerbstitel voraussetzt, so muss dieser ebensowohl nachgewiesen werden, wie das Eigenthumsrecht des Veräusserers oder Erblassers; und zwar haben gesetzliche Erben diesen Nachweis durch ein Zeugniss des Gerichts, dass sie sich als Erben ausgewiesen haben, zu führen, andere Erben oder Vermächtnissnehmer durch Vorlegung des letzten Willens oder des Erbvertrags; Besitzer, die ihren Besitztitel nicht nachweisen können, durch Erlass von Edictalien; diejenigen, welche ihren Titel auf rechtskräftiges Urtheil basiren, durch

11) Gesetz v. 6. Juni 1856 und Erläuterung v. 20. Juni 1856, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betr.

Vorzeigung dieses (§ 4 ff.). Den Hypothekengläubigern ist von Amtswegen Nachricht zu geben, wenn der neue Erwerber in die Verbindlichkeiten des alten eintreten will; sollen sie aber mit dem Kaufgelde befriedigt werden, so muss dasselbe bei Strafe doppelter Zahlung in das Gericht gezahlt werden. Durch die gerichtliche Uebereignung fällt endlich auch bei den Lehen die Beleihung und der Lehnseid weg; an die Stelle des letztern tritt das blosse Angelöbniss treulicher Erfüllung der Unterthanen- und Lehnspflichten.

§ 6.

Die Verschiedenheit des Grundeigenthums in politischer und socialer Beziehung[12]).

a) Eigenthum des Staates sind Domänen, herrschaftliche Forste, öffentliche Flüsse und Landstrassen. Erstere zwei (2,692 □M.) sind Fideicommisseigenthum des fürstlichen Hauses. Die Ueberschüsse der ca. 230,000 Thlr. betragenden Einkünfte, die nur zum kleinen Theil (ca. 83,000 Thlr.) als Civilliste und Apanage dienen, kommen dem Lande zu Gute.

b) Weniger umfangreich ist das Grundeigenthum der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen. Doch besitzt die Kirche ca. 34,000 Thlr. an Grundbesitz.

c) Die Gemeindegüter stehen unter besonderer Controle des Staates.

Ueber die Waldungen der unter b und c genannten Grundeigenthümer gelten noch besondere Bestimmungen[13]). Um ihren Betrieb zu regeln, wird für die grösseren Waldbezirke von dem Departementsforstchef, der dieselben alle zwei bis drei Jahre inspicirt, wenigstens auf fünf Jahre ein Betriebsplan ausgearbeitet, der den Revierförstern zur Richtschnur bei der Waldbewirthschaftung und der unmittelbaren technischen Beaufsichtigung dient. Die specielle Aufsicht aber bleibt, wo nicht besondere Communförster angestellt sind, den Gemeinde- bez. Kirchenvorständen selbst vorbehalten, falls sie sich dazu qualificiren; im andern Falle bestellt das Forstamt einen brauchbaren Mann aus der Gemeinde, welcher dieselben Befugnisse hat, wie jene, nämlich: Ueberwachung der Forstgrenzen und Forstgerechtsame, die Besorgung des Holzschlagens und der Culturen und das ganze damit und mit dem Holzverkauf zusammenhängende Rechnungswesen. Von allen diesen Bestimmungen sind jedoch Waldungen ausgenommen, deren Areal nicht grösser ist als 20—30 Acker und die entweder aus einzelnen von einander getrennten Stücken bestehen oder durch ihre Lage die Beaufsichtigung durch Forstbeamte schwierig machen. Die Kosten der Verwaltung trägt der Eigenthümer.

d) Obwohl bei den Waldungen der Privaten[14]) der Forstbehörde nicht so weit gehende Befugnisse zustehen, wie bei der Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen, so befinden sich doch jene insofern unter ihrer Controle, als sie darauf zu achten hat, dass abgeholzte Flächen, die ohne Genehmigung der Regierung nicht in Culturland umgerodet werden dürfen, binnen drei Jahren wieder bepflanzt werden, wenn keine natürliche Besamung zu erwarten steht. Ausserdem haben Besitzer nicht schriftsässiger Grundstücke die geringste Ver-

12) Vgl. Bamberg, Privatrecht § 72.
13) Gesetz v. 18. März 1840.
14) Gesetz v. 18. März 1840, die Beaufsichtigung der Privatwaldungen betreff., und Frankenhäuser Forstordnung v. 31. Aug. 1700.

änderung, die sie mit ihrem Holzgrundstück vornehmen, den mit der Wahrung dieser Bestimmung betrauten Gemeindeverständen anzuzeigen.

Jedes Grundstück, mit Ausnahme der fürstlichen Besitzungen und grösseren, zusammenhängenden Waldungen, muss einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören [15]). Ein Gemeindebezirk umfasst sämmtliche innerhalb eines Orts oder dessen Flurmarkung gelegene Grundstücke, ein Gutsbezirk ist ein zusammenhängendes Ganze, welches durch die zum Gute gehörigen Grundstücke gebildet wird und bereits früher, vor 1850, ein besonderer Heimathsbezirk und ein besonderes Patrimonialgericht war. Es können geeigneten Falls auch landesherrliche Domänen zu Gutsbezirken erklärt werden. Jeder Gutsbesitzer, der (mit seinem Verwalter) als Vertreter des Gemeindevorstandes die Polizei ausübt, hat noch die besondere Verpflichtung, die Lasten des Gutsbezirkes so lange allein zu tragen, bis die übrigen Bewohner auf ihren Antrag dazu gezogen worden sind.

§ 7.

Das Grundeigenthum mit beschränkter Dispositionsbefugniss oder Erbfolge.

a) Die besonderen Rechte, die mit dem Besitz eines Ritterguts verbunden waren, haben grösstentheils aufgehört. Nur die Steuerfreiheit ist erhalten geblieben; die Patrimonialgerichtsbarkeit hat seit 1850, die Landstandschaft seit 1848 aufgehört. Jetzt werden drei Vertreter der grösseren Grundbesitzer, d. h. die einen Gutscomplex von mehr als 100 Morgen haben, zur Volksvertretung gewählt. Die Fähigkeit, Rittergüter zu erwerben, besitzt der Bürgerstand schon seit Anfang dieses Jahrhunderts.

b) Familienfideicommisse giebt es im Lande ebensowenig als besondere particularrechtliche Bestimmungen über deren Errichtung.

c) Dagegen bestehen in Rudolstadt Lehnrechtsverhältnisse und Lehngüter noch fort, für welche die aus den vorigen Jahrhunderten stammenden Verordnungen massgebend sind [16]).

d) Geschlossene Güter und ledige Grundstücke. Auch in Bezug auf die Theilbarkeit des Grund und Bodens hält die Gesetzgebung noch an den alten Beschränkungen fest. Geschlossene Güter oder Complexe, die ein bestimmt besteuertes Ganzes bilden [17]), können nur mit Genehmigung der Regierung distrahirt werden. Das Verhältniss eines solchen Gutes nach ausgeführter Separation bleibt dasselbe wie vorher; an Stelle der früher zum Gute gehörigen Grundstücke treten die dafür ausgewiesenen Pläne. Dagegen sind ledige Grundstücke diesen Bestimmungen nicht unterworfen, sondern können bis auf ein gewisses Mass getheilt werden [18]), nämlich wenn sie in Landgemeinden liegen, bis auf ein Viertel Acker, wenn in Stadtfluren, bis auf ein Achtel Acker. Von diesen Beschränkungen sind ausgenommen Gärten, Weinberge, Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken, zur Erbauung neuer Wohnhäuser, zur Anlage von Gewerbs- und Fabriketablissements und zur Vergrösserung von Hofraithen; und

15) Gesetz v. 23. April 1858 Art. 4, 5, 7, 163 ff., 169 ff., die revidirte Gemeindeordnung.
16) Vgl. Bamberg, Privatrecht § 70, b.
17) Ebend. § 71.
18) Gesetz v. 16. Jan. 1846.

ausserdem können die Behörden in geeigneten Fällen Abtrennungen dispensationsweise gestatten.

Belastungen und Beschränkungen des Grundeigenthums.

§ 8.

a. Oeffentlich rechtliche Belastungen.

α. Steuern.

Die Grundsteuer [19]), die einzige directe Steuer des Landes, von der Domänen, Rittergüter und milde Stiftungen frei sind, bringt eine Gesammtsumme von ca. 23,000 Thlrn. ein und beträgt auf den Acker Artland 3½ Pfennig, auf den Acker Wald ½ Pf. Eine gleichmässigere Besteuerung soll nach Beendigung der Flurvermessung eintreten.

β. Abgaben bei Besitzveränderungen.

Bei jeder Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks hat das Gericht für seine gehabte Bemühung Sporteln zu erheben [20]); nur Domänen, Kirchen, Pfarreien und milde Stiftungen sind nicht sportelpflichtig; ebenso sind der Sportelpflicht die Verhandlungen nicht unterworfen, die über das zum Strassenbau abzugebende Grundeigenthum geführt werden. Sonst kommen für Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum in Ansatz:

bei Gegenständen bis 100 Fl. bez. 50 Thlr. Werth 2 Fl. bez. 1 Thlr.,
- - von 50—100 Thlr. Werth 2 -
von jedem weitern 100 Thlr. bis 2000 Thlr. 1 -

Von 2000 Thlrn. an tritt nur noch ½ Proc hinzu. Ferner sind von jedem 100 Fl. 4 Kreuzer und von jedem 100 Thlr. 2 Sgr. an die Waisenhauscasse zu zahlen.

Für Erbantrittsscheine wird ein Viertel und für Erbrecesse die Hälfte der obigen Ansätze, jedoch nicht unter 20 Sgr. bez. 1 Thlr. erhoben. Sind mehrere Grundstücke in einer Urkunde zugeschrieben worden, so werden die Sporteln nach dem Gesammtwerthe berechnet; dagegen wird bei Tauschfällen nur der Werth des grösseren Grundstücks in Ansatz gebracht. In Frankenhausen ist ausserdem für das jedesmalige Ab- und Zuschreiben im Flur- und Lagerbuche eine Gebühr von 2½ Sgr. zu erheben.

§ 9.

b. Oeffentlich rechtliche Beschränkungen.

1) Jeder Grundbesitzer ist zur Gestattung eines Leinpfades am Flussufer verpflichtet.

2) Ein Fahrweg soll wenigstens acht, ein Fusssteig drei Fuss breit sein [21]).

3) Jeder Grundeigenthümer muss sich gefallen lassen, dass der Staat ihn, soweit es zu öffentlichen Zwecken nöthig ist, exproprirt [22]), natürlich gegen Entschädigung, die entweder mit dem Eigenthümer vereinbart oder, wenn

19) Vgl. Sigismund, Landeskunde I. S. 167. Vgl. auch dann § 23.
20) Sportelgesetz v. 4. März 1859.
21) Magdeburg. Weichbildrecht Art. 129.
22) Gesetz v. 6. Febr. 1840. Nachträge v. 24. Febr. 1860 und 9. Aug. 1861.

eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch Vermittelung des Richters der belegenen Sache von drei verpflichteten und von den Interessenten selbst gewählten Taxatoren bestimmt wird. Während Hypothekenrechte, die auf den exproprirten Grundstücken liegen, eo ipso erlöschen und nur die Entschädigungssummen an den Gläubiger gezahlt werden, bleiben die Abgaben bestehen, wenn der von einem ledigen Grundstücke oder geschlossenen Gute abgetretene Theil nicht mehr als ein Fünftel bez. ein Zehntel desselben beträgt; bei grösseren Abtretungen müssen sie mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

4) Aus der Regalienzeit rühren die Beschränkungen des Eigenthums durch zwei Hoheitsrechte her, durch das Jagd- und Bergreal. Jetzt hat das erstere aufgehört, Hoheitsrecht zu sein[23]; die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne jegliche Entschädigung aufgehoben worden. Das Jagdrecht steht Jedem zu, der über einen Grundstückscomplex von 200 Morgen verfügen kann. Eine unentgeltliche Ausübung der Jagd findet aber nicht statt und Ausländer können durch blosse Erwerbung von Grundbesitz in einer Flur nicht jagdberechtigt werden. — Ein neues Berggesetz nach Muster des preussischen steht in Aussicht.

§ 10.

c. Belastungen und Beschränkungen privatrechtlicher Natur.

α. Beschränkungen aus Rücksicht auf den Nachbar.

Schon durch das gemeine Recht sind im gegenseitigen Interesse der Nachbarn eine Reihe Normen aufgestellt, die man gewöhnlich Legalservituten oder Nachbarrecht nennt. So dürfen Bäume an der Grenze eines Grundstücks bis auf fünfzehn Fuss gekappt werden, Gruben und Bäume überhaupt nicht zu nahe an der Grenze sein u. s. w. u. s. w. Nach deutschem Gewohnheitsrecht kann ausserdem der Nachbar, wenn ihm anders die Bewirthschaftung seines Feldes unmöglich bez. dasselbe unzugänglich ist, die Ertheilung eines Nothweges über das Grundstück seines Nachbars gegen Entschädigung verlangen. Dass Backöfen, Gänge, Schweineställe u. s. w. nur drei Fuss von der Grenze angelegt werden dürfen, und dass der Nachbar den Ueberfall von Bäumen, deren Aeste in sein Grundstück ragen, hat, sind Bestimmungen des sächsischen Rechts[24]).

β. Reallasten, Frohnden u. s. w.

Aus der Leibeigenschaft und der mittelalterlichen Vogtei rühren eine Menge Lasten her, welche theils in persönlichen Diensten (Frohnen), theils in Abgaben bei Veränderungen des Besitzers des Mobiliar- (mortuarium, Sterbefall) oder Immobiliarvermögens (laudemium, Lehngeld, Lehnwaare), theils in den durch den alten Rentekauf bedingten Zinsen, theils in andern aus verschiedenen Ursachen entspringenden Natural- oder Geldabgaben bestehen.

γ. Servituten.

Die Servituten, welche sich in Weide- und Waldservituten theilen, sind bestimmten Beschränkungen unterworfen. Während die Ausübung der letzteren nur durch das eigene Bedürfniss der Berechtigten bestimmt ist, kann bei erste-

23) Gesetz v. 8. Dec. 1848. Verordn. v. 15. Nov. 1852 und 16. März 1855.
24) Sachsenspiegel B. II Art. 51 u. 52. Magdeb. Weichbild Art. 122.

ren der Pflichtige eine Zeit lang nach der Aussaat und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen den Berechtigten ausschliessen und bei Bau von Futterkräutern, von Klee, die Trift durch das Hegezeichen verbieten[25]); er kann ferner die Wiesen als ein- und zweischürige benutzen; kann sie in Artland umwandeln und braucht sie nur bis zum 23. April behüten zu lassen[26]).

§ 11.

Die Ablösungsgesetze.

Obwohl bereits zur Zeit der französischen Revolution die Nützlichkeit solcher Ablösungen im Rudolstädter Wochenblatte erörtert worden war und eine theilweise Aufhebung des Lehngeldes schon 1840 stattgefunden hatte[27]), so sollte doch erst das Jahr 1849 eine gründliche Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung der im vorigen § erwähnten Lasten bringen[28]). Ohne Entschädigung wurden aufgehoben die aus dem guts- oder schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, die Boten-, Jagd-, Scheitholzaussatz- und Rechenfrohne, die Spann- und Handbaufrohnen zu den fürstlichen Schlössern nebst den Scheuerfrohnen, die herrschaftlichen Einzugs- und Abzugsgelder und das Auflasslehngeld.

a. Ablösung überhaupt und Provocationsrecht.

Ablösbar sind Spann- und Handfrohnen an fürstliche Kammer, Privat- und Kammergüter; die dinglichen Lasten an Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, Lehngelder, Erbgelder, Zehnten und Grundrenten, mögen diese in ihrer vielgestalteten Weise Zinsen, Gülten, Erbzinsen, Dienstfrohnen, Holzhaugelder u. s. w. heissen. Der Ablösung nicht unterworfen bleiben aber Staatslasten, Anlagen für Gemeinden, Kirchen und Schulen, die nicht aus dem Lehnsverbande entspringen[29]), die Zehnten aus dem Bergregal, die Erbpacht, Geld- und Naturalzinsen an milde Stiftungen und der kirchliche Zehnte.

Was das Provocationsrecht betrifft, so steht dieses beiden Theilen zu und ist vom Eigenthum und, wenn dieses streitig ist, vom Naturalbesitze des betreffenden Grundstücks abhängig. Sind mehrere Miteigenthümer vorhanden, so entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit spricht stets eine Vermuthung dafür, dass sich die Mehrheit für die Ablösung erklärt habe. Schliesslich kann ein Antrag auf Ablösung nur vom Pflichtigen ausgehen, wenn die Gerechtsame durch Kapital abgelöst werden soll.

b. Berechnung des Entschädigungsquantums[30]).

Die Schätzungsgrundsätze bei der Ablösung, die durch ein Kapital oder durch eine die Natur einer Reallast besitzende Jahresrente oder bei Uebereinkommen beider Theile auch durch andere Ablösungsmittel geschehen kann, sind folgende:

---

25) Vgl. Bamberg, Privatrecht § 80 u. 81.
26) Gesetz v. 23. Febr. 1849 wegen Milderung des Flurzwanges und Anbau der Futterkräuter.
27) Gesetz v. 12. Febr. 1840.
28) Gesetz v. 27. April 1849.
29) Nachtrag v. 27. Mai 1853 und Gesetz v. 15. März 1861.
30) Vgl. dazu Jahrbücher IV. Bd. S. 249 ff.

1) Frohnen. Hier ist zunächst zwischen gemessenen und ungemessenen zu unterscheiden. Letztere werden erst in gemessene verwandelt und zwar durch Vergleichung der Frohnregister und sonstiger Nachrichten in den letzten 15 Jahren; die Division mit 15 ergiebt dann den einfachen Betrag. Bei gemessenen Frohnen wird einfach die Arbeitszeit durch Sachverständige nach dem ortsüblichen Lohn berechnet. Der Kapitalwerth einer Rente, die abgetragen werden soll, besteht hier in dem zwölffachen Betrag des Jahresrente.

2) Verwickelter sind die Bestimmungen beim Lehngeld[31]. Hier werden, falls dasselbe in Fällen der Besitzveränderung des dienenden Grundstücks durch Vererbung auf Descendenten entrichtet werden muss (Sterbelehngeld), auf 100 Jahre zwei Veränderungsfälle gerechnet; muss sie bei allen Veräusserungen des pflichtigen Grundstücks gezahlt werden, so kommen auf 100 Jahre zwei Veränderungs- und ein Erbtheilungsfall, doch ist von letzterem ein Viertel als lehnfreie Portion in Abzug zu bringen. Für das beim Absterben des Berechtigten zu zahlende Lehngeld nimmt man zwei Veränderungsfälle auf das Jahrhundert an, ebenso zwei Veränderungsfälle für das bei Veräusserungen des berechtigten Grundstücks fällige. Wird aber die Lehnwaare nach Ablauf eines bestimmten Zeitabschnittes bezahlt, so ermittelt man die Rente durch Theilung mit der Zahl der betreffenden Jahre. Ein bereits fixirtes Lehngeld bleibt, sofern es nicht 5 % übersteigt, als Rente unverändert fortbestehen. Im Uebrigen dürfen auf ein Jahrhundert nicht mehr als fünf Fälle berechnet werden.

Die sogenannten Erbgelder können nur von den Pflichtigen der ganzen Flur abgelöst werden und ihr Jahreswerth wird nach dreissigjährigem Durchschnitt und nach der Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke berechnet. Der Kapitalwerth besteht bei den Lehn- und Erbgeldern in dem fünfzehnfachen Betrage der Jahresrente[32].

3) Zehnten. Der Werth des Naturalertrags derselben ist nach zehnjährigem Durchschnitt so zu berechnen, dass von 14 Jahren die zwei mit dem höchsten und die zwei mit dem niedrigsten Ertrag ausgeschieden und aus den übrigen zehn der Durchschnitt gezogen wird. Der Kapitalwerth besteht in dem fünfzehnfachen Betrage der Jahresrente.

4) Naturalzinsen. Ihre Verwandlung in eine jährliche Geldrente wird nach dem 24jährigen Durchschnitt der Martinimarktpreise (d. h. dem Durchschnitt aus den mittleren Preisen des Markttags vor und nach Martini), mit Abzug der beiden höchsten und beiden niedrigsten Preise und einer Reduction von 20 % bei geringerer Qualität der Zinsfrucht, vorgenommen.

§ 12.

5) Servitutenablösung.

a) Weideservituten.

Schaf-, Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänsehuten wurden schon 1849[33]) für ablösbar erklärt und zwar müssen sich, wenn einer der Besitzer mehrerer berechtigten Grundstücke einer gemeinschaftlichen Weide- und

31) Ueber Ablösung des Lehngeldes bei Expropriationen s. schon das Gesetz v. 5. Febr. 1840.

32) Die Kapitalablösung der aus dem Lehnrecht entspringenden Abgaben an Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen dagegen besteht in dem 25fachen Betrage der Jahresrente. Gesetz v. 15. März 1861.

33) Gesetz v. 27. April 1849.

Triftservitut auf Ablösung angetragen hat, die übrigen der Provocation anschliessen; provocirt aber der Belastete, so findet die Ablösung nur dann statt, wenn die Besitzer des dritten Theils der Fläche eines mit einer Weideservitut belasteten Bezirks sich für die Ablösung erklären. Bei Koppel- und Mithut soll erst eine Vermittlung zwischen den Berechtigten wegen Vertheilung der Rente und des Ablösungskapitals versucht werden, wenn diese scheitert, so schreitet der Sachverständige zur Schätzung derselben. Diese Rente beträgt für den Morgen bei Huten im Nadelwald 4 bez. 2 Sgr., im Laubwald 8 bez. $2^1/_2$ Sgr., auf Feldwiesen 12 bez. 5 und 1 Sgr. je nach der Gattung des Viehs, das darauf weidet. Soll durch Kapital abgelöst werden, so bildet der zwölffache Betrag der jährlichen Hutrente das Ablösungskapital. — Nach Organisation der Ablösungsbehörden wurde das Gesetz im Jahre 1856[34]) wesentlich umgestaltet; das Provocationsrecht steht jetzt Jedem zu, der ein Hütungsinteresse, d. h. das Recht hat, eine besondere Heerde auszutreiben. Dagegen ist von denen, die ihr Vieh in einer gemeinschaftlichen Heerde weiden lassen müssen, der vierte Theil, nach der Grösse ihrer Antheile berechnet, zur Durchführung der Ablösung befugt. Dieselbe Anzahl genügt bei Provocation der Servitutbelasteten. Die für die Hütungsrechte zu leistende Entschädigung wird pro Jahr nach der Grösse der berechtigten Viehheerden, die im Zweifel nach dem zehnjährigen Vortriebe angenommen werden, nach der Grösse des verpflichteten Grundstücks und nach der Menge und Güte des darauf wachsenden Futters ermittelt. Im Zweifel gilt jedes Haus und jeder Grundbesitzer in der Gemeinde mit $1^1/_2$ Haupt Rindvieh für weideberechtigt; für Unangesessene streitet diese Vermuthung nicht. Wird durch jene Annahme die Viehzahl grösser als der Ertrag der Weide, so wird dieselbe verhältnissmässig gemindert. Dabei ist jedoch auch das Vieh nach seinen Durchwinterungskräften in gewissen Fällen in Anschlag zu bringen, z. B. wenn der Viehstand der letzten zehn Jahre nicht in jeder Beziehung genügend ermittelt werden kann. — Bei Ablösung der Weideservituten auf Forstgrundstücken hat man zu unterscheiden, ob der Antrag vom Besitzer des belasteten Forstgrundstücks ausgeht oder vom Berechtigten. Im ersten Falle bestimmt die Ablösungscommission die Art der Abfindung, im zweiten Falle muss sich dagegen der Berechtigte jede Entschädigungsart, Land, Rente oder Kapital gefallen lassen; nur muss der Jahresertrag der Landabfindung der für die aufzugebende Weideberechtigung zu gewährenden Jahresrente entsprechen. Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen und Angern werden in der Regel mit Land abgelöst; jedoch hat bei Weiden, die nicht unmittelbar an die Flur des Berechtigten grenzen (Aussenweiden), dieser die Art der Entschädigung selbst zu bestimmen. Von der Ablösung der Weideservituten auf Forstgrundstücken wird noch ausdrücklich die Rindviehhut ausgeschlossen, welche gewisse Gemeinden aus Mangel an Gemeindeweiden auf den Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses in gewissen fürstlichen Nadelwaldungen ausüben.

b) Wald- und andere Servituten.

Durch das Gesetz von 1856 wurden noch ablösbar:

1) das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm, Thon u. s. w. zu holen;

34) Gesetz v. 7. Jan. 1856 über Ablösung der Weiderechte und anderer Servituten.

2) das Baumnutzungs- und Baumpflanzungsrecht auf fremden (nicht Forst-) Grundstücken;

3) das Recht, Vorhalten von Samenvieh von dritten Personen verlangen zu können;

4) das Recht, die Pferch- und Milchnutzung von dritten Personen gehörigen Schafen beanspruchen zu können;

5) das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelrechen;

6) die Mastgerechtigkeit, das Harzreissen, Beholzungsrecht, die Grasnutzung, Waldstreu- und Waldfruchtnutzung.

Bei mehreren Berechtigten und Verpflichteten genügt die Zustimmung des vierten Theils zur Ablösung. Die Entschädigung wird meistens in Geld und zwar bei Kapitalablösung durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages der Jahresrente entrichtet. Ist aber in den Fällen von 3 und 4 die Weide, welche eine Zusammenlegung der Grundstücke zur Folge hat, mit abgelöst, so kann der Belastete sowohl in Geld als in Land entschädigen. Die Entschädigung wird in den Fällen 1, 2 und 4 nach dem Nutzen, welchen der Berechtigte an der ordnungsmässigen Nutzung hatte, in dem Falle von 3 nach dem Aufwand des Verpflichteten berechnet. Eine Ablösung aber findet in den Fällen von 1 und dem Beholzungsrecht (6) nicht statt, wenn der Berechtigte die Unentbehrlichkeit dieser Nutzung und die Unbeziehbarkeit einer andern nachweist. Schliesslich ist bei der Mastgerechtigkeit Schätzungsgrundsatz, dass die volle, halbe oder Sprengmast der letzten 50 Jahre in Anschlag gebracht wird.

Neue Belastungen sind zwar untersagt, doch findet diese Bestimmung auf blosse Uebertragung solcher Lasten von einem Grundstück auf das andere bei Tauschverträgen keine Anwendung[35]). Waren dergleichen Berechtigungen verpachtet und sie werden abgelöst, so können die Pachter den Pacht als erloschen ansehen oder die Rente bez. Zinsen des Ablösungskapitals mit 4 % verlangen.

§ 13.

Die Ablösungsbank.

Die durch Gesetz vom 1. Nov. 1855 errichtete Landescreditcasse hat ausser andern noch weiter gehenden Zwecken die Aufgabe, die Landwirthschaft durch Gelddarlehne zu heben und die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln. Sie übernimmt[36]) Renten, deren jährlicher Betrag wenigstens 1 Fl. rhein. ausmacht und welche bei regelmässiger Fortentrichtung nach 18 Jahren, wenn der zwölffache Betrag, nach 24 Jahren, wenn der fünfzehnfache Betrag der Jahresrente als Ablösungskapital gewährt werden muss, getilgt werden.

Cap. II.

Die zum Schutze des Grundeigenthums bestehenden öffentlichen Anstalten.

§ 14.

Geschichtliche Einleitung.

Eine Vermessung des Landes hat noch nicht stattgefunden und erst seit Beginn der Operation kennt man die Grösse einiger Fluren, über welche die

35) Gesetz v. 23. Febr. 1855.
36) Gesetz v. 26. März 1858. Sie gewährt Darlehne bis 4 Thlr.

Flur-, Lager- und Erbzinsbücher früherer Zeit sehr dürftige Aufschlüsse gaben. Im Flurbuche war gewöhnlich der Besitzstand des Dorfes, wie er seit unvordenklicher Zeit einmal bestand, eingetragen, so dass je ein Blatt desselben den Namen des Eigenthümers und dessen Gutes, also z. B. Johann Gottfried Heidenreich'sches Anspanngut, und darunter die Anführung der einzelnen Grundstücke nach Culturart, Lage und ungefährer Grösse enthielt, ohne dass dabei später eine Veränderung oder Zersplitterung des Gutes oder Veräusserung einzelner Grundstücke angegeben worden wäre. Das Gut wurde immer unter jenen Namen fortgeführt und wenn man jetzt vielleicht nach dem Heidenreich'schen Anspanngute fragt, so weist man uns auf ein Haus und eine Hofraithe, welche noch vom ganzen Gute übrig sind. — Die Lagerbücher, zu denen das Hebebuch als Controle tritt, enthalten einestheils die zinspflichtigen Grundstücke nach Lage, Culturart und ungefährer Grösse; anderntheils aber auch die Erwerbs- und Veränderungsfälle Erst 1861 wurde eine Vermessung des Landes und der Fluren beschlossen, die auch diesen Mangel beseitigen soll.

§ 15.

Landes-Vermessung und -Vermarkung[37]).

Die neue Landesvermessung hat sich zur Aufgabe gestellt, die Landes-, Flur- und Grundeigenthumsgrenzen festzustellen und zu vermarken, diese Grenzen und die verschiedenen Gegenstände der hierbei betroffenen Grundbesitzer zu kartiren und die Flurbücher über das Grundeigenthum zu entwerfen. Der Landesvermessung geht eine Vermarkung der Fluren voraus, wobei anerkannte Grenzen, d. h. solche, über welche der nöthige Aufschluss vorliegt, beizubehalten, zweifelhafte Grenzen durch Uebereinkunft der Betheiligten zu reguliren sind, stets unter Zuziehung von mindestens zwei Feldgeschworenen. Ist dieses Beides nicht der Fall, so bleibt der dermalige Besitzstand so lange gültig, als nicht auf dem Rechtswege gegen denselben entschieden worden ist. Auf diese Weise ist nicht nur bei Feststellung der Grenzen einzelner Grundstücke, sondern auch bei den Flurgrenzen zu verfahren, nur dass hier mehr Feldgeschworene, je zwei aus den betheiligten Ortschaften, beigezogen werden. Diese müssen rechtschaffene und flurkundige Männer sein, welche die Geometer unterstützen und die gesetzten Grenzsteine und Vermessungszeichen gegen ortsübliche Gebühr zu überwachen haben.

Bei Gelegenheit dieser Vermarkung sind Chausseen wenigstens 2 Ruthen, Vicinal- und Triftwege $1^1/_2$ und Feld- und Schleifwege 1 Ruthe breit herzustellen.

§ 16.

Kartirung der Fluren.

Bei der Kartirung einer Flur sollen die Bodenfläche des gesammten Grundbesitzes der Flur und die festgestellten Grenzen dieses Grundbesitzes nach den verschiedenen Gegenständen, welche denselben bilden, und mit allen Grenzmerkmalen horizontal nach preussischem Maasse gemessen und nach bestimmter Verjüngung in Grundrisse gebracht werden. Die Kartirung, mit der zugleich eine genaue Berechnung der einzelnen Grundstücke und ihrer nach dem Gegenstande verschiedenen Bestandtheile verbunden ist, hat in der Weise zu gesche-

37) Gesetz v. 26. Juli 1861 und Ausführungsverordnung v. 11. Oct. dess. Jahrs.

ben, dass über jeden betreffenden Ort mit Flur eine Karte hergestellt wird, welche alle dem Orte und der Flur angehörigen Grundstücke speciell nachweist.

§ 17.

Die neuen Flurbücher.

Die Ergebnisse jeder Vermessung sind in den Ortslage- und Flurbüchern, sowie in den Besitzstandsregistern anzugeben. Ortslagebücher heissen diejenigen, in welchen die Grundstücke innerhalb der Ortslage nach der Reihenfolge, wie sie in der Natur liegen, eingetragen sind. Die Flurbücher enthalten die in der Flur gelegenen Grundstücke nach der Reihenfolge. Das Besitzstandsregister endlich umfasst die beiden vorigen so, dass für jeden Besitzer ein besonderes Verzeichniss seines Eigenthums angeführt wird. Das Flurbuch hat folgende Rubriken:

1) die laufende Nummer jedes Grundstücks, übereinstimmend mit der auf der Flurkarte eingeschriebenen;

2) die Bezeichnung der Feldlage nach der ortsüblichen Benennung;

3) Namen, bei Forensen auch Wohnort des Eigenthümers, bez. des dermaligen Besitzers; Bezeichnung des Gegenstandes und der Culturart;

4) Flächengehalt für jede Culturart;

5) den Auswurf sämmtlicher Bestandtheile jedes Grundstücks nach Ruthen und Morgen, wobei beim Abschluss für 0—49 □' nichts, für 50—100 □' aber 1 □Ruthe angegeben wird.

Zu gleicher Zeit werden auch die Eigenthumsverhältnisse, entweder durch ältere Documente oder durch die Feldgeschworenen ermittelt, eingetragen und der Geometer macht noch einen Extract aus dem Besitzstandsregister für jeden Grundbesitzer, den sogenannten Güterzettel, in welchen er das gesammte Besitzthum desselben in der Flur aufnimmt und nach gehöriger Vergleichung mit dem Flurbuche den Besitzern zufertigt. Einwendungen gegen das Flurbuch müssen drei Monate nach Fertigung desselben vor Gericht angebracht werden. Ist das Flurbuch nun insoweit gefertigt, so bleibt die Veränderung der Grenzlinien zwischen zwei Grundstücken durchweg ausgeschlossen; wohl aber darf die Abtretung einzelner Ruthen oder die Theilung des Grundstücks stattfinden, soweit dieses nach den Gesetzen erlaubt ist, sie muss jedoch ebenso wie jede andere Veränderung des Eigenthums sofort in das Flurbuch eingetragen werden. Die Unkosten werden im Allgemeinen von der Gemeinde nach Massgabe des Umfangs, den die Grundstücke der Besitzer haben, aufgebracht.

§ 18.

Katastrirung.

Eine eigentliche Katastrirung giebt es nicht, doch hat man eine Art solcher durch Herbeiziehung des steuerfreien Grundbesitzes zur Grundsteuer gewonnen. Schon im Jahre 1850 [38]) belegte man, um den Anforderungen des Staatshaushaltes zu genügen, die bis dahin steuerfreien Grundstücke mit einer Abgabe, die $^1/_4$ % des zu ermittelnden Werths derselben betrug, ohne dass deshalb die Eigenthümer eine Entschädigung beanspruchen durften. Diese Steuer sollte vierteljährlich von den Gemeinden entrichtet, eingesammelt und

38) Gesetz v. 2. Jan. 1850, die Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes betr.

dann an die betreffende Bezirkseinnahme eingeschickt werden. Abgesehen davon, dass die Regierung Erlasse bewilligen konnte, blieben auch noch Domänen, Besitzungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ebenso die öffentlichen und allgemeinen Zwecken dienenden Grundstücke, Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, so lange sie diese Eigenschaft behalten, Flüsse und Bäche von der Besteuerung ausgenommen. Dieser steuerfreie Grundbesitz, der ca. 4 □M. umfasst, existirt auch gegenwärtig noch, doch wurde 1855 bestimmt [39]), dass derselbe, soweit er nicht mit einer urkundlich nachweisbaren, ordinären Grundsteuer belastet sei und nicht Domänen, Grundstücke der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sowie Begräbnissplätze betreffe, bis zur Einführung einer neuen, den gesammten Grundbesitz gleichmässig treffenden Grundsteuer im Falle eines Kriegs oder einer Bundeskriegsbereitschaft oder bei einer Specialvermessung des Landes und Umlegung der Grundsteuer zu einer ausserordentlichen Grundsteuer heranzuziehen und die ordinäre Grundsteuer in diesen Fällen zu erhöhen sei. Dieser steuerfreie Grundbesitz wird in Klassen getheilt und zwar werden aus Feldern, Wiesen, Gärten und Weinbergen sieben, aus Waldungen fünf Klassen so gebildet, dass der zur Zeit der Abschätzung bestehende mittlere Kaufwerth derselben unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit und des Umstandes, ob ein Grundstück zu einem geschlossenen Complexe gehört oder nicht, zu Grunde gelegt wird. Demnach bilden

die 1. Klasse die Grundstücke, die pro Acker einen Kaufwerth haben von 400 Thlrn. und mehr mit einer ausserordentlichen Grundsteuer von 20 Sgr.,
die 2. Klasse die Grundstücke pro Acker von 300—400 Thlr. mit 15 Sgr. Steuer,
- 3. - - - - - - 200—300 - - 10 - -
- 4. - - - - - - 120—200 - - 6 - -
- 5. - - - - - - 60—120 - - 3 - -
- 6. - - - - - - 20— 60 - - 1 - -
- 7. - - - - - - wen. als 20 - - 6 Pf. -

Bei Waldungen bilden

die 1. Klasse, die einen Kaufwerth haben pro Acker von 33 Thlrn. und mehr mit einer ausserordentlichen Steuer von 5 Sgr.,
die 2. Klasse pro Acker von 20—33 Thlr. und mehr mit einer solchen von 3 - -
- 3. - - - - 13—20 - - - - - - - - 2 -
- 4. - - - - 7—13 - - - - - - - - 1 -
- 5. - - - unter 7 - - - - - 6 Pf.

Ueber Entrichtung dieser Steuer an die Rentämter, deren Anfang, Dauer und Terminzahl jedes Mal durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1850. Die Ermittelung aber geschieht folgendermassen: Jeder Eigenthümer solcher unbesteuerten Grundstücke oder dessen Vertreter sollten vier Wochen nach Erlass des Gesetzes Lage, ungefähre Grösse und Bestandtheile dieser Grundstücke beim Ortsgrundsteuereinnehmer anzeigen, so dass dieser ein Formular darüber aufnehmen konnte, welches den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers, Benennung und Lage des Objects, nähere Bezeichnung der Benutzungs- bez. Culturart, Flächengehalt, eigenhändige Namensunterschrift des Besitzers bez. dessen Bevollmächtigten zu enthal-

39) Gesetz v. 23. März 1855.

ten, und welches der Ortsvorstand nach erfolgter Prüfung, die mit einigen Flurkundigen vorzunehmen ist, dem Steueramte zu überschicken hat. Dieses überantwortet dasselbe einem verpflichteten Geometer, welcher die Grundstücke vermisst und etwaige Fehler berichtigt. Zugleich haben drei Taxatoren den Werth zu ermitteln. Hierauf wird dem Eigenthümer folgendes ausgefüllte Formular:

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.	8.			9.
Laufende Nummer.	Namen, Stand und Wohnort des Besitzers.	Benennung und Lage des Objects.	Nähere Bezeichnung der Cultur- bez. Benutzungs-art.	Approximativer Flächengehalt.		Mittlerer Kauf- bez. örtlicher Miethwerth.			Besteuerungs-klasse.	10terminlicher Steuerbetrag.			Bemerkungen des Eigenthümers.
				Acker.	□Rth.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	

mit der Weisung zugefertigt, Einwendungen gegen den Flächengehalt oder die Steuerklasse binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem betreffenden Rentamte einzubringen.

Cap. III.

Das Hypothekenwesen [40]).

§ 19.

Geschichtliche Entwicklung.

Das älteste Verfahren in Hypothekensachen war auch hier das der Ingrossation oder Intabulation, d. h. zur Entstehung einer Hypothek war die Eintragung in die Lager- und Hypothekenbücher des Gerichtes nöthig, zu dessen Juridiction die betreffenden Grundstücke gehörten. Alle ausdrücklichen Hypotheken entstanden durch Consensertheilung des Gerichts, welches den Pfandcontract bestätigt hatte, oder durch Vertrag vor Notaren und Zeugen, oder ohne Notar vor zwei und mehr Zeugen, endlich auch durch ein von einigen Unterhändlern und Beiständen unterschriebenes und besiegeltes Schriftstück. In allen Fällen war natürlich auch Einwilligung des betreffenden Lehnsherrn erforderlich [41]). Später scheint die Hypothekenverschreibung vor Gericht die einzige gesetzliche Form gewesen zu sein und zwar hatten dazu diejenigen, die einer Landgemeinde angehörten, von den Schultheissen oder andern Güterverständigen, die Städter aber von den Vierleuten Taxen ihrer zu verpfändenden Grundstücke beizubringen, unter welche der Schultheiss, um öfters geschehenen Fälschungen vorzubeugen, nicht nur das Gemeindesiegel, sondern auch, wo möglich, sein eignes drücken sollte [42]). Diese Consense, welche nur auf die Hälfte des taxirten Werths der Grundstücke ausgestellt werden durften,

40) Dazu vergl. besonders die erneuerte Processordnung von 1704 S. IV und die Nachträge dazu.

41) Vgl. Erneuerte Processordnung S. IV Tit. VI, 1—5.

42) Verordnung v. 10. Juli 1770 wegen der Attestate, welche die Schulzen auszustellen haben, wenn Jemand in der Gemeinde einen Consens lösen will.

hatten ursprünglich eine sechsjährige Gültigkeit; nach Verlauf dieser Zeit war ein Antrag auf Verlängerung der Hypothek nöthig, die man gegen eine Gebühr von 3 Gr. für Bürger- und Bauerngüter erwirken konnte [43]). Jedoch wurde dieses später dahin umgeändert, dass, bestimmte Umstände abgerechnet, die Consense auch auf ungewisse Zeit ertheilt werden konnten [44]). Zugleich waren die Beamten angewiesen, bei Ausstellung von Consensen vorzüglich auf die stillschweigenden Hypotheken zu achten, damit den Gläubigern kein Nachtheil geschehe, und von Amts wegen über solche Nachricht einzuziehen; überhaupt aber sollen „die Beamte und Stadt-Räthe und alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen, in Zukunft den vornehmsten Vorwurf ihrer Bemühungen dahin richten, von allen und jeden in ihre Jurisdiction gehörenden Grund-Stücken deren Besitzere Vermögen, sowohl als deren Güther wahrem Werthe zuverlässige Nachricht einzuziehen und darüber ordentliche und richtige Hypothekenbücher zu fertigen" [45]), und die durch Amtsconsense ausgeliehenen Gelder nur in ihrer Gegenwart auszahlen zu lassen [46]). Liessen die Beamten diese Bestimmungen ausser Acht, so war ihnen angedroht, dass sie dem durch ihre Nachlässigkeit beschädigten Gläubiger das Kapital ersetzen sollten. Daneben aber bestanden die mit dem römischen Recht eingedrungenen gesetzlichen und privilegirten Hypotheken, generelles und specielles Pfandrecht überall fort.

Das neue Hypothekengesetz [47]).

§ 20.

a. Die Hypothekenbücher.

Nach dem neuen Gesetz können Gegenstand einer Hypothek nur unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte nutzbare Realrechte sein, welche zu ihrer Entstehung Eintragung in das Hypothekenbuch erfordern. Eigenthumsvorbehalte, das Recht auf eine Leibrente, einen Auszug oder eine Verzinsung eines eisernen Kapitals erlangen ebenfalls nur dingliche Wirkung gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks durch die Eintragung in das Hypothekenbuch. Regelmässig soll für jeden Ort ein besonderes, für kleinere Ortschaften, doch nicht über drei, auch ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch gehalten werden [48]). In diesen hat jeder Eigenthümer von den in der Ortsflur liegenden Grundstücken, auf welchen Hypotheken haften, ein besonderes Folium, worin alle Hypothekenbestellungen, welche diesen Besitzer und dessen Grundstücke in der Ortsflur betreffen, eingetragen werden. Dieses Folium zerfällt in zwei Rubriken: Besitzer und Schulden, die erste Rubrik, muss den vollständigen Namen des Besitzers, bei Frauen auch den Geburtsnamen, und Angabe des Wohnorts enthalten, wenn derselbe ein anderer ist, als der Ort des Hypothekenbuchs. Geht eine Besitzveränderung mit den so eingetragenen Grund-

43) Verordnung v. 9. Febr. 1745, die Consensertheilung in verschriebene Hypotheken betr.
44) Verordnung v. 10. Aug. 1759.
45) Vgl. das angeführte Mandat v. 9. Febr. 1745, das überhaupt die Hauptverordnung darüber aus der damaligen Zeit ist.
46) Nachträge zur Processordnung S. 30.
47) Gesetz v. 6. Juni 1856. Vgl. dazu Jahrbücher III. Bd. S. 288 ff., die Hypothekengesetzgebung von Sachsen-Meiningen, die im Wesentlichen mit der schwarzburgischen übereinstimmt.
48) Ausführungsverordnung v. 20. Juni 1856 § 9 ff.

stücken vor, so wird entweder das alte Folium fertgeführt oder neue Folia angelegt, jenachdem die Grundstücke auf einen oder mehrere Besitzer übergehen. — Die zweite Rubrik beginnt mit dem Datum, an dem die Eintragung geschieht, und schliesst mit der Angabe der urkundlichen Grundlage. Jede solche Eintragung aber enthält den Rechtsgrund und Betrag der Forderung, sowie den Zinsfuss, den Vor- und Zunamen und Wohnort des Gläubigers, nach Umständen auch Stand und Gewerbe, etwaige Beschränkungen der Hypothek hinsichtlich der Dauer und Wirksamkeit, und die Grundstücke, auf die sie sich erstreckt, mit Angabe der Acquisitionsdocumente.

Daneben existiren noch für jeden Ort Grundacten, welche die bisherigen Kauf- und Handelsbücher und Handelsprotokolle vertreten, und Hypothekenacten, welche die Consensverhandlungen enthalten [49]). Sie werden in chronologischer Ordnung so geführt, dass Alles, was auf eine Einzeichnung oder auf eine Besitzveränderung Bezug hat, zusammengeheftet wird. Auch hat jedes Amt noch Privilegienbücher, in welche die Vorzugsrechte, und Privilegienacten, in welche die Verhandlungen und Eingaben wegen Bestellung der Privilegien eingetragen werden.

§ 21.

b. Die Hypothekenbehörde [50]).

Die sämmtlichen Bücher hat das Justizamt, welches gewöhnlich die Hypothekenbehörde bildet, in Gewahrsam. Es ist für gewissenhafte Handhabung des Gesetzes verantwortlich, so dass der Fiscus, gegen welchen zunächst ein Anspruch auf Ersatz für die durch Schuld des Amtes eingetretenen Nachtheile erhoben werden kann, gegen den Schuldigen vorschreiten darf, wenn sich nicht der Beschädigte, anstatt gegen den Fiscus, sofort an das Kreisgericht mit einer Beschwerde gewendet hat.

§ 22.

c. Eintragung und Bestellung der Hypothek.

Bei dieser Hypothekenbehörde ist zunächst ein Antrag auf Eintragung (§ 62 des Gesetzes) erforderlich, welcher zugleich Grund und Grösse der Forderung, Pfandrechtstitel und die mit einer Hypothek zu belastenden Grundstücke enthalten muss, und zwar bei letzteren so, dass der Ortsvorstand dieselben genau nach Ortsflur, Lage und Besitzstand bezeichnet. Nach stattgehabter Prüfung trägt der Richter die Forderungen in der Reihe, in welcher sie angemeldet werden, in das Hypothekenbuch ein. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass mehrere zu gleicher Zeit angemeldete Forderungen unter Einer Nummer und unter demselben Datum eingetragen werden, ihr Vorzug aber im Zweifel immer nach der Reihenfolge der Einträge bestimmt und selbst eine später angemeldete Forderung einer früher angemeldeten vorgezogen wird, wenn jene eher eintragungsfähig ist (§ 64). Diesem Nachtheil kann man aber dadurch entgehen, dass man sich die frühere Stellung seiner Forderung vormerken lässt, ja, das Gericht ist von Amts wegen verbunden, Forderungen, bei welchen die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung einer Hypothek nicht völlig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen, aber auf andere Weise bescheinigt sind und deren Stellung durch spätere gefährdet wird, durch das Wort „vor-

49) § 38 der Ausführungsverordnung.
50) § 93 des Gesetzes.

gemerkt“ dergestalt zu sichern, dass bis zur Löschung der Vorbemerkung nichts weiter zum Nachtheil des vorgemerkten Rechts im Hypothekenbuche vorgenommen werden kann (§ 70). Ueber die geschehene Einzeichnung einer Hypothek wird jedes Mal ein Hypothekenschein ausgefertigt, der ausser Folium und Nummer des Hypothekenbuchs den Namen der Contrahenten, die causa debendi, die eingetragene Forderung nebst der Bezeichnung der verpfändeten Grundstücke und deren Erwerbsurkunden, die Vorhypotheken und schliesslich den Vorbehalt Dritter und bei Lehen noch den durch besonders beigefügten Lehnsconsensschein dargethanen Consens des Lehnsherrn enthält (§ 71).

Die in den alten Pfandbüchern eingetragenen Hypotheken wurden in die neuen Hypothekenbücher übertragen, und ebenso mussten, da gesetzliche, stillschweigende wie Generalhypotheken wegfielen (§ 4 u. 5), alle andern Gläubiger, um ihre Forderungen aufrecht zu erhalten, dieselben in das Hypothekenbuch übertragen lassen.

Die Bestellung einer Hypothek selbst kann auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung oder des erklärten Privatwillens erfolgen (§ 14). Einen solchen gesetzlichen Pfandrechtstitel haben die Ehefrauen an den Immobilien des Ehemanns wegen ihres zugebrachten Vermögens; die Minderjährigen am Vermögen des Vormunds; Descendenten, deren Vermögen von Ascendenten verwaltet wird, an den Grundgütern dieser, wenn sie schlechte Wirthschaft führen; der Fiscus, die Gemeinden, Kirchen, Schulen, Pfarreien, milde Stiftungen u. a. am Vermögen ihrer angestellten Beamten und Diener; Vermächtnissnehmer an den Immobilien des Erben bis auf die Höhe ihres Legats; Gläubiger, wenn die im Zahlungsmandat bestimmte Frist ohne Erfolg abgelaufen ist, auf Antrag an bestimmten Grundstücken des Schuldners; und endlich Auszugsberechtigte am belasteten Grundstück (§ 15—24).

§ 23.

d. Specialität, Publicität und Priorität.

Es dürfen nur der Summe nach bestimmte Forderungen auf bestimmte Immobilien, über welche der Schuldner ein freies Verfügungsrecht hat, eingetragen werden; an Theilen eines Gutscomplexes, welche nicht einzeln veräussert werden dürfen, kann abgesondert vom Ganzen keine Hypothek bestellt werden. Sonst ist nach Willkür der Betheiligten die Belastung eines Grundstücks bis zu jedem Betrage statthaft. Dabei bedarf es einer Schätzung des verpfändeten Grundstücks im Allgemeinen nicht, doch kann der Interessent eine solche verlangen und durch verpflichtete Taxatoren vornehmen lassen[51]).

Die Publicität ist dadurch gewahrt, dass alle Hypotheken in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen und jeder Gläubiger, sowie jeder sonst Interessirte das Recht hat, Einsicht in dieselben zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen (§ 54); dass stillschweigende und Generalhypotheken nicht mehr bestehen können (§ 4), und dass alle Hypotheken nur durch Eintragung in die Hypothekenbücher begründet werden (§ 3).

Die frühere Eintragung begründet unter mehreren Hypothekengläubigern den Vorzug (§ 38); bei den Einträgen ist nach der Ordnung der Anmeldungen zu verfahren (§ 64), daher mehrere zu gleicher Zeit angemeldete Forderungen als gleichberechtigte anzusehen sind.

51) § 55 ff. der Ausführungsverordnung.

§ 24.

e. Wirkung der Hypothek.

Die Hypothek erstreckt sich auf das ganze Grundstück mit Zubehör; auf die unabgesonderten fructus naturales et industriales am Tage der Zwangsversteigerung, und auf diese und die fructus civiles von Anlegung der Sequestration und Eröffnung des Concurses an; sie erstreckt sich auf die Hauptforderung und die gesetzlichen Zinsen, sowie, wenn der Zinsfuss bemerkt ist, auf die vertragsmässigen Zinsen.

Der Schuldner darf über die verpfändete Sache soweit verfügen, als dies ohne Verletzung der Sicherheit des hypothekarischen Gläubigers geschieht.

Ein dritter Besitzer kann nicht verlangen, dass der Gläubiger, ehe er sich an das Pfand halte, den Schuldner ausklage; er hat nur das jus offerendi. Dasselbe Recht haben auch Mitgläubiger, wenn einer derselben auf Veräusserung des Pfands anträgt.

§ 25.

f. Löschung der Hypothek[52]).

Gesetzliche Löschungsgründe sind: Ablauf der Zeit, auf welche die Hypothek bestellt war; Untergang der Sache; gerichtliche Zwangsversteigerung; Eintritt einer Resolutivbedingung; Verzicht des Gläubigers; Ungültigkeitserklärung, welche der Schuldner nach Verlauf von 20 Jahren, wenn der Gläubiger unbekannt ist und die erlassenen Edictalien erfolglos blieben, verlangen kann; und Tilgung der Schuld.

§ 26.

g. Die absolut privilegirten Forderungen.

Zwar ist das in der Processordnung S. IV Tit. 2 § 3, 6 u. 7 den unverzinslichen Erbegeldern, den Kauf- und Tagezeitgeldern, wegen deren sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek vorbehalten hat, sowie die Forderungen, die auf einem Grundstücke bereits versichert waren, ehe der Schuldner dasselbe an sich brachte, ertheilte Vorzugsrechte der ersten Klasse aufgehoben; doch bleiben die übrigen Bestimmungen des Tit. 2 über absolut privilegirte Vorzugsrechte ebenso bestehen, wie die der Verordnung vom 7. Juli 1704, dass in Concursen von den dazu gehörigen Gütern zunächst die Gefälle bezahlt werden sollten, und die der Verordnungen vom 24. Aug. 1804 und 29. Juli 1810, dass das Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben nach fünf Jahren verjähre.

§ 27.

h. Das Vorzugsrecht (Privilegium).

Ausser Hypothek und Faustpfand existirt noch ein Sicherungsmittel, das Privileg. Dieses wird in ein besonderes Privilegienbuch eingetragen und steht zwar den Hypothekengläubigern nach, den chirographarischen geht es aber vor. Es entsteht durch Vertrag oder letztwillige Verfügung; Bestellung einer Generalhypothek, Verpfändung des ganzen und beweglichen Vermögens sind in diesem Falle von Einräumung dieses Vorzugsrechts zu verstehen. Ausserdem haben Alle, die einen Pfandrechtstitel besitzen, mit Ausnahme des Auszugsberechtigten auch einen Titel zur Erlangung dieses Vorzugsrechts. Hinsichtlich der Wirkung, Priorität, Eintragung, Einrichtung der Privilegienbücher gelten ganz den Hypotheken analoge Vorschriften.

---

52) Vgl. dazu auch Ergänzung v. 19. Aug. 1864.

§ 28.

i. Gebühren und Sporteln[53]).

Für jede Eintragung in das Hypothekenbuch wird bei

1) einem Kapital bis 100 Fl. bez. 50 Thlr. erhoben 1 Fl. bez. 15 Sgr.,

2) einem Kapital bis 100 Thlr. erhoben 1 Thlr.

Von 100 Thlrn. an tritt noch $^1/_2$ Procent und von 2000 Thlrn. ab $^1/_4$ Procent hinzu. Bei unbestimmten Summen betragen die Sporteln 15 Sgr. bis 2 Thlr. Bei Eintragung einer Vorbemerkung wird die Hälfte der obigen Gebühren in Ansatz gebracht; bei Eintragung eines Vorzugsrechts in das Privilegienbuch werden bis 100 Thlr. 10 Sgr., von jeden weitern 100 Thlrn. 5 Sgr., doch im Ganzen nicht über 10 Thlr. erhoben. Für Eintragung einer Cession, Verpfändung, Ablösung u. s. w. kommt $^1/_4$ der obigen Ansätze, jedoch nicht unter 5 Sgr., für die Löschung einer Hypothek und Ausfertigung eines Hypothekenscheins $^1/_2$ der obigen Sportelansätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 2 Thlr., zur Berechnung.

Cap. IV.

Die Landesculturgesetzgebung.

§ 29.

Schutz der Felder.

Zum Schutze der Felder überhaupt wurden im vorigen Jahrhundert eine Reihe Verordnungen erlassen, welche die Beschädigung derselben durch Menschen wie durch Thiere beschränken sollten. Zu den letztern gehören merkwürdige Bestimmungen über Vertilgung der Raupen[54]) und Wegfangen der armen Sperlinge[55]), auf deren Kopf 1 Pfennig Belohnung gesetzt wurde; das Verbot des Taubenhaltens für Diejenigen[56]), welche kein Feld besassen; die Abschaffung des Ziegenviehs, welches mit dem Rindvieh zur Weide getrieben wurde[57]). Die Beschädigung durch Menschen aber wurde durch harte Strafen geahndet[58]), damit jeder Unterthan dasjenige, was er durch den Segen Gottes und seine Arbeit und seinen Fleiss in seinen Gärten oder Feldern erbauen möge, in Vergnügen und Zufriedenheit alle Wege geniessen könne. Zugleich wurde noch die Bestrafung von Freveln an Bäumen, deren Anpflanzung an Wegen, auf Gemeindeplätzen, Triftflecken u. s. w. die Regierung durch mehrere Mandate anempfohlen hatte[59]), besonders hervorgehoben.

Nach dem Gesetz vom 26. April 1850, das mit andern thüringischen Gesetzen wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen und Gärten im Wesentlichen übereinstimmt, wird jeder Schadensstifter, abgesehen vom vollen Ersatz des Schadens, je nach der Grösse desselben zu einer Geldbusse von 5 Sgr. bis 3 Thlrn. herangezogen. Bei Berechnung der Beschädigung, für welche die nächsten Angehörigen und der Dienstherr haftbar sind, kommt nicht blos damnum emergens, sondern auch lucrum cessans in Anschlag.

53) Sportelgesetz v. 4. März 1859 § 45 ff.

54) Verordnungen v. 1. April 1705, v. 13. Nov. 1731 und v. 7. Febr. 1742.

55) Verordnung v. 27. Juni 1749.

56) Verordnung v. 4. Juni 1745.

57) Verordnung v. 30. Aug. 1760.

58) Verordnungen v. 11. Sept. 1741, v. 16. Juli 1745 und v. 9. Juli 1773 wegen der Feld-, Garten- und Berg-Deuben.

59) Verordnungen v. 3. Juli 1744 und 20. April 1751.

§ 30.

Gemeinheitstheilungen[60]).

Gemeinheiten, die zwischen Gemeinden und Fiscus, Gemeinden und Gütern und den einzelnen Gemeindegliedern vorkommen, können getheilt werden; im ersten Falle, wenn einer der Eigenthümer die Theilung provocirt; zwischen den einzelnen Gemeindemitgliedern, wenn der vierte Theil der nach der Grösse ihrer Antheile zu berechnenden Nutzungsberechtigten darauf anträgt; ausgeschlossen bleibt die Provocation, wenn die Gemeinheitstheilung ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke nicht mit Vortheil durchführbar ist. Forstgrundstücke hingegen dürfen nur getheilt werden, wenn die einzelnen Antheile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben (200 Morgen bei Hochwald-, 150 Morgen bei Mittelwald- und 50 Morgen bei Niederwaldbetrieb) (§ 83). Jede Theilung erfolgt nach dem Verhältnisse des Umfangs der jedem Theilungsinteressenten zustehenden Berechtigungen, bei Forstgrundstücken nach dem Werthe des Bodens, wobei die Holzbestände nach der Taxe von Sachverständigen auszugleichen sind. Mehrere Theilnehmer können, um eine Zersplitterung zu vermeiden, ihre Theile zusammenwerfen und werden dann als Miteigenthümer angesehen. Bei Theilung der Almende ist zu berücksichtigen, ob sie nicht besser dem Gemeindevermögen einverleibt oder bei guten Bedingungen verkauft wird. Geht aber die Theilung vor sich, so sollen Obstbaumplantagen, Thon-, Lehm-, Sandgruben u. A. für die Gemeindenutzung vorbehalten werden.

§ 31.

Zusammenlegung der Grundstücke[61]).

Das Separationsverfahren nimmt seinen Anfang, wenn der vierte Theil der gesammten Besitzer der Grundstücke, welche in einer Flur liegen, die Zusammenlegung verlangt. Jene werden nach der Grösse ihrer Antheile so bestimmt, dass auf jeden Acker eine Stimme kommt. Die Zusammenlegung ist zulässig bei Aeckern, Wiesen, Angern, Leeden und den im Gemenge liegenden Forstgrundstücken und Holzblössen, wenn diese nach Ermessen der Behörde besser als Wiese oder Artland zu benutzen wären. Jeder muss sich nun einen Austausch seiner Grundstücke gefallen lassen, der grösser oder kleiner sein kann, je nach der Bonität der Grundstücke; denn Bonitirung, Drainanlagen und offen liegende Fossilien sind ganz besonders zu berücksichtigen. Nur ist Niemand verpflichtet, Holzboden für Artland oder Grundstücke anzunehmen, welche viel schwerer zu bewirthschaften sind, als seine eignen früheren; welche den Anbau der früheren Haupterzeugnisse unmöglich machen; welche der Gefahr durch Naturereignisse, z. B. der Versanduug, Avulsion, ausgesetzt sind; oder gar solche, welche eine Veränderung des bisherigen Geschäfts zur Folge hätten (z. B. Viehzucht statt des bisher betriebenen Ackerbaues). Die neuen Pläne werden möglichst in dieselbe Entfernung gebracht, in der sie durchschnittlich gelegen haben. Doch sollen die Grundstücke der kleineren Grundbesitzer in die Nähe des Orts gelegt und für grössere Entfernung ihnen eine Geldentschädigung gewährt werden. Grundstücke eines Forensen sind in eine günstige Lage zu seinem Wirthschaftshof zu bringen.

---

60) Gesetz v. 7. Jan. 1856 § 70 ff.
61) Gesetz v. 7. Jan. 1856.

Ist ein Grundstück mit einer Weideservitut belastet, so muss diese hier ebenso, wie bei den Gemeinheitstheilungen, erst abgelöst werden. Auf Abfindung dritter Personen, welche Rechte an den Grundstücken haben, aber doch die Zusammenlegung durch ihren Widerspruch nicht hindern können, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1849 Anwendung.

§ 32.

Wasseranlagen[62]).

Die Benutzung der Flüsse und Bäche als öffentlicher Gewässer ist Regal. Sie besteht in der Fischerei, Flössgerechtigkeit und den Mühlenanlagen. Die Kosten des Wasserbaues, d. h. jeder Arbeit an einem öffentlichen Gewässer, um dessen normalen Lauf oder gewöhnliche Benutzung zu erhalten, resp. zu verschaffen, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die Kosten des Uferbaues, d. h. jeder Arbeit zum Schutze vor Ueberschwemmungen (Dammbau) oder Uferbeschädigung (Uferbau im engern Sinn) werden verschieden repartirt. Beträgt die Reparatur einer Uferbeschädigung nicht über 5 Thlr., so trägt sie der Eigenthümer des beschädigten Grundstücks selbst; beträgt sie mehr, so muss sie der Eigenthümer nur tragen, wenn sie $^1/_{15}$ vom Werthe des Grundstücks, und im Fall, dass durch die Beschädigung nur ein Theil des Grundstücks verloren gehen könnte, vom Werthe des bedrohten Theils nicht übersteigt. Zum Uferbau, dessen Kosten diese Summen überschreiten, tragen sämmtliche Grundstücke, die innerhalb eines Oblongums von 40 Ruthen stromabwärts und 20 Ruthen landeinwärts, von dem Orte des vorzunehmenden Uferbaues an gerechnet, liegen, so bei, dass diejenigen, welche innerhalb der ersten 10 Ruthen landeinwärts liegen, $^1/_{15}$ und diejenigen, welche innerhalb der zweiten 10 Ruthen landeinwärts liegen, $^1/_{25}$ ihres Werths zu zahlen haben, während der Beitrag zu einem Dammbau nur $^1/_{20}$ des Grundwerths der betreffenden Grundstücke überhaupt beträgt. Das ausser diesen Beiträgen noch Fehlende schiesst die Obersteuercasse zu. Gebäude, die beitragspflichtig sind, tragen nur von der Hälfte ihres Werths bei. Die Beiträge von Feldwegen und Landstrassen, die wie Ackerland geschätzt werden, zahlen die betreffenden Behörden oder Gemeinden, welche letztere auch die in ihrer Flur liegenden Grundstücke übernehmen müssen, die von ihren Eigenthümern, um der Beitragsverbindlichkeit zu entgehen, derelinquirt wurden. Natürlich muss sich auch jeder Eigenthümer zu Uferbauzwecken die Expropriation gefallen lassen[63]).

Ent- und Bewässerungsanstalten existiren schon seit länger als 20 Jahren.

§ 33.

Verkauf des Getreides auf dem Halme[64]).

Die Bestimmung, dass Contracte über das noch auf dem Halme stehende oder noch in Garben oder auf der Scheuertenne liegende Getreide nichtig seien, wurde bereits früher[65]) gegeben. Auch jetzt noch wird der Verkäufer mit Confiscation des Getreides, der Käufer mit der des Kaufgeldes, bez. mit Gefängnissstrafe von sechs Tagen bis drei Wochen bestraft. Einer gleichen Strafe unterliegen die dabei thätigen Unterhändler.

62) Vgl. Bamberg, Privatrecht § 95 ff.
63) Verordnung v. 26. Mai 1824.
64) Verordnung v. 4. Juni 1847.

§ 34.

Ermittelung und Publication der Fruchtpreise.

Die Ermittelung der Getreidepreise, welche früher durch die Marktmeister geschah, ist auch jetzt noch sehr mangelhaft. Sie wird nämlich vom Stadtwachtmeister besorgt, der durch Anfrage bei den grössern Käufern, besonders den Bäckern, die verschiedenen Preise zu erhalten sucht. Der Durchschnittspreis jedes Markttags wird dann im Rudolstädter Wochenblatte (bez. Frankenhäuser Intelligenzblatte) veröffentlicht. Früher wurde der höchste, der niedrigste und der mittlere Preis publicirt.

§ 35.

Die Märkte.

Das Land besitzt einen Wollmarkt zu Rudolstadt, auf welchen aber jedes Jahr weniger Wolle gebracht wird. Viel bedeutender sind die Viehmärkte, durch die sich besonders Leutenberg (jährlich 12) auszeichnet.

§ 36.

Die Versicherungsanstalten [66]).

Durch die fremden Versicherungsanstalten ist jetzt ein bedeutender Theil der Gebäude gegen Feuer versichert. Die Magdeburger Feuerversicherung hat im Lande einen Kreis-Feuersocietätsdirector. Eine Landesfeuerversicherung giebt es nicht; die 1798 begründete ging bald wieder ein. Jetzt haben Geistliche und Lehrer eine besondere gegenseitige Feuerversicherung begründet.

Auch eine Reihe ausländischer Hagelversicherungsanstalten haben Agenturen in Schwarzburg. Für Viehversicherung ist im Lande selbst durch 22 Anstalten in der Oberherrschaft gesorgt. 1821 gründete Blankenburg die erste derartige Anstalt.

§ 37.

Landwirthschaftliche Vereine.

Schwarzburg besitzt sieben landwirthschaftliche Vereine, sämmtlich in der Oberherrschaft, zu Paulinzelle (ca. 200 Mitgl.), zu Schaala (105 Mitgl.), zu Leutenberg (ca. 50 Mitgl.), zu Lichte, zu Döschnitz und Meura, zu Stadtilm, zu Watzdorf (Bienenverein).

Schluss.

Für die Agrargesetzgebung können wir die siebenziger Jahre des vorigen und die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts epochemachend nennen; denn in jenen wurden die sämmtlichen bis dahin erschienenen Verordnungen wiederholt, in diesen aber die meisten der die Agrarverhältnisse umgestaltenden neuen Gesetze gegeben. Während man die alten Beschränkungen der Lehngüter und des Güterschlusses beibehalten hat, ist doch auf der anderen Seite der intensiveren Landwirthschaft und der Geldwirthschaft Rechnung getragen durch die Ablösung der grundherrlichen Lasten und die Verkoppelung, dem vorgeschrittenen Verkehr und dem Credit durch ein den Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Hypothekenwesen, zu gleicher Zeit ist auch für die Landesculturgesetzgebung mannichfach gesorgt. Endlich soll die begonnene Landes- und Flurvermessung uns über die Vertheilung des Grundbesitzes bald Aufschluss geben.

65) Verordnungen v. 6. Sept. 1805 und 30. Juli 1817.
66) Vgl. Sigismund, Landeskunde I. S. 148.

III.

Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie.

(Fortsetzung.)

3) Charakteristik der mittelalterlichen städtischen Industrie.

a) Gegensatz der mittelalterlichen Industrie zur antiken.

Wenn wir die mittelalterliche Gesellschaft im Gegensatz zur antiken betrachten, so treten uns vor Allem zwei grosse Veränderungen entgegen, welche für die Entfaltung der industriellen Fähigkeit von Wichtigkeit geworden sind. Es ist dies zuerst das allmählige Verschwinden der unbedingten Sklaverei und dann die Entwicklung von Ständen, welche auf die gleichartige Beschäftigung ihrer Genossen gegründet sind, als den Staat constituirende Organisationen. Die letztere Erscheinung beruht insofern auf der erstern, als im antiken Staatswesen fast alle Arbeit in den Händen der Sklaven war; selbst in den Staaten, die durch den Handel gross geworden sind, war das Handwerk, von Unfreien betrieben, nicht von politischer Bedeutung. Von der Wichtigkeit, welche die Blüthe der Industrie als Grundlage des Bürgerthums im modernen Staate hat, blieb das Alterthum daher ohne Ahnung; der Vollbürger sollte vielmehr, so viel als möglich von der Fessel eigner Arbeit befreit, sich nur dem Staat widmen, im Felde wie in der Volksversammlung. Seine Freiheit, seine Musse basirte auf der Arbeit und der Knechtschaft einer Zahl von Sklaven, welche die der Freien bei Weitem überwog [1]).

Im Mittelalter dagegen ward ein sehr bedeutender Theil der Arbeit den Sklaven entzogen, um die Grundlage einer neuen Klasse von Freien

---

1) In Attika betrugen die Sklaven nach Böckh's Berechnung 73 Procent der Bevölkerung; in Korinth und Aegina war ihre Zahl noch grösser. S. Böckh's Staatshaushaltung der Athener I. S. 40 ff.

zu werden. Während auf dem platten Lande seit dem 9. und 10. Jahrh. die freien Grundeigenthümer immer mehr verschwanden, sammelten sich die Freien hinter den Mauern der aller Orten sich bildenden Städte. Einzelne Reste von Hörigkeit, welche dieselben in ihren ersten Anfängen noch belastet, wurden rasch abgeworfen; bald ward es zur Regel, dass eine städtische Gemeinde nur Freie umschliesse; in den meisten machte der unangesprochene Aufenthalt von Jahr und Tag frei.

Diese Gesellschaften, selten, wie die Städte des Alterthums, im Besitz grosser Feldmarken, gründeten ihre Existenz auf Beschäftigungen, die von solchem Besitz unabhängig sind, auf Handel und Gewerbe; sie mussten sie, indem sie dieselben berufsmässig betrieben, bald ausschliesslich in ihre Hände bringen. Während der Hörige des Mittelalters im Gegensatz zu dem Sklaven des Alterthums und dem Hörigen der Zeit Karl's des Grossen, welche ebenso gut Handwerker als Landbauer waren, jetzt ausschliesslich auf die Bearbeitung des Bodens gewiesen wurde, kam das Handwerk allein in die Hände von Freien und sein Betrieb ward für den Zunftgenossen eine Ehre, wie es die Führung der Waffen für den ritterlichen Dienstmann war.

An diese Veränderung, die der Arbeit eine mächtige politische Bedeutung gab, knüpft sich die Macht eines sich schnell erhebenden Standes, des Bürgerthums. Bis zu den Neugestaltungen herab, welche im Gefolge der französischen Revolution die Gesellschaft umgeformt, hat der ganze europäische Entwicklungsprocess darin bestanden, dass dieses Bürgerthum ein Glied der Gesellschaft nach dem andern sich assimilirte. Wir werden einen Theil dieser Entwicklung von den unscheinbaren Anfängen bürgerlicher Erwerbsthätigkeit an bis zu der gegenwärtigen Weltmacht der Industrie in einem einzelnen Zweige derselben zu verfolgen haben.

b) Grösse der in der Wollenindustrie beschäftigten Arbeitermassen.

Die Wollenindustrie, in ihren Anfängen auch dem wandernden Nomaden bekannt, ist eines der Gewerbe, die zuerst neben der Nothdurft auch die Bequemlichkeit und die Schönheit der Erscheinung bei ihren Erzeugnissen zu berücksichtigen anfangen. Das aus ungefärbtem Wollgespinnst kunstlos zusammengewebte Tuch genügt schon einer wenig fortgeschrittenen Verfeinerung nicht mehr, man wendet allerlei Verschönerungsmittel an; das Tuch wird gefärbt, geschoren, gepresst; der Wechsel des Geschmacks bewirkt in der Anwendung dieser Künste tausenderlei verschiedene Veränderungen. Was früher von den Weibern halbwilder Völkerschaften gefertigt werden konnte, das erfordert jetzt

das Zusammenwirken einer Masse von Arbeitskräften; es setzt bei denselben Fertigkeiten voraus, die nicht mehr jede Hausfrau besitzt; es macht Anstalten und Vorrichtungen nöthig, welche sich nicht in jedem Hause finden können; kurz, die Wollenindustrie kommt in die Hände von Solchen, die sich ihr als ausschliesslichem Beruf widmen.

Wie gewerbliche Anstalten, Färbehäuser, Walkmühlen, Schergaden u. dergl. mit einiger Sicherheit erst in den Städten errichtet werden konnten, so fand sich auch der andere zur Entwicklung grosser industrieller Thätigkeit mitwirkende Faktor, die nothwendigen Arbeitskräfte, nur in den Städten vor. Das Mittelalter, obwohl in der Anwendung mechanischer Triebkräfte dem Alterthum voraus [2]), musste doch auch fast Alles, was gegenwärtig durch Maschinen geschieht, durch Menschenhände verrichten lassen und brauchte deren deswegen eine unverhältnissmässig grössere Anzahl, als wir gegenwärtig. Der Aufwand an Arbeitern streift, selbst wenn wir die geringern der überlieferten Zahlen als Massstab annehmen, an's Unglaubliche. Angaben, wie, es seien 40,000 Webstühle zu Gent gewesen, sind freilich ohne Zweifel zu verwerfen, aber dass in dieser Stadt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. von den mit der Tuchmacherei beschäftigten Gewerken bis zu 18,000 unter den Waffen gestanden haben, kann schon als wahrscheinlich betrachtet werden [3]), wenn wir lesen, dass 1326 auf ein Mal 3000 Weber aus dieser Stadt vertrieben wurden, weil sie einem Aufstand gegen die flandrischen Grafen geneigt waren [4]), oder, dass 1340 von 5239 Mann, welche die Genter vor Tournay stehen hatten, 1800 Weber, 1300 Walker und 2139 aus den übrigen Zünften waren, oder [5]), dass dort in einem Kampfe im Jahre 1345, in welchem die Weber allein die Walker und andere mit ihnen vereinigte Gewerke besiegten, an 500 Todte auf dem Platze blieben [6]). In Brügge sollen zur Zeit der höchsten Blüthe dieser Stadt an 50,000 Menschen von der Verarbeitung der

---

2) Das Alterthum kannte z. B. nicht die Anwendung von Walkmühlen. Die römischen fullones verrichteten das Walken dadurch, dass sie die Tuche in Gruben mit den Füssen stampften. Dagegen waren die Walkmühlen im Mittelalter sehr häufig.

3) Gramaye, Antiquit. Flandriae; Gandavum cap. 30. Warnkönig I. 74 sagt von diesem Schriftsteller: „Man hat ihn oft der Willkürlichkeit beschuldigt, als gäbe er Documente an, die entweder nicht existirten oder doch Anderes enthielten, als er behauptet. Unsere Untersuchungen haben uns vom Gegentheil überzeugt, so dass wir ihm selbst da glauben, wo wir seine Quellen nicht mehr besitzen."

4) Warnkönig II. 1. Abth. S. 77 Not. 177, nach einer Stadtrechnung von 1340.

5) Chronic. comitum Flandrens. ap. Smet. Corpus Chron. Flandriae I. p. 197.

6) Ibid. p. 215.

Wolle gelebt haben[7]; unter den 351 Geiseln, welche die Bürgerschaft dieser Stadt 1309 an den König von Frankreich gab, waren 162 aus den mit der Tuchfabrikation beschäftigten Zünften[8]. Zu Ypern waren 4000 Webstühle[9], eben so viel um 1350 in Löwen[10] und in Mecheln, einer nur wenig Meilen von Löwen entfernten Stadt, zur selben Zeit 3200[11]. Zu Armentieres in Flandern befanden sich deren 1000[12], zu Estaire über 850[13]. Tirlemont zählte an 400 Wollwebermeister[14].

Und nicht nur die niederländischen Fabrikstädte verbrauchten eine so bedeutende Masse von Arbeitern. Um einige Beispiele aus andern Gegenden anzuführen: Aus Köln wurden nach einem niedergeschlagenen grossen Aufstand der Weber 1800 bei demselben Betheiligte verbannt[15], in Breslau konnten die Tuchmacher schon 1333 *mit 900* wohlgewaffneten Männern ihrer Zunft drohen[16], 1403 waren *daselbst* 164 Tuchmachermeister[17]; in Zittau waren 1367 über 600 Meister und Knappen in der Zunft der Tuchmacher[18]; in Stendal pflegten 600—700 zu arbeiten[19], in Frankfurt a. M. zählte man 1387 303 Wollwebermeister[20], in Augsburg 1601 2208 Weber (Lein-, Woll- und Baumwollweber), die ihr Geschäft selbständig betrieben[21] und in dem kleinen Schmalkalden 1554 50 Meister und 4 Wittwen[22].

Der Bedarf an Arbeitern war so gross, dass einzelne Städte, gegen die Gewohnheit des Mittelalters, es gestatteten, auch weit über die Stadtmauern hinaus Arbeiter für Rechnung städtischer Unternehmer

---

7) **Beaucourt**, Beschryving van den Brugschen Koophandel S. 81. **Gramaye** sagt, dass ¼ der Bewohner bei der Wollenindustrie beschäftigt gewesen sei (Antiq. Flandr. Brugae, Flandr. P. II c. 9).

8) 83 Weber, 65 Walker und 14 Tuchscheerer. **Warnkönig** II. 1. Abth. Doc. S. 145.

9) **Gramaye**, Ant. Flandriae, Ipretum, L. II c. 8.

10) **Lipsius**, in Lovanio p. 47.

11) **Gramaye**, Hist. urbis et prov. Mechlinensis L. II c. 10.

12) **Gramaye**, Ant. Flandr. in fol. p. 196.

13) Ibid. p. 192.

14) **Gramaye**, Lovanium, fol. p. 41.

15) **Mering** und **Reischert**, Zur Geschichte von Köln II. 193.

16) **Klose**, Gesch. von Breslau I. S. 625 ff.

17) Ebendas. II. 2. Th. S. 417.

18) Scriptores Rerum Lusaticarum; Jahrbuch des zittauischen Stadtschreibers Johann von Guben S. 24.

19) **Zimmermann**, Histor. Entwicklung der märk. Städteverfassung S. 226.

20) **Kirchner**, Gesch. von Frankfurt I. 436.

21) v. **Stetten**, Gesch. von Augsburg I. 760.

22) **Wagner**, Gesch. von Schmalkalden S. 380.

zu beschäftigen. In einem Umkreis von drei Meilen durfte um Gent keine Wolle gesponnen, kein Tuch gewebt oder gefärbt werden, es wäre denn für Rechnung eines genter franc drapiers[23]). Nach Ulm webten eine grosse Anzahl sogenannter Gäuweber, und der Rath hielt trotz aller Vorstellungen der städtischen Weber dabei fest, es sei dem gemeinen Stadtwesen nützlicher und besser, denselben, sie möchten her sein, wo sie her wollten, zu erlauben, in die Stadt herein zu wirken, wenn sie die Ordnungen befolgen wollten, an welche die Ulmer selbst gebunden seien[24]). Besonders ward viel Garn von den Landleuten in die Städte geliefert; in Sachsen waren sie im 16. Jahrh. verpflichtet, dasselbe auf die Wochenmärkte der nächstliegenden Städte zu bringen[25]).

c) Zersplitterung der industriellen Kräfte.

Ging der Aufwand an menschlicher Arbeit, wie wir gesehen, in's Ungeheure und wurden so in einzelnen Städten gewiss bedeutende Massen Tuch geliefert, so war doch die Wirkung der gesammten verwendeten Kräfte dadurch bedeutend paralysirt, dass sie sich auf eine unendliche Anzahl kleiner fabricirender Orte vertheilten. Denn es ist begreiflich, dass die Erzeugung im Verhältniss zu den zusammenwirkenden Arbeitskräften nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression zu- oder abnehmen musste, sobald eine gewisse Gränzlinie in der Zahl der Beschäftigten überschritten war. Das Charakteristische des Mittelalters im Gegensatz zu dem spätern römischen und dem modernen, vielfach auf römischen Traditionen ruhenden Staatswesen ist das Vorhandensein einer Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender Lebenskreise, deren Verbindung zu grössern Staatsgliederungen um so loser wird, je weiter diese greifen. Wir haben in unserer Beschreibung der geographischen Verbreitung der Wollenindustrie die Belege dafür gegeben, wie sich dieser Zug des germanischen Lebens zur Selbständigkeit auch in der Ausbildung unsers Industriezweiges geltend gemacht hat. Während heute zu Tage einige räumlich nicht sehr bedeutende Theile Deutschlands nicht nur den ganzen einheimischen Bedarf decken, sondern noch hinlänglich für einen Verkehr mit dem Ausland sorgen, ward im Mittelalter die Fabrikation der Tuche überall betrieben, und nur die Erzeugung der feinern Sorten konnten die Nie-

23) Warnkönig a. a. O. II. 1. Abth. S. 52.

24) Jäger, Ulm u. s. w. im Mittelalter, nach einem Rathsbeschluss von 1467, S. 642.

25) Hist. Beiträge, die preuss. u. benachbarten Staaten betr. I. S. 53. II. S. 15, 55 ff.

derlande und der Niederrhein ausschliesslich festhalten. Der unendlich dürftige Zustand des öffentlichen Verkehrs [26]) schloss jede, auch die kleinste Stadt, mit den sie zunächst umschliessenden paar Meilen zu einem industriellen und commerciellen Gebiet ab, in dem man wenigstens den nothwendigsten Bedürfnissen selbst zu genügen suchte. Die Erzeugnisse der Tuchmacherei gehörten eben so gut dazu, als die der Gerber, der Schuhmacher, der Schneider; die Tuchmacherzünfte sind daher ebenso, wie die andern genannten Gewerke und wie die, welche Lebensmittel bereiten, Bäcker, Metzger, gewöhnlich unter den ältesten Zünften der Städte [27]).

Der Beruf derselben, ihrer nächsten Umgebung als Mittelpunkt des Verkehrs zu dienen, spricht sich in den ihnen verliehenen sogenannten Meilenrechten deutlich aus [28]). Es bestehen dieselben im Recht der Städte, eine oder auch mehrere Meilen von dem Weichbild derselben kein Handwerk oder Kaufmannschaft dulden zu brauchen [29]). Sehr

26) Wir wollen zum Beweis nur ein Beispiel anführen, wie der Strassenzwang und das Stapelrecht auf dem Verkehr lasteten, der unendlichen Masse Zölle, des Grundruhrrechts, des Rechts jedes Freien, auf eigene Hand Krieg zu führen u. s. w., nicht zu gedenken. In der Oberlausitz besass Görlitz das Recht, dass aller Waid, der von Thüringen nach Schlesien und weiterhin geführt wurde, hier geschätzt und so lange feil geboten werden musste, bis der Bedarf der Stadt befriedigt war. König Johann von Böhmen bestätigte dies Recht, das sich schon in viel frühern Zeiten ausgebildet, 1339. Kein Kaufmann mit Waid durfte anders als über Görlitz ziehen. Nur die Stadt Zittau hatte das Recht, ihren Bedarf an Waid unmittelbar zu beziehen. Als man, um dem görlitzer Stapel zu entgehen, anfing, den thüringischen Waid auf dem bedeutenden Umwege über Böhmen nach Schlesien zu bringen, verbot dies der König 1341 zu Gunsten der Görlitzer. Wie lästig und langdauernd der Aufenthalt hier gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass Naumburg 1340 durch Vertrag erlangen musste, der von hier kommende Waid solle nur vier Wochen nach der Schätzung in Görlitz aufgehalten werden. Scheltz, Gesammtgeschichte der Ober- und Niederlausitz S. 553 ff.

27) Die Tuchmacher, Bäcker, Fleischer und Schuster hatten z. B. in den Städten der Mark von den ältesten Zeiten an eine bevorzugte Stellung vor den übrigen Gewerben und unter dem Namen der Viergewerke später Antheil an der Stadtverwaltung. Vgl. Stock, Die Gewerksgilden vom Mittelalter ab bis 1731, im Ledebur'schen N. Archiv für Geschichtskunde des preuss. Staats I. S. 25; auch Riedel, Novus Cod. diplom. Brandenb. I. 1. p. 77. Anstatt der zwei letztern Gewerbe kommen zuweilen die Schmiede oder Schneider unter den vier Gewerken vor. Ebendas.

28) Wenn in Preussen 1482 von dem Hochmeister nach Berathung mit den Ständen den Landleuten gestattet wurde, die nöthigsten Bedürfnisse, darunter auch Tuch, zu kaufen, wo sie wollten, so scheint dort auch für die Käufer ein Bann an einen bestimmten Ort existirt zu haben. Ich habe anderswo nichts darüber gefunden. Obige Ordnung bei Voigt IX. 139.

29) Vgl. Stenzel u. Tzschoppe, Urkundensammlung u. s. w. S. 252. Kurz,

häufig wird durch dieselben und in den Gründungsbriefen das Recht, Tuchhandel zu treiben, besonders zuerkannt [30]. Die Wichtigkeit sowohl, wie auch die frühe Verbreitung dieses Verkehrs geht daraus hervor [31].

Durfte auch ausserhalb der Städte Tuch fabricirt werden, so war der Vertrieb desselben, wie wir schon gesehen haben, gewöhnlich von städtischen Unternehmern abhängig. Beispiele, dass auch Dörfer das Recht hatten, die von ihnen gefertigten Tuche auszuschneiden, sind selten und als Ausnahmen zu betrachten. Es stand dies durch hochmeisterliche Befreiung einzelnen Dörfern in Preussen zu [32], auch von dem Dorf Gersdorf in Meissen ward es ausgeübt [33]. Einige Städte hielten wenigstens den Ausschnitt der bessern Tuchsorten fest; auf dem zur Gerichtsbarkeit des sächsischen Freibergs gehörenden platten Lande durfte nur Tuch, von dem die Elle 5 Pfennige oder darunter galt, ausgeschnitten werden [34]. Der Vertrieb ausserhalb der Städte scheint namentlich in den Händen von Hausirern gewesen zu sein, oft fremden und von der Eifersucht der einheimischen Kaufleute verfolgten Mitwerbern [35].

Meist war sowohl die Fabrikation für den Verkauf, als auch der Verkauf selbst ausserhalb der Städte verboten. Selbst so bedeutende Fabrikstädte, wie Brügge, hielten ein Privileg für werthvoll, das den Bewohnern des grossen Franconatus von Brügge die Wollweberei verbot [36]. Andere Städte suchten dasselbe zu erreichen, indem sie ihren Bürgern verboten, Tuche von Webern auf dem platten Lande weben zu lassen. Solches verbot z. B. der regensburger Rath 1259 [37]; in Augsburg ward 1411 den Kaufleuten sogar untersagt, von fremden We-

Gesch. des östreich. Handels S. 96 flg. Die Tuchmacher in Stendal hatten sogar ein Meilenrecht auf drei Meilen, nach einem Privileg von 1508 (Zimmermann, Märk. Städteverf. I. 186).

30) Wir finden dies z. B. gewöhnlich in den preussischen Städten. Vgl. Vogt, Gesch. des preuss. Ordensstaats III. 502 ff. Die Urkunden sind in dessen Codex Novus Pruss. dipl. zu vergleichen.

31) Wie bedeutend derselbe war, zeigt, dass z. B. für Kassel die Zahl der Tuchhändler (Gewandschneider) auf 60 fixirt wurde. Urkunde von 1402, in Schminke's Beschreibung von Kassel Beil. VII.

32) Vgl. a. a. O. III. 503.

33) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 356.

34) Schott, Sammlungen zu deutschen Stadt- u. Landrechten III. 275.

35) 1482 ward Fremden der Hausirhandel mit Tuch in Preussen verboten. Vogt IX. 139.

36) Verhoeven a. a. O. S. 35.

37) Gemeiner a. a. O. I. 381: Item sol auch niemand sine tuch arz der stat in daz Gawe zu weben geben.

bern Tuch oder Leinwand zu kaufen; der Zusatz freilich: besonders nicht von solchen, die innerhalb dreier Meilen von der Stadt wohnen, modificirt diese Verordnung in etwas [38]). Die frankfurter Gewandmacher durften nach ihren 1355 aufgezeichneten Statuten von Landwebern kein Tuch fertigen lassen [39]); in Zittau war es den Tuchmachern sogar verboten: »Leuten von den dorfern« Gewand zu machen [40]), wie es scheint, um den Verkauf innerhalb der Stadtmauern nicht aufzuheben.

d) Betrieb der Tuchmacherei in Corporationen. Arbeitstheilung.

Am meisten bewirkte eine unverhältnissmässige Steigerung des Bedarfs an Arbeitskräften der Betrieb der Industrie durch Corporationen. Zwar konnte sicher beim Beginn der deutschen Städtebildung Jeder weben oder färben, wie er wollte, wenn auch Einzelne schon dieses Geschäft berufsmässig betrieben. Spuren von dieser ursprünglichen Freiheit treten auch noch in spätern Zeiten hervor [41]). Aber grade aus diesem Zustand vollständiger Gewerbefreiheit haben sich die Zünfte entwickelt. Die germanische Freiheit des Individuums ging so weit, dass sie das Recht gab, die Freiheit Anderer zu beschränken, wenn die Macht nicht fehlte, die Beschränkung aufrecht zu erhalten. Um diese Beschränkung aller Andern durchzuführen, vereinigten sich die Berufsgenossen zur Zunft. Innerhalb derselben ward jedem Glied der Gewerbsbetrieb sowohl Ausserzünftigen als Zunftgenossen gegenüber garantirt; jedem Genossen ward nur eine bestimmte Ausdehnung seiner Erzeugung gestattet, um den übrigen ebenfalls ihr Theil sicher zu stellen.

Was die so zusammengeführten Zunftgenossen am kräftigsten zusammenhielt, war gemeinschaftlicher Besitz. Je unentbehrlicher grade bei der Wollenindustrie eine Masse von Anstalten war, ohne welche kein einigermassen gutes Erzeugniss geliefert werden konnte, um so früher und um so fester schlossen sich hier die Zünfte zusammen.

Von der andern Seite bewirkte die geringe Verwandtschaft der

38) v. Stetten, Gesch. von Augsburg I. 143.

39) Böhmer, Urk. der Reichsst. Frankfurt I. 636.

40) SS. Rr. Lusat. Neue Folge I. 109.

41) In Frankfurt z. B. durfte das Gesinde der Schöffen Gewand machen, wie die Gewandmacher selbst. Böhmer a. a. O. S. 635. In Soest war es nach einer Willkür des Stadtraths von 1371 jedem Bürger und Zünftigen der Stadt erlaubt, „beyderwant“ zu verfertigen, von ihrer eigenen Wolle und zu ihres oder ihres Gesindes Verbrauch, doch nicht zum Verkauf. Seibertz, Urkundenbuch für Westfalen II. 820.

Arbeiten, welche zur Herstellung des Tuchs erforderlich sind, unter einander, dass sich hier das Gewerbe selbst in eine Anzahl von Zünften theilte, die jede einen bestimmten Kreis der Thätigkeit, unabhängig von den andern, ausschliesslich betrieb. Eine Concentration der verschiedenen Verrichtungen in der Weise der heutigen Fabrikation, welche in einer Anstalt die rohe Wolle bis zum fertigen Tuch verarbeitet, war dadurch unmöglich gemacht. Eine unvollkommene Art der Arbeitstheilung existirte zwar in jener Theilung der Arbeit unter Zünfte und ein gutes Erzeugniss konnte durch dieselbe allerdings geliefert werden. Aber es war dasselbe im Verhältniss zu den gegenwärtigen Preisen sehr theuer. Je besser es war, um so grösser war die Anzahl der bei seiner Anfertigung beschäftigten Genossenschaften; in den bedeutendern Fabrikstädten ward die höhere Stufe der Technik hauptsächlich durch die Beschränkung der Arbeiter auf einen bestimmt abgegränzten kleinen Kreis der Thätigkeit bewirkt. So fanden sich in Gent abgesonderte Gilden der Wollhändler, Wollschläger, Wollspinner, Weber, Walker und Färber [42]), die sich wieder in Färber, Blaufärber und Tuchfärber schieden [43]). In Nürnberg finden wir Wollschlager, Wollkämmer, Tuchmacher, Loderer, Tuchwalker, Tuchscheerer, Tuchkarder, Schwarz-, Schön- und Waidfärber [44]). Aber selbst in den kleinsten Städten waren fast immer einige der wichtigern Thätigkeiten in den Händen selbständiger Genossenschaften, welche die Uebung ihres bestimmten Betriebskreises als ausschliessliches Recht festhielten [45]).

Wir gehen die verschiedenen Genossenschaften durch, wie sie in den verschiedenen Stadien der Wollenindustrie beschäftigt waren, von denen, welche die rohe Wolle verkauften, bis zu denen, welche den Tuchhandel betrieben.

Die Wollhändler bildeten, nach der Angabe von Warnkönig, in Gent eine eigene Gilde [46]). Obwohl auch anderswo Wollhändler

---

42) Diericx, Lois etc. des Gantois II. 348. Keure ab anno 1296.

43) Nach einem Verzeichniss der genter Gilden aus dem Jahre 1368, bei Warnkönig II. 1. Abth. Doc. S. 74.

44) Roth, Gesch. des Nürnb. Handels III. 226 ff.

45) Wir wollen nur z. B. Fritzlar anführen, wo die Fläminger eine von den vereinigten Gewandschneidern und Walkern genau geschiedene Zunft bildeten (Falkenhainer, Hess. Städte u. Stifter II. 111 ff.) oder Neuruppin, wo wir Tuchmacher, Walker, Scheerer und Gewandschneider finden (Riedel I. 4. p. 283 ff.).

46) Er citirt Diericx II. 348. Ob die Wollhändler wirklich eine besondere Gilde gebildet haben oder, wie mir wahrscheinlich scheint, eben so gut mit andern Waaren handeln konnten und keine eigene Abtheilung unter den Kaufleuten bildeten, vermag ich, da Diericx mir nicht vorliegt, nicht zu entscheiden.

genannt werden [47]), so ist doch für die Annahme, als hätten dieselben eine geschlossene Zunft gebildet, kein Grund vorhanden. Vielmehr scheint der Zustand, wie er in Ypern bestand, beim Wollhandel Regel gewesen zu sein. Dort war es den Fremden zu jeder Zeit, sowohl in den Messen, als auf den gewöhnlichen Markttagen, gestattet, Wolle zu verkaufen, und die Tuchfabrikanten (drapiers) kauften von ihnen direkt, ohne Vermittlung von Kaufleuten [48]). Wir können die Rechte der genter Wollhändler nicht bestimmen, da uns die Keure, in welcher dieselben bestimmt werden, nicht vorliegt. In Augsburg scheinen die Wollhändler keine andere Stellung gehabt zu haben, als die, zwischen dem Grosshändler und dem Weber, der nicht zu jeder Zeit Wolle zu kaufen im Stande war, zu vermitteln [49]). In Hessen geht der Vertrieb der Wollhändler hauptsächlich nach dem Ausland, da es den Fremden verboten war, die Wolle direkt im Lande von den Schäfern zu kaufen, was den inländischen Wollwebern vollständig frei stand [50]).

Die Vorbereitung der rohen Wolle übernahmen, sobald dieselbe in einer Wollküche gereinigt worden war [51]), zuerst die Wollschläger. Es bildeten diese nicht nur in grössern Fabrikstädten, wie in Gent [52]), in Nürnberg, in Ulm [53]) oder in Regensburg [54]), eine besondere Zunft, auch in Zürich bildeten sie eine Abtheilung in der Zunft, die von den Wollwebern, Grautuchern, Hutmachern und ihnen gemeinschaftlich gebildet wurde [55]). In Tulle werden ebenfalls Wollschläger als besonderes Gewerbe genannt [56]), und selbst in dem unbedeutenden lausitzischen Reichenbach kommen sie als ein Nebengewerbe, dessen Lehrzeit im Gegensatz zu dem der Weber auf eine kürzere Zeit bestimmt wird, in einem Brief der dortigen Wollweberzunft vor [57]). An andern Orten ward das

47) v. Stetten, Gesch. von Augsburg I. 747.

48) St. Genois, Inventaire des Chartes des Comtes des Flandres No. 280 ad ann. 1280.

49) Wenigstens scheint mir das aus einem Verbot von 1590 hervorzugehen, in welchem den Wollhändlern verboten wurde, einem Weber für mehr als 15 Gulden zu borgen. v. Stetten, Gesch. von Augsburg I. 747.

50) Hess. Landesordnungen Bd. I Nr. 19 ad ann. 1534.

51) Eine solche wird als Besitzthum des aachener Wollenamts (Zunft der Wollenarbeiter) erwähnt zum Jahre 1406 in Lünig's Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. IV. Th. 1 S. 1450.

52) Siehe die Belege oben.

53) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 634.

54) Gemeiner, Chronik I. 381.

55) Bluntschli, Zürcher Staats- u. Rechtsgesch. I. 323.

56) Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Th. Urk. 152.

57) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. 573.

Wollschlagen von den Tuchmachern selbst besorgt, und in Pritzwalk ward den Wollwebern eigens vorgeschrieben, die Wolle nicht ausser der Zunft schlagen zu lassen[58]).

Nachdem die Wolle durch den Wollschlager gereinigt und gelockert worden ist, muss sie, um versponnen werden zu können, in gleichförmige Flocken vertheilt werden. Auch dies geschah im Mittelalter hier und da durch ein selbständiges Handwerk, die Wollkämmer. In Nürnberg fanden sich 1419 deren 26[59]). In Reichenbach scheint das Kämmen zu den Verrichtungen der Wollschlager zu gehören[60]). An andern Orten, wie zu Frankfurt[61]) und zu Stuttgart[62]) ist es von Frauen besorgt worden. Unterschieden von dem Kämmen wird in einigen Urkunden das Streichen der Wolle[63]), in Stuttgart werden auch eigene Streicherinnen erwähnt[64]). Wir finden beide Ausdrücke in dem heute zu Tage gebräuchlichen »Streichgarn und Kammgarn« wieder. Jenes, aus kurzer, starker Wolle gesponnen, wird zu eigentlichen Tuchen verwandt, während dieses, zu dem längere Wolle gebraucht wird, zur Anfertigung von sogenannten Zeugen dient.

Zum Wollkämmen besassen die Tuchmacherzünfte zuweilen besondere Häuser, wie z. B. in Aachen ein eigenes Kämmhaus erwähnt wird[65]).

Von dem Wollkämmer kam die Wolle zu den Spinnern. Wenn diese nun auch zu Gent eine eigene Gilde bildeten[66]), gewöhnlich ward die Wolle von dem Gesinde der Weber oder auch von andern Ausserzünftigen als Nebenbeschäftigung gesponnen. In den Statuten der frankfurter Gewandmacher z. B. wird von Spinnerinnen gesprochen; in Ulm hielten sich die Weber eigene Knechte und Mägde zu diesem Geschäft[67]), und die Mägde, die in einem Privileg der aachener Tuchmacher als bei der Tuchmacherei beschäftigt erwähnt werden, sind wohl ebenfalls hauptsächlich Spinnerinnen gewesen. In Ulm nährte sich übrigens fast alles ärmere Volk ausschliesslich mit dem Verspinnen des

58) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 2.

59) Roth a. a. O. III. 230.

60) Tzschoppe u. Stenzel I. 573.

61) Böhmer, Urkundenb. von Frankfurt I. 635.

62) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 293 Note 21.

63) Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 203. Ebendesselben Gesch. von Stuttgart I. 294.

64) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 294.

65) Dipl. ad ann. 1406, in Lünig's R.-A., Pars Spec. Cont. IV. Th. 1. S. 1450.

66) Dierlex, Lois des Gantois II. 348.

67) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 634.

Flachses, der Wolle und der Baumwolle, und der Frauenwirth scheint einen förmlichen Handel mit Wollgarn getrieben zu haben, denn jede der öffentlichen Frauen, deren er nicht unter 14 halten durfte, musste ihm täglich zwei Andrehen von demselben liefern. Der Vertrieb des Garns geschah in dieser Stadt auf einem eignen Platze, dem Garnmarkt [68]). Möglich, dass hieher auch die Bauern der Umgegend ihr gesponnenes Garn zu Markte brachten; in Sachsen waren sie im 16. Jahrh. sogar dazu verpflichtet [69]).

Das Verspinnen geschah vermittelst Kunkel und Spindel, im Mittelalter Symbole, die das Weib bezeichneten [70]). Doch kannte man auch Spinnräder, wahrscheinlich Handräder, vermittelst der rechten Hand in Bewegung gesetzt, während die linke den Faden auszieht. Ich finde wenigstens das Spinnen auf dem Rad in den Zunftstatuten der esslinger Tuchmacher von 1505 neben dem Handspinnen als etwas ganz Gewöhnliches erwähnt [71]); das kleine Tretrad, heute zu Tage namentlich zum Verspinnen von Flachs in jedem Bauernhause zu finden, ist erst 1530 von einem gewissen Jürgens zu Watmüttel im Braunschweigischen erfunden worden [72]).

Die bedeutendste Zunft bildeten begreiflicherweise die Tuchmacher oder Wollweber selbst. Da, wo die Industrie nicht sehr bedeutend war, existirt diese Zunft öfters ganz allein [73]), bei bedeutenderem Betrieb dagegen trennte sie sich selbst wieder in eine Anzahl von einzelnen Zünften. So finden wir in Nürnberg [74]) und Augsburg [75]) neben den Tuchmachern die Zunft der Loderer, welche geringe graue Tuche fertigten. Auch in Tulle bildeten sie, hier Lodwercher genannt, eine eigene von den Webern getrennte Zunft [76]). In Ulm dagegen werden

68) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 599.

69) Hist. Beiträge, die preuss. u. benachbarten Staaten betr. I. 53 II. 15. 55 ff.

70) Grimm, Rechtsalterthümer S. 171.

71) Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 204.

72) Poppe, Gesch. der Technologie I.

73) Nur die Tuchscheerer bestehen gewöhnlich abgesondert, selbst in den kleinen schlesischen Städten, wie Strehlen, Striegau, Liegnitz (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. 194 u. 259). Das Färben und Walken der Tücher besorgten sie in kleinern Städten meist selbst, wie sie denn zu Berlin Färbehäuser (Fidicin a. a. O.), zu Frankfurt a. d. O. eine Walkmühle besassen und das städtische Färbehaus benutzten (Zimmermann, Märk. Städteverf. II. 36).

74) Roth III. 232. Urk. von 1349: di loder haben gesworn daz si daz gra tuch beschawen nach seim rehten.

75) v. Stetten, Kunst-, Gewerbs- u. Handwerksgesch. von Augsburg S. 213.

76) Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Urk. 152 ad ann. 1383: Es soll auch

die Wollweber Loderer genannt; auch der Name Grautucher kommt vor [77]). In Zürich wiederum sind Wollenweber und Grautucher verschiedene Abtheilungen einer Zunft [78]).

Wodurch sich diese Scheidungen begründeten, ist nicht immer klar. So bestanden in Kassel Wollweber und Fläminger zugleich noch im Anfang des 16. Jahrh. [79]), und selbst in dem kleinen Homberg finden wir beide als abgesonderte Gilden neben einander [80]). Auch wodurch sich die Wollweber und Garnzeuger, die sich beide in Schweidnitz finden [81]), unterschieden haben, vermag ich nicht zu bestimmen; eben so wenig das Verhältniss der Weber und Zouwer, welche in einer Ordnung der frankfurter Gewandmacher erwähnt werden, zu diesen und unter einander. Nur so viel geht aus der erwähnten Urkunde hervor, dass die Zouwer ebenfalls eine Art von Weber gewesen sein müssen [82]). Dem Wortlaut nach zu schliessen, könnten sie mit den

---

daselbe Hantwerk nyemand anders arbeitten, denn wer es mit der Hant kann. Daz sind Beraitter, lodwercher, weber unde Slaher.

77) So viel scheint mir wenigstens aus der etwas verworrenen Darstellung Jäger's hervorzugehen. Dagegen ist der Ausdruck Marner sicher nicht identisch mit Loderer. Jäger sagt S. 637, die Marner hätten anfänglich mit den Kaufleuten eine Zunft gebildet, erst im 15. Jahrh. eine eigene. Aber die Verfassungsurkunde (der Schwörbrief) von Ulm aus dem Jahre 1327 kennt die Grautucher als eine eigene Zunft, und Grautucher werden im Anfang des 16. Jahrh. wenigstens ganz identisch mit den Loderern genommen (S. 739, 645). Die Sache scheint mir so zu erklären: Die Marner sind Gewandschneider, deswegen früher mit den Kaufleuten vereinigt. Später vereinigen sie sich mit den Loderern oder Grautuchern, die denn häufig auch Marner genannt werden. Es war eine sehr reiche Zunft und es gehörten ihr im 15. Jahrh. viele Geschlechter an, die schwerlich selbst Weber, wohl aber Tuchhändler gewesen sein mögen. Vgl. Jäger S. 636—652.

78) Wollenweber, Wollenschlager, Grautucher und Hutmacher bildeten die fünfte unter den 13 Zünften, welche nach der Verfassung von 1336 mit den Geschlechtern das Regiment der Stadt theilten. Bluntschli a. a. O. I. 323.

79) 1528 ertheilt Philipp der Grossmüthige beiden ein gemeinschaftliches Privileg. Schminks, Beschreibung von Kassel. Beilagen.

80) Urk. von 1446, bei Falkenhainer II. 111 Note 1. Ich würde die Fläminger für Färber halten, was sie in Wien waren (Rauch, SS. Rr. Austr. III. 118), wenn sie nicht nach einer fritzlarer Urkunde vom Jahre 1330 deutlich als Tuchmacher bezeichnet würden (Falkenhainer II. 111. 112).

81) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 63. 201.

82) Böhmer, Urkundenb. von Frankfurt S. 636. Vgl. auch Ziemann, Mittelhochdeutsches Wörterbuch s. h. v. Gezouwe, getouwe und ähnliche Worte kommen häufig für Webstuhl vor und ist noch heut zu Tage das im Flämischen gebräuchliche Wort. Vgl. die erwähnte Urkunde, auch Fidicin im Register über die fünf Bände seiner Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. Berlins; dann Stenzel und Zschoppe, Urk.-Samml. S. 573: Wer nicht eyn Gezcowe seczit zwischen Wynachtin etc. — In

sogenannten Zauwebern verwandt gewesen sein, welche im Anfang des 16. Jahrh. in Ulm vorkommen. Aber diese beschäftigten sich mit einem damals ganz neuen Industriezweig, mit der aus Italien herübergebrachten Weberei von Wollsammeten, so dass, wenn anders ihr Name mit diesem Fabrikat in Verbindung steht, eine Verwandtschaft derselben mit den im 14. Jahrh. erwähnten Zouwern nicht gefolgert werden kann [83]).

Von den Webern kommen die Tuche zu den Walkern. Diese bildeten namentlich in den niederländischen Fabrikstädten sehr bedeutende Zünfte, bei welchen die grosse Zahl der Mitglieder um so auffallender ist, als im Mittelalter die Anwendung von Walkmühlen überall verbreitet war. Wenn sich im Jahre 1340 unter 5239 Mann, welche die Zünfte von Gent zur Belagerung von Tournay sandten, neben 1800 Webern auch 1300 Walker befanden [84]), so müssen wir entweder annehmen, dass in Flandern keine Walkmühlen zu dieser Zeit bestanden haben, oder dass unter den Begriff fullones noch andere Gewerbe, vielleicht die Tuchkarder und Scheerer gehören. Beide Gewerke kommen in dem sehr ausführlichen Verzeichniss der genter Gilden nicht vor. In Ypern [85]) freilich und in Brügge waren die Scheerer nachweislich von den Walkern getrennt, und dass trotzdem die Anzahl der letztern sehr bedeutend war, geht daraus hervor, dass von den 162 Geiseln, welche 1309 aus den mit der Tuchfabrikation beschäftigten Zünften an König Philipp von Frankreich gestellt wurden, 65 Walker waren [86]). Auch in Nürnberg bildeten die Walker ein eignes Handwerk, dessen Statuten noch vor 1300 reichen [87]). In Fritzlar gehörten die Walker zu der Gilde der St. Michelsbrüder, welche Gewandschneider, Kürschner und Walker in sich vereinigte [88]); in Pritzwalk bildeten sie eine Unterabtheilung der Gewandmacherzunft [89]).

Häufig war die Walkmühle ein Besitzthum der Tuchmacherzunft [90]);

---

derselben Urkunde „wirkin" und „zcowene" entgegengesetzt (Bestätigung des Innungsrechts der Wollenweber in Reichenbach vom Jahre 1356).

83) Jäger a. a. O. S. 649 ff.

84) Warnkönig II. 1. Abth. S. 77 Note 177, nach einer Stadtrechnung von 1340.

85) St. Genois, Inventaire des chartes des comtes des Flandres No. 280.

86) Warnkönig II. 1. Abth. Doc. S. 145. Neben den 65 Walkern wurden auch 14 Tuchscheerer gesendet.

87) Roth III. 230.

88) Falkenhainer II. 207.

89) Riedel, Cod. nov. dipl. Brandenb. I. 2 p. 27, Urk. von 1351.

90) So z. B. in Homberg, wo Tuchmacher und Fläminger die Walkmühle ge-

dann setzte diese einen Walker auf dieselbe, wie das z. B. in Fulda geschah[91]). Meist gehörten die Walkmühlen jedoch den Städten und wurden auf ihre Rechnung betrieben, wie dies in Ulm[92]) oder zu Schweidnitz[93]) der Fall war. Zuweilen waren sie auch einzelnen Grundherren zu eigen, wie die zwei Walkmühlen auf der Möhne bei Soest dem Grafen von Arnsberg. In den beiden letztern Fällen war gewöhnlich ein Bannrecht mit dem Besitz der Mühle verknüpft[94]). In Breslau besass Kaiser Karl IV. eine Walkmühle[95]).

Nach dem Walken werden die Tuche auf Rahmen ausgespannt, um getrocknet zu werden. Die Tuchmacherzünfte zu Berlin[96]), zu Nürnberg[97]) und zu Stuttgart[98]) besassen zur Aufstellung dieser Rahmen eigene Plätze, sogenannte Tuchrahmen.

Waren die Tuche getrocknet, so kamen sie zu den Tuchkardern, welche mit den Kardenbürsten die während des Walkens abgesprungenen Fäden auflockerten, was man die Tuche karden oder rauhen nannte. In Augsburg, Nürnberg und Ulm befanden sich eigene Tuchkarder; in Frankfurt a. M. besorgten die Knechte der Zouwer das Waschen, Karden und Rauhen der Tuche. Es ist sonderbar, dass sie von den

Tuchscheerern getrennt waren, da doch die Arbeit beider kaum abgesondert vorgenommen werden kann. Denn die Tuchscheerer schneiden die aufgelockerten Fäden ab. Dennoch bilden sie auch an den eben genannten Orten eigene Zünfte und erscheinen fast aller Orten von den Tuchmachern getrennt. Oefters sind sie ganz ausser allem Zusammenhang mit den Wollwebern, mit den Schneidern in einer Zunft vereinigt, z. B. in Frankfurt a. M.[99]), in Neuruppin[100]), in Zürich[101]); auch in Regensburg werden sie mit den Schneidern zusammen ge-

---

meinschaftlich besassen (Falkenhainer II. 111), in Augsburg, wo eine Walkmühle der Loderer 1430 erwähnt wird (v. Stetten, Kunst-, Gewerbe- u. Handwerksgesch. von Augsburg S. 213).

91) Thomas, Fuldisches Privatrecht I. 110.

92) Jäger a. a. O. S. 652.

93) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 47.

94) Seibertz, Urk.-Buch des Herzogth. Westfalen I. Nr. 325, ad ann. 1263.

95) Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-B. 192.

96) Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin.

97) Roth III. 229. Auch als Besitzung von Einzelnen kommen in Nürnberg Tuchrahmen vor.

98) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 293.

99) Böhmer I. 623.

100) Riedel, Codex nov. dipl. Brandenb. I. 4.

101) Bluntschli a. a. O. I. 323.

nannt[102]). Die Schleifer ihrer grossen und kostbaren Tuchscheeren bildeten hie und da eine eigene Abtheilung im Gewerke[103]).

Die Schergaden, in welchen die Tuchscheerer ihre Arbeit verrichteten, waren häufig städtisches Eigenthum, manchmal auch Erbgut einzelner Bürgerfamilien[104]). Für die Benutzung des Lokals, an welches dann ein Bannrecht geknüpft war[105]), bezog die Stadt oder der Besitzer einen jährlichen nicht unbedeutenden Zins[106]). Denn das Einkommen aus demselben ward namentlich dadurch beträchtlich, dass ausländische Tuche meist ungeschoren eingeführt und erst in den einheimischen Schergaden, wie man es nannte, zur Nadel bereitet wurden[107]).

Waren die Tuche nicht in der Wolle oder im Garn gefärbt, so kamen sie vor dem Färben auf die Bleiche, wozu einzelne Zünfte, wie z. B. die Loderer in Augsburg, eigene Bleichgärten besassen[108]). Die Bleichen in Ulm und Esslingen, die zum Theil der Stadt gehörten, scheinen grösstentheils für Leinwand und Barchent bestimmt gewesen zu sein[109]).

Gefärbt ward sowohl die Wolle[110]), als das Garn[111]), als auch

---

102) Gemeiner, Regensb. Chronik II. 395 ad ann. 1411.

103) Zinken, Handwerks- u. Manufacturen-Lexicon, s. v. Capitel.

104) Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. S. 194, 259. Auch das Berliner Stadtbuch bei Fidicin I. 28, nach welchem die Tuchscheerer in der Stadt tynsgud wohnen sollten.

105) Als 1342 der Herzog Bolko der Stadt Striegau in Schlesien eine Scheerkammer gab, ordnete er an, dass darin geschoren werden solle alles geschnittne Gewand, ausser, wenn es der Käufer ungeschoren tragen wolle. Wer ausserhalb der Kammer scheeren liess, gab einen Vierdung Strafe. Stenzel und Tzschoppe a. a. O. S. 194.

106) So erhielt die Stadt Strehlen zu Ende des 14. Jahrh. von dem Tuchscheerer jährlich 4½ Mark. Stenzel und Tzschoppe a. a. O. S. 259.

107) Das Landbuch des Fürstenthums Breslau aus der Zeit Karl's IV. enthält Gesetze und Lohnbestimmungen für die Tuchscheerer; es wird darin für eine Menge ausländischer Tuche, namentlich niederländische, der Scheerlohn bestimmt. Stenzel und Tzschoppe a. a. O. S. 194.

108) v. Stetten d. J., Gewerbsgesch. von Augsburg S. 213.

109) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 652, Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 206.

110) In Regensburg ward 1289 geordnet: Item enscholl dehein Weitär (Waidfärber) dehein Rinderhaar, und dehein Streichhaar, und dehein Walchhaar, und dehein Scherhaar, und dehein ungerisch wolle, und dehein böse wolle, und dehein wollentuch, und dehein wollen garn nicht weiten. Hier durfte demnach nur in der Wolle gefärbt werden (Regensb. Chronik I. 381). Auch in den Statuten der frankfurter Gewandmacher (Böhmer I. 635 ad ann. 1355) wird gefärbte Wolle erwähnt. — In einer Ordnung der berliner Tuchmacher vom Jahre 1289 wird verboten, quod nulla lana in cupa fieri debeat, quae vocatur blecwolle. (Fidicin II. 7.)

111) Statuten der frankfurter Gewandmacher (Böhmer I. 636), der stuttgarter

das Tuch[112]). War die Tuchfabrikation eines Ortes nicht sehr ausgedehnt, so färbten die Tuchmacher selbst. Die berliner Tuchmacher besassen zwei Färbehäuser und in ihren Statuten vom Jahre 1269 finden sich verschiedene Artikel über die Art, wie gefärbt werden sollte. Auch in Frankfurt a/M. färbten die Gewandmacher 1355 noch selbst.

In grösseren Fabrikstädten dagegen finden sich sehr früh eigene Färberinnungen. In Ypern werden sie 1280 erwähnt[113]), in Gent theilten sie sich 1368 in die Gilden der Färber, Blau- und Tuchfärber[114]), in Harderwyk werden Blau- und Grünfärber[115]), in Regensburg 1289 Schwarzfärber (Swertler) und Waidfärber (Weitär) unterschieden[116]). In Nürnberg bildeten die Schwarz-, Schön- und Waidfärber, mit den Mangmeistern vereinigt, schon im 13. Jahrh. eine eigene Zunft[117]); die breslauer Färber erhielten zuerst 1468 ihre eigene Ordnung[118]). Selbst in dem kleinen Rothenburg an der Tauber zählte man 1526 sechsundzwanzig Färber[119]) und in Augsburg waren vor dem 30-jährigen Kriege allein vor der Stadt 40 Farbhäuser und eine noch weit grössere Anzahl innerhalb der Mauern[120]). Besonders war hier die Schwarzfärberei bedeutend; die Innung besass zur Aufbewahrung des dazu nöthigen Rauschs ein eigenes Rauschhaus. Obwohl die Ulmer selbst bedeutende, auch für andere schwäbische Städte arbeitende Färbereien besassen, schickten sie doch grosse Massen ihrer Gewebe nach Augsburg, um sie dort färben zu lassen. Die ulmer Färber theilten sich in Roth- und Schwarzfärber[121]).

Dass namentlich in der Färberei nicht unbedeutende Fortschritte durch niederländische Einwanderer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gemacht worden sind, haben wir schon oben ausgeführt.

Tuchmacher (Pfaff I. 295), der von Aachen (Lünig, R.-A. P. Sp. Cont. IV. Th. 1 S. 1450).

112) Stadtbuch von Frankfurt a/O. bei Zimmermann, Märkische Städteverfassung II. 86. — Berliner Tuchmacherordnung von 1289: Statuimus, quod omne genus filaminis, quod semel intinctum est in cupa, ad caldarium non debeat apportari.

113) St. Genois, Inventaire des Chartes des comtes des Flandres Nr. 280.

114) Warnkönig II. 1. Abth. Doc. S. 74.

115) Handschriftliche Wüllnerordnung, citirt bei Hüllmann I. 247 Not. 122.

116) Gemeiner a. a. O. I. 381.

117) Roth III. 235.

118) Klose III. 116.

119) Bensen, Histor. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg S. 364.

120) v. Stetten d. J., Gewerbsgesch. von Augsburg S. 251.

121) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 686.

Auch Tuchdrucker kommen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schon vor. 1490 wird einer in den Steuerregistern von Augsburg genannt [122]).

Da wir im Besitz der stuttgarter Tuchmacherzunft ein Manghaus finden [123]), so scheint es, dass im Mittelalter auch die Wollentuche in der Weise geglättet und gepresst wurden, wie es gegenwärtig nur mit der Leinwand geschieht. Die Tuchrolle, welche die berliner Tuchmacherzunft besass [124]), wird eine ähnliche Einrichtung gewesen sein. Manghäuser selbst werden häufig erwähnt [125]); nur haben wir keine Spur weiter gefunden, die auf ein Verhältniss zu den Tuchmachern wiese [126]). In Ulm waren die drei Manghäuser ein Eigenthum der Stadt; der Rath setzte einen Mangmeister darüber [127]).

Bekanntlich hat man in neuerer Zeit das Pressen der Tuche vielfach verbessert; dadurch mag das Glätten in den Manghäusern verdrängt worden sein. Einwandernde Niederländer [128]) brachten im 16. Jahrh. verbesserte Methoden nach Deutschland und verdrängten unter dem Namen der Tuchbereiter namentlich die alten Scheererzünfte [129]), deren Verrichtung sie mit der ihrigen vereinigten. »Beraitter« kommen übrigens schon Ausgangs des 14. Jahrh. in Deutschland vor [130]).

Der Vertrieb der Tuche im Detailhandel war in der Regel nicht in den Händen der Tuchmacher, sondern der sogenannten Gewand-

---

122) v. Stetten d. J., Gewerbsgesch. von Augsburg, Nachtrag S. 76.

123) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 293; schon im 14. Jahrh.

124) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge.

125) In Breslau sollten nach der Zunftordnung, die der Rath 1468 den Färbern gab, dieselben eine Mange haben, da sie derselben nicht entbehren könnten. Klose III. 3. 116.

126) In Nürnberg z. B. ward 1565 eine neue Mang errichtet, damit die Kaufleute mit der gefärbten Leinwand desto schneller könnten gefördert werden. Roth III. 206.

127) Jäger a. a. O. 653.

128) Dort soll nach einer Angabe in Poppe's Geschichte der Technologie I. im Anfang des 16. Jahrh. das Pressen der Tücher, worunter wohl nur das gegenwärtige Verfahren in seinen Grundzügen verstanden werden kann, aufgekommen sein. Die Notiz ist aus des Schrevelius Harlemum genommen.

129) Vgl. Roth, Nürnbergs Handel III. 234, und Zinken's Handwerker- und Manufacturen-Lexicon, s. v. Capitel.

130) Urk. vom Jahre 1383, Regulirung der Länge der Tücher in Tulln: Es soll auch dasselb Hantwerk nyemand anders arbaiten, denn wer es mit der Hant kann: Daz sind Beraitter, Lodwercher, weber und Slaher. (Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Thl. Urk. 152.)

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

schneidergilden[131]), die sich fast überall in Deutschland früher zu ausschliesslich berechtigten Zünften vereinigt haben, als die Tuchmacher selbst[132]). Die Natur ihres Betriebs, der Verkauf der Erzeugnisse eines Gewerks, das neben ihnen existirte, machte es ihnen zur Nothwendigkeit, früh an Schutz gegen einheimische und fremde Concurrenz zu denken, und das Ansehen ihrer Mitglieder, unter denen sich häufig städtische Geschlechter finden[133]), welche sich von der Genossenschaft mit Handarbeitern stets fern gehalten haben, liess es ihnen leicht werden, für das erstrebte Vorrecht den Schutz des städtischen Gemeinwesens zu erlangen. Ihre Zahl war gewöhnlich dadurch fixirt, dass der Gewandschnitt an bestimmte Lokale, meist Eigenthum der Stadt oder des Landesherrn gebunden war[134]), und, obwohl an manchen Orten sehr bedeutend, wie denn in Lübeck oft über 80 waren[135]), und in Kassel das Maximum 1402 auf 60 festgesetzt ward[136]), an andern wieder auf eine für die Käufer so ungünstige Weise beschränkt, dass in Magdeburg noch im 17. und Anfang des 18. Jahrh. der Gewandschnitt auf 13 Häusern ruhte[137]). Der Zins der Gewandschneider war

---

131) In einer auf dem Rathsarchiv zu Marburg befindlichen Urkunde von 1311 heisst es: daz swer gewant mache, der in sal ez nich sniden unde swer ez snidet, der in sal kenis machen.

132) So sind in Stendal die Gewandmacher 1231, die Wollweber erst 1233 zur Gilde vereinigt (Zimmermann, Märk. Städteverfassung 175 ff., wo noch mehr Beispiele der Art nachzusehen. Vgl. auch Riedel, Novus cod. dipl. Brandenb. I. 1.—4. Thl., unter den verschiedenen Abtheilungen der städtischen Urkunden.

133) Wie z. B. in Köln, wo nach Classen der Verkauf der Tücher in den Gewandgaden ein Vorrecht eines Geschlechtes war. (Verfassung des Niederichs in Materialien zur geistl. und weltl. Statistik 1. Jahrg. S. 517, citirt bei Wilda, Gildewesen S. 237.) Auch die köln. Chronik sagt: die scheffen inde die oversten van den Rait ind van der Stat — hadden den snit ind den tzappen, dat is den Handel mit den wyn ind van den doich. Bl. 220. Später war es in Köln anders, worüber weiter unten. In Ulm gehörten viele der Geschlechter der durch den Tuchhandel reichen Marnerzunft an. (Jäger 637) u. s. w.

134) In Freiberg z. B. durfte nur im städtischen Kaufhaus Tuch ausgeschnitten werden (Schott, Sammlungen zu deutsch. Stadt- und Landrechten III. 275), in Erfurt nur in den Gaden auf der Freiheit des Erzbischofs (Urk. von 1289, bei Höfer, Aelteste Urkunde in deutsch. Sprache), in Regensburg in einem öffentlichen Wattgaden (Verordn. von 1411, Gemeiner II. 395). Vgl. auch Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. 491, 445.

135) Lübische Chronik (Lübeck 1836) S. 146.

136) Schmink's Beschr. von Kassel Beil. VII. Privil. für die Gewandschneider zu Kassel: Ouch ensullen der, die In dusser (Gilde) sin, nicht me sin, dan sechtzig, unde nicht daruber.

137) Stock, Die Gewerksgilden vom Mittelalter ab, in Ledebur's Neuem Archiv für Geschichtskunde des preuss. Staats I. S. 25.

eine nicht unbedeutende Einnahmequelle der Stadt[138]), so dass derselbe seltsamer Weise, als der Zwang, nur in städtischen Buden verkaufen zu dürfen, in Rothenburg aufgehört hatte, von den Tuchhändlern, die in ihren Häusern verkauften, weiter bezahlt werden musste[139]).

In den Städten, wo der Tuchhandel bedeutend war, besassen die Gilden eigene Häuser, in welchen derselbe betrieben wurde. In den Niederlanden waren solche Tuchhallen oder Gewandhäuser fast in jeder Stadt zu finden[140]); ich erwähne hier namentlich die von Ypern, als ein herrliches Denkmal mittelalterlicher Baukunst[141]). Auch in Lübeck befand sich ein grosses Gewandschneiderhaus[142]), in Nürnberg ward 1430 ein Gewandhaus gebaut[143]). Selbst in dem kleinen Fritzlar besassen die Michelsbrüder, in welcher Gilde sich auch die Gewandschneider befanden, ein eigenes Gewandhaus[144]).

Die Tuchmacher durften da, wo sich Gewandschneidergilden gebildet, nur ganze Tuche, die sie selbst gefertigt hatten, verkaufen. Damit diese Beschränkung nicht umgangen werde, ward in Schweidnitz festgesetzt, es dürfe kein Tuchmacher ein Tuch an mehr als zwei Käufer zugleich verkaufen, und die Theilung des Tuchs müsse alsdann im Kaufhause, wo die Gewandschneider sassen, geschehen[145]). In Erfurt war nur dem, der ein ganzes Tuch für sich und die Seinigen kaufte, gestattet, dasselbe, wo er wolle, zu schneiden[146]). Den Woll-

138) So wird in einer görlitzer Rathrechnung vom Jahre 1399 Snydegeld (vom Ausschnitten des Tuchs im städtischen Kaufhaus) aufgeführt: 48 Mark; im Jahre 1400 24 Mark. — In Freiberg zahlte jede Gewandbude in den untern Räumen (den kelren) jährlich ½ Vierdung; genter, yprisches und brüsseler Tuch durfte dort nicht ausgeschnitten werden; in den obern Räumen, wo auch dies verkauft werden durfte, ward 5 Vierdung jählich bezahlt. Manchmal gehörte eine oder mehrere solche Buden zu den Besoldungen landesherrlicher Beamten, wie zu der Erbvogtei in Glogau, die Herzog Heinrich III. 1281 seinem Vogt Ludolf verreichte, zwei Gewandbuden auf dem städtischen Markt. Worts, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz S. 95 und 125.

139) Bensen, Hist. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg S. 362.

140) Vgl. namentlich die Descriptiones Flandriae, Brabantiae etc. von Gramaye, dann auch Verhoeven l. c.

141) Warnkönig II. 1. Abth. 187. 1200 hatte man dieselbe zu bauen begonnen, 1280 ward sie vollendet.

142) Lübische Chronik S. 146.

143) Roth IV. 159.

144) Falkenhainer a. a. O. II. 111.

145) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 46.

146) Urk. von 1289, bei Höfer, Aelteste Urk. in deutscher Sprache.

webern, Färbern und Tuchscheerern in Regensburg war es sogar bis auf 12 Meilen in die Runde von Regensburg untersagt, Tuche auszuschneiden[147]. In den märkischen Städten waren hie und da die Tuchmacher noch mehr im Verkauf beschränkt, als Fremde. Denn in Kyritz sollten auf den Jahrmärkten nur fremde Gewandschneider das Recht haben, Tuch zu verkaufen[148]; ebenso war es in Stendal den Tuchmachern speciell verboten[149]. In Fritzlar war es zwar den Flämingern gestattet, an den Jahrmärkten Tuch auszuschneiden; aber die Stücke, welche übrig blieben, mussten sie den Gewandschneidern zum Verkauf anbieten; von andern Städten durften sie die Stücke nicht nach Fritzlar zurückbringen und vor Allem keine Stücke Tuchs auf Bestellung anfertigen[150].

Die Handwerker suchten früh diese Vorrechte der Handelsgilden zu durchbrechen, und oft gelang es ihnen mehr oder weniger. In Ypern ward ihr Verkaufsrecht nach einem grossen Aufstande von 1280 dahin festgestellt, dass sie ihre Fabrikate in der Tuchhalle verkaufen dürften; sie mussten jedoch in dem Stand eines Händlers ausgelegt werden[151]. In Prag durften sie nach einem Statut von 1337 wenigstens alle die von ihnen gefertigten Tuche, welche geschoren werden, nach der Elle verkaufen; die, welche nicht geschoren werden, müssen sie ungetheilt abgeben[152]. In Görlitz ward ein Streit der Wollweber unter einander, über das Recht des Ausschnitts, 1301 dahin entschieden, dass nur diejenigen, welche einen Stand im Tuchhaus besässen, dies Recht üben sollten[153]. In Neuruppin ward 1315 von einer Anzahl Wollweber der Gewandschnitt vom Rath erkauft; sie sollten alle in der Stadt und Herrschaft Ruppin gewebten Tuche verkaufen dürfen und sich nur des Ausschnitts fremder enthalten, dafür aber nur auf

147) Verordn. von 1411, bei Gemeiner II. 395.

148) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 1. p. 367, Urk. vom Jahre 1245.

149) Lenz, Brandenb. Urkundenbuch S. 30. Tempore nundinarum, id est, annalis fori, quilibet hospes, dummodo de opere non sit, incidere pannum poterit, toto foro illo perdurante.

150) Falkenhainer II. 112.

151) St. Genois, Inventaire des Chartes des Comtes des Flandres Nr. 280.

152) Pannifices, magistri et famuli, debent omnes pannos suos, qui non raduntur, integros vendere ipsis pannicidis vel alteri cuiqunque; sed alios pannos suos, qui raduntur, possunt ipsi pannifices, magistri tantum non famuli, incidere et vendere ad ulnam vel per ulnam Pragensem. Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. S. 18.

153) Wilckii Ticemannus Dipl. 136.

einem Stuhl weben[154]). Den Wollwebern zu Nauen ward 1345[155]), denen von Havelberg 1442 der Detailverkauf ihrer selbstgefertigten Tuche gestattet[156]), und in Schweidnitz erlangten 1439 die Tuchmacher durch Vertrag von den Gewandschneidern, dass sie ihre Tuche an den Wochenmärkten im Kaufhaus, sonst zu Haus ausschneiden durften. Dafür sollten sie an die Gewandschneider einen jährlichen Zins von 6 Mark zahlen[157]). In Ulm vereinigten sich die Marner (Gewandschneider), die bis dahin mit den Kaufleuten eine Zunft gebildet hatten, im 15. Jahrh. mit den Loderern, von denen sich abzutrennen keine Ursache mehr war, als diese, unbekannt wie, gleiche Rechte mit ihnen erlangt hatten[158]).

An manchen Orten scheint eine Trennung der Befugnisse nicht bestanden zu haben oder früh verschwunden zu sein. In Köln z. B. besassen die Wollweber schon im 14. Jahrh. zwei Gewandhäuser; sie müssen daher nothwendig auch den Vertrieb der Tuche gehabt haben[159]). In Frankfurt a/M. kaufte die Wollweberzunft 1430 ein Kaufhaus mit 27 Ständen; keiner dieser Stände sollte anders als an Mitglieder ihrer Zunft vermiethet werden[160]).

e) Versuche zur Concentration der Thätigkeiten.

Der geschilderten Zersplitterung gegenüber finden sich nun zwar einige Spuren davon, dass hie und da Unternehmer die Fabrikation

---

154) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 4.

155) Gerken, Cod. dipl. Brandenb. V. 453.

156) Zimmermann, Märk. Städteverfassung II. 190.

157) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 295.

158) Meine Auffassung der bei Jäger a. a. O. 637 ff. und 739 gegebenen Notizen.

159) Den sie, wie wir oben gesehen, früher nicht besassen. Der Besitz von zwei Gewandhäusern setzt schon einen länger bestehenden und in bedeutender Ausdehnung geübten Handel voraus. Ueber die Thatsache: Groote, Hagen'sche Reimchronik. Anmerk. S. 256.

160) (Orth) Von den Frankfurter Reichsmessen S. 699. In Frankfurt erboten sich im Jahre 1354 bei den ausbrechenden Zunftunruhen die Gadenleute, das sind die Gewandschneider, welche nun eine Genossenschaft eingingen, es mit dem Rath zu halten, wenn man das Recht bestätigen wolle, dass nirgends anders als unter den Gaden Gewand geschnitten werden dürfe. Allein der Rath ging nicht auf eine solche Neuerung ein; die Wollenweber und andere Handwerker setzten sich schroff entgegen; sie erklärten: daz sie daz unze itlich duchte, daz man Jemand solle verbiden, der dess Riches Borger were ze Frankfurt, daz he nit Gewandt solde snyden; dan eyn yglich Mann, der ein Borger were, mochte Gewande snyden in der Stad, wo he wold. Vgl. Kirchner, Gesch. von Frankfurt I. Anhang Nr. 12 S. 628.

in ihren Händen vereinigten, sie waren dabei doch immer an die fabricirenden Zünfte gebunden. Solche Unternehmer waren die Gewandschneider überall, wo die Tuchmacher auf den Verkauf ganzer Tuche beschränkt waren. Denn da diese Tuche von einer bestimmten Länge sein mussten[161]), und es den Tuchmachern verboten war, Stücke Tuch, etwa wie sie der Käufer oder Besteller gerade brauchte, anders als für die Gewandschneider zu fertigen[162]), so werden die Tuchmacher in der Regel für keinen andern, als die Gewandschneider gearbeitet haben. Der Unterschied aber zwischen einem Wollweber im Mittelalter und einem, der heutzutage in Barmen oder Krefeld in eigener Wohnung die Bestellungen eines Fabrikanten ausführt, wäre nicht sehr gross, wenn nicht jener Mitglied einer Zunft gewesen wäre, während der letztere auf sich allein angewiesen ist, wenn er dem Fabrikanten gegenüber irgend ein Interesse geltend machen will.

Noch mehr eigentliche Unternehmer, als die Gewandschneider in dem geschilderten Verhältniss, sind die drapiers in Gent und Ypern gewesen. Neben ihnen finden wir Gewandschneider, debitants, denen sie die auf ihre Rechnung gefertigten Tuche zum Vertrieb gaben. Sie kaufen Wolle, da aber Weber, Walker, Scheerer und Färber neben ihnen erwähnt werden[163]), so müssen sie nothwendig an diese bei Verarbeitung der von ihnen gekauften Wolle gebunden gewesen sein. Ihr Verhältniss zu den Letztern erklärt sich aus dem Unterschied, der in Brügge zwischen Ambagtslieden, gens de metiers, Gewerbeherrn, und den eigentlichen manu operariis gemacht wurde, welche Letztern 1240 noch nicht schöffenbar waren[164]). In Gent war ihnen ausdrücklich vorbehalten, es sollte auf dem Lande drei Meilen um Gent keine Wolle versponnen, kein Tuch gewebt oder gefärbt werden, es sei denn für Rechnung eines genter franc drapiers[165]). Da der Vertrieb der

161) Eine Vorschrift, die sich in allen Zunftstatuten findet.

162) In Fritzlar war es zwischen den Flämingern und Gewandschneidern streitig, ob die erstern andere Stücke Tuch machen dürften, dan en selber, oder eren elichen Wirten, oder eren kindern. — Der Rath sollte darüber entscheiden (Falkenhainer II. 112). In den hersfelder Statuten der Gewandschneider heisst es: daz die Wullenweber adder ymand anders keynerley Gewand stugke, usswendig den ebenant Tagen, also den Snyd ist erleubet, ymant anders dan den Gewandsnydern zcu Hersfeld sollen verkeuffen; darnach daz nymant, der den ebenant Snyd nicht hait, zcu Hersfelde sal machen adder lassen machen keynerlei nuwe Gewand zcu Rogken, Kogeln, Hasen adder zcu andern Kleydungen, vnd daz dan also gemachet verkeuffen (Wenk, Hess. Landesgesch. Urk.-Buch zum 2. Thl. S. 417, Urk. zum Jahre 1363).

163) St. Genois l. c. Nr. 280, Urk. zum Jahre 1280.

164) Warnkönig II. 2. Abthl. S. 140.

165) Warnkönig II. 2. Abthl. S. 52.

flandrischen Tuche vor Allem nach dem Ausland ging, so ist es erklärlich, dass sich in diesen drapiers Tuchhändler im Grossen früh neben den Gewandschneidern ausbildeten.

Noch deutlicher ist der Gegensatz solcher Unternehmer, die hier pannifices genannt werden, zu den Wollwebern (lanifices) und Leinwebern (textores) einerseits, und den Gewandschneidern (pannicidae) andererseits, in Berlin. Zwar kann die Existenz der Letztern in früher Zeit nicht nachgewiesen werden, doch spricht Mancherlei dafür[166]). Von den Wollwebern und Leinwebern, Meistern sowohl als Knappen, wird ausdrücklich gesagt, dass sie von den pannifices Beschäftigung erhielten; wer bei zweien zugleich Arbeit annähme, soll in eine gewisse Strafe verfallen; überhaupt wird von den Meistern gesagt, dass sie sich Andern vermietheten (locare)[167]). Die pannifices können daher nichts Anderes gewesen sein, als das, wofür mit grosser Wahrscheinlichkeit die drapiers in Gent und Ypern zu halten sind. Eine ähnliche Stellung, wie die pannifices zu den lanifices und textores in Berlin haben, wird in Frankfurt a/M. von den Gewandmachern den Webern und zouwern gegenüber eingenommen. Die beiden letzteren Handwerke haben ebenfalls Knechte und Meister, die für die ersteren arbeiten[168]).

Dass sich in Prag Knappen finden, welche selbständig ganze Tuche verkaufen, deutet ebenfalls darauf hin, dass grössere Unternehmer neben den Gewandschneidern bestanden haben müssen[169]).

---

166) Zimmermann, Märk. Städteverfassung, hält die Gewandschneidergilde in Berlin darum für älter, weil sie unter den Viergewerken (den 4 an der Stadtverwaltung theilnehmenden Zünften) zuerst aufgeführt wird. Ein Beweis ist das freilich nicht; denn auch als vornehmste Zunft konnte sie die erste Stelle einnehmen. Im Ganzen kommt auf die Existenz neben den pannifices nicht viel an. Schon der Name sondert diese hinlänglich.

167) Urk. von 1331, Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge II. 74. Si aliquis eorum (lanificum et textorum) acceptaret opus suum apud duos pannifices, hic dabit libram cerae sive sit magister sive operarius eyn knape. Item si aliquis eorum, sive sit magister vel knape, locet se alicui per peticionem, hic dabit libram cerae.

168) Böhmer, Urk.-B. der Reichsstadt Frankfurt I. 636, 637. Das weniger klare Verhältniss der Gewerke zu einander scheint sich mir trefflich aus der Analogie, welche die berliner eben angeführte Urkunde giebt, zu erklären.

169) Die schon oben angeführte Stelle bei Rössler a. a. O. I. 18. Den Tuchmachermeistern und Knappen ist es nach derselben gestattet, ganze Tuche, die nicht geschoren werden, an die Gewandschneider und an wen sonst immer zu verkaufen; ausschneiden dürfen die Tuchmachermeister (hier sind die Knappen ausdrücklich ausgenommen) nur Tuche, welche geschoren werden. Die selbständige Stellung der Knappen (famuli) ist eine förmliche Anomalie und kann nur dahin erklärt werden, dass sie für Gewandschneider und andere Unternehmer arbeiten konnten.

f) Widerstand der Zünfte durch Vereinigung.

Es könnte fast unbegreiflich erscheinen, dass diese Versuche, den Betrieb in den Händen von einzelnen Unternehmern zu concentriren, nicht weiter geführt worden sind, wenn wir die unbedeutende Stellung in's Auge fassen, in der sich der einzelne zünftige Meister befand. Die Zunftstatuten machten es demselben geradezu unmöglich, einen selbständigen grossen Betrieb zu begründen. Durfte doch ein frankfurter Gewandmacher nur zwei Webstühle beschäftigen[170]), ein Wollweber in Neuruppin, der sein Gewebe auch ausschneiden wollte[171]), oder ein Tuchmacher in Esslingen gar nur einen[172]). Einem berliner Wollweber stand es nur dann frei, auf mehr als zwei Stühlen zu arbeiten, wenn er das Recht dazu ausdrücklich erlangt hatte; streng war es untersagt, dass Einer aus der Gilde mehr als 8 Stücke Tuch auf ein Mal zur Schau bringe[173]). Ebenso war der Meister in Bezug auf das Knappenhalten beschränkt. In Stendal gehörte 1495 Erlaubniss des Raths und Bestätigung des Landesherrn dazu, um den Wunsch der stendaler Tuchmacher, deren jeder ebenfalls nur zwei Stühle beschäftigen durfte[174]), zur Ausführung zu bringen, neben den zwei Knappen und einem Lehrjungen, welche bis dahin ihnen zu halten gestattet war, noch einen dritten Knappen fügen zu dürfen[175]). Und wenn nach den Zunftstatuten der esslinger Tuchmacher von 1505 es jedem Meister gestattet war, so viel Knechte zu dingen, als er wollte, so zeigt dieses Zugeständniss nur, dass Freiheit in dieser Beziehung keineswegs die Regel war. Ein auf diese Weise beschränkter Betrieb konnte unmöglich einen Tuchmacher selbständig machen; denn um das zu sein, dazu bedurfte er nach der Natur seines Industriezweigs Einrichtungen und Anstalten, die dem Einzelnen nur ein sehr ausgedehntes Geschäft anzulegen gestattet.

Ihm gegenüber standen Gilden, deren Mitglieder früher zu Zünften vereinigt, durch grössern Besitz und Ansehen im städtischen Gemeinwesen ausgezeichnet, sehr leicht die Stellung des modernen Fabrikanten hätten einnehmen können. Eine Verordnung des prager Stadtrechts, welche den Gewandschneidern verbietet, Verbindungen zum Schaden

170) Böhmer a. a. O. I. 636.
171) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 4.
172) Pfaff, Gesch. von Esslingen 206.
173) Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge II. 7.
174) Lenz, Brandenb. Urk.-Buch S. 34.
175) Zimmermann, Märk. Städteverf. II. 275.

der Tuchmacher einzugehen [176]), zeigt, wie sehr die Letztern von Jenen abhingen, und wie schnell der Einzelne dem Interesse der Gegner, welche das, was ihm fehlte, Kapital, besassen, hätte unterliegen müssen, wäre ihm nicht durch die Vergesellschaftung Alles das zu erreichen möglich gewesen, was ihm zum selbständigen Widerstand nothwendig war.

Was heutzutage durch die freie Persönlichkeit und die Beweglichkeit des Kapitals erreicht wird, ward im Mittelalter durch die Korporation bewirkt. Der Einzelne beschränkte seine ursprüngliche Freiheit, um einen Theil derselben von der Zunft garantirt und wirksam zurückzuerhalten. Nur dadurch, dass jeder Meister nicht über ein bestimmtes Mass des Betriebs hinaus gehen konnte [177]), war es möglich, denselben an die gemeinschaftlichen Massnahmen der Zunft zu binden [178]); nur in einer Vereinigung, deren Thätigkeit und Besitz keiner der Theilnehmer in sich absorbiren konnte, vermochten die Zünfte die ihrem Geschäft nöthigen Anstalten zu gründen und sie sich zu erhalten. Sie errichteten oder brachten an sich Wollküchen, in welchen die rohe Wolle gereinigt, Kämmhäuser, in welchen dieselbe gekämmt wurde [179]), Walkmühlen [180]), Schleifereien, um die Scheeren der Tuchscheerer zu

---

176) Rössler a. a. O. 19. Ordnung vom Jahre 1337. Ipsi pannicidae non debent se unire vel nec conspirare insimul, ex qua unione seu conspiratione dampnum seu nocumentum pannificibus praedictis proveniat in venditione vel incisura ipsorum pannorum suorum; sed tam ipsi pannicidae quam pannifices debent sincere et absque dolo et malo ingenio se invicem in foro pannorum praedictorum fideliter promovere. — Ein Verbot der Einigung der Tuchmacher den Gewandschneidern gegenüber kommt nicht vor; man scheint nur das Gewöhnliche haben verhindern wollen.

177) Auf diesem Grundsatz gegenseitiger Achtung und Förderung ruhten Bestimmungen, wie dass keiner dem Andern die Kunden wegnehmen solle (Statuten der Frankfurter Tuchscheerer von 1552, Böhmer, Urk.-B. von Frankfurt I. 623) oder, es solle keiner dem Andern sein Gesinde abspannen (Statuten der Gewandmacher daselbst von 1355, Böhmer 637 und der Stuttgarter Tuchmacher, Pfaff I. 294); und was das Reichenbacher Innungsrecht der Wollweber enthält: Welcher den andern us syner Schraynstat betit und des obirret wirt, dem lege man syn werk (Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. 574).

178) Von welchem Umfang die zünftigen Massregeln zuweilen waren, dafür möge ein Beschluss der in Breslau versammelten Abgeordneten der schlesischen Tuchmacher vom Jahre 1514 genügen, wonach wegen der Theuerung der Wolle kein Tuchmacher, er sei reich oder arm, ein ganzes Jahr lang wöchentlich nur vier Tuche wirken und ausarbeiten solle. Klose, Breslau III. 3. 131.

179) Lünig, R.-A. Pars Spec. Cont. IV. Thl. 1 S. 1450. Urk. vom Jahre 1406, die Wollenweberzunft in Aachen betreffend.

180) Wie z. B. zu Fulda (Thomas, Fuldaisches Privatrecht I. 110), wo die Walkmühle 1387 durch die Wollenweber vom Abt erworben wurde, in Augsburg u. s. w. Vgl. oben.

schleifen[181]), Tuchrollen[182]), Mang-[183]) und Färbehäuser[184]); sie besassen oder mietheten gemeinsam grosse Räume, wo die Tuchrahmen zum Trocknen aufgestellt wurden[185]), Gärten, wo gebleicht[186]), endlich Gewandhäuser, in welchen die Tuche verkauft wurden[187]). Waren die Einzelzünfte zu schwach, um grosse Unternehmungen auszuführen, oder geneigt, die gemeinschaftlichen Interessen durch gemeinsamen Besitz vereinigt zu erhalten, so ging dergleichen auch von denselben gemeinsam aus. So gehörte die Wollküche zu Aachen und das Kämmhaus dort dem gesammten Wollenamt, das alle mit der Verarbeitung der Wolle beschäftigten Zünfte, wie es scheint, umschloss[188]); und die Walkmühle zu Homberg war ein gemeinsames Besitzthum der Fläminger und Wollweber[189]).

Wie zu gemeinschaftlichen Bauten, so vereinigten sich auch die Zünfte zu gemeinschaftlichem Einkaufe der nöthigen Rohstoffe. Namentlich finden sich häufiger solche gemeinschaftliche Anschaffungen von Waid erwähnt[190]). Mitunter besassen die Zünfte zur Aufbewahrung der Rohstoffe gemeinschaftliche Magazine[191]). In Hessen war es gebräuchlich, dass die Wollweberzünfte für die Einkäufe ihrer Genossen auf den Wollmärkten Bürgschaft übernahmen[192]).

g) Innere Organisation der Zünfte.

Es ist begreiflich, dass die Zunft, sobald sie durch gemeinschaftlichen Besitz zusammengeschlossen war, diesen und das Monopol der Arbeit auf eine möglichst kleine Zahl der Mitglieder zu beschränken suchte. Im Beginn der Zunftbildung scheint man das Erlernthaben eines Handwerks in regelmässiger Lehrzeit noch nicht von dem aufzunehmenden Genossen gefordert zu haben. Wie hätte sonst ein drapier

---

181) Zu Stuttgart, Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 293.

182) Zu Berlin, Fidicin a. a. O.

183) Zu Stuttgart bereits im 14. Jahrh., Pfaff a. a. O.

184) Zu Berlin, Fidicin a. a. O.

185) Wie zu Stuttgart, Pfaff a. a. O. I. 293; zu Nürnberg, Roth III. 229.

186) Zu Augsburg, v. Stetten d. J., Handwerksgesch. u. s. w. 213.

187) Zu Frankfurt, (Orth) Von Reichsmessen zu Frankfurt S. 699.

188) Lünig, R.-A. P. Sp. Cont. IV. Thl. 1 S. 1450.

189) Falkenhainer a. a. O. II. 111. Not. 1.

190) Im Jahre 1491 wurden vom Herzog Albrecht von Sachsen den Tuchmachern zu Sulza 2000 Gulden, denen zu Weissenfels 1000 Gulden zum Waideinkauf geliehen. v. Langenn, Albrecht der Beherzte S. 365.

191) Zu Augsburg hatte die Färberinnung zur Aufbewahrung des Rauschs ein eignes Rauschhaus. v. Stetten d. J., Handwerksgesch. von Augsburg S. 260.

192) Landesordnungen Bd. I Nr. XIX zum Jahre 1534.

in Ypern neben seinem Geschäft auch das Handwerk treiben können, das seine Frau, etwa als Wittwe eines andern Gewerbsgenossen zu treiben berechtigt war[193])? oder der Rath von Ulm durch ein eigenes Gesetz das eigenmächtige Fahren aus einer Zunft in die andere abstellen müssen[194])? Bald aber forderte man, dass jeder, der in die Zunft eintreten wolle, das Handwerk gelernt habe[195]), auch wohl, dass er es so gelernt habe, wie an dem Ort, wo er in die Zunft eintreten wollte, Gebrauch war[196]). Oefters ist der Eintritt in die Lehre dadurch erschwert, dass bei demselben eine bestimmte Abgabe in die Zunftkasse bezahlt werden muss[197]). Die Lehrzeit scheint in der Regel kürzer gewesen zu sein, als heutzutage. In Reichenbach musste jeder, der das Wollschlagen lernte, ein Jahr, der das Wirken lernte, drei Jahre lernen. War er »vom Dorfe«, so musste eine besondere Verwilligung der Zunftvorsteher vorhergehen, ehe ein Meister ihn zur Lehre nehmen durfte. Heirathete ein solcher eines Meisters Tochter, so brauchte er nur ein halb Jahr zu lernen, zahlte aber Lehrgeld und musste sich selbst verköstigen; ein Bürgerssohn aus der Stadt, der Lehrgeld bezahlte, lernte ebenfalls nur ein halbes Jahr, ging aber bei dem Meister in die Kost[198]). In Pritzwalk war für die Lehrlinge des Woll-

193) St. Genois l. c. Nr. 280, Urk. zum Jahre 1280.

194) Jäger a. a. O. S. 597.

195) Urk. vom Jahre 1383, die Tuchmacherei zu Tulle betreffend. Es soll auch dasselb Hantwerk nyemand anders arbaitten, denn wer es mit der hannt kann. Das sind Beraitter, Lodwercher, weber und Slaher. — Hormayr, Gesch. von Wien V. Thl. 3 Urk. 152. Vgl. auch die Statuten der Tuchscheerer in Neuruppin (Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 4). Als die Tuchmacher in Schweidnitz 1473 einen Bürger, der die Tuchmacherei nicht gelernt hatte und durch die Vermählung mit der Wittwe eines Tuchmachers die Zunft erlangen wollte, auf höhere Verwendung hin zum Meister aufgenommen hatten, gingen sie unter sich die Verpflichtung ein, welche auch die Genehmigung des Raths und des Landhauptmanns erhielt, künftighin keinen, der das Handwerk nicht verstehe, aufzunehmen. Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 200. Obwohl in Breslau 1475 Parchner (Barchentweber) und Färber in eine Zunft vereinigt wurden, so blieben sie doch beide auf einen bestimmten Betrieb angewiesen. Es sollte daher auch jeglicher Parchner, der zu den Färbern in's Handwerk treten wolle, den Färbern beweisen, dass er das Färben rechtfertiglich verstehe, und umgekehrt. Klose III. 3. 121.

196) Innungsrecht der Wollweber zu Reichenbach (Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. S. 572) zum Jahre 1356. Wer andirs wo lernit und nicht lernit, also zcu Richinbach unde zcu Gorlitz Recht ist, der mak zcu Richinbach nicht Meystir werdin.

197) In Frankfurt a/M. beim Eintritt in die Tuchscheererzunft 1 Pfd. Heller in die Kasse der Zunft, und den Zunftverstehern 8 Mark Heller. Böhmer I. 624.

198) Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. S. 573. Wer do lernen wil von

weberamts überhaupt ein Jahr Lehrzeit festgesetzt[199]); die Färber in Breslau sollten drei Jahre gelernt haben[200]).

War die Lehrzeit zu Ende, so konnte der Lehrling sich gewöhnlich die Meisterschaft erlangen. Es scheint wenigstens nicht, dass Vorschriften, wie in den Statuten der Wollweber zu Pritzwalk, Einer, der das Meisterrecht erwerben wolle, müsse vorher als Knappe fünf Jahre die Gilde gebraucht haben[201]), im Mittelalter gewöhnlich waren. In Reichenbach konnte der Lehrling vom Dorfe, der eines städtischen Meisters Tochter heirathete, sogleich nach dem verflossenen halben Jahr Lehrzeit Gewand machen, wenn er wollte. Ein Bürgerssohn sollte die zweite Hälfte des Jahres um Pfenninge arbeiten. Dann konnte er die Innung gewinnen. In Ulm konnte jeder Bürger, der fünf Jahre lang dort haushäblich gesessen war, seinen Kindern das Weberhandwerk lernen lassen, und wenn die Lehrjahre zu Ende waren, diesen das Zunftrecht kaufen[202]). Fremde Knappen aber mussten nicht nur fünf Jahre in Ulm gearbeitet haben, sondern auch fünf Jahre Bürger daselbst gewesen sein, ehe sie das Meisterrecht erlangen konnten[203]).

Die Knappen, deren es beim Tuchmachergewerk, trotzdem, dass es keine Stufe war, die nothwendig von jedem Zunftgenossen einmal eingenommen werden, sicherlich eine grosse Masse gab[204]), waren,

---

dem Dorfe, der gebe zcwne Grose adir eyn Pfunt Wachz e im dy Lernunge wirt erlaubit, unde wer in lerit, der sal in vor dy vyr Meystir brengin, e he in icht lerit. Welchis Borgers Son in der Stat gewest ist Jor unde Tak, der lerne eyn halp Jor an synis Meystirs kost und gebe eyn Lere-Schillink, das ander Teyl des Jeris sal he umme Pfenninge arbeyten. Wil he syne Innunge gewynnin, zo ge he zcu den Meystirn, und tu, das Recht sy. Wer eynis Meystirs Tochter nymmit von dem Dorfe, der lerne eyn halp Jor an synem Brod, und derselbe gebe eynen Lere-Schillink. — Wenne das halpe Jor usget, zo mache he Gewant, ab he wil. — Wer do (zu Reichenbach und Görlitz) slon lernit, der sal eyn Jor lernen. Wer do wirkin lernit, der sal dry Jor lernin, und sp dy knechte von erin Meystirn zcin, und nicht vol lernin, dy gebin eyne halbe Marc.

199) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 2.

200) Klose, Breslau III. 2. Thl. 116.

201) Sie sind aus dem Anfang des 16. Jahrh.

202) Jäger a. a. O. S. 638.

203) Jäger, Ulm I. S. 638.

204) Wir haben oben eine Urkunde angeführt, in welcher den Gewandmachern von Stendal gestattet wurde, zu den 2 Knappen und 1 Lehrjungen, welche sie bis dahin hatten halten dürfen, noch einen 3. zu halten. Wenn wir die ebenfalls angeführten grossen Zahlen der Wollarbeiter in den Niederlanden in Betracht nehmen, so muss ebenfalls eine sehr bedeutende Anzahl Arbeiter darunter im Lohn eines Meisters gewesen sein. Die Natur der Sache, und namentlich die Bedingungen,

wie die Meister selbst, gewöhnlich in eigenen Innungen vereinigt. Sie hatten ihre bestimmten Versammlungen, ihre Vorsteher (Meisterknappen, Altgesellen), welche dieselben beriefen[205]), gemeinschaftliche Kassen[206]). Was diese Gesellschaften vereinigte, waren freilich meist gesellschaftliche und Sittenzwecke[207]), dass sie aber auch, als Organe der Arbeiter, gelegentlich die Mittel abgaben, die gemeinschaftlichen Interessen den Meistern gegenüber geltend zu machen, ist begreiflich. Gegen derartige Bestrebungen war die Ordnung des Raths zu Schweidnitz für die Tuchmacherknappen vom Jahre 1435 gerichtet. Denen ward befohlen: sie sollten von ihrem hohen Arbeitslohn abstehen, keine Verbindungen wider den Rath und das Handwerk eingehen, keinen ihrer Genossen, der den Meistern treu bliebe, mit Gewalt daran hindern. Wer von den Knappen die andern zum Aufstehen von der Arbeit ermuntere und anrege, der dürfe bei keinem Meister zu Schweidnitz weiter im Handwerk gefördert werden. Die Knappen sollten ferner nicht mehr als zwei Altgesellen zum Vorstand haben, welche von den Meistern erwählt werden sollten; diese, mit zwei von der Zunft deputirten Meistern hätten den Vorstand der Knappenschaft zu bilden. Könnten sich in den Sitzungen der Genossenschaft Vorstand und Knappen nicht in ihren Beschlüssen vereinigen, so sollte die Sache an die Korporation der Meister gehen[208]). Wir finden in den Innungsstatuten öfters Ordnungen, die ähnlichen Strebungen der Gesellen, wie die in Schweidnitz unterdrückten, vorzubeugen suchten[209]); das Recht der Standesgenossen, sich zu vereinigen, von vornherein zu unterdrücken,

---

welche bei der Erwerbung des Meisterrechts erfüllt werden mussten, lassen daran nicht zweifeln.

205) Ordnung der Berliner Woll- und Leinweberknechte a. a. O. Item volumus, qui ad convocatos eorum venire contempserit, dabit eorum meysterknapen III. denarios. Qui vero contra predicta omnia quaque attemptare presumserit, arbitrio predictorum meysterknapen est judicandus.

206) Bruderschaftsordnung der Ulmer Webergesellen a. a. O.

207) Vgl. z. B. die Ordnung der Bruderschaft der ulmer Webergesellen vom Jahre 1404, die in ihrer streng religiösen, fast ascetischen Richtung an die Brüderschaft der Begharden in den Niederlanden, welche zumeist Wollenweber waren (vgl. Verhoeven p. 50, 60; auch Hüllmann, Städtewesen I. 230), erinnern, bei Jäger 535 ff. — Mehr praktischer Natur ist die Ordnung der berliner Woll- und Leinweberknechte vom Jahre 1331, bei Fidicin II. 74.

208) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 188.

209) Z. B. in der Ordnung der Tuchscheerer in Frankfurt a/M. I. 623, auch in der Reichenbacher Wollweberordnung a. a. O., namentlich gegen das Aufstehen von der Arbeit und das Anreizen dazu gerichtet; beide Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.

war im Mittelalter total unmöglich, denn das ganze Staatswesen ruhte darauf. Begegnen wir auch Massregeln der Art häufig genug, die in ihrer Allgemeinheit polizeilichen Ordnungen des absolutistischen Staats ähnlich genug sehen, sie sind immer nur, wenn überhaupt von Wirkung, vorübergehender und partieller Natur gewesen. —

Selbständig zu arbeiten und eigene Stühle zu besitzen, war den Knappen streng verboten[210]). Wenn eine schon oben benutzte Stelle des prager Stadtrechts eine Ausnahme davon zu constituiren scheint[211]), so wird dieselbe dahin zu erklären sein, dass auch Andere als Meister der Tuchmacher Gesellen beschäftigen konnten, dass also der Betrieb noch nicht als ausschliessliches Recht von der Zunft besessen wurde. Da, wo sich die Zunftverfassung vollständig ausgebildet hatte, gehörte immer zu dem Betrieb derselben das Meisterrecht. Es scheint nicht, dass Prüfungen[212]) oder ein Meisterstück[213]) die Erlangung desselben gewöhnlich bedingten, wir finden dasselbe fast überall nur von der Einwilligung der Zunft und der Bezahlung einer Geldsumme abhängig gemacht. Die Söhne, die Schwiegersöhne[214]) der Zunftgenossen sind dabei gewöhnlich vor andern begünstigt; die Bürger und Bürgersöhne der Stadt wiederum vor Fremden[215]); zuweilen sind die Bedingungen,

---

210) Quod si aliquis servus habens uxorem et pueros poterit pannum ad usum vestimentorum suorum facere, dummodo non vendatur. Berliner Wollweberordnung von 1289, bei Fidicin II. 7. In Ulm soll kein Knappe ein eigenes Werk oder einen eigenen Stuhl haben. Ordnung von 1403, ausgezogen bei Jäger 638, 639.

211) Rössler I. 18. S. o.

212) Eine Prüfung war in den Statuten der esslinger Tuchmacher von 1505 vorgeschrieben; sie ward von den Schauern vorgenommen. Pfaff, Gesch. von Esslingen 203.

213) Kommt in den Statuten der Scheerer zu Neuruppin vor. Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 4.

214) Klose III. 3. 116. Breslauer Färberordnung von 1468.

215) Ordnung der Tuchmacher zu Stendal von 1233. Wenn der Erbe eines Zunftbruders das Geschäft seines Vaters als Zunftmitglied treiben will, muss er zum Eintritt 3 Schillinge zahlen, ebenso der, welcher die Wittwe eines Zunftbruders heirathet. — Ein anderer Bürger zahlt 6 Schillinge; der Fremde muss zuerst das Bürgerrecht und dann die Zunftgemeinschaft gewinnen, wofür er 23 Schillinge zu zahlen hat. — (Zimmermann I. 181.) Ordnung der Tuchmacher zu Frankfurt a/O. vom Jahre 1474. Wer das Gewerck der Wullenweber gewynnen wil, der sal zum ersta darvmb werbn jn des Gewerkes Morgensprach, der die Tuchmacher des Jares drej haben, vnd denne darnach von XIIII Tagen zu XIIII Tagen als von Alder ist gewesen, vnd jn der dritte Werbung sal er seynen Gbortsbrieffs vor des Gewerks Meistern vnd gemeynen Kumpan vflegn, vnd die verhoren lasen, ab jn daran genuget. Wen aber den Meistern daran genugt, so das sie jn vfnemen jn ir Gewerke, so sollen sie jn forde darnach vor vns (den Rath) bestellen betzeugen, das er vor jn

unter welchen es Fremden gestattet ist, das Meisterrecht zu erwerben, derartig gestellt, dass es solchen geradezu unmöglich gemacht ist, sich niederzulassen[216]).

Von einer Beschränkung der Zahl der Meister, die bei den Gewand-

---

Vorfaren sey, vnd sollen vns auch den Gbortsbrieff geben zuuerhoren vnd bittn, das wir jm das Borgerrecht vnd Gewerk zusteiln wolln, vnd wen er das vor vns gebrenget, so sal er vns gelobn jnwendig jn eynen Jare vnd Tage eyn Havs zum mynsten vor X Ssoc zu koffn. — Wurden aber der Tuchmacher Sone, die jn dem Gewerke alhie gboren seyn, vmb das Gewerck werbn, das mogen sie thun, wen ja das gelustet, vnd die Tuchmecher sollen sie ane Vortzug, so sie ane redliche Wandel gemerket werdn, vf nemen. (Zimermann II. 136 f.) — Statuten der Michelsbrüder zu Fritzlar vom Jahre 1387. Willich man kompt dy eyn burgir ist unde mundet den meystirn der bruderschaf, daz he dy gerne gewinnen wulde. Dy meystere sollen daz hinder sich brengen an die brudere. Vinden dan dy brudere vnder yn, daz he eyn recht Eekint ist, von fater unde muter, unde sich selbis wol bewaret hat. unde enfuget in ire bruderschaft. So sal he gebin dry mark lodiges silbers unde eynen virding. unde he sal daz gelt virburgen bynnen den nehisten vier wochin cza hetzalene. Unde he sal geben den meystirn ir recht eyn firteil wynes, unde irme knechte ses phenninge. So sal men yme dy bruderschaf lihen. unde he sal globen intruwen daz he dy bruderschaf hege unde halde alse sy von alders weyn gehalden ist. Ouch sal he gebin eyn phunde wasses ee he snyde. Ouch hette derselbe dy eyn bruder werdin wil. keynen bruder beschweret. daz solde he aberichten mit deme ee man yme die bruderschaf lehe. — Ouch wilches unsirs bruders son czu der bruderschaf kommen wil, dy sal den meystirn ir recht geben, eyn firteil wynes, unde dem knechte, ses phenninge. unde eyn phund wasses czu den echten. Falkenhainer II. 207 ff. — Statuten der Wollenweber zu Reichenbach von 1356. Wer Meyster werdin wil — dor zcu sal he grifin zcwischin Wynachtin vnde unsir Vrowen Tak Lichtewye, anders in dem Jore nicht. Queme abir eyn Bedirmann uss eynir andern Stat her zcu Richinbach, der sich dort erlich unde redelich gehaldin hette und Meyster gewest were und he unsin Borgern behegelich ist, den wollen wir zcu Meyster gerne nemen, zcu welcher Zcit das in dem Jore sy, e he tu, das Recht sy. — — Wer Meystirrechte gewinen wil, der gebe eyne halbe Mark, e man im Recht ir loybit, wenne is gebert den Borgern halp. — Stenzel und Tzschoppe 573, 574.) Privilegium der Gewandschneider zu Havelberg vom Jahre 1365. Wy dy Gylde na dissem Dage wynnen wil, die sall sie wynnen vor anderhalffe Margk vnd der Gylde eyne halffe Margk to der Myssen vnd Lychten to Hulpe. Vortmer so scholen dy Wantsnyder allen oren Kynderen Mannesgeslechte Gylde vnd Werck eruen, also verne wenne dy Kyndere to orer Muntschopp komen bynnen dem ersten Jare Bwrschopp wynnen, vnd Morgensprake an den Gyldemeister weruen, vnd Werck vnd Gylde begerende synd, so mogen sy dy wynnen vmbe vyff Schilling braudenborg. Pennig vnd nicht mher (Zimmermann II. 175). Vgl. auch die schon angeführten Stellen über Lehrzeit.

216) In Ulm durfte ein auswärtiger Weber, er mochte vom Lande oder aus andern Städten sein, wenn er das Bürgerrecht empfangen wollte, das Weberhandwerk 5 Jahre lang nicht treiben, und ihm auch das Zunftrecht nicht eher verliehen werden. Jäger 638, nach einer Zunftordnung von 1403.

schneidern und Tuchscheerern häufig durch die an einzelnen Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten bewirkt wurde, findet sich für die Tuchmacher nur ein einziges Beispiel[217]), und dies ist zweifelhaft.

Die vereinigten Meister bildeten die eigentliche Zunft. Zur Berathung und Beschlussfassung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten kamen sie in sogenannten Morgensprachen zusammen; die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, die Aufrechterhaltung der Gerechtsame, die Aufsicht über den ordnungsmässigen Betrieb des Gewerbes, überhaupt die Vorbereitung und Ausführung gemeinschaftlicher Angelegenheiten war einem oder mehreren Ausschüssen der Zunft übertragen.

h) Verhältniss der Zunft zur Stadtbehörde.

Es fehlte freilich viel, dass die Zünfte in allen diesen Dingen eine völlig unabhängige Stellung eingenommen hätten. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bildeten die Handwerkerzünfte kein politisches Glied der städtischen Ordnung, und der Rath, an dessen Besetzung sie keinen Theil hatten[218]), war auch in industrieller Beziehung ein ihre wachsende Bedeutung meist ungünstig betrachtender Vorgesetzter. Er gab ihnen Statuten[219]), er setzte die Zunftmeister ein[220]), er überwachte ihre Zusammenkünfte, keine Morgensprache

217) Statuten der Wollenweber zu Berlin von 1289. Preterea si locus vacuus fuerit inventus, ipsum personaliter licenciamus (nämlich die consules civitatis Berlyn) ad vendendum. — — Vielleicht, dass hier auch unter dem locus ein Gewandschneiderstand zu nehmen; für die Wollweber war er sicher von Interesse, wenn diese immer im Betrieb waren; deswegen das Versprechen des Raths. — Es wird das fast wahrscheinlich durch einen später folgenden Artikel derselben Statuten, welcher des Erwerbens des Meisterrechts, unabhängig von einer solchen Beschränkung, gedenkt: Habens filium, qui desiderat vel peteret fraternitatem, habebit eam pro medietate pecuniae, pro qua acquiri solet secundum consulum instituta. — Prohibemus, quod ullus pannos vel frusta panni faciat sine licencia magistrorum.

218) So schliesst z. B. das älteste lübische Recht die Handwerker, ohne Rücksicht darauf, ob sie „torfacht egen“ besitzen oder nicht, ausdrücklich aus. Wilda, Gildewesen 301.

219) Wie zu Berlin, 1289. Der Eingang der Zunftstatuten von diesem Jahre lautet: Nos consules civitatis Berlyn ordinavimus de pannis faciendis. — Statuten über die Tuchmacherei in Regensburg: Datz ist der Satz, den Her Albrecht von dem Pfrgtor Bürgermeister und die 16 des Rates und andere Burger gesetzet haben, darumben, daz man gute Tuch hie zu Regensburch web und bereit. —

220) Breslauer Stadtrecht, wie es 1292 der Stadt Brieg gegeben wird. Dy Ratleyte uz iclichem Hantwerk sullen heysen swern zwene Man, ob man sy gehaben mag, odir zu dem minsten eynen, das sy zu helfen ver dy Stat raten, ob sy ir bedurfen. (Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. S. 505.) Schweidnitzer Stadtrecht,

durfte gehalten werden, ohne dass die Vertreter des Raths zugegen gewesen wären[221]). Es musste diese Unterordnung für die Zünfte um so drückender werden, als in dem Rathe, in dem ihre Interessen nicht vertreten waren, die den ihrigen entgegenstehenden sehr bedeutende Macht hatten. Die Kaufleute und speciell die Gewandschneider waren früh von bedeutendem Einfluss auf die Zusammensetzung des Raths[222]); dass ihre Gilden an vielen Orten älter sind, als die der Tuchmacher, und dass die Rechte derselben früh sehr ausgedehnt waren, kann mit Recht aus dieser ihrer politischen Stellung geschlossen werden. So scheinen sie vor 1245 schon zu Kyritz ihre Vorsteher frei gewählt und, ohne dass einer Einwirkung des Raths gedacht wird, mit $^2/_3$ der Stimmen bindende Beschlüsse gefasst zu haben[223]). In Perleberg wird ihnen 1345 das Recht gegeben, frei in allen Dingen Beschlüsse zu fassen, wenn sie nur dem Recht des Markgrafen keinen Eintrag thun[224]). Die Gewandschneider in Schweidnitz standen in Innungssachen wenigstens nicht unter dem Magistrat; Aenderungen in ihren Statuten konnten nur vom Landesherrn ausgehen[225]).

Es erscheint begreiflich, dass die zunehmende Macht der Handwerker früh mit einer Oligarchie, welche nicht nur ihren politischen Rechten, sondern zugleich ihren materiellen Interessen feindlich war, zusammenstossen musste. Durch das 13. und 14. Jahrhundert hindurch sind fast alle deutschen Städte von den Kämpfen der Handwerker um die Theilnahme an der städtischen Verwaltung bewegt worden[226]).

wie es der Stadt Ratibor 1293 mitgetheilt wird: Electi consules cujuslibet officii duos viros, vel tres, vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis rectores praeficiunt et magistros. (Ebendas. 420.) Vgl. auch Jäger, Ulm S. 207. Bluntschli a. a. O. I. 153.

221) Schweidnitzer Stadtrecht a. a. O. Nullorum operum artifices vel magistri quippiam dictare aut invenire praesumant, praeter consensum consulum, sed nec concilium, quod dicitur Morgensprech, habere praesumant, nisi praesentibus consulibus illud fiat.

222) Vgl. die schon oben angeführte Stelle aus der cölnischen Chronik Bl. 220: die scheffen inde die oversten van den Rait ind van der Stat — — hadden den snit — dat is den Handel — van den Doich. In Bremen gehören die Tuchhändler schon 1263 im Gegensatz zu den Handwerken zur Gemeine. Donandt, Ges. von Bremen I. 216.

223) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 1. 367.

224) Ebendas. I. 1. 144. Vgl. auch das Privil. der Gewandschneider von Kassel vom Jahre 1402, gegeben vom Landgrafen Hermann. Ouch mogen die gewand snyder en selber zu getwange gude gesetze unter en machen, die widder uns und unser erbin nicht en sin. — Schminks, Beschreibung von Kassel Beil. VII.

225) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 70.

226) Aus dieser Zeit daher auch die sehr häufigen Verbote der Innungen, Gilden,

Die grosse Anzahl von Arbeitern, welche bei der Fabrikation der Tuche beschäftigt waren, liess vor Allem die Tuchmacherzünfte in diesen Kämpfen eine ansehnliche Rolle spielen[227]); in den Augen mancher Zeitgenossen haben sie eine Stellung eingenommen, ähnlich derjenigen, welche man von einzelnen Seiten im Jahre 1848 der bevorzugten Klasse »der Arbeiter« zu geben suchte[228]).

Nicht immer entschied sich dieser Kampf zum Vortheil der Zünfte. Die Aufsicht des Raths ward dann um so strenger, die Unterordnung der Zünfte um so vollständiger. So durfte z. B. in Rotenburg an der Tauber sich kein Handwerk versammeln, als mit Erlaubniss des Raths; nur der Rath konnte Gesellen zu Meistern machen u. s. w.[229]).

Zünfte der Handwerker, die wir trotzdem überall finden. Selbst ein Reichsgesetz Friedrich's II. vom Jahre 1232 verbot in omni civitate vel oppido Alemanie cujuslibet artificii confraternitates vel societates, quocumque nomine vulgariter appellantur. (Pertz IV. 286.) Ungehindert davon bildet sich z. B. 1233 die Tuchmacherzunft zu Stendal. — Eine sehr strenge Ordnung enthält z. B. der Zürcher Richtebrief aus der Mitte des 13. Jahrh.: Wo das niemand werben noch tuon sol enhein zunft noch meisterschaft noch gesellschaft mit eiden mit worten noch mit werchen. Gwer es aber herüber tete, dem sol man sin beste hus niederbrechen vnd sol derzuo der Stat ze buoze geben zehen march. Ist aber das en nit huses hat in der Stat, so sol er fünf jar von der Stat sin, vnd sol niemer wider in komen, e er gebe fünfzig march ze buoze der Stat. Bluntschli a. a. O. 154. — Deswegen bestanden doch auch hier Verbindungen der Handwerker (antwerk genannt) wie anderswo, nur waren sie unter die Herrschaft des Raths gestellt, von welcher sich in dieser Zeit die Handwerker noch nirgends in Deutschland befreit hatten.

227) So waren sie bei einem Aufstand in Breslau 1333 die Haupträdelsführer. Klose, Gesch. von Breslau I. 635. Sie beschwerten sich aber das Geschoss, welches ihnen die Rathmänner auflegten und damit ihre Töchter ausstatteten. In Gent werden sie 1164 als die Theilnehmer des ältesten Aufstands genannt. In Löwen erhoben sie sich im 14. Jahrh. dreimal, 1306, 1382 und 1400. (Warnkönig II. 1. 24. v. Kampen, Gesch. der Niederlande I. 159, 206.) Auch in Cöln werden sie in der städtischen Chronik mehrmals durch bedeutende Aufstände bezeichnet. (Chronik 220, 222, 274.)

228) Das Chronicon abbat. S. Trudonis (d'Achéry, Spiciley II. 704) sagt von ihnen, sie seien stolzer und frecher, als alle andern Gewerke.

229) Bensen, Hist. Untersuchnngen über die Gesch. Rothenburgs. S. 362 ff. Nach einer Zweiung des zittauer Raths mit den vier Gewerken, den Tuchmachern, Schneidern, Schmieden und Schuhmachern, nahm ihnen dieser 1367 das Recht, ihre Vorsteher zu wählen, und wählte sie selbst. Chronik des Johann v. Guben in den SS. Rr. Lusat. I. Neue Folge. p. 30. Auf den vorhergehenden Seiten ist das Schwanken der Gewalt zwischen Zünften und dem Rathe sehr deutlich aus einander gesetzt. S. 21: Machten sy (der Rath) eyn gesecze, iz wer nu ney daz wer, gefyl es den tuchmachern wol vnd got lep; gefyl es in abir nicht, ze wedirsprochen sy daz vnd sprochen, sy welden daz brengin an ir eldsten, und halten eynen Rat obir den rath diter Stat mit arm vnd mit zichen eres hantwerks. mochten zy is nicht

Meist jedoch erlangten die Zünfte mehr oder weniger grossen Antheil an dem städtischen Regimente[230]), der sich wieder unter die einzelnen Gewerke nach dem Grade ihrer Bedeutung in den Kämpfen vertheilte. In Gent z. B. wurden 1343 die Bürger der Stadt behufs der Theilnahme an der Wahl der Schöffen und des Raths in drei Klassen getheilt: Rentleute, Weber (wozu alle mit der Tuchfabrikation und dem Tuchhandel beschäftigten Gilden gehörten) und die 52 übrigen Zünfte[231]). In Köln machte der Sieg die Weber, welche in dem Kampfe der Zünfte um die Theilnahme an der städtischen Verwaltung voran gestanden hatten, so übermüthig, dass es dem Rathe gelang, sie wenige Jahre nachher mit Hülfe der übrigen Zünfte zu vertreiben. An 1800 Weber wurden damals verbannt, die zwei der Zunft gehörigen Gewandhäuser liess der Rath abbrechen und an ihre Stelle den Fleischern Hallen bauen[232]).

In der Stellung gegen den Rath änderte jedoch der Sieg der Zünfte wenig oder nichts. Die Zünfte hatten keine Ursache, sich der Unterordnung unter diese Behörde, bei deren Zusammensetzung sie einen vorzüglichen Antheil hatten, zu entziehen. Sie erlangten gewöhnlich die freie Wahl ihrer Vorsteher, was schon darin begründet

---

obirkomen mit ir gemeynde ires hantwerks, so besanten sy dy vleischer und schuvort vnde dy smede und snyder vnd swaren dez czu samene und verlobten sich by enander czu blyben vnd quomen gemeynlich vor den rath vnde wurfen jo daz weder abe, daz der rath gemacht hatte noch syme eyde; und daz was vyl vnd macherley. ez waz vom ersten von eyner wogen weyn, daz man recht mochte gewegin arm vnd rich vnd ouch nicht alleyn um daz, sundir ez waz nu wor um daz were — und daz werte wol czen jar. — Der Sieg des Raths war durch den König Karl IV., der um 1307 durch diese Gegend kam, bewirkt.

230) In Frankfurt a. M. sassen schon 1325 zwei Wollweber im Rathe. Orth (Von den Frankf. Reichsmessen. S. 699). — In Ulm ward nach dem Schworbriefe von 1327 der kleine Rath zusammengesetzt aus 17 Zunftmeistern und 13 Geschlechtern, der grosse Rath aus 10 Geschlechtern und 30 Genossen der Zünfte. Die Zünfte wählten ihre Vertreter frei, die Grautücherzunft in den grossen Rath 3, die Weber 2 Mitglieder. Jäger, 245. Weniger gross war der Antheil, den sich die Handwerker in Schlesien an der Städteverwaltung erwarben. Vgl. Stenzel und Tzschoppe, 233. In Stendal bildete sich der Rath 1345 überwiegend aus den Zünften: 2 Gewandschneider und 2 Gewandmacher sitzen darin; er musste bei allen Satzungen, die er machen wollte, die Gildemeister und durch sie die Gildegenossen darüber zu Rathe ziehen u. s. w. (Zimmermann, I. 96, 97.)

231) Warnkönig II. 1.

232) Vgl. Die weuer slaicht, abgedruckt in der Hagen'schen Reimchronik, herausgeg. v. Groote S. 214. Anmerkk. S. 256. Auch Mernig und Reischert, Zur Gesch. v. Köln II 193.

war, dass diese sie meist im Rathe vertraten[233]). Die Gewerbeordnungen aber bekamen fast überall erst durch die Bestätigung des Raths gesetzliche Gültigkeit[234]) und die von den Zünften mit der Handhabung dieser Ordnungen betrauten Mitglieder nahm der letztere in Pflicht[235]). Es war überdiess nothwendig, dass eine obere Instanz blieb, die Befugnisse einer jeden einzelnen Zunft abzugränzen und Uebergriffe in das Gebiet verwandter Gewerke zu verhüten. Diese oberste Instanz konnte natürlich nur der Rath bilden[236]).

Innerhalb der Zünfte selbst entschieden über gewerbliche Angelegenheiten der Mitglieder unter einander Zunftgerichte, und wir finden solche um so häufiger bei den Tuchmachern eingesetzt, als die Vertheilung eines Gewerbebetriebs unter eine Anzahl verschiedener Gilden Gelegenheit genug zu Streitigkeiten gab[237]). In Gent entschied nach der Keure von 1296 das Gericht der Tuchhallen alle Streitigkeiten, die sich auf den Tuchhandel oder die verschiedenen Gewerbe der Wollspinner, Tuchweber, Färber u. s. w. beziehen; es war zusammengesetzt aus drei guten Leuten, gewählt vom Bailli und den Schöffen

---

233) Wie zu Ulm, Jäger 245.

234) Wie z. B. in Ulm, wo der Rath auch gegen den Wunsch der Loderer gewerbliche Massregeln durchführte, von ihnen vorgeschlagene zurückwies. Jäger 642, 645, 646, 650. Doch hatten die frankfurter Gewandmacher nach ihren 1355 aufgezeichneten Statuten das Recht, an ihren Artikeln zu mindern oder zu mehren, wie es ihnen gut däuchte; gewöhnlich wenigstens waren die vom Rathe ausgehenden Ordnungen nichts Anderes, als Bestätigung der von den Zünften in ihren Versammlungen beschlossenen Willküren. Vgl. unter andern die Willkür des Tuchmacherhandwerks zu Kulm aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh., bei Vogt, Gesch. v. Preussen V. 339. Sie geht von dem Gewerk unter Zustimmung des Raths und des Deutschordenscomthurs aus. Auch die Wollweberordnung zu Reichenbach von 1356 a. a. O. u. s. w. u. s. w.

235) Cölnisches Stadtbuch bei Fidicin I. 5: Dat synt dry, dy heiten dy mensuratores, proprie dy telre, in der wantmeker werk. Wen sy dar thu gekoren werden van oren medewerckgnoten, so mueten sy komen vor deme rade unde duen eyn Jurament. In Esslingen wählen 1450 der Zunftmeister, Zweier und Zwölfer zusammen die Schauer. Von einer Inpflichtnahme durch den Rath ist nicht die Rede. Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 202.

236) An ihn wenden sich Fläminger und Michelsbrüder zu Fritzlar zu Entscheidung zwischen ihnen streitiger Punkte. — Falkenhainer II. 112.

237) Nicht immer wurden sie friedlich entschieden. Das Chronicum comit. Flandria (Corp. Chron. Fland., ed. de Smet. I. 215) erzählt zum Jahre 1345: Gaudenses pugnaverunt ad invicem, textores contra fullones et omnes alios artifices supra magnum forum et prava hierunt textores contra alios et fere quingentos ibidem occiderunt. Volebant enim fullones habere de quolibet hanno quatuor grossos plusquam habere solebant.

von Gent[238]). Diesem genter Gericht ähnlich mag das in der Verfassung Lüttich's von 1325 erwähnte Handelsgericht gewesen sein, dem als Zweck vorgesetzt wurde, die Tuchmacherzunft zu leiten und etwaige Strafen zu verhängen, überhaupt Alles zu thun, was dahin einschläglich bisher unter seine Gerichtsbarkeit gehört habe[239]). Auch zu Alost befand sich ein Geschwornengericht der Tuchmacher, das Recht sprach über Alles, was sich auf die Wollweberei bezog, auch über Wolle, Färbestoffe, Karden und alle in der Wollenindustrie nöthigen Materialien[240]). Zu Aachen entschieden die Werkmeister des Wollenamts über alle Klagen, die in Bezug auf Arbeitslohn oder Handelsgemeinschaft, Kauf und Verkauf von Wolle, Färbestoffen, Garn, Tuch u. s. w. entstanden waren[241]). Die trierer Wollweber zahlten

---

238) Warnkönig II. 1.

239) Warnkönig, Beiträge zur Gesch. d. Lütticher Gewohnheitsrechts S. 125.

240) Gramaye, Antiq. Flandr. Alostum.

241) Of jemandt gult off verkeufft Tug, Woll, Garn, rode Werff, Aluyn, Wytesch, Kärden von Weff gezawen mit ihre Gereidschafft, Perschen, Am-bets-Geziden mit ihre Gereidtschafft end Kahmen, end ob jemandt den anderen jedt schuldig were van verdientem Lohn, als von Werffen, van Röden, van Wenen, van Zawen, varkamen, von Spinnen, van Polieren, van Hoppen, van Schroyden, van Wollschlayn, off van Schartzen, off van Deklaaken zu machen, so wat jemandt hieran zo den andern brüchig wehre, idt wehre von Kommenschaft, off van verdienten Lohn, als vurschreuen is, dat sall man den Werkmeystern vnd dem Ambacht klagen, ende off alsdann derghen, darober geklagt wird, dat bekendt, so sall man ihm weisen, daz he den kleger mit der Sunnen gnug doen soll, mer bitt he Gnadt, end ime mit Wille des Klegers Dag end Stundt wirdt, off he dan die Dag end Termyn nit enhilt, end der Kleger dat den Werkmeistere klagt, so sullen die Werkmeistere dem Schuldner sein Ambacht verbieten, end wirkt he darboven, off wirkt ouch jemans in sein haus einig Werck, dat den Ambacht angeidt, so sallen die Werkmeister den Schuldner penden vor fünff Schillinge end of he darboven seines Wercks vorschreven nit en liess und der Kleger dat den Werkmeistern und dem Ambacht klagde, alsdann sullen die Werkmeister den Kleger bescheiden in dat gantze Gewandhaus zu kommen, up den ersten denklichen Dag, end gesindt he dan Ambachts Recht, so sall man ihme dan weisen, dat man dessulven Dags denghenen, de ihme schuldig is, mit dess Ambacht Knecht sall lassen wissen, off he sich mit ihme mit en verliche daertuschen an den nechsten Saterstag, so sulle man ihme up den gantzen Gewandthauss ussrueffen, dat niemans wider ihme gelden noch verkauffen, noch ihme wirkenen solle, dat dem Ambacht angeedt, end off die Schuldner also ausgeruffen wurde, en darboven seyn Werk vorschreuen nit en liess, so mag der Kleger alsdann sein Recht fordern in Gericht, end alle die genen, die dem Schuldner nae dem Ausruffen wörten, off wieder ihm guldten, off verkaufften, dat dem Ambacht angienge, die sallen staen in der selver Poenen, dha der Schuldner in stondte. — Vort, off einich Knecht, off Mägde, off Leer-Kinder, die dess Ambacht pflegen, ahn ihre Herrschafft, off dem Herrrschafft zo ihrem Gesindt jedt brüchlich wehre, van ihren Lohn, off van einigen Sachen, die dem Ambacht angiengen, die

eine jährliche Abgabe an den Erzbischof wegen einer ihnen von alten Zeiten zugestandenen Freiheit, dass sie in allen Gewerkesachen vor Niemanden als ihren Zunftmeistern zu Recht zu stehen brauchten [242]). Auch die frankfurter Gewandmacher hatten das Recht, ihre Handwerksordnungen selbst zu handhaben; wer sich von der Zunft in Bezug auf Handwerksangelegenheiten an den Rath wende, solle von diesem zurück an seine Genossen gewiesen werden [243]). Selbst in Rothenburg an der Tauber, wo eine sehr strenge Unterordnung der Zünfte unter den Rath durchgeführt war, hatten die Tuchmacher zur Aufrechterhaltung ihrer Statuten ein eigenes Rügegericht [244]). Das war überhaupt bei den Zünften allgemein, dass Streitigkeiten in Zunftangelegenheiten zuerst vor ihre Vorsteher gebracht werden sollten, ehe die Parteien vor Gericht gingen; sie hatten das Recht, solchen Genossen, welche ihre richterliche Befugniss umgingen, die zünftige Arbeit so lange zu verbieten, bis er sich eines Anderen besann [245]).

i) Anfänge der Centralisation des städtischen Gesetzgebungs-Rechts.

Wenn die Organe der einzelnen Zunft und der städtische Rath als Vertreter der particularistischen Gewerbsinteressen anzusehen sind, so haben sie sicher in der Zeit, wo das Stadtleben in Deutschland auf seinem Höhepunkte war., die Periode von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an bis tief in das 15. hinein die mächtigste Richtung der Zeit vertreten. Doch macht sich auch schon während dieser Zeit das entgegengesetzte Moment der Centralisation einigermassen geltend.

Schon das Ansehen durch Alter und umfänglichen Gewerbebetrieb bedeutender Städte gab einen Mittelpunkt ab, dessen gewerbliche Entwicklung vielen minder bedeutenden zum Anlehnungspunkte diente [246]).

---

sullen ihres Rechts auch vor den Werkmeisteren end dem Ambacht gesinnen. — Vertrag des Herzogs Reinhard zu Jülich und Geldern (Erbvogt der Stadt Aachen) mit dem Wollenamt zu Aachen v. J. 1406 bei Lünig, RA. Cont. IV. P. Spec. p. 1450.

242) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 1. Abth. 1. Bd. S. 272, in einem trierer Stadtrecht aus dem Anfange des 14. Jahrh.

243) Böhmer, Urk. der Reichsstadt Frankf. I. 635.

244) Bensen a. a. O. S. 365.

245) Wollenweberinnungsrecht zu Reichenbach von 1356 a. a. O.: Wer zcu dem dem andern zcu sachin hat umme syn lon, das sal he vor den Meystirn verdirn, bekennet he is im, zo gebe hes im by Sunnen-Schin, loyknit hes ym, zo wyse man in vor Recht; wer sich do weder legit, dem lege man syn Werk alzo lange, bys he sich mit den Meystirn bericht.

246) So hatten nach einem Kammergerichts-Abschiede von 1528, der sicher auf älteren Gewohnheiten fusste, die Tuchmacher Perleberg's dahin zu achten, dass die

Die Zunftordnung der Gewandschneider von Stendal scheint die Grundlage vieler anderen in der Altmark und der Priegnitz abgegeben zu haben[247]); wie über streitige Rechtsfragen, über stadtrechtliche Statuten, so wurden solche Städte auch über den bei ihnen gültigen Zunftbrauch um Auskunft angegangen[248]), auch von minder bedeutenden Städten nahmen andere Orte sehr weitläufige Zunftstatuten vollständig auf, wenn sich solche durch ihren Inhalt brauchbar erwiesen, wie z. B. Esslingen die weiler Tuchmacherordnung von 1505 vollständig aufnahm[249]).

Zu gemeinschaftlichen Massnahmen vereinigte man sich auch wohl durch Deputirte auf Zunftcongressen. Ob der Verordnung, die 1349 in Preussen über die Länge der Tuche per civitates terrae consensu et voluntate domini (des Hochmeisters) erlassen wurde[250]), eine Berathung von Zunftdeputirten oder von städtischen Abgeordneten vorausgegangen ist, lässt sich nicht bestimmen. Das Erstere würde dadurch unterstützt, dass einer ähnlichen Ordnung vom Jahre 1402 ebendaselbst Klagen der Wollenweber des ganzen Landes vorausgingen[251]). Dass aber solche Zünftetage nichts Ungewöhnliches waren, zeigt z. B. die Vereinigung einer Anzahl Abgeordneter von Bäckerzünften aus verschiedenen Rhein- und Mainstädten zur gemeinschaftlichen Abfassung von Statuten, wie sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt stattfand[252]). Häufiger sind unsere Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert. In Breslau vereinigten sich 1514 auf dem Johannismarkte Abgeordnete der Tuchmacher aus Schweidnitz, Jauer, Striegau, Bunzlau, Neisse, Oppeln, Münsterberg, Frankenstein, Brieg, Grossglogau, Schwibus und anderen Städten, um eine Vorstellung über die neu eingeführte schwere Münze, die nach ihrer Ansicht die Tuchmacherei drücke, an

---

Tuche in den übrigen Städten der Priegnitz denen in der Hauptstadt an Länge und Breite vollkommen gleich gemacht würden. Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 1. p. 72.

247) So sind in Ruppin 1231 die Statuten der Gewandschneider, 1301 die der Weber von Stendal recipirt worden (Riedel I. c. I. 4. 285), in Kyritz 1245 die stendaler Gewandschneiderordnung (Riedel I. 1. 367) u. s. w.

248) Wie z. B. 1524 die Rathmannen der Stadt Breslau in der Sache eines für unehrlich erklärten Tuchknappen aus Schwibus; Klose III. 3. 128. Dort sind noch mehrere andere Fälle angeführt, in denen man die Stadt Breslau zur Entscheidung von Zunftstreitigkeiten in schlesischen Städten anrief.

249) Pfaff, Gesch. v. Esslingen. 203.

250) Vgl. Gesch. v. Preussen. V. 76.

251) Ebendas. VI. 318.

252) Böhmer, Urk.-B. v. Frankfurt I. 625 z. J. 1352.

dem Landesherrn abzufassen; da ihrem Gesuche keine Folge gegeben wurde, so beschlossen sie, in allen Städten ein ganzes Jahr lang dürfe keiner von ihnen die Woche mehr als vier Tuche wirken, bis der Preis der Wolle und des Waids wieder gefallen sei, der durch die Münzänderung so sehr hinaufgetrieben wäre. Der breslauische Rath theilte auf ihr Ersuchen diesen ihren Beschluss den lausitzischen Tuchmacherstädten Bautzen, Görlitz, Camenz, Zittau, Lauban und Löbau mit, mit der Aufforderung, sich demselben anzuschliessen, und dem Ersuchen, Abgeordnete zu einer Zusammenkunft der Tuchmacher nach Liegnitz zu schicken, wo man über den Waidhandel sich bereden würde [253]), und als man 1528 in Esslingen eine Ordnung wegen des Vorkaufs und Betrugs beim Wollhandel zu machen beschloss, lud man auch würtembergische Tuchmacher dazu ein; dieselbe ward denn auch von Tübingen, Herrenberg und anderen Städten angenommen [254]).

Die Städtebündnisse vor Allem gaben Gelegenheit zu gemeinschaftlichen gewerblichen Massregeln. Wir gedenken unter andern des Beschlusses der Hansa vom Jahre 147, dass aus keiner Hansestadt Tücher vor der völligen Vollendung oder ungefärbt ausgeführt werden sollten [255]), oder einer Verordnung desselben Bundes vom Jahre 1598, wodurch der Aufkauf der Wolle durch Fremde und die Ausfuhr durch „ungewöhnliche Häfen“ untersagt [256]). Auch die schwäbischen Reichsstädte, wie Ulm, Augsburg u. a., vereinigten sich zu solchen Beschlüssen. 1595 schickten Weber und Wollhändler von Augsburg Deputirte nach Ulm, um mit den dort versammelten Abgeordneten gemeinschaftliche Beschlüsse über Regulirung des Woll- und Garnhandels zu fassen; ähnlich 1603 und 1613 [257]).

Diese dem Mittelalter eigenthümliche freie Form der Vereinigung tritt aber gegen Ende desselben immer mehr zurück, um einem anderen centralisirenden Momente Platz zu machen, dem Einflusse der landesherrlichen territorialen Gewalt.

Schon bei den ersten Bildungen der Zünfte begegnen wir dem Einflusse dieser der freien städtischen Entwicklung feindlichen Macht, den Einflüssen, besonders von geistlichen Fürsten. So bilden sich in Magdeburg schon um die erste Hälfte des 12. Jahrh. Innungen (Krämer, Gewandschneider, Schuhmacher) unter der Bestätigung des Erz-

253) Klose III. S. 130 ff.
254) Pfaff, Gesch. v. Esslingen. 206.
255) Marquard, De jure mercatorum. I. 397.
256) Ebendas. Lb. 4 c. 6. n. 14. p. 511.
257) v. Stetten, Gesch. v. Augsburg zu den angegebenen Jahren.

bischofs [258]). Die Herrschaft in den Städten war damals aller Orten in den Händen einer Geschlechteraristokratie, welche früh mit der fürstlichen Gewalt in Gegensatz trat und der die Fürsten in den geschlossenen Zünften Feinde innerhalb des eigenen Lagers schufen. Es wird dies Interesse der Fürsten besonders deutlich, wenn wir sehen, dass sich der Erzbischof von Köln mit den Zünften der Stadt verbündet und deren gewerbliche Interessen benutzt, um mit ihnen vereint die Geschlechterherrschaft zu brechen [259]). Die Bestätigung einer Zunft in Basel von Seiten des Bischofs war zugleich ein mit derselben abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündniss gegen Jedermann [260]), und als in Stendal 1345 die Zünfte über die alte Geschlechterwirthschaft siegten, war der Markgraf Ludwig ihr Bundesgenosse, der denn auch die neue Verfassung bestätigte [261]).

Sobald freilich dieser Sieg erlangt war, trennten sich die Interessen und die Zünfte standen für die Selbstständigkeit der Stadt dem Landesherrn ebenso und noch energischer gegenüber, wie vorher die Geschlechter.

Doch hört das Recht auf Mitwirkung des Landesherrn in gewerblichen Angelegenheiten besonders im Osten Deutschlands nie ganz auf, in Brandenburg, in Schlesien, in Böhmen und Oesterreich hat sich der Fürst der städtischen Macht gegenüber im Besitz wichtiger Berechtigungen zu halten gewusst [262]). Die vielen, meist kleineren Städte dieser slavisch-deutschen Länder waren fast durchgängig durch die Landesherren angelegt und dadurch in ein viel engeres Verhältniss zu demselben gebracht, als die im Westen und Süden Deutschlands [263]);

---

258) Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. S. 315.

259) Der Bischoff hielt der gemeyn vur, den vil tzo swaren inde unverdrechlichen tzwank, den die scheffen inde die oversten van den Rait ind van der Stat der gemeyn bewyseten sudat in vil Dinge sy hadden den snit ind den tzappen, dat is der Handel mit den wyn ind van den Doich. — Cölner Chronik S. 220.

260) Und soll man wissen, das wis innen unde si uns vnd unsern Gotzhaus geworen hant, zi helfenen zu unsern nöthen unde wir innen zu iren gegen menlichen. Bestätigung der Weberzunft v. 1268, bei Ochs, Gesch. v. Basel I. 392, ebenso in den anderen Zunftbriefen, wie sie seit 1248—1268 an die verschiedenen Zünfte gegeben wurden.

261) Zimmermann, Märk. Städteverfassung. I. 96.

262) Vgl. Kurz, Der östr. Handel in ältern Zeiten, passim. Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. S. 248 ff. — Riedel, Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. 353, auch dessen Codex novus dipl. Brandenburg., passim. — Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz. I. passim.

263) Vgl. Zimmermann, Entwickl. der märk. Städteverfassung. I. 12 ff. Palazky, Gesch. v. Böhmen. II. 1. S. 156 ff. Stenzel und Tzschoppe, Urk.-S. 179.

die Entwicklung zur Reichsfreiheit, welcher dort in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. und Anfangs des 15. fast alle Städte gleich nahe waren, ist hier nirgends zum Ziele gekommen.

Trotzdem aber, dass z. B. die brandenburgischen Markgrafen über nicht unbedeutende zusammenhängende Länderstrecken herrschten, ist der Begriff einer territorialen Gesetzgebung vollständig unbekannt. Der Fürst giebt oder bestätigt Zunftstatuten für einzelne Städte, verleiht einzelnen Privilegien, beschränkt die Rechte anderer, entscheidet Streitigkeiten, hat einen Theil an den Einkünften aus Meisterrechtsgebühren, Strafgeldern u. s. w.; auch in Schlesien, in Oesterreich, der Lausitz, Böhmen u. s. w. ist in der Regel solche landesherrliche Mitwirkung in Gewerbesachen üblich, in anderen Theilen Deutschlands wenigstens nicht unbekannt, wenn auch nur in einzelnen Fällen vorkommend [264]. Allgemeine Gesetze für ein grösseres Territorium, von dessen oberster Regierung gegeben, kommen in Gewerbesachen weder hier noch dort vor.

Einzelne Spuren, dass man auch in diesen Dingen sich des territorialen Zusammenhangs bewusst ist, finden sich jedoch schon aus dieser Zeit. In den zittauer Tuchmacherstatuten aus dem Jahre 1367 werden Fremde, die in Zittau das Meisterrecht gewinnen wollen, bevorzugt, falls sie aus Städten des Königreichs Böhmen sind [265], und in einem Privilegium der kasseler Gewandschneider wird den hessischen Wollenwebern vor allen andern das Recht zugestanden, auf freien Jahrmärkten Gewand auszuschneiden [266]; eine eigentlich territoriale gewerbliche Gesetzgebung aber findet sich aus dieser Zeit nur in dem deutschen Ordensstaate in Preussen. Hier mussten Gewerbegesetze des

264) Die Zunftbriefe der Baseler Zünfte, z. B. aus der Mitte des 13. Jahrh., sind von dem Bischofe der Stadt ausgegangen, ebenso die nur gewerbliche Bestimmungen enthaltenden Privilegien der hersfelder Gewandschneider von dem dortigen Abte, nach Rath und auf Bitten des Raths, der Schöffen und Bürger vom Jahre 1363; das der kasseler Gewandschneider vom Jahre 1402 vom Landgrafen Hermann; das der Michelsbrüder in Fritzlar von 1416 vom Erzbischof von Mainz u. s. w. (Ochs, Gesch. v. Basel. I. 318, 322, 340, 350, 351, 392; Wenk, Hess. Landesgesch. Urk.-B. z. 2. Bd. S. 417; Schminck's Beschreibung v. Kassel. Beil. VII.; Falkenhainer, Hess. Städte und Stifter. II. 211.)

265) SS. Rr. Lusatic. Neue Folge I. S. 109.

266) Ouchensal nyemand keyn gewand snyden den uff fryen Jarmergden — er enhabe dan den snyd unde ynnunge darheime da er gesessen ist, usgeschieden die Wullenweber uss unsern slossen (?), die zu den tziten snyden mogen. Wenn das Wort slossen nicht für Städte, die alle befestigt waren, genommen werden kann, wird die Stelle schwerlich zu begreifen sein. Vgl. Schminck, Beschreibung v. Kassel, Beil. VII.

Hochmeisters, gewöhnlich zuvor mit den Prälaten, Gebietigern und Städten berathen, im ganzen Lande befolgt werden[267]. Schon 1349 wird für ganz Preussen eine Verordnung über die Länge der Tücher erlassen, per civitates terrae consensu et voluntate domini[268]. Aehnlich giebt der Hochmeister 1402 Gesetze für das ganze Land über die Verfälschung der Tuche, die zur Verhütung derselben zu treffenden Massregeln, aufzulegenden Strafen und dergleichen[269]. War auch den einzelnen Städten das Recht nicht genommen, ihren Innungen Gesetze zu geben und zu bestätigen, so ward dasselbe doch gewöhnlich von den Rathmannen mit dem Ordenskomthur der Stadt getheilt und so der Zusammenhang der Einzelinteressen mit denjenigen des Landes wenigstens theoretisch gewahrt[270].

Im übrigen Deutschland tritt eine territoriale Gewerbegesetzgebung erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auf. Die fürstliche Macht stösst von dieser Zeit an aller Orten mit der städtischen Einzelherrschaft siegreich zusammen; die Scheidung zwischen Land- und Reichsstädten fängt an, sich überall durchzusetzen, der städtische Rath wird in den ersteren eine vom Landesherrn eingesetzte Behörde, auf den Landesherrn gehen alle die Rechte über, die jener bisher selbstständig geübt; die Länder, in welchen diese totale Umgestaltung zuerst in ausgedehnterem Umfange eine genügende Unterlage findet, werden der Mittelpunkt künftiger Entwickelung. Der fürstliche Absolutismus, der besonders im 16. Jahrh. immer mehr alle Thätigkeiten des Staats in sich vereinigt, verfolgt, was dem Mittelalter durchaus fremd war, in allen seinen volkswirthschaftlichen Gestaltungen bestimmte allgemeine Richtungen, auf deren Bildung der Einfluss des im römischen Recht hervortretenden Imperatorenstaatsthums unverkennbar wirkt, und als Karl V. und seine Nachfolger den Versuch machen, auch das Reich ebenso zu einem einheitlichen Ganzen umzubilden, wie es den Fürsten in den Einzellanden gelungen war, begegnen wir in den Reichsgesetzen dieser Aufnahme volkswirthschaftlicher Tendenzen gleicher Weise, wie in den fürstlichen Ordnungen für die Territorien. Das Charakteristische dieser Tendenzen ruht aber durchgängig in der breiteren Unterlage, welche die neue Gewalt durch Wegschaffen der mittelalterlichen Sonderrechte mehr oder weniger glücklich zu erringen weiss; wir werden auf den Inhalt desselben im folgenden Abschnitte zurückkommen.

267) Vogt VI. 728.
268) Ebendas. V. 76.
269) Ebendas. VI. 318.
270) Ebendas. VI. 703.

V.

Gewerbliche Gesetzgebung des Mittelalters.

Die gewerbliche Gesetzgebung des Mittelalters ist eine sehr umfassende gewesen. Sie ging überall von Sonderzuständen aus und verbreitete sich deswegen über eine viel grössere Masse von Einzelheiten, als in neuern Gesetzgebungen, denen allgemeine Verhältnisse zu Grunde zu liegen pflegen, gewöhnlich ist. Wie in den Gestaltungen des Lebens, so herrschte auch in dem Reflex derselben durch die Gesetze die bunteste Mannichfaltigkeit, um so mehr, als eine juristisch festgestellte Scheidung der Dinge, die in das Bereich der öffentlichen Gesetzgebung fallen, und derjenigen, welche dem Belieben des Einzelnen nicht entzogen werden dürfen, nicht bestand. Das Gemeinwesen sowohl als das Individuum, jedes ging in der Ausdehnung seiner Machtvollkommenheit so weit, als es zu gehen vermochte; am allerwenigsten hatte die Theorie Einfluss auf die Abgränzung der Befugnisse beider.

Wir haben schon oben angedeutet, wie sich in dem städtischen Rathe von der Zeit an eine sehr bedeutende Macht concentrirte, als er durch das Heranziehen von Zunftgenossen anfing, wirklicher Vertreter des Gemeinwesens zu sein. Sein Oberaufsichts- und Gesetzgebungsrecht in gewerblichen Angelegenheiten musste durch das Bedürfniss des öffentlichen Friedens gesteigert werden, je gefährlicher die jetzt in politisch bedeutenden Genossenschaften vereinigten Gewerke sich dem Interesse der ausser ihrem Verband stehenden Consumenten entgegenstellen konnten. Er war die einzige Gewalt, welche das öffentliche Wohl mit dem Egoismus der Einzelnen zu versöhnen vermochte, und da ihn die Rücksicht auf ausserhalb der engen städtischen Interessen liegende Verhältnisse einengte, so ward diese Gewalt in einem Umfange geübt, der ganz wie das viel regierende 17. oder 18. Jahrhundert jede Specialität in sein Bereich zog; insofern freilich mit mehr Grund, als die gewerblichen Massregeln unserer Periode nur auf Lokalverhältnisse, die der spätern Zeit aber für ganze Länderstrecken berechnet waren.

Eine der Hauptsorgen war zuerst, den Producenten so viel wie möglich die Arbeit zu sichern. Wir haben Verordnungen, wie die der Hansestädte, dass kein Tuch anders als vollständig fertig ausgeführt werden solle, schon oben erwähnt; auch wie die Städte das Mitwerben der Landweber meist zu unterdrücken suchten. Eine systematische Abschliessung gegen fremde Arbeit fand jedoch keineswegs statt; nur Tuch, das schlechter war, als das in Aachen gefertigte, sollte dort nicht

ausgeschnitten werden [271]); und in Frankfurt sollte ausserhalb der Messen nur solches Tuch nicht eingeführt werden dürfen, das den frankfurter Gewandmachern zu fertigen verboten war [272]). Wie die bessern flandrischen Tuche z. B. überall verkauft wurden, haben wir schon oben erwiesen.

Aber auch hiervon sollte der Gewinn den Einheimischen so viel wie möglich gesichert sein; Compagniegeschäfte mit fremden Gewandschneidern waren den berliner Wollwebern untersagt, wie Fremden ihren Webstuhl zur Benutzung zu überlassen [273]).ʺ Ein fritzlarer Gewandschneider durfte, damit das Verbot gemeinschaftlicher Geschäfte nicht umgangen werden könnte, keinen Fremden in seinem Hause beherbergen, der mit Tuch handelte [274]).

Dagegen sollten auch die einheimischen Gewerke den Consumenten genügen. Die Scheerer in Regensburg werden verpflichtet, Jedermann gutes Tuch zu bereiten; wer es versage, der muss 3 Pfund Strafe bezahlen oder er verliert die Hand [275]). Als den Wollwebern zu Soest 1371 gestattet wurde, fortan allein Futtertuch zu machen und zu bereiten, werden sie auch verpflichtet, so viel zu liefern, als zu Soest gebraucht würde. Ebenso waren sie verpflichtet, alles beyderwant, das jedem Bürger für seinen Bedarf zu fertigen gestattet war, zu karden und auf dem Rahmen zu recken u. s. w. [276]).

Dass von Seiten der Stadt den Zünften öfters die zu ihrem Betrieb nöthigen Hülfsanstalten errichtet wurden, kann vielleicht eher in Rücksicht auf den finanziellen Vortheil, als mit dem Zweck geschehen sein, die Gewerbe zu heben. In Ypern, wo die grosse Tuchhalle auf Kosten der gesammten Bürgerschaft errichtet wurde, war dieselbe gewiss eine nicht geringe Einnahmequelle; denn fast alle flandrischen Städte hatten während der Messen eine Anzahl Stände darin besetzt [277]). — In

271) Urk. z. J. 1406 bei Lünig, Reichsarchiv, P. Spec. Cont. IV p. 1450 ff. In Ulm glaubte sogar der Rath deswegen mit den Vertrieb der Loden aus dem nahe liegenden Söflingen nicht verbieten zu dürfen, wie die Tuchmacher verlangten, weil die söflinger Loderer Wolle zu ihren Tuchen verarbeiteten, die in Ulm nicht verwendet werden durfte. Jäger a. a. O. S. 645.

272) Böhmer a. a. O. S. 635.

273) Ordnung für die berliner Wollweber von 1295: Statuimus — quod nullus burgensis pannos amici sui aliunde venientis venundare presumat. — — Item, quod nullus aliis extra fraternitatem videlicet — aliunde venientibus instrumenta sua concedat. (Fidicin II. 7.)

274) Statuten der Michelsbrüder von 1387, bei Falkenhainer II. 209.

275) Gemeiner I. 381 z. J. 1259.

276) Seibertz, Urk.-Buch für Westfalen II. Nr. 820.

277) Warnkönig II. 1. Abth. S. 187. Gramaye, Ipretum.

Schmalkalden errichtete der Rath 1408 eine Walkmühle [278]), in Esslingen baute er 1456 ein Färbehaus [279]); die Beispiele wären leicht zu häufen; aber nur aus einer Urkunde von Frankfurt a. d. O. geht hervor, dass der Rath bei Errichtung des Färbehauses und der Walkmühle mehr den Vortheil der Tuchmacher, als den unmittelbaren Gewinn des städtischen Aerars im Auge hatte [280]).

War ein Gewerke zu schwach vertreten oder fehlte es ganz, so suchte man es durch Herbeiziehen von Fremden zu begründen oder zu verstärken. Wir haben schon oben ausgeführt, wie besonders Einwanderungen aus den Niederlanden auf die Entwicklung der deutschen Industrie von Einfluss gewesen sind; ob aber die Anzöglinge aus diesem Grunde herbeigezogen worden sind, lässt sich nicht erweisen. Es fehlt übrigens nicht an Beispielen, wo die Einwanderungsbegünstigungen offenbar die Tendenz zeigen, die städtische Industrie zu heben. 1224 ertheilt die Gräfin Johanna von Flandern für 50 Tuchmacher, die sich in Courtray niederlassen würden, lebenslängliche Freiheit von gewissen Steuern [281]); in Reichenbach sollte ein fremder Meister zu jeder Zeit im Jahre angenommen werden, während Einheimische nur zwischen Weihnacht und Mariä Lichtmess Meister werden konnten [282]); zu Esslingen nahm der Rath 1406 Claus Dyel, einen Färber, an; er gab ihm einen Platz, wo er sein Handwerk betreiben konnte und befreite ihn auf neun Jahre von allen Abgaben, wogegen derselbe versprechen musste, sein Handwerk beständig zu betreiben. Ebenso zog der Rath, als er 1435 eine Bleiche errichtet hatte, einen ulmer Bleichermeister nach Esslingen. Zu derselben Zeit bewog er durch mancherlei Vergünstigungen, Vorschüsse und dergl. Barchentweber aus Ulm, Nördlingen

278) Wagner, Gesch. von Schmalkalden S. 380.

279) Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 204.

280) Stadtbuch der Stadt Frankfurt, Rathsbeschluss von 1551, bei Zimmermann, Märk. Städteverf. II. 156. Der Rath, der vor einiger Zeit den Tuchmachern, als sie noch in geringer Anzahl gewesen, eine Walkmühle errichtet und um eine jährliche Miethe von 11 Schock zur Benutzung gegeben hatte, baute 1551, da unterdessen das Gewerk von Jahr zu Jahr zugenommen, eine neue Walkmühle, die nicht wie die alte zugleich Mehlmühle und dadurch Anlass zu manchen Beschwerden zwischen Mahlgästen und Tuchmachern war. „Wiewoll," fährt die Urkunde fort, „ein erbar Radt, nachdem ynen dieselb Mull vill gestehen will vermuge jres pergameinen Buchs gut Fug hetten von einem jederen zu ferben einen Groschen vnd auch zu walcken vom Stuck wes zu nemen, so haben sie es doch bey eim gnannten auff der Tuchmacher vleissigs Bitten vorbleyben lassen."

281) Warnkönig II. 2. Abth. Doc. S. 139.

282) Stenzel u. Zschoppe, Urk.-Samml. S. 573.

und Biberach, sich zu Esslingen niederzulassen[283]); und ebenso nahm der Rath von Nürnberg 1488 Weber aus Schwaben auf und räumte ihnen einen Platz zu Wohnungen ein, um den Barchenthandel dadurch nach Nürnberg zu bringen[284]). Noch mehr wandte man 1570 daselbst auf, um einige Färber und Tuchbereiter aus Antwerpen zu bestimmen, sich in Nürnberg niederzulassen. Man liess sie auf Kosten der Stadt mit Weib und Kind herkommen, ersetzte ihnen Alles das, was sie in Antwerpen hatten zurücklassen müssen, machte ihnen Vorschüsse, baute ihnen ein Färbehaus und zwei Bereitereien, kaufte einen Platz zur Aufstellung ihrer Tuchrahmen u. s. w.[285]). Auf ähnliche Weise unterstützte der Rath von Ulm den Martin Scheler, der die in Italien erlernte Sammetweberei nach seiner Vaterstadt verpflanzte, mit Vorschüssen, um die nöthigen Gebäude zu errichten[286]).

Von demselben Gesichtspunkte, der Stadt die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, war z. B. in dem schweidnitzer Stadtrecht festgesetzt, dass jeder Handwerksmann, der in eine Innung treten wollte, Bürgen dafür setze, wenigstens ein ganzes Jahr am Handwerk bleiben zu wollen[287]). Man begründete zugleich dadurch wenigstens für ein Jahr eine gewisse Festigkeit in der Zahl der Producenten, weil die Neuaufnahmen zum Meisterrecht nur in gewissen Zeiten des Jahres geschahen. Setzte daher ein Tuchmacher in Kulm einen neuen Webstuhl, so musste er mit 3 Mark verbürgen, dass er ihn Jahr und Tag halten wolle[288]). Denn dadurch, dass er einen neuen Stuhl setzte, schnitt er Andern für ein Jahr die Gelegenheit ab, einen weitern Stuhl zu beschäftigen, weil auch zur Aufrichtung neuer Stühle bestimmte Zeiten festgesetzt waren[289]). Bei andern Beschränkungen der Auswanderungs-

---

283) Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 206.

284) Roth III. 243. Der Rath nahm 20 Barchentweber auf, wenn sie auch ein schlechtes Vermögen hatten; jedem wurden dazu 10 Gulden geliehen, die er in leidlichen Fristen wieder bezahlen konnte; auf fünf Jahre wurden sie von allen bürgerlichen Beschwerden befreit und nach fünf Jahren sollte es ihnen freistehen, wenn sie wollten, ohne Nachsteuer wieder abzuziehen.

285) Roth III. 232.

286) Jäger, Ulm S. 649.

287) Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 523, zum J. 1328. Welch Hantwerchman, welches Hantwerch her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der sal Burgen setzen und Gewisset tun, daz her ein gantz Jar blibe in der Stat an sime Hantwercke. Geschege abir daz, daz her bie Jares Zeite hinwek zeuge uz der Stat, an eliche Sache, so sullen sine Burgen eyne Mark an die Stat geben.

288) Voigt V. 339.

289) Reichenbacher Innungsrecht der Wollweber a. a. O. Wer nicht ein Gezcowe seczit zcwischin Wynachtin und unsir Vrowen Tak Lichtewye, der sal is in

freiheit scheint man die Hindernisse, welche dem Betrieb der Tuchmacherei durch mangelhafte Besetzung eines Hülfsgewerks sich entgegenstellen konnten, im Auge gehabt zu haben. In Pritzwalk durften Meister und Gesellen der Walker nicht wegziehen, ausser mit Erlaubniss der ihnen und den Gewandmachern gemeinschaftlichen Gildemeister [290]). In Flandern endlich, wo den Webern, Scheerern, Walkern u. s. w. gewisse Kopfgelder aufgelegt waren, denen sie sich durch Auswanderung zu entziehen suchten, scheinen finanzielle Gründe vorgewaltet zu haben, als den genannten Gewerken zu Ypern 1280 das Weggehen mit der Androhung verboten wurde, dass sie sonst für immer aus Flandern verbannt und ihrer Güter verlustig sein sollten [291]).

Weniger als das Bedürfniss von Arbeitskräften, scheint man im innern Deutschland einen Mangel der zur Fabrikation nöthigen Rohstoffe verspürt zu haben. Höchstens suchte man den städtischen Producenten ihren Bedarf an Färbestoffen sicher zu stellen; wie einzelne Zünfte, so besassen auch manche Städte, z. B. Nürnberg, Magazine, die zur Niederlage beliebter Färbestoffe dienten, Waidhäuser. Aus dem nürnberger Waidhause durfte kein Waid abgegeben werden, der innerhalb einer Meile von Nürnberg verarbeitet werden würde [292]); in Breslau war den Färbern vom Rathe bewilligt, dass auf den Märkten Fremde, die nicht ihres Handwerks wären, Rausch und andere ihnen nöthige Stoffe nicht aufkaufen und wegführen sollten [293]). Freilich sind diese Ordnungen aus später Zeit; aber auch schon im 14. Jahrh. aufgezeichnete, alte Gewohnheiten der frankfurter Gewandmacher setzten fest, dass keiner der Zunft mehr als ein bestimmtes Mass an Waid auf ein Mal kaufen solle, damit keinem Genossen das Nöthige entginge, und streng war es ihnen verboten, unter ihrem Namen Einkäufe für Ausserzünftige zu machen [294]).

---

dem Jore nicht seczin unde dor uffe wirkin. Wer Meystir werdin wil, dor czu sal he grifen zcwischin Wynachtin und unsir Vrowen Tag Lichtewye, andirs in dem Jare nicht.

290) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 2. 27.

291) St. Genois, Inventaire des chartes des comtes des Flandres. No. 280.

292) Roth III. 241. IV. 234. Waidordnung v. 1583.

293) Aussage der Färber vor dem Rath über ihren von demselben geschützten Gebrauch aus dem Jahre 1552. Klose III. 3. Th. S. 117.

294) Auch ensal nyman under uns keynen weytkouff machen, dan uff den zwein husen der geprufet und geschast ist. — Auch ensal nyman me nemen dan eyn gesecze weydes; wan eyn kouff gemachet wirt; wer es auch das yman eynen dar seczete, der ime den weyd kouffte, das ime zwey gesecze wurden, der sal unsern meystern ein mark zu busse geben und uff jedes hus eyn virteil wynes. — Auch ensal nyman

Dass man auf ähnliche Weise die Wolle der Production zu sichern bestrebt gewesen wäre, dafür findet sich, was das innere Deutschland betrifft, keine Spur. Es scheint Ueberfluss an inländischer Wolle gewesen zu sein. Anders war es freilich in den Niederlanden, wo vorzüglich fremde, besonders englische Wolle verarbeitet ward. Das Bestreben, sich dieselbe zu sichern, hat hier Bündnisse abschliessen und Kriege entstehen lassen; mit nichts mehr konnten die englischen Könige die flandrischen Städte an sich schliessen, als mit der Bewilligung eines Wollstapels, durch nichts leichter sie von den Franzosen wegziehen, als durch die Entziehung der Wollzufuhr [295]); im übrigen Deutschland konnte die Frage von der Wollausfuhr erst von Bedeutung werden, als sie von den volkswirthschaftlichen Tendenzen der Territorialfürsten in ihren Bereich gezogen wurde. Vollständig unbekannt war dem Mittelalter ein Zollsystem zur Begünstigung der Einfuhr oder Beschränkung der Ausfuhr von Rohstoffen, oder Schutzzölle zur Beförderung der Industrie eines Landes. Wollte eine Stadt fremde Tuche von ihrem Markt ausschliessen (und wir haben gesehen, dass Derartiges nur in sehr geringer Ausdehnung zu geschehen pflegte), so verbot sie einfach die Einfuhr. Die Zölle auf eingeführte Waaren waren nur Finanzquelle; sie lagen in derselben Weise auf der Ausfuhr, ohne dass wir irgend eine Bevorzugung der einheimischen Industrie bemerken könnten [296]). Man legte sie zuweilen gradezu in der Absicht auf, eine Ausgleichung zwischen den eingeführten fremden Waaren und der einheimischen besteuerten Fabrikation eintreten zu lassen, wie von diesem Gesichtspunkte der Rath von Ulm auf die Klage der ulmer Grautucher,

---

under uns, der unser zunft hat, keyn gesecze weydes virkouffen keinem uzmanne. — Böhmer a. a. O. I. 637.

295) Corpus Chronic. Flandriae I. 210. Chronicon comitum Flandr. Inter regem Franciae et regem Angliae dissentionis materia exorta est. — — Ex hoc sequuntur diffidentiae, clauduntur passus, mercantiae deficiunt per terram et per maria, depauperantur viciniae et Flandriae praecipue, quae de mercantiis et beneficiis lanarum, sive de lanificio est solita sustentari. Tunc vidissetu textores, fullones et tinctores et alios artifices gregatim panem suum per Flandriam mendicando quarere. — Rex Franciae quaerebat et procurabat, quod Flandrenses sibi assisterent contra regem Angliae in hac guerra, sed finaliter, licet comes Ludovicus niteretur in contrarium, communitates tamen elegerunt praestare favorem Anglicis, pro habendis lanis et mercaturis aliis ab Anglia. — — Sic solus comes cum paucis nobilibus favebat regi Franciae. — Eine ungewöhnlich farbreiche Stelle in einer mittelalterlichen Chronik. Man sieht, wie diese Handelsverhältnisse hier in das innerste Volksleben eingriffen.

296) Wir führen statt gehäufter Beispiele nur den Abschnitt de Ungelto civitatis im prager Statutarrecht an. Rössler a. a. O. S. 1 ff. Vgl. auch Jäger, Ulm S. 369 ff.

sie müssten von jedem Stück Tuch 3 Denare Zoll geben, während die Loden des benachbarten Söflingen frei eingingen, auf jedes Tuch von da, das durch das Stadtgebiet geführt oder in demselben geheftet, gefärbt und abgeladen werde, einen Böhmisch Zoll legte [297]).

Dagegen war schon im frühen Mittelalter, und durch unsere ganze Periode hindurch, die Sorge des Raths auf einen Gegenstand gerichtet, den man heute zu Tage vollständig der freien Concurrenz und der Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse überlassen hat, auf die Tüchtigkeit und Vollkommenheit des gewerblichen Erzeugnisses. Der Rath galt als Vertreter dieses für den Verkehr der Stadt wichtigsten Interesses nach Aussen. An den Rath wendeten sich 1457 englische Kaufleute, als sie Beschwerde über Fehler des osnabrücker Tuches führen wollten [298]); der Rath von Göttingen war es, den der lübecker aufforderte, strengere Aufsicht über die dort gefertigten Tuche zu führen, weil viele Klagen kämen, als seien dieselben zu kurz, besonders von Kaufleuten, welche dieselben nach Russland führten [299]). Denn obgleich die Handwerke, wie es manchmal in den Zunftstatuten heisst, ihre Ehre darein setzen sollten, tüchtige Fabrikate zu liefern [300]), so scheint das doch nach dem Bild, welches wir aus der Unsumme vorbeugender Verbote in den Statuten der Zünfte gewinnen, nur durch die kleinlichste Aufsicht und strenge Strafen erreicht worden zu sein. Was sollen wir von der Zuverlässigkeit der Einzelnen denken, wenn wir in den Zunftordnungen Bestimmungen begegnen, wie, dass man den, dem Wolle zu verspinnen gegeben werde, wenn er das Garn nicht abliefere, pfänden solle [301]); oder, dass von Weibern oder Kindern oder Arbeitern eines Meisters keine Wolle oder Wollengarn gekauft werden solle [302]); oder, Niemand solle auf gefärbte Wolle, auf gefärbtes Garn oder nicht vollendetes Tuch etwas leihen; solche Pfänder müssten zurückgegeben werden, wenn sie nicht etwa dem Verpfänder zu eigen gehörten [303]). Um dergleichen Veruntreuungen zu verhüten, war in Ulm namentlich den Juden verboten, auf Wolle, Garn u. s. w. Andern als den Eigenthümern

---

297) Jäger S. 646.

298) Stüve, Gesch. des westfäl. Handels im Mittelalter bei Wigand, Archiv für die Geschichte Westfalens I. 4. Heft S. 4.

299) Sartorius, Gesch. der deutschen Hansa II. 444 Note 21.

300) Tuchmacherordnung von Schweidnitz: Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 67.

301) Tuchmacherordnung von Zittau: SS. Rr. Lusat. I. Neue Folge S. 109.

302) Innungsrecht der reichenbacher Wollweber a. a. O.

303) Statuten der frankfurter Gewandmacher, Böhmer I. 635.

etwas zu leihen [304]), und in Berlin überhaupt den Tuchmachern untersagt, bei Juden Garn zu kaufen [305]).

Der Credit im Handel und Wandel war so gering, dass selbst die Aufsicht und Einwirkung des Raths ihn nicht sichern konnte. Denn wozu sonst Privilegien, wie das, welches König Ludwig der Baier 1323 der Stadt Dinkelsbühl gab, dass ihre Tücher, wenn sie einmal mit dem Stadtmass gemessen wären, an andern Orten nicht mehr nachgemessen werden sollten [306])?

Und doch war die Aufsicht über die Fabrikation aller Orten in einer Weise durchgeführt, die uns kaum begreiflich erscheint. Sogenannte Schauer, gewöhnlich von den Zünften erwählt und von dem Rath in Eid und Pflicht genommen [307]), controlirten dieselbe vom Einkauf der Wolle bis zum Verkauf des Tuches. Sie hatten von Zeit zu Zeit umzugehen, in Esslingen alle 14 Tage [308]), um die Arbeiten der Wollenschläger, Streicherinnen, Kämmerinnen u. s. w. zu beschauen [309]). Von dem Zunftmeister konnten sie zu jeder Zeit umhergeschickt werden. In Prag war es ihnen gestattet, in jedes Haus sich zu begeben, »ir hantwerk vnd der stat err ze beworen«; doch sollten sie zuvor den Frohnboten schicken, und nur wenn sie ihn nicht haben könnten, allein in dem Hause nach dem »walsch oder unflat an irm hantwerk« suchen; hätten sie es gefunden, dann sollten sie wieder nach des Richters Boten schicken; käme er nicht, dann dürften sie allein, ohne irgend Eines Widerrede, die Waare nehmen und vor den Richter bringen [310]). In Reichenberg sollten die Meister ebenfalls wandelbar Tuch suchen, wo sie es fänden, an Rahmen, in Häusern, überhaupt wo den Meistern davon angezeigt würde [311]).

Vor Allem sollte nur tüchtige Wolle verwebt werden; um die Käu-

---

304) Jäger S. 634. Ordnung v. J. 1425.

305) Prohibemus, ne aliquis erga Judaeos fila sibi audeat comparare (Fidicin a. a. O. II. 7).

306) Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. IV S. 457.

307) So heisst es z. B. im Stadtbuch von Köln a. d. Spree: Dat synt dry dy heiten dy mensuratores, proprie dy telre, in der want meker werk, wen sy darthu gekoren werden van oren medewerck gnoten, so müten sy komen vor deme rade unde dün eyn sodann Jurament u. s. w. (Fidicin I. 5). In Esslingen werden die Schauer von dem Zunftmeister und den beiden Ausschüssen der Zweier und Zwölfer vereinigt gewählt. Pfaff a. a. O. S. 203.

308) Pfaff a. a. O. S. 204.

309) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 294.

310) Rössler a. a. O. S. 58.

311) Stenzel u. Zschoppe, Urk.-Samml. S. 574.

fer sicher zu stellen, finden wir im 15. Jahrh. zu Nürnberg zwei vom Rath beeidigte Wollenschauer, die bei Streitigkeiten, wenn die Wolle nicht sauber gewaschen oder nass oder sonst in schlechtem Zustand sei, zwischen Käufern und Verkäufern entscheiden sollten[312]. Um das Einmischen schlechter Wolle zu verhüten, ward 1259 in Regensburg den Schwarz- und den Waidfärbern, auch den Wollschlägern verboten, kein Rinderhaar, kein Streichhaar, kein falsches Haar u. s. w., auch keine ungarische oder sonst böse Wolle zum Verweben vorzubereiten[313]; in Ulm war verboten, ländische Rauf- oder Kürschnerwolle zu den Loden zu nehmen[314]; in Esslingen sollte kein Tuch aus lauter Raufwolle, sondern wenigstens zur Hälfte aus Scheerwolle[315]; in Reichenbach kein Tuch aus »Pfyphelern«, ausser auf ausdrückliche Bestellung, und kein Färbetuch aus brauner Wolle gemacht werden[316]. Besonders häufig finden wir die Verwendung der Flocken (vielleicht Raufwolle?) zu Tüchern untersagt[317], auch dass Leinengarn in die Wolltücher gemischt werde[318].

Für einzelne Tuchgattungen waren ausdrücklich die Wollen vorgeschrieben, welche allein verwandt werden durften. So sollte in Nürnberg kein »gekarten Tuch« anders als von flämischer Wolle[319], und in Soest sollte das »cruswant« von rheinischer Lammwolle, das schlechte und das »dryl« aus zwei Theilen inländischer Lammwolle und einem Theil »scharwullen« gemacht werden[320].

Kein esslinger Tuchmacher sollte gekämmte Wolle oder gestrichene Wolle oder Handgarn kaufen, ohne Erlaubniss der Schauer[321].

Jede Stadt hatte für ihre Tuche eine bestimmte Länge und Breite

---

312) Roth IV. 231.

313) Gemeiner I. 381.

314) Jäger S. 646.

315) Pfaff S. 204.

316) Stenzel u. Zschoppe S. 574.

317) Prohibemus, quod ullus pannos faciat de aliqua falsitate lanae vel flocken. Ordnung für die berliner Wollweber bei Fidicin II. 7. Vgl. Ordnung für die Tuchmacher von Zittau a. a. O. Ordnung der frankfurter Gewandmacher a. a. O. Wo man eyn duch findet mit lytzen, daz da wurde gemacht mit schroden (Abfällen) adir von dromen (zusammenhängend mit Trumm, also ähnlicher Bedeutung) adir von plocken — das duch sal sin verlorn u. s. w. Reichenbacher Innungsordnung a. a. O.

318) Gewandmacherstatuten von Frankfurt a. a. O. Zittauer Tuchmacherordnung a. a. O. Reichenbacher Innungsrecht a. a. O.

319) Roth III. 231. Rathsordnung v. 1350.

320) Willkür des Raths v. J. 1371. Seibertz, Urk.-Buch für Westfalen II. Nr. 820.

321) Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 205.

festgesetzt; in Zittau sollte jedes Tuch 34, in Nürnberg das gekardete Tuch 32 Ellen lang und 2 breit sein[322]). Auch die Anzahl der Kettenfäden und die Länge der Einschlagfäden war bestimmt. So sollte in Ulm jeder Lode 960 Zettelfäden haben, auf zwei solle es jedoch nicht ankommen; die Länge dieser Fäden solle 62 Ellen sein; am Rahmen sollten dieselben 61, an der Schau 60 Ellen haben. Im Webstuhl sollten sie $2\frac{1}{2}$ Ellen und an der Schau $1\frac{1}{2}$ Ellen breit sein[323]). Aehnliche noch genauere Bestimmungen enthält die Tuchmacherordnung von Stuttgart[324]), mancherlei auch die von Reichenbach aus dem Jahre 1356[325]).

Weiter verboten war den Tuchmachern, ihre Gewebe nicht in der Mitte schlechter zu machen, als am Anfang und am Ende; ein Zittauer sollte ein solches Tuch nicht in »selbiger Stadt« verkaufen dürfen, und ein Weber zu Tulle, der solche Arbeit lieferte, hatte allen Schaden allein zu tragen[326]). Auch nicht zu dünn sollten die Tuche gemacht werden[327]).

Das Weben ward durch den regelmässigen Umgang der Schauer fortwährend controlirt; besonders hatten sie auch darauf zu sehen, dass nicht bei Licht gearbeitet wurde[328]). Kein Tuch durfte ungeschaut von den Rahmen genommen werden[329]); weder gewalkt, noch gekardet, noch gewässert durfte es werden, bevor es die Schauer geprüft[330]). In Ulm durften nur die besten Tücher gefärbt, genetzt und geschoren werden[331]).

Darüber entschied das Collegium der Schauer, wie es in Ulm hiess, das Schaugericht. Es bestand gegen Ende des 15. Jahrh. aus zwei Webern, einem Tuchscheerer und einem Färber, 1509 kam noch ein Loderer hinzu[332]). Sie hatten vorerst Länge und Breite der Tuche zu

---

322) Tuchmacherordn. für Zittau a. a. O. Roth III. 231. Die Beispiele liessen sich in's Unendliche häufen.

323) Jäger S. 646 ff.

324) Pfaff I. 294 Note 22.

325) Wer smelir scherit zeu eyme Verbe-Tuche wenne vyr unde virzcik Genge, der bessirs.

326) Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Urk. 152 z. J. 1383.

327) Zittauer Tuchmacherordnung a. a. O.

328) Statuten der frankfurter Gewandmacher. Reichenbacher Innungsrecht der Wollweber. Ordnung für die schweidnitzer Tuchmacher: Schmidt, Geschichte von Schweidnitz I. 67.

329) Tuchmacherordnung für Stuttgart. S. Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 294.

330) Tuchmacherordnung für Esslingen. Statuten der frankfurter Gewandmacher.

331) Jäger, Ulm S. 647.

332) Ebendas. S. 642. 647.

untersuchen; war das Tuch nicht lang genug, es durch einen Schnitt zu bezeichnen; es durfte dann nur nach der Elle verkauft werden. Schlechte Loden sollten kein Zeichen erhalten, 1—3 Schnitte hinein gemacht und für jeden Schnitt 10 β Heller bezahlt werden. Ganz untüchtiges Tuch solle dem Loderer »über den Rücken gerissen« werden; mittelgute Tücher mit einem Siegel, ganz gute mit zwei Siegeln bezeichnet werden[333]. In Stuttgart sollten geringe Tücher mit einem kleinen, mittlere mit einem grossen, Kerntücher mit einem Doppelsiegel versehen werden. Auch in Esslingen waren drei verschiedene Siegel gebräuchlich.

In ganz Preussen durfte nach einer Ordnung von 1405 kein Tuch verkauft werden ohne Zeichen und Siegel[334], gewöhnlich wohl, wie in der kulmer Tuchmacherordnung (zweite Hälfte des 14. Jahrh.) bestimmt wird, ein Blei mit dem Stadtzeichen[335]. In Soest ward 1260 das Stadtsiegel, mit welchem seither die gut befundenen Tuche bezeichnet worden waren, einer Commission von vier Wollwebern anvertraut, die künftighin die Aufsicht über die Tuche übernahmen[336].

Damit man bei jedem einzelnen Tuche wissen könne, an wen man sich zu halten habe, war für jeden Tuchmacher ein besonderes Zeichen festgesetzt, wie es scheint, um in die Tuche eingewebt zu werden. Nur mit Wissen und Willen der Zunft sollte er es ändern[337].

Damit die Schau nicht umgangen werden könnte, war es zu Esslingen Jedermann verboten, unbereitetes oder unbesichtigtes Tuch zu kaufen. Die Aufsicht darauf erstreckte sich namentlich auf die Gewandhäuser. Was die aachener Zunftmeister auf den Ausschnitthäusern finden würden von aachener Tuch, das nicht mit dem rechten Siegel gezeichnet sei, darüber sollten sie richten nach ihrer Gewohnheit[338].

Neben den Webern wurden namentlich die Färber streng beaufsichtigt; man sollte nicht mit schlechten Farben färben, nicht mit Lohe und Lohewasser[339], nicht mit »byntfarwe«[340], nicht mit »Attichtbeeren«[341] u. s. w. Eine Ordnung für die berliner Wollweber von 1295

---

333) Ebendas. S. 646 ff.

334) Voigt, Preussens Gesch. VI. 318.

335) Ebendas. V. 339.

336) Seibertz, Urk.-Buch für Westfalen I. 316.

337) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 67.

338) Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. IV. Th. 1 S. 1450.

339) Reichenbacher Innungsrecht der Wollweber a. a. O. Willkür für die kulmer Tuchmacher. Voigt V. 339.

340) Statuten der frankfurter Gewandmacher a. a. O.

341) Ordnung für die breslauer Färber v. J. 1468. Klose III. 3. 117.

hat Einzelheiten darüber, die auf eine gewisse Ausbildung des technischen Betriebs schliessen lassen. Man scheint Kenntniss von der verschiedenen Bereitung in der Küpe und im Kessel gehabt zu haben [342]. Die technischen Fortschritte aber stehen unter dem Schutz obrigkeitlicher Ordnungen.

Die Strafen für die Uebertreter der Zunftordnungen bestanden gewöhnlich in Geldstrafen, mit denen öfters das Verbot, das Handwerk eine Zeit lang zu betreiben, verbunden war. Falsches Gewand solle man verbrennen, besonders Flockengewand; wer es verfertigt, der soll sein Handwerk nicht üben Jahr und Tag [343]; ausserdem soll er in Zittau 1 Schock prager Pfenninge bezahlen und ehe er das bezahlt hat, nicht zum Wiederbetrieb zugelassen werden; wer bei ihm arbeiten liesse, der solle 5 ß Heller prager Münze bezahlen. Im zweiten Betretungsfalle soll er ebenso bestraft, im dritten für immer in seiner Stadt aus dem Handwerk gestossen werden [344]. Strenger noch war man in Kulm. Wo man ein falsches Gewand findet, soll man es verbrennen; wer es verfertigt, zahlt 3 Mark und er darf zu Kulm kein Gewand mehr bereiten; der Stuhl, auf dem falsches Tuch gefertigt worden ist, soll verbrannt werden [345]. Da nun eine hochmeisterliche Ordnung von 1402 bestimmte, dass diejenigen, welche aus ihrer Stadt entwichen seien wegen Verfertigung von falschem Gewand, ihr Handwerk nirgends anders mehr betreiben sollten [346], so war einem Fälscher der fernere Betrieb völlig unmöglich gemacht. Auch in Aachen sollte derjenige, der falsches Tuch gemacht, aus der Zunft ausgeschlossen werden für immer; sein Hab und Gut sollte mit Beschlag belegt und zwischen dem Meyer und den Werkleuten des Wollenamtes getheilt werden. Nur über seinen Leib sollte man nicht richten [347]. Eine noch strengere Strafe, die jedoch 1367 mit der schon angeführten milderen vertauscht wurde, war vorher in Zittau auf die Fälschung der Tuche gesetzt worden. Wer falsches Gewand gemacht, den solle man in dasselbe winden und mit demselben verbrennen. Es war jedoch nicht zur Ausführung gekommen, denn die Tuchmacher hatten diejenigen ihrer

---

342) Statuimus, quod omne genus filaminis, quod semel intinctum est incupa, post hec ad caldarium non debeat deportari, excepto filamine stripatico. Fidicin II. 7.

343) Reichenbacher Innungsrecht der Wollweber a. a. O.

344) Ordnung für die zittauer Tuchmacher a. a. O.

345) Willkür der kulmer Tuchmacher a. a. O.

346) Voigt a. a. O. VI. 318.

347) Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. IV. Th. 1 S. 1450.

Genossen, bei denen sie falsches Tuch gefunden, dem Rath nicht angezeigt [348]).

Um die Wirkungen der städtischen Aufsicht für den guten Ruf der Waare auswärts nicht verloren gehen zu lassen, war z. B. zu Reichenbach festgesetzt, dass kein Wollweber von da in Görlitz, Zittau und Bautzen andere als reichenbacher Tuche feil haben dürfe [349]); die esslinger Tuchmacher sollen ihre Waaren stets von fremden getrennt feil halten; wenn sie nach Zurzach auf die Messe ziehen, sollen sie ihre Waaren in einem eigenen Hause auslegen, keine auswärtigen daneben.

In die Zunftordnungen wurden auch häufig Lohnbestimmungen aufgenommen, sowohl Gesellenlöhne, als auch das, was die Meister zu nehmen berechtigt waren. Zuweilen freilich sind es bloss Vereinigungen der Meister unter einander, die umzuändern oder aufzuheben vollständig in deren Macht steht. Der Art sind die Lohnbestimmungen, welche in den Statuten der frankfurter Gewandmacher von 1355 enthalten sind, obwohl sie, als von Alters hergebracht, ziemlich stabil gewesen sein mögen [350]). Auch Bestimmungen, wie eine pritzwalker Urkunde aus dem 15. Jahrhundert über Knappenlohn enthält, scheinen aus einer Uebereinkunft der Meister unter sich hervorgegangen zu sein [351]), vielleicht durch eine Vereinigung der Knappen unter einander erzwungen, wie es, jedoch ohne Erfolg, um 1453 in Schweidnitz versucht worden war [352]). Wir finden aber auch, dass solche Lohntaxen integrirende Theile von Statuten sind, die unter Mitwirkung der städtischen Behörden entstanden sind, sogar von diesen allein ausgehen. Der ersteren Art sind die zahlreichen Lohnbestimmungen in dem Innungsrechte der reichenbacher Wollweber, es gehören ferner dahin die Bestimmungen über den Tuchmacherlohn, über welche der Komthur des deutschen Ordens in Kulm, die Rathmannen und Meister daselbst sich geeinigt haben, dass sie fest bleiben sollen ein Jahr wie das andere [353]), diejenigen, welche die Tuchmacherordnung von Stuttgart enthält [354]), und die ausführlicheren der esslinger

348) Chronik des Johannes von Guben, SS. Rr. Lusat. Neue Folge. 1. Bd. S. 27.

349) Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. I. 2. p. 35.

350) Es heisst in denselben ausdrücklich: Auch han wir die gewonheit von older, das wir finden mogen, daz unserm hantwerk nuczlich sy, das wir das hohen und niddern mogin, daz dem gericht adir dem rade nicht zugeherit.

351) Riedel I. 2. p. 35.

352) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I. 188.

353) Willkür des Tuchmachergewerks in Kulm a. a. O.

354) Pfaff, Gesch. von Stuttgart I. 294.

Statuten. Und auch solche finden sich, die ganz allein vom Rathe ausgehen, wie z. B. eine Willkür des Raths von Soest vom Jahre 1371 über die Anfertigung von Wolltüchern verschiedene Bestimmungen über Lohnverhältnisse der Wollweber enthält [355]), eine vom ulmer Rath ausgehende Ordnung bestimmte 1429 den Lohn der Karter [356]), in dem Landbuche des Fürstenthums Breslau aus der Mitte des 14. Jahrh. finden sich Gesetze über die Lohnverhältnisse der Tuchscheerer [357]), und die Walker von Leyden, welche mit ihrem Lohne unzufrieden waren, hiess der Graf von Holland 1391 sich mit dem zu begnügen, was ihnen das Gericht der Stadt zuerkennen würde [358]). Die Arbeiterlöhne, die nach unseren Anschauungen als etwas Schwankendes, sich nach Bedarf, Angebot und Fähigkeit des Arbeiters Richtendes betrachtet werden, erscheinen uns nach Allem diesen nicht nur fixirt, sondern auch für längere Zeit fixirt, und zwar häufig durch eine von Arbeitern und Arbeitgebern unabhängige Behörde; die Ideale mancher moderner Socialisten hätten demnach in der Wirklichkeit ihren Bestand schon gehabt. Wir werden finden, dass die territoriale Gesetzgebung des im 16. Jahrh. sich entwickelnden bureaukratischen Staats die Vorgänge des Mittelalters in dieser Beziehung nicht verlassen hat.

VI.
Anfänge der territorialen Gesetzgebung.

Der Beruf der landesherrlichen Macht im 16. Jahrh., eine neue Staatsordnung zu gründen, war dadurch gegeben, dass die Grundpfeiler des mittelalterlichen öffentlichen Lebens, die Stände, gebrochen waren und sich im gegenseitigen Zerstörungskampfe aufgerieben hatten. Es war aber nicht blos die Aufgabe der neu auftretenden Staatsgewalt, die Verhältnisse grösserer Ländercomplexe, wie sie sich um diese Zeit aus den Trümmern des mittelalterlichen Lehnstaats zu bilden begannen, in einheitliche Formen zu bringen, sondern es mussten auch die aus einander gehenden Interessen der verschiedenen Glieder der neuen Gesellschaft, deren Autonomie verloren oder auf einen Schein zurückgeführt war, unter einander ausgeglichen werden. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, dass man den gesammten Staat unter absolutistisch-patriarchalischen Verwaltungsformen in einer grossen Gesammtwirthschaft vereinigte.

355) Seibertz a. a. O. II. Nr. 820.
356) Jäger a. a. O. S. 641.
357) Stenzel u. Tzschoppe a. a. O. S. 194.
358) Handfesten von Leyden I. 377.

In der Periode, die wir zu schildern haben, vom Beginn des 16. bis in die Mitte des 17. Jahrh. und darüber hinaus, fängt der Staat an, sich diese Aufgabe klar zu machen. Ein vollständiges System, wie wir es nach dieser Zeit in allen seinen Massregeln finden, hat sich in volkswirthschaftlichen Dingen noch nicht gebildet; wir finden nur die Anfänge dazu; die Factoren, auf welchen das frühere Leben beruhte, sind unfähig, eine Neugestaltung aus sich selbst möglich zu machen, und bilden als Trümmer Hindernisse, welche weggeschafft werden müssen, bevor ein anderer Bau nach neuen Regeln begonnen werden kann; der junge Staat hat seine Macht noch nicht vollständig begriffen; seine Massregeln sind in vielen Dingen dem Inhalt nach von denen der städtischen Gewerbepolitik des Mittelalters nur wenig verschieden; die Form allein ist verändert, und erst nach und nach gestaltet die neue Form auch den überlieferten Inhalt um.

Die Kraft der Zünfte ist zwar durchgehends gebrochen, ihre politische Bedeutung ist ihnen genommen, der städtische Rath, früher eine unter ihrer Mitwirkung constituirte Behörde und ihnen verantwortlich, wird von dem Landesherrn eingesetzt und regiert in seinem Namen; er bedarf seiner Zustimmung in allen wichtigern Angelegenheiten, seine Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde wird immer mehr ein Schein; an die Stelle derselben tritt eine immer ausgedehntere Beaufsichtigung durch landesherrliche Commissarien[359]). Die Zünfte sind durch diese Umwandlung vollständig dem Staat untergeben. In Brandenburg ward schon 1541 eingeschärft, dass Zunftbriefe nur unter dem Vorbehalt gegeben wären, dass es der Obrigkeit frei stehe, dieselben nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern, zu erklären, zu vermehren und zu vermindern, dass dieselbe durch die Gerichtsbarkeit, welche sie ausübe, auch das Recht hätte, bei Gelegenheit der Gewerksstrafen einzuschreiten, und nach Gebühr und Ordnung zu sehen, damit niemand bedrückt werde[360]). Eine solche Oberaufsicht und Einwirkung des Raths in Gewerbesachen war nun freilich, wie wir gesehen haben, auch im Mittelalter durchgängig behauptet, und selbst in Städten zünftigen Regiments, wie z. B. in Ulm, sehr bedeutend geltend gemacht worden. Dass sie aber ganz anderer Art werden musste, wenn der Rath landesherrlicher Beamter ward und vorzüglich aus litteratis und Juristen zusammengesetzt werden sollte[361]), braucht kaum ausgeführt

359) Vgl. darüber Zimmermann, Entwickelung der märk. Städteverfassung III. 3 ff.

360) Ebendas. III. 140.

361) Ebendas. III. 13.

zu werden. Vor Allem ward die Gerichtsbarkeit der Zünfte beschränkt. Kein Meister oder Geselle sollte sich unterfangen, hiess es in dem berührten Edict von 1541, unter dem Schein einer Innungsstrafe seine Mitmeister oder Gesellen zu verfolgen, sie aufzutreiben, vor die Innungslade zu fordern und im Fall des Ausbleibens für unredlich zu erklären. Wer gegen einen Meister oder Gesellen seines Gewerks Beschuldigungen anbringen wollte, sollte es bei der Obrigkeit des Angeklagten thun. Ueber alle Gewerksstreitigkeiten sollten die Rathsleute unter Appellation an den Kurfürsten richten u. s. w.[362]). Auch die Reichspolizeiordnung von 1577 setzt im Tit. 38 §. 4 fest, dass alle Handwerksangelegenheiten von der Obrigkeit ausgetragen werden sollten[363]).

War aber so das selbständige Leben der mittelalterlichen Zünfte an seiner Wurzel angegriffen, so blieb ihnen noch während unserer Periode ihre ganze gewerbliche Bedeutung. Noch immer ist der Gewerbebetrieb an die Städte gebunden[364]), und noch hat man nicht versucht, die Vorrechte der Zünfte durch Concessionen an Ausserzünftige zu brechen[365]); nur leise Spuren kommen vor, dass der Landesherr sich dieses Recht zuschrieb[366]). Vielmehr geht das Streben der neuen Gesetzgebung dahin, den Gewerbebetrieb den Zünften so viel wie möglich zu erhalten und sie zu Trägern einer territorialen Fabrikation zu

362) Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge.

363) Ortloff, Recht der Handwerker 143.

364) Kurf. Brandenburg'sches Ausschreiben wieder das Brauen, auch Vorkeuffer und Handwergker aufm Lande vom Jahre 1549, bei Mylius IV. 4. S. 11. — Landesordnung im Sternberg'schen Kreise von 1563: so sollen auch sonsten im Weichbildt Drossen keine Händwerck gestattet werden. (Mylius V. 1. S. 49.) Aehnliche Verordnungen in Kursachsen 1482, 1555, 1609, 1681. Cod. August. I. 8, 66, 182, 360, in Hessen 1526; Landesordnungen I. S. 52.

365) Sol auch keinem, ausserhalb ihres gelerneten Tuchmacher-Handwercks verstattet werden, mit ihren Instrumenten Wolle zu bereiten, vnd dordurch jhnen an jhrem Handwercke eintrag zu thun. Brandenburgsches Wollenedikt v. 1611. Mylius V. 2. 221. Doch eröffnet Landgraf Moritz 1621 die Gilden und Zünfte in Cassel, weil sie sich den erlassenen Taxordnungen nicht gefügt. Alle Handwerker dürfen danach in- und ausserhalb der freien Jahrmärkte ihre Arbeiten in die Stadt liefern, dort arbeiten u. s. w. Landesordnungen I. 611. Vgl. ebendas. I. 493. Anmerk.

366) So heisst es in einem kursächs. Mandat von 1526: Als setzen und ordnen Wir hiermit, dass die Leinwebere, auch andere Leute, so dem Tuchmacher Handwerck nicht verwand oder zugethan (jedoch diejenigen, welche deswegen von uns privilegirt oder mit dem Handwercke der Tuchmacher sich darob sonderlich vertragen, darunter nicht gemeinet, sondern ausgeschlossen), des Wollkämmens, Spinnens, Grempeln, Kartetzschens, auch Verfertigung der halb- und gantzwöllenen Zeuge, und anderer Arbeit, so den Tuchmachern alleine zustehet, und sie sich dessen bisshero gebrauchet, sich gäntzlich enthalten u. s. w. Cod. Aug. I. 1506.

machen, die man noch mehr der anwachsenden Kapitalmacht als der auswärtigen Erzeugung gegenüber zu schützen hat; man glaubt noch fest, dass in den Zünften die Mittel vorhanden seien, eine grössere einheimische Industrie zu schaffen, wenn man es nur an dem gehörigen Maasse polizeilicher Aufsicht nicht fehlen lasse.

Zwar tritt die Ansicht, welche sich erst in der folgenden Periode in ihrer vollen Schroffheit entwickelte, dass der Reichthum eines Landes vor Allem in einer zu jedem Preis gehobenen, fremde Mitwerbung möglichst ausschliessenden Fabrikation beruhe, nur allmälig hervor. Versuche, wie die von Seidenerzeugung in der Mark werden in unserer Periode noch nicht gemacht, aber auf die Wollenindustrie richtete man um so mehr sein Augenmerk, als sie von jeher eine bedeutende Anzahl Menschen beschäftigt hatte, und die Erhaltung und Vergrösserung der Einwohnerzahl[367]) eine der am ersten hervortretenden neuen wirthschaftlichen Tendenzen der Regierungen ist. Diese Rücksicht, die, wie es die betreffenden Verordnungen aussprechen, in dem Interesse des Fiscus ihre Grundlage hat[368]), tritt bei den Massregeln des Staats für Erhaltung und Hebung der Industrie in den Vordergrund; der Wohlstand der Unterthanen ist weniger Zweck, als Mittel zum Zwecke.

Der territoriale Charakter des Staats, der nicht allein, wie eine mittelalterliche Stadt, Verarbeiter der Rohstoffe, sondern auch die Producenten umschliesst, giebt den Massregeln zur Beförderung der Industrie eine grössere Tragweite. Im Allgemeinen begünstigt man die Industrie vor der Landwirthschaft, wenigstens vor der der kleinern Besitzer. Jedes einzelne Land sucht die producirten Rohstoffe den einheimischen Gewerben zu sichern, dass man die Einfuhr derselben, wie 1655 in der Lausitz geschah, »weil Gott der Allmächtige aus lauterer Gnad und Güt das Marggrafthum mit Getreyde, Maltz, Wolle u. s. w. in abgewichnen Jahren ziemlich gesegnet«, verbot, »da auf solche mass das bahr Geld ausgeführet, und das erbauete Getreyde u. s. w. ganz unwerth gemacht wird, dahero die Unterthanen zu keinen Geldmitteln

367) Vgl. kursächs. Ordnung wider Auf- und Vorkauf der Wolle, Vertrieb untüchtiger Tücher u. s. w. von 1603: — wir uns auch sonderlich erinnern, dass die Zunfft der Tuchmacher ihrer starken Mannschafft wegen und andern ihren Zustande nach, billig in gebührender Acht und bei ihrem guten Wesen erhalten werden solte. — Cod. August. I. 1441.

368) Brandenb. Verordnung wider Auf- und Vorkauf der Wolle u. s. w. von 1581. — in ansehunge, wenn unsere vnterthanen die Wolleweber, der mehr denn Tausend sein, verdorben, das vns dardurch die Schosse vnd andere stewren entzogen werden, die vns die ledige Gesellen und Vorkeuffer, welcher etwa ein oder zwantzig sein, nicht erstadten können. — Mylius V. 2. 207.

gelangen, und in deren Entstehung Gefälle und Steuern und andre ihre Schulden nicht bezahlen können«[369]), ist ein ganz vereinzelter Fall. Desto häufiger sind die Ausfuhrbeschränkungen. Selbst das Reich fühlt in dieser Beziehung seine Zusammengehörigkeit und stellt als allgemeinen Grundsatz fest: dass die einzelnen Glieder »Ordnungen auffsetzen sollen, wie es in ihren Landschaften, Obrigkeiten und Gebieten, den Wollenkauff und Verführung desselbigen betreffend, gehalten werden solle, damit die Wüllenweber an Wolle nicht Mangel leiden, sondern dieselben umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen und die Wollen nit mit grossen Hauffen in fremde Nationen verführt, wie seithero ohne gegeben Mass zu grossem Abgang der Mannschaft, auch sonst andern nachtheiligen Schäden der teutschen Nation fürgangen sei«[370]).

Die hier niedergelegten Grundsätze finden wir in der Gesetzgebung der Einzelstaaten mit mehr oder weniger polizeilichen Aufsichtsmassregeln durchgeführt.

In Brandenburg soll alle Wolle der Bauern, Pfarrer, Bürger und Schäfer nur an die einheimischen Tuchmacher verkauft werden, entweder durch direkten Handel auf den Dörfern oder auf den Wochenmärkten. Strenge wird verboten, sich »wie sich frembde vnd ausslendische Kaufleute unterstehen, itliche verdorbene Handwercker und Lediggenger in vnsern Landen zu bestellen, vnd denselben ansehnliche Summen Gelds zuzufertigen, damit sie die Wulle hin vnd widder in in vnser Churfürstenthumb vnd Landen auffkaufften, die beste Wolle aussschiffen und ausserlandes verführen, die Grobe untügliche Wulle aber den Wullwebern dieser Lande in Secke verkauffen, vnd sie damit betriegen«, oder, »das etliche vnsere eigen unterthanen vnd Bürger in vnsere Stedten, vngeachtet das sie bereidt jre statliche Narungen vnd Handlungen haben, Fürnemlich diejennigen, so von jren Beruff vnd Handtwercken abgestanden, vnd alleine auff Prackticken vnd Vorkauffe, Lande vnd Leute damit ausszusaugen, gerichtet seyn, Also auch das sie, eher die Schaffe abgenommen, nach der Wolle lauffen, reiten, fahren, dieselbe bestellen, an sich bringen, vnd den armen Tuchmachern dieselbe offt ein Stein drey oder vier silbergroschen tewrer widder verkauffen«.

Auch auf den freien Jahrmärkten sollen sich »alle Vorkeuffer, ledige Gesellen, Paurn, Scheffer und Bürger, so ander Hendel und nährung in vnsern Stedten haben«, des Wollkaufes enthalten; auch hier

369) Cod. August. III. 235.

370) Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 22 §. 1, 2 in Emminghaus, Corpus jur. germanici.

soll er nur den Tuchmachern, jedoch auch den auswärtigen freistehen, wenn nicht in deren Landen den brandenburger Tuchmachern der Wollkauf verboten ist, wie es denn freilich fast in allen Grenzländern, in Sachsen, Pommern und Mecklenburg der Fall war[371]).

Damit jeder Tuchmacher seinen Bedarf befriedigen könne, soll keiner mehr Wolle kaufen, als er verarbeiten kann, »vnd er vor seine Mittgulde-Bruder, die es nicht zuvorlegen, vnd ihre Handtwerck gleichwoll gern treiben wollen, bedarff«. Vor Allem aber soll kein Tuchmacher Wolle aus dem Lande führen oder dazu helfen, bei Verlust des Geldes und der Wolle[372]).

Die Wolle der Prälaten und des Adels aber darf zu jeder Zeit direkt von den Gewandschneidern gekauft werden, wenn auch nicht mit fremder oder inländischer Kaufleute Gelde; es scheint denselben nicht verboten, diese Wolle ausser Landes zu führen. Dem Adel wird jedoch empfohlen, »da in den Brandenburg'schen über ein drey oder vier Tausent seyen, die jährlich vber Achthundert tausend Stein Wolle bedürffen«, die Wolle den Tuchmachern, wenn sie sich erböten, denselben Preis wie die »Vorkäuffer« zu zahlen, »auss Nachbarlichen willen«, vor andern zu gönnen[373]).

Fast in allen Stücken den brandenburg'schen Verordnungen gleich sind die sächsischen auf den Wollhandel bezüglichen. Bürger- und Bauernwolle soll in die Städte gebracht und den Tuchmachern verkauft werden[374]), dagegen steht es Prälaten, Adel und den fürstlichen Domänen frei, ihre Wolle auch an Ausländer zu verkaufen[375]). Dass hierdurch die meiste und beste Wolle aus dem Lande gebracht werden konnte, ist klar; denn nur auf grösseren Gütern ist eigentliche Schaf-

371) Mylius V. 2. 207, 211, 217, 223, zu den Jahren 1581, 1593, 1611, 1629, 1641, 1644.

372) Mylius V. 2, 216, 222, zu den Jahren 1594, 1611, 1629.

373) Mylius V. 2, 222, zu den Jahren 1611, 1629.

374) Cod. Aug. I. 145, Verordnung vom Jahre 1583.

375) Cod. Aug. I. 1442, zu den Jahren 1603, 1482 zum J. 1613, 1505 zum J. 1626 u. s. w. Wie Wir denn auch geschehen lassen können, do sich die Tuchmacher in einer oder der andern Stadt, sämptlichen oder einer alleine, in unsern Aembtern, oder bey unsern Prälaten, Grafen, Herren, und denen vom Adel angeben, und die Wolle umb baare Bezahlung in dem Werth, was sie jedes mol nach Gelegenheit der Zeit, und schwinden, schweren Fütterung gelten wird, annehmen wolten, dass ihnen dieselbe vor andern Ausländischen gegönnet und gelassen werde; jedoch, wie oben vermeldet, dass unsere Aempter, Prälaten, Grafen, Herren, und die von der Ritterschaft in eine oder die andere Stadt nicht verbunden noch gezwungen, sondern uns und ihnen sampt und sonders in alle Wege frey stehen soll, wenn unsere Befehlshabere und sie, die Wolle jederzeit lassen, gönnen und verkäuffen wollen.

zucht möglich. Beschränkungen dieser Befreiungen treten jedoch erst in der folgenden Periode ein, als man zu Gunsten der Fabrikation ebenso die Vorrechte der Zünfte, wie die anderer Stände brach.

Etwas anders stellt sich die Gesetzgebung in Hessen. Zwar ist in der Wollenordnung vom Jahre 1534 der Grundsatz festgehalten, die Ausfuhr der Wolle zu Gunsten der einheimischen Tuchmacher möglichst zu beschränken; Fremde dürfen nicht direkt von den Schäfern kaufen; sie müssen sich deswegen an die städtischen Händler halten, die selbst jedoch von Walpurgis bis Margarethentag ihren Wollvorrath den einheimischen Tuchmachern bereit halten müssen, obwohl es den Letztern keineswegs verwehrt ist, von den Schäfern direkt zu kaufen. Die Käufe selbst dürfen nur in den Städten, wo die Wolle gewogen und geschaut werden muss, abgeschlossen werden. Jährlich soll ein Tag vor Margarethentag bestimmt werden, an dem die Wollweber ihren Bedarf den Wollhändlern anzeigen sollen; so viel, als das Handwerk braucht, müssen die Händler von ihrem Vorrath abgeben; für die Mitglieder der Zunft, die nicht gleich zahlfähig sind, soll die Gesammtheit Bürgschaft leisten; wenn man sich über den Preis nicht einigen kann, sind die Händler auf ihren Eid verpflichtet, dem Wollweber das Kleuder Wolle (21 kasselsche Pfund) um 2 Albus über dem Einkaufspreis abzugeben. Erst nachdem so der Bedarf der Einheimischen befriedigt ist, darf der Wollhändler seinen noch übrigen Vorrath an Fremde verkaufen. Von dieser Ordnung ist der Adel nicht ausgenommen[376]).

Aber schon 1545 ward diese Wollordnung in ihrer Hauptbestimmung durchbrochen. Es ward den Fremden, gleich den Einheimischen gestattet, Wolle direkt von den Schäfern zu kaufen, wenn sie sich nur sonst in allen Stücken an die Wollordnung hielten, also von Walpurgis bis Margaretha ihren Vorrath den einheimischen Tuchmachern bereit halten wollten u. s. w. Auf die Ausfuhr ward ein Zoll gelegt, der aber nicht als Hinderniss der Ausfuhr, sondern nur als Finanzquelle anzusehen ist, $^1/_2$ Albus für den Kleuder Wolle[377]), der 1566 auf 2[378]), 1619 auf 4 Albus erhöht wird[379]). Charakteristisch für die Anschauungen jener Zeit, welche der Meinung war, dass es nichts in Himmel und Erde gäbe, das eine gute Regierung ungeordnet lassen dürfe, und noch viel weniger Etwas, was seinem Wesen nach sich einer

376) Sammlung hess. Landesordnungen I. 62 ff.
377) Ebendas. I. 144 ff.
378) Ebendas. I. 607.
379) Ebendas. I. 606 ff.

solchen Ordnung entziehen müsse, ist die Bestimmung, dass den Wollenhändlern verboten wird, wegen dieses Ausfuhrzolls die Wolle den Producenten um so wohlfeiler abzunehmen[380]).

Damit dieser Zoll nicht umgangen wird, ist eine kleinliche Controle eingeführt. Sämmtliche Wollproducenten müssen jährlich, nachdem die Wolle abgenommen und verkauft ist, angeben, wie viel sie erzeugt und an wen sie verkauft; dann werden die Händler in ähnlicher Weise befragt und nach beiden Angaben Listen zusammengestellt, in welchen die ausgeführte Wolle besonders rubricirt wird. Mit diesen Angaben wird zuletzt die Liste der Wollwieger und Zöllner verglichen und durch die dreifache Aufstellung jede einzelne berichtigt[381]). Mit der Schreiberherrschaft beginnt die Organisation des Misstrauens.

Wir sehen, die Verordnungen über die Ausfuhr waren nirgends vollständige Verbote derselben — noch viel entfernter von dem Prohibitivsystem der folgenden Periode waren die Massnahmen zum Schutz der inländischen Fabrikate.

Noch dachte man kaum daran, ausländische Tuche von den deutschen Märkten auszuschliessen; wir haben oben in dem Abschnitte über den Tuchhandel gezeigt, wie namentlich die englischen Tuche im 16. Jahrh. in sehr grossen Massen in Deutschland verbraucht wurden. Höchstens dem Bauer[382]) und dem kleinen Bürger wagte man vorzuschreiben, nur inländisches Tuch zu seiner Kleidung zu verwenden; den städtischen Räthen, den Gelehrten, der Ritterschaft musste man als Auszeichnung gestatten, die feinern ausländischen Stoffe zu tragen[383]). Daneben begnügte man sich mit den alten mittelalterlichen Vorschriften, als: es sollten die Gewandschneider kein geringeres Tuch ausschneiden, als man in der Stadt, da sie wohnen, macht; sie sollten von Fremden keine Tuche kaufen, als solche, die besser seien, als die in ihrer Stadt

380) Ebendas. „bey 100 goldgülden straff".

381) Ausschreiben vom Jahre 1575. Landesordnungen I. 432 ff.

382) Hess. Landesordnungen I. 64 zum Jahre 1534. Unnd darauff so wöllen wir auch vnd gebieten bei zeen fünff gulden, dass keyn bawrssmann, weib oder kindt, er wohne wo er woll, keyn tuch hinfürter anmachen lassen, vnd antragen soll, dass inn vnsern Fürstenthumb mit gemacht ist. — Diese Verordnung, die unter der Rubrik „Wüllenweberzunfft belangend" in den Reformations-Gesetzen Philipp des Grossmüthigen steht, hat, wie der Zusammenhang zeigt, wirklich die Interessen der Industrie im Auge, sie ist nicht blosse Luxusordnung, wie die meisten andern der Art.

383) Cod. Aug. I. 9 zum Jahre 1482, I. 1590 zum J. 1661, I. 1455 zum J. 1612.

gefertigten u. dergl[384]). An Prohibitivzölle dachte man noch nicht. Die Zölle, die von denselben erhoben wurden, waren Finanzzölle, und zum Theil nur deswegen höher bei fremden Tüchern, weil dieselben werthvoller waren, als die einheimischen. Höchstens begünstigte man den Handel, wenn er durch Inländer geführt wurde. Nach der sächs. Landesacciseordnung von 1615 musste von jedem fremden Tuch, welches nach Leipzig gebracht wurde, wenn von Inländern 4, wenn von Fremden 8 Groschen bezahlt werden; jedes einheimische Tuch, das dort verkauft wurde, zahlte 2 Groschen[385]). Aber die Acciseordnung von 1641 kennt diese Begünstigung des eimheimischen Vertriebs nicht; von jedem ausländischen Tuche, das in Sachsen verkauft wird, soll auf den Reichsthaler Werth 4 Pfennige, von jedem Einheimischen 3 Pfennige bezahlt werden; andere Wollenzeuge werden, mögen sie aus- oder inländisches Fabrikat sein, mit 3 Pfennigen auf den Thaler Werth beschätzt[386]). Die Geleitsordnung von 1660 begünstigt wenigstens insofern die Tuchausfuhr vor der Einfuhr, dass ein Stück Tuch, das ausser Land ging, 2 Pfennige, eines, das eingeführt ward, 4 Pfennige zu zahlen hatte[387]). Fast vollständig auf mittelalterlichem Fuss waren bis in die Mitte des 17. Jahrh. die Zollverhältnisse in der Mark. Einfuhr- und Ausgangszoll erscheint nicht geschieden. Noch im Jahre 1632 existiren dort ganz wie im Mittelalter mitten im Lande Zollstätten, zuweilen mehrere auf einer Strasse, rein im fiscalischen Interesse, bei denen jeder Vorüberfahrende zollen muss[388]). 7 brandenburg'sche Städte sind theilweise befreit[389]); andere, wie z. B. Frankfurt a/O., zahlen hingegen an bestimmten Zollstätten das Doppelte. Ausserdem haben alle Einwohner und Bürger, die nicht zu den 7 Freistädten gehören, den Zoll zum ersten Male in ihrer Stadt zu entrichten. Der Zoll ist demnach nicht nur Wegesteuer, sondern auch Produktions- und Verkaufsteuer, und da ein Ballen Landtuch, ebenso wie meissnisches und schlesisches, 16 Groschen Zoll bezahlt, so liegt auf demselben, wenn es von einer nicht befreiten Stadt, wie z. B. Potsdam, nach Leipzig gebracht wurde, zuerst ein Zoll in Potsdam, dann einer in Sahrmund und

384) Hess. Landesordnungen I. 64, zum Jahre 1534.

385) Cod. Aug. II. 1247 ff.

386) Ebendas. II. 1255 ff.

387) Ebendas. II. 1118 ff.

388) Vgl. die Zollordnungen zu Wasser und zu Land von diesem Jahre bei Mylius IV. 1. 18 ff., 35 ff.

389) Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin und Köln, Königsberg in der Mark, Treuenbritzen und Teltow. Ebendas. S. 33, 45. Auch Stendal gehört zu den theilweise befreiten Städten. Ebendas. 47, 467.

endlich einer in Treuenbrietzen, jedesmal von 16 Groschen, zusammen eine Abgabe von 48 Groschen; während Berlin auf demselben Wege nur $^1/_2$ Zoll in Sahrmund und $^1/_2$ in Treuenbrietzen, also im Ganzen 16 Groschen entrichtet. Der einfache Zollsatz für einen Packen englische Tücher beträgt 36 Groschen[390]).

Ohne dass diese Zölle aufgehoben worden, werden 1641 durch die Acciseordnung neue Lasten auf die Fabrikation gelegt. Von jedem Thaler, der in der Mittel- und Uckermark, sowie der Grafschaft Ruppin aus spanischen, französischen und lündischen Tüchern gelöst wird, soll 1 Groschen, ebenso von jedem Thaler aus dem Verkauf gemeiner Wollenwaaren 6 Pfennige bezahlt werden. Jeder Packen Lacken (44 Stück = 1 Packen), der ausser Landes geführt wird, zahlt 1 Thaler 20 Groschen[391]). Fremde Verkäufer, die ihre Waaren auf die Jahrmärkte bringen, zahlen ebenfalls Accise von denselben[392]); die einzige Begünstigung der Einheimischen vor den Fremden war, dass nach der Zollordnung von 1632 die letztern an den Zollstätten doppelt besteuert sind (ein Fremder, der eine Liene (?) Landtücher auf die Jahrmärkte bringt, zahlt 4, ein Inländer 2 Groschen Zoll[393])).

Wenn wir diese Lasten in Betracht ziehen, und wie ausserdem jeder Handwerksmann, »der in ziemlicher Nahrung sitzet«, seine Rohstoffe entweder durch Baarzahlung oder auf Credit direkt kauft, auch Gesellen halten kann, 1 Thaler monatlich, Handwerksleute, welche ihre Rohstoffe vom Kaufmann nehmen müssen und keine Gesellen halten, 6 Groschen monatlich zu zahlen haben[394]), so begreift man das Interesse der Fürsten an der Erhaltung der Wollweber, deren mehr denn 3- oder 4000 sind und welche Schösse und Steuern zahlen, welche die »ledigen Gesellen und Vorkäuffer, welcher etwan ein oder zwantzig seyn, nicht erstatten können«[395]). Ebenso springt es aber in die Augen, dass die einheimische Industrie, durch Zölle, Accise und Personalsteuer belastet und vor der Concurrenz des Auslandes in sehr ungenügender Weise geschützt, zu keinem Aufschwung gelangen konnte, dass vielmehr die meisten Handwerker in Abhängigkeit von Speculanten ge-

390) **Mylius IV. 1. 43, 45.**

391) **Mylius IV. 3. S. 78 ff. Es heisst darin ausdrücklich: Schliesslichen soll uns diese Steuerordnung an Unsern alten Zöllen, Geleits- und andern Regalien vnnachtheilig seyn. Ebendas. S. 80.**

392) **Mylius IV. 3. S. 82.**

393) **Ebendas. IV. 1. 43.**

394) **Ebendas. IV. 3. 79.**

395) **Ebendas. V. 2. 219, zum Jahre 1611.**

rathen, welche die Verbote gegen den Vorkauf der Wolle zu umgehen wussten, ihnen die Wolle verkauften und dagegen ihre Tuche, wie es in dem schon erwähnten Edikt von 1581 heisst, umb ein geringen werd an sich bringen, das sie mit jren armen Weibern und Kindern nicht das dreuge Brodt daran haben können, vnd werden dieselben Tuch von den Vorkäuffern, unchristlicher weise, Weinelacken genennet, darumb, das die arme Leute dieselben in jren höchsten nöten mit Threnen fast umb halb Geld verkauffen müssen[396]).

Die Handwerke diesem Anwachsen der Kapitalmacht gegenüber zu schützen, war um so mehr Sache der Regierung, als sie durch die Auflösung der corporativen Bande den Zünften ihre Lebenskraft genommen hatte. Die vergeblichen Anstrengungen, die der Staat in dieser Beziehung machte, gleichen von mehr als einer Seite den Bemühungen eines Theils der Socialisten, die Uebermacht des Kapitals durch Massregeln von oben herab brechen zu wollen, während doch der einzige Gegner die auf fortschreitender volkswirthschaftlicher Einsicht sich erbauende Association sein kann. Wie lassen sich bei noch so geschärfter polizeilicher Aufsicht Verordnungen aufrecht erhalten, die das Mass des Gewinnes dem Verkäufer vorschreiben, wie wir sie in Bezug auf den Wollkauf in Hessen gefunden haben oder wie sie in Brandenburg die Gewandschneider eidlich verpflichteten, nur den 6. Pfennig, in Hessen den 8. Pfennig nach Abzug aller rechtmässigen Unkosten zu Gewinn zu nehmen[397])? Man liess es freilich an allen nur irgend möglichen Controlirungen nicht fehlen. In Hessen waren alle Gewandschneider für sich und ihre Gesellen und Lehrlinge eidlich verbunden, ihre Handelsbücher oder beglaubigte Scheine den städtischen Behörden vorzulegen, damit diese aus den Einkaufspreisen zweimal im Jahre den Waaren Preise setzen könnten; zur Controle der vorgelegten Bücher sollten sich die Beamten Preiscourante der Waaren auf den frankfurter, leipziger, naumburger und nürnberger Messen verschaffen u. s. w. Aber Polizeimassregeln vermögen in solchen Dingen nichts, die durch Freiheit und politisches Leben gekräftigte öffentliche Sittlichkeit Alles. Den Stand derselben möge die einzige Thatsache erläutern, dass ein Gewandschneider, welcher der Contravention obiger Ordnung überführt war, einestheils die betreffenden Waaren verlor, für den begangenen Meineid »jedesmahl umb 50 gülden« ge-

396) Mylius V. 2. S. 205.
397) Mylius V. 2. 604.

straft wurde[398]). Mochten die Vorkäufer auch noch so sehr »wider die Christliche liebe, beschriebene Rechte des Heiligen Reichs« und die brandenburgischen Landesordnungen handeln[399]), wenn »sie die armen Leute« bedrohten, »wo sie fremden ihre Tuch verkeuffen, vnd ihnen nicht zukommen lassen würden, das sie alle Wolle auffkauffen, vnd jnen keine Wolle zukommen lassen, noch die Tuch von jnen annehmen« wollten, und wenn sie die fremden Kaufleute, die etwa bei den Tuchmachern Tuch bestellt hatten, beredeten, von ihnen die Tuche zu nehmen, wo sie sie besser und wohlfeiler bekommen könnten, um dadurch Fremde von der Mitwerbung in ihrem Verkehre mit den Tuchmachern auszuschliessen[400]), so zeigt doch nicht allein die öftere Wiederholung der Mandate gegen das »schedeliche Monopolnische vorkeuffen[401]),« wie wenig sie durchgeführt werden konnten, noch viel mehr wird es durch die Nothwendigkeit bewiesen, in der folgenden Periode dem Kapital durch Begünstigung des Fabrikwesens im modernen Sinne die Stellung einzuräumen, welche die Zünfte nicht mehr auszufüllen vermochten.

Ein Uebergang dazu war gegeben durch die Begünstigung fremder Einwanderer, namentlich der Niederländer, die mit ihrer vorgeschrittenen Technik und der planmässigen Begründung der ganzen Betriebsweise, wie sie sich durch die gleichzeitige Auswanderung in Masse ausbilden konnte, schon in dieser Zeit den alten Zünften als überflügelnde Concurrenten gegenübertraten[402]), und obwohl der Form nach in die Zünfte eintretend, dem Wesen nach durch ihre von den Regierungen begünstigte[403]), oft anbefohlene Aufnahme[404]), nicht mit den-

---

398) Hess. Landesordnungen I. 624 zum Jahre 1622; I. 650 ff. zu demselben Jahre.

399) Mylius V. 2. 207 zum Jahre 1581.

400) Mylius V. 3. 206.

401) Wir haben dieselben schon oben bei Gelegenheit der Wollausfuhrverbote citirt.

402) Vergl. z. B. Roth, Gesch. der Nürnb. Handlung III. 234.

403) Welche Begünstigungen man in damaliger Zeit einwandernden Industriellen zu bewilligen geneigt war, geht aus dem Anerbieten einiger Bürger von Aachen hervor, sich zu Amsterdam niederzulassen, wenn man ihnen für jeden Webstuhl 60 Gulden geben wolle, jedem Weber 300 Gulden vorschösse und jedem Arbeiter 30 Stüber nebst Bürgerrecht und Meisterzunft bewillige. Lüzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer. Uebersetzt, Greifswalde 1780. I. 250.

404) Hess. Landesordnungen I. 494, 535 zu den Jahren 1604 und 1615. Ver-

selben zusammenwuchsen. Wir haben schon oben die einzelnen Daten über diese Einwanderungen gegeben, wir werden sehen, wie sie in der folgenden Periode aus Frankreich die Fabrikationspläne eines Colbert mit nach Deutschland bringen. Anregung und Aufmerksamkeit auf das industrielle Leben im Auslande war schon in unserer Zeit durch die Niederländer, am meisten in Sachsen, geweckt worden[405]).

Indessen ging man in der gewerblichen Polizei vorerst noch nirgends von den Traditionen des Mittelalters ab; sie mussten nur unwirksamer werden, je mehr man das korporative Leben der Zünfte in kleinlichem Formelkrame verknöchern liess, je weniger die unselbstständig gewordenen Städte den Trieb bewahren konnten, in der gewerblichen Ehre die höchste Ehre des gemeinen Wesens wieder zu finden. Der Staat hatte noch nicht die Massregeln gefunden, die er im Gegensatze zu den städtischen der vergangenen Zeit zur Förderung der Fabrikation in der folgenden Periode in durchgreifendster Consequenz zur Ausführung brachte, und die, welche er anwandte, waren eben nur für die besonderen Zustände einer Stadt, nicht für die eines Landes berechnet. Taxordnungen für gewerbliche Verrichtungen, für Fabrikate wurden z. B. in sehr umfangreichen Edicten für Sachsen[406]) und Hessen in den Jahren 1622 und 1623, nachdem man durch Aufstellung eines neuen Münzfusses der grenzenlosen Münzverwirrung der sogenannten Kipper- und Wipperzeit ein Ende gemacht, erlassen, aber sie mussten, um nur irgend einen Erfolg zu haben, so schwankend sein, dass sie den beabsichtigten Hauptzweck nicht erreichten oder sich wie die hessische[407]) auf den sehr decidirten Ansatz für Stadt und Amt Kassel beschränkten, der den übrigen Städten nur als Richtschnur für die von ihnen aufzustellenden Ordnungen dienen sollten. So war die Praxis des Mittelalters nur in der Form aufgegeben. Wenn wir dage-

---

ordnungen, dass die der Religion halber vertriebenen wohl auf- und angenommen, auch in Gilden und Zünfften recipiret werden sollen. — Sie sollen, wenn sie ander Orten ihr Handwerk ehrlich und auffrichtig getrieben und Meister worden, in die Zunft ohne weitere Prüfung und Meisterstück aufgenommen und nicht höher als Einheimsche mit Zunftgeld belegt werden. Die Zünfte waren keineswegs willig.

405) S. o. den Abschnitt über Industrie. Vergl. auch die Accisordnungen von 1614 und 1641 im Codex August. II. 1247 und 1255, wo der niederländischen Waaren, die im Lande gemacht werden, öfters gedacht wird. Auch die englischen Tuche wurden dort nachgemacht. Cod. Aug. II. 899.

406) Codex August. II. 789—878; also 89 Foliospalten.

407) Landesordnungen I. 617—638.

gen in der Taxordnung von Berlin aus derselben Zeit die Preise der verschiedenen Tuchgattungen um 10—20% differirend angegeben finden[408]), so sehen wir, wie auch das Wesen des mittelalterlichen Instituts insofern vollständig aufgegeben war, als die der Freiheit überlassene Dehnbarkeit der Bestimmungen offenbar jede Regelung auch für die einzelne Stadt vermied.

Gegen betrüglich oder untauglich gefertigte Fabrikate eiferten nicht nur die Landesgesetzgebungen, auch von Reichs wegen wurden Ordnungen erlassen gegen das übermässige Strecken der Tücher, welche, wenn sie genetzt würden, dann zum Nachtheil des Käufers um ein Bedeutendes einliefen, gegen das betrügliche Ausdehnen schon genetzter Tücher[409]), selbst gegen die »grossen Tache und Plauen, welche an die Gewandladen und andern Krämen gemacht und angehenkt würden, dardurch die Farben und Faden der Tücher und anderer Wahr geblendet werden, dass man sie nit wohl erkennen mag[410])« und dergleichen mehr. Dergleichen Kleinigkeitskrämerei, die wir in den Polizeiordnungen für eine Stadt allenfalls begreiflich finden, bezeichnen die Zeit, die erst durch das unruhige Hin- und Herbekümmern um Alles und Jedes hindurchgehen muss, ehe sie sich die wichtigen Punkte merkt, deren Zusammenfassen das volkswirthschaftliche System des 18. Jahrh. bildet. Besonders führten Reichs-[411]) und Landesordnungen Krieg gegen die neu aufgekommenen Farbstoffe, welche den Waid zu verdrängen anfingen, und vor Allem nahmen die sächsischen und thüringischen Fürsten, die mit Recht in der Waiderzeugung eine bedeutende Quelle des Einkommens für ihr Land zu verlieren fürchteten, sehr regen Antheil daran[412]). Wir haben schon oben ausgeführt, wie

---

408) Mylius V. 2. S. 608.

409) Kaiserl. Mandat Karl V. vom Jahre 1548; Codex August. I. 1394.

410) Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 21 §. 6. — Emminghaus, Corpus juris germanic.

411) Ebendas. Tit. XXI. §. 3. Auch Reichspolizeiordnungen von 1594 und 1638. Cod. Aug. I. 1522.

412) 1650 erlässt der sächsische Kurfürst Johann Georg I. ein Mandat, dass alle Tuche und Waaren mit der Waid-Frucht, und nicht mit dem schädlichen und durchfressenden Indigo gefärbet werden sollen: „Es ist männiglichen bewust, dass unsere Land-Graffschafft Thüringen vor andern Ländern und Provincien mit der Waidfrucht von dem Allerhöchsten begnadiget ist, und der Waidhandel vordessen, ehe das leidige Kriegswesen eingerissen, und vortheilhafftige Leute das schädlich Indigo, untüchtige betriegliche Wahren eingeführet, mit gutem Nutz des gemeinen Wesens ge-

dieser Kampf dem wohlfeileren Indigo gegenüber vergebens war, er charakterisirt sowohl in seiner Vergeblichkeit, als auch durch die Richtung, inländische Erzeugung zu schützen, und vor Allem durch die Unkenntniss der betreffenden Thatsachen recht die gewerbliche Regierungspolitik jener Zeit.

Natürlich fehlten die mittelalterlichen Schauen in einer so sehr zur Polizei neigenden Zeit nicht. Nach den Reformations-Gesetzen und Statuten Philipp des Grossmüthigen vom Jahre 1534 ward allen Amtleuten, auch Bürgermeistern und Räthen befohlen, »auf die Wüllenweberzunfft fleissig auffsehens zu haben, damit dasselbig handtwerck gefürdert und gute tuch gemacht werden.« Kein Tuch solle verkauft werden, »es sei denn zuvor geramet, am ramen besichtiget, und nach der besichtigung eyn jedes kerntuch, mit zweyen siegeln, der eyns der radt, das ander die zunfft haben soll, Und eyn schlecht tuch, mit eynem der zunfft siegel, besiegelt.« Auch darauf sollten sie achten, dass da, wo gefärbte Tuche gemacht würden, Färbehäuser seien und Niemand in seinem Hause färbe. — Die Gewandschneider sollten kein Tuch verkaufen »anders dann vnder dem namen der Statt, da es gemacht ist, vnnd vnter seinem rechten bekannten Siegel;« auf Jahrmärkten sollen zwei Rathleute, ein Gewandschneider und ein Wollen-

---

trieben, auch die Tuche und Wahren also zubereitet und eingefärbet worden, dass männiglich damit content und verwahret sein können etc. Cod. Aug. I. 1522. Aehnlich heisst es in einem kaiserlichen Mandat Ferdinand III. vom Jahre 1554 (Cod. Aug. I. 289). Inmassen Wir die gewisse Nachricht erlangt, wiewoln das Land zu Thüringen vor andern Provincien durch den Waydthandel reichlich begabt, auch vermittelst dessen die Tücher eintzig und allein als auf ein Fundament anderer Farben beständig zu färben, dass jedoch deme zugegen etliche Jahre hero, das Indigo aus Holland stark in diese Länder verführet, solches auch in Färbung der Tücher daselbsten, wie auch in Engelland, Frankreich, und andere Orten gebrauchet, und dadurch beydes, der Waydt (indeme es näher zu erlangen) mit grossem Abbruch des Landes Thüringen, gäntzlich gestocket, und die Käuffer der Tücher mercklich hierunter betrogen werden, inmassen dann nach Ausweisung der Experientz die Tücher nur zum Schein mit denselben Farben, und nimmermehr mit solchem Bestand und Fundament, wie mit dem Waydt anzufärben, wordurch dann die Nutzbarkeit, welche sonsten das Land zu Thüringen, und gantz Teutschland durch dessen Commercien genossen, hinweg gehet, und der Vortheil auf Ausländische transportirt wird u. s. w Wie wenig solche Ordnungen Geltung erlangten, geht z. B. daraus hervor, dass die Brandenburgischen Zollordnungen von 1632 und 1660 (Mylius IV. p. 25, 39, 67) ruhig den Indigo unter den zollbaren Artikeln aufführen. Die sächsischen Geleitsordnungen enthalten ihn zuerst 1692 (Cod. Aug. II. 1145).

weber darauf achten, dass von den Verkäufern diesem Gebot nachgekommen, auch keine wandelbaren Tücher verkauft würden[413]).

Wie früher waren mit diesen Schauen und Siegelungen Einkünfte verbunden, sie scheinen aber jetzt von dem Landesherrn allein bezogen worden zu sein, so war es wenigstens in Sachsen der Fall; das Stempelgeld ward wenigstens ebenso sehr in Betracht gezogen, wie die Tüchtigkeit der Tücher, als 1615 die Errichtung von Schauen an allen Orten, wo die neu aufgekommene Fabrikation der niederländischen Waaren betrieben wurde, anbefohlen ward[414]).

413) Hess. Landesordnungen I. 63.

414) Codex August. II. 1251: „damit die daselbst verfertigte Waaren der Gebühr nach verfertigt und gestempelt, und das gesatzte Stempel-Geld davon einbracht werde."

IV.

Geschichtliches über den Wein- und Branntweinschank in Kurhessen.

Von

Adolf Stölzel,

Obergerichtsassessor in Cassel.

Mit Recht hat jüngst J. G. Kohl[1]) darauf hingewiesen, dass die Geschichte des städtischen Weinschanks und der städtischen Weinkeller ein noch sehr wenig angebautes und doch für den Nationalökonomen wichtiges Feld sei. Je jünger eine Wissenschaft, desto mehr sind Specialforschungen erforderlich, da solche allein eine sichere Grundlage für die zu gewinnenden allgemeinen Gesichtspunkte abgeben können. Es ist deshalb wohl nicht ohne Interesse, wenn im Nachstehenden einiges in dies Gebiet einschlagende historische Material, und zwar über den Wein- und Branntweinschank in Kurhessen gegeben wird.

Nach Landau[2]) mag der Wein in Hessen mit dem Christenthum, also im 8. Jahrhundert eingeführt sein, hauptsächlich um den zum Gottesdienst nöthigen Wein zu beschaffen. Bei Fritzlar standen neben der ersten bedeutendern hessischen Kirche auch die ersten hessischen Reben. Bestimmte Nachrichten über fritzlarischen Wein existiren von 1241 an. Im besten Weinjahre (1540) wurden 1100 Ohm gezogen. Im 15. Jahrhundert finden sich um Gudensberg und Felsberg, vom 14. bis Anfang des 17. Jahrhunderts um Marburg, Rotenburg und Cassel, besonders aber im Werrathale Weinberge. Von ihnen sämmtlich haben sich nur die witzenhäuser erhalten. Fast überall, namentlich auch auf den Dörfern blieben aber die Namen

1) Beiträge zur Geschichte des Bremer Rathskellers im bremischen Jahrbuche von 1865. II. 1. S. 89 ff.

2) Der Weinbau in Althessen. Cassel 1843.

von »Weinbergen«, »Weingärten« oder »Wingerten« bis auf den heutigen Tag bestehen. Bei Cassel diente ausser dem »Weinberg« bereits 1448 der »Kratzenberg« dem Weinbau. Dass der Kratzenberger, wie sein ominöser Name andeutet, keiner der besten Weine war, lehrt Melander, welcher in seinen Jocoserien singt:

> Lasset uns vor den Rheinischen bitten;
> Dem Kratzenberger sind die Nägel beschnitten.

Im Flecken Neumorschen existirten 1540 11 Acker landgräflicher Weingarten und 44 Acker private Weingärten. Als Philipp der Grossmüthige laut des homberger Abschiedes vom 3. Februar 1553 »in Ansehung der bisher hochwichtigen und erlittenen Kriege und fünfjährigem mit unserm Leibe ausgestandenen Custodien« auf acht Jahre eine Steuer von allem Getränk ausschrieb, nannte er darunter ausdrücklich auch den einländischen Wein und bestimmte:

> vom einwachsenden oder Landwein soll es dermassen gehalten werden, dass die Einnehmer an einem jeden Ort in ein Verzeichniss bringen, wer die Personen seien, sie wohnen auf Dörfern oder in Städten, die Weinberge und Eigengewächs haben, und wenn es im Herbst um die Zeit ist, dass man eingelesen hat, so sollen die Einnehmer umhergehen, bei einem jeglichen, der Wein eingelesen hätte, wieviel desselbigen sei, verzeichnen u. s. w.

Besonders Landgraf Wilhelm IV. (1567—1592) pflegte den Weinbau. Er liess um 1574 wiederholt eine grosse Anzahl von Gutedel- und Traminerstöcken aus Würtemberg kommen, hielt auch verschiedene Weingärtner unter seinem Hofgesinde und kaufte den inländischen Wein, freilich Letzteres mehr für Andere, wie für sich; ja selbst für seine Hofdienerschaft wurde dem inländischen Weine besserer Wein zugesetzt. Nichtsdestoweniger beschwerte sie sich einst über den schlechten Wein. Unter Hinweisung darauf, dass fürstliche wie hochadlige Herren, auch gelehrte Doctores zu des Herrn Vaters Zeiten mit dem Gewächse gar wohl zufrieden gewesen seien, wurde den Beschwerdeführern der Bescheid, »sie sollten sich solcher Schmarotzereien in ihr Herz hinein schämen, das sie ihnen als Rittersleuten solches lassen vor die Mäuler kommen; man könne in einer fürstlichen Hofhaltung nicht Jedem Lampreten kochen und Perdrisken und Cappaunen mit schwarzen Füssen speisen oder Arabossen vorsetzen; denn darüber würden nicht allein wir als ein Fürst, sondern wohl ein grosser König verderben, wir wären nichts anders schuldig zu geben, denn was uns wechst, wie unsere Vorfahren auch gethan; wollen sie damit nicht zufrieden sein, so mögen sie uns ihren Dienst aufsagen und nach Ausgang des Jahres ziehen, da wo sie

Malvasier zu trinken haben und ihre Schmarotzermäuler wohl erweiden können«.

Ein klares Bild, wie der Wein im Volke getrunken wurde, geben aus etwas späterer Zeit, aus dem Jahre 1605, Acten des casseler Regierungsarchivs, in welchen sich der Bürgermeister der Stadt Felsberg über Eingriffe in das felsberger Weinmonopol beschwert, die um so störender seien, »als itzo Gottlob dies Jahr der Landwein ziemlich wohl gerathen«. In Folge der Beschwerden wurde ein Commissar der Regierung abgesandt, um festzustellen, ob die Eingriffe wirklich vorgekommen seien. Das angestellte Zeugenverhör ergab, dass ein Wirth allerdings ohne städtische Erlaubniss mehrfach Wein verkauft und verschenkt hatte. Seine Abnehmer waren Bürgersleute, Leinwebergesellen, Dienstknechte, die bei ihm zechten, auch eine Schneidersfrau, die den Wein nach Haus holte, und die Quanta, die er verkaufte, waren halbe Maas, das Maas zu 4 Albus (etwa 4 Sgr.). Also der Vertrieb des Weines fand damals noch gerade in der Weise und unter der Volksklasse statt, wie heutzutage der Vertrieb des Branntweines.

Auf eine weitere Verbreitung des hessischen Weinbaues im Verhältniss zur Gegenwart weist auch eine gesetzliche Bestimmung von 1625 hin über den »Unterricht, wie es mit den Pflanzungen der fruchtbaren Bäume u. s. w. soll gehalten werden«. Hier heisst es:

> »Damit auch gute arthaftige Weinstöcke vor und an die Häuser sowohl in Städten als Dörfern mögen gepflanzt werden, so soll und kann jeder Mann von den Weinmeistern und andern Personen, welche Weinberge haben, zu Frühlings- und Herbstzeiten Reiflinge von guten Weinstöcken um Bezahlung bekommen, dieselbigen an solche Oerter, da wegen der habenden Sonne es sich thun lassen will, anlegen, davon denn ein Jeder deren lieben Früchten geniessen und seinen Lusten daran sehen und haben kann.«

Der Weinschank gehörte nicht, wie das Bierbrauen, die Handlung und das Handwerk, zu der den Städten ausschliesslich vorbehaltenen bürgerlichen Nahrung, wohl aber war er für die Städte von erheblichem Interesse. Es erhielten deshalb die Städte vielfach in Deutschland bei ihrer Gründung, wie sie seit dem 12. und 13. Jahrhundert häufig wurde, das Weinhandelsmonopol besonders verliehen, wogegen sie dann gewisse Verpflichtungen übernahmen, wie Instandhaltung ihrer Mauern, Brücken, Wege u. s. w. Auch die hessische Gesetzgebung unterstellt das städtische Weinhandelsmonopol als etwas Reguläres. So bestimmt die Reformationsordnung Wilhelm's II. von 1509 in §. 11:

»Es sollen die Zapfer geloben, wo die Städte schenken, keinen Wein in den Kellern zu mengen und das Weinfass, so der Weinschenk unter handen hat, soll verwahrt werden, dass der Schenk nicht könne zum Fass kommen, denn allein zum Hahnen und soll zur Verwahrung des Fasses der Zapfer und der Weinschenk jeglicher einen Schlüssel haben, dass keiner ohne den andern zum Fass kommen könne«,

und die Polizeiordnung von 1622 in §. 11:

»Ob auch der Weinschenk einem Jedem, damit desto besser Wein allenthalben verschenkt werden möchte, zu erlauben, dieweil aber hin und wieder die Städte solchen Weinschank und Zapfen von deswegen hergebracht, dass sie ihre Bürden und Beschwerden desto besser tragen können, so gönnen wir ihnen auch solchen Gewinn gern, sie sind aber dagegen schuldig die Stadtkeller mit einem guten Trunk Weins zu versehen.«

Desgleichen erkannten die Gerichte das Bestehen eines Weinschankprivilegs für die hessischen Städte als ziemlich selbstverständlich an, z. B. das Oberappellationsgericht zu Cassel im Jahre 1770 für die Stadt Eschwege in folgenden Worten:

»Hier in Hessen sind die Städte ohne Ausnahme ebenfalls, wie in Sachsen, mit dem Weinschank überhaupt beliehen und ihnen gleichergestalt auch die Braugerechtigkeit zustehet und zwar dergestalt, dass dergleichen den Städten zu besserer Bestreitung der ihnen obliegenden Lasten möglichst weit und wenigstens nach dem Endzwecke, warum ihnen solche verliehen werden, zu erklären; ein privilegium hingegen, welches ein Dritter zum Nachtheil der Städte und deren wohl hergebrachte Befugniss erschlichen oder impetrirt hat, jederzeit möglichst eng zu interpretiren ist.«

In der That besteht auch ein solches Privileg für Eschwege; es besteht beispielsweise ferner für die Städte Cassel, Frankenberg, Melsungen, Gudensberg, Rotenburg, Grossalmerode, Homberg, aber auch für einzelne grössere Dorfschaften, wie Neumorschen. Letzteres Privileg in seiner 1574 renovirten Gestalt lautet:

»Wir Wilhelm u. s. w. thun kund, als wir hiebevor im Jahre 1568 Unsern Unterthanen der Gemeinde Neumorschen den Weinschank daselbst sechs Jahre lang gegen 30 Gulden jährlichen Zinses und die gebührliche Accise vom Wein, so sie verschenken, gnädiglich verliehen und dann nunmero solche sechs Jahre gegen-

wärtigen vierundsiebenzigsten Jahres verlauft, derowegen ermeldete unsere Unterthanen Uns jetzo unterthänigst ersuchet und berichtet, weil dieser Zeit der Wein in einen so hohen Aufschlag gekommen und sie derowegen so viel nicht verschenken können, als wohl sonsten zuvor beschehen, und derowegen gebeten, dass Wir sie dieses ständigen Zinses der 30 Gulden erlassen und ihnen den Weinschank gegen Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes gleich andern unsern Städten und Flecken vergönnen und zulassen wollten, dass wir demnach, sonderlich damit unsre Unterthanen um so viel besser die Brücken dereinst in Bau und Besserung erhalten mögen, ihrem Suchen stattgegeben und ihren berührten Weinschank wiederum gnädiglich verliehen haben, also dass sie 4 Gulden Ungeld und dritthalb Gulden zu Tranksteuer, in Maasen von denen in Cassel und Spangenberg beschiehet, treulich entrichten u. s. w.«

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dieses Privileg, wie jedes ältere gleichartige, sich zunächst auf den inländischen Wein bezog: nach dem Obigen gab es 1540 um Neumorschen besonders viel Weinberge und die Tranksteuerordnung von 1553 fasst den inländischen Wein mit in's Auge; der ausländische dagegen kam, wie Landau gewiss mit Recht annimmt, bis in's 16. Jahrhundert nur auf den Tischen der Reichen, also schwerlich je in Neumorschen vor. Welchen Werth hätten darum das neumorschener Privileg und andere noch ältere hessische Privilegien gehabt, wenn ihnen der inländische Wein nicht unterworfen gewesen wäre[3])?

Jedenfalls umfassen aber die hessischen Weinschanksmonopole auch den ausländischen Wein; denn sie bestehen noch fort, ungeachtet ein hessischer Weinbau fast nicht mehr existirt. Die Ursache seines Verschwindens ist einerseits im häufigen Misswachs der Trauben, andrerseits in der weitern Verbreitung des Kartoffelbaues, besonders aber im Aufkommen des Branntweins zu suchen.

Der Branntwein, welcher im 13. Jahrhundert von Arabern erfunden, im 14. von Italienern nach Deutschland als Arzneimittel in den Handel gebracht sein soll, taucht in Hessen nicht vor dem Schlusse des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts auf. Die erste Bereitung des

---

3) Auf Versehen beruht es hiernach, wenn Landau a. a. O. S. 22 bemerkt, die Erzeuger inländischen Weines seien durch nichts gehindert gewesen, ihn im Einzelnen unbekümmert um die Beschränkungen des Weinschanks zu verkaufen, und derselbe habe ausser dem Bereiche der Tranksteuer gelegen.

Branntweins geschah aus dem Abfalle des Weins, aus den Weinhefen, so namentlich am Rhein (rheinischer Branntwein). Erst weit später begann man, aus Frucht Branntwein zu fabriciren, den Fruchtbranntwein. Als früheste Spur des Branntweins in Hessen wird erwähnt, dass 1472 Landgraf Wilhelm »gebranntes Wasser« nach Rauschenberg geschickt erhielt. In der Gesetzgebung kommt er vor 1509 nicht vor. Auch damals und noch lange Zeit nachher war er aber kein dem Wein und Bier gleichstehendes allgemeines Getränke, sondern Handelsartikel und Medicament, nur wurde er schon früh missbräuchlich zu Gelagen und Zechen verwendet. Gegen diesen Missbrauch schritt man legislatorisch ein; ganz getrennt davon stehen die Verbote des Trinkens in Schenken; sie beziehen sich nur auf Bier- und Weinschenken. Hierfür dienen folgende Belege:

Die Reformationsordnung von 1509 verbietet in §. 32 das Halten von Zechgelagen im Hause Dessen, der Branntwein feil hält, und in §. 33 das Feilhalten vor den Kirchen:

> »Wer gebranten Wyn feil hat, soll Niemandts gestatten zechen in synem Huse. Es sei Heilig- oder Werktag, sondern den gebranten Wyn aus synem Huse verkaufen. Welcher oder welche das verbrechen, es sei Keuffer oder Verkeuffer, sollen das verbüssen mit der höchsten Busse und darzu ihren gebrannten Wyn verloren haben (§. 32). Auf die heiligen Tage wollen und gebieten wir, das Niemandt gebranten Wyn vor den Kirchen feil haben soll bei Verlust seines gebrannten Wyns (§. 33).«

An einer ganz andern Stelle dieser Verordnung ist von den Wein- und Bierschenken die Rede, nämlich in §§. 9 und 10:

> »Es soll auf den Dörfern ein jeder Wein- oder Bierschenk auf die Werktage Niemanden, die sich ihrer Arbeit ernähren, in den Schenken Zechens gestatten, es wäre denn, dass einer zu einem Fremden seiner Freunde gehen und ziemlich Maass mit demselben trinken wollt. Welcher das verbricht, es sei Wirth oder Gast, sollen gestraft werden (§. 9). Es soll kein Wein- oder Bierschenk Niemandem Wein oder Bier leihen über 10 Weisspfennige (§. 10).«

Dann folgt 1524 ein Verbot des Zutrinkens, offenbar ebenfalls nur von Wein und Bier:

> »Niemand soll dem Andern zu vollen oder halben oder zu gleicher Maass zutrinken, auch nicht deuten oder winken, auch Niemand von Andern einen gleichen Trunk oder Bescheid fordern oder warten, sondern so Jemand mit den andern ehrliche Gesell-

schaft haben will, mag er die, ohne genöthigt zu trinken, ehrlich wohl thun.«

Daran schliesst sich ein allgemeines gänzliches Verbot des Verkaufs und Ausschenkens von Branntwein:

»Du sollst auch in deinem Amte Niemanden Branndtewein schenken oder verkaufen lassen und welcher das thut, sooft er funden wird, soll mit drei Pfunden verfallen sein, doch soll dies Gebot erst Michaelis angehen, auf dass ein jeder seinen branten Wein, den er jetzt hat, verkaufen möge.«

Im Jahre 1526 wird das Verbot des Zutrinkens wiederholt und betreffs der Wirthshäuser bestimmt:

»Es soll Niemand Abends nach neun Uhr, so man die Glocken leut, in seinem Hause oder in Weinkellern kein Zech halten, Bier oder Wein geben bei zehn Pfund Strafe.«

Die Visitationsordnung von 1537 ergibt, dass die Städte, welche zufolge ihres Weinschankrechtes Weinkeller hielten, diese mit Genehmigung des Landgrafen auch zur Aufnahme von Branntwein benutzten. Die Bestimmung von 1524 über den Branntwein wird wiederholt:

»Nachdem viel Klagens ist von Gebrannten wein schenken und so trinken, so wollen wir, dass unsere vorige Ordnung (die von 1524) stracks gehalten werde, und wo die Städte den branten wein in ihren Keller mit unserm Wissen genummen haben, da sollen sie diese Ordnung gleichermassen halten oder des Schanks müssig stehen und sollen keinem Menschen auf einmal zu trinken mehr denn für 2 Heller lassen, und welcher Schenk das überführe, um 10 Albus gestraft werden, es sei denn, dass ein Mensch den zu Arznei leuth oder Pferden brauchen wollt (§. 4).«

Später wird in dieser Visitationsordnung übergegangen auf das übermässige Zechen und darunter das Zechen in Bier und Wein verstanden:

»Dieweil von den müssigen Leuten ein grosser Missbrauch mit langem Zechen in Bier oder Wein geübt wird, so ordnen wir, dass kein Wirth, er schenke auch Bier oder Wein, desgleichen kein Weinkeller, Bürger, Bauer oder ander Mann am Werktage länger Zech halten soll, denn Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Aber auf den Dörfern durchaus soll der Weinwirth des Werktags kein Weinzech von Bauern halten ausser in Landen des Rheins, da kein Bier ist, da soll man den Wein zulassen (§. 13).«

Die »Ordnung wider das Vollsaufen« von 1543 schweigt vom Branntwein; sie sagt:

»Es folgt aus dem lästerlichen vermaledeiten Vollsaufen alle Gottlosheit, Uneinigkeit, Verderbniss leibs, seelen, Gemahls, Weiber, Kinder, zeitlichs Guts und soviel Böses, dass es unzalbar ist, wie es dann die Erfahrenheit täglichs gibt, dass den Vollen kein Schenkel oder Fuss trägt, und dass weder Kopf, Füss oder Hände des Vollen ihre Werk verrichten, desgleichen dass Mancher durchs Vollsaufen sein Angesicht und Gestalt also verderbt, dass es seine natürliche Farbe verliert, gelb, wassersüchtig, roth und ungeschickt wird, daraus dann letztlich der Aussatz und andre Krankheit folget.«

Hieran reiht sich eine Wiederholung des obigen Verbots des Zutrinkens mit dem Anhange:

»Sonderlich wollen wir befohlen haben, dass kein Stadt, Wirth oder Hausmann, der Gäste hält, Wein oder Bier schenkt, Gastungen niedersetzt Gelage zu halten. Und soll der Wirth ihnen Wein oder Bier zur Völlerei nicht langen.«

Die bereits früher erwähnte Tranksteuerordnung von 1553, welche von allem Getränke ein Steuer verlangt, definirt »alles Getränk« durch den Beisatz: »ausländischen und inländischen Wein, auch Bier«. Der Branntwein wird also nicht zum Getränk gerechnet. In einem Nachtrag zur Tranksteuerordnung findet er eine Stelle neben dem Essig: Essigbrauern soll von 2 Viertel Malz ein Gulden, »Branntwein belangende« soll von jeder Ohm ein Gulden neben der andern Steuer verrechnet werden.

Im Jahre 1558 erging zwar eine direct gegen das übermässige Branntweintrinken gerichtete Verordnung, aber auch hier wird dasselbe lediglich als ein Missbrauch eines für Kranke bestimmten Mittels charakterisirt:

»Wir finden, dass unser heilsamen Ordnung nicht nachgelebt, vielmehr der gebrannte Wein missbraucht wird, indem Morgens verderbliche Gelage angerichtet werden, . . . so ordnen wir, dass solch' übermässig Saufen des brannten Weines gänzlich abgestellt und damit kein Gelach mehr, weder von Wirthen, Bürgern, Bauern, Edelen und Unedelen gehalten, auch der gebrannte Wein hierzu nicht, sondern allein kranken und gebrechlichen Manns- und Weibspersonen verkauft werden soll. Diejenigen, die den gebrannten Wein dieser Ordnung entgegen verkaufen, sollen

desselben verlustig sein, zur Hälfte für uns, zur andren Hälfte für euch unsre Amptknechte.«

In einem spätern Theile der nämlichen Verordnung wird dann das Bier- und Weinschenken behandelt.

Auch die Polizeiordnung von 1622 spricht nur vom Bier- und Weinschank. Beim Abschnitte vom Frucht- und Hopfenkauf geschieht des Branntweins Erwähnung, und zwar zum ersten Male des Fruchtbranntweins, dessen Anfertigung gänzlich verboten wird:

»Dieweil auch in Städten und Dörfern fast allenthalben sehr viel Fruchtbranntwein gebrannt wird, dadurch nicht allein viel gute Frucht verderbt, sondern auch der rheinische Branntwein merklich verfälscht wird, zugeschweigen dass daher die Leute sich an das Branntweinsaufen gewöhnen, von selben hernach in die Bierhäuser gehen und also den ganzen Tag ihre Arbeit versäumen, so soll Branntewein aus Frucht zu machen hinfüro gänzlich verboten sein.«

Dasselbe Verbot erneuert ein Edict vom 4. September 1656. Um diese Zeit treten zuerst Branntweinschenken in der hessischen Gesetzgebung auf: die Sabbathsordnung vom 25. Juli 1651 bestimmt, dass Jedermann Sonntags des Gästesetzens in »Bier-, Brand- und Weinhäusern« sich zu enthalten habe. Die Kirchenordnung von 1657 dagegen will des Sonntags nur die »Weinkeller, Apotheken und Bierschenken« zugehalten haben und kein Gesäufe unter dem Gebete gestatten, wie auch die Feuerordnung vom 4. Oktober 1670 lediglich über das Verhalten der Wein- und Bierschenken in Ansehung ihrer Zechgäste Bestimmungen trifft. In der Gesetzgebung von 1672 an nehmen aber die Branntweinschenken ihren ständigen Platz an der Seite der Wein- und Bierschenken: der fürstliche Befehl vom 28. Sept. 1672 findet, dass gegen die frühern Sabbathsordnungen »in denen Wein- Branntwein- Bier- und andern Wirthshäusern, Kellern und verdächtigen Orten«, ja gar in den Apotheken Sonntags Gäste gesetzt werden, und schärft das deshalbige Verbot ein; das Cameralausschreiben vom 17. März 1709 redet von Wirthen, die Branntwein schenken, die Consistorialordnung vom 1. Februar 1726 von »Wein-, Bier- und Brandeweinshäusern«. —

Nach den Verboten des Branntweinbrennens von 1622 und 1656 ist, wie der Eingang eines Edicts vom 30. Oktober 1694 ergibt, das Branntweinbrennen »nachgehends um ein- oder andrer Consideration willen« in Folge einer von der Rentkammer ertheilten Concession »auf gewisse Maas« zugelassen. Weil aber damals das Branntweinbrennen

ohne erlangte Concession wieder eingerissen war, so wurde bestimmt, dass Jedermann zum Branntweinbrennen einer Concession bedürfe. So sehen wir, dass sich die Regalität des Branntweinbrennens aus dem zuvor bestandenen gänzlichen Verbote des Branntweinbrennens entwickelte. Angesichts des letztern nahm die Concessionirung den Charakter einer Vergünstigung an. Von Zeit zu Zeit erfolgte dann, um Theuerung zu verhüten, für gewisse Jahre wieder ein gänzliches Verbot des Brennens und dies wurde als eine Suspension, nicht als eine Aufhebung der Concession betrachtet, so z. B. im Edict vom 1. Sept. 1698. Der Concessionszwang blieb aber in Hessen bis zur neuesten Zeit bestehen, als Niemand mehr an das allgemeine Verbot des Branntweinbrennens dachte[4]), ja als das Branntweinbrennen vor der Einfuhr des fremden Branntweins bevorzugt wurde. Dass gerade vom Ende des 17. Jahrhunderts die Regalität des Branntweinbrennens in Hessen datirt, scheint mit der allgemeinen Entwicklung dieser Regalität in Deutschland zusammenzuhängen; so z. B. wurde sie für Hannover ebenfalls erst 1673 eingeführt. Nachdem im Laufe der Zeit der Staat ein Interesse an möglichster Verbreitung des Branntweinbrennens wegen seiner dadurch vermehrten Einnahmequellen gewonnen hatte, erfolgte (im Gegensatz zu den frühern Bestimmungen) ein Verbot der Einfuhr ausländischen Fruchtbranntweins und eine hohe Besteuerung des ausländischen Hefenbranntweins. Dies geschah von 1766 an.

Mit dem im Vorstehenden gewonnenen Resultate, wonach in Hessen Branntweinschanksmonopole erst späterer Zeit angehören können, scheint es im Widerspruch zu stehen, dass die Stadt Felsberg nach einem Eintrage ihres muthmasslich im 17. Jahrhundert zusammengestellten Salbuchs bereits im Jahre 1360 mit dem Branntweinschank privilegirt ist. Dieser Eintrag mit Ueberschrift: »Fürstliches Privilegium wegen des Weinschanks, in dem Jahre 1360 datiret« besagt:

> »Es haben die uhralten Fürsten, benämlich ... Herr Hermann und Herr Otto, sein Sohn, Landgraffen zu Hessen in dem Jahre 1360 die Stadt Felsbergk mit dem Weinschank deromasen privilegirt und begnadigt, dass Sie den Trink- und Brandtewein vor sich in Ihrem Weinschank allein schenken und ausserdehme wedder in Stadt noch Ampte ein solches zu thun niehmandem gestattet werden, vielweniger auch Fruchtbranndtewein heimblich oder offentlich bei massen zu ver-

---

4) Vgl. Rescript vom 1. August 1790; Verordnung vom 21. April 1824 §. 60.

> kaufen, zu brennen, zu verschenken oder zugelasen sein soll, desen die Stadt Ihr Fürstl. Gnaden von jedem Fuder Trinkwein 6 Gulden und 17 Albus Ungeldt und Niederlage, von Brannte-wein aber der helffte theil Verdiensts zu entrichten schuldig sein sollen, da nun Jemandt sonst in Stadt oder Ampte hiergegen verfahren würde, sollen solche Verbrecher jedertzeit der Gebühr bestraft werden, ... dafern einiger wirth uffm Ampte bei seiner Wirthschaft Branntewein schenken wollte, soll er denselben bei hiesiger Stadt zapfen und ausserhalb keinen, es sei rheinisch oder Früchtewein und ist dies Privilegium von den nachgehenden Fürsten von Hessen zu Zeiten renoviret.«

Der Wortlaut dieses Eintrags beweist, dass er nur ein Referat über das Privileg in seiner ursprünglichen Gestalt enthält, jedoch lässt sich annehmen, das Salbuch bezeuge, dass das felsberger Privileg vom Branntwein geredet habe. Dies ist auch in verschiedenen Rechtsstreiten der Stadt behauptet und sogar vom Oberappellationsgerichte zu Cassel stillschweigend als möglich angenommen worden, als es sich darum handelte, ob das Monopol auf den Liqueur sich erstrecke oder auf den Branntwein sich beschränke; es wurde ausgesprochen, dass Liqueur unter den Begriff des Branntweins fiele, »ohne Rücksicht darauf, ob Liqueur zur Zeit der Ertheilung des auf Trink-, gebrannte und Fruchtweine lautenden Privilegs von 1360 bereits bekannt war[5])«. Aber der felsberger Salbuchseintrag bedarf einer kritischen Sichtung. Zunächst muss es auffallen, dass nach ihm Landgraf Hermann einen Sohn Otto gehabt und im Jahre 1360 Privilegien ertheilt haben soll, während Landgraf Hermann erst 1377 zur Regierung kam und Otto (der Schütz) nicht sein Sohn, sondern der Sohn seines Vorgängers in der Regierung, Heinrich's des Eisernen war; sodann konnte das Privileg von 1360 den Fruchtbranntwein nicht erwähnen, weil solcher erst viel später erfunden ist, es konnte auch nicht eine Abgabe von $6^1/_2$ Gulden erwähnen, weil die Tranksteuer erst 1553, und zwar in viel geringerem Maasse eingeführt ist; endlich passt die Schreibart »Brandtewein« nicht, weil in Hessen bis in das 16. Jahrhundert »brannter Wein« oder »gebrannter Wein« geschrieben wurde.

Wenn demnach wirklich vom Landgrafen Hermann der Stadt Felsberg ein Schankmonopol ertheilt ist, so muss es nach 1360 fallen, es muss ausschliesslich vom Weine, nicht vom Branntwein handeln, es muss — analog den Privilegien anderer Städte — als Gegenleistung die

5) Strippelmann, Bem. Entsch. des O.-A.-G. zu Cassel. Bd. 6 S. 24—26.

Verpflichtung zur Erhaltung der Befestigungswerke u. s. w. und nicht die Verpflichtung zur Steuerzahlung enthalten. Und in der That lässt sich die Existenz eines solchen Privilegs nachweisen. Gelegentlich einer in den oben erwähnten archivalischen Acten enthaltenen Beschwerde über Eingriffe in ihren Weinschank legten die Felsberger eine Copie ihres Privilegs bei. Dasselbe datirt von 1387 und ist vom Landgrafen Hermann. Es lautet:

> »Wir Hermann u. s. w. bekennen öffentlich u. s. w., dass wir unsen lieben getreuen Bürgermeistern Schöffen und Bürgern gemeiniglichen unser Stadt zu Felsberg die Gunst und Gnade gethan han, dass sie von der Stadt wegen ewiglichen mögen und sollen weinschenken und den Weinzapfen haben, und davon die ehegenannte Statt festen und beschirmen mit Mauern, Gräben und anders, wo sie das darzu dürfen und es ensoll Niemand da weinschenken heimlich oder offenbar.«

Schwerlich wird es einem Zweifel unterliegen, dass wir hier das erste felsberger Privileg vor uns haben. Wäre ihm schon 1360 ein früheres vorausgegangen, so würde es die Copie des 1387er erwähnen, wie das neumorschener Privileg von 1574 das frühere von 1568 erwähnt. Der abweichende Inhalt des felsberger Salbuchs findet aber seine sehr natürliche Erklärung, wenn man die Zeit seiner Entstehung und die geschichtliche Entwicklung des Branntweinschanks in Deutschland überhaupt, besonders in Kurhessen in's Auge fasst: Wer im Jahre 1387 gegen Uebernahme gewisser Lasten zum ausschliesslichen Weinschank berechtigt war, den hielt man auch zum ausschliesslichen Schanke desjenigen Weines berechtigt, welcher zufolge einer Erfindung der spätern Zeit aus dem Abfalle der Weintrauben gewonnen wurde und welcher allmälig den echten Wein gerade in Kurhessen thatsächlich verdrängte. So ist denn in jenen Archivacten auch an zwei Stellen ganz klar ausgesprochen, dass die Felsberger schon 1605 nicht blos den Wein-, sondern auch den Branntweinschank ausübten, und als in Neumorschen 1795 gegenüber dem Weinschanksprivileg des Ortes ein Wirth den Branntweinschank beanspruchte, weil der Ort nur weinschankberechtigt sei, wies das Justizamt den Anspruch zurück und berichtete Folgendes an die höhere Instanz:

> »In den ältern Zeiten war Wein der einzig bekannte potus hilaritatis, der Branntwein höchstens in Apotheken bekannt. Das sind ganz bekannte Dinge. Die Zeiten haben sich indess verändert und hat der Branntwein nunmehr den Wein verdrängt. Die Städte und hin und wieder auch Dörfer würden also von

ihren Privilegien wenig Nutzen haben, wenn ihre Schenkensgerechtigkeit blos auf Wein abzielen sollte, vielmehr hat man die Billigkeit eingesehen und den Branntwein unter den Wein mitbegriffen. Fast alle Städte Hessen's, die blos mit exclusivem Weinschank privilegirt, exerciren nun auch den exclusiven Branntweinschank und zwar solange der Branntwein beliebtes Getränk geworden.«

Also sogar das um zwei Jahrhunderte jüngere Privileg von Neumorschen dehnte man auf den Branntwein aus. Um so mehr wird dies vom felsberger Privileg statthaft sein. Von diesem Standpunkt aus gewinnt dann der Salbuchseintrag seine eigentliche Bedeutung. So ungenau und unecht er für das Jahr 1360 ist, so treu erscheint er, wenn man ihn als ein Zeugniss über den Zustand des 17. Jahrhunderts betrachtet, in welchem er bewirkt wurde. Damals hatte sich das ursprüngliche Weinschankspriviieg so entwickelt, wie es der Eintrag bekundet. Dass nicht ein Branntweinschanksmonopol aus dem Jahre 1360 behauptet werden soll, ergibt auch schon die Ueberschrift im Salbuche: »Fürstl. Privileg wegen des Weinschanks im Jahre 1360 datiret«; der Verfasser des Eintrags war sich demnach wohl bewusst, dass das Privileg nur auf den Weinschank lautete, nichtsdestoweniger konnte er sagen, die Stadt sei mit dem Weinschank dermassen begnadigt, »dass sie Trink- und Brandtewein in ihrem Weinschank allein schenken« dürfe; er irrte nur in der Jahreszahl und darin, dass er neben dem Landgrafen Hermann Otto den Schütz als den Ertheiler des Privilegs nannte. Damals (im 17. Jahrhundert) hatte sich auch allmälig in Felsberg eine Abgabe von 6½ Gulden per Fuder gebildet. Dies erfahren wir aus einer Bittschrift der Felsberger an den Landesherrn aus dem Ende des 16. Jahrhundert, worin es heisst:

»Wir haben E. F. G. Herrn Vater zwei Gulden von eines Fuders Wein gegeben, dazu auch mit der Accise dritthalb Gulden; auf das Alles hat der Schultheis von Hombergk uns arme Stadt noch zwei Gulden gesetzt, welches macht in summa siebendenhalben Gulden, ist unsre Bitt, E. F. G. wollen uns die zwei aufgesetzte Gulden nachlassen.«

Die ersten und ältesten 2 Gulden sind sog. Ungeld (eine Verkaufssteuer); dann folgten 1553 die 2½ Gulden Tranksteuer und schliesslich durch den homberger Schultheis der Aufschlag von 2 Gulden, also zusammen genau so viel als das neumorschener Privileg und genau so viel, als das felsberger Salbuch ausweist, welches letztere zugleich darthut, dass die Bitte der Felsberger um Erlass der 2 Gulden nicht erhört wurde.

Wir haben demnach im felsberger Privileg von 1387 und im neumorschener von 1574 zwei Beispiele ältester Weinschanksmonopole hessischer Orte, nämlich aus der Periode vor dem Gebrauche des Branntweins, wir haben sodann im Eintrag des felsberger Salbuchs einen Beleg, wie sich ein solches Weinschanksmonopol kurz nach dem allgemeiner werdenden Gebrauche des Branntweins thatsächlich gestaltete. Als Beispiel einer neuern Periode mag noch das Privileg der im Jahre 1775 zur Stadt erhobenen Ortschaft Grossalmerode angereiht werden. Dieses nennt, wie sich erwarten lässt, neben dem Weinschank noch besonders den Branntweinschank und bezeugt dabei in seinen Eingangsworten, dass solche Privilegien allgemein den hessischen Städten zustehen. Es lautet:

»Wir Friedrich, Landgraf u. s. w. thun kund u. s. w.: als wir mehrmals in Erwägung gezogen, sich auch bei der ohnlängst vorgenommenen Besichtigung befunden, dass das bisherige Dorf Grossalmerode, in Betracht daselbst wenig Ackerbau, sondern die Einwohner von Commercio, Manufacturen und Profession leben, vorzüglich eine Stadt zu sein verdiene, dass wir demnach unserm bisherigen Dorfe Grossalmerode zur Belohnung des Fleisses seiner Einwohner die Rechte und Privilegien einer Stadt ertheilen.

§. 1. Soll diese unsre Stadt alle und jede Freiheit und Gerechtigkeit, welche andern unsern Städten insgemein zugestanden und hiernach beschrieben sind, ebenfalls gebrauchen, dagegen aber was den Städten obliegt, in schuldigem Gehorsam verrichten .....

§. 9. Wir stehen demselben auch die weitere Gerechtsame zu, dass innerhalb einer Meile kein Dorf Bier zu brauen die Erlaubniss haben, nicht mindet haben wir

§. 10. diese unsre Stadt mit der privativem Wein- und Branntweinschank- und Herbergirungsgerechtigkeit gnädigst privilegirt.«

Während der französischen Occupationszeit traten in Kurhessen die Wein- und Branntweinschanksmonopole ausser Kraft, nachher aber lebten sie wieder auf oder wurden, wo sie ehedem nur auf bestimmte Jahre ertheilt waren, wieder erneuert. Ein Beispiel hierfür bietet das Privileg der Stadt Homberg von 1815:

»Wir Wilhelm I. bekennen u. s. w., dass wir unsrer Stadt Homberg den Weinschank auf weitere 12 Jahre zugestanden haben, also dass sie von einem jedem Fudermaas 4 Gulden

Müntze und 10 Albus geben sollen, wenn auch die 12 Jahre verstrichen sind, sollen sie ohne unsre Bewilligung sich des Weinschanks enthalten. Desgleichen haben Wir ihnen auch den Branntweinschank auf obige 12 Jahre ausschliessend vergönnet, doch sollen sie keinem Menschen über ein Nösel verkaufen. Dagegen sollen sie uns von jeder Ohm 1 Gulden zu Ungeld geben.«

Aus den mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen und Urkunden lassen sich, wenn auch für einen lokal verhältnissmässig beschränkten Raum, die Grundzüge eines Bildes der Geschichte des Branntweinschankes gewinnen, wie es voraussichtlich in andern deutschen Staaten wiederkehrt. Neben dem historischen Interesse, welches eine solche Betrachtung bietet, wohnt ihr aber auch ein nationalökonomisches und ein juristisches inne. Wir sehen, dass der freihändlerische Zug der Zeit dahin zurücktreibt, von wo der Branntweinhandel und Branntweinschank seinen Ausgang nahm: Das Feilhalten des Branntweins stand vor 1509 in Hessen Jedem frei, ebenso das Branntweinbrennen vor 1622, und die Jahre werden zu zählen sein, bis wir wieder auf dem nämlichen Standpunkt stehen. Aber auch erhebliche Gegensätze geben sich kund, wenn man die zwischen jenen beiden Polen liegende Zeit berücksichtigt: Anfänglich ist in Hessen der Branntweinverkauf über die Strasse gestattet, das Gästesetzen aber verboten, heutzutage ist häufig Denen, welche zum Gästesetzen concessionirt sind, das Verkaufen über die Strasse verboten; sodann war früher der Branntweinhandel Sache der Apotheker, während jetzt der Apotheker, welcher Branntwein verkauft, regelmässig in Strafe verfällt; vor dem 18. Jahrhundert war das Brennen von Fruchtbranntwein verboten und man consumirte ausschliesslich inländischen Hefen — oder ausländischen Branntwein; kaum ein halbes Jahrhundert später verbot man die Einfuhr fremden Branntweins oder beschränkte sie wenigstens und begünstigte das Brennen des Fruchtbranntweines. Was endlich am Schlusse des 17. Jahrhunderts als besondere Gnadenbezeigung sich darstellte — die Concession zum Branntweinbrennen —, ist allmälig eine abzustreifende Bürde geworden: aus der Dispensation von dem zum Wohle des Landes ergangenen Verbote des Branntweinbrennens wurde im Laufe der Zeit zum Besten des Aerars der Concessionszwang. Sollte dieser bunte Wechsel nicht der beste Beweis sein, dass man nach unrichtigen Principien operirte?

Speciell für den Juristen ergibt sich aber, dass erfahrungsmässig ältere städtische Weinschanksprivilegien auf den Branntwein ausgedehnt sind. Wie so viele Rechtsparömieen hinkt also auch die, dass Privilegien strict zu interpretiren seien. Man wird, so lange die Monopole noch als gutes Recht bestehen, von einer Stadt, welche seit Jahrhunderten mit dem Weinschanksmonopol beliehen ist und demgemäss auch den ausschliesslichen Branntweinschank beansprucht, keinen stringenten Beweis eines separaten Branntweinschankrechtes und seiner Exclusivität verlangen dürfen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Herzogl. S. Altenburgische Verordnung über Errichtung von Darlehnskassen im Herzogthum Altenburg.

Während in Preussen die bei der durch den Ausbruch des Krieges veranlassten Störung der Verkehrsverhältnisse sonst sehr zweckmässige Errichtung von Darlehnskassen deshalb zu grossen Bedenken Anlass gegeben hat, weil durch die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen ohne landständische Genehmigung die unverzinsliche Staatsschuld vermehrt wurde, hat man in Altenburg ein ähnliches Institut in's Leben gerufen, von dem ausserhalb des Landes wohl nur Wenigen etwas bekannt geworden ist, welches sich aber eben dadurch sehr vortheilhaft von dem preussischen unterscheidet, dass hier die Vorschüsse nicht in neu creirten Schuldscheinen, sondern in baarem Gelde — wahrscheinlich aus den bedeutenden Activkapitalien des Domanialfiscus — gewährt werden. Dieselbe lautet:

§. 1.

Unter dem Namen einer

Herzoglichen Landes-Darlehnskasse zu Altenburg

wird ein Kreditinstitut errichtet, welches den Zweck hat, so weit die ihm zur Verfügung gestellten Staatsmittel auslangen,

a) an hierländische Industrie aushilfsweise, insonderheit zur Minderung der Arbeiternoth, Geschäftskredite auf Mobiliarpfand, ausnahmsweise auch auf Diskontiren von sich nur im Inlande bewegenden Wechseln,

b) eventuell auch Vorschüsse an Stadtgemeinden und Kreditvereine zur Kreditunterstützung des Kleingewerbes

zu gewähren.

§. 2.

Die Verwaltung der Darlehnskasse ist Unserem Ministerium Abtheilung des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich übertragen, welches sich hierbei wegen der Darlehnsgeschäfte auf Mobiliarpfand der vermittelnden Mitwirkung der in den einzelnen Städten des Landes, in welchen ein Steuer- und Rentamt seinen Sitz hat, niedergesetzten, aus dem Vorstande der städtischen Verwaltungsbehörde als Vorsitzendem, aus dem Vorstande des Steuer- und Rentamtes und einem Fachkundigen bestehenden Kommission zu bedienen hat.

§. 3.

Die Gesuche um Bewilligung eines Kredits aus der Darlehnskasse bis zu 1000 Thlrn. sind bei dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission, dergleichen über 1000 Thlr. bei der Centralverwaltung unter Ueberreichung eines speziellen Verzeichnisses nebst Werthangabe der zum Unterpfande offerirten Gegenstände anzubringen.

Beträge unter 200 Thlrn. werden nicht bewilligt, im Uebrigen nur Summen, welche in 10 oder 25 Thlrn aufgehen, und nur bis höchstens zur Hälfte des von der Verwaltung ermittelten Werthes der Pfandobjekte. Die Kredite werden auf längstens 3 Monate bewilligt. Gesuche um Prolongation sind mindestens 8 Tage vor Ablauf anzubringen.

Zinsfuss und alle sonstigen in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen Darlehnspfandbedingungen sind im einzelnen Falle zu vereinbaren, resp. in den vom Darlehnsempfänger abzustellenden Schuld- und Pfandschein aufzunehmen. Dem Letztern ist über die geschehene Verpfändung ein Pfandschein abzustellen.

Ausser den Zinsen wird von dem zu gewährenden Darlehen die Versicherungsprämie gegen Feuersgefahr, sowie ein Aequivalent für etwaige Lagerspesen gekürzt.

§. 4.

Als Pfandgegenstände werden nur solche eigene Rohstoffe und Fabrikate des Kretitnehmers angenommen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind und in den Bereich des vom Darlehnsnehmer betriebenen Fabrikgeschäfts gehören.

Unbedingt feuergefährliche, oder solche Waaren, welche von der Kommission nicht unter Verschluss genommen werden können, sind von der Beleihung ausgeschlossen.

§. 5.

Die Pfandgegenstände werden in der Regel durch die Verwaltung der Darlehnskasse für Rechnung der Darlehnsnehmer zu dem von ihm bestimmten, die Darlehnssumme aber um mindestens 25 Prozent übersteigenden Betrage versichert.

Für die durch Kriegsgefahr, Zufall oder andere nicht vorauszusehende Ursachen eingetretene Beschädigung, Untergang oder Entführung der Pfandgegenstände haftet der Darlehnsschuldner.

§. 6.

Die Pfandschuld wird ausser mit Ablauf der Darlehnsfrist mit Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Darlehnsempfängers, sowie dann fällig, wenn mehr als 40 Prozent des von der Verwaltung ermittelten Werthes der Pfandgegenstände durch Feuer oder sonstigen Zufall verloren gehen.

§. 7.

Wird die Schuld zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Verwaltung der Darlehnskasse berechtigt, die Pfänder jederzeit und ohne irgend welche vorgängige Mahnung und gerichtliche Hilfe auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder auf sonstige in ihr Ermessen gestellte Weise bestmöglichst zu veräussern, und den Erlös, soweit nöthig, zur Befriedigung der

Forderung nebst Zinsen und Spesen zu verwenden, vorbehältlich ihrer weitern Rechte gegen den Schuldner im Falle eines etwaigen Fehlbetrags.

Vindikationen der verpfändeten Gegenstände Seiten Dritter finden nur gegen volle Tilgung der Forderung der Darlehnskasse statt.

Auch ist die Verwaltung nur gegen volle Tilgung ihrer Forderung verpflichtet, die Pfandgegenstände im Fall eines Konkurses an die Konkursbehörde abzuliefern.

§. 8.

Wechsel sind nur ausnahmsweise zu diskontiren und zwar diesfalls nur solche, welche

a) nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen,
b) mindestens zwei als vollkommen sicher erachtete Unterschriften inländischer Firmen ausser der des Erborgers tragen, und
c) am Sitze eines Steuer- und Rentamtes zahlbar sind.

Alle Gesuche um Wechseldiskontirung sind unter Beilegung des Wechsels, sowie Vorschussgesuche der §. 1 b. gedachten Art sind unmittelbar bei der Centralverwaltung schriftlich einzureichen.

§. 9.

Zahlungen aus der Darlehnskasse und an dieselbe sind bei dem betreffenden Steuer- und Rentamt zu bewirken.

Dieselben sind in denjenigen Münz- und Papiergeldsorten anzunehmen und zu leisten, welche die Steuer- und Rentämter zur Zeit der Zahlung anzunehmen verpflichtet sind.

§. 10.

Der Geschäftsbetrieb der Darlehnskasse ist als kaufmännischer zu betrachten und es leiden daher auf denselben die bestehenden Beschränkungen über die Höhe des Zinsfusses keine Anwendung.

§. 11.

Der Zeitpunkt des Aufhörens der Darlehnskasse wird seiner Zeit besonders veröffentlicht werden.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit deren Erscheinen in Kraft.

Altenburg, den 2. Juli 1866.

Litteratur.

III.

Statistik der Stadt Wien. Herausgegeben im Auftrag des Präsidiums des Gemeinderaths und Magistrats vom statistischen Bureau der k. k. Haupt- und Residenzstadt. Drittes Heft. Wien 1866. Quart. 205 SS.

Das vorliegende dritte Heft der Statistik Wien's, von der das erste im Jahre 1857, das zweite 1861 erschienen ist, enthält eine Darstellung der Resultate des Gemeindehaushaltes aus den Jahren 1855—64. „Ich hielt dafür", sagt der Bürgermeister Dr. Zelinka in der Vorrede, „dass es kaum eine Arbeit giebt, in deren Rahmen sich ein solches vielgestaltiges Bild des Gesammtlebens einer grossen Stadt zusammenfassen lasse als in einer Finanzstatistik; denn die für eine Reihe von Jahren durchgeführte Darstellung der Haushaltsverhältnisse einer grossen Gemeinde bietet nicht nur das verlässlichste Mittel zur Würdigung der finanziellen Zustände, sondern liefert — wenn die Thatsachen angedeutet werden, aus denen die Einnahmen und Ausgaben resultiren — auch ein schätzenswerthes Material zur Beurtheilung vieler anderer, namentlich volkswirthschaftlicher und socialer Zustände. Wenn denn auch die gesetzlichen Gründe angedeutet werden, aus denen die Einnahmen und Ausgaben erfliessen, ist damit die Möglichkeit einer vergleichenden Statistik geboten."

Wir begrüssen die Arbeit mit Freuden, weil sie zwei bis jetzt wenig angebaute Zweige der Statistik mit einer neuen Leistung bereichert, die Statistik des Gemeindewesens und die der Finanzen. Ueber ersteren Punkt haben wir bereits Gelegenheit gehabt, uns auszusprechen, wir wollen aber auch nicht unterlassen, hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie wenig amtliche Nachrichten wir bis jetzt sowohl über die Staats- als über die städtischen Finanzen besitzen, wie schwierig es namentlich in den deutschen Staaten ist, in den Besitz der Budgets zu gelangen, die ja in vielen Ländern nicht einmal in den Gesetzsammlungen publicirt werden. Oeffentlichkeit sollte eigentlich die Seele jeder wohl geordneten Finanzverwaltung sein. Die Einführung der monatlichen Bekanntmachungen über den Stand der amerikanischen Staatsschuld durch den Finanzminister Mc. Culloch begrüsste die Börse mit einem bedeutenden Sinken des Goldagios.

nach der Grösse des Gewerbebetriebs verschiedene Klassen dieser Abgabe fest. Die Steuer wird nach 4 Kategorieen gehoben:

1) Landesfabriken und Fabrikunternehmungen, 8 Klassen, von 40—1500 Fl.,
2) a. Handelsunternehmungen, 8 Klassen, von 100—1000 Fl.,
   b. Grosshandlungen, 5 Klassen, von 300—1500 Fl.,
3) Künste und Gewerbe, 12 Klassen, von 5—300 Fl.,
4) Dienstleistungen:
   a. zum Unterrichte, 4 Klassen, 5—20 Fl.,
   b. zu Geschäftsvermittlungen, 5 Klassen, 50—300 Fl.,
   c. zur Beförderung von Personen und Sachen, 5 Klassen, 10—100 Fl.

Nachstehende Uebersicht zeigt die Ergebnisse der Steuererhebung in Wien.

	Zahl der Contribuenten.	Vorgeschriebene Erwerbsteuer.	Eingegangene Erwerbsteuer.
1855	36,414	1,012,888 Fl.	807,647 Fl.
1856	36,937	1,030,417 -	880,162 -
1857	38,067	1,070,023 -	974,173 -
1858	38,997	1,087,742 -	981,209 -
1859	39,457	1,101,266 -	966,083 -
1860	40,827	1,146,726 -	976,804 -
1861	41,641	1,158,344 -	948,566 -
1862	42,704	1,173,753 -	919,616 -
1863	42,552	1,146,180 -	885,816 -
1864	43,261	1,147,729 -	819,128 -

Die Abnahme des Steuerertrages und das im Verhältniss zur Gebühr nur geringe Maass wirklich gezahlter Steuer sind Zeichen wenig günstiger Gewerbeverhältnisse und um so bedauerlicher, als seit Einführung der Einkommensteuer die Erwerbsteuer meist nur das kleine Gewerbe trifft, indem sie bei grösseren Unternehmungen durch die erstere ersetzt wird. Sowie vom Jahre 1849 an zu der ursprünglich 16-procentigen Grund- und Hauszinssteuer das Einkommensteuerdrittel mit $5^1/_3$ Proc. zugeschlagen wurde, trat dieser Zuschlag auch für die Erwerbsteuer ein. Das Einkommen von mit einfachen Fabriks- und Gewerbsbefugnissen versehenen Personen, das der wiener Standhändler und Hausirer sowie das der mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbetreibenden ist aber deshalb ebenso befreit wie das der vom Privatunterricht Lebenden, sich mit Beförderung von Personen und Sachen beschäftigenden Individuen, die in der letzten Klasse der Erwerbsteuer eingereiht sind. Das communale Einkommen durch den städtischen Zuschlag zur Erwerbsteuer, das in demselben Maasse wie bei der Grundsteuer (10 Kr. C.-M. und 17 Nkr.) vom Steuergulden berechnet wird, betrug:

1855 . . .	161,435 Fl.
1856 . . .	174,149 -
1857 . . .	183,117 -
1858 . . .	173,529 -
1859 . . .	177,365 -
1860 . . .	184,695 -
1861 . . .	179,560 -
1862 . . .	184,260 -
1863 . . .	176,840 -
1864 . . .	169,740 -

Die **Einkommensteuer** wurde im Jahre 1849 wegen der Reichsbedrängniss provisorisch eingeführt und besteht seit dem ununterbrochen fort; sie erkennt als Object das reine Einkommen aus einem Vermögen oder einem Erwerbe. Der Haus- oder Grundbesitz wird durch den ausserordentlichen Zuschlag von $5^1/_3$ Proc. besteuert; ist ein Haus oder ein Grundstück verschuldet, so darf der schuldende Realitätenbesitzer dem Hypothekengläubiger bei Zahlung der Zinsen 5 Proc. für die Steuer abziehen. Bei der seit mehreren Jahren bestehenden finanziellen Bedrängniss jedoch trägt der Schuldner in der Regel auch diese Last, um nicht die Kündigung des entlehnten Kapitals befürchten zu müssen. Das der Steuer unterliegende Einkommen wird mit Ausnahme des aus dem Realbesitz und den kleinen Gewerben hervorgehenden in 3 Klassen getheilt. In die erste gehört das Einkommen von allen der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsquellen (mit Ausnahme der in der letzten Steuerklasse der dritten Kategorie der Erwerbsteuerpflichtigen Stehenden); ferner unterliegt ihr — abgesehen von dem in Wien nicht in Anschlag zu bringenden Berg- und Hüttenbetriebe — der Gewinn, welchen ein Pachter von Pachtungen, ein Unternehmer von Bauten, Lieferungen u. s. w. von diesen Unternehmungen bezieht, ebenso auch der Gewinn solcher Actiengesellschaften, welche sich mit der Absicht auf Erwerb gebildet haben. Die Steuer bemisst sich für die erste Klasse mit 5 Proc.; es soll dieselbe zwar nie mit einem geringeren Betrage, als die Erwerbsteuer mit Zuschlag des Drittels beträgt, bemessen werden, doch wird umgekehrt auch die Erwerbsteuer wieder in die Einkommensteuer eingerechnet und nur der Ueberschuss als Einkommensteuer in Verrechnung gebracht und eingehoben. In die zweite Klasse gehört vor Allem das Einkommen, das in Gestalt von Gehältern und Pensionen bezogen wird, das reine Einkommen der von der Erwerbsteuer befreiten Schriftsteller, der bildenden und freien Künstler, der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, ferner die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus öffentlichen Geldern zugewiesen sind. Diese Steuer ist insofern eine progressive, als von einem reinen Einkommen von 600 — 1000 Fl. C.-M. ein Betrag von 1 Proc. gezahlt wird und dieser dann mit jedem Tausend um 1 Proc. steigt, so dass schliesslich 9 — 10,000 mit 10 Proc. besteuert werden; über diesen Satz geht aber auch die Besteuerung höherer Einkommen nicht hinaus. In die dritte Klasse gehören Zinsen von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen, die Steuer beträgt hier 5 Proc. des reinen Einkommens. Die Ergebnisse der Steuererhebung in Wien für die letzten 10 Jahre sind folgende:

	Zahl der Contribuenten.	Vorgeschriebene Steuer.	Eingegangene Steuer.
1855	35,788	1,558,654 Fl.	930,714 Fl.
1856	36,821	2,027,390 -	1,127,432 -
1857	36,753	2,306,101 -	1,658,872 -
1858	38,114	2,261,584 -	1,637,530 -
1859	38,845	2,154,587 -	1,499,583 -
1860	37,393	2,164,815 -	1,404,665 -
1861	39,706	2,395,074 -	1,455,684 -
1862	40,786	2,682,885 -	2,084,282 -
1863	41,473	2,897,255 -	2,274,989 -
1864	41,851	2,964,612 -	2,143,259 -

Der städtische Zuschlag zur Einkommensteuer betrug:

1855 . . .	228,036 Fl.
1856 . . .	291,301 -
1857 . . .	421,518 -
1858 . . .	369,589 -
1859 . . .	341,986 -
1860 . . .	318,452 -
1861 . . .	371,400 -
1862 . . .	494,700 -
1863 . . .	472,600 -
1864 . . .	438,410 -

Von den indirecten Steuern kommt nur die Verzehrungssteuer als solche in Betracht, von der die Commune Wien einen Zuschlag erhebt, der im Laufe des Decenniums folgende Summen erreichte:

1855 . . .	4,009,280 Fl.
1856 . . .	4,239,774 -
1857 . . .	3,805,132 -
1858 . . .	4,910,008 -
1859 . . .	5,305,247 -
1860 . . .	6,017,985 -
1861 . . .	5,868,617 -
1862 . . .	6,198,123 -
1863 . . .	6,410,480 -
1864 . . .	5,570,517 -

Wir haben uns bei der Darstellung der Besteuerung etwas länger aufgehalten, weil sie uns nicht nur als der finanziell interessanteste Theil des Werkes erscheint, sondern namentlich auch den besten Einblick in die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Volkes gestattet. Der Raum erlaubt uns nicht, die andern Abschnitte in ähnlicher Weise zu behandeln; wir begnügen uns, kurz ihren Inhalt anzudeuten. Die übrigen Einnahmetitel sind: Gebühren für die Ausübung der Markts- und Sanitätspolizei, Taxen aus Amtshandlungen der Verwaltung, Einnahmen aus dem Gemeindeeigenthum und öffentlichem Gemeindegut, Einnahmen zu Einquartierungszwecken (Einquartierungskreuzer vom Steuergulden u. s. w.), Einnahmen zur Deckung von Verwaltungs-Auslagen (Kirchen- und Schulsteuer u. s. w.), Einnahmen aus sonstigen Titeln, ausserordentliche Einnahmen und Einnahmen für Rechnung des Stammvermögens.

Der Ausgabeetat ist in drei Haupttitel: Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen, Ausgaben für das Gemeindeeigenthum und Ausgaben für die der Commune zustehende Lokalpolizei getheilt.

Wir geben zum Schluss noch den gesammten Einnahme- und Ausgabeetat für jedes der vorliegenden 10 Jahre.

	Einnahmen.	Ausgaben.	Auf 1000 Fl. Einnahme kommen Fl. Ausgabe.
1855	5,966,873 Fl.	5,779,669 Fl.	969,23 Fl.
1856	5,444,519 -	5,456,597 -	1,002,27 -
1857	5,962,807 -	6,118,356 -	1,026,09 -
1858	6,059,098 -	6,080,432 -	1,003,53 -

	Einnahmen.	Ausgaben.	Auf 1000 Fl. Einnahme kommen Fl. Ausgabe.
1859	5,545,220 Fl.	5,782,974 Fl.	1,043,00 Fl.
1860	6,548,592 -	6,253,429 -	955,00 -
1861	6,868,810 -	6,562,099 -	955,35 -
1862	6,694,493 -	6,435,596 -	961,31 -
1863	7,260,765 -	7,567,695 -	1,042,26 -
1864	7,566,587 -	7,881,121 -	1,041,56 -

Der Ausführung der vorliegenden Werkes können wir unsere volle Anerkennung nicht versagen. Die Darstellung ist klar und durchsichtig; man bekommt nicht nur ein deutliches Bild von der Finanzlage der Stadt Wien, sondern viele interessante Einblicke in die finanziellen Zustände des österreichischen Kaiserstaates überhaupt. Namentlich tritt auch hier wieder die enorme Steuerbelastung des österreichischen Volkes dem Leser recht auffallend vor die Augen. Als besondere Vorzüge der Arbeit heben wir noch hervor, dass durch Zusammenfassung des zehnjährigen Zeitraumes überall historisch verfahren ist und dass man nie versäumt hat, die zur Erkenntniss der thatsächlichen Verhältnisse nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen mit anzuführen.

IV.

Geographisches Jahrbuch. I. Band. 1866. Unter Mitwirkung von A. Auwers, J. J. Baeyer, Hermann Berghaus, E. Debes, H. W. Dove, A. Fabricius, A. Grisebach, G. A. v. Klöden, Friedrich Müller, A. Petermann, K. v. Scherzer, R. v. Schlagintweit, L. K. Schmarda, F. R. Seligmann, E. v. Sydow, C. Vogel herausgegeben von E. Behm, Mitredacteur von Petermann's geographischen Mittheilungen. Gotha, Justus Perthes. 1866. 8. CIX und 600 SS.

Das vorliegende geographische oder vielleicht besser geographisch-statistische Jahrbuch hat sich eine doppelte Aufgabe gesetzt. Einmal will es die für die Geographie wichtigen numerischen Daten sammeln und fortlaufend berichtigen und vervollständigen, andererseits die Fortschritte der Wissenschaft selbst periodisch aufzeichnen. Gewiss ein in beiden Beziehungen sehr dankenswerthes Unternehmen! Wer selbst viel mit Zahlenmaterial zu arbeiten hat, der weiss, wie mühsam und zeitraubend nicht nur das Zusammensuchen desselben aus den verschiedenen amtlichen und Privatpublikationen ist, und wie das rasche Veralten der betreffenden Daten es oft geradezu unmöglich macht, sich mit den neuesten und zuverlässigen Nachrichten zu versehen. Diesem Uebelstande kann aber Nichts so gut abhelfen wie ein Jahrbuch in der Art des vorliegenden, welches das neueste und zuverlässigste Material sammelt und jährlich in übersichtlicher Weise zusammenstellt. Nicht minder ist es für den, der nicht gerade mitten im Centrum seiner Wissenschaft steht und der nicht seine ganze oder doch den grössten Theil seiner Zeit auf wissenschaftliche Thätigkeit verwenden kann, oft nicht möglich, den Fortschritten derselben genau zu folgen. Jährliche Uebersichten über den Stand der neuesten Arbeiten und Forschungen wären daher für jede Wissenschaft zu wünschen. Den Ver-

such, dieselben auf dem Gebiete der Erdkunde zu verwirklichen, können wir daher nur mit Freuden begrüssen und sicher verdient es volle Billigung, wenn man im gegenwärtigen ersten Bande des Jahrbuches sich nicht auf ein Referat über das im abgelaufenen Jahre Geleistete beschränkt, sondern Abhandlungen über den gegenwärtigen Standpunkt der geographischen Wissenschaften überhaupt gegeben hat.

Wenn so das Werk seinem Zwecke nach einem längst gefühlten Bedürfnisse entspricht, so kann man sich auch über die specielle Ausführung nur anerkennend aussprechen. Die erste Abtheilung unter dem Titel „Geographische Zeitrechnung“ soll geographische Anhänge zu einem Kalender geben; sie enthält eine nach Tagen des Jahres geordnete Sammlung von Daten aus der Geschichte der Geographie, eine Sammlung von Notizen über die Zeitrechnung verschiedener Völker u. s. w. In mancher Beziehung interessant, hat sie für uns geringere Bedeutung. Desto mehr die zweite, überschrieben „Geographische Zahlennachweise“. Die unter dieser Rubrik gegebene Zusammenstellung einer ganzen Reihe von geographischen und statistischen Notizen unterscheidet sich namentlich in einem Punkte sehr vortheilhaft von allen ähnlichen, die wir besitzen. Sie giebt in jedem Falle die Quelle, aus der die betreffende Zahl stammt, fordert also vom Leser nicht, dass er die Angabe auf Treue und Glauben hinnehme, sondern setzt ihn in den Stand, die Zuverlässigkeit derselben selbst zu prüfen. Dabei hat der Verfasser nicht nur überall die neuesten und besten officiellen Publikationen benutzt, sondern ist auch durch viele Mittheilungen der Regierungen und statistischen Bureaus in den Stand gesetzt worden, manche noch nicht veröffentlichte Daten zu bringen. Natürlich soll das Jahrbuch nur zum Nachschlagen dienen; es giebt lediglich Thatsachen, kein Raisonnement, Die einzelnen Abschnitte dieser Abtheilung sind:

1) Areal und Bevölkerung für alle Länder der Erde mit einem vergleichenden Resumé, das namentlich auch die Volksdichtigkeit der verschiedenen Länder behandelt. Wir kennen über den betreffenden Gegenstand keine so umfassende, übersichtliche und zugleich gründliche Darstellung wie diese.
2) Vergleichende Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern Europas, der „statistique internationale“ von Quételet und Heuschling entnommen. Sie enthalten die Geburts-, Sterblichkeits- und Trauungsziffer, die Geburten, Trauungen und Sterbefälle nach der Jahreszeit und die wahrscheinliche Lebensdauer für eine Reihe von europäischen Staaten. Wir legen ihnen nur geringe Bedeutung bei und glauben, dass sie zu den schwächsten Theilen des Werkes gehören. Es sind lauter Durchschnittszahlen, aber theils ein-, theils zwei-, drei- u. s. w. bis zu zehnjährigen Durchschnitten; die Zahlen für die einzelnen Jahre, aus denen sie sich zusammensetzen, fehlen durchaus. Bei der wahrscheinlichen Lebensdauer wird nicht einmal die Art der Berechnung angegeben. Genug, das Material ist für ein Quellenwerk zu viel, für eine wissenschaftliche Statistik zu wenig durchgearbeitet.
3) Ortsbevölkerung, enthaltend die Volkszahl der Orte in Europa, welche mehr als 2000 Einwohner haben.
4) Geographische Länge und Breite von 86 Sternwarten, zusammengestellt von Dr. A. Auwers.

5) Höhentafel von 100 bekannten Gebirgsgruppen der Erde besonders der Alpen, von Hermann Berghaus.
6) Die in der Himalaya-Kette bis jetzt gemessenen Gipfel, zusammengestellt vom Prof. Robert v. Schlagintweit.
7) Verzeichniss von Landseen, mit Angabe ihrer Höhenlage, Ausdehnung und Tiefe, vom Prof. Dr. G. A. v. Klöden.
8) Verzeichniss von Flüssen mit Angabe der Grösse des Stromgebietes, der Länge, des Gefälles und der Schiffbarkeit, vom Prof. Dr. G. A. v. Klöden.
9) Fünftägige Wärmemittel für 109 Stationen, von H. W. Dove, Durchschnittsberechnungen längerer Perioden.

Die dritte Abtheilung bildet der sog. „geographische Jahresbericht", 12 Abhandlungen über den gegenwärtigen Stand der geographischen Wissenschaften.

1) Ueber den gegenwärtigen Stand der Gradmessung, vom Generallieutenant Dr. J. J. Baeyer. Die Abhandlung enthält zunächst ein kurzes Referat über die frühere und dann ein genaueres über die letzte mitteleuropäische Gradmessung.
2) Drei Karten-Klippen. Geo kartographische Betrachtung von E. v. Sydow. Der Verfasser bemüht sich hier, anzugeben, wie die Schwierigkeiten gelöst werden können, welche der Aufgabe entgegentreten, in der geographischen Karte durch Zeichnung auf ebener Fläche ein ähnliches Bild der Erdoberfläche oder ihrer einzelnen Theile zu liefern. Dies sind seiner Ansicht nach drei: die Sphäroidalgestalt der Erde, der Wechsel von Hoch und Tief und die gebotene Verkleinerung. Durch seine Worte hofft er vor diesen drei Klippen warnen und „manchem Schiffbrüchigen noch rechtzeitig das Rettungstau zuwerfen zu können".
3) Uebersicht der neueren topographischen Specialkarten europäischer Länder, zusammengestellt von E. v. Sydow.
4) Der gegenwärtige Standpunkt der Geographie der Pflanzen, vom Hofrath Prof. Dr. A. Grisebach.
5) Die Thiergeographie und ihre Aufgabe, von Ludwig K. Schmarda.
6) Die Menschenraçen, vom Prof. F. R. Seligmann.
7) Linguistische Ethnographie, vom Bibliothekar Dr. Friedrich Müller in Wien.
8) Bevölkerungs-Statistik, von August Fabricius, Grossherzogl. Hessischem Obersteuerrath und Mitglied der Centralstelle für Landesstatistik in Darmstadt. Nach einigen kurzen historischen Bemerkungen über die Einführung der Volkszählungen und der fortlaufenden Civilstandsregister giebt die Abhandlung ein Referat über die in Bezug auf die Ermittelung der Bevölkerung gefassten Congressbeschlüsse, sodann eine Uebersicht der in den verschiedenen Staaten bestehenden Zählungsvorschriften und endlich eine Erörterung über das Princip der rechtlichen und factischen Bevölkerung, welche die aus den letzten Congressverhandlungen und dem kürzlich in diesen Jahrbüchern erschienenen Artikel bekannten Ansichten des Verfassers zu begründen versucht.
9) Einige Mittheilungen über den Welthandel und die wichtigsten Weltverkehrsmittel, von Dr. Karl v. Scherzer. Eine Sammlung statistischer Notizen über Production, Handel und Verkehrsmittel verschiedener Länder der Erde, die eigentlich besser in die zweite als die vorliegende dritte

Abtheilung des Werkes gepasst hätte. Uebrigens steht sie in Tüchtigkeit der Ausführung den oben erwähnten Arbeiten nach und hat eine ganze Reihe von Zahlen anscheinend ohne jede Kritik aufgenommen, so z. B. die: über den Werth des Umsatzes in verschiedenen Ländern. Nicht einmal die Quelle, aus der die Angaben stammen, wird erwähnt, sondern nur in der Einleitung werden einige allgemeine Bemerkungen über „neueste officielle statistische Documente, verschiedene Almanache, Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik und F. Martin's statesman's year book for 1865" gemacht.

10) Die im Jahre 1865 eröffneten Eisenbahnen Europas (ausschliesslich Grossbritanniens) nebst einigen statistischen Nachweisen, von C. Vogel. Ebenfalls eine statistische Uebersicht und keine Abhandlung über den Stand der Wissenschaft, aber recht brauchbar zum Nachschlagen.

11) Einiges über die geographischen Reisen, Gesellschaften und Publikationen, von E. Behm.

12) Notiz über den kartographischen Standpunkt der Erde, vom Prof. Dr. A. Petermann in Gotha.

Den Schluss des gegenwärtigen Jahrganges bildet eine Sammlung „Hülfstabellen" von E. Debes in Gotha, Reductionen geographischer Maasse, Vergleichungen von Thermometerscalen u. s. w. enthaltend, deren Zusammenstellung jedenfalls eine mühsame und verdienstvolle Arbeit gewesen ist. —

Wir wünschen dem begonnenen Werke ein glückliches Bestehen und sehen dem zweiten Jahrgange mit um so grösserem Interesse entgegen, als für denselben noch weitere werthvolle Beiträge, so namentlich metereologische Jahresberichte von Dove in Aussicht gestellt sind.

V.

Die neuesten statistischen Publikationen Italiens.

Wie die italienische Regierung überhaupt bestrebt ist, alle Verwaltungseinrichtungen des jungen und aufstrebenden Staates möglichst zu vervollkommnen, so hat sie sich auch der Pflege der amtlichen Statistik mit dankenswerther Bereitwilligkeit angenommen. Das statistische Bureau des Königreichs entwickelt seit der kurzen Zeit seines Bestehens eine erstaunlich regsame Thätigkeit. Allein den beiden letzten Jahren verdanken mehr als 10 statistische Publikationen ihre Entstehung, deren Inhalt wir hier dem Leser in kurzen Umrissen vorführen wollen.

Zwei davon beziehen sich auf die Volkszählung vom 31. December 1861. Die erste betitelt: „Censimento generale. 31. Dicembre 1861. Popolazione di diritta." Firenze 1865. Quart. 326 SS. enthält die rechtliche und factische Bevölkerung jeder Gemeinde und wird von einem Artikel über die rechtliche und factische Bevölkerung eingeleitet, aus dem übrigens hervorgeht, dass man auch in Italien unter rechtlicher Bevölkerung diejenige Volkszahl begriffen hat, die man eigentlich richtiger als „Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt" bezeichnete[1]). — Das andere Buch bildet, wie schon

1) In der Instruction Tit. II §. 3 Art. 71 heisst es: La popolazione di fatto dei

der Titel „Popolazione. Censimento generale. 31. Dicembre 1861. Per cura del ministro d'agricoltura, industria et commercio. Volume terzo." Firenze 1866. gr. Quart. LIII und 272 SS. andeutet, den dritten Theil eines grösseren Werkes über den Census von 1861. Es behandelt in vier Abschnitten: Berufsklassen, Geburtsort, Auswanderungen, Sprache, Religion und körperliche Beschaffenheit. Wir entnehmen ihm folgende Hauptresultate. Nach dem Beruf classificirt sich die Bevölkerung Italiens folgendermassen:

Ackerbau	7,341,988	Personen,
Viehzucht	277,510	-
Verwandte Beschäftigungen	89,133	-
Bergbau	58,551	-
Industrie	3,072,245	-
Handel	634,438	-
Geistige Berufsarten	534,485	-
Cultus	164,415	-
Oeffentliche Verwaltung	130,597	-
Aeussere und innere Sicherheit	240,044	-
Rentiers (Possidenti)	604,437	-
Dienstboten	473,574	-
Arme	3,305,343	-
Ohne Beschäftigung	7,850,574	-
Gesammtbevölkerung	21,777,334	Personen.

Die Uebersicht zeigt, wie Italien ganz überwiegend Agriculturstaat ist, indem über ein Drittel der Bevölkerung von der Landwirthschaft lebt.

Von sämmtlichen Einwohnern sind 995,93 Prom. in- 4,07 Prom. ausserhalb Italiens geboren. Die Zahl der Ausgewanderten beläuft sich im Jahre 1861 auf 185,084, wovon 874 Prom. männlichen und 126 Prom. weiblichen Geschlechtes sind. Der katholischen Religion gehören 21,720,363 Personen, der protestantischen 32,684, der israelitischen 22,458, anderen Confessionen 1,829 an. Taubstumme gab es im Königreich 17,785, Blinde 20,752, augenscheinlich sehr niedrige Zahlen. Es würde sich nur fragen, ob die Erhebungen genau genug gewesen und wirklich alle vorhandenen Blinden und Taubstummen auch aufgezeichnet sind. Von der Bevölkerung sprechen italienisch 21,541,879, französisch 134,435, deutsch 8,143, englisch 5,546, andere Sprachen 87,331 Personen.

Den Veröffentlichungen über die Volkszählung schliesst sich zunächst die über die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1864 an. Sie führt den Titel: „Popolazione. Movimento dello stato civile nell' anno 1864, publicato per cura del ministro d'agricoltura, industria et commercio." Firenze 1866. gr. Quart. LXXXIII und 553 SS. und giebt in fünf Abschnitten über folgende Punkte Auskunft: 1) Zahl der geschlossenen

---

Comuni consta dei soli presenti; in quanto agli assenti da una famiglia, se si trovano nel Comune, figurano come presenti in altra famiglia tra gli estranei, e se non sono nel Comune non fanno parte della popolazione di fatto. Degli assenti da ogni famiglia si tiene conto al solo fine di poter stabilire la famiglia di diritto, unendo ad essa gli assenti e togliendone gli estranei, il che formera soggetto di altra operazione.

Ehen (177,382), der Geborenen (845,454, darunter 435,843 männliche und zwar 414,090 eheliche, 5,256 uneheliche und 16,497 ausgesetzte, 409,611 weibliche und zwar 388,286 eheliche 4,691 uneheliche und 16,634 ausgesetzte), der Todtgeborenen (14,209) und der Gestorbenen (659,063); 2) die Bewegung der Bevölkerung nach Monaten. Danach kommen

		Ehen.	Geburten.	Sterbefälle.
auf den Monat	Januar . . .	23,404	82,084	68,320
- - -	Februar . . .	18,617	79,051	59,440
- - -	März	6,464	78,564	52,475
- - -	April	20,269	70,341	53,394
- - -	Mai	12,510	65,561	44,372
- - -	Juni	12,829	54,860	42,884
- - -	Juli	9,775	63,509	56,733
- - -	August . . .	10,963	66,690	69,588
- - -	September . .	14,182	69,723	58,782
- - -	Oktober . . .	17,270	71,881	54,152
- - -	November . .	20,803	67,019	45,896
- - -	December . .	10,296	71,172	53,027

Die relativ grösste Geburtenzahl hat also auch hier der Februar, die relativ grösste Zahl der Sterbefälle Januar und August aufzuweisen; 3) die Todesfälle nach dem Alter. Von einer Wiedergabe der Resultate dieses Abschnittes müssen wir absehen, da eine solche zu weitläuftig sein würde und ausserdem die Mittheilung des Alters der Gestorbenen ohne gleichzeitige Kenntniss des Alters der Lebenden nur geringen Werth hat, ebenso von 4) einer Darstellung der Ergebnisse des folgenden Abschnittes, welcher eine Verbindung der Aufnahmen über Alter und Monate enthält; 5) der letzte Abschnitt handelt von den gewaltsamen Todesarten. Durch diese sind im gedachten Zeitraume gestorben 6,827 Personen und zwar:

4,082 durch Unglücksfälle,
646 durch Selbstmord,
5 durch Duelle,
2,006 durch Mord,
88 durch Hinrichtung.

Hier muss namentlich die auffallend geringe Zahl der Selbstmorde, dagegen die enorm hohe Zahl der Personen, welche durch die Hand Anderer um's Leben gekommen sind, Erstaunen erregen.

Das nächste Werk ist ein Beitrag zur Statistik der landwirthschaftlichen Cultur. Unter dem Titel „Sulle bonificazioni, risage ed irrigazioni del regno d'Italia. Relazione a S. E. il ministro di agricoltura, industria e commercio." Milano 1865. Quart. 270 SS. enthält es ein sehr ausführliches Referat über die innerhalb der letzten Jahre in Italien stattgehabten Bewässerungen und Urbarmachungen, namentlich die Austrocknungen von Sümpfen. Die Form des Berichtes ist die, dass zunächst die einzelnen Provinzen speciell behandelt und schliesslich eine Gesammtübersicht für den Staat gegeben wird. Einige am Schlusse beigefügte Tabellen und Karten dienen zur Erläuterung. — Gewiss liegt gerade für Italien die Veranlassung sehr nahe, über die dort so dringend nothwendigen und in grossem Masstabe vorgenommenen Bodenverbesserungen dem grösseren Publikum etwas

mitzutheilen; zu wünschen wäre aber, dass auch in andern Staaten Gelegenheit geboten würde, darüber Näheres zu erfahren. In dieser Beziehung bleibt für die amtliche Statistik noch viel zu thun übrig.

Nächst diesem Werke sind eine Anzahl von Arbeiten zu nennen, die dem Gebiete der Verkehrsstatistik angehören.

Nachdem in ganz Italien das metrische Maass- und Gewichtssystem eingeführt war, machte sich eine Prüfung aller im Gebrauch befindlichen Maasse und Gewichte nöthig, um deren Uebereinstimmung mit dem Normalmaass zu constatiren. Ueber sie und die sich daran anschliessenden späteren, periodisch wiederholten Prüfungen referirt das vorliegende kleine Heft: „Resultati della verificazione prima e periodica dei pesi e misure nel triennio 1863—64—65. Relazione al ministro di agricoltura, industria e commercio.“ Firenze 1866. Quart. XX und 21 SS. — Von grösserem allgemeinen Interesse ist ein „Ferrovia Alpina Italo-Suizzera“ betiteltes Gutachten der zur Prüfung der Alpenbahnfrage eingesetzten Commission, das auch eine Reihe interessanter statistischer Notizen über die Handelsverhältnisse der dabei in Betracht kommenden Gebiete (Italien, Schweiz und Zollverein) enthält. — Mit den auswärtigen Handelsverhältnissen Italiens beschäftigt sich ex professo ein anderes Werk: „Saggio sul commercio esterno terrestre e marittimo del regno d'Italia negli anni 1862 e 1863. Compilato per ordine di S. C. il ministro di agricoltura, industria e commercio.“ Firenze 1865. Quart. 287 SS. Wir entnehmen ihm folgende Uebersicht für 1863:

Einfuhr.

	Generalhandel (incl. Transit).	Specialhandel.
Seide und verwandte Artikel . .	183 Mill. Lire	175 Mill. Lire
Colonialwaaren	135 - -	128 - -
Getreide	121 - -	121 - -
Baumwolle und verwandte Artikel .	102 - -	88 - -
Wolle, Haare u. s. w.	89 - -	73 - -
Gewöhnliche Metalle	66 - -	63 - -
Artikel anderer Kategorieen . . .	284 - -	252 - -
Summa	982 Mill. Lire	902 Mill. Lire

Ausfuhr.

	Generalhandel.	Specialhandel.
Seide und verwandte Artikel . .	254 Mill. Lire	247 Mill. Lire
Wasser, Getränke	89 - -	83 - -
Früchte, Samen	66 - -	66 - -
Getreide	57 - -	57 - -
Colonialwaaren	49 - -	41 - -
Artikel anderer Kategorieen . . .	183 - -	138 - -
Summa	700 Mill. Lire	633 Mill. Lire

Als Ergänzung dieses Buches können wir ein anderes betrachten, das über den Stand der Schifffahrt im Jahre 1864 referirt. Es führt den Titel: „Movimento della navigazione Italiana all' estero. Anno 1864.“ Firenze 1866. gr. Quart. 283 SS.

Drei weitere Publicationen gehören den Arbeiten über Statistik der intellectuellen Cultur an und zwar behandeln zwei von diesen die Statistik des Schulwesens. Die eine betitelt: „Instruzione pubblica e privata." Firenze 1866. gr. Quart. 241 SS. ist der zweite Theil eines grösseren Ganzen und giebt über den Stand der Secundärschulen Auskunft, die zweite „Instruzione data nei seminari." Firenze 1865. gr. Quart. 38 SS. über den Unterricht in Seminarien.

Als sehr anerkennenswerth müssen wir es bezeichnen, dass man neben den eigentlichen Schulnachrichten auch Mittheilungen über den finanziellen Stand der einzelnen Institute gemacht hat. Das dritte Werk, ein kleines Heft, unter dem Titel: „Biblioteche. Anno 1863." Firenze 1856. 8. CXXVIII und 47 SS. enthält eine Statistik der italienischen Bibliotheken.

Endlich haben wir noch einer kurzen Arbeit über die Provinzial- und Communalfinanzen zu gedenken, sie führt den Titel „Finanze. Bilanzi comunali e provinciali. Anno 1865." Firenze 1865. gr. Quart. 37 SS. und giebt eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Provinzen und Gemeinden.

Man sieht schon aus dieser kurzen Uebersicht, wie viel binnen kurzer Zeit die italienische amtliche Statistik theils in der Fortsetzung schon begonnener Werke, theils im Anbau neuer Gebiete geleistet hat. Die veröffentlichten Schriften entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, die man an ein tüchtiges statistisches Quellenwerk zu stellen hat. Da, wo es nöthig scheint, oder nicht bereits früher geschehen ist, theilen sie von der Organisation der Aufnahmen dasjenige mit, was zum Verständniss der nachfolgenden Zahlen erforderlich ist. Die Darstellung kann als eine klare und übersichtliche bezeichnet werden; es wird nicht blos rohes und nacktes Material geboten, in der Einleitung sind die Hauptresultate zusammengestellt, die nöthigen Verhältniss- und Procentberechnungen hinzugefügt. Sollten sich irgendwo noch Mängel und Ungenauigkeiten finden, so würden diese durch die Neuheit der meisten Einrichtungen hinlänglich entschuldigt sein. Italien kann sich daher mit seinen statistischen Leistungen den meisten anderen europäischen Staaten dreist an die Seite stellen.

VI.

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten. Von Dr. Rudolph Zeulmann. Erlangen 1866.

Das vorliegende Werk zerfällt in 9 Abschnitte; führen wir dieselben der Reihe nach vor.

I. Einleitung. — Der Uebergang vom extensiven landwirthschaftlichen Betrieb zum intensiven wird mehr und mehr nothwendig. Diese Umwandlung hat die Folge, dass die Landwirthschaft in ein durchaus verändertes Verhältniss zum Kapital tritt; während letzteres auf den niederen Culturstufen von untergeordneter Bedeutung ist, prädominirt es auf den späteren; es ergiebt sich somit die Nothwendigkeit, der Landwirthschaft Kapital zugänglich zu machen; dies ist nur möglich auf dem Wege des Credits; Vorbedingung desselben ist

eine gute Hypothekengesetzgebung. Soll letztere ihren Zweck erfüllen, so muss sie auf den Grundsätzen der sog. Specialität, Publicität und Priorität aufgebaut sein. — Nachdrückliche Erwähnung hätte hier der hemmende Einfluss besonderer sog. stillschweigender Hypotheken, welche den eingetragenen Hypothekenforderungen vorgehen, finden sollen. — Ohne Vermittelungsglied, führt Z. weiter aus, nützt selbst die beste Gesetzgebung wenig; denn Landwirth und Kapitalist, d. i. Nachfrage und Angebot stehen isolirt und überdies divergiren die beiderseitigen Interessen. — Auch dieser Punkt hätte scharf hervorgehoben werden müssen: der Gläubiger wünscht ein hohes Maass von Sicherheit, einen anständigen Zins, prompte Zinszahlung, jederzeitige Verfügbarkeit des Kapitales; der Schuldner dagegen viel Kapital gegen mässiges Unterpfand, niedrigen Zins, schonende Rücksicht bei Verzögerung der Zinszahlung, Unkündbarkeit und allmälige Amortisation des Kapitals. — Vorschüsse aus der Staatskasse, um der Landwirthschaft aufzuhelfen, verwirft Z., und mit Recht, gänzlich; ebensowenig lässt er die kaufmännischen Banken als Anstalten gelten, welche dem creditbedürftigen Grundbesitzer ausgiebige Hülfe gewähren könnten, sie sind eben nur im Stande, Darlehen auf kurze Zeit zu geben. Es macht sich mithin ein besonderes Zwischenglied nothwendig und dazu berufen, die Alliance zwischen Grundbesitz und Kapital zu ermöglichen, sind die landwirthschaftlichen Creditanstalten.

II. Zweck der landwirthschaftlichen Creditanstalten. — Da dieser im Wesentlichen schon aus dem Gesagten hervorgeht, so beschränken wir uns auf einige Bemerkungen. — Z. schreibt den niedrigen Zins, zu welchem bekanntlich die besprochenen Institute Kapital dargeliehen erhalten, dem Zusammenströmen des Angebots flüssiger Summen zu; dies ist eine falsche Erklärung. Der Concentrirung des Angebotes entspricht ebensowohl die Concentrirung des Bedarfs. Den Vortheilen, welche die Creditanstalten bieten, ist es zuzuschreiben und lediglich diesen, wenn die Kapitalisten sich nicht mit niedrigem Zinsfusse begnügen. Könnte man Z's Ansicht beipflichten, so wäre die nächste Folge, ein Schwanken des Zinses wie beim Discont anzunehmen und dies widerspricht dem Wesen des fraglichen Zinses doch geradezu.

III. Einrichtung der landwirthschaftlichen Creditanstalten. — Dieser Abschnitt ist im Grunde genommen nicht mehr als eine einleitende Skizze zu den folgenden Artikeln; man erfährt, ausser einigen Wiederholungen, in den allgemeinsten schwachen Umrissen die ungefähren Grundsätze, von denen die Anstalten sich leiten lassen. So z B. wird uns mitgetheilt, dass Kapitalist und Grundbesitzer, weil sie die guten ihnen zusagenden Eigenschaften derartiger Creditinstitute kennen, dieselben sofort aufsuchen — hätte eher in Abschnitt II gepasst und ist zum Theil auch dort gesagt —, dass ein gewisser Grundbesitz nachgewiesen werden muss, um die Vermittelung der Anstalt ansprechen zu können, dass der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nachzukommen hat, wenn er im Genuss der ihm gewährten Vortheile bleiben will u. s. w.

IV. Arten der landwirthschaftlichen Creditanstalten. — Sie sind entweder Privat- oder Staatsanstalten; erstere können auf dem Princip der Selbsthülfe, der genossenschaftlichen Vereinigung beruhen — Credit-

vereine — oder sie gehen von Kapitalisten aus, die ein Actienkapital zusammenschiessen und hiermit dem Grundbesitz zu Hülfe kommen — Creditbanken —; die vom Staate gegründeten Anstalten zerfallen in solche für landwirthschaftlichen Credit überhaupt und in solche für Ablösungszwecke. Zum Schlusse weist Z. auf den Unterschied zwischen Real- und Mobiliarcredit hin; letzterer ist der eigentliche Credit, da er sich nicht wie der Realcredit auf die Verpfändung von Grundstücken, sondern zumeist auf die persönlichen Eigenschaften des Darlehnsuchenden stützt. Einige Realcreditbanken ziehen zwar auch den Personalcredit in ihren Geschäftskreis, aber doch nur in untergeordneter Weise; das völlig verschiedene Princip fordert vielmehr auch gesonderte Berücksichtigung, eigene Anstalten.

V. Creditvereine und Creditbanken. — Der wesentlichste und folgenreichste Unterschied zwischen diesen beiden Instituten ist bereits angedeutet; er besteht darin, dass die Creditvereine auf dem Princip der Selbsthülfe, d. i. Association der Credit suchenden Grundbesitzer, die Creditbanken auf der Vereinigung von Kapitalisten beruhen, so dass im letztern Falle der borgende Grundbesitzer nur passiv betheiligt ist. Während ferner die Vereine nur den einen Zweck verfolgen, dem Grundbesitze Kapital zuzuführen, betreiben die Hypothekenbanken daneben noch andere in das Bereich der kaufmännischen Banken einschlagende Geschäfte. Z. spricht sich an diesem Orte nicht über die Vor- oder Nachtheile einer solchen Verschmelzung aus; weiter unten jedoch, z. B. Abschnitt VII S. 59, erfahren wir seine Ansicht, die dahin geht, dass er diese Vermengung im Interesse des Mobiliarcredits für sehr heilsam hält und für um so heilsamer, wenn diese Banken auch Papiergeld emittiren. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten. Dem innern Wesen der landwirthschaftlichen Creditinstitute ist das Hereinziehen von Geschäften, welche nicht die Beleihung des Grundbesitzes betreffen, gänzlich fremd. In keiner Weise kann dabei der Hauptzweck gewinnen, wohl aber liegt die Gefahr nahe, dass das Kapital, welches der Landwirthschaft zu Gute kommen sollte, zu rein kaufmännischen Speculationen verwendet und damit auch die Sicherheit der Pfandbriefinhaber zum guten Theile illusorisch wird; ferner, dem Personalcredit wird nicht im Mindesten mehr gedient als durch gewöhnliche Banken, denn zu einer gedeihlichen Entfaltung dieser Art des Credites ist die verzweigteste Decentralisation absolute Nothwendigkeit; grosse Actieninstitute, die stets einen weiten Geschäftskreis haben, können deshalb nie befruchtend wirken. Durch die Ausgabe von Papiergeld endlich wird ebenfalls ein durchaus fremdes Moment eingeschmuggelt; eine Banknote ist nur dann circulationsfähig, wenn sie jederzeit baar eingelöst wird und das vermag eine Hypothekenbank nicht, einfach weil sie ihrem Wesen nach nur lange, nicht beliebig zurückzuziehende Darlehen gewähren soll. Würde allerdings der Nominalbetrag der gesammten umlaufenden Notenmenge baar deponirt, wie dies die Bank von Frankreich thut, dann liesse sich nichts Erhebliches einwenden; da aber alsdann durch die Notenemission nichts profitirt werden könnte, so würden die Banken i. A. sicherlich nichts von einem derartigen Geschäfte wissen wollen; kurz, das Recht der Notenemission sollte nur rein kaufmännischen Banken zugestanden werden. — Ein weiterer höchst bedeutsamer Unterschied, den auch Z. anführt, die folgenschwere Wirkung des verschiedenen Princips, auf dem die besprochenen Institute basiren, besteht darin, dass die Vereine im Gegensatze zu den

Banken keinen speculativen Charakter tragen; sie beschränken sich auf die Einziehung der nothwendigen Beiträge, natürlich weil Verein und Schuldner identisch sind; die Banken dagegen erstreben grösstmögliche Dividende. Hierin liegt der Hauptgrund, weshalb man den Creditvereinen gegenüber den Hypothekenbanken den Vorzug ertheilen muss.

VI. Das Pfandbriefsystem. — Dieses besteht im Wesentlichen darin, dass die Creditanstalten ihren Gläubigern Obligationen aushändigen, und für deren Sicherheit solidarisch oder mit dem Actienkapitale resp. mit den verpfändeten Grundstücken eintreten. In der Regel sind die Pfandbriefe unkündbar; deren Tilgung erfolgt vermittelst der Amortisationsbeiträge und zwar entweder auf dem Wege der Ausloosung oder des Rückkaufes auf der Börse. Letzterer Tilgungsmodus, zu dem Z. sich hinneigt, ist verwerflich, einmal weil dann der Schuldner über die Grösse des abzutragenden Kapitals im Unklaren schwebt und ferner weil durch diese Willkür in der Rückzahlung auch der Kapitalist unsicher und zum Misstrauen geneigt wird. Dagegen stimmen wir mit Z. in der Frage, ob Staats- oder Privatanstalten den Vorzug verdienen, ziemlich überein. Auch wir sind der Ansicht, dass der Staat die freie Entfaltung der Privatvereine zu fördern und erst dann selbstthätig einzutreten hat, wenn solche Anstalten nicht zu Stande kommen; den von Z. hervorgehobenen Vorzügen tritt noch hinzu, dass der Staat in seinen Catasterbehörden überall unschätzbare Organe besitzt. Sollen wir aber einen Vergleich anstellen zwischen Staatsinstituten und Creditbanken, so müssen wir den ersteren den Vorzug aus dem schon für die Creditvereine angeführten Grunde einräumen. Wenn nun auch hieraus nicht zu folgern ist, dass Hypothekarbanken gänzlich zu untersagen seien, so ergiebt sich doch die Nothwendigkeit, dass für alle derartige Institute streng gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, die hauptsächlich den Speculationsgelüsten einen Damm entgegenzustellen haben.

VII. Der landwirthschaftliche Mobiliarcredit. — Die im Vorigen besprochenen Creditinstitute nützen dem kleinen Grundbesitzer nichts, dieser kann im Grunde nicht viel mehr als seine wirthschaftliche und sittliche Tüchtigkeit als Unterpfand bieten. Es fragt sich, wie kann ihm Kapital, dessen er jetzt in hohem Grade bedarf, zugeführt werden? Z. führt nun die Anstalten vor, welche bis jetzt in dieser Richtung wirksam gewesen sind, so die segensreichen schottischen Creditbanken, zum Theil auch die Hypothekarbanken, die Viehleihkassen in Baden, die Kreishülfskassen in Bayern und die Privatleihkassen, welche letztern besonders in Würtemberg durch häufige Ertheilung von Credit an schlechte Subjecte sowie durch unglückliche Speculationen grosse Verluste erlitten haben. Wir können hier nicht näher auf die einzelnen Anstalten eingehen. Als relativ bestes Vermittelungsinstitut zwischen Kapitalist und Bauer bezeichnet Z. richtig ein umfassendes Institut, das recht gut Landesanstalt sein kann, decentralisirt in „Bezirksleihkassen mit rein lokalem Geschäftsrayon“; nur einer solchen ist es möglich, dem kleinen Manne dieselben Vortheile zukommen zu lassen, welche die an den Realcreditanstalten Betheiligten geniessen, nämlich Unkündbarkeit und Heimzahlung durch Annuitäten; denn an Anstalten, welche sich nur auf diesen oder jenen Ort beschränken, betheiligen sich die Kapitalisten des grossen Risicos halber nicht leicht; bei einer Anstalt dagegen, deren Wirksamkeit sich weithin erstreckt

gleicht nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung Gewinn und Verlust sich gegenseitig aus und es vertheilt sich letzterer überdies auf eine grosse Gesammtheit, so dass das Risico nicht bedeutend ist. Z. scheint es, S. 67, für nothwendig zu halten, dass das Unternehmen der „Landwirthschaftsbanken durch die Organe des Staates in seiner Bewegung regulirt und unterstützt werde". Einen Grund dafür haben wir jedoch nicht entdecken können und halten wir auch eine solche Einmischung des Staates für ganz überflüssig, d. h. hemmend. Entweder nimmt der Staat das ganze Institut in die Hand oder es ist, natürlich vorbehältlich allgemein gesetzlicher Normen, den Privaten zu überlassen. Freilich aber sind auch diese Institute von unvermeidlichen Nachtheilen begleitet, die hauptsächlich darin bestehen, dass die erforderliche Beibringung von Bürgen, überhaupt die oft kleinliche Untersuchung der persönlichen Verhältnisse die Crediterlangung zum Theil zerstört. Deshalb, und wir pflichten Z. vollständig bei, ist noch ein weiterer Entwickelungsschritt zu thun, das Princip der Selbsthülfe ist auch auf den kleinen Landwirth auszudehnen. Dass dieses letzte Ziel freilich nicht überall erreichbar, dass vielmehr die Vorbedingung Vertrauen zu den wirthschaftlichen und moralischen Eigenschaften der Creditsuchenden ist, leuchtet ein.

VIII. Die Creditanstalten und das Privatdarlehen. — Z. zieht in diesem Abschnitte eine Parallele zwischen diesen beiden Instituten, die hier nicht weiter verfolgt zu werden braucht, da aus dem bisherigen Referat die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der Creditanstalten hervorgehen. Aus dem angefügten „Anhang" jedoch müssen wir zum Schluss noch einige beachtenswerthe Stellen hervorheben. Z. weist hier auf den zuerst von Dr. F. C. W. Hermann ausgesprochenen Gedanken hin, die Privatdarlehen für Gläubiger sowohl als für Kapitalisten durch Einführung eines Tilgungssystems zu vervollkommnen, nämlich: der Grundbesitzer übernimmt die Verpflichtung, zur allmäligen Tilgung eines aufgenommenen Kapitales regelmässige Einzahlungen in eine Sparkasse zu machen, so dass der Kapitalist nach Ablauf der erforderlichen Reihe von Jahren sein Kapital in voller Summe zurückerhält. Auf diesen gewiss anzuerkennenden Gedanken gründet Z. einen Vorschlag, den er folgendermassen einleitet: „Die Frage, ob das Dasein von besonderen Creditanstalten absolut nothwendig sei, dürfte, abgesehen von ihren entschiedenen Vorzügen, nicht unbedingt zu bejahen sein." Absolut nothwendig ist a priori ein ganz ungeeigneter Ausdruck und von den Vorzügen des einen Streitobjectes abzusehen, wenn man eine Frage entscheiden will, das ist sicherlich mehr, als sich verantworten lässt. Doch Z. verneint die absolute Nothwendigkeit und kömmt zu dem Vorschlage, Sensale einzusetzen, an welche Kapitalist und Grundbesiter sich zu wenden haben; hieran soll sich dann das eben erwähnte Tilgungssystem anschliessen. So wenig nun auch gegen diese Idee an und für sich einzuwenden ist, um so mehr ist zu verwundern, dass Z. annimmt, eine solche Einrichtung könne die Creditanstalten überflüssig machen. Um dies zu widerlegen, brauchen wir nur auf Z's eigene Darlegung von dem Zwecke dieser Anstalten hinzuweisen.

Ferner erwähnt Z. die Bestrebungen, welche eine grössere Mobilisirung der Privat-Hypotheken-Documente bezwecken und auch in einzelnen Cantonen der Schweiz sowie in Bremen — die Handfesten — Verwirklichung gefunden haben. Hier sind wir mit dem Verfasser der Meinung, dass eine derartige

Einrichtung nur auf beschränktem Raume gute Früchte tragen kann. Ueber die Räthlichkeit der Anwendung des Versicherungsprincips zur Hebung des Realcredits spricht sich Z. nirgends aus. Wir können uns von diesem Institute nicht viel versprechen, und zwar einfach deshalb, weil der Grundbesitzer nur im Nothfalle dort seine Zuflucht suchen wird, dann, wenn er nur sehr zweifelhafte Unterpfandsobjecte, auf die ihm von Kapitalisten so leicht nichts geborgt wird, anzubieten hat. Kann ein Grundbesitzer sichere Hypotheken bestellen, so wird er sich wohl hüten, Versicherungsprämien zu zahlen. Und dass eine Anstalt, welche auf unsicheren Fundamenten ruht, leicht die grössten Verluste haben kann, liegt auf der Hand.

IX. Geschichte der Bodencreditanstalten. — Von einer Wiedergabe und bez. Kritik dieses Abschnittes müssen wir des beschränkten Raumes willen absehen.

Sollen wir kurz ein Urtheil über vorliegendes Werk fällen, so ist es folgendes: Eine im Ganzen anerkennenswerthe fleissige Arbeit, die freilich hie und da der umfassenden Anschauung entbehrt; auch die äussere Anordnung entspricht nicht allen Anforderungen, Wiederholungen des schon Gesagten, nur unter anderen Titeln, stören die Klarheit.

VII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Gesetz über die innere Besteuerung. New-Yorker Handelszeitung 21. Juli 1866.

Am 13. Juli ist das Gesetz über die innere Besteuerung durch die Unterschrift des Präsidenten legalisirt worden. Gleichzeitig wurde in den beiden Häusern eine Zolltarifbill berathen, deren Härten bis zu einer völligen Ausschliessung von gewissen Importpartikeln gehen; bis jetzt mangelt dieser Bill nicht allein die Unterschrift des Präsidenten, sondern sie scheint auch ausserhalb der beiden Häuser, und zwar nicht blos bei der Freihandelspartei in Nordamerika, auf viele Gegner zu stossen.

Aus dem Inland-Steuer-Tarif theilen wir nachstehend einige charakteristische Bestimmungen mit, namentlich über die Besteuerung der Banken und Banknoten, der edlen Metalle, der Juwelen, des Goldgeschirrs, der Taschenuhren, der Kleidungsstücke, der Cigarren und des Tabaks, des Biers, des Einkommens und der Contracte. Arbeit wie Kapital, gemeine und namentlich Luxusbedürfnisse, Alles wird als Einnahmequelle für den Staat herbeigezogen und Manches in einer Weise, die über unsern europäischen Horizont geht. Das democratische Princip der Progressivsteuer zeigt sich bei dieser Steuer stärker ausgeprägt, als bei irgend einem gültigen Steuergesetz der Gegenwart.

Steuer-Tarif.

Banken und Bankhalter von ihrem Kapital, insoweit dasselbe nicht in Ver.-Staaten-Obligationen besteht, zahlen monatlich 1—24 Proc.;

vom Durchschnittsbetrag des monatlichen Notenumlaufs 1—12 Proc.;

vom Durchschnittsbetrag des monatlichen Notenumlaufs über 90 Proc. des Kapitalbetrags hinaus 1—6 Proc.;

vom Notenumlauf, der nach dem 1. Juli 1867 ausgezahlt wird, 10 Proc. (!);

von Bankdepositen pro Monat 1—24 Proc.

Die hohe Besteuerung des Credits, als Erwerbsinstruments in den Noten, Depositen u. s. w., scheint uns ein nachahmungswerthes Beispiel auch für Europa.

Die Banken haben ausserdem noch eine hohe Licenz zu bezahlen. Es heisst unter den Licenzen (licenses): Banken, organisirt unter allgemeinem Gesetz, mit einem Kapital von nichl mehr als 50,000 D. und Banken, die kein grösseres Kapital umsetzen, als 50,000 D., 100 D. Wenn mehr als 50,000 D., für jede weiteren 1000 2 D. Also selbst bei der Licenz der grösseren Bank eine reine Steuerquote.

Barren, Gold und Silber in irgend einer Form — Bullion in lump, bar, ingot or otherwise — $^1/_2$ Proc.

Kapital (!) von nicht über 50,000 D. 50 D.; wenn über 50,000 D., für jede weiteren 1000 D. 2 D.

Juwelen. Von allen Diamanten, Smaragden, Edelsteinen und deren Nachahmungen und allen übrigen Juwelen, 5 Proc.

Goldgeschirr zum Hausgebrauch pro Unze Troy-Gewicht 50 Cts.

Taschenuhren, völlig oder theilweise von Gold oder vergoldet, zum Gebrauch gehalten und auf 100 D. oder weniger pro Stück geschätzt, pro Stück 1 D.

Desgleichen, wenn auf mehr als je 100 D. geschätzt, pro Stück 2 D.

Kleidungsstücke — clothing — jeder Art, gewebt, gewirkt, gestrickt und zum Verkauf gestellt, Filstuch, Seidenhüte, Bonnets, Reifröcke u. s. w. u. s. w. 5 Proc.

Kleider — clothing — Handschuhe, Armhandschuhe — mittens —, Mocassins, Kappen, Filshüte und andere zum Anzug gehörende Artikel, wenn nicht anderweitig besteuert, 2 Proc.

Schneider, Kappen- und Hutmacher u. s. w., die blos für Kunden arbeiten und für nicht mehr als 2000 D. pro Jahr anfertigen, sind von dieser Steuer frei. Alle Arten von Kleidungsstoffen oder gefärbte, glasirte, bedruckte oder gebleichte Artikel, auf die schon eine Steuer bezahlt worden, ehe sie so zubereitet wurden, sollen mit weiteren 5 Proc. Steuer nur im Verhältniss ihres gesteigerten Werthes belastet werden.

Cigarren, kleine oder Cigarretten, von Tabak gemacht und in einem Deck- oder Bindeblatt eingeschlossen, nicht über $3^1/_2$ Zoll lang, und Cigarren mit eingedrehten Köpfen und Cheroots, und Cigarren unter der Benennung „kurze Sechse" bekannt, deren Marktwerth 8 D. pro 1000 nicht übersteigt, vom Tausend 2 D.;

alle Cheroots, Cigarreten und Cigarren, deren Werth 12 D. pro 1000 übersteigt, 4 D. vom Tausend und vom Marktwerth 20 weitere Procent;

Tabak, Cavend. Plug, gerollt und alle andere Sorten fabricirter, nicht anderweitig besteuert, 40 C. pro Pfund; Tabak mit der Hand gerollt u. s. w. 30 C.; von feingeschnittenem Kautabak 40 C.; Rauchtabak aller Art, nicht versüsst noch ausgerippt, 15 C., versüsst und ausgerippt 40 C.; Schnupftabak 40 C.

Bier (beer) Lagerbier (lager-beer), Ale, Porter und andere gegohrene Getränke pro Fass 1 D.

Einkommen, jährliches — Income annual —, jeder Person und von in und ausserhalb der Vereinigten Staaten lebenden Bürgern, wenn über 600 D. und nicht über 5000 D. 5 Proc.;

wenn über 5000 D., 10 Proc.

Diese Steuer ist am 1. Mai aufzuerlegen und am 1. Juni jeden Jahres fällig und zahlbar bis zum Jahre 1870 und nicht länger.

Es soll von dem jährlichen Gewinn, Profit und Einkommen einer jeden in den Vereinigten Staaten lebenden Person und einem jeden ausser Landes sich aufhaltenden Vereinigten Staaten Bürger, ohne Rücksicht auf die Art oder Quelle des Erwerbs, der Beschäftigung u. s. w., diese Steuer erhoben und eingetrieben werden. Die Einkommensteuer wird für je ein Jahr für das mit dem 31. December ablaufende Jahr berechnet. Bei der Abschätzung des Einkommens, der Gewinne und Profite einer jeden Person soll alles Einkommen eingeschlossen werden, das aus Interessen von Noten, Obligationen und anderen Sicherheiten der Vereinigten Staaten fliesst, Profite von verkauftem Eigenthum, das innerhalb ein oder zwei Jahren vor dem Steuerjahr erworben wurde, Interessen von allen anderen Noten und Pfandbriefen oder irgend welchen anderen Schuldverschreibungen, wenn für gut und eintreibbar erachtet, — jedoch mit Ausnahme der Zinsen vom laufenden Jahr —, alle Prämien von Gold und Coupons, der Ertrag vom Verkauf von Schlachtvieh und Zugthieren, Zucker, Wolle, Butter, Käse, Schweine-, Rind-, Hammel- und anderem Fleisch, Heu, Getreide, Vegetabilien und anderen auf dem eigenen oder gemietheten Grund und Boden gezogenen Produkten, insoweit solche nicht direct von der Familie des Producenten verzehrt werden, sowie alle anderen aus irgend einer Quelle fliessenden Gewinne, Profite oder Einkommen einer Person, und die Antheile irgend welcher Personen an dem Gewinn oder Profit aller Compagnieen, gleichviel ob sie incorporirt oder Compagniegeschäfte sind, die dazu berechtigt wären, wenn man sie vertheilt, gleichviel ob sie vertheilt werden oder nicht, mit Ausnahme des Einkommenbetrages, der von Institutionen oder Corporationen eingenommen wird, deren Beamte durch das Gesetz gehalten sind, gewisse Procente der Dividenden, die von solchen Instituten gemacht werden, abzuziehen und dieselben an den Steuer-Commissär oder andere zur Empfangnahme befugte Beamte bezahlen. In der Schätzung der Gewinne und Profite und des Einkommens irgend einer Person über 600 D., die von der Einkommensteuer eximirt sind, sollen alle National-, Staats-, County- und Municipal-Steuern, die innerhalb des Jahres bezahlt worden sind, von dem Gewinne oder Profit oder dem Einkommen der Personen, welche dieselben wirklich bezahlt haben, abgezogen werden, gleichviel ob solche Person der Eigenthümer oder der Miethsmann oder der Hypothekschuldner ist. Wirklich im Laufe des Jahres erlittene Verluste, die in Folge von Feuersbrunst, Schiffsbruch oder missglückten Handelsunternehmungen entstanden sind, und Schulden, die notorisch

werthlos sind, aber unter Ausschluss aller in Schätzung genommener Werthsminderung und Verluste bei Verkäufen von Grund- (real) Eigenthum, die innerhalb des Jahres eingetreten, und welches Eigenthum zwei Jahre vor dem Jahr gekauft worden, für welches das Einkommen geschätzt worden; der wirklich für Arbeit oder Zinsen von einer Person bezahlte Betrag, die Land pachtet oder Arbeiter dingt, um das Land zu cultiviren, oder die irgend ein anderes Geschäft betreibt, von dem ein wirkliches Einkommen bezogen wird, der für gewöhnliche Reparaturen bezahlte Betrag u. s. w.

Verkäufe. Von allen Verkäufen von Grundeigenthum, Gütern, Waaren, Kaufmannsgütern, Artikeln oder Gegenständen auf Auction, mit Einschluss aller Verkäufe von Actien, Obligationen und anderen Sicherheiten sind vom Bruttoertrag solcher Verkäufe monatlich zu bezahlen $^1/_{10}$ Proc.

Von Mäklern, Banken, Banquiers, von allen Verkäufen und Contracten, Verkauf von Actien, Obligationen, Gold und Silber in Barren (bullion) und gemünzt, von Wechseln (Promissory notes) und anderen Sicherheiten, für jedes Hundert D. 1 C.

Alle Verkäufe und Contracte für Verkäufe, von irgend einer Person, Firma oder Compagnie negociirt, die keine specielle Steuer als Mäkler, Banken oder Banquiers bezahlt, von Gold- und Silber-Bullion, Münzen, Wechseln (Promissory notes), Fonds, Obligationen oder anderen Sicherheiten, die nicht ihr oder deren Eigenthum sind, für jedes Hundert D. 5 C.

Von jedem Verkauf und Verkaufs-Contract soll dem Käufer vom Verkäufer eine Rechnung oder ein Memorandum solchen Verkaufs oder Contractes aus- und zugestellt werden; demselben soll ein gesetzmässiger Stempel angefügt sein, dessen Werth dem Betrag der Steuern auf solchen Verkauf gleichkommt, und in der Berechnung des Betrags der Stempelpflichtigkeit soll irgend ein Bruchtheil vom Hundert D. des Werths oder des Betrags, von welchem die Steuer berechnet wird, als Einhundert D. angerechnet werden. Und jede Rechnung oder Memorandum eines Verkaufs oder Verkaufs-Contractes soll den Datum der Handlung tragen, den Namen des Verkäufers, den Betrag des Verkaufs oder Contractes ersehen lassen. Und irgend welche Personen, die gehalten sind, die hiermit bestimmten Steuern zu bezahlen oder wer in der Sache als Agent oder Mäkler für solche Person fungirt, der irgend einen solchen Verkauf oder Contract abschliesst, oder der im Verfolg irgend eines Verkaufs oder Contractes irgend welche Fonds, Obligationen, Wechsel (promissory notes), Bullion, Münze oder sonstige Sicherheiten überliefert oder empfängt, ohne Rechnung oder Memorandum auszustellen oder der solche Rechnung oder Memorandum empfängt, ohne dass die gehörige Anzahl von Stempeln darauf geklebt ist, soll straffällig sein und den Vereinigten Staaten als Strafe die Summe von 500 D. für jedes Vergehen zahlen und zwar dann, wenn die so umgangene Steuerpflicht 100 D. nicht übersteigt, und die Summe von 1000 D. dann, wenn die Steuer mehr als 100 D. beträgt.

Die Amerikaner machen das Experiment, fast alles Mögliche zu besteuern, dabei jedoch das kleine Einkommen möglichst zu schonen. Im Zusammenhang mit dieser hohen Inland-Besteuerung scheint der für den Handel des Auslands mit den Vereinigten Staaten immer exclusiver werdende Zolltarif zu stehen. Sollte der jetzt durchberathene Gesetzentwurf — das unglücklichste Product des gegenwärtigen Congresses — vom Präsidenten wirklich zum Gesetz erhoben

werden, so fürchten wir einen grossen Rückschlag auf die deutsche Industrie, namentlich auf die Industrie des Königreichs Sachsen. Augenblicklich beschleunigt die Furcht vor diesem Gesetz die Leerung der zum inländischen Consum aufgehäuften Importlager; denn die Bill enthält die wunderbar ungerechte Bestimmung, dass auch die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes importirten, aber noch nicht zum Consum einklarirten Waaren der neuen Besteuerung unterfallen sollen.

---

b. England.

Zur Creditkrisis, ferner über die irischen Eisenbahnen und die jüngsten Erhebungen der Eheschliessungen, Geburten und Todesfälle im Vereinigten Königreich.

1) The new facts as to the Act of 1844 which should be inquired into. Economist, July 21. 1866.

Das Factum, dass bei der Bank von England vom 12. Mai bis 15. August ohne Unterbrechung der Discont 10 % hoch stand (seitdem im rapiden Fallen) und das in einer Zeit, wo derselbe bei der französischen Bank grösstentheils 4 und $3^1/_2$ % nicht überstieg, wird einen Riss in gewisse Theorieen und „unerschütterliche Grundsätze“, wie z. B. von der unauflöslichen Wechselbeziehung der beiden Weltmärkte, d. h. dass sich der französische Geldmarkt von dem englischen beherrschen lassen muss, zweifelsohne zur Folge haben.

Merkwürdig sind nach dieser Richtung hin in dem obigen Leitartikel des Economist einige — wir wollen es Bekenntnisse nennen —, ihm abgerungen von der imponirenden Macht der vorliegenden Thatsachen. Zwar spricht das Blatt noch von der „richtigen und weisen Politik“ der Bank von England, auch für einen längeren Zeitraum die Zinsrate in London zu dem Zwecke hoch zu halten, um durch dieses Mittel einen ungewöhnlichen Zufluss von fremdem Geld herbeizuziehen, aber es ist nicht blind gegen die entgegengesetzten Erfolge dieser weisen Bankpolitik. Es glaubt übrigens mit Unrecht, dass man im Auslande aus der Suspension der Hauptbestimmung der Peelsacte am denkwürdigen 12. Mai auch die Suspension der Baarzahlung gefolgert habe. Die Peelsacte (und die auf sie gestützte Bankpraxis) ist durch die zahlreichen Discussionen und Angriffe auch ausserhalb Englands mehr bekannt, als dieses opus operatum an sich verdient. Aus der Suspension der Bankacte hat man wohl auf die Stärke der Krisis geschlossen, es hat aber kein Mensch die Einstellung der Baarzahlung der Bank daraus gefolgert. Gerade das Gegentheil, der Glaube an die verstärkte Zahlungsfähigkeit der Bank in Folge der Suspension, war das Urtheil der continentalen Presse. Die wahre und nothwendige Consequenz aber von der langen Aufrechterhaltung des übermässig hohen Discontsatzes der Bank von England war, wie der Economist auch bekennt, nicht eine Herbeiziehung, sondern ein Abschrecken des fremden Goldes vom englischen Markt. Nur so lässt sich der sonst unbegreifliche Umstand erklären, dass sich z. B. bei der französischen Bank während des hohen Standes des Zinsfusses im Nachbarlande der Metallvorrath auf eine kaum dagewesene Weise vermehrte und der Zinsfuss zu immer tieferem Stande herabsank. Wenn auch der Herzog von Wellington nicht gesagt hätte:

„Hohe Zinsen meinen schlechte Sicherheit!“ so musste doch in Folge des hohen Discontsatzes der Glaube immer mehr Platz greifen, dass die Creditverhältnisse in England viel mehr untergraben seien, als es der Fall wirklich war und sich in dem Sturze mehrerer Banken zeigte. Und diese Besorgnisse, und zwar in England nicht minder als ausserhalb, verschuldet zum grossen Theil mit die „gerechte und weise“ Politik der Bankdirectoren, denen das Publicum „ausserhalb der Thüren“ tiefe und ihnen unbekannte und in den Bankausweisen nicht vorliegende Gründe zuschrieb, weshalb sie so handelten, wie sie handelten.

Die französische Bank in dieser Periode scheint trotz ihrer Gegnerschaft gegen die Pereire's von deren Grundsätzen und Einflusse nicht ganz unberührt geblieben zu sein, zum grossen Vortheil der Industrie und des Handels von Frankreich, welche in Folge der Bedrängnisse der Landwirthschaft und der politischen Ereignisse schwer zu leiden hatten. Wir werden des Nächsten vielleicht noch eine Schwenkung des Economist in das Lager der Gegner der englischen Bank erleben und darüber durchaus nicht erstaunt sein. Die englische Presse fügt sich der Macht der Verhältnisse und der Thatsachen und modelt danach auch Theorieen und „unerschütterliche Grundsätze“ um.

In Liverpool und Glasgow geht man sogar jetzt so weit, dass eine in Gold nicht einlösbare currency empfohlen wird.

2) The proposed loan to Irish Railways. Econ. July 28. 1866.

Es ist das Loos Irlands, dass in dem Lande so Vieles nicht gedeiht. So ist das wichtigste inländische Verkehrsmittel, die Eisenbahn, in Irland in einem solchen Verfall, dass das jetzige, wie das frühere englische Gouvernement, sich veranlasst gesehen hat, beim Parlament eine Unterstützung der ärmsten irischen Bahnen durch Anleihen zu befürworten. Es rentirt in Irland nur eine einzige kleine Bahn von 6 Meilen Länge gut, die übrigen 6 Classen — der Economist theilt die Bahnen Irlands in 7 Classen ein — bilden ein trauriges Zeugniss des irischen Verkommens. Die erste Classe ist ganz bankrott, die zweite Classe steht still, die dritte Classe (263 Meilen) zahlte auch an die bevorzugten Gläubiger seit drei Jahren nichts mehr aus, die vierte Classe (217 M.) bezahlt keine Dividende an ihre gewöhnlichen Actionäre (share-holders), die fünfte Classe (441 M.) bezahlte geringere Dividenden, als der Procentsatz der Fonds (3 L. 7 s. 6 d.), und die sechste Classe (768 M.) zahlte an ihre Actionäre an Dividenden zwar mehr als die Fonds, aber weniger als die commerciellen Zinsen, und auch die Actien (shares) dieser Classe standen noch unter Pari. Das in den irischen Eisenbahnen angelegte Kapital war:

1861	. 21,180,161 L.	1863	. 23,518,750 L.
1862	. 22,873,401 -	1864	. 23,885,490 -

Die Dividenden für die gewöhnlichen Actionäre betrugen:

1861	. 3,37 Proc.	1863	. 2,26 Proc.
1862	. 2,33 -	1864	. 2,51 -

Von den 1776 Meilen Bahnlänge bezahlen nach einer Berechnung des Professors Hancock 350 Meilen auch nicht einmal etwas an ihre bevorzugten Gläubiger. Es dürfte kein System von Privatbahnen in der Welt existiren, welches ein gleich trauriges Bild verfehlter Speculationen im Eisenbahnbau darböte.

Der Economist ist gegen eine Unterstützung irgendwelcher irischen Bahnen. Er hält dafür, dass die Regierungsunterstützung nur zu Gunsten derer sein würde, welche ihr Kapital in der verfehlten Eisenbahnspeculation angelegt haben, nicht aber zu Gunsten des Verkehrs in Irland selbst, da heut zu Tage keine Eisenbahn ihren Betrieb einstelle.

3) Mariages, Births and Deaths in the United Kingdom. Journal of the statistical society. Juny 1866 p. 291 sqq.

I. England und Wales.

Die neuesten Erhebungen begreifen die Geburten und die Todesfälle, welche von 2200 Registrars in allen Districten von England während des Winterquartals, endend mit dem 31. März 1866, aufgenommen wurden. Die Eheschliessungen wurden registrirt in 12,828 Kirchen oder Kapellen, in ungefähr 5253 registrirten Gotteshäusern, welche der Hochkirche nicht angehörten, und in 651 oberen Registrirungsämtern und erstrecken sich bis zum 31. December 1865.

1. Eheschliessungen, Geburten und Todesfälle von 1860—1866.

	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.
Ehen	185,520	180,387	173,510	164,030	163,706	170,156
Geburten	747,870	740,275	727,417	712,684	696,406	684,048
Todesfälle	491,360	495,531	473,837	436,566	435,114	422,721

2. Die Vierteljahre der Kalenderjahre 1860—1866.

a. Eheschliessungen.

Vierteljahre, endend mit	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.
März	36,835	37,988	35,528	33,953	33,274	35,150
Juni	45,772	44,599	44,146	40,853	42,012	43,777
September	45,863	44,675	41,932	40,600	39,884	40,541
December	57,050	53,125	51,904	48,624	48,536	50,688

b. Geburten.

Vierteljahre, endend mit	1866.	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.
März	196,737	194,287	192,974	186,341	181,990	172,933	183,180
Juni	—	192,921	188,835	189,340	185,554	184,820	174,028
September	—	181,642	181,015	173,439	172,709	172,033	164,121
December	—	179,020	177,478	178,297	172,431	166,620	162,719

c. Todesfälle.

Vierteljahre, endend mit	1866.	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.
März	138,233	140,646	142,977	128,096	122,019	121,215	122,617
Juni	—	116,006	116,801	118,121	107,392	107,558	110,869
September	—	113,404	112,223	112,504	92,381	101,232	86,312
December	—	121,304	123,451	115,116	114,774	105,109	102,923

Betrachten wir die Zahl der Eheschliessungen vom Jahre 1860 (170,156) und dem Jahre 1865 (185,520) und die Todesfälle von 1860 (422,721) und 1865 (491,360), so zeigt sich, dass die Todesfälle in weit stärkerer Progression zugenommen haben, als die ehelichen Verbindungen. Noch stärker wird der Unterschied, wenn man die Jahre 1860 und 1864 gegen einander hält.

Das letzte Vierteljahr des Kalenderjahres zeigt die grösste Zahl der Eheschliessungen und die geringste Zahl der Geburten auf. Dagegen bringt das erste Kalendervierteljahr die stärkste Zahl der Todesfälle; in den beiden ersten Vierteljahren des Kalenderjahres ist die Ziffer der Geburten am stärksten.

Es beträgt der jährliche Procentualsatz der verheiratheten Personen, der Geburten und der Todesfälle während der Kalenderjahre 1860 bis 1866:

	1866.	1856-65, mittlerer Durchschnitt.	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.
Schätzung d. Bevölkerung von England mit Weglassung d. Tausende	21,210	—	20,991	20,772	20,554	20,336	20,119	19,903
Verheirathete Personen	—	1,678	1,768	1,736	1,688	1,614	1,628	1,710
Geburten	—	3,483	3,563	3,561	3,539	3,504	3,461	3,437
Todesfälle	—	2,224	2,341	2,385	2,305	2,147	2,163	2,124

Aus diesen Procentualsätzen springt noch deutlicher in das Auge, dass die Zahl der Todesfälle in England im schnelleren Zunehmen begriffen ist, als die Vereinigung der Menschen zum ehelichen Leben.

Die Vermehrung der Bevölkerung anlangend, so war die natürliche Vermehrung im ersten Quartal des Jahres 1866 täglich 650 für England und Wales, und der Gesammtbetrag für dieses Vierteljahr 58,504 (196,737 Geburten bei 138,233 Todesfällen). Von dieser Zahl ist aber der Betrag der Auswanderung in Abrechnung zu bringen. Die gesammte Zahl der Emigranten aus englischen, schottischen und irischen Häfen war im ersten Vierteljahr dieses Jahres 39,672, wovon ungefähr 11,000 englischer Abstammung. Nicht weniger als 33,000 (!) davon hatten die Union als das Ziel ihrer Auswanderung gewählt, 6000 die australischen Colonieen. Von den unter den Auswanderern befindlichen 21,000 Iren gingen 19,000 (!) nach den Vereinigten Staaten.

Die Sterblichkeitsrate. Es zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied in England zwischen der Sterblichkeitsziffer der in den grossen Städten und der in den kleineren Ortschaften und den ländlichen Kirchspielen Lebenden, dann aber zwischen den Städten selbst.

Die jährliche Sterblichkeitsziffer auf's Hundert der Bevölkerung in den Städten und Landdistricten von England.

	Areal in Statut-Ackern.	Bevölkerung 1861.	Vierteljahre, endend mit	1856—1865. Mittlerer Durchschnitt.	1865.	1864.
In 142 Districten u. 56 Subdistricten, die die Hauptstädte begreifen	3,287,151	10,930,841	März	2,680	2,881	2,980
			Juni	2,322	2,339	2,412
			September	2,237	2,387	2,386
			December	2,460	2,564	2,615
			Jahr	2,425	2,543	2,598
In den übrigen Districten und Subdistricten von England u. Wales, welche hauptsächlich kleine Städte u. Landkirchspiele umfassen	34,037,732	9,135,383	Jahr	1,989	2,080	2,107
			März	2,295	2,514	2,512
			Juni	2,024	2,049	2,070
			September	1,736	1,828	1,833
			December	1,901	1,927	2,014

Noch stärker ist die Verschiedenheit der Sterblichkeitsziffer zwischen einzelnen der 13 grössten Städte des Vereinigten Königreichs, welche im Jahre 1865 eine Bevölkerung von über 6 Millionen (geschätzt auf 6,122,894) hatten. Während im ersten Vierteljahre 1866 im jährlichen Durchschnitt in London (3,067,536 Einw.) auf 1000 Lebende 38,38 Geburten und 30,45 Todesfälle und in Hull (105,233 Einw.) 40,89 Geburten und 27,84 Todesfälle kommen, treffen auf Liverpool (484,337 Einw.) 42,08 Geburten und 45,93 Todesfälle, auf Manchester (358,855 Einw.) 38,27 Geburten und 37,42 Todesfälle und auf Dublin (318,437 Einw.) 29,07 Geburten und 30,54 Todesfälle. Bei dieser letzteren Stadt ist sogar die Zahl der Geburten geringer, als die der Todesfälle. Die Durchschnittsziffer der Todesfälle, für sämmtliche 13 Städte nach diesem Zeitraume berechnet, ist auf's Jahr 30,45 vom Hundert.

II. Schottland.

Die Zahl der Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen in den Städten und Landdistricten während des ersten Vierteljahres, endend mit dem 31. März 1866 und ihr Verhältniss zur Bevölkerung; ferner die Zahl der unehelichen Geburten und ihr Verhältniss zu dem Totalbetrag der Geburten.

	Bevölkerung.		Betrag sämmtlicher Geburten.			Illegitime Geburten.		
	Census 1861.	Schätzungszahl 1866.	Zahl.	Auf's Hundert	Verhältnissziffer auf je	Zahl.	Auf's Hundert	Verhältnissziffer auf je
Schottland	3,062,294	3,153,413	28,876	3,66	27	3,130	10,8	9,2
126 städtische Districte	1,603,875	1,688,288	16,853	3,99	25	1,749	10,3	9,6
888 ländliche Districte	1,458,419	1,465,125	12,023	3,28	30	1,381	11,4	8,7

	Bevölkerung.		Todesfälle.			Ehen.		
	Census 1861.	Schätzungszahl 1866.	Zahl.	Auf's Hundert	Verhältnissziffer auf je	Zahl.	Auf's Hundert	Verhältnissziffer auf je
Schottland	3,062,294	3,153,413	19,075	2,42	41	5,627	0,71	140
126 städtische Districte	1,603,875	1,688,288	11,992	2,84	35	3,583	0,85	117
888 ländliche Districte	1,458,419	1,465,125	7,083	1,93	51	2,044	0,55	179

Schottland zeichnet sich bekanntlich durch die hohe Ziffer seiner unehelichen Geburten aus. Sie beträgt, bemessen nach dem ersten Vierteljahr von 1866 für ganz Schottland 10,8 vom Hundert auf's ganze Jahr; dieselbe differirt aber in den einzelnen Theilen ausserordentlich. Während in Shetland nur 3,7 und in Sutherland 3,9 uneheliche Geburten auf's Hundert der Geburten vorkommen, weisen Nairn 16,1, Banff 17,7, Aberdeen 18,1 und Elgin 19,1 vom Hundert der Geburten auf, Zahlen, wie sie fast nur noch in deutschen Staaten, wie in dem grössten Theile von Thüringen, in Baiern u. s. w. vorkommen.

III. Irland.

Die Zahl der registrirten Eheschliessungen belief sich in den 720 Registrars-Districten von Irland im Jahre 1865 auf 30,684 oder eine Heirath auf je 184 oder 0,544 auf's Hundert der abgeschätzten Bevölkerung; die registrirte Zahl im Jahre 1864 betrug 27,373.

Die registrirten Geburten während des ersten Vierteljahrs vom Jahre 1866 beliefen sich auf 40,088 (20,643 Knaben und 19,445 Mädchen) oder 1 auf je 347 oder 2,88 auf's Hundert der abgeschätzten Bevölkerung; in der Parallelperiode vom Jahre 1865 war die Geburtsziffer 38,325 und von 1864 30,330.

Die Zahl der registrirten Todesfälle betrug während des ersten Vierteljahrs 1866 27,824 (13,684 männlichen und 14,140 weiblichen Geschlechts); dies giebt ein jährliches Durchschnittsverhältniss von 1 : 50,1 oder 2,00 auf's Hundert der abgeschätzten Bevölkerung.

Die Auswanderung in Irland während des ersten Vierteljahrs von 1866 (25,889) zeigt gegen denselben Zeitraum vom Jahre 1865 (15,848) eine Vermehrung von 10,041 (!).

IV. Grossbritannien und Irland.

Uebersicht der Eheschliessungen im letzten Vierteljahre von 1865 und der Geburten und Todesfälle im ersten Vierteljahre von 1866.

Länder.	Areal in Statut-Ackern.	Bevölkerung 1861.	Ehen.	Geburten.	Todesfälle.
England und Wales . .	37,324,883	20,066,224	57,050	196,737	138,233
Schottland .	19,639,377	3,062,294	5,627	28,876	19,075
Irland . .	20,322,641	5,798,967	6,960	40,088	27,824
Grossbritannien u. Irland	77,286,901	28,927,485	69,637	265,701	185,132

Die Abweichung in der letzten Uebersicht von den Angaben unserer englischen Quelle rührt von der Berichtigung einiger irrthümlichen Zahlenangaben derselben her.

---

c. Italien.

Als wir vor wenig Monaten unsern letzten Bericht schlossen, stand ganz Italien in Waffen, der Krieg vor der Thür — das ganze Volk eine Leidenschaft — Venetien —; heute ist dem neuen Königreich das Langbegehrte ohne viele Mühe in den Schoos gefallen, und seine Grenzen nach Norden schliessen jetzt das ganze alte Italien ein. Mittlerweile ist das, was Oesterreich nie gewagt, geschehen, das Königreich hat das Papier dem Metallgeld substituirt, man spricht jetzt von 8 Procent Goldagio, und neue grosse Anleihen müssen decken, was der unersättliche Staat bedarf. Wir wünschen dem Lande etwas Ruhe und viel Mässigung; im Innern sind für Italien mehr Eroberungen zu machen und mehr Schätze zu erwerben, als an den Grenzen. Würde die deutsche Entwicklung von derselben Ruhelosigkeit begleitet und getrieben, wie die italienische, so bedauerten wir unser Vaterland, reicher würde es an materiellen wie immateriellen Gütern dabei sicher nicht werden.

Wir fahren fort in unsern Expositionen der inneren italienischen Verhältnisse und besprechen heute vornehmlich die Bibliotheken und die Auswanderung Italiens, ferner die neuesten Berichte über die Bewegung seiner Bevölkerung und die Taubstummen und Blinden des Landes.

1) Die Bibliotheken im Königreich Italien.

Statistica delle bibliotheche in Italia. Annali Universali di statistica pp. Aprile 1866 p. 65 sqq.

Es ist wohl die erste derartige Veröffentlichung für's Königreich. Auf keinen Gegenstand ist die Aufmerksamkeit in Italien mehr gerichtet, als auf die Bildung der Bevölkerung, den Stand derselben, die Mittel dazu und die Resultate der Anstrengungen, die von Seiten des Staates, der Provinzen, Communen und Vereine gemacht werden, um den Unterricht im Volke zu verbreiten. So haben sich Vereine gebildet, um den Unterricht auf dem Lande zu befördern. Uns liegt soeben ein Bericht vor von dem Verein von Mailand:

Atti della societa Nazionale per l'istruzione del popolo della campagna. Terza Relazione del Comitato Provinziale di Milano.

Wir werden nächstens ein Bild von dieser nationalen Thätigkeit zu geben versuchen. Heute wollen wir über den Bestand der Bibliotheken, ihre Zusammensetzung und ihre Benutzung berichten. Wir vermöchten nicht, eine solche Uebersicht für ganz Deutschland zu geben.

Nach der statistischen Aufnahme giebt es 210 Bibliotheken, von denen 164 dem Publicum geöffnet, 46 dagegen nicht zugänglich sind. Die grösste Anzahl öffentlicher Bibliotheken befindet sich in der Emilia, in Toscana und Sicilien, von denen jedes 24—27 Bibliotheken dieser Art aufzuweisen hat. In Piemont ist die Zahl der dem Publicum geöffneten und der demselben nicht zugänglichen Bibliotheken ziemlich gleich.

33 Bibliotheken gehören dem Staate an. Sie sind besonders zahlreich in

Toscana, welches deren 9 hat; auf die Lombardei, Emilia und Campanien kommen je 4. Provinzial- und Communalbibliotheken giebt es 110, davon in der Emilia 17, in den Marken 15, in Sicilien 16, in der Lombardei 10. Die Bibliotheken von wissenschaftlichen Instituten, religiösen und privaten Corporationen berechnen sich auf 71, gemischter Natur sind 6. Nachstehend

eine Uebersicht der Bibliotheken des Königreichs Italien.

		Bibliotheken				Bibliotheken	
	Totalbetrag,	der Regierung,	der Provinzen u. Communen,	von wissenschaftlichen Instituten, religiösen u. privaten Corporationen,	gemischte.	dem Publicum geöffnet,	dem Publicum nicht zugänglich.
Piemont	24	3	9	12	—	13	11
Ligurien	13	2	6	5	—	12	1
Lombardei	17	4	10	2	1	13	4
Emilia	28	4	17	5	2	27	1
Umbrien	5	—	2	2	1	5	—
Die Marken	28	1	15	11	1	21	7
Toscana	28	9	9	10	—	24	4
Die Abruzzen und Molise	4	1	3	—	—	2	2
Campanien	16	4	1	11	—	11	5
Apulien	9	—	7	2	—	6	3
Basilicata	2	1	—	1	—	—	2
Calabrien	3	—	2	—	1	1	2
Sicilien	28	2	16	10	—	24	4
Sardinien	5	2	3	—	—	5	—
	210	33	100	71	6	164	46

Nach der Zusammensetzung dieser Bibliotheken sind 171 allgemeiner Natur und 39 specieller Richtung. Von diesen letzteren sind 25 ascetischen Inhalts (materie asceticbe), 11 wissenschaftlichen und literarischen und 3 sind ausschliesslich den schönen Künsten gewidmet. Die 210 Bibliotheken des Königreichs enthalten 4,149,281 Bände. Es kommen sonach 9 Bände auf je 100 Einwohner. Davon besitzen die meisten die Emilia (1,164,889), dann kommt die Lombardei mit 794,567 Bänden, Toscana (657,913), Campanien, Sicilien und Piemont mit je 3—400,000 Bänden. Die Abruzzen und die Basilicata, der Räuberdistrict, sind die bücherärmsten Provinzen des Königreichs.

Der italienische Schriftsteller — da er sich nicht nennt, vermuthen wir einen Beamten des statistischen Departements — stellt eine Vergleichung der Bibliotheken Italiens mit denen einiger anderen Länder an, die wir ohne Kritik hier folgen lassen:

Staaten.	Zahl der Bände.	Bände auf 100 Einw.
Italien	4,149,281	19,5
Frankreich	3,389,000	11,7
Oesterreich	2,408,000	6,9

Staaten.	Zahl der Bände.	Bände auf 100 Einw.
Preussen	2,040,450	11,0
Grossbritannien	1,771,493	6,0
Russland	882,090	1,3
Schweiz	1,268,500	26,4
Belgien	509,100	10,4

Der uns vorliegende Bericht constatirt die Thatsache, dass die italienischen Bibliotheken sich durch den Reichthum an alten Autoren auszeichnen, aber arm sind an neueren Werken. Die Sammlungen von Büchern religiösen Inhalts sind reich, dürftig die wissenschaftlichen. Er bemerkt dabei, dass in vielen Bibliotheken auch keine Spur ausländischer (neuerer) Literatur existirt. (In molte non avvi quasi traccia delle letterature straniere.) Bibliotheken, wie sie viele deutsche und englische Handwerker- und Arbeitervereine besitzen, dürften sich gerade für Italien empfehlen, namentlich auch die Wanderbibliotheken. In Deutschland reicht deren Errichtung kaum 10 Jahre hinauf, ihr Nutzen und Einfluss aber ist unberechenbar.

Vom grössten Interesse ist der Bericht über die Bedürfnissfrage, über das, wonach das Publicum gegriffen. Im Jahre 1863 wurden 988,510 Werke zum Lesen ausgegeben, davon gehörten an: 183,528 der Mathematik und den Naturwissenschaften, 122,496 der Geschichte und der Philologie, 70,537 den philosophischen und moralischen Wissenschaften, 54,491 der Religion und 193,972 der Jurisprudenz. Am stärksten begehrt waren natürlich in Italien die Werke der schönen Künste (261,689). Encyclopädischen und allgemeinen Inhalts wurden 101,797 Werke ausgegeben. „Die geistlichen (sacre) und theologischen Bücher," heisst es, „wurden am wenigsten verlangt, was beweist, dass die Besucher der Biblirtheken weit mehr dem Laienstande angehören, und dass der Geist der Zeit auf die positiven Wissenschaften gerichtet ist."

Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Benutzung der Bibliotheken in den verschiedenen Theilen Italiens. Hinsichtlich des Eifers für die Studien steht das schöne Campanien an der Spitze, da es fast die Hälfte der Besucher der Bibliotheken (421,829 von der Gesammtzahl 988,510) aufweist; dann kommen die Lombardei, Piemont und Sicilien. Gerade in der Emilia und Toscana, welche so reich an literarischen Hilfsmitteln sind, werden die Bibliotheken am wenigsten benutzt.

Auf das Winterhalbjahr, vom November bis zum April, kommen 551,194 Leser, auf das Sommerhalbjahr, vom Mai bis zum October, 386,276.

Auch in Italien begegnet uns die Klage, dass so geringe Mittel auf den Ankauf der Bücher verwandt werden. Nur von 143 Bibliotheken liegt das Budget über Einnahme und Ausgabe vor. Die gesammte Jahresausgabe für dieselben betrug 793,075 Lire, wovon die Verwaltung den grössten Theil consumirte, und nur 232,989 L. auf den Ankauf von Büchern verwandt wurden. Die Regierung steuerte für die Erhaltung dieser Bibliotheken 487,986 L., die Provinzen 8,233, die Communen 94,404 und aus Stiftungen flossen 87,770 L.

2) Programma del temi da trattarsi nel sesto Congresso internazionale di statistica. Annali di statistica pp. Aprile 1866 p. 74—112.

Die Annalen bringen im Aprilheft das Programm der Gegenstände, welche

auf dem **sechsten** internationalen Congress für Statistik behandelt werden sollen. Dasselbe ist von dem bekannten **Pietro Maestri**, dem Director des statistischen Bureaus für das Königreich, entworfen und an die ordentliche Commission des sechsten internationalen statistischen Congresses gerichtet. Dieser Congress, welcher im August oder September in Florenz zusammentreten sollte, ist wegen der eingetretenen politischen Verhältnisse vertagt werden. Wir behalten uns daher die Besprechung des sehr reichen Programms, welches in eingehender, des ersten Statistikers von Italien würdiger Weise motivirt ist, für andere Zeit vor.

3) **Die Auswanderung in Italien.**

Statistica della popolazione del Regno d'Italia distribuita per luoghi d'origine. Annali univ. Marzo 1866 p. 290 sqq.

Die ordentliche und periodische Auswanderung nach dem Census vom 31. December 1861 zeigt eine Emigration von 185,094 Personen, verhält sich daher zur Gesammtbevölkerung wie 1 : 118. Dies ist die Zahl aller derer, welche in dieser Zeit den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes verlassen hatten, sei es nun, dass sie sich nach einer andern Commun oder Provinz Italiens nach Arbeit oder Erwerb gewendet, sei es, dass sie Italien selbst verlassen hatten. Jene, welche im Vaterlande blieben, bilden drei Viertel der gesammten Emigration (141,290), die aus Italien selbst Ausgewanderten ein Viertel (43,794).

Livorno ist die einzige Provinz, welche gar keine Auswanderer aufzuweisen hat.

Die stärkste Zahl der Auswanderer gehört den Provinzen des Abruzzo ulteriore II. an, welches deren 17,531 hatte; die von Como, Novara und Calabria citeriore rechnen eine jede mehr als 10,000. La Terra di Bari, il Principato ulteriore und la Basilicata zählen 8000, Piacenza 7019 und Turin ungefähr 5000. Cagliari und Ravenna haben deren nicht mehr als 100 eine jede und in der Provinz von Girgenti gab es nur 7 Auswanderer.

Nach den Beschäftigungen und Classen ergiebt sich für die Auswanderung folgendes Bild:

Landwirthschaft	501
Bergbau	14
Manufactur	401
Handel	30
Eigenthümer	12
Dienstboten	8
Arme	6
Verschiedene Professionen	3
Ohne Profession	22
	1000

Die Agricultur begreift mehr als die Hälfte der gesammten Auswanderung (92,742 von 185.084).

Der italienische Schriftsteller charakterisirt die italienische Auswanderung gegenüber der deutschen und irländischen, indem er sagt: „Während der Irländer und der Deutsche sein Vaterland verlässt ohne den Wunsch der Rückkehr und mit dem festen Vorsatz, sich anderswo mit seiner Familie anzusiedeln, wandern unsere Landsleute aus Italien mit dem festen Entschluss aus, wie-

der dahin zurückzukehren, wenn sie sich hinreichendes Vermögen erworben haben."

Während die italienische Auswanderung nach dem Ausland überhaupt nicht sehr umfangreich ist, haben sich doch im Orient und Südamerika nicht unbedeutende Niederlassungen gebildet. Die Italiener halten überhaupt im Ausland zusammen. Die italienische Colonie in Tunis zählt 6000, die von Alexandrien in Aegypten 12,000 und die von Cairo ungefähr 3000 Personen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt die italienische Auswanderung ungefähr 40,000. Am stärksten aber ist sie in Südamerika vertreten. In Brasilien berechnet sie sich in Pernambuco, Bahia und Rio Janeiro auf 18,000, zu Rosario di Santa fé auf 10,000. Zu San Josè di Cocuta befindet sich eine weniger zahlreiche, aber sehr blühende Colonie, in Peru sind 8000 u. s. w. In Südamerika ist die italienische Bevölkerung selbst nicht ohne politischen Einfluss, sie ist aber insonderheit das Bindemittel für den Handel des Mutterlandes mit dem südlichen Amerika. Gerade diese Niederlassungen versprechen dem italienischen Handel eine grosse Zukunft.

4) Die Bewegung der Bevölkerung in Italien.

Statistica della popolazione del Regno d'Italia. Annali universali di Statistica pp. Fasc. di Maggio 1866 p. 205 sqq. e di Giugno 1866 p. 289 sqq.

Dieser Uebersicht über die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Italien im Jahre 1864 liessen wir oben unter England zur Vergleichung den jüngsten Bericht des Registrar-General über die Heirathen, Geburten und Todesfälle in England mit Wales vorgehen. Diese statistischen Ueberblicke der beiden Länder Europas, welche wegen der Ausdehnung ihrer Küsten *) und der ganzen Gestaltung und Lage ihrer Gebiete für den Seehandel manche Berührungspunkte bieten, dagegen durch ihre politische und sociale Entwicklung, sowie ihre wirthschaftlichen Errungenschaften vollständige Contraste bilden, dürfte für eine Vergleichung nicht unangemessen sein. Die Einwohnerzahl Englands mit Wales erreicht nahezu die des Königreichs Italien (excl. Venetiens).

Die Bewegung des Civilstandes während des Jahres 1864 ergiebt im Allgemeinen: geschlossene Ehen 177,382, Geburten 845,454 (435,843 männl. Geschl., 409,611 weibl. Geschl.), Todesfälle 659,053 (340,959 männl. Geschl., 318,104 weibl. Geschl.), Todtgeburten 14,209. (In England mit Wales gab es im Jahre 1865 185,520 neu geschlossene Ehen, 747,870 Geburten und 491,360 Todesfälle.)

Die einzelnen Ergebnisse gruppiren wir unter die Rubriken: Eheschliessungen, Geburten, Fruchtbarkeit der Bevölkerung, Todtgeborene und Sterblichkeit.

1) Eheschliessungen. Nach dem Civilstand waren von den 177,382 im Königreich Italien 1864 eingegangenen Ehen 140,636 zwischen Unverehelichten, 8,301 zwischen unverehelicht gewesenen Männern und Wittwen, 19,767 zwischen Wittwern und unverehelichten Personen weiblichen Geschlechts, sowie 8,678 zwischen Wittwern und Wittwen geschlossen worden. Auf 100 Ehen kamen 84 unverheirathet gewesene Personen männlichen Geschlechts und 16 Wittwer; beim weiblichen Geschlechte dagegen heiratheten von 100 Personen

*) Die Seeküste des Königreichs Italien beträgt nicht weniger als 5400 Kilometer.

90 unverheirathet Gewesene und 10 Wittwen. Es gelangt demnach der Mann häufiger zur zweiten Ehe, als die Frau.

Hinsichtlich der Häufigkeit der Ehe zeigt sich ein beträchtlicher Unterschied zwischen den auf dem Lande und den in der Stadt Wohnenden. Während in den Städten auf 1000 Personen im Jahre 1864 7,61 Ehen kamen, wurden auf dem Lande 8,28 Ehen geschlossen. Für das ganze Land kamen 1864 8,02 Ehen auf 1000 Einwohner; im Jahre 1863 war diese Zahl höher (8,17). Am meisten Ehen wurden geschlossen in der Basilicata (0,95 auf je 100 Einwohner), in Ligurien (0,93), auf Sardinien (0,92), in Piemont (0,87) und den Abruzzen (0,85). Der italienische Bericht hebt hervor, dass Italien hinsichtlich der Häufigkeit der Ehen nur Russland (95 Einwohner auf eine Eheschliessung) und dem Königreich Sachsen (117 Einw. auf eine Eheschliessung) nachsteht. Was die mittlere Dauer der Ehen anlangt, welche für das ganze Königreich im Jahre 1863 21 Jahre 5 Monate betrug, so stieg dieselbe auf 21 Jahre 8 Monate im darauf folgenden Jahre.

2) Die Geburten. Die Anzahl der Geburten für das ganze Königreich, ungerechnet die Todtgeborenen, war 1864 845,454 und zwar 435,843 männlichen und 409,611 weiblichen Geschlechts; von der gesammten Zahl der Geborenen waren 802,376 legitime und 43,078 natürliche Kinder (von diesen letzteren 9,946 illegitime und 33,131 (!) ausgesetzte). Von der Gesammtzahl der Geborenen gehörten 272,733 den städtischen und 572,721 den Landcommunen an. Bei den Geburten zeigt sich im Jahre 1864 ein effectiver Abfall von 16,936, d. i. 1,96 auf's Hundert. Merkwürdig ist dabei, dass sich dieser Abfall viel stärker auf dem Lande (2,63), als bei den städtischen Communen (0,55) erweist. Ein Grund für diese grosse Verschiedenheit ist nicht ersichtlich.

Auffällig ist die Zunahme der unehelich Geborenen und der Ausgesetzten.

Die Zahl der unehelich Geborenen stieg im Jahre 1864 auf 9,947, die der Ausgesetzten auf 33,131. Gegenüber den gesammten übrigen Geburten betrug 1864 die Zahl der natürlichen Kinder 5,10 Procent (1,18 illegitime und 3,92 ausgesetzte); 1863 war die Verhältnisszahl 4,93 Procent (1,12 illegitime und 3,81 ausgesetzte Kinder).

In den städtischen Communen steigt die Zahl der natürlichen Geburten um 1,228 (gegen das Vorjahr um 4,43 Procent); in den ländlichen Communen dagegen sinkt die Zahl der natürlichen Geburten um 674 (um 4,41 Procent); im Ganzen zeigt sich eine Vermehrung von 574 oder 1,35 auf's Hundert der natürlichen Geburten. Unter allen Theilen des Königreichs ist die Insel Sardinien derjenige District, wo die meisten legitimen Geburten vorkommen. Die Zahl der natürlichen Kinder ist hier nur 2,25 Procent; am merkwürdigsten ist in diesem Theile Italiens die Seltenheit der Ausgesetzten, 0,47 auf 100 Geburten. Calabrien und Umbrien zeigen auch im Jahre 1864 ihr trauriges Privileg, die stärkste Quote der natürlichen Geburten aufzuweisen, nämlich 7,41 die erste und 7,30 die zweite Provinz. In Deutschland freilich würden sie die erste Rangstelle einnehmen.

Ganz merkwürdig sind die Anomalien, welche man bei den illegitimen Geburten und bei den Ausgesetzten in Bezug auf das Geschlecht begegnet. Vergleicht man in dieser Hinsicht die beiden Jahre 1864 und 1863, so findet man bei den illegitimen Geburten im Jahre 1864 folgende Vermehrung oder Verminderung:

Die städtischen Communen	+ 7,72	männl.	gegen	+ 2,03	weibl.	Geschl.
Die Landcommunen	+ 2,54	-	-	— 1,17	-	-
Zusammen	+ 5,25	-	-	+ 0,04	-	-

Ein anderes Bild zeigen dagegen die Ausgesetzten in den Ziffern:

Die städtischen Communen	— 0,21	männl.	gegen	+ 0,22	weibl.	Geschl.
Die Landcommunen	+ 4,17	-	-	+ 3,74	-	-
Zusammen	+ 0,84	-	-	+ 1,05	-	-

Noch einige Ziffern über den Schandfleck Italiens, die grosse Zahl seiner ausgesetzten Kinder. Die Verhältnisszahl der gesammten im Jahre 1864 ausgesetzten Kinder gegenüber den übrigen Geburten war 3,92 auf's Hundert für's Königreich. Während auf die Insel Sardinien nur 0,47 kommen, erreicht die Procentzahl in Umbrien die Höhe von 6,39; zwischen 2—3 Procent finden sich in der Emilia, den Marken und den Abruzzen, zwischen 3—4 in Piemont, Ligurien, Campanien, den Apulien und der Basilicata, zwischen 4—5 in der Lombardei und Calabrien, zwischen 5—6 in Toscana (!) und Sicilien.

Wie in anderen Ländern, so überwiegt auch in Italien das männliche Geschlecht an Zahl der Geburten das weibliche. Im Jahre 1864 war der effective Mehrbetrag des männlichen Geschlechts 26,232. Es wurden auf je 17 Knaben 16 Mädchen geboren.

3) Die Fruchtbarkeit der Bevölkerung, das ist das Verhältniss zwischen der Zahl der Geburten und der der Einwohner. Dieselbe betrug 1864 3,88 auf's Hundert, während sie im Jahre 1863 4,02 Geburten auf je 100 Einwohner ausweist. Die Fruchtbarkeit der Ehen für das ganze Königreich im Jahre 1864 ist 4,59 legitime Geburten gegen 4,67 im Jahre 1863. Auch im Jahre 1864 wiederholt sich die Erscheinung, dass die Ehe in der Stadt fruchtbarer ist, als die Ehe auf dem Lande. Für die städtischen Communen sind die Verhältnisszahlen 4,88 im Jahre 1863 und 4,69 im Jahre 1864, dagegen auf dem Lande nur 4,59 im Jahre 1863 und 4,55 im Jahre 1864. In Sicilien ist die Ehe am fruchtbarsten. Hier kamen 5,52 legitime Geburten vor, übrigens eine Verminderung gegen das Vorjahr (6,10). Die Erklärungsgründe für diese Erscheinung sind zweifach, entweder ist eine alte Gewohnheit des Mangels an Voraussicht thätig, oder was wahrscheinlicher, das Wachsen des allgemeinen Reichthums durch die Producte des Weins, des Getreides und des Schwefels.

4) Todtgeborene. Die todtgeborenen Kinder betrugen im Jahre 1864 14,209, wovon 8269 männlichen und 5940 weiblichen Geschlechts. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass die Zahl der Todtgeborenen gegen das Vorjahr um 4743 in effectiven Ziffern oder um 25,02 abgenommen hat. Mit Recht wird dies der grösseren Sorge der Municipalbehörden zugeschrieben. Von den todtgeborenen Kindern kommen 90,06 auf legitime, 4,41 auf illegitime und 5,53 auf ausgesetzte Kinder. Auf 1000 Geburten fielen im ganzen Königreich 16,81 Todtgeborene und zwar 22,11 in den städtischen Communen und 14,65 in den Landcommunen. Auf 1000 illegitime Geburten kommen im Durchschnitt für's ganze Königreich 63 Todtgeborene und davon nur 37 in den Landgemeinden; in den städtischen Gemeinden dagegen kommt auf 1000 illegitime Geburten die enorme Ziffer von 103 Todtgeborenen.

5) Sterblichkeit. Im Jahre 1864 betrug die Zahl der Gestorbenen mit Ausschluss der Todtgeborenen 659,063. Merkwürdig ist dabei der grosse

Unterschied in der Anzahl der Todesfälle der beiden Geschlechter; es starben 340,959 Personen männlichen und 318,104 weiblichen Geschlechts, davon 220,647 in den Stadtcommunen und 438,416 in den Landcommunen.

Das Jahr 1864 zeichnet sich aus durch eine grosse Verminderung der Zahl der Todesfälle, welche sich aber merkwürdiger Weise fast nur auf die Landgemeinden beschränkt. Wir geben nachstehend die effectiven und Verhältnisszahlen gegenüber 1863:

Das Königreich	— 27,714;	— 4,03 auf's Hundert.
Personen männlichen Geschlechts	— 14,825;	— 4,03 - -
- weiblichen -	— 12,889;	— 3,89 - -
Die städtischen Communen . .	— 2,660;	— 1,19 - -
Die Landcommunen	— 25,054;	— 5,41 - -

Während im Königreich die mittlere Sterblichkeit 1864 2,98 Todesfälle auf je 100 Einwohner betrug, kamen davon 3,17 auf die städtischen Communen und 2,89 auf die Landcommunen. (In England mit Wales waren in demselben Jahre in 142 Districten und 56 Subdistricten, welche die Hauptstädte des Landes begreifen, 2598 Todesfälle auf's Hundert, während auf die übrigen Districte mit kleinen Städten und Landkirchspielen 2,107 Todesfälle auf's Hundert trafen. Wenn auch im Allgemeinen die Sterblichkeit in England geringer ist, wie in Italien, so ist doch der Contrast der Sterblichkeit von Stadt und Land ein weit grösserer, als der von uns für Italien soeben angegebene.) Die Basilicata, das culturärmste Land in Italien, weist die grösste Zahl der Todesfälle (3,56 auf je 100 Einwohner) auf; bei Toscana (3,08) erklärt sich die die mittlere Zahl übersteigende Sterblichkeit durch einige höchst ungesunde Districte, welche die Malaria durchweht.

Unser italienischer Autor beklagt die grosse Sterblichkeit in Italien gegenüber der in anderen europäischen Staaten, denn von den 17 hauptsächlichsten Staaten Europas erfreuen sich alle mit Ausnahme von Russland eines höheren Grades von Vitalität, als Italien. Wenn seine Dichter von dem Lachen seines Himmels, der Milde seines Klimas und der Lieblichkeit seiner Hügel singen, so kann der Statistiker nicht anders, als den schmerzlichen Beweis liefern von dem offenbaren Verfall der italienischen Raçe.

Zum Schluss noch das Verhältniss der Todesfälle zu den Geburten. Während dasselbe im Jahre 1863 für das Königreich wie 80 : 100 war, sank es 1864 auf 78 : 100, der Beweis, dass das Leben dem Tod 2 Procent abgewonnen hatte. Bei den städtischen Communen war 1864 die Verhältnisszahl des Vorjahres 81 : 100 geblieben, während die für die Landgemeinden sich von 79 : 100 auf 77 : 100 reducirte.

Unter 17 europäischen Staaten nimmt Italien in Bezug auf das Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen die drittletzte Stelle ein, hinter sich hat es nur Baiern und Frankreich, letzteres mit 91 Todesfällen auf 100 Geborene.

5) Die Taubstummen und Blinden des Königreichs Italien. Annali univers. Maggio 1866 p. 189 sqq.

Die Zahl der Taubstummen und Blinden im Königreich Italien ist nach den Censusergebnissen eine ungewöhnlich grosse. Es fanden sich 17,785 Taubstumme, wovon 10,541 männlichen und 7,244 weiblichen Geschlechts; noch

grösser ist die Zahl der des Augenlichts Beraubten: 20,752 Personen (11,819 männlichen und 8,933 weiblichen Geschlechts). Im Königreich Italien kommt auf je 565 Einwohner ein Blinder oder ein Taubstummer. In Italien tritt besonders das Verhältniss zwischen den beiden Geschlechtern stark hervor; 100 Taubstummen weiblichen Geschlechts stehen 146 männlichen Geschlechts gegenüber. Bei den Blinden sind dieselben Zahlen 100 : 132. In Parma und Piacenza kommen sogar auf 100 Blinde weiblichen Geschlechts 155 Blinde männlichen Geschlechts, ja, auf der Insel Sardinien stehen 100 Taubstumme männlichen Geschlechts 158 weiblichen Geschlechts gegenüber. Sollte die Beschäftigung des Mannes allein die Ursache dieser merkwürdigen Verschiedenheit sein?

Die folgende Uebersicht zeigt die Rangstufe, welche Italien den anderen europäischen Staaten gegenüber in Bezug auf diese Leiden einnimmt.

	Zahl der Einwohner auf einen Taubstummen,	auf einen Blinden.
Italien . . .	1224	1040
Frankreich . .	1703	1215
England . .	1639	1037
Niederlande . .	2702	1653
Spanien . . .	1590	902
Preussen . . .	1302	1728

Unter den fünf mit Italien verglichenen Ländern nimmt dasselbe in Hinsicht der Zahl der Taubstummen die erste Rangstelle ein, bezüglich der Zahl der Blinden gehen ihm Spanien und England noch vor.

Auch diese Verhältnisse scheinen auf eine Degradation der italienischen Raçe hinzuweisen, wenigstens sind sie kein günstiges Zeichen.

K—n.

Miscellen.

II.

Briefpost- und Zeitungsverkehr im Thurn und Taxis'schen Postgebiete.

Bekanntlich umfasst das bisherige Thurn und Taxis'sche Postgebiet folgende Staaten: Kurfürstenthum Hessen, Grossherzogthum Hessen, Landgrafschaft Hessen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Nassau, Freie Stadt Frankfurt, Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Fürstenthümer Hohenzollern, Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft), Reuss j. L., Reuss ält. L., Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Es hat einen Umfang von 659½ □Meilen mit einer Bevölkerung von 3,177,286 Köpfen. Die Zahl der stabilen Postanstalten beträgt (1864) 395, die Zahl der angestellten Beamten 964, die der angestellten Ueberbediensteten 493. Ausser diesen Angestellten befanden sich im Vorbereitungsdienst 243 Beamte und 128 Unterbedienstete.

Indem wir in nachfolgender Uebersicht den Brief- und Zeitungsverkehr der Thurn und Taxis'schen Post für die Jahre 1859—1864 mittheilen, fügen wir die Bemerkung hinzu, dass diese Uebersicht nur den Briefverkehr im engeren Sinne umfasst, und dass daher alle Nachnahmesendungen sowie alle Geldbrief- und Packetsendungen in derselben nicht enthalten sind.

Jahr.	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Ueberhaupt.
	frankirte.	unfrankirte.					
			Aus dem innern eigenen Postgebiete.				
1859	3,322,215	3,027,544	82,745	20,644	310,224	2,762,851	9,526,223
1860	3,524,872	3,073,538	100,438	26,603	458,861	2,866,422	10,050,734
1861	3,675,246	3,058,978	101,010	33,969	433,992	2,814,552	10,117,747
1862	4,258,904	3,163,576	109,564	43,420	535,977	3,098,810	11,210,251
1863	4,383,613	3,153,449	118,105	42,835	642,980	3,032,770	11,373,752
1864	4,908,618	3,343,808	136,006	40,768	705,354	3,344,796	12,479,350

Jahr.	Gewöhnliche Briefe frankirte.	Gewöhnliche Briefe unfrankirte.	Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Ueberhaupt.
	Aus dem Postvereins-Gebiete.						
1859	2,877,368	1,188,070	137,774	19,877	505,882	276,887	5,005,858
1860	3,105,440	1,218,711	144,014	22,789	641,472	301,223	5,433,649
1861	3,242,980	1,188,707	162,279	29,757	688,922	350,753	5,663,398
1862	3,607,110	1,280,552	183,456	37,102	776,022	321,867	6,206,109
1863	3,720,340	1,293,292	186,706	37,869	819,702	329,693	6,387,602
1864	4,017,299	1,307,540	219,336	32,877	905,710	365,664	6,848,426
	Aus dem Postvereins-Auslande.						
1859	415,305	560,950	16,107	3,718	229,281	5,330	1,230,691
1860	439,218	576,251	17,258	6,448	270,101	6,487	1,315,763
1861	463,853	543,218	19,227	6,708	294,749	6,903	1,334,658
1862	610,506	548,535	22,633	7,475	371,618	7,735	1,568,502
1863	734,955	511,901	23,972	8,437	348,257	8,294	1,635,816
1864	751,920	469,040	28,613	11,895	382,889	6,422	1,650,779
	Nach dem Postvereins-Auslande.						
1859	305,958	464,165	18,421	1,391	152,906	1,547	944,388
1860	356,343	473,343	24,119	2,119	122,499	1,886	980,309
1861	361,387	447,265	17,368	3,692	106,171	3,523	939,406
1862	414,411	405,444	18,460	6,734	233,649	2,314	1,081,012
1863	393,952	304,174	20,968	5,005	270,868	572	995,539
1864	427,700	274,937	24,752	6,201	283,491	1,794	1,018,875
	Aus dem Postvereins-Auslande nach dem Postvereins-Auslande.						
1859	36,673	60,619	938	130	28,070	52	126,482
1860	47,008	66,287	1,651	962	15,990	—	131,898
1861	41,639	68,679	1,300	1664	6,513	—	119,795
1862	39,351	63,934	1,571	988	19,643	39	125,526
1863	51,259	91,546	1,690	2,769	30,264	—	177,528
1864	55,341	77,519	2,626	624	23,777	—	159,887

Zusammen.

Jahr.	Gewöhnliche Briefe frankirte.	Gewöhnliche Briefe unfrankirte.	Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Ueberhaupt.	Zeitungen.
1859	6,957,519	5,301,848	255,985	45,760	1,226,363	3,046,667	16,833,642	5,877,947
1860	7,472,881	5,408,130	287,480	58,921	1,508,923	3,176,018	17,912,353	7,831,666
1861	7,785,105	5,306,847	301,184	75,790	1,530,347	3,175,731	18,175,004	10,364,010
1862	8,930,282	5,462,041	335,684	95,719	1,936,909	3,430,765	20,191,400	11,702,170
1863	9,284,119	5,354,362	351,441	96,915	2,112,071	3,371,329	20,570,237	12,864,864
1864	10,160,878	5,472,844	411,333	92,365	2,301,221	3,718,676	22,157,317	14,169,435

Auf die einzelnen Länder vertheilte sich 1864 der Brief- und Zeitungsverkehr*) in folgender Weise:

Staaten.	Bevölkerung (v. J. 1861).	Befördert wurden im Jahre 1864:			Auf 1000 Einwohner kommen:		
		Personen.	Briefe.	Zeitungen.	Personen.	Briefe.	Zeitungen.
Kurfürstenthum Hessen	738,454	155,287	3,620,043	1,382,744	210,29	4,902	1,872
Grossherzogthum Hessen	856,250	166,397	5,788,134	2,250,473	194,33	6,759	2,628
Landgrafschaft Hessen	26,817	12,198	228,618	6,787	454,86	8,525	253
Grossherzogthum Sachsen-Weimar	270,780	72,191	1,412,096	1,136,176	266,97	5,215	4,196
Herzogthum Nassau	456,567	57,661	3,062,363	627,356	126,29	6,707	1,374
Freie Stadt Frankfurt	83,380	1,800	4,521,398	6,186,521	21,59	54,226	74,197
Herzogthum Sachsen-Coburg	159,431	1,915	253,980	103,598	192,30	5,108	3,261
Herzogthum Sachsen-Gotha		28,744	560,352	416,367			
Herzogthum Sachsen-Meiningen	172,341	37,365	815,789	1,845,342	217,39	4,728	10,702
Fürstenthümer Hohenzollern	64,675	6,696	282,721	41,189	103,53	4,371	636
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	56,028	20,117	244,153	48,137	359,05	4,358	859
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	27,786	12,672	140,620	3,505	456,06	5,061	126
Fürstenthum Reuss jüngere Linie	83,360	31,725	468,351	54,806	380,58	5,618	657
Fürstenthum Reuss ältere Linie	42,130	11,666	176,914	36,406	276,90	4,199	864
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	30,774	5,337	156,727	2,704	173,42	5,093	87
Fürstenthum Lippe-Detmold	108,513	35,928	425,058	27,270	331,09	3,917	251
Der Thurn und Taxis'sche Postverein	3,177,286	647,699	22,157,317	14,169,435	203,85	6,974	4,459

*) Um den Raum zu benutzen, fügen wir dieser Uebersicht noch den Personenverkehr hinzu.

III.

Der Telegraphenverkehr in Thüringen in den Jahren 1859 bis 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Nachdem zuerst im Jahre 1833 von Gauss und Weber in Göttingen ein Nadeltelegraph errichtet war und bald darauf Steinheil ein Leitung von München nach Bogenhausen ausgeführt hatte, wanderte die deutsche Erfindung nach England, um von dort, namentlich durch Wheatstone vervollkommnet, sich weiter nach Amerika und dem europäischen Continent zu verbreiten. Die beiden Erdtheile wurden allmälig mit einem immer ausgedehnteren Drahtnetz überzogen.

In Thüringen wurde der erste, nicht blos für den Eisenbahnbetrieb benutzte Telegraph im Jahre 1848 angelegt. Am 3. August schlossen preussische Bevollmächtigte mit der thüringer Bahn einen Vertrag ab, wonach diese der preussischen Regierung die unentgeltliche Benutzung ihrer Bahnstrecke zum Zweck der Errichtung einer Telegraphenlinie von Berlin über Halle und Erfurt nach Frankfurt a/M. zur Verfügung stellte und ebenso auf den Bahnhöfen die nöthigen Räume für Telegraphenstationen gegen Entschädigung einräumte. Sie verpflichtete sich ferner, die Telegraphenleitung durch die Bahnbeamten bewachen zu lassen, dagegen sollten alle Depeschen der Direction durch den Staatstelegraphen, soweit es die Benutzung desselben zu Staatsdepeschen zuliesse, frei befördert werden. Die preussische Regierung behielt sich vor, die Verbindung zur Beförderung von Nachrichten für das Publikum zu gebrauchen, sagte aber der Direction zu, dass ihr die Beförderung derartiger Nachrichten für das Publikum ebenfalls gestattet werden sollte, wenn andere Gesellschaften auf preussischen Bahnen, an denen ein Staatstelegraph sei, dazu concessionirt werden würden [1]). Unter demselben Datum schloss die preussische Regierung mit der weimarischen einen Vertrag ab, wonach diese die Anlage des Telegraphen über ihr Gebiet gestattete, jene dagegen die unentgeltliche Besorgung von weimarischen Staatsdepeschen bis zur Summe von 6000 telegraphischen Zeichen pro Monat übernahm und ausserdem versprach, in Weimar und Eisenach Telegraphenstationen für das Publikum zu errichten [2]). Ein ähnlicher, nicht vorliegender Vertrag muss zu derselben Zeit mit Gotha abgeschlossen sein; wenigstens wurde auch in der Stadt Gotha eine preussische Telegraphenstation eingerichtet, ebenso später noch eine weitere in Apolda.

Der zweite thüringische Telegraph war ein königlich sächsischer, über den ein am 29. August 1853 zwischen Altenburg und Sachsen vereinbarter Vertrag Auskunft giebt [3]), dessen Hauptbestimmungen folgende sind: Die königlich sächsische Regierung, als alleiniger Eigenthümer der sächsisch-bayerischen Bahn, errichtet eine Telegraphenlinie von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof. Die altenburger Regierung giebt, soweit ihr Gebiet dadurch berührt wird, hierzu und zur Einrichtung von Telegraphenstationen

1) Weimarisches Regierungsblatt für 1848 S. 316 ff.
2) Ebendas. S. 314 ff.
3) Altenburgische Gesetzsammlung S. 79 ff.

ihre Genehmigung. Zunächst soll eine Station auf dem Bahnhofe in Altenburg bestellt werden. Staatsdepeschen der altenburger Regierung, d. h. solche, die aufgegeben sind vom Hofe, vom Ministerium, von der Regierung, vom Finanzcollegium, von der Staatsanwaltschaft, vom Kreisamt II. zu Altenburg, vom Stadtgericht daselbst, vom Stadtrath daselbst und vom Gensdarmerie-Commando, werden unter denselben Bedingungen wie die sächsischen Staatsdepeschen, d. h. mit Gebührenermässigung, befördert. Criminal- und Sicherheitspolizeisachen sind frei. — Seit dem 25. Januar 1854 wurde auch der Betriebstelegraph der sächsisch-bayerischen Bahn der Benutzung des Publikums frei gegeben[4]).

Im Jahre 1855 führte Bayern eine Staatstelegraphenlinie von Coburg über Rodach, Hildburghausen, Themar, Meiningen, Liebenstein und Ruhla nach Gotha mit 4 Telegraphenstationen zu Coburg, Meiningen, Liebenstein und Gotha. Ueber die Verhältnisse zu Meiningen giebt der Vertrag vom 24./27. März 1855 Auskunft[5]). Die meininger Regierung gestattet die Anlage der Telegraphenleitung und der Bureaus, die bayerische befördert meininger Staatsdepeschen bis zur Summe von 18000 telegraphischen Zeichen pro Vierteljahr. Zum Bureau in Meiningen stellte die dortige Regierung ein passendes Lokal mit zwei Zimmern zur Verfügung. Hier soll voller, in Liebenstein dagegen beschränkter Tagesdienst und auch dieser nur während der Saison sein.

Am 3. Mai 1856 schlossen das Königreich Sachsen, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, das Herzogthum Sachsen-Altenburg und das Fürstenthum Reuss j. L. einen Vertrag ab über Herstellung einer telegraphischen Verbindung zwischen den beiden Hauptstädten Weimar und Altenburg[6]). Auf Grund desselben leitet die sächsische Regierung eine Telegraphenlinie von Altenburg resp. Gössnitz über Ronneburg, Gera, Roda und Jena nach Weimar und richtet in Weimar, Gera, Jena und Roda Telegraphenbureaus, in ersteren beiden Orten zu fortwährendem Dienst ein. Eine freie telegraphische Correspondenz wird zugesichert: 1. den Regentenfamilien; 2. den oberen Staatsbehörden und zwar: a) den Ministerialvorständen und Abtheilungschefs in Dresden, b) den Chefs und Directoren der weimarischen Ministerialdepartements, sowie dem Curator der Universität Jena, c) den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums zu Altenburg, d) den Ministerialvorständen zu Gera; 3. für Criminal- und Sicherheitspolizeisachen. Einige Jahre später wurde in Ronneburg ebenfalls ein Staatsbureau eingerichtet.

Die nächsten Telegraphen, welche überhaupt angelegt oder für das Publikum geöffnet wurden, sind die Betriebstelegraphen der thüringer und Werrabahn. Der letzteren war schon durch die Concessionsurkunde vom 22. December 1855 sub Nr. 5[7]) die Verpflichung auferlegt worden, für den Eisenbahnbetriebsdienst einen electro-magnetischen Telegraphen einzurichten, und erlaubt, diesen bis auf Widerruf zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen gegen ein von den Regierungen festzustellendes Entgelt zu benutzen. So wurden mit Eröffnung des Betriebs der Werrabahn folgende neue Telegraphenstationen geschaffen: für Weimar: Eisenach und Marksuhl; für Meiningen: Salzungen,

---

4) Altenb. Gesetzsammlung S. 6 ff.
5) Gesetzsammlung Bd XII S. 40 ff.
6) v. Göckel's Gesetzsammlung Bd. XII S. 674 ff.
7) Ebendas. S. 484 ff.

Immelborn, Wernshausen, Wasungen, Walldorf, Meiningen, Grimmenthal, Themar, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg; für Coburg: Coburg, Ebersdorf, Oeslau, Neustadt. — Der thüringischen Eisenbahn ist die Beförderung von Privatdepeschen vom August 1861 an freigegeben. Die Stationen, welche in Folge dessen dem Verkehr geöffnet wurden, sind für Weimar: Gerstungen, Eisenach, Vieselbach, Weimar, Apolda und Sulza; für Gotha: Gotha, Dietendorf und Fröttstedt (Wutha ist blos Haltestelle und hat keine Station).

Der nächste Telegraph, den Thüringen erhielt, war wieder ein preussischer. Im Jahre 1860 führte die preussische Regierung die schon länger bestehende, längs der Zweigbahn der thüringer Eisenbahn hergehende Telegraphenlinie von Weissenfels nach Gera weiter über Neustadt a/O. nach Schleiz. Mit der weimarischen Regierung wurde darüber unter'm $\frac{\text{26. Mai}}{\text{12. November}}$ 1860 ein Vertrag abgeschlossen[8]), der folgende Hauptbestimmungen enthielt: Die weimarische Regierung gestattet die Anlegung dieser Telegraphenlinie, einer weiteren von Neustadt nach Ziegenrück und einer dritten aus dem schleusinger Kreise durch das weimarische Staatsgebiet. Preussen erlaubt dagegen, dass die grossherzogliche Regierung, falls sie es wünschst, eine eigene Leitung an den Stangen herstellt. In Neustadt a/O. wird eine Telegraphenstation dritter Classe errichtet, doch sorgt die weimarische Regierung dafür, dass dazu ein Lokal von mindestens zwei Zimmern zur Verfügung gestellt, sie ersetzt ferner die Hälfte der Differenz zwischen den Einnahmen und den Unterhaltungskosten der Station aus der grossherzoglichen Staatskasse. Für Staatsdepeschen bis zur Summe von 6000 telegraphischen Zeichen steht der Telegraph zur Benutzung frei. Eine preussische Telegraphenleitung ist ferner in Sondershausen angelegt worden und zwar 1860 in der Unterherrschaft (10,93 Meilen Leitung, Station Sondershausen), 1861 in der Oberherrschaft (10,50 Meilen Leitung, Station Arnstadt).

Seit dem gegenwärtigen Jahrzehnt fangen einzelne thüringische Regierungen an, eigene Telegraphen zu errichten. So führt Rudolstadt eine Leitung von der Hauptstadt seines Landes über Naschhausen und Hummelshain nach Neustadt a/O. zum Anschluss an den königlich preussischen Staatstelegraphen. Den Regierungen von Weimar und Altenburg wird durch Verträge vom 1./9. und 1./15. Mai 1863[9]) für die Erlaubniss der Benutzung ihres Gebiets die unentgeltliche Beförderung von 6000 telegraphischen Zeichen zugesagt, letzterer ausserdem gestattet, an den rudolstädter Stangen eine eigene Leitung von Neustadt nach Hummelshain zu führen. — In demselben Jahre (1863) stellte die weimarische Regierung selbst zwei Telegraphenlinien her: die Linie Arnstadt-Ilmenau mit der Station Ilmenau, die am 1. Juni, und die Linie Neustadt-Weida mit der Station Weida, die am 1. October des genannten Jahres eröffnet wurde.

Eine eigene Telegraphenleitung ist auch die meiningische von Saalfeld über Pössneck nach Roda. Nach dem Vertrage vom 29. Juli 1864[10]) hat aber die sächsische Regierung die Herstellung der Leitung und der Telegraphen-

8) v. Göckel's Gesetzsammlung Bd. XV S. 116 ff.
9) Weim. Regierungsblatt S. 97 ff., Altenb. Gesetzsammlung S. 115 ff.
10) Mein. Gesetzsammlung Bd. XVI S. 314 ff.

bureaus auf Kosten der meiningischen übernommen. Ihr liegt ferner die Betriebsverwaltung ob; die meiningische Regierung stellt die Beamten an und besoldet sie, jedoch nur wenn sie ihre Befähigung nach königlich sächsischen Gesetzen nachgewiesen haben. Die sächsische Regierung verzichtet auf Vergütung ausser Wiedererstattung von Auslagen und auf Vergütung für Mitbenutzung des Lokals in Roda, so lange nicht eine Erweiterung nöthig wird. Von Beförderungsgebühren zwischen meiningischen und sächsischen Bureaus sind befreit: Depeschen der Mitglieder der Regentenfamilien, Staatsdepeschen der Vorstände und Abtheilungschefs der Ministerien in Dresden, des meiningischen Staatsministers und der stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, Staatsdepeschen in Criminal- und Sicherheitspolizeisachen. Die Vertheilung der Einnahmen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) Die Gebühr für Beförderung interner Depeschen, d. h. aller solcher, welche innerhalb des Telegraphennetzes des Königreichs Sachsen zur Aufgabe kommen, verbleiben der Aufgabestation; der herzoglich sachsen-meiningischen Regierung werden also zu Gute geschrieben die Gebühren für alle in Saalfeld und Pössneck und für die in Roda aufgegebenen Depeschen, die nach Pössneck oder Saalfeld gerichtet sind; b) die Gebühren für Vereins- und interne Depeschen werden so getheilt, dass für jede in Saalfeld oder Pössneck aufgegebene oder angekommene Depesche die Hälfte des Gebührenantheils gerechnet wird, den die sächsische Regierung nach Abrechnung im Telegraphenverein für jede einfache Depesche erhalten hat. Der altenburger Regierung wird im Vertrage vom $\frac{\text{20. März}}{\text{8. April}}$ 1864 [11]) für die Erlaubniss der Benutzung ihres Gebietes die freie Beförderung von 6000 telegraphischen Zeichen pro Monat und die Anlegung einer eigenen Linie zwischen Roda und Hummelshain gestattet.

Der neueste thüringische Telegraph ist der Betriebstelegraph der erst im vorigen Jahre eröffneten gera-gössnitzer Eisenbahn. Dieser soll allerdings nach §. 15 der Concessionsbedingungen vom 13. Juli 1863 [12]) in erster Linie zum Zweck des Eisenbahndienstes benutzt werden. Doch ist die Bahn verpflichtet, alle Staatsdepeschen frei zu befördern und berechtigt, Privatdepeschen zwischen solchen an der Bahn gelegenen Stationen, auf denen beiden oder einer von beiden sich keine Staatstelegraphen befinden, gegen Zahlung anzunehmen.

Es existiren demnach in Thüringen folgende Telegraphenleitungen:

1) der preussische Staatstelegraph von Frankfurt nach Berlin mit 9,94 Meilen Länge und 58,97 Meilen Leitung auf weimarischem, 6,13 Meilen Länge und 38,27 Meilen Leitung auf gothaischem, also 16,07 Meilen Länge und 97,24 Meilen Leitung auf thüringischem (i. e. S.) Gebiete;
2) der bayerische Staatstelegraph von Coburg nach Gotha mit einer Linie von 19,7 Meilen;
3) der königlich sächsische Staatstelegraph an der sächsisch-bayerischen Bahn mit einer Linie von 5,0 Meilen auf altenburgischem Gebiete;
4) der königlich sächsische Staatstelegraph von Weimar über Jena, Roda, Gera, Ronneburg nach Gössnitz, 14,44 Meilen Leitung und zwar 5,8

11) Mein. Gesetzsammlung Bd. XVI S. 323 ff.
12) Altenb. Gesetzsammlung S. 146 ff.

auf altenburgischem, 2,14 auf reussischem und 6,5 auf weimarischem Gebiete;

5) die Betriebstelegraphen der thüringer und Werraeisenbahn, ersterer auf einer schon benutzten Linie laufend, letzterer mit einer Länge von 21,565 Meilen auf thüringischem Gebiete (incl. der Zweigbahn Coburg-Sonneberg), wovon 2,344 Meilen auf weimarisches, 13,149 auf meiningisches und 4,123 auf coburgisches Territorium kommen (seit 1860);

6) die preussische Linie Weissenfels-Gera-Neustadt-Schleiz mit 11,79 Meilen auf thüringischem (weimarischem und reussischem) Gebiete (seit 1861);

7) die preussische Leitung in der sondershäuser Unterherrschaft von 10,93 Meilen (seit 1861);

8) die preussische Leitung in der sondershäuser Oberherrschaft von 10,50 Meilen (seit 1862);

9) der rudolstädter Staatstelegraph von Rudolstadt nach Neustadt (seit 1863) in einer Länge von 4 Meilen;

10) die weimarischen Leitungen Arnstadt-Ilmenau von 2,76 und Neustadt-Weida von 3,59 Meilen (seit 1863);

11) die meiningische Linie Saalfeld-Roda, $7^1/_2$ Meilen (seit 1864);

12) der Betriebstelegraph der gera-gössnitzer Eisenbahn (erst seit 1865).

Die Länge der Telegraphenlinien in den thüringischen Staaten — eine Berechnung auf die einzelnen Länder ist nach vorstehender Uebersicht ebensowenig möglich als eine Angabe der Länge der Drahtleitungen — betrug demnach

im Jahre	1859	. . .	55,21	Meilen,
- -	1860	. . .	76,77	-
- -	1861	. . .	99,49	-
- -	1862	. . .	109,99	-
- -	1863	. . .	120,34	-
- -	1864	. . .	127,84	-

Auf 10,000 Bewohner kommen demnach

im Jahre	1859	. . .	0,59	Meilen,
- -	1860	. . .	0,82	-
- -	1861	. . .	1,04	-
- -	1862	. . .	1,14	-
- -	1863	. . .	1,25	-
- -	1864	. . .	1,29	-

Die Uebersicht zeigt, dass im Laufe der letzten sechs Jahre die Telegraphenlinien in Thüringen sich stetig vermehrt haben. Aus einem Vergleiche mit andern Staaten geht aber auch hervor, dass Thüringen hinsichtlich seines Telegraphennetzes eine der günstigsten Stellungen unter den Ländern Europas einnimmt. Im Jahre 1864 hatten nämlich[13]:

13) Die Angaben sind der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Jahrgang 1866 Nr. 31 entnommen, welche die neueste und vollständigste Zusammenstellung über Telegraphen enthält. Zu bemerken ist nur, dass die Zahlen für Preussen und Sachsen nicht das preussische und sächsische Staats-, sondern Telegraphengebiet, daher auch einzelne ausserpreussische und aussersächsische Länder und Landesgebiete umfassen.

Oesterreich	2208,1	Meilen Telegraphenlinie, also auf 10,000 Einw.	0,63	Meilen,
Preussen	1551,7	- - - - - -	0,81	-
Sachsen	138,6	- - - - - -	0,59	-
Hannover	239,4	- - - - - -	1,24	-
Würtemberg	214,7	- - - - - -	1,23	-
Niederlande	248	- - - - - -	0,68	-
die Schweiz	1142	- - - - - -	4,55	-
Schweden	750	- - - - - -	1,86	-
Norwegen	413	- - - - - -	2,77	-

Thüringen hat danach unter deutschen Ländern geradezu das bedeutendste Telegraphennetz und wird auch sonst eigentlich nur von der Schweiz, die ja für Förderung der Verkehrsverhältnisse so enorm viel thut, übertroffen. Denn die hohen Zahlen von Schweden und Norwegen rühren weniger von der Länge der dortigen Telegraphenlinien als von der dünnen Bevölkerung der genannten Länder her.

Mit der Länge der Drähte hat natürlich auch die Zahl der Stationen zugenommen, über welche die Tabelle I. Auskunft giebt.

Meiningen und Coburg besitzen verhältnissmässig die grösste, Rudolstadt die geringste Zahl von Stationen; es hängt das wesentlich von der Länge der die Länder durchschneidenden Eisenbahnverbindungen ab. Der günstige Stand Thüringens gegenüber andern Ländern zeigt sich bei der Betrachtung der Stationen noch deutlicher als bei Betrachtung der Linienlänge. Es hatte nämlich 1864

Oesterreich	300	Stationen, also auf 10,000 Einw.	0,09
Preussen	296	- - - - - -	0,15
Sachsen	26	- - - - - -	0,11
Hannover	46	- - - - - -	0,24
Würtemberg	81	- - - - - -	0,46
Niederlande	63	- - - - - -	0,17
die Schweiz	692	- - - - - -	2,76
Schweden	76	- - - - - -	0,19
Norwegen	68	- - - - - -	0,46

Für die Verwaltung und den Betrieb sind die Vereinbarungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins massgebend, die wir im Folgenden kurz wieder geben wollen. Der deutsch-österreichische Telegraphenverein wurde durch Vertrag vom 25. Juli 1850, der am 1. October desselben Jahres in Kraft trat, begründet. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages wird zwischen Staatsdienst- und Privatdepeschen unterschieden, die in der angegebenen Reihenfolge und je nach der Zeit der Aufgabe zur Beförderung gelangen. Die Telegraphenbureaus sind vom 1. April bis 30. September von 7 vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet. Der Tarif setzt für eine Entfernung von 10 Meilen und eine Zahl von 20 Worten eine Taxe von 20 Sgr. fest. Die Gebühr steigt um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w Meilen. Für 20—50 Worte wird das Doppelte, für 50—100 das Dreifache obiger Sätze erhoben. Ueber 100 Worte werden nicht angenommen. Privatdepeschen sollen im Allgemeinen in deutscher Sprache abgefasst sein; doch werden die Staaten anzeigen, an welchen Stationen solche auch in anderer Sprache angenommen werden. — Durch den Nachtrag

vom 14. October 1851 wird die letzte Bestimmung dahin abgeändert, dass Privatdepeschen im Allgemeinen in deutscher Sprache abzufassen sind, dass aber Depeschen nach und aus England oder Frankreich in französischer Sprache aufgegeben werden müssen und Depeschen nach oder aus Belgien in französischer Sprache aufgegeben werden können. Für Staatsdepeschen ist jede Sprache zulässig, deren Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wieder geben lassen. Für den Tarif werden einige specielle Bestimmungen gegeben: 1) Für die Adresse sind fünf Worte frei, 2) ein Wort darf nicht mehr als 7 Silben enthalten, 3) Interpunktionszeichen werden nicht gezählt, 4) fünf Ziffern gelten gleich einem Wort, ein Bruchstrich gleich einer Ziffer, 5) Zahlen, mit Buchstaben geschrieben, werden wie Worte gezählt, 6) die Unterschrift wird mit berechnet. Die Weiterbeförderung geschieht durch Estafetten, Post oder Boten. — Durch den zweiten Nachtrag vom 23. September 1853 wird zunächst die Einrichtung des Identitätsnachweises eingeführt. Danach kann jeder Aufgeber einer Depesche die Identität seiner Person unter derselben beglaubigen lassen. Der Nachweis muss geführt werden entweder durch Pass, Passkarte oder behördliches Certificat, oder durch beglaubigte Unterschrift auf der Originaldepesche, oder mittelst Anerkennung von zwei Zeugen. Die Weiterbeförderung einer Depesche kann auch durch Eisenbahntelegraphen geschehen, soweit die Benutzung derselben für Privattelegramme überhaupt gestattet ist. Die einfache Depesche zählt fortan 25 Worte. — Durch das neue vereinbarte Reglement vom 1. November 1855 werden zunächst Bestimmungen über die Bewahrung des Telegraphengeheimnisses getroffen. Sodann erfolgt eine Scheidung der Stationen in solche erster Klasse mit ununterbrochenem Dienst, zweiter Klasse mit vollem Tagdienst von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und dritter Klasse, die an den Wochentagen von 9—12 Uhr Morgens und 2—7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2—7 Uhr Nachmittags geöffnet sind. Die Privatdepeschen können fernerhin deutsch und französisch, an einzelnen, von den Regierungen näher zu bezeichnenden Stationen auch englisch aufgegeben werden. Als einfache Depesche gilt eine solche von 25, als doppelte eine von 25—50, als dreifache eine von 50—100 Worten. Nach der directen Entfernung vom Aufgabeorte werden sog. Zonen unterschieden, die 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 u. s. w. Meilen umfassen. Der Satz für die erste Zone beträgt 20 Sgr. und steigt für jede folgende um denselben Betrag. — Der Vertrag vom 16. November 1857 bringt die Veränderungen, dass die Privatdepeschen fernerhin an gewissen Stationen auch in italienischer und niederländischer Sprache aufgegeben werden können und ordnet die Gebührensätze neu. Es gilt nämlich der Satz von 12 Sgr. für die einfache Depesche von 20 Worten. Für je weitere 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben. Die Zonen bleiben dieselben. Die Wortzahl der Depesche besteht aus dem Gesammtinhalt dessen, was vom Absender zum Zweck der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben ist. — An diesen Bestimmungen sind später noch zwei Abänderungen getroffen: 1) der beschränkte Tagesdienst ist für den Sonntag auf die Stunden 8—9 Morgens und 2—5 Nachmittags festgesetzt, 2) der Gebührensatz auf 8 Sgr. erniedrigt und drei Zonen eingerichtet, deren erste bis zu 10 Meilen, die zweite von 10—45 Meilen, die dritte über 45 Meilen hinausgeht.

Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen entwickelte sich nun der Telegraphenverkehr während der fünf Jahre von 1859—64 in der Art, wie die Tabelle II. es nachweist.

Die Stärke des Telegraphenverkehrs in einem Lande ist wesentlich von zwei Momenten abhängig: der Ausbildung der Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen und der Zahl der vorhandenen Stationen. Da nun hinsichtlich der ersteren bedeutende Verschiedenheiten in Thüringen nicht existiren, so kann es nicht Wunder nehmen, dass, je grösser die Zahl der Stationen in einem Staate, um so bedeutender auch die Menge der beförderten Depeschen ist. Den Beleg dafür liefert die Tabelle III.

Man wird hier nur zwei Ausnahmen von der aufgestellten Regel bemerken: Meiningen hat trotz einer verhältnissmässig grossen Zahl von Stationen eine verhältnissmässig kleine Zahl von Depeschen, bei Reuss ist das Umgekehrte der Fall. Dies erklärt sich aus folgenden Umständen: In Meiningen wird nur ein kleiner Theil des Landes von Telegraphenlinien durchschnitten; die ganze Bevölkerung des thüringer Waldes hat an dem telegraphischen Verkehr wenig oder gar keinen Antheil. In Reuss kommt die bei Weitem bedeutendste Zahl der Depeschen auf den Kreis Gera, der industriell hoch entwickelt ist und eine der volkreichsten thüringischen Städte umfasst. — Wenn so bei der Errichtung einer grösseren Zahl von Stationen der Depeschenverkehr im Allgemeinen steigt, so wird natürlich die auf jede einzelne Station entfallende Summe von Depeschen um so kleiner, je mehr Stationen vorhanden sind. Dies zeigt sich in den Resultaten der Tabelle IV.

Die hier für Thüringen gemachten Erfahrungen bestätigen sich auch bei der Vergleichung mit anderen Staaten. Es betrug im Jahre 1864

	die Zahl der beförderten Depeschen	Auf 100 Einw. kommen Depeschen.	Auf 1 Station kommen Depeschen.
in Oesterreich	1,398,248	3,99	4661
in Preussen	1,224,515	6,36	4137
in Sachsen	153,173	6,53	5891
in Hannover	191,140	9,93	4155
in Würtemberg	124,299	7,11	1535
in den Niederlanden	388,869	10.60	6173
in der Schweiz	479,606	19,10	693
in Schweden	227,712	5,66	2983
in Norwegen	199,734	13,40	2937
in Thüringen	73,619	7,43	1389

Hier ist namentlich die Schweiz ein schlagender Beweis dafür, dass die Errichtung einer grossen Zahl von Telegraphenstationen zwar nicht finanziell am einträglichsten, wohl aber volkswirthschaftlich am wohlthätigsten wirkt.

IV.

Zuschrift des Herrn Obersteuerraths Fabricius in Darmstadt, die Entgegnung des Dr. G. Meyer über das Princip der rechtlichen und factischen Bevölkerung betreffend.

An die verehrliche Redaction der Jahrbücher für

Nationalökonomie und Statistik

in

Jena.

Meiner im Band I Heft 5 S. 305 ff. des Jahrgangs 1866 der „Jahrbücher" abgedruckten Abhandlung „Ueber Volkszählungen" ist eine in dem Heft 6 S. 424 ff. mitgetheilte Entgegnung des Herrn Dr. G. Meyer in Jena gefolgt. Obwohl ich hieraus nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die von mir früher ausgesprochenen Ansichten der Berichtigung bedürfen, und es auch wohl nicht schwer fallen dürfte, dies im Einzelnen nachzuweisen, so scheint es mir doch, dass die bestrittenen Punkte vorerst genügend erörtert sind, um den Leser in den Stand zu setzen, eine bestimmte Ansicht hinsichtlich derselben zu gewinnen und zu wiederholten Untersuchungen in der von mir bezeichneten Richtung anzuregen, sowie dass es nunmehr zunächst darauf ankommen möchte, weitere bezügliche Erfahrungen zu sammeln, wozu die im December 1867 im Zollverein stattfindende Volkszählung eine geeignete Gelegenheit darbieten wird. Ich glaube daher um so mehr darauf verzichten zu sollen, die Geduld der Leser mit einer nochmaligen Entgegnung in Anspruch zu nehmen, als ich Veranlassung haben werde, in der Einleitung zu der nächsten, die Ergebnisse der Volkszählung von 1864 betreffenden Publication der grossherzogl. hess. Centralstelle für die Landesstatistik, welche in der Kürze zur Presse gelangen wird, auf das Princip der factischen und rechtlichen Bevölkerung und die damit zusammenhängenden Fragen zurückzukommen.

Hochachtungsvoll u. s. w.

Darmstadt, d. 4. Sept. 1866.

Fabricius,
Grossh. hess. Obersteuerrath.

Eingesendete Schriften.

Gutachten über die schweizerische Auswanderung an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft von J. L. Spyri, Pfarrer. Zürich, Schabelitz, 1865. 72 Seiten Octav.

Inhalt: Motive der Auswanderung (hohe Bodenpreise, Arbeitslosigkeit, Verlockungen). Umfang derselben (von 1841—63: 83,000, durchschnittlich 3177 bei einer Bevölkerung von 2,510,494 im J. 1860, höchste Zahl 18,000 im J. 1854; Zunahme im Ganzen unbedeutend). Folgen der Auswanderung (Verlust für die Schweiz in 23 Jahren 2,429,263 Francs an mitgenommenem Vermögen). Arten der Niederlassung. Orte derselben. Praktische Rathschläge.

Durch die auf des Verf. langjährigen Erfahrungen beruhende eingehende Darstellung und gute Verarbeitung des leider nur mangelhaft vorhandenen statistischen Materials ist das Schriftchen ebenso interessant als lehrreich.

Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1865. Jahresbericht der Handelskammer in Breslau. Breslau, 1866. 216 Seiten.

Der Bericht zerfällt wie bei allen preussischen Handelskammern in einen gutachtlichen und statistischen Theil, er giebt ein anschauliches Bild der industriellen und commerciellen Verhältnisse Schlesiens. Ueber den statistischen Theil bemerkt die Vorrede: „Mit Recht ist gesagt worden, dass unsere Statistik zu langsam arbeitet, um diejenigen Dienste zeitig und vollständig zu leisten, welche sie leisten kann. Zu bedauern ist es aber auch, dass noch nicht überall die hohe Bedeutung der Statistik erkannt zu sein scheint und daher manche für die Statistik werthvolle Thatsache der Benutzung sich entzieht. Wollten alle öffentlichen Behörden, welche statistisches Material zu liefern überhaupt in der Lage sind, entsprechende Sammlungen anlegen und Auszüge daraus mittheilen, so würde dadurch eine fühlbare Lücke ausgefüllt werden. Es ist das auch nicht mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, da eine jede Behörde bekanntlich schon mehr oder weniger zahlreiche Register und Uebersichten führt und es in vielen Fällen genügt, wenn denselben eine entsprechende Rubrik für Zwecke der Statistik beigefügt werden."

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Dr. Otto Hübner. 14. Auflage. 1865—66.

Die Tafel ist übersichtlich und bequem zum Nachschlagen, in den meisten Angaben auch wohl zuverlässig, obgleich sich nicht leugnen lässt, dass manche Zahlen darin vorkommen, z. B. über die landwirthschaftliche Production aller bedeutenden europäischen Staaten, deren Werth mindestens ein sehr zweifelhafter sein muss.

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlichen statistischen Bureau in Berlin. IX. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und des Verkehrs im preussischen Staate 1864. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. Berlin, 1866. 281 Seiten.

Die Anlage und Einrichtung dieser jährlichen Uebersichten ist bekannt, die vorliegende unterscheidet sich nicht wesentlich von den früheren.

Statistisches Jahrbuch der östreichischen Monarchie für das Jahr 1864. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Wien, 1865. 507 Seiten.

Der vorliegende zweite Jahrgang des Jahrbuches der officiellen östreichischen Statistik giebt in anschaulicher Weise Auskunft über alle einschlagenden Verhältnisse des Kaiserstaates. Das Werk kann andern Staaten zur Nachahmung empfohlen werden.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. XII. Jahrgang, 2. Heft. 186 Seiten.

Das Buch behandelt den Bergwerksbetrieb in Oestreich auf Grund der Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaften und anderer Behörden.

Tabellarische Uebersicht des bremischen Handels im Jahre 1865, zusammengestellt durch die Behörde für Handelsstatistik. Bremen, 1866. 196 Seiten.

Eine Fortsetzung der schon längst als trefflich bekannten Uebersichten über den Handel und die Schifffahrt Bremens.

Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgegeben von dem Handelsministerium. Carlsruhe, 1865.

XVIII. Heft. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1856 bis mit 1863 und medicinische Statistik.

XIX. Heft. Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1862, bearbeitet von der grossherzoglichen Forstdirection.

XXI. Heft. Geognostisch-bergmännische Beschreibung des kinzigthaler Bergbaues.

Die niedrigen Getreidepreise. Volkswirthschaftliche Studie über Mängel und Besserungsmittel im Betrieb der ungarischen Landwirthschaft und in den damit zusammenhängenden Handels- und Industriezweigen. Von Mor. Jellinek. Pest und Wien, 1865.

Ein interessantes Schriftchen, das manche Schlaglichter auf die ungarischen wirthschaftlichen Zustände wirft. Den Hauptgrund der zurückgebliebenen Entwickelung erblickt J. in dem niedrigen Stand der Getreidepreise. Der Zweck seiner Schrift besteht darin, die Ursachen des Sinkens der Preise nachzuweisen und hieran Besserungsvorschläge zu knüpfen. Zu den ersteren zählt J.: 1) das Tabaksmonopol, welches den Landwirth zum Getreidebau hindrängt; 2) den orientalischen Krieg, der durch die enorme Preissteigerung eine ganz unverhältnissmässige Ausdehnung des Getreidebaues veranlasst hat; 3) das Darniederliegen der Spiritus- und Bierfabrication; 4) die gestiegene Concurrenz des transatlantischen Continents; 5) den Mangel an Lagerhäusern; 6) die Ausdehnung des Kartoffelbaues. J.'s Reformvorschläge ergeben sich hiernach zum Theil von selbst; sie lauten: 1) Das Tabaksregal hemmt die freie Entwickelung und es ist daher dessen Beseitigung anzubahnen. 2) Die Landwirthschaft hat mit der Industrie einen Bund einzugehen, vor Allem hat sich die Mühlenindustrie zu heben — im Jahre 1863 wurde sogar Mehl nach Ungarn eingeführt —; das Darniederliegen der Spritfabrication ist hauptsächlich auf die zu hohe Steuer zurückzuführen, dann aber auf den Mangel an Rectificationsfabriken. „Der Spiritus muss, um rectificirt zu werden, eine Reise von Ungarn nach Wien machen, um im rectificirten Zustande wieder nach Ungarn zu gelangen.“ 3) Die Grundsteuer ist zu ermässigen. 4) Die Landwirthe müssen grössere Sorgfalt auf den Samenbau und Samenwechsel, sowie auf die Reinigung des Getreides verwenden. 5) Die Viehzucht ist eifriger zu betreiben. 6) Die Communicationsmittel müssen erweitert werden; vor Allem ist der Bau einer Eisenbahn, welche Ungarn mit dem fiumener Hafen verbindet, in Angriff zu nehmen.

Zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1866. Separatabdruck aus dem königlich preussischen Staats-Anzeiger. Octav. 76 Seiten.

Die kleine Schrift enthält den Etat für 1866 in der Form, wie er dem Landtage vorgelegt ist, und giebt ein klares, übersichtliches Bild über den vortrefflichen Stand der preussischen Finanzen. Die Aufstellung rührt jedenfalls von sehr sachkundiger Hand her und ist mit vielem Geschick gearbeitet. Sie hat insbesondere auch noch dadurch Interesse, dass sie für gewisse Institute nicht bloss die aus den Staats-, sondern auch die aus anderen Fonds fliessenden Einnahmen angiebt. So z. B. für

die Universitäten. Man ist daher, da der Etat auch zugleich über die Zahl der Studirenden Auskunft enthält, in Stand gesetzt, die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben zu berechnen, welche ein Student aus dem öffentlichen Vermögen veranlasst; sie belaufen sich auf 148 Thlr. — Die gesammten Einnahmen des preussischen Staates erreichen den Betrag von 157,237,299 Thlrn., die gesammten Ausgaben den von 157,237,199 Thlrn.

Jahresbericht der Handelskammer in Bremen für 1865, erstattet an den Kaufmannsconvent. Bremen, 1866. 48 Seiten Octav.

Der vorliegende Jahresbericht ist der erste, welchen die bremer Handelskammer überhaupt veröffentlicht. Er ist nicht, wie die meisten übrigen, in einen statistischen und einen gutachtlichen Theil geschieden, sondern vereinigt in einzelnen Abschnitten Thatsachen und Wünsche neben einander. Der Bericht enthält ein reichhaltiges und gut verarbeitetes Material.

Die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Von Moritz Wiggers. Berlin, 1866. 232 Seiten Octav.

Der durch verschiedene volkswirthschaftliche Schriften über Mecklenburg rühmlichst bekannte Verfasser sucht in vorliegendem Buche auch die Laien und Fachmännern bis jetzt noch sehr wenig bekannten Finanzzustände dieses Landes der bisherigen Dunkelheit zu entreissen, eine Aufgabe, die er in höchst befriedigender Weise löst. In Kürze charakterisirt er die Finanzwirthschaft Mecklenburgs folgendermassen. Der Landesherr verfügt über die Einnahmen aus seinen Domänen, Regalien und Steuern ganz unumschränkt und ohne alle ständische Controle. Demselben liegt nur die allgemeine Verpflichtung ob, mit diesen Einkünften die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Lediglich subsidiär haben die Stände und Unterthanen so weit beizutragen, als erstere sich dazu vertragsmässig verpflichtet haben. Der Landesherr wird als Eigenthümer des Domaniums betrachtet, hier steht ihm unbedingtes Besteuerungs- und Gesetzgebungsrecht zu. Ritterschaft und Städte vertreten nur ihre eigenen Interessen. Die vertragsmässigen Steuern dieser bestimmen sich nicht nach dem jeweiligen Bedarf und Leistungsvermögen, sondern sind Aversionalsummen, mit welchen sich die ständischen Corporationen ein- für allemal wegen der im Laufe der Zeit an sie gestellten Forderungen abgekauft haben. Ein Etat über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Die steuerzahlenden Unterthanen werden in absoluter Unkenntniss über die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuern und sonstiger landesherrlicher Einkünfte und über die Verwendung derselben gelassen.

H. C. Carey's Socialökonomie. Nach dem amerikanischen Original übersetzt. Berlin, A. Eichhoff, 1866.

Jahr.	Grossherzo… S.-Wei… Zahl der Stationen.	Grossherzo… S.-Wei… Auf 10,00… kom… Stat…	…tenthum …ndershausen. Auf 10,000 Einw. kommen Stationen.	Fürstenthum Reuss j. L. Zahl der Stationen.	Fürstenthum Reuss j. L. Auf 10,000 Einw. kommen Stationen.	Die 8 Staaten zusammen. Zahl der Stationen.	Die 8 Staaten zusammen. Auf 10,000 Einw. kommen Stationen.
1.	2.		15.	16.	17.	18.	19.
1859	4	0…	—	1	0,12	16	0,17
1860	6	0…	—	1	0,12	33	0,35
1861	13	0…	0,15	3	0,36	46	0,48
1862	14	0…	0,31	3	0,36	48	0,50
1863	16	0…	0,31	3	0,36	51	0,53
1864	16	0…	0,30	3	0,35	53	0,54

Grossher…
Herzogth…
Herzogt…
Herzogt…
Herzogt…
Fürsten…
Fürsten…
Fürsten…
Die 8 …

…m …-…sen.	Fürstenthum Reuss j. L.	Die 8 Staaten zusammen.
	9.	10.
	2960	1626
	2761	961
	1382	841
	1778	989
	2065	1116
	2495	1389

V.

Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.

Von

Dr. **Gustav Fischer**, Prof. in Jena.

Zweiter Artikel.

Das Wesen eines Zollvereins und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten.

Vorbemerkung.

Um Missverständnissen zu begegnen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass die folgende Abhandlung grössten Theils schon längere Zeit vor den grossen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit geschrieben wurde, die höchst wahrscheinlich eine andere Art der Zollgemeinschaft unter den meisten deutschen Staaten zur Folge haben werden, als sie bisher durch den deutschen Zollverein bestand. Wir hoffen jedoch, dass unsere Untersuchungen auch unter wesentlich veränderten Verhältnissen nicht nur ihren wissenschaftlichen Werth behalten (soweit sie einen solchen haben), sondern vielleicht auch etwas zur richtigen Beurtheilung der neu zu begründenden Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten beitragen werden, namentlich zur Beantwortung der höchst wichtigen Frage: ob und in welcher Weise diejenigen süddeutschen Staaten, welche dem in der Bildung begriffenen norddeutschen Bunde mit einer Centralregierung und Gesammtvertretung des Volks nicht beitreten würden, in Zollgemeinschaft mit diesem Bunde bleiben können?

Aus der geschichtlichen Entwickelung der Idee eines deutschen Zollvereins und ihrer Ausführung, die wir im ersten Artikel (vergl. diese Jahrbücher Bd. II S. 317 ff. und S. 397 ff.) darzustellen versuchten, hat sich ergeben, dass erst die Ueberzeugung von der gänzlichen Unfähigkeit des deutschen Bundes, das dringende Bedürfniss nach einer Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten zu befriedigen, auf den Gedanken führte, diese Einigung durch Separatverträge zu begründen, d. h. wenn nicht unter allen, doch wo möglich unter den meisten deutschen Staaten Verkehrsfreiheit durch ein gemeinschaftliches Zollsystem herzustellen.

Alle unter deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverbände waren gewissermassen Surrogate für eine Zoll- und Handelseinigung, welche durch eine vollkommnere Verfassung des deutschen Bundes hätte begründet werden können. Deshalb enthalten alle Zollvereinigungs-Verträge die ausdrückliche Bestimmung, dass sie sofort erlöschen, wenn vor Ablauf der Vertragsperiode die Zoll- und Handelseinigung unter sämmtlichen deutschen Staaten zu Stande kommen sollte [1]. Auch erklären die Glieder des deutschen Zollvereins in den Verträgen unter

---

1) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt im Artikel XLI: „Nur in dem Falle, dass sämmtliche deutsche Staaten über gemeinsame Massregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zollvereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkt an, wo die Beschlüsse der Bundesversammlung in Vollzug treten, aufgelöst werden."

Im Art. 41 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, im Art. 42 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 und im Art. 41 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 heisst es gleichlautend: „Letztere Verabredung (über die Dauer der Vertragsperiode) wird jedoch nur für den Fall getroffen, dass nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Massregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen."

Der zwischen Hannover und Braunschweig am 1. Mai 1834 abgeschlossene Vertrag über die Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben, welcher die Grundlage des Steuervereins bildete, bestimmt im Art. 36: „Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Massregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden." Diese Bestimmung ist unverändert in Art. 36 des Vertrags über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 übergegangen.

gewissen Voraussetzungen sich ausdrücklich bereit, andere deutsche Staaten, sobald sie es wünschen, in denselben aufzunehmen [2]).

Nach langen vergeblichen Verhandlungen in und ausserhalb der Bundesversammlung [3]) erkannte man endlich, dass sich zwei Wege darböten, auf welchen Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten hergestellt werden könne.

Der eine Weg bestand darin, dass kleine Staaten, die wegen ihres geringen Umfanges oder der Zerstückelung ihrer Gebiete unmöglich für sich ein Grenzzollsystem durchführen konnten, sich dem einheitlichen Zollsysteme eines grösseren Nachbarstaates mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben in der Weise anschlossen, dass sie zwar einen verhältnissmässigen Theil der gemeinschaftlichen Zoll-

---

2) In dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 lautet Art. 38: „Für den Fall, dass andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliessende Verträge Folge zu geben.“ Dieser Artikel ist in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Die näheren Bestimmungen, welche früher theils in einem Separatartikel, theils in dem Schlussprotokoll enthalten waren (vergl. Houth-Weber, Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein. Hannover 1861. S. 146), sind in den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden. Im Art. 37 desselben ist dem angeführten Satze hinzugefügt: „Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.“

„Sollte von Seiten eines deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.“

„Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muss den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.“

„Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfasst, eingehalten sind.“

Nach Art. VI des Grundvertrags über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 „werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, dass dem Zollverein auch andere angrenzende Staaten beitreten“. Diese Bemühungen blieben bekanntlich ohne Erfolg. Vgl. unsern ersten Artikel S. 364, 377.

3) Vergl. unseren ersten Artikel S. 327 ff., 338 ff., 348 ff.

einnahme erhielten, aber auf eine selbstständige Theilnahme an der Zollgesetzgebung und auf die oberste Leitung der Zollverwaltung innerhalb ihrer Gebiete verzichteten [4]). Das war der ursprüngliche Gedanke der preussischen Regierung, als sie, um die heftige Opposition gegen das im Jahre 1818 eingeführte Zollsystem zu beschwichtigen, den deutschen Nachbarstaaten, welche sich durch dasselbe belästigt fühlten, eine Verbindung mit demselben anbot [5]). Die Art der

---

4) J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 348 sagt: „Preussen habe bei der Einführung des Zollsystemes von 1818 seinen gesammten deutschen Umgebungen eine Verbindung mit demselben auf der Grundlage vollkommener Gleichheit der Rechte und Pflichten angeboten.“ Diese Behauptung wiederholt Aegidi (Aus der Vorzeit des Zollvereins. Beitrag zur deutschen Geschichte. Hamburg 1865. S. 111), ohne Anstoss an derselben zu nehmen. Es wird sich jedoch später zeigen, dass dieselbe unrichtig ist; denn die Regierung eines Staates, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollsystem eines anderen Staates sich anschliesst, hat mit der Regierung des letzteren nicht vollkommen gleiche Rechte in Bezug auf das Zollwesen, da sie weder an der Zollgesetzgebung selbstständig Theil nimmt, noch die Zollverwaltung innerhalb ihres Gebietes selbstständig leitet. Das ergiebt sich schon aus der verschiedenen rechtlichen Stellung der sog. unmittelbaren und mittelbaren Glieder des deutschen Zollvereins, auf welche wir später zurückkommen werden.

5) Neuerdings hat Aegidi durch seine in der Anm. 4 angeführte Schrift die Verhandlungen auf den wiener Ministerialconferenzen von 1819 bis 1820 über „die Erleichterung des Handels und Verkehrs, um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen“, zum ersten Mal aus den Urkunden, besonders aus den Berichten der Conferenzbevollmächtigten an ihre Souveräne, dargestellt und namentlich die heftige Opposition, die von verschiedenen Seiten gegen das preussische Zollsystem von 1818, als das angebliche Haupthinderniss der Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten, stattfand, näher nachgewiesen. Wir haben in den Jahrbüchern Bd. V S. 361 ff. Aegidi's Schrift ausführlich besprochen und eine übersichtliche Darstellung ihres wesentlichen Inhalts zu geben versucht. Wir würden uns auf wenige kritische Bemerkungen beschränkt haben, wenn nicht Aegidi am Schlusse seiner Schrift S. 129 ff. in auffallender Weise unsere mit genügenden Gründen unterstützte Ansicht über den intellectuellen Urheber des deutschen Zollvereins entschieden und übereifrig bestritten hätte. In unserem ersten Artikel (Bd. II der Jahrbücher Anm. 48 S. 342 f., S. 345 f.) versuchten wir zu beweisen, dass die preussische Regierung bei der Einführung des Zollsystems von 1818 den Plan zur Gründung eines deutschen Zollvereins noch nicht gehabt und bis zum Jahre 1827 denselben für unausführbar gehalten habe. Zugleich forderten wir einen urkundlichen Beleg für die mindestens auffallende Behauptung des Ministeriums Bismarck, dass der Zollverein der eigenste Gedanke Friedrich Wilhelm's III. sei. Aegidi sucht nicht nur am Schlusse seiner Schrift uns zu widerlegen, sondern auch in einer besonderen Abhandlung seine Ansicht über die Herkunft des Zollvereinsgedankens gegen die Einwendungen der Preussischen Jahrbücher Bd. 16 S. 195, die uns im Wesentlichen beistimmen, durch „neue archivalische Ermittelungen“ zu vertheidi-

Zollgemeinschaft, in welche die Regierungen der Enclaven mit Preussen traten, wäre wahrscheinlich niemals entstanden, wenn das preussische Staatsgebiet nicht eine so grosse Zahl kleiner Ganz- und Halb-Enclaven umschlossen hätte. Da diese geographischen Verhältnisse einerseits die Durchführung des preussischen Grenzzollsystems sehr erschwerten, namentlich den Verkehr hemmten und den Schleichhandel begünstigten,

---

gen. Diese Abhandlung: „Der Gedanke des Zollvereins" ist in Nr. 1 des Zollvereins, einer als Organ des Handels- und Gewerbevereins für Rheinland und Westphalen neu begründeten Zeitschrift, erschienen. Aegidi giebt sich grosse Mühe, durch eine ganze Reihe von Urkunden den Beweis zu liefern, dass nicht nur „der Zollvereinsgedanke preussischer Herkunft" sei, sondern auch die erwähnte Behauptung des Ministeriums Bismarck „ihre volle Berechtigung in sich trage". Aus einer genauen und unparteiischen Prüfung aller von Aegidi mitgetheilten Urkunden hat sich uns ergeben, dass der versuchte Beweis nicht nur völlig misslungen ist, sondern dass sogar eine ganze Reihe von Stellen in jenen Urkunden unsere Ansicht über die Herkunft des Zollvereinsgedankens sehr schlagend bestätigen (vergl. diese Jahrbücher Bd. V S. 383 ff.). So auffallende Missverständnisse eines scharfsinnigen Mannes lassen sich nur dadurch erklären, dass er über die wesentlichen Erfordernisse eines Zollvereins nicht zur vollen Klarheit gelangt ist; denn sonst hätten ihn gerade die von ihm angeführten Urkunden überzeugen müssen, dass die preussische Regierung in den Jahren 1819 und 1820 von dem Wesen, den Bedingungen und den Wirkungen eines Zollvereins in mehreren wichtigen Punkten noch keine klare Vorstellung hatte, und eben deshalb die von anderer Seite, namentlich von Nebenius gemachten Vorschläge zur Gründung eines Zollvereins damals noch für unausführbar hielt.

Die vorstehende Anmerkung war längst geschrieben, als uns der Artikel: „Die preussische Note vom 13. Juni 1819, veröffentlicht und erläutert von L. K. Aegidi in Hamburg" in der am 18. April 1866 erschienenen Nr. 16 „des Zollvereins" zu Gesicht kam. In der erwähnten Note beantwortet Graf Bernstorff, als preussischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ein Schreiben der herzoglich sächsischen geheimen Räthe zu Gotha vom 26. April 1819, in welchem die Geneigtheit der thüringischen Staaten zu einer Zollverbindung angedeutet wurde. Aus den Bemerkungen, welche Aegidi dem Abdruck der Note vorausschickt, ergiebt sich, dass er noch immer, jedoch ohne die mindeste Rücksicht auf unsere Einwendungen in diesen Jahrbüchern zu nehmen, bei seiner Ansicht über die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens beharrt und diese Urkunde nur veröffentlicht, um einen neuen Beleg für dieselbe zu liefern. Es verhält sich aber mit dieser Urkunde wie mit allen übrigen, welche Aegidi bis jetzt zu demselben Zwecke in seinen oben angeführten Schriften veröffentlicht hat, indem sie durchaus nicht beweist, was sie beweisen soll, vielmehr auf's Neue bestätigt, dass die preussische Regierung im Jahre 1819 nicht an die Gründung eines deutschen Zollvereins dachte, sondern zur Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen dem preussischen Staate und anderen deutschen Staaten den letzteren nur den Anschluss an das preussische Zollsystem gestatten wollte. Das werden wir an einem anderen Orte nachweisen, da es hier zu viel Raum in Anspruch nehmen würde.

andererseits die zur Sicherung der preussischen Zolleinkünfte nothwendigen Massregeln den Regierungen der Enclaven sehr verletzend erschienen [6]) und die Unterthanen derselben sehr belästigten, so lag ein Abkommen im beiderseitigen Interesse. Dessenungeachtet kamen die Anschlussverträge nur langsam und zögernd zu Stande [7]). Sie waren aber eine ganz neue Erscheinung; denn unseres Wissens hat früher niemals eine solche Art der Zoll- und Handelseinigung unter souveränen Staaten bestanden.

Erst als mehrere kleine deutsche Staaten seit dem Jahre 1819 ganz oder theilweise dem preussischen Zollsysteme sich angeschlossen hatten, kamen ähnliche Verträge zwischen einigen anderen Staaten zu Stande. So schlossen sich die beiden hohenzollernschen Fürstenthümer im Jahre 1824 dem württembergischen, Hessen-Homburg mit dem Ober-

---

6) Interessant ist in dieser Beziehung eine von dem Herzog von Anhalt-Köthen eigenhändig verfasste Denkschrift, die im April 1819 unter den Diplomaten in Berlin circulirte und aus welcher Aegidi in der Anm. 5 angeführten Abhandlung (Nr. 16 des Zollvereins) zum ersten Mal Bruchstücke veröffentlicht hat. In dieser Denkschrift behauptet der Herzog, dass „die Massregeln der preussischen Regierung gegen die Enclaven die Souveränität der kleinen Staaten factisch vernichteten, also den Bund auflösten". Nachdem er dieselben als einen Gewaltstreich Preussens bezeichnet hat, fügt er hinzu: „Freiwillig werden und können die kleinen Regenten sich nicht unterwerfen, wenn sie nicht die heiligsten Pflichten gegen ihre Unterthanen, gegen ihre Häuser und gegen ihre eigne Ehre verletzen wollen." Er verlangt, dass die Enclaven aus dem preussischen Douanensystem herausgelassen und mit einer Douanenlinie in der Weise umgeben würden, dass sie „durch einen etwa 4—6 Stunden breiten freien Rayon mit dem nächsten Nachbarstaate in Verbindung blieben, dieser Rayon aber für die Anhaltischen Lande zwischen Halle und Torgau gebildet würde." Diese Forderung ist sehr geeignet, bei jedem des Zollwesens einigermassen Kundigen nicht geringe Heiterkeit zu erregen, zumal da sie durch die Behauptung unterstützt wird: „Der Theil des preussischen Staats, welcher hierdurch aus dem Douanensystem herausfiele, könnte leicht durch eine fixe Steuer zu den Abgaben des Staats herbeigezogen werden, wodurch den preussischen Staats-Kassen wohl kein bedeutender Nachtheil erwachsen dürfte." Der Herzog will zwar nicht ganz leugnen, „dass durch diese Massregel in den Anhaltischen Ländern sich zum Nachtheil der preussischen Industrie Depots von Contrebande bilden würden"; allein es erscheint ihm nicht sehr gefährlich, „wenn die Contrebande aus den Anhaltischen Landen etwas stärker als aus den anderen Nachbarstaaten betrieben werden sollte". Wie sehr der Herzog in der letzteren Beziehung sich irrte, hat Kühne (Ueber den deutschen Zollverein S. 56 f.) schlagend nachgewiesen.

7) Vergl. unseren ersten Artikel S. 353 ff. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 106 ff., wo über das Verhältniss Preussens zu den Enclaven aus den im J. 1820 erstatteten Berichten der wiener Conferenzbevollmächtigten an ihre Souveräne manches Neue und Interessante mitgetheilt wird.

amte Homburg im Jahre 1835 dem grossherzoglich hessischen[8]) und Schaumburg-Lippe im Jahre 1837 dem hannoverischen Zollsysteme an[9]). Viel später, am 5. Juni 1852, erfolgte der Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein zu dem österreichischen Zollsysteme[10]). In ähnlicher Weise kam ein Zolleinigungs-Vertrag zwischen Oesterreich, Parma und Modena am 9. August 1852 zu Stande[11]), der jedoch nur kurze Zeit bestand, indem Parma im Jahre 1857 kündigte und der erneuerte Vertrag mit Modena bereits im Jahre 1859 gelöst wurde. Diese Anschlüsse an das österreichische Zollsystem waren früher unmöglich, denn das-

8) Um einen neuen Beleg zu liefern, mit welcher Genauigkeit die Geschichte des deutschen Zollvereins geschrieben worden ist, wollen wir beiläufig erwähnen, dass Professor Wilhelm Seelig in seiner Schrift: „Schleswig-Holstein und der Zollverein. Kiel 1865," deren erster Theil den deutschen Zollverein in seiner Entwickelung bis zur Gegenwart darzustellen versucht, S. 22 sagt: „Von Hessen-Homburg kam so das Oberamt Meisenheim unter hessen-darmstädtische Verwaltung." Als Geschichtschreiber des Zollvereins hätte Herr Seelig wissen müssen, dass Hessen-Homburg mit seinem Oberamte Meisenheim zufolge eines Vertrags vom 31. December 1829, der später mehrmals erneuert wurde, dem preussischen Zoll- und indirecten Steuersysteme, dagegen mit seinem Oberamte Homburg durch Vertrag vom 20. Februar 1835 dem grossherzoglich hessischen Zollgebiete sich angeschlossen hat. Wenn er auch dieser Verträge sich nicht erinnerte, so hätte ihn schon ein Blick auf die Landkarte überzeugen müssen, dass Hessen-Homburg mit seinem Oberamte Meisenheim sich dem hessen-darmstädtischen Zollgebiete nicht anschliessen konnte, weil zwischen beiden gar kein geographischer Zusammenhang besteht.

9) Ueber diese Zollanschlüsse vergl. den ersten Artikel S. 355, 382, 398.

10) von Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart u. Augsburg 1858. S. 150 f.

11) von Czörnig a. a. O. S. 149 f. nennt diesen Zollverband einen Zollverein. Diese Bezeichnung erscheint als unpassend, da die Herzogthümer Parma und Modena alle nachträglichen Verordnungen Oesterreichs über die Gegenstände des Vertrags, d. h. über das gesammte Zoll-, indirecte Steuer- und Monopolswesen, annahmen, also in diesen Beziehungen auf ihre Autonomie gänzlich verzichteten. Wie wenig übrigens diese Verträge den Wünschen der Bewohner von Parma und Modena entsprachen, darüber finden sich einige Andeutungen in der Abhandlung: Oesterreich in den Jahren 1852 bis 1862. Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversationslexicon. Leipzig 1864. Bd. VIII S. 19.

Ein gründlicher Kenner des österreichischen Finanzwesens behauptet, dass die Erzählung der Folgen dieser Zollbündnisse für die Herzogthümer Parma und Modena, welche das Journal des Économistes Serie II Bd. XIV S. 250 lieferte, eine sehr entstellende sei; aber er fügt hinzu: „Wahr ist, dass Oesterreich mehr verloren, als gewonnen hat, dass namentlich die schlechte Grenzbewachung dort Entrepôts geschmuggelter Waaren ermöglichte, die dann nach Oesterreich verbreitet wurden." Vergl. von Plenker, Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich. Oesterreichische Revue 1863 Bd. VI S. 146 Anm. *.

selbe war erst kurz vorher, am 1. Februar 1852, ein einheitliches geworden [12]).

Der andere, weit schwierigere Weg, auf welchem man zu einer Zoll- und Handelseinigung gelangen konnte, bestand darin, dass zwei oder mehrere souveräne Staaten sich über ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelssystem vereinbarten oder ein schon bestehendes im Wesentlichen annahmen [13]), aber jedem Vereinsstaate nicht nur die selbstständige Theilnahme an der gesammten Gesetzgebung des Vereins, sondern auch die selbstständige Leitung der Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes, der vereinbarten Gesetzgebung gemäss, zugestanden, also die Selbstständigkeit desselben wenigstens insofern gewahrt wurde, als keine Aenderung in der Gesetzgebung ohne seine ausdrückliche Einwilligung stattfinden konnte und die Zollverwaltung des einzelnen Staates von keiner Centralbehörde abhängig war [14]). Nur diese Art eines Zollverbandes ist ein Zollverein.

Es ist ein merkwürdiger Umstand, dass fast gleichzeitig mit dem ersten Anschluss eines Staates an das preussische Zollsystem die Idee eines deutschen Zollvereins zum ersten Mal entwickelt und ihre Ausführbarkeit, wenigstens in den Hauptpunkten, von Nebenius nachgewiesen wurde [15]); denn es wird sich zeigen, dass eine Zoll- und Han-

12) Vergl. den ersten Artikel S. 410 f.

13) In allen bis jetzt zu Stande gekommenen Zollverbänden ist der bereits bestehende Zolltarif des grössten Staates im Wesentlichen als gemeinschaftlicher Tarif angenommen worden. So ist im bayerisch-württembergischen Zollvereine der bayerische Zolltarif, im preussisch-hessischen Zollvereine wie im grossen deutschen Zollvereine der preussische Zolltarif und im Steuervereine der hannoverische Zolltarif im Wesentlichen zur Anwendung gekommen. Ebenso galt in dem Zollverbande zwischen Oesterreich, Modena und Parma die österreichische Gesetzgebung über Grenzzölle, innere Verbrauchssteuern und Staatsmonopole. Dagegen sind alle Versuche, sich über einen neuen Zolltarif zu vereinbaren, misslungen, wie die Verhandlungen auf dem darmstädter und stuttgarter Handelscongresse bewiesen haben, und diejenigen, welche zufolge des eimbecker Vertrags unter den betheiligten Staaten noch stattfinden sollten, höchst wahrscheinlich bestätigt haben würden, wenn es zu denselben gekommen wäre. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 350, 352, 363.) Auf die Gründe dieser merkwürdigen Erscheinung werden wir in dem dritten Artikel bei der Untersuchung über die finanziellen Bedingungen eines Zollvereins zurückkommen.

14) Vergl. den ersten Artikel S. 351.

15) Vergl. den ersten Artikel S. 340 f. und Anm. 48, S. 354. Neuerdings hat Aegidi, um „die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens" zu beweisen, Nebenius' Verdienste um die Entwickelung dieses Gedankens und namentlich dessen gewichtiges Zeugniss, dass die preussische Regierung bei der Einführung des neuen Zollsystems und bis zum Jahre 1827 den Plan der Gründung eines deutschen

delseinigung der meisten deutschen Staaten nur durch den Abschluss beider Arten von Zollverbänden zu Stande kommen konnte.

Wenn die Idee eines Zollvereins auch bei den Regierungen einiger deutschen Staaten Anklang fand, so wurde sie doch von anderen noch längere Zeit für unausführbar gehalten [16]). Es verfloss ein Decennium unter mannigfachen vergeblichen Verhandlungen, ehe der praktische Beweis ihrer Ausführbarkeit geliefert wurde. Als dies aber durch die Gründung des bayerisch-württembergischen und des preussisch-hessischen Zollvereins im Jahre 1828 geschehen war [17]), genügten wenige Jahre, um die Regierungen der meisten deutschen Staaten zu überzeugen, dass die Gründung eines grossen deutschen Zollvereins ihren volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen entspreche, ja zu einer politischen Nothwendigkeit geworden sei [18]).

Dass man einen Zollverein von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten gewöhnlich nicht scharf unterschieden hat, beruht auf der irrigen Annahme, dass ein Zollverein vorhanden sei, wenn das Gebiet mehrerer Staaten von einer Zolllinie umschlossen ist und innerhalb dieses Zollgebietes wenigstens in der Regel Verkehrsfreiheit besteht. Damit hängt die unrichtige Ansicht zusammen, dass die preussische Regierung schon bei der Einführung des neuen Zollsystems im Jahre 1818 den Plan gehabt habe, einen deutschen Zollverein zu gründen [19]). Da die Staaten, welche nach und nach mit Preussen in einen Zollverein traten, im Wesentlichen das preussische Zollsystem annahmen, so gewann es den Anschein, als sei dies die Hauptsache. Man übersah, dass die Bedingungen, unter welchen die enclavirten Staaten dem preussischen Zollsysteme sich anschlossen, von denjenigen wesentlich verschieden waren, unter welchen zuerst das Grossherzogthum Hessen und dann nach und nach die meisten deutschen Staaten mit Preussen in einen Zollverein traten.

Dass der Anschluss eines Staates an das Zollsystem eines anderen

---

Zollvereins nicht gehabt habe, abzuschwächen versucht. (Vergl. die in der Anm. 5 angeführte Abhandlung Aegidi's, „Der Gedanke des Zollvereins".) Hoffentlich ist es uns gelungen, in diesen Jahrbüchern Bd. V S. 388 ff. zu beweisen, dass dieser Versuch Aegidi's missglückt ist und dass er dabei sich in seltsame Widersprüche mit seinen eigenen früheren Aeusserungen über Nebenius' grosse Verdienste verwickelt hat.

16) Vergl. den ersten Artikel S. 348, 355.

17) Vergl. den ersten Artikel S. 355 ff.

18) Vergl. den ersten Artikel S. 363 ff., 369 ff.

19) Vergl. den ersten Artikel Anm. 48, S. 342 und oben Anm. 5.

kein Zollverein ist, wird ziemlich allgemein zugestanden, wenn man auch den Unterschied zwischen beiden nicht scharf genug bestimmt hat. Nebenius [20]) sagt: »Bayern und Württemberg gebührt das unbestrittene Verdienst, durch die Uebereinkunft vom 18. Januar 1828 die Aufgabe eines auf commercielle Einheit gegründeten Vereines mehrerer unabhängigen Staaten zuerst praktisch gelöst und dadurch den Weg zur Erreichung des grossen Zieles gebahnt zu haben.« Damit deutet er an, dass alle früher, bereits seit dem Jahre 1819 erfolgten Anschlüsse kleiner Staaten an das Zollsystem eines grösseren keine Zollvereine waren.

Weniger bestimmt sagt Hoffmann [21]): »Es waren seit der Einführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 zehn Jahre verflossen, ohne anderen Erfolg, als dass die souveränen Herren der meisten im preussischen Staate gänzlich eingeschlossenen Landestheile sich endlich bewogen gefunden hatten, dem preussischen Zollsysteme beizutreten .... Aber mit dem Jahre 1828 trat endlich ein viel wichtigerer Gedanke in's Leben: der Anschluss auch solcher deutscher Bundesstaaten an das preussische Zollsystem, welche nicht im preussischen Gebiete eingeschlossen waren. Den Anfang machte das Grossherzogthum Hessen.« Auch Hoffmann erkennt an, dass die Zolleinigung Preussens mit Hessen-Darmstadt eine weit grössere Bedeutung hatte, als der Anschluss der Enclaven an das preussische Zollsystem; allein der Unterschied zwischen beiden Arten eines Zollverbandes wird von ihm unrichtig angegeben; denn, obgleich die geographische Lage eines Staates zum Eintritt in einen Zollverband nöthigen kann, so beruht doch jener Unterschied nicht auf dem Umstande, ob das Gebiet eines Staates von dem eines anderen eingeschlossen ist oder nicht. Das ergiebt sich schon daraus, dass einerseits mehrere Staaten dem Zollsystem eines anderen Staates sich mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben angeschlossen haben, obgleich sie keine Enclaven desselben waren, z. B. Luxemburg an das preussische, Hessen-Homburg hinsichtlich des Oberamtes Homburg an das hessen-darmstädtische und Schaumburg-Lippe an das hannoverische Zollsystem; andererseits ein Staat von dem Gebiete eines grösseren umschlossen sein kann, aber sich doch nicht bloss dem Zollsysteme desselben anschliesst, sondern mit ihm einen Zollverein bildet, wie z. B.

20) Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins. In der deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 355.

21) Die Lehre von den Steuern S. 359 f.

das Grossherzogthum Oldenburg mit seinem vom hannöverschen Gebiete umschlossenen Hauptlande nicht nur dem Steuervereine als gleichberechtigtes Mitglied angehörte, sondern später auch als solches in den deutschen Zollverein trat.

Weit treffender bemerkt Höfken[22]), nachdem er den Anschluss der Enclaven an das preussische Zollsystem erwähnt hat: »Indess war von den Bestimmungen dieser Verträge noch ein grosser Schritt bis zu der ganz unabhängigen, völlige Gleichheit erheischenden Haltung, in welcher dann zunächst Darmstadt mit Preussen unterhandelte und abschloss.«

Wenn manche Schriftsteller von wirklichen oder eigentlichen Zollvereinen reden (als wenn es auch unwirkliche oder uneigentliche gäbe!), so deuten diese sonderbaren Ausdrücke wenigstens an, dass nach ihrer Ansicht nicht jeder Zollverband ein Zollverein ist. So nennt v. Viebahn[23]) den preussisch-hessischen Zollverein den ersten wirklichen. Das ist zwar insofern unrichtig, als der bayerisch-württembergische Zollverein früher als der preussisch-hessische abgeschlossen wurde[24]); allein es ergiebt sich daraus, dass v. Viebahn alle vor dem Jahre 1828 erfolgten Anschlüsse an das preussische Zollsystem nicht als wirkliche Zollvereine betrachtet. Den Unterschied zwischen einem Zollverein und einem Zollanschluss scheint er mit folgenden Worten andeuten zu wollen: »Der Vertrag (zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen) war nicht wie die bis dahin eingetretenen kleineren Zoll-Anschlüsse auf Abfindung durch Aversen, sondern auf beiderseitige Zollverwaltung für gemeinschaftliche Rechnung und wirkliche Revenüentheilung gerichtet.« Hier wird auf die Abfindung durch Aversen irriger Weise ein entscheidendes Gewicht gelegt; denn es giebt mehrere Zollanschlüsse, bei welchen dieselbe nicht stattfindet. Weder die hohenzollernschen Fürstenthümer werden von Württemberg, noch wird Luxemburg von Preussen, noch Schaumburg-Lippe von Hannover, noch Liechtenstein von Oesterreich durch Aversa abgefunden. Anfangs erhielten zwar diejenigen kleinen Staaten, welche sich mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem preussischen Zollsystem angeschlossen hatten, bestimmte Aversionalsummen, jetzt aber erhalten sie ihren Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften nach dem Stande ihrer Bevölkerung zufolge der letzten Volkszählung.

---

22) Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung. Stuttgart und Tübingen 1842. S. 87.

23) Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Bd. I S. 147.

24) Vergl. den ersten Artikel S. 357 Anm. 65.

Noch auffallender ist, wenn Ditmar[25]) sagt: »Der erste eigentliche Zollverein wurde geschlossen zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen einerseits, und Bayern und Württemberg andererseits vom 1. Januar 1834 ab.« Da fragt man verwundert: Waren denn der bayerisch-württembergische und der preussisch-hessische Zollverein, die bekanntlich im Jahre 1828 entstanden, keine eigentlichen Zollvereine? Leider hat Ditmar auch nicht mit einem Worte angedeutet, durch welche Gründe er zu dieser ganz eigenthümlichen Ansicht, die unseres Wissens Niemand theilt, bestimmt worden ist.

Wenn wir auch den Unterschied zwischen einem Zollverein und einem Zollanschluss vorläufig angedeutet haben, so macht sich doch noch eine tiefer eindringende Untersuchung nothwendig, theils um unsere Ansicht zu entwickeln und zu rechtfertigen, theils um abweichende Ansichten über einzelne wesentliche Merkmale sowohl eines Zollverbandes überhaupt, als eines Zollvereines insbesondere zu prüfen. Es scheint am angemessensten, zuerst das Wesen eines Zollverbandes zu untersuchen, d. h. diejenigen Merkmale hervorzuheben, welche Zollvereinen und Zollanschlüssen gemeinsam sind, sodann nachzuweisen, worin der Unterschied zwischen beiden besteht. Damit ist aber der Gegenstand unserer Untersuchung noch nicht erschöpft; denn es muss auch diejenige Art der Zoll- und Handelseinigung unter mehreren Staaten, welche nicht auf besonderen, ausschliesslich für diesen Zweck abgeschlossenen Verträgen beruht, sondern zu den wesentlichen Bestandtheilen einer Bundesverfassung gehört, eingehend besprochen werden[26]). Dies macht sich besonders deshalb nothwendig, weil in dem heftigen Streite über die wünschenswerthe Fortbildung des deutschen Zollvereins der wesentliche Unterschied zwischen einem auf besonderen Verträgen beruhenden Zollverbande und der Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung nur zu oft nicht hinreichend beachtet worden ist[27]). Man fordert in mehreren Punkten eine Umgestaltung

25) Handbuch über die Zollgesetzgebung, sowie die Zoll- und Handels-Verträge des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Posen 1858. S. 270 Zus. 2.

26) Auf den grossen Unterschied zwischen dieser Art der Zollgemeinschaft und einem Zollverein hätte schon der Umstand aufmerksam machen sollen, dass Niemand von einem nordamerikanischen oder schweizerischen Zollverein spricht, obgleich zufolge der Verfassung der Vereinigten Staaten und der schweizerischen Bundesverfassung für sämmtliche durch dieselben verbundenen Staaten ein gemeinschaftliches Zollsystem besteht.

27) Gerade die jüngsten Ereignisse haben uns auf's Neue überzeugt, dass man zwischen den verschiedenen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten nicht

des deutschen Zollvereins, die nur ausführbar wäre, wenn an die Stelle des seit 1815 bestandenen deutschen Bundes, welcher sich zur Begründung der Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten als unfähig erwiesen hat, ein vollkommnerer Bund träte, welcher diese Einigung als einen Bestandtheil seiner Verfassung in sich schlösse, also alle besonderen Zollverbände unter den deutschen Staaten, welche dem neuen Bunde angehören würden, überflüssig machte[27a]).

Versuchen wir zuerst die Frage zu beantworten: Worin besteht das Wesen eines Zollverbandes unter unabhängigen Staaten[28])?

---

scharf unterscheidet. Was in den Zeitungen über die Zollgemeinschaft zwischen den süddeutschen Staaten und dem in der Bildung begriffenen norddeutschen Bunde gesagt worden ist, verräth eine grosse Unklarheit; denn man spricht von dem Fortbestande des Zollvereins in seiner bisherigen Ausdehnung, obgleich die Zollgemeinschaft einen Bestandtheil der Verfassung des neuen Bundes ausmachen und über das Zollwesen die Centralregierung und das Parlament ausschliesslich entscheiden sollen. Selbst mehrere Redner auf der zu Braunschweig am 4. August 1866 abgehaltenen Versammlung sind in ihren Aeusserungen über die bevorstehende und wünschenswerthe Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten von dem Vorwurfe der Unklarheit nicht freizusprechen. Vergl. den Bericht über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses am 4. August 1866 zu Braunschweig abgehaltene Versammlung. Im Auftrag der ständigen Deputation erstattet durch Alex. Meyer. Berlin 1866. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung darauf zurückkommen.

27a) Da wir uns in der folgenden Untersuchung die Aufgabe gestellt haben, das Wesen der verschiedenen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten aus den Verträgen zu entwickeln, auf welchen dieselben beruhten oder noch beruhen, so halten wir es für nothwendig, den Wortlaut jener Verträge, vorzüglich in den Anmerkungen, anzuführen. Ein blosses Verweisen auf die betreffenden Artikel oder Paragraphen erschien uns ungenügend, weil die Kenntniss jener Verträge, wie wir leider aus eigner Erfahrung wissen, schwer zu erlangen ist. Das gilt schon hinsichtlich der Verträge, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, weil man sie in den verschiedenen Jahrgängen der Gesetzsammlungen der einzelnen Vereinsstaaten mühsam aufsuchen muss (vergl. unseren ersten Artikel Anm. 101 S. 374 f.), weit mehr aber von den Verträgen, durch welche der bayerisch-württembergische Zollverein und der Steuerverein zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg zu Stande kamen, sowie von den Verträgen über die Anschlüsse einzelner Staaten an das Zollsystem anderer Staaten. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, dass diese Verträge nur sehr Wenigen unserer Leser ausserhalb der Länder, für welche dieselben ein praktisches Interesse hatten, jemals zu Gesicht gekommen sind. Der Inhalt der Verträge, auf welchen die particularen Zollvereine beruhten, hat aber noch immer ein historisches und für unsere Untersuchung ein grosses theoretisches Interesse.

28) Das Wort Zollverband wird zuweilen auch in einem anderen Sinne gebraucht. So sagt z. B. von Plenker in seiner verdienstvollen Abhandlung: Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich (Oesterreichische Revue 1863

Da das Wort Zoll zur Bezeichnung sehr verschiedener Abgaben gebraucht wird, so fragt sich, in welchem Sinne dasselbe genommen wird, wenn von einem Zollverbande, sei er ein Zollverein oder ein Zollanschluss, die Rede ist. In diesen Zusammensetzungen versteht man unter Zoll die Abgabe, welche bei dem Uebergange bestimmter Gegenstände über die Landesgrenze, also bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr derselben erhoben wird. Ausser diesen Zöllen giebt es noch verschiedene andere, z. B. Brücken-, Markt-, Wege- und Flusszölle, die bei dem Begriff eines Zollverbandes nicht in Betracht kommen, weil sich die Zollgemeinschaft nicht auf dieselben erstreckt. In den Grundverträgen aller Zollverbände sind diese Abgaben ausdrücklich von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der einzelnen Staaten vorbehalten. Es ist jedoch vereinbart, dass sie in jedem der zollverbündeten Staaten von den Unterthanen der übrigen in gleicher Höhe wie von den eignen Unterthanen erhoben werden sollen[29]).

Wenn zwei oder mehrere Staaten in einen Zollverband treten, so wird die Sonderung, welche bisher zwischen denselben in Hinsicht der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfand, aufgehoben[30]).

Bd. V S. 124), nachdem er die verschiedenen Zollgebiete, in welche die österreichische Monarchie noch im Jahre 1815 und den zunächst folgenden Jahren zerfiel, erwähnt hat: „So gruppirten sich um die Länder des allgemeinen Zollverbandes sieben kleinere Zollgebiete (Ungarn sammt Nebenländern eingeschlossen), deren Vereinigung gleich anfangs als eine Nothwendigkeit erschien, deren Verkehr unter einander man aber nicht anders, als durch einzelne Erleichterungen zu beleben wusste.“ Was hier als allgemeiner Zollverband österreichischer Länder bezeichnet wird, nennt v. Plenker an anderen Stellen das allgemeine österreichische Zollgebiet oder den Hauptkörper der Monarchie, für welchen dieselben Zolleinrichtungen bestanden. Er versteht also unter Zollverband nicht eine Art der Zolleinigung unter unabhängigen Staaten, sondern die Gesammtheit derjenigen Provinzen eines Staates, welche ein Zollgebiet bilden im Gegensatz anderer Provinzen, die ihre besonderen Zollsysteme haben, also durch Zolllinien von jenem Hauptgebiete getrennt sind.

29) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt im Art. XXVII: „Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle u. s. w. bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.“ Dieselbe Bestimmung ist in dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 Artikel 21 und in dem Grundvertrage des Steuervereins vom 1. Mai 1834 Artikel 12 enthalten.

30) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 lautet:

Artikel I. „Die Königreiche Bayern und Württemberg vereinigen sich in Gemässheit des zu München unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrags zu

In dieser Beziehung bestehen die verbundenen Staaten nicht mehr für sich, sondern sie bilden eine Gesammtheit. Die Gebiete derselben

---

einem gemeinsamen Zoll-Systeme, und zu einer den zusammenhängenden Länder-Umfang beider Staaten einschliessenden Zolllinie."

Artikel V. „In Folge der Bestimmungen des Art. I sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgrenze dermalen bestehenden Zoll-Erhebungs-Stellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bei den Grenz-Erhebungsstellen und bei den inneren Hall-Aemtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenz-Linie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zu Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen nothwendig findet." In den Artikeln XXXII und XXXV sind die Bestimmungen über die Beibehaltung des Salzmonopols und der inneren Verbrauchssteuern von verschiedener Höhe in den Vereinsstaaten enthalten, so dass Ausnahmen von der Freiheit des Verkehrs innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes stattfanden.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 6. „Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden."

Artikel 7. „Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Massgabe der Artikel 9 und 10; b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Massgabe des Artikels 11; und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen werden müssen." Diese Bestimmungen sind in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen, jedoch mit Ausnahme der unter c) angeführten Beschränkung des freien Verkehrs, indem dieselbe durch eine am 21. September 1842 unter den Zollvereinsstaaten getroffeneu Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien beseitigt wurde. Vergl. Houth-Weber a. a O. S. 85 und Anhang Nr. 6 S. 304 ff., wo diese Uebereinkunft mitgetheilt ist.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 lautet:

Artikel 1. „Das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig vereinigen sich zur Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben."

Artikel 2. „Die bis jetzt zwischen den contrahirenden Staaten bestandenen Steuer- und Zoll-Linien werden aufgehoben, und unter beiden Staaten soll, jedoch mit Ausschluss von Salz und Spielkarten, worüber besondere Bestimmungen

werden zu einem gemeinschaftlichen Zollgebiete, das mit **einer** Zollgrenze gegen das Ausland umgeben ist[31]), für welche eine **im Wesentlichen** gleichförmige Zollgesetzgebung, ein **wesentlich** übereinstimmender Zolltarif und gleiche Erhebungsformen gelten.

Die Grenze des Zollverbandes gegen das Ausland fällt nicht immer mit der Grenze der einzelnen verbundenen Staaten zusammen, denn manche Staaten können nur mit einem Theile ihres Gebietes dem Verbande angehören und bei anderen, die mit ihrem Hauptlande beigetreten sind, kann es sich wegen der ungünstigen Lage einzelner Gebietstheile nothwendig machen, dass diese von dem Zollgebiete ausgeschlossen werden. Das gilt namentlich von einzelnen hervorspringenden Landestheilen wegen der Schwierigkeit der Grenzbewachung, sowie von den sog. Exclaven, d. h. Gebietstheilen, die von fremden Staatsgebieten umschlossen sind[32]). Wegen des Verkehrs dieser ausgeschlossenen

---

verabredet sind (vergl. Artikel 9 und 10 desselben Vertrages), auch **mit Ausnahme der Kalender**, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, ein völlig steuerfreier Verkehr Statt finden.“ In dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 ist im Art. 2 ausser den erwähnten Gegenständen von dem steuerfreien Verkehr „das Bier in dem Maasse ausgeschlossen, dass, da eine Fabrikationsabgabe von demselben im Herzogthume Oldenburg nicht eingeführt wird, das in diesem Staate erzeugte Bier bei dem Uebergange in die anderen beiden Staaten der in diesen für inländisches Bier bestehenden Abgabe, sowie den wegen des fremden Biers ertheilten Vorschriften, und angeordneten oder noch anzuordnenden Controle-Massregeln unterworfen werden soll, wogegen das im Königreiche Hannover und Herzogthume Braunschweig producirte Bier steuerfrei in das Herzogthum Oldenburg eingeführt werden darf.“

Auf die Ausnahmen von der Regel des freien Verkehrs zwischen den zu einem Zollverbande gehörenden Staaten werden wir später zurückkommen.

31) Der thüringische Zoll- und Handelsverein bildet nur eine scheinbare Ausnahme, sofern sein Gebiet nicht mit einer besonderen Zolllinie umgeben ist. Die kleinen thüringischen Staaten und die zwischen ihnen liegenden Gebietstheile grösserer Staaten mussten wegen ihrer verzwickten geographischen Lage einen besonderen Verein zu gemeinschaftlicher Zollverwaltung unter sich bilden, um in diesem corporativen Verhältnisse dem grossen Zollvereine als selbstständiges Glied sich anschliessen zu können und als Gesammtheit in den Zollconferenzen Stimmrecht zu erhalten. Vergl. den ersten Artikel S. 374.

Wenn **Houth-Weber** a. a. O. S. 67 Anm. **, unter den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten „die herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, und des **Fürstenthums Lichtenberg**“ anführt, so hatte er vergessen, dass dieses Fürstenthum bereits im Jahre 1832, also vor der Gründung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, an Preussen abgetreten worden war.

32) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt:

Landestheile mit dem Zollgebiete können theils besondere Begünstigungen

---

Artikel III. „Von dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande bleibt zwar der Bayerische Rheinkreis vorerst ausgenommen; die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, dass entweder die gleiche Zoll-Verfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereins-Gebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreichs Bayern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden." (Vergl. unseren ersten Artikel S. 356 und S. 364 Anm. 75.)

Artikel IV. „Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche ausserhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rheinkreis im Art. III enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt."

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 3:

„Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen."

„Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen."

„Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständniss der contrahirenden Staaten bewilligt werden." Dieser Artikel ist in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Das Zollgesetz enthält im §. 12 die nähere Bestimmung: „Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigne, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniss erfordert."

Die von dem Gesammtvereine ausgeschlossenen Landestheile einzelner Vereinsstaaten wurden früher entweder in den Schlussprotokollen verzeichnet (z. B. im Wiesbadener Vollzugs-Protokolle §. 2), oder in einem Separat-Artikel zum offenen Vertrage angeführt (vergl. Separat-Artikel 4 zum Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853). Im Art. 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 werden sie zum ersten Mal in dem offenen Vertrage aufgezählt. Zur Zeit sind nur preussische, hannoversche, badische und oldenburgische Landestheile von dem Gesammtvereine ausgeschlossen. Vergl. über die sog. Zollausschlüsse Houth-Weber a. a. O. S. 70 ff. Ditmar a. a. O. S. 9 f.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 bestimmt im Artikel 4: „Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen."

„Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden."

vereinbart, theils Zollerleichterungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von den betreffenden Regierungen einseitig gewährt werden[33]).

Dass alle Gesetze und sonstigen Vorschriften, welche sich auf die gemeinsamen Abgaben und deren Verwaltung beziehen, in allen zu einem Zollverbande gehörigen Staaten im Wesentlichen übereinstimmen müssen, ergiebt sich nothwendig aus der Natur desselben, als eines hinsichtlich der Grenzabgaben zusammengehörigen Ganzen. Sofern jedoch die gemeinsamen Zwecke nicht darunter leiden und die sonstige allgemeine Gesetzgebung eines der verbundenen Staaten oder örtliche Interessen es erfordern, können Modificationen eintreten[34]).

„Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt."

„Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen." Dieser Artikel ist unverändert in den Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine vom 7. Mai 1836 übergegangen.

33) Beides ist im deutschen Zollvereine geschehen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 71. Bestimmungen, auf deren Grund die betreffenden Landesregierungen Zollerleichterungen gewähren können, sind in den §§. 43 und 44 des Zollgesetzes und im §. 82 der Zollordnung enthalten. Vergl. Ditmar a. a. O. S. 25 ff., S. 108 ff. Ueber die Zollbegünstigungen, welche dem bayerischen Rheinkreise, so lange derselbe dem bayerisch-württembergischen Zollvereine nicht angehörte, zugestanden wurden, vergl. den in der Anm. 32 angeführten Artikel III des Grundvertrags vom 18. Januar 1828.

34) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt im Artikel VII: „Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zollordnung und den Zolltarifen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf der Grundlage der bayerischen Zollordnung und der bayerischen Zolltarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen."

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Art. 4: „In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den grösseren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, jenachdem der Zug der Handelsstrassen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken."

„Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-

Die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystems hat, was die Zollerhebung betrifft, folgende Wirkungen. Die Ausfuhr aus einem der zollverbündeten Staaten in den anderen ist für den ersteren nicht mehr Ausfuhr und für den letzteren nicht mehr Einfuhr, sondern die Gegenstände derselben bewegen sich zollfrei im Innern des gemeinschaftlichen Zollgebietes. Die Durchfuhr aus dem nicht zum Zollverbande gehörigen Auslande durch einen der verbundenen Staaten nach einem anderen wird für jenen nicht mehr als Durchfuhr und für diesen nicht mehr als Einfuhr, sondern als Einfuhr in das gemeinschaftliche Zollgebiet behandelt, d. h. es kann von den Gegenständen derselben wohl eine Eingangs-, aber keine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Der wichtigste Zweck jedes Zollverbandes ist die Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit unter den verbundenen Staaten, wenigstens als Regel[35]). Was bei der Einführung eines einheitlichen

---

Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuss gebracht werden." Dieser Artikel ist in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zollvereins übergegangen, mit der einzigen Aenderung, dass in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 die Bestimmungen über die im Jahre 1861 aufgehobenen Durchgangsabgaben hinweggefallen sind. (S. unten Anm 45.)

35) Im Eingange der Zollvereinigungs- wie der Zollanschluss-Verträge wird dieser Zweck bestimmt ausgesprochen.

In dem Eingange zu dem Grundvertrage über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 heisst es: „Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, von denselben Gesinnungen und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen, haben zum Zweck der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrags vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zollvereins sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen" u. s. w.

Der Eingang des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 lautet: „Die hohen Contrahenten haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt Unterhandlungen eröffnen lassen" u. s. w.

In den Eingängen zu den Verträgen vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 werden „die wohlthätigen Wirkungen, welche der Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt habe", ausdrücklich anerkannt und es wird zugleich erklärt, dass die hohen Contrahenten deshalb „in dem Wunsche übereingekommen seien, den Fortbestand des gedachten Vereins sicher zu stellen, bezüglich denselben zu erweitern."

Zollsystemes für den Umfang eines einzelnen Staates beabsichtigt wird, soll durch die Vereinigung mit anderen Staaten um so sicherer und vollständiger erreicht werden, nämlich alle die Vortheile, welche mit der Erweiterung des freien Marktes und der Hinwegräumung der Hindernisse, die dem Vertriebe der Erzeugnisse entgegenstehen, verbunden sind. Dieser höchst wichtige Zweck ist jedoch nicht der einzige eines Zollverbandes; denn Handel und Verkehrsfreiheit unter zwei oder mehreren Staaten könnte auch ohne Zollverband hergestellt werden, indem alle in denselben bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie alle Zölle, welche jeder Staat bisher an seinen Grenzen erhob, aufgehoben würden. Die vollständige Verkehrsfreiheit zwischen mehreren Staaten wird jedoch auf diesem Wege, d. h. ohne ein gemeinschaftliches Zollsystem kaum jemals herzustellen sein[36]); denn für die meisten

---

Der Eingang zu dem Vertrage vom 1. Mai 1834, welcher die Grundlage des Steuervereins bildete, lautet: „Nachdem die hohen Contrahenten, von dem Wunsche geleitet, die Interessen und das Wohl ihrer Unterthanen durch Beseitigung der bisherigen Hindernisse eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu befördern, sich bewogen gefunden haben“ u. s. w.

Der Vertrag über den Anschluss von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau an das preussische Zollsystem vom 17. Juli 1828 beginnt mit den Worten: „Nachdem die hohen Contrahenten den bisherigen nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der anhaltischen Länder zu dem preussischen Systeme der indirecten Steuern zu erreichen ist; so haben“ u. s. w.

36) Man ist jetzt so daran gewöhnt, die Verkehrsfreiheit zwischen den meisten deutschen Staaten als eine Wirkung des Zollverbandes unter denselben zu betrachten, dass man vergessen hat, wie lange es dauerte, ehe klar erkannt wurde, dass wenigstens in der Regel Verkehrsfreiheit unter mehreren selbstständigen Staaten ohne ein gemeinschaftliches Zollsystem nicht hergestellt werden könne. Obgleich Nebenius diese grosse Wahrheit zuerst und meisterhaft in seiner Denkschrift S. 15 ff. entwickelt hatte, so wurde sie doch mehrere Jahre selbst von vielen Staatsmännern höchsten Ranges nicht begriffen. Die Verhandlungen über die Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten, welche zu Wien 1819—1820 theils in den Ministerial-Conferenzen, theils ausserhalb derselben stattfanden, liefern dafür eine Reihe der schlagendsten Beweise.

Der nassauische Minister von Marschall stellte in seiner Denkschrift: „Ueber die Vollziehung des 19. Artikels der Bundesacte“ vom 8. Januar 1820 vier Sätze auf, durch welche das preussische Zollsystem von 1818 beseitigt werden sollte. Während er forderte, dass neue Zoll- und Mauthanstalten, Ausfuhr- und Einfuhrverbote von einzelnen Bundesstaaten an ihren Grenzen mit anderen Bundesstaaten nicht errichtet und die nach dem 1. Januar 1814 neu errichteten Mauthen und eingeführten Zölle aufgehoben werden sollten, erschien es ihm ganz un-

Staaten bilden die Zölle eine bedeutende Quelle der Einkünfte, deren

---

bedenklich, dass jedem deutschen Bundesstaate, der an die See oder nicht in dem deutschen Bunde begriffene Staaten grenzt, freigestellt würde, seine Seezölle und seine Grenzzölle gegen solche in dem Bunde nicht begriffene Staaten nach eigenem Ermessen und in Gemässheit bestehender oder künftiger Tractate zu reguliren. (Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 29 und unsere Besprechung dieser Schrift Bd. V der Jahrbücher S. 363.) Marschall war einer der entschiedensten Vertheidiger der unbeschränkten Verkehrsfreiheit unter den deutschen Bundesstaaten und hielt es mit derselben für vereinbar, dass alle Zoll- und Mauthanstalten, alle Aus- und Einfuhrverbote, die vor dem Jahre 1814 eingeführt waren, namentlich in Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden, fortbeständen (vergl. den ersten Artikel S. 334, bes. Anm. 35); denn sein blinder Eifer war nur gegen das preussische Zollsystem gerichtet. Das ist nicht nur eine ergötzliche Probe diplomatischer Logik, sondern auch ein schlagender Beweis, dass der Freiherr v. Marschall vom Zollwesen, seinen Bedingungen und Wirkungen nur sehr wenig verstand. In der letzteren Beziehung fehlte es ihm, wie sich zeigen wird, unter den zu Wien versammelten Diplomaten nicht an zahlreichen Genossen.

Als es auf den wiener Ministerialconferenzen sehr bald zweifelhaft wurde, ob es möglich sei, über gemeinsame Massregeln zur Herstellung der Verkehrsfreiheit unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten sich zu verständigen, ging die Idee eines besonderen Vereins zwischen den gleichgesinnten mittleren Staaten zur Aufhebung aller den inneren Verkehr hemmenden Zölle und sonstigen Einrichtungen von Hessen-Darmstadt aus. Diese Idee wurde von dem badischen Minister Freiherrn v. Berstett mit grosser Lebhaftigkeit ergriffen, indem er den Anstoss zu Separatverhandlungen über die Verwirklichung derselben gab. Nachdem er sich vorläufig mit dem darmstädtischen Minister du Thil, dem nassauischen Minister v. Marschall und dem weimarischen Minister v. Fritsch verständigt hatte, entwarf er eine Punctation, nach welcher alle Grenz- und Binnenzölle innerhalb der wechselseitigen Grenzen der paciscirenden Staaten aufgehoben werden sollten, aber denselben überlassen blieb, ihre Grenzzölle gegen andere Staaten nach eignem freien Ermessen zu reguliren. Die vier genannten Minister einigten sich sehr bald über diesen Vorschlag. (Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 65 ff. und diese Jahrbücher Bd. V S. 374 ff.)

Wie man hoffen konnte, auf diesem Wege, d. h. ohne gemeinschaftliches Zollsystem, das gewünschte Ziel zu erreichen, ist in der That schwer zu begreifen. Da es dem Gutdünken jedes vertragschliessenden Staates überlassen blieb, ob er gegen andere, d. h. dem projectirten Handelsvereine nicht angehörige Staaten Grenzzölle überhaupt und von welcher Höhe er sie einführen wolle, so war es nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, dass der eine Vereinsstaat an seiner Grenze hohe, der andere niedere oder, wenigstens von gewissen Artikeln, gar keine Zölle erhob. Dann hätte sich der Staat mit hohen Grenzzöllen im Nachtheil, der mit niederen im Vortheil befunden, besonders wenn beide an einen nicht in dem Vereine begriffenen Staat grenzten; denn der Verkehr mit dem letzteren, soweit er sich auf zollbare Gegenstände bezog, würde in der Regel über die Grenze desjenigen Staates stattgefunden haben, welcher niedrige oder gar keine Zölle erhob und diese Artikel konnten dann von hier aus in den Staat mit höheren Grenzzöllen zollfrei

Wegfall ohne Ersatz durch einen Antheil an den gemeinschaftlichen

---

eingeführt werden. Der letztere musste daher eine bedeutende Einbusse an seiner Zolleinnahme erleiden.

Gesetzt aber auch, alle verbundenen Staaten, soweit sie überhaupt dem Vertrage gemäss Grenzzölle erheben durften, hätten sich über eine gleiche Höhe derselben vereinbart, so blieb die sehr verschiedene Länge der Zollgrenzen in den einzelnen Staaten für die Zolleinnahme derselben ein sehr wichtiger Umstand. Wenn aber auch diese Verschiedenheit nicht so bedeutend gewesen wäre, als sie wirklich war, so konnte doch je nach der für den Verkehr mit dem Auslande mehr oder weniger günstigen geographischen Lage der einzelnen Vereinsstaaten über die Grenze des einen Staates ein sehr starker, über die des anderen ein sehr schwacher Verkehr stattfinden, was auf den Ertrag der Zölle einen sehr bedeutenden Einfluss haben musste.

Bei dem erwähnten Vorschlage ist ferner gar nicht bedacht, dass unter den vertragschliessenden Staaten zufolge ihrer geographischen Lage sich solche und zwar nicht wenige befanden, die nur an vertragschliessende Staaten grenzten. Diese hätten auf jede Einnahme aus Grenzzöllen verzichten müssen und ihre Angehörigen würden die Zölle, welche in vertragschliessenden Staaten von solchen Artikeln, die nur aus dem Vereins-Auslande bezogen werden konnten, namentlich die wichtigen Zölle von Colonialwaaren, im Preise derselben entrichtet haben, ohne dass aus dieser Steuerzahlung ihrem Staate irgend ein finanzieller Vortheil erwachsen wäre.

Dazu kommt endlich, dass den inländischen Gewerben ein wirksamer Schutz gegen übermächtige fremde Concurrenz ohne gemeinschaftliches Zollsystem gar nicht gewährt werden konnte, während nicht nur einzelne Staaten, deren Beitritt zu dem projectirten Handelsvereine als höchst wünschenswerth erscheinen musste, z. B. Bayern, auf die Einführung wirksamer Schutzzölle einen grossen Werth legten, sondern dieselbe damals fast überall als ein Hauptgrund für die Zoll- und Handelseinigung unter deutschen Staaten geltend gemacht wurde. (Vergl. den ersten Artikel S. 326, 330 Anm. 28, 343 ff.)

Einige dieser naheliegenden Bedenken gegen die in der erwähnten Punktation ausgesprochenen Grundsätze suchte man in dem Entwurfe eines Handelsvertrages, über welchen die vier genannten Minister am 9. Februar 1820 sich einigten, zu beseitigen, aber auf eine Weise, die sich sehr bald als unausführbar erwiesen haben würde, wenn der projectirte Handelsverein in's Leben getreten wäre. Die Befugniss der Vereinsstaaten, Grenzzölle gegen andere Staaten nach freiem Ermessen anzuordnen, wurde insofern beschränkt, als sie sich verbindlich machen sollten, die Produkte anderer Vereinsstaaten dem Ausfuhrzoll nicht zu unterwerfen, sowie auch diejenigen Produkte, welche ein anderer Vereinsstaat zur Consumtion seiner Bewohner aus dem Auslande bezieht, von der Entrichtung des Einfuhrzolles frei zu erklären. Die Art der Vollziehung dieser Bestimmung und die Ausfertigung von Ursprungs- und Verbrauchsbescheinigungen blieb weiterer Uebereinkunft vorbehalten. Wäre es zu Verhandlungen darüber unter Sachverständigen gekommen, so würden denselben solche Massregeln sehr bald als unausführbar oder unwirksam erschienen sein, wenn man nicht den Verkehr auf die mannigfaltigste und lästigste Weise beschränken und überwachen wollte, während doch durch den projectirten Handelsverein unbeschränkte Verkehrsfreiheit zwischen den verbundenen Staaten her-

Zolleinkünften um so schwieriger sein würde, da die Grenzzölle mit

---

gestellt werden sollte. Wie hätte man, selbst abgesehen von der bekannten Unzuverlässigkeit der Ursprungsbescheinigungen, die Grösse des Verbrauchs von Colonialwaaren und sonstigen ausländischen Erzeugnissen in einem Binnenstaate mit hinreichender Genauigkeit ermitteln und wie verhindern wollen, dass bedeutende Quantitäten solcher Waaren aus einem Binnenstaate in einen anderen Vereinsstaat, der an seinen Grenzen gegen das Vereins-Ausland Eingangszölle erhob, eingeschmuggelt würden, um diese Zölle zu umgehen, da jede Bewachung der gegenseitigen Grenzen hinwegfallen sollte?!

Als die Urheber des projectirten Handelsvereins, namentlich Berstett, sich bemühten, andere deutsche Staaten zum Beitritt zu bewegen, zeigte sich sehr bald, dass vor Allen diejenigen, welche bereits ein Grenzzollsystem hatten, z. B. Bayern und Württemberg, in dem aufgestellten Projecte ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem vermissten; denn nur ein solches konnte ihnen einerseits für die Aufhebung der bestehenden Zölle, die eine nothwendige Folge des Handelsvertrages wenigstens an den Grenzen gegen Vereinsstaaten gewesen wäre, hinreichenden Ersatz gewähren, andererseits es allein möglich machen, die inländischen Gewerbe gegen eine übermächtige Concurrenz des Auslandes zu schützen und im Nothfall wirksame Retorsionsmassregeln zu ergreifen. Die Bedenken, welche von diesen Gesichtspunkten aus erhoben wurden, bewogen Berstett, sein sonderbares Project eines Handelsvereins sehr bald ganz fallen zu lassen und sich zur Annahme aller Vorschläge bereit zu erklären, welche nur überhaupt zu einer Handelseinigung unter einer grösseren Anzahl deutscher Staaten führen könnten. Auch die übrigen drei Minister, welche mit Berstett über den Handelsvertrag sich geeinigt hatten, erklärten sich bereit, denselben aufzugeben, unter der Voraussetzung, „dass durch minder eingreifende Bestimmungen dem Vereine eine grössere Ausdehnung gegeben werden könne“, während dies offenbar nur durch Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystemes, also durch weit tiefer eingreifende Bestimmungen, als diejenigen, welche der projectirte und nun aufgegebene Handelsvertrag enthielt, erreichbar war. Erst dann, als man das unausführbare Project eines Handelsvereins ohne gemeinschaftliches Zollsystem hatte fallen lassen, kam unter einer grösseren Anzahl mittel- und süddeutscher Staaten der Präliminarvertrag vom 19. Mai 1820 zu Stande, welcher die Einleitung zu dem darmstädter Handelscongresse traf und als dessen Aufgabe die Vereinbarung über die Aufhebung der Binnenzölle und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Zollsystemes bezeichnete.

Merkwürdiger Weise scheint keins der nahe liegenden Bedenken gegen die Ausführbarkeit des von Berstett vorgeschlagenen und von mehreren anderen Staatsmännern angenommenen Handelsvereins Herrn Aegidi in den Sinn gekommen zu sein; denn er sagt darüber nicht ein einziges Wort, vielmehr macht er es Bayern zum Vorwurf, dass es nicht bereitwillig auf dieses Project eingegangen sei. Nachdem er in seiner Schrift: „Aus der Vorzeit des Zollvereins“ S. 94 berichtet hat, dass Bayern „nur unter Modificationen“ dem Handelsvereine habe beitreten wollen, fügt er hinzu: „Es ging mit diesen Verhandlungen ungefähr wie mit denen auf dem Wiener Congress über Stiftung des Bundes: sobald Bayern gleichsam die Situation beherrschte, liess es die Wahl, entweder den Verein ganz aufzugeben oder den Beitritt Bayerns und den Abschluss des Vereins mit gewissen Einräumungen zu er-

den inneren Verbrauchssteuern im genauesten Zusammenhange stehen

---

kaufen, durch welche der Verein seinen eigentlichen Gehalt preisgab.“ Aus den letzten Worten ergiebt sich, dass Aegidi der Meinung ist, der Handelsverein sei ausführbbar gewesen! Da sah Nebenius doch etwas tiefer, denn er bezeichnet in seiner Abhandlung: Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins, Deutsche Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 328 den Handelsverein kurzweg als ein Project, weil man durch denselben wechselseitige Verkehrsfreiheit ohne gemeinschaftliches Zollsystem herzustellen gedachte.

Einen neuen Beweis, dass die auf den wiener Ministerialconferenzen versammelten Staatsmänner über die Mittel, durch welche möglichste Verkehrsfreiheit unter den meisten deutschen Staaten hergestellt werden könne, nicht zur Klarheit gelangt waren, liefern die besonderen Vorschläge des weimarischen Ministers Freiherrn v. Fritsch. (Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 47 ff., 82 ff. und diese Jahrbücher Bd. V S. 366, 370.) Die sehr allgemein gehaltenen Anträge dieses Staatsmannes laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Hemmungen des Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten, welche die in einzelnen Staaten bestehenden Grenzzölle und Staatsmonopole verursachten, beseitigt werden sollten; allein über einen Ersatz für den dadurch entstehenden höchst bedeutenden Ausfall in den Staatseinkünften enthalten sie nicht die mindeste Andeutung. Fritsch erklärte in seinem dem zehnten Ausschusse der Conferenzen eingereichten Votum vom 19. Januar 1820 „die vollkommenste Handelsfreiheit für eine unerlässliche Bedingung der Einheit Deutschlands“ und verlangte, dass „jedem Producenten es unverwehrt bleibe, das Erzeugniss seines Fleisses so nahe wie möglich und wo er will in den Bundesstaaten abzusetzen, sowie jedem Consumenten es gestattet sein sollte, sein Bedürfniss auf dem nächsten Wege zu beziehen“. Wenn er auch anerkennt, dass „Massregeln der Finanz es gebieten könnten, einen oder den anderen Artikel mit Consumtionsabgaben zu belasten“, so zeigt doch die hinzugefügte Beschränkung: „es dürfe keine Abgabe durch die Art der Perception den aufgestellten Sätzen entgegentreten, noch weniger den Verkehr der Bundesstaaten gänzlich hemmen“, ganz deutlich, dass es nach seiner Ansicht nicht gestattet sein sollte, eine irgend bedeutende Verbrauchssteuer als Grenzzoll oder in der Form des Staatsmonopols zu erheben.

Die Forderung, welche Freiherr v. Fritsch in seinem Votum vom 11. Mai 1820 stellte: „man möge bestimmt aussprechen, man wolle im Innern der einzelnen Staaten solche Einrichtungen treffen, dass ein gegenseitiger freier Verkehr der Bundesstaaten erreicht werde“, war nur zu erfüllen, wenn die in den einzelnen, namentlich den grösseren deutschen Staaten bestehenden indirecten Steuersysteme gänzlich umgestaltet und grossen Theils abgeschafft wurden. Wie das aber ohne ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem erreicht werden könne, scheint Fritsch nicht erwogen zu haben. Wenn er ferner in demselben Votum „die Festsetzung einer Norm über die Belegung enclavirter Staaten mit den Steuern des enclavirenden fordert“, so scheint ihm nicht in den Sinn gekommen zu sein, dass der Conflict zwischen Preussen und den enclavirten Staaten allein durch den Anschluss der letzteren an das preussische Zollsystem gelöst werden könne. (Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 106 ff.) Freilich war Freiherr v. Fritsch da-

und auch diese grossen Theils hinwegfallen müssten, wenn nicht die

---

mals noch entschieden der Ansicht, dass das preussische Zollsystem mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der deutschen Bundesacte im schneidendsten Widerspruch stehe, und protestirte daher in der Sitzung vom 11. Mai 1820 im Auftrag seiner hohen Vollmachtgeber förmlich gegen den Fortbestand desselben. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 333 f. Anm. 34 und 35.)

Wir wollen nur noch daran erinnern, dass auch der preussische Conferenz-Bevollmächtigte Graf Bernstorff über das Wesen, die Bedingungen und die Wirkungen eines Zollvereins im Jahre 1820 gerade in den wichtigsten Punkten noch nicht zur Klarheit gelangt war, wie wir in diesen Jahrbüchern Bd. V S. 394 ff. näher nachgewiesen haben.

Je mehr wir in den Gang der Verhandlungen, welche über die Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten 1819 bis 1820 in Wien stattfanden, einen tieferen Einblick gewinnen, um so mehr überzeugen wir uns, wie wenig die meisterhafte Denkschrift von Nebenius bei den dort versammelten Diplomaten Beachtung fand (vergl. unseren ersten Artikel S. 340), obgleich sie sehr viel aus derselben hätten lernen können. Selbst der badische Minister Freiherr von Berstett, der doch die Denkschrift circuliren liess, scheint dieselbe nicht gründlich studirt zu haben; denn sonst hätte er das unausführbare Project eines Handelsvereins ohne gemeinschaftliches Zollsystem zur Herstellung der Verkehrsfreiheit unter einer grösseren Anzahl deutscher Staaten unmöglich in Vorschlag bringen können.

Noch mehr als über die mangelhafte Einsicht der zu Wien versammelten Diplomaten darf man sich darüber wundern, dass die sämmtlichen Regierungen, welche sich im Jahre 1828 an dem mitteldeutschen Handelsvereine betheiligten, der Meinung waren, dass der Zweck desselben: „einen möglichst freien Verkehr sowohl unter den vereinigten Staaten, als nach aussen zu befördern“, erreicht werden könne, obgleich jeder Vereinsstaat, mit wenigen höchst unbedeutenden Ausnahmen, die bestehenden Ein-, Aus- und Durchgangszölle beibehielt!! (Vergl. den ersten Artikel S. 359 ff.) Man staunt um so mehr über diese Naivetät, da, abgesehen von der Belehrung, welche die Denkschrift von Nebenius (vergl. den ersten Artikel S. 340 ff.) bereits seit dem Jahre 1820 gewährte, inzwischen die langwierigen Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins stattgefunden hatten. (Vergl. den ersten Artikel S. 349 ff., 353 ff.) Wenn dieselben auch keinen unmittelbaren Erfolg hatten, so mussten sie doch jeden Unbefangenen davon überzeugen, dass ohne ein gemeinschaftliches Zollsystem die Herstellung der gewünschten Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten unmöglich sei. Dazu kam endlich noch, dass, als der mitteldeutsche Handelsverein zu Stande kam, nicht nur mehrere Anschlüsse kleinerer Staaten an das Zollsystem eines grösseren, sondern sogar zwei Zollvereine, der bayerisch-württembergische und der preussisch-hessische, kurz zuvor in's Leben getreten waren. Der mitteldeutsche Handelsverein liefert einen neuen schlagenden Beweis für die alte Erfahrung, dass jeder neue staatliche Gedanke, zumal wenn ihm Vorurtheile, Abneigungen und missverstandene Interessen entgegenstehen, längere Zeit braucht, um selbst von Staatsmännern vollständig begriffen zu werden.

Im Jahre 1842 war freilich Höfken noch nicht zu der Einsicht gelangt, dass

Erzeugnisse, welche mit einer inneren Steuer belegt sind, sobald sie

---

ein gemeinschaftliches Zollsystem zum Wesen eines Zollvereins gehört; denn er nennt den mitteldeutschen Handelsverein einen Zollverein, obgleich in demselben gar keine Zollvereinigung bestand. (Vergl. den ersten Artikel S. 360 Anm. 71.) Dieser Irrthum eines geistreichen Theoretikers setzt uns jedoch weit weniger in Erstaunen, als die diplomatische Kühnheit des Grafen Rechberg, mit welcher derselbe in seinem Vorschlage vom 10. Juli 1862 zum „Abschluss eines Präliminarvertrages behufs der Gründung eines den Kaiserstaat und das Zollvereinsgebiet umfassenden Handels- und Zollbundes" den Begriff eines Zollverbandes auffasst. Das Wesen dieses Vorschlages soll bestehen: „in voller gegenseitiger Freiheit des Handels und Verkehrs, beschränkt nur durch die Massregeln, welche theils die Verschiedenheit der inneren Besteuerung, theils die Aufrechthaltung der Staatsmonopolien erforderlich macht". In dem Eingange zu dem Entwurfe des Präliminarvertrages wird als Zweck desselben angegeben: „die angestrebte gänzliche Zolleinigung (zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine) zu vollziehen". Nach diesen grossen Verkündigungen trauen wir unseren Augen kaum, wenn wir im Art. 4 des Präliminarvertrages die Bestimmung finden: „dass Colonialwaaren und deren Surrogate, alle daraus gebildeten oder zusammengesetzten Consumtionsgegenstände, Tabak, Branntwein und alle anderen Gegenstände eines Staatsmonopols oder einer inneren Steuer in einem der beiden Zollgebiete bei dem Uebergange aus einem Gebiete in das andere denselben Einfuhrzöllen unterliegen sollen, wie beim Eintritt aus dem Auslande". Diese Eingangsabgaben von den wichtigsten Gegenständen, welche im Zollvereine wie in Oesterreich bei Weitem den grössten Theil der Zolleinnahme liefern, werden als Ausnahmen von der gänzlichen Freiheit des inneren Verkehrs zwischen beiden Zollgebieten bezeichnet. Dagegen bestimmt Art. 3: „Eine Theilung der Zolleinkünfte zwischen Oesterreich und dem Zollvereine findet in der Regel nicht statt, sondern jeder der beiden contrahirenden Theile erhebt die Einkünfte von den in seinem Gebiete verzollten Waaren. Nur ausnahmsweise für Garne, Gewebe, Papier, Leder, Eisen, Glas, Thon-, Metall- und kurze Waaren in der Einfuhr und für Hadern in der Ausfuhr werden, um den freien Uebergang dieser Waaren-Gattungen aus dem einen Gebiete in das andere zu ermöglichen, die eingehenden Zölle in dem Verhältniss getheilt, dass Oesterreich $^3/_8$ und der Zollverein $^5/_8$ des Gesammtertrages erhält." Von den Zolleinkünften, welche als gemeinschaftliche betrachtet und nach dem angegebenen Verhältnisse getheilt werden sollen, wird in der Motivirung des Präliminarvertrages ausdrücklich bemerkt, dass dieselben „in keinem der beiden Zollgebiete ein Drittel der Jahreseinnahmen an Zöllen erreichen". Graf Rechberg nennt die von ihm vorgeschlagene Zolleinigung eine vollständige, während dieselbe jedem Unbefangenen als eine höchst unvollständige erscheinen muss. Durch eine offenbare Verwechselung der Regel mit der Ausnahme gelangt er dahin, einen Zollverband zu projectiren, dessen Wesen „in voller gegenseitiger Freiheit des Handels und Verkehrs" bestehen soll, obgleich Oesterreich und das Gebiet des deutschen Zollvereins nach wie vor durch förmliche, streng bewachte Zolllinien getrennt bleiben und die Gemeinschaft der Zolleinkünfte sich nur auf einen kleinen Theil derselben erstreckt. Wenn Matthy im Staatslexicon 3. Aufl. Bd. XIV S. 738 die Vorschläge des Grafen Rechberg eine „leichtfertige Arbeit" nennt, so

vom Auslande eingehen, in entsprechender Weise besteuert würden, dazu aber eine Grenzbewachung unentbehrlich ist [37]).

Jeder Zollverband muss daher ausser der Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den verbundenen Staaten noch andere Zwecke haben [38]). Um dieselben zu erkennen, sind die verschiedenen Zwecke, welche durch Grenzzölle überhaupt erreicht werden können, in's Auge zu fassen.

Grenzzölle haben entweder einen finanziellen Zweck, d. h. sie sind ausschliesslich oder doch vorzugsweise dazu bestimmt, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen, oder sie haben zunächst und hauptsächlich einen volkswirthschaftlichen Zweck, indem sie die inländischen Producenten gegen die Concurrenz der ausländischen mehr oder weniger schützen, d. h. die Entwickelung der Volkswirthschaft, zunächst bestimmter Gewerbszweige befördern sollen [39]). Die Zölle mit dem erste-

---

bedient er sich eines gemässigten Ausdrucks. Herr von Thielau erklärt in der weiter unten angeführten Schrift S. 34 die „ganze Procedur des Grafen Rechberg für eine Intrigue", indem derselbe gar nicht die Absicht gehabt habe, den Präliminarvertrag zur Ausführung zu bringen, sondern den Zollverein zu sprengen.

Die Actenstücke, welche das sonderbare Project des Grafen Rechberg betreffen, sind in folgender Sammlung zusammengestellt: Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt. Beilage zu dem Staatsarchiv von L. K. Aegidi und A. Klauhold. Hamburg 1862. S. 228 ff. Den Mangel an Logik in den Vorschlägen des Grafen Rechberg hat Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I S. 23 ff.) kurz, aber schlagend nachgewiesen.

37) Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 339 f. Nebenius, Denkschrift von 1819 S. 16 ff.

38) Das hat Höfken nicht beachtet, denn er sagt a. a. O. S. 128: „Eine Zollvereinigung zwischen mehreren sich nahe stehenden Gebieten ist grundverschieden von der einseitigen Aufhebung einer Schutzzolllinie: dort wird der Schutz nicht aufgegeben, wie hier, sondern nur auf ein grösseres Verhältniss begründet; jene wird für die Theorie (Adam Smith's) sprechen, diese nicht. Es fragt sich daher nun, ob dann, wenn die Zollvereinigung über alle Staaten ausgedehnt würde und somit allgemeine Handelsfreiheit in's Leben träte, das Smith'sche Princip Geltung behielt? Ich meine, man könne die Frage nur bejahen." Derselbe sonderbare Gedanke wird S. 135 mit folgenden Worten wiederholt: „Die Gegenseitigkeit besteht darin, dass verschiedene Staaten sich kraft eines Vertrags gegenseitige Verkehrserleichterungen von gleichem Gewichte gewähren, so dass sie, von Erleichterung zu Erleichterung fortschreitend, endlich zur vollen Handelsfreiheit kommen. Die ausgedehnteste Gegenseitigkeit ist demnach Zolleinigung." Wie noch von einer Zollvereinigung die Rede sein könnte, wenn die Zölle in allen Staaten abgeschafft wären, ist uns unbegreiflich!!

39) In dem Eingange des preussischen Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates vom 26. Mai 1818, welches die Grundlage des im deutschen Zoll-

ren Zweck nennt man Finanz- oder Steuerzölle[40]), die mit dem letzteren zerfallen in Prohibitiv- und Schutzzölle.

In beiden Beziehungen sind die Eingangsabgaben bei Weitem die wichtigsten. Sie sind reine Finanzzölle, wenn man sie von Gegenständen erhebt, die im Inlande gar nicht erzeugt werden können, oder doch bis jetzt nicht erzeugt wurden. Legt man sie auf Waaren, die das Inland erzeugt oder doch erzeugen kann, so müssen sie so niedrig sein, dass sie den Preis der ausländischen Erzeugnisse nur unbedeutend erhöhen, also die Concurrenz der ausländischen Producenten nicht wesentlich erschweren[41]).

Eingangsabgaben mit volkswirthschaftlichem Zwecke werden nur auf solche Gegenstände gelegt, die man im Inlande erzeugt oder doch erzeugen kann. Wenn sie so hoch sind, dass sie wie Einfuhrverbote wirken, also die ausländischen Producenten der mit dem Zoll belegten Gegenstände vom inländischen Markte ganz ausschliessen, oder, mit anderen Worten, die inländischen Producenten in dieser Beziehung gegen jede Concurrenz des Auslandes sichern (was freilich wegen des Schleichhandels selten vollständig geschieht), werden sie Prohibitiv- oder Verbotszölle genannt und haben keine finanzielle Bedeutung. Dagegen sollen Schutzzölle die Concurrenz der Ausländer nicht ganz ausschliessen, sondern den Inländern den Absatz ihrer Producte im Inlande nur in einem gewissen Grade sichern, indem sie die wohlfeileren Preise ausländischer Erzeugnisse so weit erhöhen, dass die inländischen

---

verein eingeführten Zollsystems bildet (vergl. unseren ersten Artikel S. 329 ff.), heisst es: „Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniss, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äusseren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.“ Es ist hier bestimmt ausgesprochen, dass man bei der Einführung des neuen Zollsystems sowohl einen volkswirthschaftlichen als einen finanziellen Zweck im Auge hatte. Kühne a. a. O. S. 7 bemerkt dazu: „Welcher von beiden der Haupt-, welcher der Nebenzweck sein müsse, darüber wird viel gestritten. So viel scheint klar, dass es eine abscheuliche Thorheit wäre, und auch revera wohl noch Niemanden eingefallen ist, blos zur Förderung der inländischen Gewerbe ein Grenzzollsystem zu adoptiren, welches kein Geld einbrächte, noch einbringen sollte.“

40) Sie werden oft, aber unpassend, Consumtionszölle genannt, denn auch jeder Schutzzoll trifft die Consumenten der Gegenstände, auf welche er gelegt ist.

41) Solche Zölle, die nicht mehr als $^1/_2$ oder 1 Proc. des Werthes der eingeführten Waaren betragen, werden z. B. in den Hansestädten erhoben.

nicht von dem Markte verdrängt werden; sie sollen also die inländischen Producenten bestimmter Gegenstände nur gegen die übermächtige Concurrenz der Fremden schützen, so dass der finanzielle Zweck bei ihnen nur Nebenzweck ist. Wenn sie so hoch sind, dass sie die Concurrenz der Fremden ganz ausschliessen, verwandeln sie sich in Prohibitivzölle; sind sie hingegen so niedrig, dass sie die beabsichtigte Wirkung nicht haben, so werden sie thatsächlich zu Finanzzöllen.

Bei den Ausfuhrzöllen ist der volkswirthschaftliche Zweck in der Regel überwiegend. Man will gewisse, für die Gewerbe besonders wichtige Rohstoffe denjenigen, welche sie im Inlande verarbeiten, wohlfeiler als ihren Gewerbsgenossen im Auslande zuwenden. Werden die mit einer Ausgangsabgabe belegten Gegenstände dennoch ausgeführt, so bezieht der Staat eine Einnahme, die aber gewöhnlich unbedeutend ist. Zuweilen hat man Ausgangszölle in der Absicht erhoben, dass sie von den ausländischen Consumenten getragen werden sollten. Dies wird aber nur selten erreicht, nämlich wenn das Ausland es, trotz des durch den Zoll erhöhten Waarenpreises, vortheilhaft findet, die zollpflichtigen Waaren aus dem Lande, wo der Ausfuhrzoll erhoben wird, zu beziehen. Sobald Verkäufer aus anderen Ländern, wo von dem betreffenden Artikel keine Ausgangsabgabe erhoben wird, mit denjenigen, welche dieselbe entrichten müssen, concurriren, können die letzteren den Betrag des Ausfuhrzolles nicht mehr auf den Preis der Waare schlagen, wenn sie dieselbe im Auslande absetzen wollen. Der Ausgangszoll muss dann von den inländischen Producenten der betreffenden Waaren getragen werden und verwandelt sich in eine sehr ungleich vertheilte Gewerbesteuer [42]).

Bei dem Durchgangszoll wirken, wie Kühne [43]) treffend bemerkt, der finanzielle und der volkswirthschaftliche Zweck (dieser letz-

42) Magnus Graf von Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats. Hamburg 1846. S. 321 ff. Es wird nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, dass die Mehrheit der im Jahre 1848—49 in Frankfurt a. M. zur Berathung der deutschen Zollverfassung versammelten Regierungscommissarien sich gegen Ausgangszölle erklärte und diese Ansicht vortrefflich motivirte. Der von dem Reichsministerium bearbeitete Entwurf eines Reichszollgesetzes lautete im §. 6: „Von ausgehenden Waaren wird in der Regel keine Abgabe erhoben. Etwaige Ausnahmen ergiebt der Tarif.“ Statt dessen schlug die Mehrheit der Regierungscommissarien folgende Fassung vor: „Der Ausgang ist zollfrei. Ausnahmen können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.“ Vergl. Die Resultate der Berathungen der Regierungscommissarien in Frankfurt am Main 1848—49 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche. Halle 1851. S. 220 f., 228 f.

43) Ueber den deutschen Zollverein S. 8.

tere wiederum verschiedenartig, selbst entgegengesetzt, je nach den Interessen einzelner Hauptgewerbszweige) in so mannigfachen Richtungen ein, und werden gegenseitig durch die geographische Lage des Landes und der Länder, von wo aus und wohin der Handel sich richtet, bedingt, dass es kaum möglich ist, allgemein zu sagen, welcher von beiden Zwecken bei der Regelung jener Abgabe vorwalte.

Ob in einem Zollverbande alle drei erwähnten Arten der Grenzzölle erhoben werden, oder nicht, und ob bei der Auswahl der eingeführten Zölle, sowie bei der Bestimmung der Zollsätze der finanzielle oder der volkswirthschaftliche Zweck mehr oder weniger vorwaltet, ist für den Begriff eines Zollverbandes gleichgiltig und nur eine, freilich höchst wichtige Frage der Zweckmässigkeit. Dass aber die Eingangszölle sowohl in volkswirthschaftlicher als finanzieller Hinsicht viel wichtiger sind als die Ausgangs- und Durchgangszölle, ergiebt sich daraus, dass sie nicht nur zur Beförderung der inländischen Gewerbe vorzugsweise angewendet werden, sondern auch allenthalben den bei Weitem grössten Theil der Zolleinnahme liefern [44]). In der Theorie wie in der Praxis strebt man immer entschiedener dahin, die Ausgangs- und Durchgangszölle ganz abzuschaffen oder doch sehr zu ermässigen [45]).

---

44) Im Jahre 1858 war z. B. im deutschen Zollvereine der Rohertrag:

der Eingangsabgaben	28,302,339	Thlr.,
der Ausgangsabgaben	242,348	-
der Durchgangsabgaben . . .	380,504	-

Die beiden letzteren ertrugen zusammen nicht mehr als 622,852 Thlr., also den 45ten bis 46ten Theil der Einnahme aus Eingangsabgaben.

In dem letzten Jahre des Steuervereins, 1853—54, betrug der Antheil Hannovers:

an den gemeinschaftlichen Eingangsabgaben	1,767,285	Thlr.,
— — — Ausgangsabgaben	20,054	-
— — — Durchgangsabgaben . . .	108,395	-

Vergl. Werenberg, Die Steuern und Zölle im Staatshaushalte des Königreichs Hannover, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 15 S. 525. Wenn auch im Steuervereine die Einnahme an Ausgangs- und Durchgangsabgaben verhältnissmässig weit bedeutender war, als im Zollvereine, so betrug sie doch nur den 13ten bis 14ten Theil der Einnahme an Eingangsabgaben.

45) Seit dem 1. März 1861 sind im deutschen Zollvereine bereits alle Durchgangsabgaben aufgehoben. Der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 bestimmt daher im letzten Satze des Art. 4: „Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen ausser Wirksamkeit, welche in den im Art. 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.“ Seit der Zollvereinstarif dem preussisch-französischen Handelsverrrage gemäss umgestaltet ist, sind mit dem 1. Juli 1865 auch die bisherigen Ausgangsabgaben bis auf höchst unbedeutende Ausnahmen hinweggefallen.

Allein es hat noch nie ein Zollsystem mit blos volkswirthschaftlichem Zwecke gegeben, so dass es dem Staate oder dem Staatenvereine, welcher es eingeführt hatte, gar keine Einnahme verschaffte oder verschaffen sollte. Der finanzielle Zweck ist also bei jedem Zollsysteme nicht nur ein wichtiger, sondern er kann sogar der einzige sein, wenn nämlich nur Finanzzölle, aber weder Prohibitiv- noch Schutzzölle erhoben werden. Bei jedem Zollverbande ist daher die gemeinschaftliche Zolleinnahme und deren Vertheilung unter die verbundenen Staaten ein Hauptpunkt, welcher durch die Verträge näher bestimmt werden muss.

In allen Zollverbänden, die wir bis jetzt kennen, hat Gemeinschaft der Zolleinkünfte, also auch eine Vertragsbestimmung über die Art der Vertheilung derselben bestanden, und fast Alle, die über Zollverbände geschrieben haben, betrachten diese Einrichtung als eine nothwendige Folge der Vereinigung mehrerer Staaten zu einem gemeinsamen Zollsysteme und einer gemeinsamen Zollgesetzgebung [46]). Nur

---

Zu unserer nicht geringen Verwunderung sagt Eduard Pfeiffer, Die Staatseinnahmen. Stuttgart u. Leipzig 1866. Bd. II S. 458: „Der Zollverein hat noch immer einen der höchsten Tarife in Bezug auf die Transitabgaben." Dieser kühne Reformator der Finanzwissenschaft hat als 1866 noch nicht gewusst, dass 1861 alle Transitabgaben im Zollverein aufgehoben worden sind.

46) Wir wollen uns nur auf die Aussprüche zweier Männer berufen, die zu den gründlichsten Kennern des deutschen Zollvereins gehören, da beide, der eine als Bevollmächtigter des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der andere als Bevollmächtigter Braunschweigs, nicht nur eine lange Reihe von Jahren an den Zollconferenzen, sondern auch als Regierungscommissarien an den Berathungen zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche in Frankfurt a. M. von 1848—49 in ausgezeichneter Weise Theil genommen haben.

In Gustav Thon's vortrefflicher Denkschrift: „Die vertragsmässigen Verhältnisse hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Bieres im Zollverein", die in den Anm. 42 angeführten „Resultaten" S. 263 ff. abgedruckt ist, heisst es S. 273: „Die Zollvereinigung hat zur nothwendigen Folge, dass zwischen den Staaten, welche an derselben Theil nehmen, Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen eintritt, sei es nun, dass der Ertrag unter ihnen zur Theilung komme, oder dass derselbe zur Bestreitung der gemeinschaftlich aufzubringenden Bedürfnisse der Centralgewalt verwendet werde, also an die Stelle von Reichssteuern trete. Es leuchtet von selbst ein, dass das Zollaufkommen der einzelnen Staaten nicht deshalb, weil es in ihrem Gebiete erhoben wird, denselben verbleiben kann: es wird vielmehr anerkannt, dass nicht der zufällige Ort der Verzollung, sondern der Ort der Consumtion der verzollten Gegenstände den Anspruch auf den Zollertrag begründet."

Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I S. 23) sagt da, wo er des Grafen Rechberg wunderliches Project einer sog. gänzlichen deutsch-österreichischen Zolleinigung kritisirt: „Wir im Zollverein verstehen in gutem Deutsch unter „gänzlicher Zolleinigung" die Existenz des freien Verkehrs im Innern des gan-

eine abweichende Ansicht ist uns bekannt geworden, die aber von einem Manne aufgestellt wird, den wir bei der Entscheidung aller Fragen, die sich auf das Finanzwesen überhaupt und insbesondere auf Zollverbände beziehen, als eine grosse Autorität verehren. Kühne[47]) sagt ausdrücklich: »Eine Gemeinschaftlichkeit der Zollrevenüen ist gar nicht als ein nothwendiges Bedingniss eines jeden Zollvereins[48]) anzusehen, letzterer vielmehr der Theorie und der praktischen Ausführbarkeit nach sehr wohl denkbar, ohne dass dabei eine Revenüentheilung eintreten müsste.« Leider fehlt es an jeder Begründung dieser ganz eigenthümlichen Ansicht. Kühne selbst hält es, da es sich um die Beurtheilung eines bestehenden Verhältnisses (des deutschen Zollvereins) handele, für wohlgethan, dasselbe gleich nur so zu nehmen, wie es nun einmal besteht, und nimmt daher »die verhältnissmässige Theilung der aus dem gemeinsamen Zollsystem erwachsenden Einnahmen« in seine Definition eines Zollvereins auf. Allein nur in dem gewiss höchst seltenen, wenn überhaupt möglichen Falle, dass zwei oder mehrere Staaten, die in einen Zollverband treten, nicht nur von ziemlich gleicher Grösse wären, sondern auch so gelegen, dass der Verkehr auf ihren Grenzen gegen das Ausland eine ziemlich gleiche Ausdehnung hätte und innerhalb ihrer Gebiete ungefähr eine gleiche Zahl wichtiger Mittelpunkte des Verkehrs sich befände, möchte in jedem der verbundenen Staaten die Erhebung der Grenzzölle ausschliesslich auf eigene Rechnung desselben vielleicht möglich sein. Sobald aber die zollverbündeten Staaten von sehr verschiedener Grösse, ihre Gebiete zerstückelt und mannigfach in einander verschlungen sind und auf ihren Grenzen gegen das Ausland der Verkehr mit demselben einen sehr verschiedenen Umfang hat, ja vielleicht einzelne Staaten gar nicht an das Ausland, sondern nur an zollverbündete Staaten grenzen[49]), erscheint uns die Gemeinschaft der Zolleinkünfte zum Bestehen eines Zollverbandes als nothwendig. Die höchst verschiedene Grösse der deutschen Staaten, die Zerstückelung ihrer Gebiete und die für das

zen Vereinsgebietes und der Gemeinschaft des Zolleinkommens." Vergl. oben Anm. 36 gegen das Ende.

47) Ueber den deutschen Zollverein S. 9.

48) Es wird sich später zeigen, dass Kühne unter einem Zollvereine das versteht, was wir einen Zollverband nennen, indem er keinen Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse macht.

49) Die Mehrzahl der zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten hat keine Grenzen gegen das Vereinsausland, indem gegenwärtig nur acht derselben an der Grenzbewachung betheiligt sind.

Zollwesen sehr ungünstige Beschaffenheit ihrer Grenzen haben gerade wesentlich dazu beigetragen, das Bedürfniss nach Zollverbänden unter ihnen fühlbar zu machen, wie wir in einem späteren Artikel über die geographischen Bedingungen eines Zollvereins näher nachweisen werden. Auch abgesehen von diesen geographischen Verhältnissen wären Zollverbände ohne Gemeinschaft der Zolleinkünfte schwerlich jemals zu Stande gekommen; denn ausser dem Wunsche, die lästigen Hemmungen des Verkehrs mit den Nachbarstaaten zu beseitigen, wurden kleinere Staaten durch die Aussicht auf die bedeutenden finanziellen Vortheile, welche ihnen aus einem Antheile an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften erwuchsen, hauptsächlich geneigt gemacht, mit grösseren Staaten in einen Zollverband zu treten und sich wegen der befürchteten Beeinträchtigung der Souveränetät zu beruhigen [50]. Dazu kommt endlich noch, dass die Gemeinschaft der finanziellen Interessen eins der stärksten Bindemittel ist, welches die Auflösung bereits bestehender Zollverbände verhindert [51]. Wir sind also, trotz Kühne's Widerspruch, wohl berechtigt, die Gemeinschaft der Zolleinkünfte und die verhältnissmässige Theilung derselben unter die verbundenen Staaten als zum Wesen eines Zollverbandes gehörig zu betrachten [52].

---

50) Der Herzog von Anhalt-Köthen sagt in der oben Anm. 6 erwähnten Denkschrift: „Eine Entschädigung" (der enclavirten Staaten durch Preussen bei deren Anschluss an das preussische Zollsystem) „liefe zu sehr wider die Rechte der Souveränetät, als dass sie von den betreffenden Fürsten angenommen werden könnte". Später scheint der Herzog diese Ansicht aufgegeben zu haben; denn in dem Vertrage vom 17. Juli 1828, durch welchen Anhalt-Köthen dem preussischen Zollsysteme beitrat, nahm er unbedenklich die früher verschmähte Entschädigung an, indem ihm ein verhältnissmässiger Antheil an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften zugesichert wurde.

51) Vergl. unseren ersten Artikel S. 420, bes. Anm. 174 und S. 427.

52) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 lautet im Art. VIII: „Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als der übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter die beiden vereinten Staaten nach dem Verhältniss ihrer respectiven Bevölkerung vertheilt."

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Art. 21: „Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben." In dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beschränkt derselbe Artikel diese Gemeinschaft auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben (vergl. Anm. 45).

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 bestimmt im Art. 27: „Der Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Aus-

Die Art der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte kann jedoch verschieden sein. In allen Zollverbänden ist bis jetzt die Einwohnerzahl als der einfachste und zweckmässigste Massstab der Vertheilung angenommen worden[53]). Es kann aber der Antheil jedes Staa-

---

gangs- und Verbrauchs-Abgaben wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter den contrahirenden Staaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung vertheilt." Nach dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 Art. 27 erstreckt sich die Gemeinschaft der Einkünfte ausser den Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben nur auf die Fabricationssteuer vom inländischen Branntwein, weil in Oldenburg keine Biersteuer erhoben wurde (vgl. Anm. 30).

Nicht nur alle einem Zollvereine angehörigen Staaten, sondern auch diejenigen, welche sich dem Zollsysteme eines anderen Staates ganz oder theilweise angeschlossen haben, erhalten einen verhältnissmässigen Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften (vergl. unten Anm. 54).

In Hinsicht einzelner Zweige der Zolleinnahme hat man zwar Ausnahmen von der Regel der Zollgemeinschaft einzuführen versucht, aber ohne Erfolg. In den Verhandlungen über den eimbecker Vertrag hatte man sich dahin geeinigt, dass nicht nur die einseitige Regulirung der Durchgangsabgaben jedem Contrahenten überlassen werden, sondern dass auch die Erhebung dieser Abgaben in jedem Vereinsstaate für einseitige Rechnung desselben erfolgen sollte (s. den ersten Artikel S. 363).

In dem Entwurfe eines Zolltarifs, welcher auf der zweiten wiener Zollconferenz im Jahre 1852 für den zwischen Oesterreich und den darmstädter Coalirten projectirten Zollverein berathen wurde (vergl. unseren ersten Artikel S. 427), war bestimmt, dass die Ausfuhrzölle für rohe Seide und ungesponnene Seidenabfälle auf ausschliessliche Rechnung Oesterreichs, Parma's und Modena's erhoben werden sollten. Vergl. Oesterreichische Revue 1864 Bd. II S. 62.

53) Vergl. den in der Anm. 52 angeführten Artikel VIII des Grundvertrags über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg. Nach demselben sollte „der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten alle drei Jahre durch genaue Volkszählungen ausgemittelt, und jeder Zeit der wirkliche Stand vom 1. October des betreffenden Jahres angenommen werden."

Im deutschen Zollvereine wird der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt. Zu diesem Zwecke wird der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt. Vergl. Art. 22 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833. Diese Bestimmung ist in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unverändert übergegangen. Die vereinbarten Grundsätze über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten finden sich bei Houth-Weber a. a. O. Anhang 8 S. 307 ff.

Im Steuervereine wurde durch den Grundvertrag vom 1. Mai 1834 Art. 27 bestimmt, dass zum Zweck der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmässigen Grundsätzen ausgemittelt und der wirkliche Stand derselben am 31. December, dagegen nach Art. 27 des Vertrags über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 am 1. Juli des betref-

tes entweder alljährlich nach der Einwohnerzahl, welche die letzte Volkszählung ergab, berechnet, oder mit Rücksicht auf die durchschnittliche Einwohnerzahl und Kopfquote mehrerer Jahre eine Aversionalsumme von Zeit zu Zeit vereinbart werden. Die letztere Einrichtung kommt am häufigsten bei Zollanschlüssen vor, indem der angeschlossene Staat ein auf die angegebene Weise bestimmtes Aversum erhält [64]).

---

fenden Jahres für die nächstfolgenden drei Jahre der Vertheilung zum Grunde gelegt werden sollte.

Auf dem darmstädter Handelscongresse beantragte Baden einen anderen Massstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte, nämlich eine Combination der Einwohnerzahl und der Grenzlänge jedes Vereinsstaates gegen das Ausland, aber ohne Erfolg. Vergl. Nebenius, Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein. Karlsruhe 1833. S. 9 ff.

Robert von Mohl betrachtet in der ersten Auflage seiner Polizeiwissenschaft Bd. II S. 341 Anm. 5 als nothwendige Folge eines Zollverbandes die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen unter die verbundenen Staaten nach einem gewissen Verhältnisse, dagegen fordert er in der dritten Auflage Bd. II S. 402 die Vertheilung nach einem gerechten Massstabe, im Zweifel nach der Kopfzahl. Da er einen gerechteren Massstab als die Kopfzahl gefunden zu haben und wenigstens in manchen Fällen für anwendbar zu halten scheint, so ist es nur zu bedauern, dass er denselben nicht näher bezeichnet hat.

Eine ähnliche Ansicht wird in dem Artikel „Zollvereinsfragen" (Wochenblatt des Nationalvereins Nr. 69, den 13. September 1866) geäussert. Dort heisst es S. 542: „Vielleicht gelingt es den gewissenhaften preussischen Finanzmännern, einen anderen gerechteren und einleuchtenderen Massstab (für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte im deutschen Zollvereine) aufzustellen, als die Seelenzahl; im Nothfall aber giebt diese für ein so wenig auf die Ewigkeit berechnetes Verhältniss immer den nöthigen Anhalt." Nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln wir, dass die preussischen Finanzmänner diesen gewünschten Versuch machen werden, und noch mehr, dass er gelingen werde.

64) Der Vertrag zwischen Preussen und Schwarzburg-Sondershausen vom 25. October 1819 bestimmt im ersten Artikel: „Der Betrag des aus den Königlich Preussischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden."

„Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, dass der Antheil Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen davon, nach dem Verhältniss der Bevölkerung der gedachten sieben Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der fürstlichen souverainen Besitzungen berechnet wird."

In den Verträgen, durch welche der Anschluss der Enclaven an das preussische Zollsystem seit der Gründung des deutschen Zollvereins erneuert wurde, heisst es gleichlautend: „Das für die im preussischen Gebiete eingeschlossenen souverainen

Was die Erhebungs- und Verwaltungskosten betrifft, so wird ein Theil derselben von jedem einzelnen Staate, ein anderer Theil von der Gesammtheit der verbundenen Staaten getragen[55]). Die Vereinbarun-

---

.... Besitzungen den Kassen der betreffenden Regierungen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 ab nach Massgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von drei zu drei Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und December zur Verfügung der betreffenden Regierung bei einer bestimmten königlichen Kasse bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die betreffende Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung ihrer oben erwähnten Besitzungen mittheilen, und hiermit von drei zu drei Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem preussischen Staate erfolgt, fortfahren." Ueber das mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarte Aversum vergl. unten Anm. 57.

55) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Art. XVII: „Sämmtliche Kosten der Ober-Zoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen. Ebenso fallen die Pensionen, Ruhestands-Gehälter und Alimentations-Bezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Ober-Zoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschliessend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamte und Diener ernannt worden sind. Dagegen werden alle Kosten der Central-Controle-Anstalt, der äussern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungs-Kosten aus den Vereins-Zöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten."

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Art. 30: „In Hinsicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

„1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen."

„2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann." (Die vereinbarten Grundsätze über die Feststellung der Pauschsummen und über die Verwendung derselben hat Houth-Weber a. a. O. im Anhange 10 und 11 S. 348 ff. und S. 354 ff. angegeben.)

gen darüber können, wie die in der Anmerkung 55 angeführten Bestimmungen der betreffenden Verträge beweisen, verschieden sein, allein

---

„3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht."

„4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen."

Diese Bestimmungen sind in die Verträge über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 übergegangen.

Einige weitere Vereinbarungen, die früher theils in Separat-Artikeln, theils in den Schlussprotokollen enthalten waren (vergl. Houth-Weber a. a. O. S 135 ff.), sind im Artikel 30 des offenen Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden. Sie lauten:

„Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Dienstlreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, dass Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen."

„In Betracht, dass die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so dass in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen."

„Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahr-Posten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äusseren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen."

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 enthält folgende Bestimmungen:

„Art. 20. Alle Administrations-Kosten werden durch Verabredungen beider Staaten bestimmt und von dem Brutto-Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten werden."

„Ausgenommen hievon sind folgende, von den einseitigen Staats-Cassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Steuer-Angelegenheiten bei der Central-Steuer-Verwaltung und bei der höchsten Behörde jedes Staats, und

b) die, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu um-

aus dem Wesen eines Zollverbandes ergiebt sich, dass die Kosten der Erhebung und Verwaltung an den gemeinschaftlichen Zollgrenzen, namentlich die Bewachungskosten, von sämmtlichen verbundenen Staaten getragen werden müssen; denn sonst würden die zollverbündeten Staaten mit ausgedehnten Zollgrenzen gegen andere, die nur kurze oder gar keine Zollgrenzen zu bewachen haben, in grossem Nachtheile sein.

Bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte kann entweder der Rohertrag oder der Reinertrag derselben zu Grunde gelegt werden. Unter Reinertrag wird jedoch nicht diejenige Summe verstanden, welche nach Abzug aller, sondern nur nach Abzug derjenigen Erhebungs- und Verwaltungskosten übrig bleibt, die gemeinschaftlich zu tragen sind[66]).

---

gehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtslocalen, und zwar innerhalb des eigenen Gebiets,
verursacht werden."

„Art. 21. Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Beamten werden durch die Cassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt."

„Auch die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben erfolgen durch die Cassen des Staats, in dessen Verwaltungs-Bezirke sie verwendet sind."

„Dagegen werden Unterstützungen und Gratificationen an im Dienste stehende Beamte, so wie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte, oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschliesslich zur Last."

Diese beiden Artikel sind unverändert in den Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine vom 7. Mai 1836 übergegangen.

66) Der Reinertrag in diesem Sinne wurde sowohl im bayerisch-württembergischen Zollvereine als im Steuervereine der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu Grunde gelegt. (Vergl. die in der Anm. 52 angeführten Artikel der betreffenden Verträge.)

Dagegen hat in dieser Beziehung im deutschen Zollvereine ein merkwürdiger Wechsel stattgefunden. Von der Gründung desselben bis zu Ende des Jahres 1853 galt der Grundsatz, dass die Vertheilung des nach Abzug der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten sich ergebenden Reinertrags nach dem Verhältniss der Bevölkerung der Vereinsstaaten erfolgen sollte. Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 22: „Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug: 1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist (vergl. Anm. 55); 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermässigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt." Dagegen wurde in dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 der Grundsatz der Vertheilung des Brutto-Ertrages

Nicht immer hat eine gleichmässige Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte stattgefunden, sondern es sind in mehreren Fällen und aus verschiedenen Gründen einzelnen der verbundenen Staaten Vorzugsantheile (Präcipua) zugestanden worden [57].

---

angenommen. Der Artikel 22 dieses Vertrages lautet: „Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermässigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt." Vergl. die Erläuterungen dieses Artikels bei Houth-Weber a. a. O. S. 112 ff. Diese Aenderung in der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte hing mit dem Präcipuum zusammen, welches im Art. 11 des Vertrags über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine vom 7. September 1851 Hannover von Preussen zugestanden worden war. (Vergl. unten Anm. 57.) Da dieses Präcipuum zufolge des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 Art. 22 hinweggefallen ist, so wurde der ursprüngliche Grundsatz der Vertheilung des Reinertrages wieder angenommen. Demgemäss bestimmt der gedachte Artikel:

„Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) der Rückerstattungen (u. s. w. wie im Vertrage vom 22. März 1833) zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniss der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt."

57) Im deutschen Zollvereine wurden einzelnen Vereinsstaaten Präcipua verschiedener Art zugestanden, die aber in der neuesten Zeit grössten Theils hinweggefallen sind.

Der Vertrag vom 2. Januar 1836, durch welchen Frankfurt dem Zollvereine beitrat, bestimmt im Artikel 18: „Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen." Das in dem Separat-Artikel 8 zu dem gedachten Vertrage enthaltene Abkommen lautet: „Das der freien Stadt Frankfurt zu zahlende jährliche Aversum wird für die Dauer des Vertrags zu dem Satze von 4²/₅ Fl. Rhein. für den Kopf der städtischen Bevölkerung und von 1 Fl. Rhein. für den Kopf der Bevölkerung des ländlichen Gebietes der freien Stadt festgestellt." Die weiteren Verabredungen und resp. Streitigkeiten über die Berechnung dieses Aversum erwähnt Houth-Weber a. a. O. S. 124 f. in der Anm.

Das Frankfurt zugestandene Präcipuum ist das einzige, welches gegenwärtig im deutschen Zollvereine noch besteht. Der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 bestimmt im letzten Satze des Artikels 22: „Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb

Zuweilen wurde, auch ohne Vereinbarung über ein Aversum, ein-

---

im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen." Nachdem jedoch die freie Stadt Frankfurt dem preussischen Staate einverleibt worden ist, wird auch dieses Präcipuum wahrscheinlich bald hinwegfallen.

Seit dem Jahre 1842 wurde Preussen ein Präcipuum hinsichtlich der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden. Zufolge des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 Art. 7 Ziffer 2 zerfiel der Zollverein, was die Vertheilung der erwähnten Abgaben betraf, in einen östlichen und westlichen Verband. Der erstere umfasste die östlichen Provinzen des Königreichs Preussen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), das Königreich Sachsen, den thüringischen Zoll- und Handelsverein und seit dem Beitritt des Herzogthums Braunschweig den grössten Theil desselben, der letztere alle übrigen Vereinsländer. So weit die Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bei den Hebestellen in dem östlichen Verbande eingingen, sollten sie zwischen den betreffenden Staaten nach einem von ihnen zu verabredenden Theilungsfusse vertheilt werden. Die besondere Uebereinkunft unter denselben enthielt folgende Bestimmung: „Da die Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse, betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preussischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über die Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preussische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschliesslich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thaler zurückbehalten."

Aus dem Wortlaut dieser Uebereinkunft ergiebt sich, dass Seelig im Irrthum ist, wenn er a. a. O. S. 92 sagt: „Dieses Präcipuum sollte eine Entschädigung bilden für den Verlust der früher von Preussen bezogenen bedeutenden Einnahme aus den Wasserzöllen auf der Oder, Weichsel und Memel, welche mit der Bildung des Zollvereins hinwegfielen." Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 82. Dieterici, Statistische Uebersicht. Zweite Fortsetzung S. 2 ff.

Die in dem westlichen Verbande erhobenen Aus- und Durchgangs-Abgaben sollten nach der Bevölkerung dieser Vereinslande unter die betreffenden Staaten vertheilt werden.

Nach der Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Steuervereins wurde die Scheidung der Zollvereinsländer in einen östlichen und westlichen Verband beibehalten. (Vergl. den Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 Art. 22 Ziffer 2.) Eine an demselben Tage abgeschlossene besondere Uebereinkunft unter den zum östlichen Verbande gehörigen Staaten sicherte Preussen auf's Neue das oben erwähnte Präcipuum. Die Staaten des Steuervereins gehörten zum westlichen Verbande, aber sie erhielten bei der Vertheilung der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dasselbe Präcipuum, welches ihnen hinsichtlich der Eingangsabgaben und der Rübensteuer zugestanden wurde. Wir werden sogleich auf dasselbe zurückkommen. Da seit 1. März 1861 im deutschen Zollvereine alle Durchgangsabgaben aufgehoben sind und zufolge

zelnen Staaten ein Minimum der jährlichen Einkünfte garantirt, und

---

des preussisch-französischen Handelsvertrags seit dem 1. Juli 1865 nur noch sehr wenige Ausgangsabgaben erhoben werden (vergl. Anm. 45), so haben die erwähnten Präcipua hinsichtlich der Vertheilung beider Arten von Abgaben ihre Bedeutung verloren. Der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthält daher im letzten Satz des Artikels 40 die Bestimmung: „Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preussen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853, ausser Wirksamkeit."

Weit wichtiger als alle bisher erwähnten Präcipua war dasjenige, welches Hannover und Oldenburg bei ihrem Eintritt in den deutschen Zollverein zugestanden wurde. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 401 und 423.) Der zwischen Preussen und Hannover abgeschlossene Vertrag über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine vom 7. September 1851 lautet im Artikel 11:

„Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover Statt gefunden hat und voraussichtlich auch ferner Statt finden wird, so wie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden:

„Nachdem der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker, nach Abzug

1) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Ermässigungen und Vergütungen

festgestellt und der auf Hannover im Verhältniss seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des Vereins, beziehungsweise besondern Verbandes (Art. 12) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs-Abgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in Einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden."

„In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden (Art. 2)."

„Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Massgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammtbevölkerung im Vereine steht." Zur Erläuterung vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 122 Anm. * und S. 126 Anm. *. Diese Bestimmungen des September-Vertrages wurden in Artikel 22 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 aufgenommen. Hannover, Oldenburg und das dem Zollsystem des ersteren angeschlossene Schaumburg-Lippe haben das bedeutende Präcipuum während der Vertragsperiode vom 1. Januar 1854 bis 31. December 1865 genossen, doch nach Ablauf derselben ist ihnen dasselbe nicht wieder zugestanden, sondern nur ein Minimum

zwar entweder in runder Summe oder mit Rücksicht auf die zu vertheilende Kopfquote [58]).

---

der Einkünfte aus den Eingangsabgaben garantirt worden. Vergl. Anm. 58 und über die Gründe, welche zur Aufhebung des Präcipuums bestimmten, von Thielau a. a. O. Heft I S. 19 f.

58) So wurde z. B. in dem Vertrage vom 24. Juli 1824, durch welchen sich Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen dem württembergischen Zollsysteme anschlossen, zwar die Bevölkerung als Maassstab für die Vertheilung des Reinertrages der Zölle festgesetzt, allein Württemberg garantirte Sigmaringen eine jährliche Einnahme von 20,000 Gulden und Hechingen von 12,300 Gulden. Aehnliche Garantieen eines Minimums der Einkünfte enthalten die Verträge, durch welche sich im Jahre 1852 Liechtenstein, Parma und Modena dem österreichischen Zollsysteme anschlossen. Vergl. v. Czörnig a. a. O. S. 150 und 151.

Bis auf die neueste Zeit war im deutschen Zollvereine keinem Vereinsstaate ein Minimum der Einkünfte garantirt worden. Dies geschah zuerst durch den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865, der im Art. 22 folgende Bestimmung enthält: „Der dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg hiernach zustehende Antheil (an dem Reinertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben) wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.“ Dieses garantirte Minimum eines Antheils an der gemeinschaftlichen Einnahme aus Zöllen wurde den beiden genannten Vereinsstaaten als eine Entschädigung für das von ihnen aufgegebene, weit bedeutendere Präcipuum zugestanden. (Vergl. Anm. 57)

Die Uebernahme einer solchen Garantie von Seite Oesterreichs denjenigen Zollvereinsstaaten gegenüber, welche geneigt waren, mit Oesterreich in einen Zollverband zu treten, bildete einen wichtigen Gegenstand der Verhandlungen auf den beiden wiener Zoll-Conferenzen zu Anfang und gegen Ende des Jahres 1852. (Vergl. den ersten Artikel S. 420, 427.) Da der genaue Inhalt des bezüglichen geheimen Artikels unseres Wissens bis jetzt nicht allgemeiner bekannt geworden ist, so möchte eine Mittheilung darüber von Interesse sein. Sie findet sich in der Abhandlung: „Die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündniss 1849 bis 1864. Von Dr. Karl Freiherrn von Hock. Oesterreichische Revue. Jahrg. 1864. Bd. II S. 63: „Im ersten Entwurfe war festgesetzt gewesen, dass die zur Theilung kommende Reineinnahme nach dem Verhältniss getheilt werden solle, welches sich ergäbe, wenn man die Bevölkerung Oesterreichs (mit Modena, Parma, Liechtenstein) mit zwei, und jene der anderen Staaten des neuen Zollbundes mit drei multiplicirte; im zweiten Entwurfe wurden diese Zahlen zu Gunsten der bisherigen Zollvereinsstaaten in drei und fünf geändert. Nach der ersten Annahme hätten sich die Einnahmen zwischen den zwei Zollgruppen ungefähr im Verhältniss von $37\frac{1}{2} \times 2 : 12\frac{1}{2} \times 3$ oder wie 10 : 5 vertheilt, nach der zweiten wie $37\frac{1}{2} \times 3 : 12\frac{1}{2} \times 5$ oder wie 9 : 5.“

„Im zweiten Entwurfe wurde auch näher bestimmt und zweifelloser festgestellt, was Oesterreich schon im ersten Entwurfe zugesagt hatte: die Garantie für die

Alle diese einzelnen Bestimmungen über die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte fallen der freien Vereinbarung nach Zweck-

---

bisherige Zolleinnahme der Zollvereinsstaaten. Falls in einem Jahre der für sie entfallende Revenuenantheil nicht eine Quote von 1 Gulden C.-M. für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung erreichte, hätte Oesterreich denselben bis auf diesen Betrag zu ergänzen, und dieser Verpflichtung sollte Oesterreich selbst dann nicht enthoben sein, wenn in einem Jahre ausserordentliche Ereignisse auf die Consumtion oder den Zollertrag dieser Staaten einen umfassenden und tief greifenden Einfluss geäussert hätten, nur dass in einem solchen Falle die Ergänzung nicht den Durchschnitt der Ergänzungen der drei vorausgegangenen Jahre (im dritten oder zweiten Jahre der Einigung der zwei oder des einen vorausgegangenen Jahres) zu überschreiten hätte."

Wir beklagen aufrichtig, dass die erwähnte Abhandlung des Freiherrn v. Hock, die in der Oesterreichischen Revue, Jahrg. 1864, Bd. I S. 43 ff., Bd. II S. 49 ff., Bd. III S. 39 ff. abgedruckt ist, noch nicht erschienen war, als unser erster Artikel geschrieben wurde; denn sie liefert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der erstrebten Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten. Wir hätten sehr gewünscht, dass der Verfasser auch die Politik Oesterreichs gegenüber dem Zollvereine vor dem Jahre 1849, in welcher so Vieles noch dunkel ist, dargestellt hätte, da ihm in seiner amtlichen Stellung die Quellen wohl vollständig zu Gebote standen. Zu unserem Bedauern muss er triftige Gründe gehabt haben, darüber zu schweigen. Wir erhalten jedoch, wie es von dem berühmten Verfasser nicht anders zu erwarten war, neue Aufschlüsse über die Motive der österreichischen Handels-Politik in dem Zeitraume von 1849 bis 1864, namentlich über den Gang der Verhandlungen auf den beiden wiener Zoll-Conferenzen in den Jahren 1852 und 1853. Eine unparteiische Darstellung darf man jedoch nicht erwarten. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte des einseitigen österreichischen Interesse und wird daher nicht nur gegen Preussen, sondern selbst gegen Oesterreichs beste Freunde unter den Zollvereinsstaaten, nämlich die darmstädter Coalirten, oft ungerecht. Ueber Oesterreichs Politik dem Zollvereine gegenüber ist aus den Mittheilungen des Freiherrn v. Hock manche Belehrung zu schöpfen, welche die Regierungen mehrerer Zollvereinsstaaten während der durch den preussisch-französischen Handelsvertrag herbeigeführten Krisis nicht genug beachtet haben. Das näher nachzuweisen, müssen wir uns für eine andere Gelegenheit vorbehalten, da es hier zu viel Raum in Anspruch nehmen würde.

Beiläufig wollen wir noch bemerken, dass die Schrift: „Oesterreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Dr. Franz Neumann. Wien 1864", über die Politik Oesterreichs dem Zollvereine gegenüber gar nichts Neues enthält, und ebenso einseitig wie v. Hock vom österreichischen Standpunkte ausgeht. Die höchst dürftigen Notizen über die Geschichte des Zollvereins sind zum Theil unrichtig. So wird z. B. S. 9 behauptet, dass die Denkschrift von Nebenius dem carlsbader Congresse vorgelegt worden sei, obgleich sie, wie Nebenius ausdrücklich bemerkt, erst auf den wiener Ministerial-Conferenzen circulirte. (Vergl. unseren ersten Artikel Anm. 48 S. 341 und 344.) Noch auffallender ist, dass S. 10 beide Lippe als Glieder des Steuervereins angeführt werden, während Lippe-Detmold demselben niemals angehört hat. (Vergl. unseren

mässigkeitsgründen anheim und können daher sehr verschieden sein, aber sie gehören nicht zum Wesen eines Zollverbandes, sondern dieses erfordert nur, dass die gemeinschaftlichen Einkünfte in irgend einer vereinbarten Weise unter die verbundenen Staaten vertheilt werden.

Als den wichtigsten, wenn gleich nicht den einzigen Zweck eines Zollverbandes haben wir oben S. 243 die Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit unter den zollverbündeten Staaten wenigstens als Regel nachgewiesen[59]). Unbeschränkte Verkehrsfreit innerhalb

---

ersten Artikel S. 398 und 399.) Einen komischen Eindruck macht es, wenn der Steuerverein nicht der hannoverisch-oldenburgische, sondern der deutsche genannt wird, da doch sonst österreichische Schriftsteller mit einer gewissen Affectation nicht von einem deutschen, sondern oft nur von einem preussischen Zollvereine reden, weil Oesterreich demselben nicht angehört.

59) Erst neuerdings ist uns eine sehr abweichende Ansicht über den Zweck des deutschen Zollvereins bekannt geworden. Bergius (Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Berlin 1865. S. 385) sagt: „So entstand der Zollverein, der nichts anderes sein sollte, als eine gute Maschinerie der Regierungen, um ihren Unterthanen leichter als vorher einträgliche Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren abnehmen zu können.“ Mit dieser Ansicht steht in Widerspruch, dass für Preussen der Zollverein mit Hessen-Darmstadt in finanzieller Hinsicht mehr nachtheilig als vortheilhaft war und dass man in Berlin längere Zeit fürchtete, ein Zollverband mit Bayern und Württemberg würde Preussen bedeutende finanzielle Verluste bringen. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 343 in der Anm. und S. 358.) An einer anderen Stelle kommt Bergius mit seiner oben angeführten Behauptung selbst in Widerspruch, denn er sagt S. 391: „Der preussische Fiskus hat aber einen sehr bedeutenden Vortheil von der Steuererhebungsmaschine nicht, da die finanziellen Ergebnisse des Zollvereins schwach sind.“ Wäre dies richtig (was wir sehr bezweifeln), so hätte Preussen den von Bergius angenommenen ausschliesslichen Zweck des Zollvereins nur sehr unvollkommen erreicht und es bliebe ganz unerklärlich, dass es denselben nicht längst gekündigt, sondern zu erhalten und zu erweitern eifrig gestrebt hat, in manchen Fällen sogar mit finanziellen Opfern. Der finanzielle Zweck war nicht einmal der Hauptzweck des Zollvereins, sondern die Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten, wie im Eingange aller Zollvereinigungsverträge bestimmt ausgesprochen wird. (Vergl. oben Anm. 35.) Dazu kommt, dass bei der Gründung aller Zollvereine der Schutz der inländischen Gewerbe gegen die übermächtige Concurrenz des Auslandes in's Auge gefasst wurde. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 326, 330 Anm. 28, 332, 343 f., 347, 352, 371.) Für den deutschen Zollverein ergiebt sich dies schon aus der Annahme des preussischen Zollsystemes, als dessen Zweck im Eingange zu dem Gesetz vom 26. Mai 1818 ausser einer angemessenen Besteuerung der Schutz der inländischen Gewerbsamkeit ausdrücklich angegeben wird (vergl. oben Anm. 39).

Wir können es nicht unterlassen, auf die grosse Ungenauigkeit in den dürftigen Notizen des Herrn Bergius über die Entstehung des Zollvereins, welche er der angeführten Bemerkung über den Zweck desselben vorausschickt, aufmerksam zu

des gemeinschaftlichen Zollgebietes ist ohne Zweifel höchst wünschenswerth; allein die Erfahrung hat gelehrt, dass der Erreichung dieses

machen. S. 385 heisst es: Schon 1819, 1822 und 1823 schlossen daher die Schwarzburgischen und Anhaltischen Staaten Verträge mit Preussen und nahmen in Folge dessen die preussischen Zollgesetze an.“ Die schwarzburgischen Staaten haben sich aber in den genannten Jahren nur mit ihrer Unterherrschaft dem preussischen Zollsystem angeschlossen, während sie mit ihrer Oberherrschaft erst im Jahre 1833 als Mitglieder des thüringischen Zoll- und Handelsvereins in den deutschen Zollverein traten. Was die anhaltischen Staaten betrifft, so schloss sich im Jahre 1823 nur Anhalt-Bernburg mit seiner Oberherrschaft dem preussischen Zollsysteme an, die übrigen anhaltischen Länder hingegen verstanden sich nach langem Widerstreben erst im Jahre 1828 dazu. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 354.) Noch auffallender ist, dass, während der wichtige Beitritt des Königreichs Sachsen ganz mit Stillschweigen übergangen wird, die sächsischen Länder als thüringer Verein beigetreten sein sollen, obgleich dieser bekanntlich nicht alle sächsischen und auch nichtsächsische Länder umfasst. Mit nicht geringer Verwunderung liest man S. 390 folgende Worte: „Durch einen Vertrag vom 7. September 1851, dem sich auch Oldenburg und Braunschweig anschlossen, wonach dieselben dem Zollverein beitraten, hoffte Preussen anscheinend mit Hannovers Hülfe Herabsetzung von Zöllen durchsetzen zu können; da dies bei den süddeutschen Staaten nicht gelang, so kündigte Preussen den Zollvereinsvertrag“ Es ist kaum möglich, unhistorischer über die erste Krisis des deutschen Zollvereins zu reden, als es hier geschieht. Die Zerwürfnisse unter den Zollvereinsstaaten, welche durch Oesterreich und die darmstädter Coalition herbeigeführt wurden und Preussen hauptsächlich zum Abschluss des Septembervertrags mit bedeutenden Zugeständnissen zu Gunsten Hannovers und der übrigen Staaten des Steuervereins bestimmten, sind nicht mit einem einzigen Worte angedeutet. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 412 ff.) Braunschweig soll erst nach dem Septembervertrage dem Zollvereine beigetreten sein, während es bekanntlich schon im Jahre 1841 aus dem Steuervereine in den Zollverein übergetreten war (vergl. unseren ersten Artikel S. 399 f.). Diesen groben Fehler scheint Bergius aus A. Emminghaus (Entwickelung, Krisis und Zukunft des Zollvereins S. 17) abgeschrieben zu haben, obgleich derselbe in unserem ersten Artikel S. 413 Anm. 156 gerügt wurde. Wenn Bergius behauptet, dass Preussen die Zollvereinsverträge nach dem Abschlusse des Septembervertrages nur deshalb gekündigt habe, weil die süddeutschen Staaten auf die von ihm gewünschte Herabsetzung der Zölle nicht eingegangen seien, so scheint er nicht zu wissen, dass der langwierige Streit zwischen Preussen und der darmstädter Coalition, zu welcher übrigens nicht blos süddeutsche Staaten, sondern auch Sachsen und Kurhessen gehörten, sich noch um ganz andere und weit wichtigere Dinge drehte. Vergl. unseren ersten Artikel S. 408 ff.

Da wir es für Pflicht halten, die nur zu oft vorkommende Ungenauigkeit in den geschichtlichen Angaben über den Zollverein zu rügen, so müssen wir auch darauf aufmerksam machen, dass Dr. H. Rentzsch in dem Artikel „Zollverein“ des von ihm herausgegebenen „Handwörterbuchs der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1866“, eine sehr mangelhafte Kenntniss der Geschichte des Zollvereins verräth, obgleich er schon vielerlei über denselben geschrieben hat. Er unterlässt es nicht, seine un-

Zieles grosse, ja zum Theil unüberwindliche Hindernisse sich entgegenstellen können. Bis jetzt ist es wenigstens noch in keinem Zoll-

---

bedeutenden Schriften, nebst einigen anderen derselben Art, am Ende des Artikels anzuführen, dagegen scheint er die besten Schriften über den Zollverein, z. B. mehrere von Nebenius und alle von Kühne, nicht zu kennen. Während Dieterici's bändereiches Werk über die Statistik des Zollvereins nicht erwähnt ist, wird Kolb's Statistik angeführt, welche auf nicht mehr als drei Seiten einige Notizen über den Zollverein enthält. Das beweist eine sehr ungenügende Kenntniss der Literatur über den Zollverein. Rentzsch giebt in dem gedachten Artikel S. 1082 ff. eine sehr dürftige Uebersicht der Entwickelung des Zollvereins, die er mit grosser Selbstgefälligkeit eine „eingehende Darstellung" nennt. Ueber die Menge falscher Angaben in derselben sind wir wahrhaft erstaunt, und wir beklagen dies um so mehr, da sehr Viele nur durch solche encyklopädische Darstellungen sich über den Zollverein zu belehren suchen und gerade deshalb die grösste Genauigkeit bei der Abfassung derselben höchst wünschenswerth ist. Rentzsch hat für seine geschichtlichen Notizen hauptsächlich A. Emminghaus (Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins. Leipzig 1863) als Hilfsmittel benutzt, scheint also nicht zu wissen, dass dieses Schriftchen zu den ungründlichsten gehört, welche die Geschichte des Zollvereins behandelt haben. Mehrere bedeutende Fehler, die sich in demselben finden, werden von ihm ohne Bedenken abgeschrieben, obgleich wir dieselben in unserem ersten Artikel (vergl. Anm. 48 S. 341 f.) ausdrücklich gerügt haben. Ausserdem hat Herr Rentzsch S. 1084 folgende von Fehlern wimmelnde Stelle aus Emminghaus a. a. O. S. 6 wörtlich abgeschrieben: „Da endlich vereinigten sich im Jahre 1826 Baiern, Württemberg und die Fürstenthümer Hohenzollern zu einem süddeutschen Zollverein. Gleichzeitig hatte Preussen mit den Herzogthümern Anhalt einen Vertrag geschlossen wegen Anschlusses dieser Länder an den östlichen preussischen Verband. Durch Vertrag vom 8. Mai 1828 schloss sich Hessen-Darmstadt an den westlichen Verband an." An den groben Fehlern in diesen Sätzen, die man bei Emminghaus zur Noth für böse Druckfehler halten könnte, nimmt Herr Rentzsch nicht den mindesten Anstoss. Bekanntlich hatten die hohenzollernschen Fürstenthümer schon im Jahre 1824 an das württembergische Zollsystem sich angeschlossen und der bayerisch-württembergische Zollverein kam nicht 1826, sondern durch den Vertrag vom 18. Januar 1828 zu Stande. Zu welcher Zeit die anhaltischen Herzogthümer sich dem preussischen Zollsysteme angeschlossen haben, ist schon oben gegen Bergius berichtigend bemerkt worden. Der Zollverein zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt kam nicht am 8. Mai, sondern am 14. Februar 1828 zu Stande.

Einen weiteren schlagenden Beweis für die Unkenntniss oder, wenn man lieber will, für die Nachlässigkeit des Herrn Rentzsch liefert die Tabelle auf S. 1087, durch welche er „das Wachsthum und den Umfang des Zollvereins zur Anschauung bringen" will. In derselben werden zwar merkwürdiger Weise die oben gerügten Fehler nicht wiederholt, aber es finden sich mehrere andere, die sonst in dem Artikel vermieden sind. Sachsen-Meiningen und Koburg-Gotha sollen nach der Tabelle am 3. und 4. Juli 1829 dem Zollverein beigetreten sein, während dies erst mit der Gründung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins im Jahre 1833 geschah. Dieser Verein soll bei seinem Eintritt in den grossen Zollverein 8 thüringische

vereine gelungen, Verkehrsfreiheit ohne alle Ausnahme herzustellen[60]). Dasselbe gilt von den meisten Zollanschlüssen. Das bedeutendste Hinderniss der Verkehrsfreiheit besteht in den finanziellen Einrichtungen der einzelnen verbundenen Staaten[61]), namentlich in dem

---

Staaten umfasst haben, während demselben damals 9 angehörten. Der Beitritt Braunschweigs durch Vertrag vom 19. October 1841 wird in der Tabelle richtig angegeben, aber S. 1085 ist unrichtig bemerkt, dass er 1842 erfolgt sei. Für den Anschluss Luxemburgs ist S. 1085 das Jahr 1842 richtig angegeben, allein nach der Tabelle soll derselbe erst am 2. April 1847 stattgefunden haben. Es liegt hier eine Verwechselung zu Grunde, die sich auch Kolb (Handbuch der vergleichenden Statistik 3. Aufl. S. 207) hat zu Schulden kommen lassen, und ungeachtet unserer Rüge (vergl. den ersten Artikel S. 400 Anm. 136) in der 4. Aufl. nicht verbessert hat. Der Vertrag vom 8. Februar 1842, durch welchen Luxemburg dem Zollvereine beitrat, wurde am 2. April 1847 zum ersten Mal erneuert. Am allerauffallendsten ist, dass nach der Tabelle der Beitritt von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum Zollverein am 7. April 1851 erfolgt sein soll, während auf derselben Seite weiter oben der 7. September als das Datum des Vertrages zwischen Preussen und Hannover zwar richtig angegeben, jedoch ungenau bemerkt wird, derselbe sei an diesem Tage publicirt worden, da er bekanntlich noch einige Zeit nach dem Abschlusse für das Publikum ein Geheimniss blieb. Uebrigens wollen wir Herrn Rentzsch nur daran erinnern, dass Schaumburg-Lippe nicht am 7., sondern am 25. September 1851 und Oldenburg erst am 1. März 1852 dem Vertrage, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, beigetreten ist.

Ein so auffallender Wechsel richtiger und unrichtiger Angaben über dieselben Thatsachen in einer und derselben Schrift lässt sich nur dadurch erklären, dass Herr Rentzsch die erwähnte Tabelle mit allen ihren Fehlern aus irgend einem Buche ebenso gedankenlos abgeschrieben hat, als die fehlerhaften Stellen aus der Schrift von Emminghaus, und dass ihm die einfachsten Thatsachen aus der Geschichte des Zollvereins nicht gegenwärtig waren. Unser Vertrauen zur literarischen Gewissenhaftigkeit des Herrn Rentzsch ist durch diese Wahrnehmung sehr geschwächt worden. Es ist Jedem, welcher das Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre benutzt, dringend zu rathen, die geschichtlichen und statistischen Notizen in den zahlreichen von Herrn Rentzsch verfassten Artikeln wenigstens mit grosser Vorsicht aufzunehmen.

60) Wir werden sehen, dass im Steuervereine die Verkehrsfreiheit zwar weniger beschränkt war, als im bayerisch-württembergischen und im deutschen Zollvereine, aber doch einige Ausnahmen derselben bestanden.

61) Wir wollen daran erinnern, dass Nebenius bereits im Jahre 1818 mit richtigem Blicke die grösste Schwierigkeit, welche der Einführung eines gemeinschaftlichen Zollsystemes in Deutschland entgegenstand, in der Verschiedenheit der finanziellen Einrichtungen der einzelnen Länder erkannt hatte (vergl. den ersten Artikel S. 344 Anm. 48); dass er aber diese Schwierigkeit nicht, wie die meisten Staatsmänner zu jener Zeit, für unüberwindlich hielt, sondern in seiner Denkschrift von 1819 meisterhaft nachwies, dass die bestehenden Finanzeinrichtungen der einzelnen Staaten durch die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Zoll-

Vorhandensein von Staatsmonopolen und in der verschiedenen Gesetzgebung über die inneren Verbrauchssteuern[62]).

Staatsmonopole sind mit allgemeiner Verkehrsfreiheit unvereinbar. Da zufolge derselben die Regierung den Verkauf gewisser Gegenstände, wenigstens aus erster Hand, sich ausschliesslich vorbehält, so muss der Verkehr zur Verhütung des Schleichhandels auf mannigfache Weise beschränkt und überwacht werden. Die zu diesem Zweck ergriffenen Massregeln beziehen sich nicht blos auf den Verkehr mit dem Auslande, sondern auch auf den Verkehr zwischen den zollverbündeten Staaten und im Innern jedes Staates, wo das Monopol besteht.

In allen Zollverbänden wurden Staatsmonopole beibehalten. Nament-

---

systeme wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen nicht gefährdet würden, wenn auch hier und da Modificationen des Bestehenden erforderlich sein sollten. Die in der Denkschrift S. 26 ff. gemachten Vorschläge sind vollständig in die Zollvereinigungsverträge übergegangen.

62) Ueber die Hemmnisse des freien Verkehrs, welche zufolge der Staatsmonopole und der Verschiedenheit der von den einzelnen Vereinsstaaten erhobenen Steuern auf inländische Erzeugnisse innerhalb des deutschen Zollvereins bestehen, sind folgende Schriften zu vergleichen. Die vereinbarten Bestimmungen sind von Henth-Weber a. a. O. S. 84 ff. zusammengestellt. Die vollständigste Untersuchung über die gedachten Hemmnisse enthält Karl Riecke: „Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins.“ Erster Artikel: Die Spielkarten- und Salzmonopole der einzelnen Zollvereinsstaaten. Zweiter Artikel: Die Uebergangssteuern. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XVII S. 143 ff., 359 ff. Weit mangelhafter ist, was Klingelhöffer in seiner Abhandlung: „Der Zollverein im Jahre 1865“ in der angeführten Zeitschrift Bd. XIX S. 117 ff. über diesen Gegenstand sagt. Besonders oberflächlich sind die Erörterungen über die von ihm vorgeschlagene Gemeinsamkeit der inneren Verbrauchssteuern, indem er, wie auch die Redaction der Zeitschrift in der Anmerkung zu S. 97 ganz richtig bemerkt, die Schwierigkeiten, welche dieser Gemeinsamkeit entgegenstehen, nicht hinreichend erwogen hat. In denselben Fehler war schon zwanzig Jahre früher Höfken, Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung S. 158 ff. verfallen (vergl. unten Anm. 75). Das Lehrreichste über die gedachten Schwierigkeiten enthalten noch immer „Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire in Frankfurt am Main 1848 bis 1849 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche“. Halle 1851. S. 12 ff., 252 ff. In den daselbst mitgetheilten Schriftstücken werden die besonderen Interessen der einzelnen Staaten, welche einer Gleichmässigkeit und Gemeinschaft der Steuern auf inländische Erzeugnisse entgegenstehen, aus praktischen Gesichtspunkten von verschiedenen Seiten am klarsten und vollständigsten erörtert. Die beigefügte Denkschrift von Gustav Thon, dem Commissar für Thüringen, „Die vertragsmässigen Verhältnisse hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Bieres im Zollverein“ S. 263 ff., giebt nicht nur eine lichtvolle und gründliche Darstellung dieser Verhältnisse, sondern erörtert auch die verschiedenen Rücksichten, welche bei einer weiteren Entwickelung derselben in Betracht zu ziehen sind, sehr scharfsinnig.

lich sind Spielkarten und Salz[62a]) als Gegenstände der Staatsmonopole ausdrücklich von der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes ausgenommen (vergl. Anm. 30).

Was die Spielkarten betrifft, so bestimmt der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 im Art. 9: »Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.« Diese Bestimmung ist nicht nur in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen, sondern es wird ausdrücklich anerkannt, dass es »denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, unbenommen bleibe, solche Gesetze zu erlassen«[63]). Mehrere Vereinsstaaten haben die Einfuhr von Spielkarten überhaupt verboten, und zwar nicht blos solche, in welchen der Verkauf von Spielkarten ein Monopol der Regierung ist, wie Kurhessen, sondern auch solche, in welchen nur eine Abgabe von denselben erhoben wird, wie Preussen, Sachsen, Oldenburg u. a. In anderen Vereinsstaaten ist zwar die Einfuhr von Spielkarten nicht verboten, aber nur unter besonderen Controlen gestattet, z. B. in Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt u. e. a. Nur in wenigen Vereinsstaaten, z. B. in Baden und Luxemburg, ist die Fabrication und der Handel mit Spielkarten ganz freigegeben, so dass weder die im Inlande verfertigten, noch die aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführten einer Abgabe unterworfen sind. So ergiebt sich, dass der Verkehr mit Spielkarten in dem bei Weitem grössten Theile

---

62a) Nebenius sagt in seiner Denkschrift S. 30: „Gewerbs-Monopolien sind mit einer allgemeinen Verkehrsfreiheit unvereinbarlich, indem auch solche Artikel, welche bei der Erzeugung einer Consumtionsauflage unterworfen sind, gegen Entrichtung dieser Abgabe wenigstens in Verkehr treten sollen. Eine Ausnahme von dieser Regel wird aber das Salz bilden müssen, das als besteuerter Consumtionsartikel, zugleich als Gegenstand des Staatsmonopols in Betrachtung kommt, und einen so wichtigen Bestandtheil des Einkommens vieler Staaten ausmacht, dass es ihnen unentbehrlich geworden ist."

63) Dieser Vorbehalt, der in dem Schlussprotokolle zum Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 enthalten war, ist in Art. 9 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden. Dieser Vertrag unterscheidet sich überhaupt von den früheren dadurch, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen, die man früher in Separatartikel oder die Schlussprotokolle verwiesen hatte, in denselben aufgenommen worden sind. Man kann das nur als einen Fortschritt betrachten.

des gemeinschaftlichen Zollgebietes mehrfach gehemmt, oder doch an lästige Bedingungen geknüpft ist [64]).

Auch im Steuervereine war die Einführung der Spielkarten **nur** der Stempelsteuer-Administration jedes Staates erlaubt und blieben dieselben von dem freien Verkehr unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen [64a]).

Weit wichtiger ist die Beschränkung des freien Verkehrs zufolge des **Salzmonopols** [65]). Um jeder Regierung die finanziellen Vortheile desselben möglichst zu sichern, sind theils in den Zollvereinigungs- und Zollanschluss-Verträgen, theils in Separatverträgen zwischen einzelnen an einander grenzenden Vereinsstaaten mannigfache Verabredungen über Einfuhrverbote und Controlmassregeln getroffen worden [66]). Wenn man auch die Mittel gefunden hat, den Schleich-

---

64) Vergl. **Riecke** a. a. O. S. 152 ff. **Klingelhöffer** a. a. O. S. 134 ff.

64a) Der Grundvertrag des Steuervereins vom 4. Mai 1834 bestimmt:

„Artikel 10. Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist verboten; auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen. (Art. 2.)“

„Damit Defrauden hinsichtlich des Karten-Stempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabrikanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl in dem eigenen Gebiete, als in den andern contrahirenden Staaten, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten.“

„Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempel-Steuer-Administration des eigenen oder des andern Staats nicht beschränkt sein.“

Im Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 lautet der angeführte Artikel ganz gleich, mit der einzigen Abänderung, dass es im ersten Satze statt der Worte: „Die Einführung der Spielkarten ist verboten,“ heisst: „Die Einführung der Spielkarten ist nur der Stempelsteuer-Administration jedes Staates erlaubt.“

65) Vergl. **Riecke** a. a. O. S. 167 ff. **Klingelhöffer** a. a. O. S. 138 ff. Denkschrift über die Aufhebung des Salzmonopols nebst Anlagen in den angeführten „Resultaten“ S. 290 ff.

66) Es wird zweckmässig sein, die Bestimmungen über die Beibehaltung und Sicherung des Salzmonopols in dem Grundvertrage über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg wörtlich mitzutheilen, da dieselben im **Wesentlichen** mit den Vereinbarungen übereinstimmen, welche später im Zollvereine und, wenigstens **ursprünglich**, im Steuervereine getroffen wurden. Der gedachte Vertrag lautet:

„Artikel XXXV. Die Salz-Regalien der an dem Verein Theil nehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt.“

„Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern in

handel zwischen den Vereinsländern auf anderen Wegen als durch

---

die Vereins-Staaten verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenproducte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten; für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den Vorsichtsmassregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschliessen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zoll-Systems enthalten."

„Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden."

„Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contracte abschliessen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Private verboten."

„Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden."

„Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat."

„Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, dass ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniss beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muss, soll diesen Sendungen kein Hinderniss in den Weg gelegt werden können, jedoch sollen durch verläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maassregeln festgesetzt werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist."

„Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen."

Was den deutschen Zollverein betrifft, so sind die Verabredungen in Betreff des Salzes im Art. 10 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 enthalten und unverändert in die Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins übergegangen. Nur sind in den letzteren Verträgen seit dem Beitritt Hannovers und Oldenburgs diejenigen Bestimmungen hinzugekommen, durch welche diese beiden Staaten besondere Verpflichtungen gegen die übrigen Vereinsstaaten übernahmen (vergl. Anm. 68).

förmliche Grenzsperren und Grenzbewachung zu verhindern, so beschränken doch die ergriffenen Controlmassregeln den Verkehr auf mannigfache und lästige Weise, besonders für die Einwohner in der Nähe der Territorialgrenzen. Um diese Uebelstände zu beseitigen, ist schon wiederholt die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer gemeinschaftlichen Salz-Productionssteuer dringend empfohlen worden [67]; allein bis jetzt hat noch keine Vereinsregierung diese wesentliche Verbesserung in den Einrichtungen des Zollvereins beantragt, wahrscheinlich weil man sich keinen Erfolg versprach [68]. Nicht ein-

---

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 4. Mai 1834 enthält in Art. 9 hinsichtlich des Salzes folgende Hauptbestimmungen:

1) Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes ist verboten.
2) Jeder der beiden Staaten kann die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nicht-Vereinsländern, unter von ihm anzuordnenden Controle-Massregeln, gestatten.
3) Die Ausfuhr des Salzes nach Nicht-Vereinsstaaten ist frei.
4) Sowie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereinsländer verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniss, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen.
5) Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der contrahirenden Staaten wird den Salinen-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt werden, wissentlich an Unterthanen des andern Staats Salz zu verkaufen."

Diese Bestimmungen sind wörtlich in Art. 9 des Vertrages über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein vom 7. Mai 1836 übergegangen (vergl. Anm. 68).

67) Die beste Untersuchung über die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer gemeinschaftlichen Salzproductionssteuer in Deutschland, namentlich im Zollvereine, enthält die Schrift: „Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Ein Votum von W. E. F. von Thielau. Braunschweig 1851."

68) Vor dem Beitritt des Steuervereins bestand das Salzmonopol in allen Zollvereinsstaaten, und auch gegenwärtig bilden nur Hannover und Oldenburg eine Ausnahme, indem in diesen beiden Staaten eine Salzproductionssteuer besteht (vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 88 u. 297 ff.). Die Regierungen von Hannover und Oldenburg erklärten, als sie in den Zollverein traten, dass die Einführung des Salzmonopols oder die Erhöhung der Salzsteuer unübersteigliche Schwierigkeiten in ihren Gebieten finde, aber sie verpflichteten sich, gemäss dem Art. 5 des Vertrages, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, vom 7. September 1851, im Art. 10 Litt. g des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten durch geeignete Massregeln zu verhindern, und verboten, um ihre Salzsteuer zu sichern, die Einfuhr fremden Salzes in ihr Steuergebiet (vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 87 ff).

mal die Gleichstellung der Salzpreise in sämmtlichen Zollvereinsstaaten ist erreicht worden, obgleich in den Verträgen wiederholt die ausdrückliche Zusicherung ertheilt wurde, dass dieselbe so viel als möglich hergestellt werden solle [69]).

Was die inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen, zu einem Zollverbande gehörigen Staaten auf die Hervorbringung, auf die Zubereitung oder auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so kann eine verschiedene Höhe derselben aus finanziellen wie aus volkswirthschaftlichen Rücksichten nur aufrecht erhalten werden, wenn in dem Staate, wo die höhere Besteuerung eines inländischen Erzeugnisses besteht, auch das gleiche Erzeugniss der übrigen Theile desselben Zollgebietes mit einer Steuer von gleichem Betrage belegt wird. Besteht in einzelnen Staaten eines Zollverbandes eine erhebliche Verschiedenheit der inneren Steuern, so muss die Freiheit des Handels und Ver-

---

Seit Hannover und Oldenburg durch Art. 10 §. 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 sich verpflichtet haben, die Steuer von Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner, spätestens vom 1. Januar 1866 an, zu erhöhen, sind zwar einige der früher verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz in den Grenzstrecken ausser Wirksamkeit gesetzt, allein die meisten Controlmassregeln bestehen fort und die Wiedereinführung der aufgehobenen ist für den Fall ausdrücklich vorbehalten, dass, ungeachtet der verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden.

Wie wenig Hoffnung auf eine Abschaffung des Salzmonopols während der mit dem 1. Januar 1866 beginnenden Vertragsperiode vorhanden war, ergiebt sich daraus, dass im Art. 10 §. 2 des gedachten Vertrages vom 16. Mai 1865 alle Vereinsstaaten, in welchen das Salzmonopol besteht, ausdrücklich erklärt haben: „sie werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen."

Die neuesten Ereignisse werden wahrscheinlich auch in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung zur Folge haben. Nach einer Mittheilung der Ostseezeitung im August 1866 wird die Aufhebung des Salzmonopols bereits zum 1. April 1867 von der preussischen Regierung beabsichtigt. Der Eingangszoll (bezüglich die Verbrauchssteuer) soll 2 Thlr. auf den Centner betragen. Für die anderweite Verwendung der Beamten, welche durch die Aufhebung des Monopols disponibel werden, will man schon von jetzt an Sorge tragen. Wenn sich das bestätigt, so ist darin ein grosser Fortschritt in Bezug auf die Verkehrsfreiheit zu begrüssen.

69) In dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 26. Mai 1865 Art. 10 §. 2 erneuern sämmtliche Vereinsstaaten, in welchen das Salzmonopol besteht, die Zusage, dass „sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, dass in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde."

kehrs hinsichtlich der besteuerten Gegenstände innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes beschränkt werden; denn es sind bei dem Uebergange jener Gegenstände aus einem Lande in das andere Abgaben zu erheben und zur Sicherung derselben Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit, eine völlige Gleichmässigkeit der inneren Verbrauchs-, namentlich der sog. Productionssteuern, in allen Staaten eines Zollverbandes herzustellen, liegt darin, dass bei der Auswahl der zu besteuernden Gegenstände, bei der Bestimmung der Steuersätze und bei den Erhebungsformen die Verschiedenheit der Lebensweise, der Landessitte und der bestehenden Einrichtungen in den einzelnen zollverbündeten Staaten sorgfältig berücksichtigt werden muss[70]. In dem einen Staate kann daher eine innere Verbrauchssteuer zweckmässig, in dem anderen unzweckmässig sein, und wenn auch dieselbe Steuer in beiden ausführbar ist, so kann doch eine verschiedene Höhe der Steuersätze nothwendig werden. Dazu kommt, dass die einzelnen Steuern wegen der verschiedenen Grösse ihres Ertrages für die Finanzen der einzelnen Staaten eine sehr verschiedene Bedeutung haben[71]. Je grösser die Ein-

---

70) Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 14 f. Hanssen, Die Normirung der Eingangszölle aus dem rein finanziellen Gesichtspunkte. In der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften Bd. XI S. 66 f. Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire S. 7, 276 ff.

71) Kühne (Ueber den deutschen Zollverein S. 15 f.) bemerkte schon im Jahre 1836: „Bayern z. B. erhebt bei einer Bevölkerung von noch nicht 4 Millionen in seinen diesseits des Rheins belegenen Kreisen eine Biersteuer von jährlich 5 Millionen Gulden Rheinisch, d. i. vom Kopfe 21 Sgr. Preussen erhebt, bei einer Bevölkerung von 13 Millionen, eine Biersteuer, welche sich im Durchschnitte der letzten Jahre noch nicht auf 1,300,000 Thlr., d. i. auf 3 Sgr. vom Kopfe, belaufen hat, und dennoch könnte, wenn es sich um eine Veränderung dieser letzteren Steuer handelte, nur deren Verminderung, nicht deren Erhöhung, am wenigsten in dem Masse in Frage kommen, um den siebenfach höheren Betrag wie Bayern zu erreichen.“

Unter den Gründen, welche der bayerische Commissar in den Verhandlungen zu Frankfurt a. M. 1848—49 gegen die Einführung der Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit der Productions- und Verbrauchssteuern im ganzen Umfange des künftigen deutschen Zollgebietes geltend machte, steht der hohe Ertrag des bayerischen Malzaufschlages in erster Linie. Er berechnete denselben für jene Zeit zu 5,670,760 Fl. roh und 5,378,500 Fl. rein, so dass sich eine Kopfquote von 1 Fl. 25½ Kr. (24 Sgr. 5 Pf.) ergab, und bemerkte, dass die Biersteuer der übrigen deutschen Staaten, namentlich der nördlichen, nicht über den Ertrag von 8 Sgr. für den Kopf hinausgehe, ja in einigen Staaten sogar nicht viel mehr als 1 Sgr. abwerfe. Nicht nur hieraus folgerte er die Unzulässigkeit, das bayerische Malzaufschlag-Gefäll zum Gegenstande der Steuergemeinschaft zu machen, sondern er hob noch als einen besonders wichtigen Umstand hervor, dass der ganze Reinertrag dieses Malzaufschlages gesetzlich und ausschliesslich zur Tilgung der bayerischen Staatsschuld und resp. zur

nahme ist, welche eine Regierung bisher aus einer inneren Steuer bezog, um so weniger wird sie geneigt sein, dieselbe aufzuheben, bedeu-

---

Zahlung der Zinsen für dieselbe bestimmt sei, diese Bestimmung aber ohne Gefährdung des Staatscredits nicht verändert werden könne. (Vergl. die angeführten „Resultate" S. 277 u. 281 ff.) Auch gegenwärtig besteht noch dieser bedeutende Unterschied in der Besteuerung des Bieres zwischen Bayern diesseits des Rheins und den übrigen Zollvereinsstaaten; denn nach dem Anschlage für die Finanzperiode von 1861 bis 1867 ist der Rohertrag des bayerischen Malzaufschlages mit 6,686,600 Fl., der Reinertrag mit 6,200,000 Fl. in Ansatz gebracht, so dass von dieser Steuer neuerdings die Kopfquote auf 1 Fl. 42 Kr. gestiegen ist, also seit 1847 sich um 16½ Kr. erhöht hat.

Von der grossen Verschiedenheit der inneren Besteuerung in den einzelnen deutschen Staaten überzeugt man sich am leichtesten, wenn man die Angaben der in Frankfurt a. M. 1848—49 versammelten Regierungscommissarien über den Bruttoertrag der Branntwein- und Biersteuer nach einem Durchschnitt der zunächst vorausgegangenen Jahre und über den Steuerertrag, welcher von diesen Steuern auf den Kopf der Bevölkerung fiel, mit einander vergleicht. Diese Angaben sind in den 8 Tabellen enthalten, welche dem Berichte des Ausschusses der Regierungscommissarien, die Bier- und Branntweinsteuer betreffend, als Anlagen beigefügt sind und eine übersichtliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Besteuerung des Branntweins und Biers liefern. (Vergl. die angeführten „Resultate" S. 262a ff.) Wir wollen nur eine kurze Uebersicht der gedachten Steuererträge und Kopfquoten in denjenigen Staaten geben, welche gegenwärtig dem Zollvereine angehören und für welche in den erwähnten Tabellen genügende Angaben sich finden, denn von mehreren Staaten fehlen solche.

Branntweinbesteuerung.

Staaten.	Durchschnittlicher Bruttoertrag in Thalern	Kopfquote.	
		Sgr.	Pf.
Preussen nebst den mit ihm im Branntweinsteuerverbande stehenden Staaten, namentlich Sachsen und Thüringen	5,664,419	8⅘	—
Grossherzogthum Hessen	136,433	4⅘	—
Kurhessen (ohne Schmalkalden)	102,702	4⅔	—
Steuerverein	281,326	4	2
Württemberg	78,587	1	3½
Baden	12,164	—	3¼

Die höchste Kopfquote der Branntweinsteuer (8⅘ Sgr.) finden wir in Preussen und den mit ihm im Steuerverbande befindlichen Staaten, die niedrigste (3¼ Pf.) in Baden. Das ist ein Verhältniss wie 1 : 31. Selbst in den Staaten, wo nächst Preussen die höchste Kopfquote sich herausstellte, wie in Kurhessen und im Grossherzogthum Hessen, betrug sie doch nur ungefähr die Hälfte der preussischen.

tend zu ermässigen oder hinsichtlich derselben mit anderen Staaten in Gemeinschaft des Ertrages zu treten. Daraus erklärt es sich, dass zwar die kleinen Staaten, welche sich ganz oder theilweise dem Zollsystem eines grösseren anschlossen, in der Regel zugleich das in dem letzteren bestehende System der indirecten Steuern, welche auf inländische Erzeugnisse gelegt waren, annahmen, dass dagegen in **allen Zollvereinen**, welche bis jetzt existirten, mit einziger Ausnahme des Steuervereins [71a]), die Verschiedenheit der Gesetzgebung hinsichtlich der

---

Bierbesteuerung.

Staaten.	Durchschnittlicher Bruttoertrag in Thalern	Kopfquote.	
		Sgr.	Pf.
Bayern (mit Ausschluss der Pfalz) . .	3,240,434	24	5
Württemberg	452,939	7⁴/₅	—
Baden	205,579	4	6
Preussen nebst den mit ihm im Bierstenerverbande stehenden Staaten, namentlich Sachsen und Thüringen	2,082,028	2	9
Grossherzogthum Hessen	35,968	1	3
Kurhessen (ohne Schmalkalden) . . .	14,735	—	7½
Steuerverein (ohne Oldenburg) . . .	38,204	—	6½

Die niedrigste Kopfquote der Biersteuer finden wir, abgesehen vom Steuerverein, in Kurhessen (7½ Pf.), dagegen die höchste in Bayern (24⁵/₁₂ Sgr.). Das ist ein Verhältniss wie 1 : 40. Selbst in Württemberg, wo nächst Bayern die höchste Kopfquote der Biersteuer (7⁴/₅ Sgr.) sich ergab, betrug sie noch nicht ⅓ der bayerischen.

Unter den Zollvereinsstaaten war Nassau **damals** der einzige, in welchem weder eine Branntwein- noch eine Biersteuer als Staatssteuer erhoben wurde. Es fehlt uns leider an den nöthigen Hilfsmitteln, um eine ähnliche Zusammenstellung des Ertrages der Branntwein- und Biersteuer in den genannten Zollvereinsstaaten aus der neuesten Zeit zu liefern. So weit wir haben nachkommen können, sind die eingetretenen Aenderungen nicht von der Art, dass man sich der wünschenswerthen Uebereinstimmung der Steuergesetzgebung und der Steuersätze hinsichtlich des Branntweins und des Biers in den Zollvereinsstaaten beträchtlich genähert hätte. In manchen Fällen ist der Unterschied sogar noch grösser geworden. (Vergl. **Rieeke** a. a. O. S. 440 f.)

71a) Denn die wenigen Staaten, welche denselben bildeten, vereinigten sich ursprünglich zur Annahme eines **gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems** der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und **Verbrauchs-Abgaben**. Vergl. die in der Anm. 30 angeführten Artikel des Grundvertrags. Art. 6 desselben bestimmt: „Andere Verbrauchs- oder Fabrikations-Abgaben als die von Branntwein und Bier dürfen in keinem der Vereinsstaaten — wiewohl vorbehältlich der im-

inneren Verbrauchssteuern nicht nur bei der Gründung derselben im Allgemeinen beibehalten, sondern auch später nicht ganz beseitigt wurde.

Im bayerisch-württembergischen Zollverein ist unseres Wissens während der allerdings nur kurzen Zeit seines Bestandes (von $5^1/_2$ Jahren) nicht einmal der Versuch gemacht worden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die inneren Verbrauchssteuern herbeizuführen[72]).

Die Verträge, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, liessen die Verschiedenheit dieser Gesetzgebung in den Vereinsstaaten im Allgemeinen fortbestehen, weil in der grossen Zahl der Vereinsstaaten die Systeme der inneren Steuern so verschieden waren, dass eine Uebereinstimmung derselben nicht sofort herbeigeführt werden konnte. Die Gründer des deutschen Zollvereins verkannten jedoch keineswegs die

---

Art. 13 erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden."

In dem Grundvertrage des Steuervereins und in dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine lautet Art. 13 übereinstimmend: „Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat für eigne Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats."

„Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, dass die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den anderen contrahirenden Staaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, sowie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden."

72) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Art. XXXII: „Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuss- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen, auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, dass solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen und durch die Erhebungsweise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren."

„Art. XXXIII. Die Tarife solcher Verbrauchsabgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des Staats, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbar-Staaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden."

Nach Art. V „bleibt es jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenzlinie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzung oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen nothwendig findet."

Nachtheile, welche aus der Verschiedenheit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten. Um diese Nachtheile wenigstens nach und nach zu beseitigen, wurde in Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, welcher die Grundlage aller späteren Verträge bildet, folgende Erklärung aufgenommen: »In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet, wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit gerichtet sein.« Obgleich diese Erklärung in allen Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zollvereins wenigstens im Wesentlichen ausdrücklich wiederholt wurde[73]), so hat sich doch Kühne's schon im Jahre 1836 ausgesprochene Vermuthung: »es dürfte jener Wunsch und dieses Bestreben der Erfüllung eben nicht nahe stehen[74])«, vollkommen bestätigt. Dagegen sind die im Jahre 1842 aufgestellten, kühnen Behauptungen des sanguinischen Höfken[75]) durch

73) Im Artikel 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 erhielt die angeführte Erklärung folgende veränderte Fassung: „... wird es auch ferner von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein." Diese Erklärung, welche in den späteren Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unverändert wiederholt wurde, giebt deutlich genug zu erkennen, dass man bereits im Jahre 1841 die Hoffnung aufgegeben hatte, das wünschenswerthe Ziel vollständig zu erreichen.

74) Ueber den deutschen Zollverein. Berlin 1836. S. 14.

75) In der Schrift: Der Deutsche Zollverein in seiner Fortbildung. Stuttgart und Tübingen 1842, sagt er S. 166: „Daher ist es nicht bloss im Interesse, sondern auch durchaus in der Gewalt der Vereinsstaaten, ohne Benachtheiligung irgend eines Theiles ein übereinstimmendes Steuersystem durchzuführen, das jede hemmende Beaufsichtigung und Beschränkung des inneren Verkehrs ferner unnöthig macht: nichts steht dem entgegen, wo nur der ernste Wille da ist, sich zu vereinbaren."

die seitdem gemachten Erfahrungen vollständig widerlegt worden. Die Bemühungen, Uebereinstimmung in der inneren Besteuerung der Zollvereinsstaaten herzustellen, haben nur bei der Rübenzuckersteuer einen vollständigen Erfolg gehabt[76]). Die Gemeinschaft derselben machte

---

„Bei ungehemmter Entwickelung des Handelsbundes ist mit Gewissheit der Zeitpunkt vorauszusehen, wo sie (die gleichmässige Besteuerung im Zollvereine) unvermeidlich wird — eine Behauptung, deren Richtigkeit zu beweisen nicht eben viel Scharfsinn erfordert." Seitdem sind 24 Jahre verflossen, aber das angebliche Minimum von Scharfsinn haben die Regierungen der Zollvereinsstaaten nicht besessen, oder doch nicht bethätigt.

76) Die Besteuerung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers wurde im Art. 4 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 als nothwendig erachtet und an demselben Tage eine besondere Uebereinkunft wegen derselben abgeschlossen. Vergl. Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Bd. III S. 9 ff. von Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge S. 607 ff. (Beiläufig wollen wir bemerken, dass nach Klingelhöffer a. a. O. S. 109 erst im Jahre 1853 die Rübenzuckersteuer zu einer gemeinsamen erklärt und der ausschliesslichen Zuständigkeit des Zollvereins unterworfen worden sein soll!!) Da die Fabrikation des Rübenzuckers in einigen Vereinsstaaten immer mehr an Umfang gewann, so besorgte man mit Recht einen bedeutenden Ausfall an der Zolleinnahme vom indischen Zucker und suchte denselben durch die Besteuerung des Rübenzuckers zu decken. Mit dem 1. September 1841 wurde die Besteuerung nach einem überall gleichen Satze eingeführt; die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens dagegen bis zum 1. Sept. 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren. Folgende allgemeine Grundsätze wurden im Art. 7 Litt. c. und d. der gedachten Uebereinkunft festgestellt: „Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken. In keinem Falle wird die Steuer von Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden."

Der Steuersatz sollte für das erste Betriebsjahr 10 Sgr. vom Centner Rohzucker oder 6 Pf. vom Centner verarbeiteter Rüben betragen, indem man von der Annahme ausging, dass aus 20 Centnern Rüben 1 Centner Rohzucker gewonnen werden könne. Wenn jedoch nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine besteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergeben würde, dass unter 100 Centnern der so ermittelten Gesammtmenge 20 Centner Rübenzucker begriffen seien, so sollte die Steuer $\frac{2}{3}$ Thaler vom Zollcentner Rübenzucker (1 Sgr. vom Centner verarbeiteter Rüben) betragen. Würde endlich die Menge des Rüben-

sich nothwendig, weil durch sie allein der bedeutende Ausfall in der Einnahme aus dem Zuckerzoll, welcher wegen der raschen Ausdehnung

---

zuckers 25 Procent der gesammten Zuckermenge erreichen oder übersteigen, so sollte die Steuer auf 1 Thlr. vom Centner Zucker (1 Sgr. 6 Pf. vom Centner verarbeiteter Rüben) erhöht werden. Diese Voraussetzungen traten jedoch nicht ein und es verblieb daher für die ersten drei Betriebsjahre bei dem Steuersatze von 10 Sgr. für den Centner Rohzucker (6 Pf. vom Centner verarbeiteter Rüben). Dagegen wurde vom 1. September 1844 an, wo erst die Gemeinschaftlichkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Vereinsstaaten eintrat, nach folgenden Grundsätzen verfahren:

„1) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1838—40 gleichkommt."

„2) Der Betrag der Rübenzuckersteuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, weshalb solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden."

Demgemäss wurde die Rübenzuckersteuer vom 1. September 1844 an für den Zollcentner zu verarbeitender Rüben auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgesetzt. Der Durchschnitt, welcher für das Steuer-Einkommen aus dem Zucker massgebend sein sollte, betrug $6,^{2816}$ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung und wurde auch bis zu Ende des Jahres 1847 bei den bestehenden Zoll- und Steuersätzen reichlich erzielt. Seit dem Jahre 1848 sank jedoch der Ertrag fortwährend, so dass man sich genöthigt sah, vom 1. September 1850 an die Zuckersteuer auf 3 Sgr. vom Centner Rüben zu erhöhen. Da auch diese Erhöhung den beabsichtigten Erfolg nicht hatte, indem trotz derselben in der Periode von 1850—53 das Steuer-Einkommen aus dem Zucker unter dem Normalsatze blieb, und da die frühere Annahme, dass aus 20 Centnern Rüben 1 Centner Rohzucker gewonnen werde, wegen der vervollkommneten Fabrikation nicht mehr zutraf, so wurde bei der Erneuerung der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 (vergl. Houth-Weber a. a. O. S 152 ff.) zwar der Normalsatz etwas ermässigt, aber der Steuersatz verdoppelt, nämlich auf 6 Sgr. vom Centner Rüben bestimmt. Obgleich die Einnahme aus der Besteuerung des Zuckers in den Jahren 1854 bis 1857 den angenommenen Normalsatz von $6,^{0762}$ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung um mehr als 1 Sgr. überstieg, so hatte man sich doch überzeugt, dass unter den veränderten Verhältnissen, namentlich wegen der grossen Fortschritte in der Rübenzuckerfabrikation, der bestehende Schutz dieser Industrie die Grenzen des Angemessenen weit überschreite und die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf das Ernstlichste gefährde. Deshalb wurde durch die Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 (vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 161 ff.) die Steuer vom Centner Rüben vom 1. September 1858 an auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht und dieser

der Rübenzuckerfabrikation in mehreren Zollvereinsstaaten zu befürchten war, gedeckt werden konnte, und weil eine wirksame Besteuerung des Rübenzuckers in den einzelnen Vereinsstaaten nach den bestehenden Vereinbarungen unter denselben nicht ausführbar erschien. Der einzige Versuch, welcher ausserdem hinsichtlich der Besteuerung des Tabaks im Jahre 1856 von der preussischen Regierung gemacht wurde, um die gedachte Uebereinstimmung herbeizuführen, ist auf eine entmuthigende Weise gescheitert[77]).

Die erhebliche Verschiedenheit der inneren Steuern in den einzelnen Zollvereinsstaaten machte es nothwendig, dass bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus dem einen Vereinsstaate in den anderen Abgaben erhoben wurden, deren Wesen und Bestimmung jedoch im Laufe der Zollvereinigung sich wesentlich verändert hat. Es sind in dieser Beziehung zwei Perioden zu unterscheiden: die der Ausgleichungs- und die der Uebergangsabgaben.

Von der Gründung des Zollvereins bis zum Jahre 1842 bestanden die sog. Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben[78]), die nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen wurden und daher in Beziehung auf diejenigen Vereinslande gänzlich hinwegfielen, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniss gelegt war. Es galt als Grundsatz, dass Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern, auch in der Form von Steuernachlässen, bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden durften, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten

---

Steuersatz ist bis jetzt beibehalten. Der beabsichtigte Zweck, eine grössere Concurrenz des ausländischen Zuckers wieder herbeizuführen, ist jedoch nicht erreicht worden. Die Rübenzuckerfabrikation innerhalb des Zollvereins hat unter der erwähnten Gesetzgebung über die Besteuerung derselben im Verlauf von 20 Jahren eine so bedeutende Ausdehnung gewonnen, dass die Einfuhr ausländischen Zuckers sehr gesunken ist. Während der Zuckerzoll früher, noch bis zum Jahre 1847, dem Zollverein unter allen Zöllen die grösste Einnahme lieferte, ist dieselbe unbedeutend geworden, dagegen der Ertrag der Rübenzuckersteuer fast fortwährend gestiegen, wenn auch in einzelnen Jahren Schwankungen eintraten. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 152 ff., Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. S. 207, A. Emminghaus a. a. O. S. 48 ff., Robolsky, Der deutsche Zollverein. Seine Entstehung, Entwickelung und Zukunft. Berlin 1862. S. 99 ff.

77) (von Thielau) Der Zollverein Deutschlands. Heft II S. 14 ff., Robolsky a. a. O. S. 83 ff.

78) (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 13 ff., Riecke a. a. O. S. 364 ff., Thon a. a. O. S. 263 f.

sich etwa über Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigen würden[79]). Die Ausgleichungsabgaben sollten zur Vermeidung der Nachtheile dienen, welche für die Producenten des eignen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, bei freiem Verkehre, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden[80]). Dieser Schutz der gewerblichen Concurrenz wurde jedoch nicht vollständig erreicht, da eine Erstattung der auf dem Erzeugniss ruhenden höheren Steuer bei dem Uebergange desselben in ein Land mit niedrigerer Steuer hinsichtlich des Abstandes zwischen diesen Steuersätzen wenigstens in der Regel nicht erlaubt war, also in diesem Falle eine Concurrenz auf gleichem Fusse nicht stattfand. Auch in finanzieller Beziehung war das System der Ausgleichungsabgaben mangelhaft. Da dieselben nur bis zum Betrage des Abstandes zwischen den beiderseitigen Steuersätzen erhoben werden durften und die einmal erhobenen Abgaben dem betreffenden Staate auch dann verbleiben sollten, wenn die besteuerten Gegenstände in einem anderen Vereinslande consumirt wurden, indem Rückerstattungen der bereits gezahlten Steuern bei der Ueberfuhr der versteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland in der Regel nicht gestattet waren, so wurde das Princip der Verbrauchssteuern nicht folgerichtig durchgeführt, nach welchem jeder Staat den ganzen Verbrauch des betreffenden Gegenstandes innerhalb seines Gebietes gleichmässig besteuern, aber von dem Verbrauche in einem anderen Lande keine Steuer erheben soll[80a]).

---

79) So machte z. B. die badische Regierung bei dem Abschluss des Vertrags über den Beitritt Badens zum Zollverein darauf aufmerksam, dass im bayerischen Rheinkreise gar keine, im Grossherzogthum Hessen aber nur eine geringe Abgabe von der Fabrikation des Bieres erhoben werde, und dass daher eine Rückvergütung der badischen Biersteuer bei dem Uebergange badischen Bieres in die gedachten Länder wohl gerechtfertigt wäre. Man kam deshalb überein, in diesem Falle eine Ausnahme eintreten zu lassen. Vergl. Riecke a. a. O. S. 367.

80) Der sehr reichlich bemessene Vorzug, welcher dem vereinsländischen vor dem ausländischen Erzeugniss verblieb, ergiebt sich nach den damaligen Steuersätzen beim Wein und Branntwein im Verhältniss von $^5/_6$ Thaler für den Centner vereinsländischen gegen 8 Thaler für den Centner ausländischen Erzeugnisses; desgleichen beim Tabak im Verhältniss von $^2/_3$ zu $6^1/_2$ Thaler für den Centner. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 17 f.

80a) Thon bemerkt a. a. O. S. 261, dass „das Princip, auf welchem die Ausgleichungsabgaben beruhten, insofern nicht folgerichtig durchgeführt worden sei, als dieselben nicht dem Erzeugungslande bei der Ausfuhr, als Zuschlag zu der eignen Staatssteuer, zufielen, sondern den Kassen desjenigen Staates zu Gute kamen, wohin die Versendung erfolgte, mithin für den letzteren zugleich eine unmittelbare Finanzquelle bildeten, welche freilich von der Steuergesetzgebung im Lande der Versendung abhängig war". Dies scheint uns mit dem oben angedeuteten Princip der Verbrauchs-

Ausgleichungsabgaben durften vertragsmässig von keinen anderen Erzeugnissen, als von Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein erhoben werden und bestimmte höchste Sätze nicht übersteigen. Dadurch waren der Vervielfältigung und Verschiedenheit der inneren Steuern auf indirecte Weise gewisse Schranken gesetzt.

Durch den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 wurde im Artikel 3 die Autonomie der Vereinsstaaten hinsichtlich der inneren Besteuerung zuerst einer allgemeinen und directen Beschränkung unterworfen. Jedem Vereinsstaate blieb es zwar auch ferner freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen; es wurde jedoch zugleich vereinbart, dass dergleichen Abgaben nur auf folgende Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Tabak, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden durften. Hinsichtlich der Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Tabak vereinigte man sich über bestimmte Sätze, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden sollte [81]).

---

besteuerung im Widerspruche zu stehen. Das Verbot der Rückvergütungen hätte bei dieser Einrichtung entweder die Folge gehabt, dass die ausländischen Consumenten inländischer Erzeugnisse besteuert wurden, oder dass die Verbrauchssteuern von den inländischen Producenten getragen werden mussten, wenn sie den Absatz ihrer besteuerten Produkte in anderen Vereinsländern nicht verlieren wollten. Es wären also die Nachtheile eingetreten, welche mit Ausgangsabgaben verbunden sind, wenn sie in der Absicht erhoben werden, die ausländischen Consumenten zu besteuern. Vergl. oben S. 253.

81) Während diese Verabredungen früher in einem Separatartikel enthalten waren, wurden sie in den offenen Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen. Derselbe bestimmt im Art. 11 Ziffer II §. 2: „Für Branntwein, Bier, Wein und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maass betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);

An die Stelle der Ausgleichungsabgaben traten mit dem 1. Januar 1842 Uebergangsabgaben[82]) zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten. Das fiscalische Princip, d. h. die Rücksicht auf den Schutz der inneren Steuern der einzelnen Staaten, wurde bei diesen Abgaben vollständig angenommen, aber zugleich der Grundsatz gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung aufgestellt, indem »das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden durfte[83])«.

---

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermässigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz, abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollzentner."

„Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll."

Was die Uebergangsabgabe von Wein betrifft, so enthält der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 im Artikel 11 Ziffer II §. 3 Litt. e folgende Zusicherung: „Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben."

„Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten."

82) Riecke a. a. O. S. 374 ff., Thon a. a. O. S. 264 ff., Klingelhöffer a. a. O. S. 118 ff. Es ist unbegreiflich, warum Klingelhöffer S. 124 in der Anm. die Einführung der Uebergangsabgaben statt der Ausgleichungsabgaben für einen Rückschritt in der Gesetzgebung des Zollvereins erklärt.

83) Vergl. den Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Mai 1841 Art. 3 Ziffer II, 3. Diesem Grundsatze gemäss ist im Art. 11 Ziffer II §. 3—5 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 Folgendes bestimmt:

„1) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern."

„2) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waaren erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereins-

Um die Hemmungen des freien Verkehrs, welche aus der Verschiedenheit der Besteuerung inländischer Erzeugnisse entstehen, so viel

ländische Erzeugniss gleichmässig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniss nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden."

„3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten erheben lassen."

„Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten." (Wegen der Ausübung dieser Befugniss sind mehrere Verabredungen getroffen. Vergl. Art. 11 §. 4 Litt. a.—f. des erwähnten Vertrags.)

Ueberdies gelten hinsichtlich der Uebergangssteuern, wie früher hinsichtlich der Ausgleichungsabgaben, noch folgende vertragsmässige Bestimmungen:

„Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind."

„Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maasse, wie das inländische und vereinsländische unterliegt."

„In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, dass sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, dass die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt."

„Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen oder Korporationen erhoben werden."

als möglich zu beseitigen, wurden theils schon gleichzeitig mit der Gründung des Zollvereins, d. h. im Jahre 1833, theils später, als der Beitritt einzelner Staaten erfolgte, Separat-Verträge zwischen mehreren Vereinsstaaten abgeschlossen, welche entweder nur die Gleichheit dieser Besteuerung oder zugleich die Gemeinschaft des Steuerertrages unter ihnen herbeiführten[84]). Die zu einem solchen Steuerverbande gehörigen Vereinsstaaten bilden den übrigen gegenüber ein geschlossenes Steuergebiet und werden in Ansehung der Befugniss, Uebergangsabgaben gleichmässig zu erheben, als ein Ganzes betrachtet. Die Steuerverbände erstrecken sich bald auf alle Uebergangsabgaben, bald nur auf die eine oder die andere derselben. Gegenwärtig bestehen innerhalb des Zollvereins mehrere Steuerverbände; zufolge derselben findet übereinstimmende Besteuerung und freier Verkehr statt:

1) hinsichtlich des Branntweins und Bieres zwischen Preussen, Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig;
2) hinsichtlich des Weines und Tabaks zwischen sämmtlichen genannten Staaten, Hannover, Kurhessen und Oldenburg;
3) hinsichtlich des Branntweins zwischen Hannover und Oldenburg.

In jedem dieser Steuerverbände sind diejenigen Staaten, welche sich dem Zollsysteme eines der genannten Staaten mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben angeschlossen haben, mitbegriffen.

Was die inneren Steuern betrifft, so besteht gegenwärtig ein dreifach verschiedenes Verhältniss unter den einzelnen Staaten des Zollvereins: zwischen einigen derselben findet noch eine mehr oder minder bedeutende Verschiedenheit dieser Besteuerung statt, so dass von ihnen Uebergangsabgaben erhoben werden; andere haben gleichmässige Steuern eingeführt, aber ohne Gemeinschaft des Ertrages derselben; zwischen noch anderen tritt bei gleicher Besteuerung auch Theilung des Steuerertrages ein.

Die Hemmungen des Verkehrs innerhalb des Zollvereinsgebietes zufolge der Erhebung von Uebergangsabgaben sind oft mit einseitiger Uebertreibung als das grösste Gebrechen des deutschen Zollvereins dargestellt worden, und zwar gerade von Süddeutschland aus, wo am wenigsten zur Beseitigung oder Minderung derselben geschehen ist[85]).

---

84) Riecke a. a. O. S. 410 ff., Then a. a. O. S. 265 ff.

85) Herr v. Thielau (Der Zollverein Deutschlands. Heft II S. 13) sagt in dieser Beziehung: „Den Verkehr mit Wein betreffend, haben wir das unablässige Drängen nach Aufhebung der Uebergangs-Abgaben bisher für eine unberechtigte Zumuthung des Südens an den Norden angesehen — für ein um so weniger haltbares Ansinnen, als der Süden neben der Uebertreibung des Geldpunktes in's Blaue hinein

Es scheint daher nicht überflüssig, einen der gründlichsten Kenner des Zollvereins zu vernehmen, welcher jene Verkehrshemmungen auf das rechte Maass zurückführt. Gustav Thon sagt in der oben Anm. 62 angeführten Denkschrift S. 271 f.:

»Dass die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben die Freiheit des Binnenverkehrs in seiner ganz ungehinderten Bewegung beschränkt, ist natürlich nicht zu leugnen und deshalb die Beseitigung der ersteren, durch Annahme einer überall gleichen Besteuerung der betroffenen Gegenstände, und wenigstens da, wo es die Verhältnisse nothwendig machen, durch Einführung einer Gemeinschaft hinsichtlich des Steuerertrags, ohne Zweifel wünschenswerth.«

»Indessen ist man im Zollvereine bemüht gewesen, die mit diesen Abgaben verbundene Belästigung des Binnenverkehrs auf das möglichst geringe Maass zurückzuführen, indem man sich ausdrücklich zu dem Grundsatze vereinigt hat, dass die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Strassen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise nach gegenseitiger Verabredung getroffen werden sollen[86]).«

»In der That besteht diese Beschränkung nur darin, dass steuerpflichtige Gegenstände — also ausser Branntwein, Bier und Malz, noch Wein und Tabak — bei dem Uebergange über die Binnengrenze an gewisse, mit Abfertigungsstellen versehene Strassen gebunden und bei diesen Stellen zu declariren sind, worauf die Revision und Steuererhebung oder, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, die Abfertigung auf Uebergangsschein nach dem Bestimmungsorte erfolgt, falls nicht ein solcher Uebergangsschein bereits im Lande der Versendung extrahirt worden ist, wo nach besonderer Vereinbarung unter den betreffenden Staaten häufig auch die Steuer alsbald entrichtet werden kann. Eine dem Verkehre wirklich nachtheilige, den Transport erheblich verzögernde und vertheuernde Behelligung erwächst hieraus nicht, da alle Strassen, welche für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen mehreren

---

die lästige Störung des Verkehrs auf dieser einen durch Deutschland gezogenen Linie zum Vorwande seines Geschreies nahm, während er von der Plage seiner Hunderte von Uebergangsstellen für Bier und Branntwein mäuschenstill schwieg und nicht einen Finger rührte, um sie zu beseitigen."

86) Dieser Grundsatz wurde zuerst in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 Art. 3 Ziffer II, 4 ausgesprochen und ist in den späteren Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unverändert wiederholt worden.

Vereinsstaaten irgend einige Bedeutung haben, diesem Verkehre geöffnet und mit Abfertigungsstellen versehen sind, da ferner die Sicherstellung der Uebergangsabgaben eine Belästigung des Verkehrs mit nicht steuerpflichtigen Waaren durch Revisionen im Allgemeinen nicht erfordert, solche Revisionen vielmehr nur ausnahmsweise, im Falle besonderen Verdachtes, eintreten, in der Regel dagegen die blosse Vorlegung der Frachtbriefe genügt. Noch weniger werden Reisende, um der Uebergangsabgaben willen, angehalten oder gar visitirt, und das Schreckbild der Binnenzölle verliert daher allerdings gar sehr an seiner Furchtbarkeit, wenn man sie in der Gestalt der Uebergangsabgaben von einigen wenigen Gegenständen, wie sie im Zollvereine erscheinen, näher betrachtet.«

Wenn es nicht gelungen ist, die Verschiedenheit der inneren Steuersysteme in den einzelnen Staaten des deutschen Zollvereins und die daraus entstehenden Beschränkungen des Verkehrs innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes ganz zu beseitigen, so liegt darin einerseits der Beweis, dass der Lösung dieser Aufgabe sich grosse Schwierigkeiten entgegenstellen[87]), andererseits aber auch, dass dieselbe nicht

---

87) In einem späteren Artikel, wo wir die finanziellen Bedingungen eines Zollvereins zu untersuchen gedenken, werden wir auf diese Schwierigkeiten zurückkommen. Hier wollen wir diejenigen, welche dieselben nicht anerkennen, nur auf das aufmerksam machen, was von Thielau (Der Zollverein Deutschlands. Heft II S. 12 ff.) darüber sagt. Dieser gründliche Kenner des Zollvereins und vieljährige Conferenz-Bevollmächtigte für Braunschweig, der, was wohl zu beachten ist, bei den Berathungen der Regierungscommissarien in Frankfurt 1848—49 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche zu denjenigen gehörte, welche sich für die Gleichmässigkeit und Gemeinschaft der inneren Verbrauchssteuern in dem zu gründenden deutschen Reiche entschieden erklärten, ist der Meinung, dass Vereinigungen über die Besteuerung des Bieres und Branntweines zwischen den sämmtlichen Vereinsstaaten so schwer ausführbar seien, um davon lieber a priori zu abstrahiren. Dagegen hält er es für höchst wünschenswerth und bei allseitigem ernstlichen Willen für erreichbar, dass der ganze Verein sich nur in drei Gruppen theile, welche durch Uebergangslinien von einander geschieden bleiben, nämlich Bayern rechts des Rheins, die übrigen südlichen und die sämmtlichen nördlichen Staaten. Damit wäre für die weitere Ausbildung des freien Verkehrs sehr viel, vielleicht Alles gewonnen, was als erreichbar angesehen werden könne.

Derselben Ansicht war Kühne (Ueber den deutschen Zollverein S. 14) schon im Jahre 1836: „Wenn eine völlige Gleichstellung der Fabricationssteuern von inneren Erzeugnissen für den gesammten Umfang des Zollvereins, bei der Verschiedenheit der Lebensweise in den einzelnen Vereinsländern, allerdings grössere Schwierigkeit darbietet, so würde sich letztere sehr mindern und doch schon Wesentliches gewonnen sein, wenn vorerst nur für die südlicheren Länder des Vereins auf Gleich-

als eine unerlässliche Vorbedingung der Zolleinigung betrachtet werden darf. Dies wird theils durch die particularen Zollverbände, welche vor und neben dem grossen deutschen Zollverein bestanden, theils und vor Allem durch das 32jährige Bestehen des letzteren thatsächlich dargethan. Darauf kommt es uns aber hier zunächst und hauptsächlich an. Zum Dasein eines Zollverbandes darf daher ganz unbeschränkte Verkehrsfreiheit innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes, wie höchst wünschenswerth dieselbe auch ohne Zweifel ist, nicht gefordert werden, sondern es genügt, dass die Verkehrsfreiheit zwischen den verbundenen Staaten als Regel gilt. Die Beschränkungen derselben dürfen jedoch nicht so weit gehen, dass eine förmliche Absperrung und Bewachung der gegenseitigen Grenzen stattfindet[88]).

Wenn es auch sehr schwierig, unter Umständen unmöglich ist, alle Hemmungen des freien Verkehrs innerhalb des gemeinschaftlichen Zoll-

---

stellung der Gesetzgebung über die Fabrikations- und Consumtions-Steuern von inländischen Erzeugnissen hingewirkt würde."

Seelig a. a. O. S. 108 scheint die Sache für weit leichter zu halten, denn er sagt: „Auch bei der bestehenden Verfassung ist ein noch weiter Spielraum gegeben für Verbesserung des innern Lebens im Verein. Der mit so gutem Erfolge bereits beschrittene Weg der möglichsten Annäherung der einzelnen Vereinsstaaten in Betreff ihrer sonstigen, noch verschiedenartigen, auf den Verkehr, auf die Steuerverhältnisse u. s. w. bezüglichen Einrichtungen würde gar sehr zur Förderung der allgemeinen Interessen dienen. Wäre z. B. die innere Consumtionsbesteuerung in den einzelnen Staaten auf gleichem Fusse eingerichtet, so könnten die jetzt so lästigen, den innern Verkehr beschränkenden Uebergangssteuern gänzlich hinweggeräumt werden." Wenn Seelig nur näher angegeben hätte, wie die Gleichheit der inneren Consumtionssteuern in allen Zollvereinsstaaten herbeigeführt werden könne.

88) Das ergiebt sich nicht nur aus dem Wesen eines Zollverbandes, sondern es ist auch in dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853, wenn gleich nur beiläufig, ausgesprochen. Im Artikel 10 dieses Vertrages, welcher die Verabredungen in Betreff des Salzes enthält, heisst es unter Litt. g.: „Da es ...., so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen u. s. w."

Wir wollen daran erinnern, dass bei den Berathungen der Regierungscommissarien 1848 bis 1849 in Frankfurt a. M. zur Herstellung der Zoll-Einheit im deutschen Reiche verschiedene Ansichten darüber geltend gemacht wurden, ob unter den Binnengrenzzöllen, deren Wegfall im §. 33 der deutschen Reichsverfassung ausgesprochen war, die im Zollverein bestehenden Uebergangsabgaben begriffen seien oder nicht. Vergl. Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire u. s. w. S. 2 f., 6 ff., 97, 264 f., 275 ff.

gebietes, welche durch die verschiedenen finanziellen Einrichtungen der einzelnen Staaten verursacht werden, zu beseitigen, so liegt doch in den Zwecken eines Zollverbandes die Anregung zu Vereinbarungen über mehrere gemeinschaftliche Massregeln, welche zwar nicht als unerlässliche Vorbedingungen einer Zolleinigung betrachtet werden dürfen, aber den Verkehr unter den Angehörigen der zollverbündeten Staaten wesentlich erleichtern.

Ein gleiches Münz-, Maass- und Gewichtssystem in sämmtlichen zollverbündeten Staaten erscheint als sehr wünschenswerth, um theils den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen, theils die gleichmässige Erhebung und Verrechnung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu erleichtern. So lange dieses Ziel noch nicht erreicht ist, muss man sich wenigstens über ein gleichmässiges Verfahren bei der Annahme verschiedener Münzen und bei der Anwendung verschiedener Maasse und Gewichte vereinigen. Dann sind Reductions- und Valvationstabellen zum Gebrauche sowohl der Zollämter als des handeltreibenden Publicums öffentlich bekannt zu machen[89]).

---

89) Der Grundvertrag des Zollvereins zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XLIII: „Das bayerische Gewicht und Maass wird dem gemeinschaftlichen Zolltarife zu Grunde gelegt und die Zollabgabe hiernach erhoben. Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft."

„Das vom bayerischen abweichende Maass wird in jenes reducirt, und es werden hierüber besondere Reductions-Normen vorgeschrieben."

Sogleich bei der Gründung des deutschen Zollvereins wurde im Artikel 14 des Vereinigungsvertrages vom 22. März 1833 bestimmt: „Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, dass in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maass- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten." Diesem Ziele hat man sich im Verlaufe der Zeit mehr und mehr genähert, ohne es jedoch vollständig zu erreichen.

Durch den Abschluss der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 und des Münzkartels vom 21. October 1843, an deren Stelle jedoch die Bestimmungen des am 24. Januar 1857 zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits und den durch die Münzconvention unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Münzvertrages getreten sind, bestehen im Zollvereine nur noch zwei verschiedene Münzfüsse (der dreissig Thaler-Fuss und der Zweiundfünfzig-und-einhalb Guldenfuss) und sind mehrere Verabredungen getroffen, welche die Uebereinstimmung im Münzwesen der einzelnen Vereinsstaaten in bedeutendem Grade sichern. Von der Regel, dass in den Zollvereinsstaaten nur entweder der eine oder der andere der beiden oben erwähnten Münzfüsse gelten solle, giebt es unseres Wissens nur eine Ausnahme. Der Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses Luxemburgs an das Zollsystem Preussens

Da Stapel- und Umschlagsrechte den Verkehr in hohem Grade hemmen, werden sie, wo sie noch bestehen, aufgehoben[90]).

Die Abgaben für die Benutzung der Communicationsmittel, wie der Chausseen und sonstigen Wege, der Brücken, Fähren, schiff- und flössbaren Flüsse, Kanäle, Schleussen, Häfen und für die Benutzung anderer Verkehrs-Anstalten, wie Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, sind aus nahe liegenden Gründen von der Gemeinschaft

---

und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 2. April 1847 bestimmt im Artikel 2: „In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maass- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereins sich damit einverstanden, dass, der im Art. 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Grossherzogthum Luxemburg eingeführte Decimal- (Maass- und Gewichts-) System, sowie der französische Münzfuss für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden."

Ein gemeinschaftliches Zollgewicht wurde bereits im Jahre 1835 eingeführt und der Zollcentner, welcher 50 Kilogrammen gleich und in 100 Zollpfund getheilt ist, als Einheit angenommen. Dieses Gewicht ist nach und nach, mit einziger Ausnahme des Königreichs Bayern, in sämmtlichen Vereinsstaaten als allgemeines Handelsgewicht angenommen worden.

Hinsichtlich des Maasses findet dagegen eine Uebereinstimmung noch nicht statt, es erklären jedoch die contrahirenden Regierungen im Artikel 14 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865, dass „sie ihre Sorgfalt dahin richten werden, auch für das Maasssystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen". So lange man sich über ein gemeinschaftliches Maass nicht vereinigt hat, erfolgt die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maasse zu verzollenden Gegenstände in allen Theilen des Vereins nach dem landesgesetzlichen Maasse. Vergl. Houth-Weber a. a O. S. 109 ff., Ditmar a. a. O. S. 282 ff.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein lauten übereinstimmend im Artikel 31: „Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in den contrahirenden Staaten einerlei Münze, Maass und Gewicht zum Grunde gelegt und bis dahin, dass in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt werden, das Verhältniss der geltenden Münzen, Maasse und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden."

90) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXV: „Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung oder Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zollordnung es bestimmt."

Der Art. 16 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthält dieselbe Bestimmung fast mit gleichem Wortlaut und ist in alle Verträge über die Erweiterung und Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins übergegangen.

ausgeschlossen und dem privativen Genusse der einzelnen Staaten vorbehalten[91]). Wenn aber die Höhe derselben in jedem Staate beliebig bestimmt werden dürfte, so könnten sie den Verkehr wesentlich erschweren. Um dies zu verhüten, wird entweder bestimmt, dass die gedachten Abgaben nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind, oder dass sie einen festgestellten höchsten Satz nicht überschreiten dürfen, oder dass die einzelnen Regierungen sich wenigstens verpflichten, die bereits bestehenden Abgaben nicht zu erhöhen. Als allgemeiner Grundsatz aber gilt, dass die Angehörigen der sämmtlichen verbundenen Staaten nicht nachtheiliger behandelt, also auch keinen höheren Abgaben unterworfen werden sollen, als die eignen Unterthanen[92]).

---

91) Der Vertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg lautet im Art. XXVI:

„Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Krahnen-, Werfte-, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten."

„Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen." (Vergl. die in der Anm. 92 angeführten Art. XXVIII, XXIX und XXX desselben Vertrages.)

Die für den deutschen Zollverein in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen sind in den Artikeln 13, 15, 17 und 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthalten und im Wesentlichen unverändert in die späteren Verträge über die Erweiterung und Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. die Erläuterungen zu den angeführten Artikeln bei Houth-Weber a. a. O. S. 108 f., 113 ff.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuerverein lauten übereinstimmend im Artikel 12: „Auch die Schifffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleussen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, sowie die Hafen-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Messgebühren und die sonstigen derartigen Abgaben, unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staates, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschliesslich anzuordnen und zu beziehen."

„Die Einwohner der anderen contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden."

92) Der Grundvertrag des Zollvereins zwischen Bayern und Württemberg bestimmt:

Artikel XXVIII. „Das Weggeld soll nur auf gebauten Strassen erhoben werden können und zwei Pfennige vom Centner und der Stunde, oder insofern dasselbe nach dem Anspanne oder nach Lasten erhoben wird, einen hiernach bemessenen Satz nicht übersteigen. Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund

Da eine verschiedene Gewerbegesetzgebung in den zollverbündeten

---

eines besonderen Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhoben wird."

„Artikel XXIX. Die Wasserzölle auf dem Rhein werden nach den Bestimmungen der Wiener Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben."

„Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Ufer-Staaten des Mains und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener Convention vereinigen werden."

„Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfennige pr. Centner und Stunde nicht übersteigen können. Sollten jedoch hiewegen ältere — eine geringere Summe des Weggelds oder Wasserzolls, als die als Maximum ausgesprochene — stipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den diesfallsigen vertragsmässigen Bestimmungen forterhoben."

„Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen."

„Artikel XXX. Die Brücken- und Pflaster-Zölle sollen weder für die respektiven Staats-Cassen, noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benützt werden, sondern mit dem Aufwande auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflasterzölle an den Commercialstrassen nicht zu vermehren."

Nach den Verträgen des deutschen Zollvereins (Art. 13) soll das in dem preussischen Chausseegeld-Tarif vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld als der höchste Satz angesehen und in keinem der Vereinsstaaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstrassen sind oder bloss lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken.

Statt der in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen. Diese Ausnahme zu Gunsten beider Staaten (mit Einschluss von Schaumburg-Lippe) war ihnen durch Art. 6 des Septembervertrags zugestanden worden. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 109.

Die Wasserzölle oder Wasserwegegelder werden auf denjenigen Flüssen, bei welchen weder die wiener Congressakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, sollen jedoch den Betrag von $1/4$ Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 113 f.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 4. Mai 1834 bestimmt im Art. 11:

„Die Wasserzölle in den Vereinsstaaten auf andern Gewässern, als den Binnenflüssen des einen oder beider Staaten, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen."

„Unbeschadet der Bestimmungen der Wiener-Congress-Acte vom Jahre 1815 oder besonderer Staats-Verträge, ist daher ihre Regulirung und Verwaltung den einseiti-

Staaten den freien Verkehr zwischen denselben mehr oder minder beschränken kann, so erscheint die möglichste Uebereinstimmung jener Gesetzgebung als höchst wünschenswerth. Allein weder im bayerisch-württembergischen Zollvereine [93]), noch im Steuervereine [94]) scheint man

---

gen Anordnungen eines jeden der beiden Staaten vorbehalten, und die Aufkünfte davon machen ebensowenig einen Gegenstand der Theilung unter denselben aus, als eine Anrechnung von Verwaltungskosten dabei Statt findet."

„Indess ist hinsichtlich des durch Verträge der Weser-Uferstaaten festgesetzten Weserzolls verabredet, dass

A. davon in beiden Vereinsstaaten, sowohl in der Auffuhr als in der Niederfuhr, die Gegenstände freibleiben sollen, welche auf der Weser
  a) aus einem Vereinslande nach dem andern, oder
  b) aus einem Gebietstheile des einen Vereinsstaats nach einem andern Gebietstheile des nämlichen Staats, oder
  c) aus einem der Vereinsländer nach dem Auslande, oder
  d) vom Auslande nach einem Vereinslande geführt werden.

Werden aber

B. die Gegenstände auf der Weser vom Auslande nach dem Auslande, durch beide Gebiete der Vereinsstaaten, oder durch eines derselben durchgeführt, so behält es bei den Befugnissen jedes Staats zur Erhebung des Weserzolls sein Bewenden.

C. Gleichwie für Gegenstände, welche auf der Weser vom Auslande in einen Vereinsstaat eingeführt, oder aus einem solchen nach dem Auslande ausgeführt werden, die gemeinschaftlichen resp. Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu erheben sind, so unterliegen auch den gemeinschaftlichen Durchgangs-Abgaben die Transito-Gegenstände, welche entweder vom Auslande durch eines der Vereinsländer oder durch beide geschafft, und sodann mittelst der Weser ihrer ausländischen Bestimmung zugeführt werden, oder die umgekehrt vom Auslande mittelst der Weser in ein Vereinsland kommen und darauf durch dasselbe allein, oder auch durch beide Vereinsstaaten, weiter nach ihrem ausländischen Bestimmungsorte gebracht werden."

In dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine vom 7. Mai 1836 lautet der Art. 11: „Die Wasserzölle in den Vereinsstaaten auf anderen Gewässern als den Binnenflüssen, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen." Alle weiteren Bestimmungen des Grundvertrags über die Wasserzölle sind hinweggefallen.

93) Der Grundvertrag bestimmt im Art. XIX: „Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausirhandel bleiben den respektiven Regierungen vorbehalten, sowie auch die Wirksamkeit der in den Vereins-Staaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die respektiven Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer inneren Verfassung und mit ihrem Abgaben-Systeme vereinbarlich sind."

94) Der Grundvertrag und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs bestimmen im Art. 32: „Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist ver-

die Absicht gehabt zu haben, dieses Ziel zu erreichen; wenigstens findet sich in den Verträgen, auf welchen sie beruhten, keine darauf bezügliche Bestimmung. Dagegen wurde sogleich bei der Gründung des deutschen Zollvereins im Art. 18 des Vereinigungsvertrages vom 22. März 1833 ausdrücklich erklärt: »Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde [95]).« Obgleich diese Erklärung in allen späteren Verträgen über die Erweiterung und Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins unverändert wiederholt wurde, so ist man doch bis jetzt von diesem Ziele sehr fern geblieben, wenigstens ist durch den Zollverein für die Erreichung desselben so gut wie nichts geschehen [96]).

---

abredet, dass, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden des einen Staates, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den anderen Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienst sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.“

„Art. 23. Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmässige Vorschriften zu einer zweckmässigen Regulirung des Hausirhandels zu vereinigen suchen.“

95) Dieser Verabredung gemäss enthält der Art. 18 folgende Bestimmungen:

„Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.“

„Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.“

„Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.“

Diese Bestimmungen sind unverändert in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen.

96) Herr von Thielau a. a. O. Heft II S. 16 sagt über die im Art. 18 des

Nur darüber hat man sich verständigt, dass die Angehörigen aller Vereinsstaaten, welche in irgend einem dieser Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, mit den eignen Unterthanen dieses Vereinsstaates in Ansehung der Abgaben gleich behandelt werden sollen. Welche Beschränkungen des Verkehrs aber dessenungeachtet fortbestehen können, ergiebt sich aus dem Vorbehalt, dass diese Verabredung den in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften nicht präjudiciren, namentlich die bestehenden Zunftrechte nicht beeinträchtigen sollte[97]. Wenn aber auch die wünschenswerthe und nach dem Inhalte der Verträge beabsichtigte Uebereinstimmung der Gewerbegesetzgebung in den zollverbündeten Staaten nicht erreicht worden ist, so hat doch die Erfahrung bewiesen, dass durch die Verschiedenheit derselben weder die Durchführung eines gemeinschaftlichen Zollsystems verhindert, noch die Verkehrsfreiheit innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes wesentlich beschränkt worden ist[98].

Zollvereinigungs-Vertrags getroffene Verabredung: „Sie ist — in Vergessenheit gerathen und die in demselben Artikel folgenden Bestimmungen, mit welchen sogleich bei Gründung des Vereins ein leider nicht fortgesetzter Anfang zu ihrer Ausführung gemacht wurde — diese Bestimmungen haben nicht selten, namentlich von preussischen Behörden, die engsten Auslegungen erfahren. An einem Fortschritte hat es seit dreissig Jahren gefehlt."

Robert von Mohl bezeichnet in seiner Polizeiwissenschaft (2. Aufl. 1844 Bd. II S. 399, 3. Aufl. 1866 Bd. II S. 402) einen Zollverein als „eine völlige Verschmelzung mehrerer Staaten hinsichtlich des Handels und der Gewerbe, folglich mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung über diese Gegenstände und gemeinschaftlichen Abgaben von denselben". Auf diese ganz eigenthümliche Ansicht über das Wesen eines Zollvereins werden wir später ausführlich zurückkommen, um dieselbe zu prüfen.

97) Vergl. Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschliesslich 1858 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd. I S. 310, Bd. II S. 284, Bd. III S. 257. Houth-Weber a. a. O. S. 116 f.

98) Zu der Zeit, als die Ausführbarkeit eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystemes, namentlich eines Zollvereins unter den deutschen Staaten, selbst von Staatsmännern noch bezweifelt wurde, betonte man die Verschiedenheit der Gewerbeverfassungen in denselben als eine der grossen Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Vereinigung entgegenstellten. Dies geschah namentlich von dem Grafen Bernstorff in dem Entwurfe eines Vortrags, welchen derselbe, als Vorsitzender des zehnten Ausschusses der wiener Ministerialconferenzen im Jahre 1820, in dessen Namen an die Plenarversammlung zu erstatten sich erboten hatte, der aber im Ausschusse keinen Anklang fand. Diesen Entwurf, der besonders deshalb wichtig ist, weil er die Ansichten der preussischen Regierung über die Ausführbarkeit eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystemes unter den deutschen Staaten im Jahre

Die Staaten, welche dem Zollsysteme eines Vereinsstaates sich angeschlossen hatten, traten den S. 294—300 erwähnten, unter den Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen ausdrücklich bei, und zwar entweder im Allgemeinen, indem sie die abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge ihrem ganzen Inhalte nach, oder durch besondere Bestimmungen in den Verträgen über den Anschluss als für sich verbindlich anerkannten. Dies gilt nicht nur von den Staaten, welche dem preussischen Zollsysteme ganz oder theilweise sich angeschlossen haben und dadurch mittelbar dem deutschen Zollvereine angehören [99]), sondern auch von den hohenzollernschen Fürstenthümern, welche zufolge ihres

1820 enthält, hat Aegidi in dem Aufsatze: „Der Gedanke des Zollvereins" in Nr. 1 „des Zollvereins, Zeitschrift für Handel und Gewerbe," seinem wesentlichen Inhalte nach zuerst veröffentlicht. Vergl. unsere Bemerkungen in diesen Jahrbüchern Bd. V S. 394 ff.

99) Der Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend, vom 23. März 1836 lautet im Art. 11: „Ihre hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau treten für ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche von Preussen in den mit andern deutschen Staaten abgeschlossenen und den herzoglich anhaltischen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind: a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maass- und Gewichtssystems, b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniss der Unterthanen des einen Staats, in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloss für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eignen Lande, c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden, d) wegen des Besuches der Märkte und Messen."

In dem Vertrage zwischen Preussen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Mai 1833 lautet Art. 8: „Es wird gegenseitig anerkannt, dass alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit, und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maass- und Gewichtssystems u. s. w. in dem thüringischen Vereinsvertrage vom 10. dieses Monats, und in dem Vertrage über die Anschliessung

Anschlusses an das württembergische Zollsystem früher dem bayerisch-württembergischen und später dem deutschen Zollvereine beitraten [100]), und von Schaumburg-Lippe, das vermöge seines Anschlusses an das hannöver'sche Zollsystem früher dem Steuervereine angehörte und später mit diesem in den deutschen Zollverein übertrat [101]).

Ein gemeinschaftliches Zollsystem begründet nicht nur die bisher besprochenen gegenseitigen Verhältnisse zwischen mehreren selbstständigen Staaten, sondern hat auch zur nothwendigen Folge, dass die zollverbündeten Staaten dem Auslande gegenüber in allen Verhältnissen, die mit dem Zollsysteme im Zusammenhange stehen, eine Gesammtheit bilden. Namentlich haben solche Verträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Einkünfte und überhaupt auf die Interessen des Zollverbandes von Einfluss sind, für die einzelnen verbundenen Staaten gleiche Giltigkeit, also besteht auch insofern unter ihnen eine Gemeinschaft. Die Rechte, welche den einzelnen zollverbündeten Staaten bei dem Abschlusse solcher Verträge zustehen, können jedoch sehr verschieden sein. Darauf werden wir zurückkommen, wenn wir den Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse nachweisen.

Alle bis jetzt bestandenen Zollverbände, sowohl die Zollvereine als die Zollanschlüsse, sind auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so dass jedem der zollverbündeten Staaten die Befugniss zustand, innerhalb bestimmter Zeit vor Ablauf der Vertragsperiode die Verträge zu kündigen und aus dem Verbande zu treten [102]). Die neuerdings so

---

des thüringischen Vereins an den Gesammt-Zollverein vom 11. dieses Monats enthalten sind, auch auf die innerhalb des preussischen Gebietes belegenen souverainen fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Besitzungen in dem Maasse Anwendung finden sollen, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären."

100) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg lautet im Art. II: „Dieser Vereinigung (zu einem gemeinsamen Zollsysteme) treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemässheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bei."

101) In dem Vertrage zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu dem Vertrage vom 7. September 1851 betreffend, lautet Art. 1: „Schaumburg-Lippe tritt dem am 7. dieses Monats zu Berlin abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Preussen, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, nebst Separat-Artikeln, hiermit bei." Dieser Vertrag bestimmt im Art. 1: „Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen."

102) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg

vielfach erörterte Frage, ob ein Zollverband für immer abgeschlossen werden könne, werden wir später ausführlich besprechen.

Nach unseren bisherigen Untersuchungen verstehen wir unter einem Zollverbande eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vereinigung mehrerer souveränen Staaten zur Herstellung der wenigstens als Regel geltenden Verkehrsfreiheit zwi-

---

vom 18. Januar 1828 bestimmt im Art. XLI: „Jedem der contrahirenden Theile soll es frei stehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (von dem Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kommt) jeder Zeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 lautet im Art. 41: „Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden." Die letztere Bestimmung ist in allen späteren Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins wiederholt.

Der Grundvertrag des Steuervereins bestimmt im Art. 36: „Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum Ablauf des Jahres 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung getroffen werden." Diese Bestimmung ist unverändert in Art. 36 des Vertrags über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine übergegangen. Als der gedachte Zeitpunkt herankam, wurde zwischen Hannover und Braunschweig über die Fortdauer des Vereins zwischen beiden Staaten unterhandelt. Da sie sich nicht einigen konnten, trat Braunschweig im Jahre 1841 aus dem Steuervereine in den deutschen Zollverein. Die mehrjährigen Verhandlungen zwischen Preussen und Hannover über den Beitritt des letzteren Staates zum Zollverein hatten auch in den Fortbestand des Steuervereins zwischen Hannover und Oldenburg Unsicherheit gebracht, so dass man denselben für die Jahre 1842 und 1843 jedesmal nur auf ein Jahr verlängerte. Als jedoch die Unterhandlungen über den Beitritt Hannovers zum Zollvereine erfolglos geblieben waren, wurde der Erneuerungsvertrag des Steuervereins im November 1843, übereinstimmend mit der Vertragsperiode des Zollvereins, bis zum Ende des Jahres 1853 abgeschlossen. (Vergl. den ersten Artikel S. 400 u. 403.)

Der Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits vom 17. Juli 1828 lautet im Art. 17: „Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1. Januar 1828 ab anzurechnenden Zeitraum von Sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der anderen Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere drei Jahre, und so fort stets auf drei Jahre, als verlängert angesehen." Diese ursprüngliche Vertragsbestimmung wurde jedoch in dem Erneuerungsvertrage vom 31. December 1836 mit Rücksicht auf die inzwischen in den Zollvereinsverträgen festgestellte zwölfjährige Vertragsperiode im Art. 16 auf folgende Weise abgeändert: „Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden."

schen ihnen durch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem und zur verhältnissmässigen Theilung der aus demselben erwachsenden Einnahmen. Diese Merkmale sind einem Zollvereine und einem Zollanschlusse gemeinsam, aber zwischen beiden besteht ein wesentlicher Unterschied, den wir noch näher nachzuweisen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

VIII.

Zwei Schriften gegen Carey.

Im 1. und 5. Heft des VI. Bandes dieser Jahrbücher hatte Referent Gelegenheit, zwei für Carey auftretende Schriften zu besprechen. Gänzlicher Mangel eigner Forschung und unbedingte Hingabe an Carey liessen dieselben als traurige Auswüchse jener wissenschaftlichen Unselbständigkeit erscheinen, deren sich die deutsche Nationalökonomie nur zu oft schuldig gemacht hat. Die jetzt vorliegenden Schriften richten sich gegen Carey und die Anhänger seiner optimistischen „Sozialwissenschaft". Die erste, ungleich bedeutendere, von Lange greift die sozialen Gesichtspunkte heraus, die zweite, von A. Held, eine Anfängerstudie, widmet den einzelnen wissenschaftlichen Begriffsconstructionen Carey's eine ausführliche Widerlegung. In beiden zeigt sich gründliche und treffende Kritik, nicht allzu viel originelle Forschung, aber Unbefangenheit des Urtheils, namentlich auch gegenüber der englischen Nationalökonomie; wichtig als erfreuliches Zeichen der beginnenden Emanzipation der deutschen Lehre von der drückenden Fremdherrschaft. Bei Lange ist die positive Darstellung der anti-optimistischen Gesichtspunkte besonders interessant; aus der Held'schen Polemik wird nur Weniges hervorzuheben sein.

1) J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey. Von F. A. Lange. Duisburg 1866 (Falk u. Lange). 16 Bogen 8.

Mill und Carey, welche sich auf dem Titel dieses Buchs zusammenfinden, bilden als nationalökonomische Schriftsteller entschiedene Gegensätze. Schon in der äusseren Behandlungsweise der wissenschaftlichen Gegenstände giebt sich dies kund. Mill's edler, klarer Styl, seine gedrungene, inhaltvolle Kürze stechen wohlthätig ab gegen die bilderreiche, schwülstige Declamation, die endlosen Wiederholungen Carey's. Mill's logische Anordnung des Stoffs führt den Leser allmälig von einem Gedanken, von einem Erkenntnissgrade zum andern, während Carey's phantastische, springende Dialektik, sein Umherfahren in allen möglichen Wissensgebieten beunruhigend, sinnverwirrend wirken. Mill's leidenschaftslose Darstellung, sein ruhiges Fortbauen auf den

durch frühere Arbeiten gegebenen Grundlagen flössen Vertrauen und Interesse für seine Forschung ein, während das Gegentheil bewirkt wird durch Carey's überall hervortretende Feindseligkeit gegen die englischen und diesen ähnliche Zustände, denen er alles soziale und politische Unglück zuschiebt, und seine eigenthümlich scholastische Tendenz, wodurch er verleitet wird, die Quintessenz seiner „Sozialwissenschaft" in die banale Phrase zusammenzufassen: Was du nicht willst, dass Andere dir thun, das thue auch ihnen nicht. Mill stellt auf logischen und historischen Deduktionen seine Begriffe klar und scharf hin, deckt durch sorgfältiges Studium der realen Zustände die tiefen Disharmonieen in der Gesellschaft auf und fordert energisch Abhülfe, die Möglichkeit derselben wissenschaftlich konsequent nachweisend — Carey leitet seine wirthschaftlichen Begriffe aus selbst erfundenen Robinsonmährchen ab und construirt mit Hülfe einer bisher unerhörten Misshandlung der Weltgeschichte und der Logik eine Harmonie der Gesellschaft, welche, wo sie nicht besteht, nur durch die Schuld der freihändlerischen Menschheit, namentlich aber der Engländer gestört sein kann. Mill giebt unter bescheidenem Titel das beste bis jetzt erschienene Lehrbuch der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen auf die Sozialwissenschaft, welche durch die Feinheit der geschichtlichen Forschung, die Tiefe des psychologischen Blicks in die sozialen Zustände immer bewunderungswürdig bleiben werden; während Carey, der in willkürlichen Analogieen für den unorganischen Stoff und die Menschheit gleichmässig geltende und dieselben bewegende „Naturgesetze" gefunden zu haben glaubt, die Grundlagen der Sozialwissenschaft so wenig ergründet hat, dass seine wissenschaftlichen Leistungen als nur negativ, sein „System" als vollkommen verunglückt, seine Paradoxieen in der verdienten Lächerlichkeit erscheinen werden, sobald durch die Entwicklung der Wissenschaft sein einziges Verdienst in den Hintergrund getreten sein wird, anregend gewirkt zu haben zur Bekämpfung der in der Wirthschaftslehre herrschenden einseitigen Richtung auf die blosse Güterproduktion; ein Verdienst, welches zwar nicht ihm allein gebührt, jedoch anzuerkennen ist, wie das auch Lange am Ende der vorliegenden Schrift mit Recht betont.

Der Verfasser, bekannt durch anderweite Thätigkeit in der Arbeiterfrage und seine Geschichte des Materialismus, knüpft an Mill's Vorschläge zu einer sozialen Reform an, um den volkswirthschaftlichen Optimismus zu bekämpfen, welcher, anlehnend an Carey und Bastiat, in der heutigen Gesellschaftsverfassung Grundlage und Garantie für die Harmonie der sozialen Interessen sieht. Lange hat damit einen glücklichen Griff gethan, indem er einerseits unter der sichern Führung von Mill's Logik die Gefahr vermeidet, auf dem weiten Felde der Sozialwissenschaft in's Unsichere und Unbestimmte zu gerathen, und zugleich die in Deutschland zu wenig gewürdigte sozialwissenschaftliche Forschung Mill's energisch betont, andrerseits die mangelhaften Grundlagen der optimistischen, vorzugsweise Carey'schen Lehre aufdeckt, welche durch ihr keckes Auftreten und blendendes Aeussere die Oberflächlichkeit bestach und neuerdings in schriftstellerischen Publikationen voll lärmender Reklame mit so gedankenloser Uebereilung und mit so kritiklosem Aposteleifer als neues wissenschaftliches Evangelium verkündet wurde, dass man dergleichen literarische Produkte als Zeichen wissenschaftlicher Verwilderung nur mit Bedauern auftauchen sehen konnte.

Die Einleitung des Lange'schen Buchs bildet eine eingehende Würdigung der Stellung Mill's zu den sozialen Hauptfragen; der letzte Abschnitt enthält eine schlagende Kritik und Zurückweisung der Carey'schen Fundamentalsätze; die Hauptkapitel handeln über Bevölkerungsgesetz und Bodenrente, über Eigenthum und Vertheilung des Vermögens, das dritte über den Arbeitslohn. In allen diesen Fragen steht Lange im Wesentlichen auf Mill's Standpunkt. Es ist ihm hauptsächlich darum zu thun, diesen in das deutsche Bewusstsein einzuführen und nach deutschen Verhältnissen zu modifiziren. Hinsichtlich der Bevölkerungstheorie hebt er mit Recht hervor, dass Mill viel zu viel Werth auf die bewusste Selbstbeschränkung der Menschen bei der Fortpflanzung legt und dadurch die Frage nicht überall in ihrer richtigen naturwissenschaftlichen Tiefe erfasst. Mir scheint jede Hoffnung auf Ausübung solcher Selbstbeschränkung von Seiten des Arbeiterstandes nicht nur deshalb illusorisch, weil der Einzelne niemals die Hebung des ganzen Standes, zu der er durch seine Enthaltsamkeit verhältnissmässig so wenig beitragen kann, zum Motiv für seine Handlungsweise machen wird, sondern auch, weil das einfache psychologische Moment mit in's Spiel kommt, dass Jeder auf Besserung seiner Verhältnisse hofft, und nur gänzliche Hoffnungslosigkeit zur „Selbstbeschränkung" bei Familiengründung und Kinderaufziehung führen könnte; wie dies bei den sog. höheren Klassen, wo Standesvorurtheile u. s. w. eine Aenderung der Lage verbieten, oft der Fall sein kann, nicht aber bei dem Arbeiter, dessen Existenz so vielen Wechselfällen, also auch denen zum Guten, ausgesetzt ist. Betreffs der Grundrentenlehre wäre zu wünschen gewesen, dass Lange den Mill-Ricardo'schen Standpunkt schärfer kritisirt, das Verhältniss zwischen Grund und Boden und Bevölkerung mehr sachlich beleuchtet und sich weniger auf die dialektischen Wirrnisse eingelassen hätte, welche aus den werthlosen Fragen über Occupation der Erde und Existenz einer besonderen Bodenrente entstehen.

Im engsten Zusammenhange mit der Bevölkerungsfrage steht bei Mill die Lehre vom Arbeitslohn, und es schiene in der That logischer, wenn sich auch bei Lange das hierüber handelnde dritte Kapitel sofort an die Besprechung jener Frage anknüpfte, da er auch seinerseits diese Zusammengehörigkeit vollkommen anerkennt und die Mill'schen Kolonisationsvorschläge, soweit sie die innere Kolonisation betreffen, mit Modifikationen für Deutschland acceptirt. Als zweites wichtigeres Mittel zur Hebung des gesammten Arbeiterstandes betrachtet er aber eine allgemeine Abkürzung der Arbeitszeit, welche durch eine „Periode des allgemeinen Lohnkampfes von ein bis zwei Menschenaltern vielleicht zu erreichen, und im Stande ist, dasjenige zu leisten, was früher die französische Revolution geleistet hat, und was Mill durch sein Kolonisationssystem schaffen wollte: die Erziehung einer neuen Generation, welche mit höheren Ansprüchen an das Leben aufwächst und sich deshalb auch in bessern Verhältnissen zu behaupten vermag". Diese Forderung, hinsichtlich der Realisirung grösstentheils von der Energie des Arbeiterstandes selbst abhängig, scheint denn auch nicht ohne Aussicht auf Erfolg zu sein, während zu direkten Kolonisationsmaassregeln, welche einem Theile des Arbeiterstandes festes Eigenthum und damit erhöhte Lebenshaltung verschaffen würden, weder der Wille noch die Macht des modernen Staats zureichend ist. Zu einer andern Aufgabe aber hinsichtlich des Eigenthums — und dies ist der Hauptinhalt des

zweiten Kapitels in Lange's Buch — scheint der heutige Staat vollkommen befähigt: das ist eine Reform der Eigenthumsgesetzgebung, und zwar, als der vorläufig ausführbarste und vielversprechendste Theil, eine Reform des Erbrechts, welche durch Beschränkung der besitzenden Klassen zu Gunsten des besitzlosen Standes energisch zur Hebung dieses letzteren beitragen kann. — Das lässt freilich ein bedenkliches Stück „Sozialismus und Communismus" durchblicken —; aber die Zeiten sind vorbei und müssen vorbei sein, wo communistische und sozialistische Reformgedanken einer kapitalanbetenden Volkswirthschaftslehre als wilde Ausgeburten der Phantasie galten und von einer philisterhaften Sozialweisheit dem loyalen Bürger lediglich als Schreckgespenster vorgeführt wurden. Es handelt sich hier nicht um Abschaffung des Privateigenthums, sondern Beschränkung desselben — denn dass erstere weder zeitgemäss noch möglich ist, sieht jeder Denkende; es handelt sich um Vernichtung jener römischrechtlichen Doctrinen, welche, gepflegt von einer ausserhalb des Volkslebens stehenden Jurisprudenz, erstarrend auf die Wissenschaft, verwirrend auf das soziale Bewusstsein gewirkt haben. Das Erbrecht soll seine Begründung nicht mehr finden in einem fingirten Vermögensindividuum, sondern sich modifiziren nach dem sozialen Wohl.

Zu weiter gehenden Deduktionen ist in einem Bücherreferat nicht der Ort. Mill's Ideen, mehr ausgeführt von Lange, scheinen im Allgemeinen die passenden Grundlagen zu geben. Lange, nachgiebiger als Mill, möchte das Erbrecht auch auf Seitenverwandte ausgedehnt wissen, wenn sich eine faktische, lebendige Familienzusammengehörigkeit nachweisen lässt. Praktisch möchten sich hieraus allerdings manche Schwierigkeiten ergeben. Ausser Zweifel scheint jedoch, dass eine wohlwollende Gesetzgebung die Frage des Erbrechts durchaus genügend zu lösen im Stande ist, dass sich auch ein Gemeinsinn in dieser Beziehung dem Volke sehr wohl anerziehen lässt, und dass aus einer zweckmässigen und gründlichen Reform des Erbrechts bedeutende Mittel zur materiellen und intellectuellen Hebung des ganzen Arbeiterstandes erwachsen würden, deren Verwaltung auch dem gegenwärtigen Staate vertrauensvoll in die Hand gegeben werden könnte.

Es ist zu hoffen, dass Männer wie Lange mit Herz und Verständniss für die soziale Sache nicht müde werden, diese Ideen praktisch zu verfolgen und wissenschaftlich zu durchforschen, und dass das vorliegende Buch, welches mehr einzelne gute Gedankenausführungen als eine methodische Durcharbeitung des Stoffs bietet, Grundlage und Anregung zu weiteren Forschungen und Veröffentlichungen werde.

2) Carey's Sozialwissenschaft und das Mercantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele von A. Held. Inauguraldissertation. Würzburg 1866 (A. Stuber). 13 Bogen gr. 8.

Als Ergänzung zu Lange's Polemik gegen Carey ist die vorliegende Dissertation recht willkommen. Zwar beschäftigt sich Lange in dem Schlusskapitel seines Buchs auch mit der Widerlegung einzelner Carey'scher Sätze, so mit dessen Behandlung der Bevölkerungslehre, der Occupationsfolge, mit Prüfung des (von Held vernachlässigten) Satzes von der Lohnquote; übrigens aber greift er mehr die ganze Carey'sche Tendenz an und weist die Verderblichkeit dieser optimistischen Richtung für die Sozialwissenschaft nach; während

Held's Kritik sich darauf richtet, die mangelhafte theoretische Grundlage der einzelnen Carey'schen Lehren möglichst vollständig aufzudecken und namentlich dessen Rückschritt zum Mercantilismus zu constatiren. Zu letzterem Zwecke giebt der Verf. im ersten Abschnitt seiner Dissertation einen Ueberblick über das Mercantilsystem, indem er die mercantilistischen Schriftsteller Italiens, Frankreichs, Deutschlands und Englands kurz bespricht. Diese ziemlich dürftige Compilation aus Pecchio, Blanqui, Roscher, Twiss u. A. kann wenig andern Sinn haben, als die zur Doctorpromotion nöthigen Literaturkenntnisse an den Mann zu bringen, da neuere und tiefere Untersuchungen über das Mercantilsystem sich nicht finden und, um zu beweisen, dass Carey ein Mercantilist sei, eine so weitläufige literarhistorische Einleitung nicht nöthig war. Uebrigens ist auch auf jenen Rückschritt Carey's im Laufe der Untersuchung sehr richtiger Weise nicht so grosses Gewicht gelegt, als man nach dem Titel des Buchs und dieser Einleitung erwarten sollte, da es ja auch viel weniger darauf ankommt, Carey's Lehre in irgend ein abgethanes System zu klassifiziren, sondern vielmehr darauf, dieselbe als in sich werthlos, oberflächlich und einseitig nachzuweisen. Dies ist denn auch im zweiten und dritten Abschnitte des Buchs geschehen. Das erste Kapitel ist der Widerlegung der Werthlehre Carey's gewidmet, dessen Satz, dass der Werth „das Maass der Macht der Natur über den Menschen sei", sich einfach in die Theorie des von ihm so angefeindeten Ricardo auflöst, welcher den Werth auf die Arbeit gründet, nur dass die Unrichtigkeiten der Ricardo'schen Behauptungen bei Carey um alle die Einseitigkeiten und Unklarheiten vermehrt sind, welche aus dessen Tendenz hervorgehen, seine Sätze zu einfachen, allgemein geltenden „Naturgesetzen" zu formuliren, wodurch er genöthigt wird, alle durch die Wirklichkeit gegebenen Modificationen zu ignoriren oder zu leugnen. Auf Carey's Definition der Nützlichkeit als „Maass der Macht des Menschen über die Natur", also den Gegensatz seines Werthes, geht Held nicht näher ein, und es lässt sich in der That damit, wie mit vielen andern Sätzen Carey's, nichts anfangen, als darüber zur Tagesordnung überzugehen, namentlich da auch Carey selbst sich die Mühe eines ordnungsmässigen Beweises (Lehrb. S. 100 Kap. 6 § 10) durchaus nicht genommen hat. Allerdings ist kein Beweis noch besser als der, wodurch Carey mehrere seiner Hauptsätze annehmlich zu machen sucht, nämlich: dass Gott es so gewollt habe und nicht anders gewollt haben könne (s. z. B. Sozialwissensch. I, 110; III, 343, 345, 348 u. s. w.).

Im zweiten Kapitel handelt Held über Carey „im Kampfe gegen das Grundrentengesetz von Ricardo und die Bevölkerungslehre von Malthus". In Betreff des ersten Punktes ist richtig hervorgehoben, dass die ganze Grundrentenlehre eigentlich ein Ausfluss spezifisch englischer Verhältnisse ist. Dass derselben von der deutschen Nationalökonomik eine solche Wichtigkeit beigelegt worden ist, resp. dass sie überhaupt Aufnahme in diese gefunden hat, ist lediglich aus der blinden Hingabe der deutschen an die englische Wirthschaftslehre zu erklären. Held lässt, ebenso wie Carey, die Grundrente mit dem Kapitalzins zusammenfallen und nimmt in den Begriff des Kapitals den Grund und Boden mit auf. Dass der Ricardo'sche Grundrentenbegriff unbrauchbar sei, scheint unzweifelhaft; doch ist es deshalb noch nicht nöthig, die Carey'sche Meinung anzunehmen. Die von Held beigebrachten Beweise sind durchaus nicht zureichend, um die Frage in seinem Sinne zu lösen. Dass Carey's Theorie

von der Occupation der Erde jeder genügenden Begründung ermangle, ist von Held gezeigt. Der historische Gegenbeweis ist zwar nicht angetreten, wäre aber auch durchaus überflüssig, da diese Frage jeder volkswirthschaftlichen Bedeutung entbehrt; wenigstens kann die Occupationsfolge mit der Bildung der Grundrente in den vollständig occupirten Ländern Europas durchaus nichts gemein haben. Die ganze Theorie dient Carey eigentlich auch nur zur Ausschmückung seiner Lehre vom ewigen Fortschritte der Menschheit. Letztere bringt ihn auch in der Bevölkerungsfrage in den schroffen Gegensatz zu Malthus, dessen Bekämpfung zu den schwächsten Partieen von Carey's „Sozialwissenschaft" gehört. Hier führt er namentlich den Schöpfungsplan des Allmächtigen als Beweis an und fasst schliesslich seine Lehre in einige Sätze zusammen, welche wegen ihres gänzlichen Mangels an Sinn den Leser in Erstaunen setzen. Lange sowohl (S. 180) als Held (S. 137) zitiren dieselben aus diesem Grunde, und Ersterer macht dazu die sehr treffende Bemerkung: „Wo die Phantasie solche Orgien feiert, hat die Wissenschaft nichts mehr zu suchen." (S. diese Sätze Carey, Lehrb. S. 42 Kap. 3 § 4.)

Im dritten Kapitel des zweiten Abschnitts kritisirt Held den Kapitalbegriff Carey's, bei welchem er zwar die Hereinziehung des Grund und Bodens billigt, nicht aber die Ausdehnung desselben auf die menschliche Arbeitskraft, und bespricht dann die Ansicht von der Interesseneinheit zwischen Kapital und Arbeit und von der Kapitalbildung, jedoch nicht mit der Gründlichkeit, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen wäre, weswegen wir auf die Ausführungen Lange's über diesen Punkt verweisen (S. 212 ff.).

Am ausführlichsten sind die Ansichten Carey's über den „internationalen Handel" (Schutzzoll) und das Geld im dritten Abschnitt behandelt. Wir haben über denselben, wie über das ganze Buch, nur im Allgemeinen zu bemerken, dass Carey's Sätze meist gründlich und treffend, mit ziemlichem Aufwande von Belesenheit kritisirt resp. widerlegt sind. Höhere Gesichtspunkte, wie Lange solche eingenommen hat, fehlen. Die vielfach weniger geschickte äussere Behandlung ist bei einem Erstlingswerke unvermeidlich.

Die beiden Bücher zusammengenommen weisen die Grundlagen der „Sozialwissenschaft" Carey's als so vollkommen haltlos nach, dass dessen Hauptlehren als wissenschaftlich beseitigt angesehen werden dürfen, und ihm nur das schon vorher anerkannte Verdienst bleibt, anregend auf die deutsche Volkswirthschaftslehre gewirkt zu haben. Aus diesem Grunde verdient Carey in Deutschland Berücksichtigung, und nicht, wie Held bemerkt: „weil es uns freut, in seinen Schriften Deutschland stets neben den andern Culturnationen mit Auszeichnung genannt zu finden, während wir sonst bei englischen Schriftstellern nur einer geringschätzenden Unkenntniss Alles dessen, was deutsch ist, zu begegnen pflegen." Die Angabe eines solchen Grundes ist geradezu kindisch. Dass die Engländer die deutsche Nationalökonomie zu wenig berücksichtigen, hat diese sich selbst zuzuschreiben; viel schlimmer aber ist, dass die englische Nationalökonomie von der deutschen zu viel berücksichtigt wird.

Dr. v. Scheel.

IX.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Frankreich.

Wir geben nachstehend einen geschichtlichen Abriss über die Veräusserung der französischen Staatswaldungen in den letzten 50 Jahren, ferner einige Mittheilungen über den Zustand der Landwirthschaft und der Landwirthschaftskrisis in Frankreich, welche im ersten Theil dieses Jahres jenseits des Rheins zu so lebhaften Debatten Veranlassung gab, während sie bei uns über den heimischen Wirren unbeachtet blieb, sowie endlich einige Notizen aus dem offiziellen Bericht über das letzte Geschäftsjahr der Bank von Frankreich. —

1) De l'aliénation des forêts de l'état, p. J. Clavé. Revue des deux Mondes. (L'aliénation des forêts de l'état devant l'opinion publique. 1 vol. in 8°. 1865. Rothschild. — De l'aliénation des forêts au point de vue gouvernemental, financier, climatologique et hydrologique, par J. Valles. 1 vol. in 8°. 1865.) Mars (1) 1866 p. 197 sqq.

Die Veräusserung der Staatsforsten in Frankreich fällt erst unter die neueren Regierungen. Vor der Revolution während der ganzen Dauer der Monarchie wurde im Prinzip an der Nichtveräusserlichkeit derselben festgehalten, wenn es auch im einzelnen Falle hin und wieder verletzt wurde. Die Revolution von 1789 ordnete im Gesetz vom 23. August 1790 die Erhaltung derselben sogar ausdrücklich an. Es heisst in den Eingangsworten zu diesem Gesetz: „La conservation des bois et forêts est un des objects les plus importants et les plus essentiels aux besoins du royaume; or la nation seule, par un nouveau régime d'une administration active et éclairée peut s'occuper de leur conservation, amélioration et repeuplement, pour en former en même temps une source de revenu public.“ Auch unter dem ersten Kaiserreich fand keine ernstliche Veräusserung der Staatsforsten statt. Erst seit der Restauration, wir könnten vielleicht auch sagen, seit der Ausbreitung der neueren volkswirthschaftlichen Ideen, für welche J. B. Say Schule machte, wird dieselbe in Frankreich zur Finanzquelle. Schon im Jahre 1814 schlägt das Gouvernement der Kammer eine Veräusserung von 300,000 Hectaren Wald vor, und diese genehmigt den Vorschlag. Die Summe der unter der Restauration auf Grund der Gesetze von 1814 und 1817 veräusserten Forsten beläuft sich auf 168,827 Hectaren 41 Centiaren und der daraus erlöste Preis auf 119,669,925 Fr., d. i. 708 Fr. 80 C. auf die Hectare.

Nach der Revolution von 1830 brauchte die Regierung viel Geld, und die Kammer autorisirte sie wieder zur Veräusserung von 300,000 Hectaren Staatswaldung. „Il ne s'agit de rien moins“, sagt der Berichterstatter, „que

de garantir nos frontières et d'assurer notre indépendance et nos libertés." 285 Wälder von einem Umfang von 118,167 Hectaren gingen in Folge dieses Beschlusses zwischen 1831 und 1835 dem Staat verloren. Der Erlös aus ihnen betrug 114,297,276 Fr. oder 967 Fr. 20 C. die Hectare. Damals war es, wo Laffitte zuerst mit Finanzgründen diese Massregel vertheidigte. Diese Gründe sind für den gewöhnlichen Finanzier sehr bestechend. Er sagt: „Die Hölzer tragen dem Staat im Allgemeinen nur 2 oder höchstens $2^1/_2$ Proc. ein; in die Hände von Privatpersonen übergegangen, würden sie durch die Besitzwechsel und Grundsteuer $1^1/_2$ wenigstens vom Hundert ergeben. Der Staat würde also in der Casse den Werth haben und durch die Steuer einen Theil des Products wiedererlangen. Die Privatbesitzer würden ihrerseits gleichfalls ein Einkommen aus denselben erzielen, bedeutender als das frühere des Staates. Die Superiorität der individuellen Industrie erklärt diese Verschiedenheit." Diese einseitige Argumentation ist auch heute noch nicht antiquirt! Erst auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1850 findet wieder eine grössere Veräusserung der Staatswaldungen statt, und wurden zwischen 1852 und 1856 40,960 Hectaren zum Preis von 38,368,392 Fr., d. i. 939 Fr. die Hectare, verkauft. Hierzu kommt unter dem Kaiserreich noch die Veräusserung eines Theils der auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1852 als Staatsgut eingezogenen Waldungen von Louis Philippe. Endlich wurden seit 1860 noch 21,733 Hectaren Staatswaldung verkauft. Der Totalbetrag der seit 1814 veräusserten Staatsforsten beläuft sich auf 355,811 Hectaren, d. i. den dritten Theil des gegenwärtigen Bestandes der gesammten Staatswaldungen. Dies ist in Kurzem die geschichtliche Uebersicht der Veräusserung der Domanialwaldungen Frankreichs in neuerer Zeit. Der gesammte Holzbestand Frankreichs beträgt approximativ gegenwärtig noch:

Staatswaldungen einschliesslich der Civilliste . .	1,161,486 Hectaren,
Waldungen der Communen und öffentlichen Etablissements	2,054,520 -
Privathölzer	5,707,592 -
	8,923,598 Hectaren.

Frankreich führte schon 1847 für 43 Millionen Holz ein, 1863 bereits für 133 Millionen (bei einer Ausfuhr von 33,500,000 Fr.)

In diesem Jahre sind nun seit 10 Jahren zum zweiten Male die Verwüstungen durch Ueberschwemmung ganzer Districte wiedergekehrt, aber die waldarmen mittäglichen Departements klagen noch mehr über die fast jährlich wiederkehrenden Austrocknungen, welche sie verheeren. Die Waldungen schützten einst vor den Sonnengluthen wie vor den Wasserfluthen. Aber es ist eine eigene Erscheinung. Die Länder der ältesten Cultur Europas, der Sitz der romanischen Völker, wie Italien, die iberische Halbinsel und der grösste Theil Frankreichs gehören gerade unter die holzärmsten Striche Europas. Für sie ist aber die Entholzung weit verderblicher geworden, als für die gleichfalls holzarmen nordischen Länder: England, Dänemark und die Niederlande, denen die feuchten Niederschläge aus den nahen Meeren einen Theil der befeuchtenden Atmosphäre der Wälder ersetzen.

2) Die Agriculturkrisis in Frankreich.

L'agriculture en 1865, par Léonce de Lavergne. Revue des deux Mondes. Fevrier (1) 1866 p. 719 sq. — L'enquête agricole, par le même. R. d. d. M. Avril (15) p. 1039 sq. — Des plaintes de l'agriculture; — causes de la crise et remèdes à y apporter. (Réunion de la société d'économie politique du 5. mars 1866.) Journal des Économistes Mars 1866 p. 478 sqq. — La question agricole, le droit compensateur et l'Enquête sur l'agriculture (Réunion du 5. Avril 1866.) Avril p. 133 sqq. — La question agricole au corps législatif, par Paul Boiteau. Journ. des Écon. p. 73—105. Étrange méprise au sujet de la consommation du blé dans les discussions relatives à la crise agricole, par Th. Mannequin. Journ. des Écon. p. 377 sq.

Von Brochüren wollen wir noch anführen: De la crise agricole et de son remède, le crédit agricole, par d'Esterno 1866: „Ce qui manque à l'agriculture, c'est le crédit et cela, par l'effet d'une législation vicieuse, donc, il faut, avant tout, réformer cette législation.“ — Les études d'économie agricole: De l'agriculture française et des causes de la misère, par Perrin de Grandpré. — „Si l'on s'enquiert des idées agricoles de ces classes,“ sagt Henri Doniol in einer Kritik dieser Brochüre und ihres Verfassers, „de leur économique, pour employer ce mot, on ne trouvera que ceci: avoir beaucoup de bras à bas prix et vendre beaucoup et cher.“ — La propriété, le morcellement du sol etc. p. Emile Usquin.

Frankreich hatte 1851 16,346 grosse Grundeigenthümer, der mittlere Grundbesitz war an ungefähr $2^1/_2$ Millionen Individuen vertheilt, und der kleine Grundbesitz befand sich in den Händen von 9 Millionen Eigenthümern. Usquin befürchtet die Ausdehnung der Zerstückelung des Grund und Bodens. Er konstatirt, dass der kleine Grundbesitz in Frankreich 7,991,000 Hectaren begreift, wonach durchschnittlich weniger als eine Hectare cultivirten Landes auf den kleinen Grundbesitzer kommt. Er macht den concreten Vorschlag, dass der Crédit foncier eine Succursale wenigstens in jeder der Städte erreichte, wo die französische Bank deren bis jetzt hat. Eine Schwierigkeit für den Grundcredit in Frankreich wird freilich immer die Zerstückelung des Grund und Bodens bleiben.

Die Frage über den Zustand der Landwirthschaft in Frankreich ist der Gegenstand der eingehendsten Discussion in der Presse, bei vielen Gesellschaften und Vereinen und endlich im Corps législatif gewesen. Die niedrigen Getreidepreise von 1864 und 1865 sind nicht die alleinigen Ursachen der Klagen der Agriculturbevölkerung von Frankreich, wenn sie auch die nächste Veranlassung gewesen sein mögen, dass sich die Frage über den Stand der Landwirthschaft zu einer „crisis agricole“ umgestaltete.

In der Kammer der Abgeordneten ist vom 7. März an in vier langen Sitzungen über den Zustand der französischen Landwirthschaft gesprochen

worden. Freihändler und Schutzzöllner haben diese Frage zur Parteisache gemacht und in leidenschaftlicher Weise für und gegen die Gesetzgebung von 1861 gestritten, durch welche der Eingangszoll auf Weizen auf 50 C. herabgesetzt wurde, und der Eingangszoll auf die übrigen Cerealien ganz in Wegfall kam. Die Schutzzollpartei hatte in einem Amendement erklärt, dass eine unmittelbare Modification der Gesetzgebung von 1861 für die Cerealien eine Nothwendigkeit sei, und verlangt, dass eine feste Abgabe von 2 Fr. vom Hectoliter während einer Periode von 5 Jahren von dem fremden in Frankreich eingeführten Getreide (Weizen) erhoben werde, so lange als der Preis desselben auf den französischen Märkten weniger als 20 Fr. für den Hectoliter betrage. Die Redner, welche nach einander das Wort nahmen, waren: Pouyer-Quertier, de Veauce, de Tillancourt, Pagézy, Réguis, Frémy, Jules Brame, Forcade de la Roquette, de Benoist, Thiers und Rouher.

Für dieses Amendement stimmten nur 35 Votirende, dagegen mit der Regierung unter Anderen die ganze Linke. Beide Theile befürworteten eine Untersuchung über die Ackerbaufrage, worauf durch Decret der Regierung vom 28. März 1866 die Errichtung einer allgemeinen Enquête für den Ackerbau angeordnet wurde. Präsident dieser Untersuchungscommission, welche ihren Sitz in Paris hat, ist der Minister des Handels, des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten. Auch die Société central d'agriculture hat in ihrer Sitzung vom 11. April mit der Majorität von 21 gegen 19 Stimmen einen freihändlerischen Beschluss gefasst. Er lautet in seinem wesentlichen Theil: Die Gesellschaft hält in Gegenwart der Enquête, welche sich vorbereitet, an ihrer Erklärung von 1859 fest und spricht die Ansicht aus, dass das Gesetz vom 16. Juni 1861 nicht modificirt werden darf.

Von der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris liegt im März- und Aprilheft des Journ. des Écon. ein Bericht von zwei höcht anziehenden Verhandlungen über die Ackerbaufrage vor, im Maiheft ein Bericht über die Besteuerung des Grund und Bodens.

In denselben wurde auf das Lebhafteste der Vorschlag von Léonce de Lavergne bekämpft, dass die feste Abgabe von 50 C., welche durch das Gesetz vom 15. Juni 1861 allein übrig geblieben, auf 1 Fr. 25 C. für den metrischen Centner unter französischer Flagge eingeführten Getreides (Weizen) gebracht werde, und dass die fremden landwirthschaftlichen Produkte jeder Art — Cerealien, Wolle, Thiere — bei ihrem Eingang in Frankreich einer specifischen Steuer in Höhe von 5 Proc. ihres mittleren Werthes zu unterwerfen seien. Derselbe sucht diese Abgabe gegen den Vorwurf des in dieser Gesellschaft verpönten Wortes Protection dadurch zu schützen, dass er sie als Compensation der Steuer bezeichnete, welche auf jedem Hectoliter Getreide liege, den der französische Landwirth verkauft. Er sagt: „Es ist billig, dass die fremden landwirthschaftlichen Produkte, indem sie bei uns eintreten und in dem Lande circuliren, von unsern Häfen, Canälen, unsern Strassen und Eisenbahnen und von der Sicherheit, welche unsere Justiz-, Verwaltungs- und Militärorganisation giebt, Nutzen haben, auch ihren Theil von deren Kosten mit tragen müssen."

Das Journal des Économistes erklärt in fast feierlicher Weise, dass es in dieser Frage auf Seiten des unbedingtesten Freihandels steht.

Man kann von dem absehen, was für und gegen den Freihandel sowohl in der Kammer der Abgeordneten als bei den Debatten der gelehrten Gesellschaften bei dieser Gelegenheit gesprochen worden ist.

Da Frankreich vielleicht in höherem Grade noch wie Deutschland grossentheils mehr ein Ackerbau-, als Industrie- oder Handelsland ist, so sieht man nicht recht ein, wie der Landwirthschaft durch eine Besteuerung des fremden Getreides wesentlich aufgeholfen werden kann. Wir geben unten einige Ziffern an, um zu zeigen, wie bedeutend gerade Frankreich in neuester Zeit auf dem englischen Getreidemarkte als Concurrent von Russland und Deutschland auftritt und sie beide (unter Zurechnung des Hauptprodukts, des Mehls) überflügelt hat.

Das reiche in den Discussionen zu Tage getretene Material soll dagegen benutzt werden, um einen Blick auf die französische Landwirthschaft und ihre gegenwärtige Lage zu werfen. Dieselben statistischen Nachweise wurden besonders bei den Kammerverhandlungen von den einander bekämpfenden Parteien, wie das so oft geschieht, für und gegen dieselben Behauptungen als Argumente benutzt.

Die gewichtigste Stimme, die sich über die Ackerbaufrage ausgesprochen, dürfte wohl die von Léonce de Lavergne sein, der Verfasser einer „économie rurale" von Frankreich, England und Irland u. s. w., ein Mann von unabhängigem Geist und Charakter, der die Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens mit unverschleierten Augen ansieht und sie auch ausspricht.

Während der zehn Jahre, welche 1864 vorausgingen, waren, wie auch in andern Ländern, die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Agricultur in einer für die Consumenten beunruhigenden Proportion gestiegen. Der mittlere Weizenpreis betrug in Frankreich im Jahre 1856 für den Hectoliter (= 1,625 wiener Metzen = 1,819 berliner Scheffel) 30 Fr. Nach einem Fallen des Preises 1858 und 1859 erhob er sich wieder im Jahre 1861 auf 25 Fr. In derselben Zeit war der Preis des Weines wenigstens verdoppelt, der des Fleisches und der andern animalischen Produkte, wie Butter, Eier, Geflügel, zwar etwas langsamer, aber fortwährend gestiegen. Ein vollständiger Umschwung der Preisverhältnisse trat dagegen in den Jahren 1863 und 1864 ein. In diesen beiden Jahren und insonderheit im Jahre 1865 fällt der mittlere Weizenpreis auf 16 Fr. pro Hectoliter. Auch der Wein sinkt um die Hälfte, und der Preis des Fleisches hat wenigstens aufgehört zu steigen (?). Die Folge davon ist eine Krisis. In allen Theilen Frankreichs werden allgemeine Klagen der Producenten laut, namentlich aber im Süden von Frankreich, wo Weizen und Wein die einzigen und hauptsächlichsten Produkte sind. Aber auch im Norden von Frankreich, wo eine mannigfaltigere Cultur des Bodens existirt, ist die Landwirthschaft durch die niedrigen Getreidepreise gedrückt. Der Preis von 16 Fr. pro Hectoliter erreicht im Durchschnitt noch nicht den Betrag der Produktionskosten selbst. Erwägt man dabei ferner, dass der Ackerbau in Frankreich vielleicht drei Viertel der ganzen Einwohner begreift, und dass der Grund und Boden in den Händen der grossen Masse des Volkes sich befindet, sowie dass zu gleicher Zeit der Arbeitslohn für den ökonomischen Arbeiter in diesen beiden Jahren in Frankreich plötzlich und beträchtlich stieg, eine Erscheinung, der wir auch in Deutschland begegnen,

so lässt sich die Heftigkeit und der Umfang der Aufregung der Ackerbaubevölkerung erklären.

In den vierzig Jahren vor 1861 ist in Frankreich siebenmal der mittlere Weizenpreis unter 16 Fr. pro Hectoliter gefallen. Er betrug

1822 . . .	15 Fr.	49 C.
1826 . . .	15 -	85 -
1833 . . .	15 -	62 -
1834 . . .	15 -	25 -
1849 . . .	15 -	37 -
1850 . . .	14 -	32 -
1851 . . .	14 -	48 -

In demselben Zeitraum stieg er viermal über 25 Fr. (1847 29 Fr. 01 C., 1854 28 Fr. 82 C., 1855 29 Fr. 52 C., 1856 30 Fr. 75 C.). Merkwürdig ist es, dass in Frankreich so zahlreiche Stimmen sich vernehmen liessen, welche der seit 1861 für die Ackerbauprodukte bestehenden Handelsfreiheit — der geringe Einfuhrzoll auf den Weizen und auf die Animalien ist kaum in Anschlag zu bringen — einen wesentlichen Einfluss auf den Druck der Getreidepreise zuschreiben konnten.

Der Grund der niederen Getreidepreise in den beiden letzten Jahren ist neben den reichlichen Ernten in der einseitigen Vermehrung des Getreidebaues zu suchen, mit der die Consumtion bei dem langsamen Steigen der Bevölkerung nicht Schritt hielt.

Nach Léonce de Lavergne hat die Produktion des Getreides in Frankreich sich seit 50 Jahren verdoppelt. Sie ist von einem mittlern Durchschnitt von 50 Millionen auf 100 Millionen gestiegen. (Von 1861 — 1865 betrug die Ernte in Frankreich 497,895,351 Hectoliter, der Ernteertrag für 1865 95,431,028 Hectoliter.) de Lavergne glaubt, dass sich bis zum Schluss des Jahrhunderts die mittlere Produktion noch um weitere 50 Millionen vermehren werde, da sich der Boden Frankreichs ganz besonders für den Weizenbau eignet. Seit 1851 wuchs der Anbau des Weizens um eine Million Hectaren, der des Weins um 100,000 Hectaren.

Die Consumtion des Weizens in Frankreich wuchs zwar gleichfalls, vermochte aber mit der Produktion nicht Schritt zu halten. Noch in den ersten Jahren der Restauration genügt eine Ernte von 60 Millionen Hectoliter, um die Preise auf 15 oder 16 Fr. fallen zu lassen, wie es 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826 geschah. Jetzt führt eine Ernte von 75 Millionen Hectoliter einen steigenden Preis herbei und zwingt das Deficit zur Einfuhr aus dem Auslande. Bei den Kammerverhandlungen nahm man als ziemlich feststehend an, dass die Reserve 52 Millionen Hectoliter betrug. Wir haben in früheren Berichten (unter England) darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem und dem vergangenen Jahre die Getreideeinfuhr aus Deutschland nach England von der aus Frankreich weit überholt wird.

Nach den englischen amtlichen Handelstabellen betrug die Einfuhr des Weizens nach England für die ersten acht Monate bis Ende August:

	1865.	1866.	
von Frankreich	862,052	3,305,024	Ctr.
- Preussen	3,092,508	2,898,506	-
- Russland	4,336,307	4,610,396	-

Die Gesammteinfuhr des Weizens für diese Zeit war: 1865 11,565,473, 1866 15,529,299 Ctr.

Ausserdem ist aber Frankreich das Land, aus dem England bei Weitem sein meistes Mehl bezieht. Die ganze Einfuhr an Weizenmehl in England für die ersten acht Monate betrug: 1865: 2,126,704, 1866: 3,637,648. Davon wurden eingeführt

	1865.	1866.
von Frankreich	1,550,369	3,078,710 Ctr.
- den Vereinigten Staaten	194,561	193,051 -
- - Hanse-Städten . .	154,401	181,232 -

Man scheint in Frankreich den Getreideboden auf Kosten der Futtercultur ausgedehnt zu haben. Wenn aber die Futterculturen nicht mit dem Getreidebau Schritt halten, um das Gleichgewicht zwischen den Produkten, welche den Boden wieder fruchtbar machen, und denjenigen, welche ihn erschöpfen, zu erhalten, so liegt die Befürchtung einer Erschöpfung des Bodens nahe. Es kommen aber auch noch andere Anzeigen hinzu, welche auf ein Missverhältniss in der Produktion des Ackerbaues hindeuten. So ist in Frankreich die beträchtlichste Verminderung in der Schafzucht eingetreten. Bei der Zählung von 1852 hatte man 33,510,000 Stück Schafe gezählt. Fünf Jahre nachher, 1857, fanden sich nur 27,185,000 noch vor, d. i. eine Verminderung um fast $^1/_5$. Die Einfuhr der Schafe in Frankreich ist eine ausserordentlich beträchtliche. 1847 war sie 102,804, 1859: 455,361, 1865: 836,487. (Ausserdem wurde an Wolle eingeführt metr. Ctr. 1847: 156,290, 1859: 395,050, 1865: 726,977.) Die Ausfuhr an Schafen betrug nur: 1847: 46,666, 1859: 62,125, 1865: 147,455. Nun ist aber gerade in Frankreich die Wolleninduatrie in den letzten Jahren die bei Weitem blühendste und ist noch mehr gestiegen, als die Seidenindustrie gefallen ist. Es betrug die Ausfuhr an:

	1847.	1859.	1865.
Seidengeweben (Millionen Fr.)	149,0	499,9	399,0
Wollengeweben	69,7	180,6	376,6
Baumwollengeweben	53,0	67,2	105,4

(Wir entnehmen diese Angaben aus einem Aufsatz über den Handel Frankreichs von 1864 und 1865 im Märzheft des Journ. des Économistes.)

Die Schweinezucht ist nach Léonce de Lavergne seit 20 Jahren in ähnlicher Verminderung begriffen, wie die Schafzucht.

Die Pferde sind stationär geblieben. Was das grosse Vieh (bétail gros) anlangt, so scheint, nach der Zunahme der Einfuhr desselben in Frankreich zu schliessen, auch hier ein Rückgang der französischen Landwirthschaft stattzufinden. Es betrug die Einfuhr an gros bétail (Köpfe) 1847: 22,996, 1859: 84,263, 1865: 168,741. Dass auch der Seidenbau in den letzten 10 Jahren ausserordentlich abgenommen hat, ist bekannt. Der Werth der 1865 ausgeführten seidenen Gewebe sinkt um 100 Millionen gegen 1857, wie wir soeben sahen.

de Lavergne fasst sein Endurtheil in den wenig tröstlichen Worten zusammen: Der Fortschritt der französischen Agricultur-Produktion seit 1851 ist beinahe null. Es ist schon viel, wenn man zugiebt, dass sie nicht zurückgegangen ist. Die Produktion des Weizens und des Weins

ist in Folge der hohen Preise gestiegen, welche enormen Ernteausfällen gefolgt waren, aber alles Uebrige, besonders aber die Produktion von Vieh, die wichtigste von allen, hat gelitten.

Von den französischen Landwirthen sind besonders zwei Klagen laut geworden, welche auf thatsächlichen Verhältnissen beruhen, die zur Signatur des Kaiserreichs gehören. Sie beklagen sich, dass Arbeitskraft wie Kapital sich immer mehr von dem Lande abwende, weshalb namentlich seit den letzten zwei Jahren die Handarbeit immer seltener und theurer, ja selbst schlechter geworden sei. Die besten Kräfte haben die Felder verlassen und Arbeit in den Städten gesucht. de Lavergne schlägt die Verminderung der Landbevölkerung von 1851 bis 1861 auf 10 Proc. an, und d'Esterno berechnet, dass in den letzten 5 Jahren der Ackerbau 3 Millionen Arbeiter oder 17 Proc. der ganzen Agriculturbevölkerung verloren hat.

Auch die Thatsache ist unbestritten geblieben, dass das französische Kapital eine besondere Neigung hat, sich in Mobiliarwerthen zu placiren. Die Ersparnisse des Landes haben dahin ihren Weg genommen. Man berechnet, dass Frankreich seit 1851 eine Milliarde jährlich französischen und fremden Anleihen und Unternehmungen aller Art geliefert hat. Von diesen 15 Millionen haben nur die Hälfte in produktiven Anlagen Verwendung gefunden, wie z. B. in Eisenbahnen, die andern haben sich in Staatsanleihen, in den Zerstörungen von Paris, Lyon, Marseille und andern grossen Städten und in einer Menge anderer schlechten Unternehmungen, welche missglückt sind, verloren.

In den Kammerverhandlungen riefen die Mittheilungen Frémy's über die Wirksamkeit der beiden grossen Creditinstitute, des crédit foncier und crédit agricole, welche unter seiner Verwaltung stehen, grosse Sensation hervor, obgleich sie, scheint uns, nichts Unerwartetes enthielten, mehr nur officielle Bestätigung. Er war zu diesen Mittheilungen von Kammermitgliedern gleichsam provocirt worden. Der in dem Journal des Économistes vorliegende Bericht über diese Rede lässt Frémy zunächst über den crédit foncier sich folgendergestalt äussern: Der crédit foncier hat 950 Millionen Fr. ausgeliehen, wovon drei Viertel in den letzten 4 Jahren, denn er ging anfangs nur langsamen Schrittes voran, um sicher zu gehen. In 5 bis 6 Jahren wird er vielleicht 2 Milliarden ausgeliehen haben (?). Er wird dann par excellence der grösste Schuldner wie der erste Gläubiger Frankreichs sein. Sein Zweck ist nicht und ist nie gewesen, landwirthschaftliche Geschäfte zu machen, er war nur errichtet, um Grundeigenthümern Darlehen zu machen. (Man macht dem crédit foncier aber gerade den Vorwurf, dass seine Darlehen nicht dem Grund und Boden auf dem Lande Kapital verschaffen, sondern hauptsächlich in den Städten Anlegung finde.) Wenn der crédit foncier den Eigenthümern von städtischen Immobilien viel lieh, so hat er sich doch nicht geweigert, auch auf Landgrundstücke Darlehen zu geben. Ihm fehlt das Geld nicht, er findet mehr Verleiher, als Darlehnnehmer (und in Frankreich ist unwidersprochener Massen der Zinsfuss für das Darlehn gegen Hypothek 7 Proc.!).

Frémy beziffert die Summe der an Grundeigenthümer gemachten Darlehen auf 650 Millionen, wovon auf das ländliche Grundbesitzthum nur 160 (!) Millionen kommen. Noch niederschlagender würde der Eindruck seiner Angaben gewesen sein, wenn er specialisirt hätte, in welcher Weise sich diese

Darlehnssumme repartirte, wie viel Darlehen z. B. davon auf den kleineren und mittleren landwirthschaftlichen Grundbesitz gekommen sind. Als Gründe für die Spärlichkeit der Darlehen werden von ihm angeführt: Es sei nicht, wie man geglaubt, die Unregelmässigkeit der Titel des Grundeigenthums auf dem Lande, weshalb man Darlehnsgesuche abgeschlagen, nein, sagt Frémy, sie kommen nur langsam, da auf dem Lande nichts schnell geht. Auch die Notare, in deren Hand das Hypothekendarlehnsgeschäft in Frankreich sich hauptsächlich befinde, seien der Geschäftsausdehnung des crédit foncier hinderlich. Er scheint hiermit die Macht und die Wirksamkeit der Concurrenz vollständig zu ignoriren. Es klingt wie eine Phrase, wenn er sagt, der crédit foncier würde eine ländliche Clientel vorziehen, da der Landgrundbesitz viel sicherer und von einem weniger veränderlichen Werth als die Häuser sei.

Von den Bedingungen für den Darlehnschuldner theilt Frémy mit, dass derselbe jährlich nur 6 Fr. 10 C. vom Hundert zu zahlen habe, wovon 5 Fr. 50 C. oder 5 Fr. 60 C. für Interessen gerechnet werde und der Rest zur Amortisation des Kapitals diene. Die hohen Kosten aber bei Aufnahme des Darlehns verschweigt er und damit den Hauptgrund, weshalb der kleinere Eigenthümer sich abhalten lässt, zur grossen Grundcreditanstalt Frankreichs seine Zuflucht zu nehmen.

Noch ein Wort über den sogenannten crédit agricole. Frémy sagt von demselben: Er ist eine nicht privilegirte Institution. Jedermann kann ihm Concurrenz machen. Wegen der Natur der Arbeiten, welche er ermuthigen soll, hat diese Gesellschaft keine Sicherung und solide Bürgschaften zu bieten für den Darleiher, wie der crédit foncier. Er giebt daher auch keine Obligationen aus, um die Mittel seines Kapitals zu vergrössern. Er discontirt die Effecten, von denen sein Portefeuille gefüllt ist. Was nun die Beleihung von landwirthschaftlichen Waaren anlange, so sei die Frage der Verpfändung derselben gegenwärtig noch mit gesetzlichen Schwierigkeiten behaftet. Deshalb müsse man sich an das Gesetz halten und dasselbe modificiren, damit der crédit agricole mit mehr Leichtigkeit und Ausdehnung agire. Besonders peinlich scheint der Kammer wie dem Redner die Mittheilung gewesen zu sein, dass der crédit agricole gerade in der Zeit, wo die landwirthschaftliche Krisis in Frankreich in voller Blüthe stand, ein beträchtliches Anlehen für einen auswärtigen Staat übernommen und vermittelt hatte.

Die Erörterungen über die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs sind auch für Deutschland von hohem Interesse. Der niedrige Getreidepreis ist jetzt von den Märkten wieder verschwunden, vielleicht für längere Zeit, und damit die Hauptklage der französischen Landwirthe. Gleichwohl aber werden die dereinstigen Ergebnisse der Untersuchungscommission von grösstem Interesse sein, wenn das visum repertum nicht ein blosser Regierungsbericht wird.

3) Opérations de la banque de France pendant l'année 1865. Détails statistiques sur les billets. Journal des Économistes Juin 1866 p. 274 sqq.

Der Rechenschaftsbericht des Bankgouverneurs Rouland ergiebt die Summe von 7,422,611,100 Fr. als Betrag der Totalsumme der Geschäfte

der französischen Bank im Jahre 1865; im Vorjahr war diese Summe 7,909,327,600 Fr., demnach 486,716,500 Fr. mehr als im Jahre 1865. Bemerkenswerth dabei ist, dass, während auf die Bankoperationen der Succursalen 1864 die Summe von 4,427,928,100 Fr. fällt, sie 1865 auf 4,476,466,900 stieg, demnach 1865 eine Vermehrung von 48,538,800 Fr. bei den Zweiganstalten in den Departements stattfindet.

Der Discontsatz, der 1865 niemals 5 Proc. überstieg, war im Durchschnitt für's Jahr 3,66 Proc.; das Jahr vorher war er 6,51 Proc. Es ergiebt sich daraus, dass sich der französische Geldmarkt von dem englischen emancipirt hat, eine Thatsache, die die Differenz des Discontsatzes in London und Paris in diesem Jahre noch mehr in's Licht setzt.

Die Bank gab im Geschäftsjahr 1865 an Billets aus: 2,412,000, welche eine Summe von 715,000,000 Fr. repräsentirten.

1) Die Centralbank	450,000	Billets von	1000 Fr.,	zusammen 450,000,000 Fr.
	200,000	- -	500 -	- 100,000,000 -
	50,000	- -	200 -	- 10,000,000 -
	1,400,000	- -	100 -	- 140,000,000 -
	300,000	- -	50 -	- 15,000,000 -
2) die Succursalen	12,000	- -	1000 -	- 12,000,000 -
	2,412,000 Billets			für 727,000,000 Fr.

Es ist das erste Mal, dass in dieser Uebersicht Billets von 50 Fr. figuriren. Die Summe derselben, 300,000, ist freilich noch unbedeutend gegen die 1,400,000 Hundertfranc-Billets; für's Jahr 1866 wird aber gewiss eine weit grössere Ziffer erscheinen. K—n.

Miscellen.

V.

Die Resultate der fünften deutschen Postvereinsconferenz zu Carlsruhe.

Von Dr. H. Schmid in Jena.

Die Beschlüsse der vom 13. November 1865 bis zum 2. März 1866 zu Carlsruhe versammelt gewesenen fünften deutschen Postvereinsconferenz, welche im VI. Bande dieser Jahrbücher S. 433 ff. mitgetheilt wurden, sollten, mit Ausnahme der auf das Briefporto und die Transitgebühr bezüglichen Vereinbarungen, welche bestimmt waren, bis spätestens am 1. April 1867 zur Ausführung zu gelangen, mit dem 1. Juli 1866 in Wirksamkeit treten und die Ratificationen des Nachtragsvertrags vom 2. März 1866 bis zum 31. Mai 1866 erfolgen. Durch die dem allgemeinen Kriegszustande in Deutschland und Italien vorausgegangenen Ereignisse ist indess die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen verzögert und damit auch der Vollzug der getroffenen Vereinbarungen factisch auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Wie aber auch die politischen Verhältnisse Deutschlands in Folge des nunmehr beendeten Kriegs sich gestalten mögen, die Resultate der fünften deutschen Postvereinsconferenz verlieren damit unter allen Umständen nichts an ihrer ursprünglichen Bedeutung, da Oesterreich und Preussen, wie die mit letzterem verbündeten Staaten ebensowenig, als die 3 oder 4 vorerst isolirten süddeutschen Staaten gewillt sein werden, die beträchtlichen Vortheile aufzugeben, welche die bisherige ohnehin schon auf rein völkerrechtlicher Grundlage ruhende gemeinsame Organisation des postalischen Verkehrs auf einem Verkehrsgebiete von mehr als 20,000 Quadratmeilen für alle Theile mit sich bringt, wenn auch die eingetretenen politischen Veränderungen voraussichtlich zugleich eine zum Theil wesentlich veränderte Verfassung des Postwesens innerhalb der Mehrzahl der bisherigen deutschen Bundesstaaten im Gefolge haben, insbesondere wahrscheinlich die Centralisation des Postwesens zum Mindesten der meisten mit Preussen unirten, namentlich der bisher zum taxis'schen Postbezirke gehörigen Staaten mit sich bringen werden. Es dürfte vielmehr ausser Zweifel stehen, dass die auf der carlsruher Postvereinsconferenz beschlossenen Reformen allgemein zur Durchführung gelangen, sobald die neue Ordnung der Dinge den gleichmässigen Vollzug derartiger veränderter Einrichtungen ausführbar erscheinen lässt. Ebendeshalb wird auch ein kurzer Ueberblick der den prak-

tisch wichtigsten Conferenzbeschlüssen vorausgegangenen Verhandlungen allen Denjenigen nicht unwillkommen sein, welche für die fortschreitende Entwicklung des Postwesens sich überhaupt interessiren.

Jede der bisherigen Postvereins-Conferenzen hat einen nicht unerheblichen Fortschritt auf der Bahn der Reformen des deutschen Postwesens zum Resultate gehabt. Während auf der ersten Conferenz zu Berlin vom 15. October bis zum 5. December 1851 die ursprüngliche — zunächst lediglich zwischen Oesterreich und Preussen im Frühjahre 1850 vereinbarte — Organisation des deutschen Postvereins einer durchgehenden Revision unterworfen und durch den damit erzielten allseitigen Beitritt nahezu sämmtlicher deutscher Postverwaltungen, insbesondere der von den einzelnen Postverwaltungen bereits angebahnte erste Schritt zur Briefporto-Reform durch Normirung einer gemeinsamen, von dem früheren verwickelten Distanzensystem auf drei Taxstufen von 1, 2, 3 Sgr. u. s. w. für 10, 20 und mehr Meilen Entfernung reducirten Brieftaxe zum Gemeingute aller Postvereins-Verwaltungen erhoben wurde, brachte schon die zweite vom 1. August bis zum 3. September 1855 zu Wien versammelte Postvereinsconferenz einen weiteren nicht unerheblichen Fortschritt in der Vereinbarung gemeinsamer Bestimmungen über die äussere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen und über verschiedene technische Gegenstände, deren bis dahin noch nicht bestandene Gleichförmigkeit sich als besonders dringendes Bedürfniss herausgestellt hatte, sowie über die Garantieleistung für beschädigte oder zu Verlust gegangene Postsendungen: der sog. erste, am 3. September 1855 zu Wien unterzeichnete Nachtrag zum revidirten Postvereins-Vertrage, welcher am 5. December 1851 in Berlin zum Abschluss gelangt war, enthält die Resultate der wiener Conferenz-Verhandlungen. Die weitaus schwierigste und tiefgreifendste, bereits auf der wiener Conferenz vorbereitete Reform, eine vollständige Umgestaltung des Vereins-Fahrpost-Tarifs und eine specielle Vereinbarung über alle damit zusammenhängenden Gegenstände blos reglementarischer Natur, wodurch das gesammte Postvereinsgebiet, wie ursprünglich schon bezüglich der Brieftaxe geschehen, nunmehr auch bezüglich der Fahrposttaxen, zu einer völlig einheitlichen Organisation gelangte, wurde auf der dritten, im Jahre 1857 zu München stattgehabten Postvereinsconferenz zum Abschluss gebracht und in einem am 26. Februar 1857 unterzeichneten zweiten Nachtrage zum revidirten Postvereinsvertrage nebst einigen Beilagen documentirt. Die vierte im Jahre 1860 zu Frankfurt a/M. abgehaltene Postvereinsconferenz beschäftigte sich fast ausschliesslich mit der Erneuerung des mit dem Ende jenes Jahres abgelaufenen Vereinsvertrags und hatte eine Totalrevision bzw. neue Zusammenstellung und Redaction der bis dahin geltenden resp. abgeänderten Vertragsbestimmungen nebst einigen Modificationen derselben zur Folge, deren Ergebniss den am 18. August 1860 unterzeichneten erneuerten Postvereinsvertrag bildet. Die fünfte bis zum Frühling dieses Jahres in Carlsruhe tagende Postvereinsconferenz endlich, deren wesentlichste Vereinbarungen der im vorigen Heft dieser Zeitschrift abgedruckte Nachtrag zum erneuerten Postvereinsvertrage von 1860 enthält, hat namentlich drei das Interesse des grösseren Publikums berührende Fortschritte zum Resultate gehabt, nämlich:

I. die Beseitigung der dritten Briefporto-Taxstufe von 3 Sgr. neben Erweiterung der Entfernungsstufen für die beiden verbleibenden Briefportotaxsätze von 1 Sgr. und 2 Sgr.;

II. die Erweiterung der Gewichtsprogression bezüglich der ermässigten Taxe für Kreuzband- und Waarenproben-Sendungen;

III. die anderweite Normirung und Ermässigung der Gebühr für Post-Zahlungsanweisungen und Vorschuss-Sendungen.

Der nachstehende Bericht über die auf diese drei Punkte bezüglichen Verhandlungen der Conferenz, bei welchem von jeder kritischen Bemerkung absichtlich Umgang genommen wurde, dürfte vielleicht dazu beitragen, das richtige Verständniss der Motive und des innern Zusammenhangs der desfallsigen Bestimmungen auch in weiteren Kreisen zu erleichtern.

I. Die Vereins-Briefporto-Taxe.

Hinsichtlich der Ermässigung des Vereins-Briefportos und Erweiterung der Entfernungsstufen lagen der Conferenz drei verschiedene Anträge vor, und zwar:

a) von Baden: auf Einführung einer gemeinschaftlichen einstufigen Portotaxe für die Vereinscorrespondenz im Betrage von 1 Sgr. = 5 Nkr. öst. W. = 3 Kr. südd. W. für den einfachen Brief ohne Rücksicht auf die Entfernung, wobei zugleich die Beschränkung des einfachen Briefgewichts im inneren Vereinsverkehr (bisher 1 Zollloth excl.) auf $^{6}/_{10}$ Zollloth incl. = 10 Grammen anheimgegeben wurde;

b) von Bayern: auf die Festsetzung der einfachen Brieftaxe bei einer Entfernung bis zu 5 Meilen incl. 1 Sgr. = 5 Nkr. öst. W. = 3 Kr. südd. W.
über 5 - - 2 - = 10 - - = 6 - -
oder eventuell:
bis zu 10 - - 1 - = 5 - - = 3 - -
über 10 - - 2 - = 10 - - = 6 - -
wogegen für die äussere Vereinscorrespondenz die bisherigen Taxsätze unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen mit den betr. Verwaltungen des Vereinsauslandes vorerst noch beibehalten werden sollten;

c) von Württemberg und Sachsen, eventuell zugleich von Baden: auf Aufhebung der dritten Taxstufe von 3 Sgr. und Ausdehnung des Taxrayons für 1 Sgr. von 10 auf 20 Meilen incl., mithin auf Normirung der Vereins-Briefportotaxe für den einfachen, weniger als 1 Loth schweren Brief bei einer Entfernung
bis zu 20 Meilen auf 1 Sgr. = 5 Nkr. öst. W. = 3 Kr. südd. W.
über 20 - - 2 - = 10 - - = 6 - -

Daneben wurde von Sachsen vorgeschlagen, hinsichtlich der Brief-Gewichts-Progression zu bestimmen, dass bei einem Gewichte des Briefs von 1—4 Loth excl. das zweifache, bei Briefen von 4—15 Loth incl. aber das dreifache Briefporto unbeschadet des Portozuschlags von 1 Sgr. für unfrankirte Sendungen bei jeder Taxstufe zu erheben sei;

von Württemberg dagegen bezüglich der Entfernungsstufen beantragt:

der Vereinbarung der betr. Postverwaltungen zu überlassen, die Taxbezirke nach Ländern resp. Postgebieten in der Art festzustellen, dass die Correspondenz zwischen zwei Ländern (nach der Durchschnittsentfer-

nung beider Länder, etwa von den Mittelpunkten derselben aus gerechnet) mit einer gleichen Taxe belegt würde.

Die Antragsteller stimmten durchgängig mit der ausführlichen Motivirung des sächsischen Vorschlags darin überein, dass seit der im Jahre 1850 erfolgten Feststellung des bisherigen Vereins-Briefporto-Tarifs in den Transport- und Speditions-Wegen und -Mitteln sehr wesentliche, dem Postbetriebe zur Erleichterung und zum Vortheile gereichende Aenderungen eingetreten, insbesondere die grössere Ausdehnung der Eisenbahn-Linien und ihres Zusammenhangs unter sich vielfache Gelegenheit dargeboten habe, dieselben anstatt der bisherigen weit kostspieligeren Posttransport-Linien zur Correspondenz-Versendung, namentlich auch auf weitere Entfernungen zu benutzen. Hierdurch und durch andere Einrichtungen im Manipulationsdienste zur Vereinfachung desselben sei der Aufwand für die Briefbeförderung im Allgemeinen niedriger geworden und eine Ermässigung der Vereins-Briefporto-Taxen erscheine daher um so mehr angezeigt, als das deutsche Porto für Briefe nach dem Vereins-Auslande *ohnehin* bereits mehrfach von dem Tarifsatze von 3 Sgr. auf denjenigen von $1^3/_4$ resp. 2 und $2^1/_4$ Sgr. herabgesetzt, überdiess aber, wie von Baden hervor*gehoben* wurde, von den an das Vereinsgebiet angrenzenden Ländern die internen Brieftaxen meist bedeutend unter die dritte deutsche Taxstufe von 9 resp. $10^1/_2$ und 12 resp. 14 Kr. herabgesetzt, endlich auch durch die internen Postreformen in Deutschland selbst fast überall die Ermässigung des internen Briefportos unter die Tarifsätze des Postvereins theils durchgeführt, theils in sichere Aussicht genommen und hierbei die Wahl eines niedrigen Einheitssatzes immer mehr zur Regel geworden sei. Auch darüber herrschte, wie sich bei den Plenar-Verhandlungen des Näheren zeigte, unter sämmtlichen Postverwaltungen volle Uebereinstimmung, dass die Einführung einer billigen einstufigen Vereins-Brieftaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung nach den im Publikum immer dringender und von den verschiedensten Seiten her laut werdenden Wünschen und Anträgen als das letzte Endziel der Briefporto-Reform zu betrachten sein werde, wogegen die Ansichten zum Theil sehr aus einander gingen in der Frage, ob dieser letzte Schritt schon jetzt zu thun, oder ob und in welcher Weise vorerst ein allmähliger Uebergang hierzu anzubahnen sei.

Das Gutachten der für diese Anträge gewählten Commission, die aus den Abgeordneten für Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und Taxis bestand, sprach sich nach dem Bericht ihres Referenten, des Abgeordneten für Preussen, zunächst hinsichtlich der anderweiten Normirung der einfachen Briefporto-Sätze im Wesentlichen dahin aus, dass nicht blos das Bedürfniss einer Ermässigung des Briefportos im deutschen Postverein, sondern auch der jetzige Zeitpunkt als zur Befriedigung dieses Bedürfnisses geeignet anerkannt und die Herbeiführung einer wirksamen Erleichterung des Vereins-Briefverkehrs als eine Haupt-Aufgabe der gegenwärtigen Postconferenz betrachtet werden müsse. Der deutsche Postverein befinde sich indess, von der grossen Ausdehnung seines Gebiets abgesehen, hierbei auch insofern in einer von den Verhältnissen anderer Postgebiete wesentlich verschiedenen Lage, als an der aufkommenden Briefporto-Einnahme mindestens zwei, in vielen Fällen aber noch mehrere Verwaltungen wegen des Transits zu participiren haben. Sprächen schon diese beiden Umstände gegen die sofortige Einführung der von Baden

beantragten einstufigen Taxe von 1 Sgr., so bestünde überdiess in allen grösseren Postgebieten, mit alleiniger Ausnahme von England, eine höhere Brieftaxe, als jener Einheitssatz. Für England aber sei nicht ausser Acht zu lassen, dass dort nicht blos für Kreuzband-Sendungen und Zeitungen eine hohe Taxe zur Anwendung komme und keine Portofreithümer beständen, sondern nach der übereinstimmenden Ansicht aller Sachkundigen die britische Portoreform wenigstens auf dem finanziellen Gebiete die von ihrer Wirkung gehegten Erwartungen keineswegs erfüllt, vielmehr der Staatskasse während einer Reihe von Jahren sehr erhebliche Opfer auferlegt habe. In Deutschland werde der durch Einführung einer einstufigen Brieftaxe von 1 Sgr. im Vereins- und, wie alsdann selbstverständlich gleichzeitig in Aussicht stehe, auch im internen Briefverkehr den Postkassen erwachsende Einnahme-Ausfall noch ungleich bedeutender sein müssen und nach einer approximativen Berechnung für eines der grösseren Postgebiete jährlich $1^1/_2$ Millionen, für eines der mittleren 120,000 Thlr. betragen, in einem anderen der mittleren Gebiete nicht blos den jetzigen Reinertrag der Posten völlig absorbiren, sondern sogar ein Deficit zur Folge haben, damit aber die Postverwaltung in die ihren eignen Lebensinteressen jedenfalls nicht günstige Position einer für das Staats-Budget unproductiven Staats-Anstalt bringen. Hiernach scheine das Festhalten an dem in der Einrichtung des deutschen Postwesens bisher bewährten Grundsatze der successiven Ermässigung um so mehr den Vorzug zu verdienen, als an die Einführung des gedachten Einheitssatzes von mehreren Seiten die Bedingung des vollständigen Wegfalls der Transitgebühren und der allgemeinen Aufhebung des Briefbestellgeldes geknüpft werden müsse, woran sich überdiess noch die Frage wegen Abschaffung oder Einschränkung der Portofreithümer reihen würde.

Bezüglich des ersten Vorschlags von Bayern (1 Sgr. bis zu 5 Meilen, 2 Sgr. für alle weiteren Entfernungen) wurde anerkannt, dass er sich dem Princip der Einheitstaxe insofern nähere, als dem Satze bis zu 5 Meilen mehr die Natur einer Localtaxe beizulegen sei. Die Einheitstaxe von 2 Sgr. wurde indess als zu hoch bezeichnet und deshalb mit überwiegender Majorität um so mehr abgelehnt, als die Vertheuerung des Portos für alle zwischen 5—10 Meilen sich bewegenden Briefe für ungerechtfertigt zu erachten, überdiess aber zur Ermittlung der Entfernungen bis zu 5 Meilen neue Messungen anzustellen wären. Unter den übrigen Vorschlägen, nämlich dem eventuellen bayerischen (1 Sgr. bis zu 10 Meilen, im Uebrigen 2 Sgr.) und dem Antrage von Sachsen und Württemberg (1 Sgr. bis zu 20 Meilen, im Uebrigen 2 Sgr.) entschied sich die Majorität der Commission mit 8 gegen 3 Stimmen (das Votum für Oesterreich wurde zunächst vorbehalten) für den letzteren. Die Minorität hielt die Abschaffung des dritten Taxsatzes ohne gleichzeitige Erweiterung des ersten Taxrayons (für 1 Sgr.) dem augenblicklichen Bedürfnisse des Correspondenz-Verkehrs für hinlänglich entsprechend und für nicht gerechtfertigt, der Postkasse noch die mit der Ausdehnung des ersten Rayons verbundenen weiteren Opfer aufzulegen, anstatt die Erleichterungen des Verkehrs auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen, weil damit das Mittel aus der Hand gegeben werde, den in der Folge unfehlbar wieder hervortretenden weiteren Ansprüchen des Publikums Genüge leisten zu können, wozu sich auf der nächsten, hoffentlich binnen einer nicht zu langen Zeit zusammentretenden Conferenz nach vorerst erlangter Erfahrung über die Wirkungen der Abschaffung des dritten Taxrayons

die beste Gelegenheit bieten werde. Die Majorität der Commission dagegen ging davon aus, dass eine wirksame Erleichterung des Briefverkehrs, wie solche in den verschiedensten Theilen Deutschlands lebhaft gewünscht werde, in der blossen Abschaffung des dritten Rayons nicht zu erblicken sei. Gerade im Verkehre zwischen näheren Entfernungen werde die Höhe des jetzigen Vereins-Briefportos vorzugsweise als eine drückende Last empfunden, während die Abschaffung des Portosatzes von 3 Sgr. für die innere Vereins-Correspondenz, nachdem derselbe bezüglich der auswärtigen Vereins-Correspondenz fast durchgehends und zum Theil bereits seit längerer Zeit aufgegeben sei, nur als Nachholung einer Massregel betrachtet werden könne, zu welcher im Grunde schon längst hätte geschritten werden müssen. Von der gegenwärtigen Postconferenz werde jedoch in den verschiedensten Kreisen des Publikums die Erzielung wirksamer Resultate hinsichtlich der verlangten Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs um so bestimmter erwartet, als eine Postvereins-Conferenz seit einem halben Decennium nicht versammelt gewesen sei. Eine zu enge und hinter dem ausgesprochenen Bedürfnisse zurückbleibende Bemessung der stufenweisen Verbesserungen werde, so räthlich das successive Vorgehen auf diesem Gebiete allerdings erscheinen möge, voraussichtlich nach keiner Seite hin Befriedigung gewähren und daher insbesondere auch der Stellung der Staatsregierungen nicht entsprechend befunden werden. In Betreff der finanziellen Wirkung sei gerade von der Erweiterung des ersten Taxrayons nach angestellten statistischen Ermittelungen ein im Vergleich zu dem Nutzen dieser Massregel verhältnissmässig ungleich weniger bedeutender Ausfall zu befürchten, als von der Aufhebung der dritten Taxstufe, wogegen die voraussichtliche, die finanziellen Folgen der Portoermässigung zum Theil ausgleichende Steigerung des Briefverkehrs nach vorliegenden Wahrnehmungen sich besonders gerade in dem Rayon zwischen 10 und 20 Meilen von belangreicher Wirkung erweisen werde. Von der Berücksichtigung des eventuellen Vorschlags der Postverwaltung von Württemberg, die Briefporto-Taxbezirke nach Ländern resp. Postgebieten festzustellen, anstatt auf der bisherigen Grundlage der directen Entfernung, glaubte die Commission, obgleich die Ausführung dieses Gedankens in mancher Beziehung unverkennbare Vortheile darbieten würde, namentlich um deswillen absehen zu müssen, weil abgesehen von der hiernach zu besorgenden Ungleichheit in den einzelnen Portosätzen die Ersetzung des jetzt durch ein mathematisches Element gegebenen unwandelbaren Tax-Fundaments durch eine von menschlichen Einflüssen u. s. w. abhängige Grundlage bedenklich erscheine, überdiess aber bei dereinstiger Einführung der einstufigen Taxe der Gegenstand von selbst seine Erledigung erhalte. Auch dem bei der Commissions-Berathung eingebrachten Antrage, den einzelnen Vereinsverwaltungen die Ermächtigung zu ertheilen, derartige Taxbezirke für ihre Vereins-Correspondenz unter einander und für sich herzustellen, glaubte die Commission aus Rücksicht auf die wünschenswerthe Erhaltung der Einheit des Postvereins nicht beipflichten zu können.

Bei der Plenarberathung, in welcher eine specielle Erörterung der Sache selbst hauptsächlich aus dem Grunde nicht stattfand, weil fast sämmtliche Abgeordneten den Commissions-Verhandlungen beigewohnt hatten, wurde zunächst der badische Antrag auf Einführung einer einstufigen Taxe von 3 Kr. = 1 Sgr. ohne Unterschied der Entfernung mit allen Stimmen gegen diejenige von Baden abgelehnt, wobei jedoch die Ab-

geordneten für Bayern, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Oldenburg und Bremen sich im Princip mit dem badischen Antrag einverstanden und denselben lediglich für jetzt als zu weit gehend erklärten, die Abgeordneten für Sachsen und Oldenburg mit dem Beifügen, und zwar ersterer, dass die sächsische Verwaltung demselben beitreten würde, falls sich die Majorität für denselben aussprechen würde, letzterer, dass er ermächtigt sei, dem badischen Antrage zuzustimmen, falls auch die Abschaffung der Bestellgebühren für Stadt und Land, sowie die Abschaffung oder doch bedeutende Ermässigung der Transitgebühren beschlossen würde. Sodann wurde der bayerische Antrag auf Abschaffung der Taxstufe von 3 Sgr. und Beschränkung des ersten Rayons von 10 auf 5 Meilen ebenfalls mit allen Stimmen gegen die bayerische, insbesondere auch von Oesterreich, der sächsisch-württembergische Verschlag auf Abschaffung der Taxstufe von 3 Sgr. und Ausdehnung des ersten Rayons von 10 auf 20 Meilen von 5 Stimmen (Bayern, Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Taxis), mithin, da bei Tariffragen Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, von der Conferenz überhaupt, und endlich auch der eventuelle bayerische Antrag auf einfache Abschaffung der Taxstufe von 3 Sgr. mit 10 Stimmen (Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg) abgelehnt. Hiernach hatte sich die bedeutendste Stimmenzahl, nämlich 10 Stimmen (da der Abgeordnete für Oesterreich wegen noch mangelnder Instruction hierbei die Abstimmung vorbehalten hatte) für den sächsisch-württembergischen Antrag ausgesprochen. Nachdem mittlerweile für den internen Briefporto-Verkehr in Oesterreich die einstufige Taxe von 5 Nkr. öst. W. vom 1. Januar 1866 ab beschlossen worden war, erklärte in der sechsten Sitzung auch der Abgeordnete für Oesterreich sich für ermächtigt, diesem Antrage nachträglich zuzustimmen. Von den fünf dissentirenden Postverwaltungen traten zunächst Hannover, sodann auch Taxis von ihrem früheren Votum zurück und dem sächsisch-württembergischen Antrage gleichfalls bei. Hiernach blieben nur Bayern und die beiden Mecklenburg bei der Ablehnung desselben stehen, von denen das erstere sich jedoch bereit erklärte, dem badischen Antrage auf Einführung der einstufigen Groschentaxe schon jetzt beizustimmen. Nachdem bei einer hierdurch veranlassten Wiederaufnahme der Berathung und Abstimmung über den badischen Antrag sich ausser Bayern auch Oesterreich für denselben erklärt hatte, wurde sodann schliesslich der sächsisch-württembergische Antrag auch von Bayern und in der darauf folgenden Sitzung endlich auch von den beiden Mecklenburg adoptirt und somit schliesslich mit Stimmeneinhelligkeit dahin angenommen, dass das Vereins-Briefporto künftig betragen solle:

bis zu 20 Meilen incl. 1 Sgr. = 5 Nkr. öst. W. = 3 Kr. südd. W.,
über 20 Meilen . . 2 - = 10 - - - = 6 - - -

wobei jedoch die Abgeordneten für Oesterreich und Preussen den gleich anfangs gestellten Vorbehalt festhalten zu müssen erklärten, dass sie der hiernach beschlossenen Ermässigung des Vereins-Briefportos nur dann definitiv zuzustimmen vermöchten, wenn gleichzeitig das Vereins-Transitporto entsprechend herabgesetzt werde. Dieser Vorbehalt fand indess durch eine, nach äusserst verwickelten Erörterungen über die Transitporto-Frage, die jedoch für das correspondirende Publikum kein allgemeineres Interesse gewähren, endlich erzielte

Vereinbarung, zufolge welcher die nach Art. 15 des erneuerten Postvereins-Vertrags zu berechnende Transitgebühr von $^1/_3$ Spf. pro Loth und Meile bis zu einem Maximum von 7 Spf. vom Eintritt der beschlossenen Ermässigung des Vereins-Briefportos an auf $^1/_4$ Spf. pro Loth und Meile bis zum Maximum von 6 Spf. herabgesetzt werden soll, schliesslich seine definitive Erledigung.

Dagegen führten die Verhandlungen über die von Sachsen angeregte Reduction der Brief-Gewichts-Progression schliesslich zu keinem Resultate. In der Commissionsberathung fand zwar sogar ein Vorschlag mit 8 gegen 4 Stimmen Annahme, welcher anstatt der von Sachsen vorgeschlagenen drei Gewichtsstufen (bis 1 Loth einfach, bis 4 Loth zweifach, bis 15 Loth dreifach) nur eine zweistufige Gewichtsprogression, nämlich bis 1 Loth excl. einfach, darüber bis zu 15 Loth zweifach, festgesetzt wissen wollte. Die Majorität der Commission entschied sich für diesen Antrag vor Allem deshalb, weil eine solche zweistufige Progression inzwischen bereits in mehreren bedeutenderen Vereins-Postgebieten (z. B. in Preussen, Bayern und Sachsen) eingeführt sei und in gleichem Maasse für das Publikum wie für die Postverwaltungen, für letztere insbesondere durch Vereinfachung der Taxe und des Dienstbetriebes sich nützlich und vortheilhaft erwiesen, ein Weichen der Einnahme dagegen nirgends hervorgerufen habe. Insbesondere wurde darauf Werth gelegt, dass durch die Annahme dieser Gewichtsprogression die Anomalie beseitigt werde, nach welcher gegenwärtig schwerere Briefe bei deren — unter den heutigen Verhältnissen meist ebenso schnellen — Beförderung mittelst der Fahrpost einem erheblich niedrigeren Porto unterliegen, als bei der für den Dienstbetrieb ungleich einfacheren Versendung mit der Briefpost, weshalb das correspondirende Publikum bekanntlich nicht selten für dergleichen Sendungen entweder durch Declaration eines geringen Werths oder durch willkürliche Steigerung des Gewichts vermittelst Beifügens von beschwerenden Inlagen die Austaxirung nach dem Fahrpost-Tarife herbeiführe, was lediglich zu einer Erschwerung des Dienstbetriebes führe, ohne gehindert werden zu können. In der That habe in denjenigen Postbezirken, wo die zweistufige Gewichtsprogression bereits bestehe, sich eine Verminderung der Fahrpost-Sendungen gezeigt, ohne dass die als Gegenwirkung eingetretene Zunahme der Briefpost-Sendungen für den Betriebsmechanismus des Briefpost-Dienstes, namentlich auch auf den Bahnposten, Schwierigkeiten hervorgerufen habe. Die Besorgniss des gewerbsmässigen Colligirens von Briefen durch Privatunternehmer werde durch die Erfahrung in einzelnen Postgebieten widerlegt, wo die Versendung von Briefen in Packeten mittelst der Fahrpost gestattet sei, und könne um so weniger Platz greifen, als dieses Verfahren gegenüber den bequemen und überall zugänglichen Einrichtungen der Post mancherlei Weiterungen für das Publikum, unter Umständen sogar die Gefährdung des Briefgeheimnisses im Gefolge habe, überdiess bei der fortschreitenden Ermässigung der Brieftaxen der Gewinn zu unbedeutend sei, um eine namhafte Beeinträchtigung der Postkassen besorgen zu lassen, endlich aber die betreffende interne Gewerbe- oder Post-Gesetzgebung schlimmsten Falls die Mittel gewähre, um die berechtigten Interessen der Post ausreichend zu schützen. Bei der Plenarberathung wurde jedoch die Annahme des Vorschlags der Commission von 3 Stimmen (Oesterreich, Hannover und Taxis) abgelehnt, und obwohl später auch die vorbehaltenen Stimmen von Sachsen und Württemberg noch zu Gunsten desselben abgegeben wurden, so

konnte dennoch bei dem fortgesetzten Dissens der genannten drei Postverwaltungen die erforderliche Stimmeneinhelligkeit weder für diesen, noch für den sächsischen Antrag auf drei Gewichtsstufen erzielt werden: es blieb demnach die bisherige Gewichtsprogression von Loth zu Loth unverändert.

Noch weniger Erfolg hatte endlich, wie hier schliesslich nebenbei erwähnt werden mag, die von Württemberg, Sachsen und Bayern durch verschiedene Vorschläge, deren Details eben deshalb für jetzt kein allgemeineres Interesse darbieten, erstrebte Ermässigung des Fahrpost-, Gewichts- und Werthportos. Fast alle übrigen Postverwaltungen waren vielmehr des Dafürhaltens, dass einerseits bei der fortwährenden Zunahme des Fahrpost-Verkehrs auch unter dem jetzigen Tarife ein entschiedenes Bedürfniss nach dessen Ermässigung nicht vorausgesetzt werden könne, andrerseits eine solche bei gleichzeitiger Reduction der Briefporto-Taxe gerade jetzt um so weniger opportun erscheine, als durch diesen doppelten Einnahme-Ausfall den Vereinsverwaltungen die Mittel entzogen werden würden, um andere wichtigere Massregeln zur Vervollkommnung des Postwesens, insbesondere der Transportmittel, Ausbreitung der Postanlagen u. dgl. vornehmen und die Post auf der Stufe der Vollkommenheit erhalten zu können, welche sie als das allgemeine Staats-Verkehrsinstitut einzunehmen habe.

II. Die Taxe für Kreuz- resp. Streifband- und Waarenproben- resp. Muster-Sendungen.

Bezüglich der Bestimmungen des erneuerten Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 für Kreuzband-, Waarenproben- und Muster-Sendungen waren der fünften Postvereins-Conferenz zahlreiche, vorzugsweise auf das Interesse des Gelehrten- und Handels-Standes berechnete Aenderungsvorschläge verschiedener Vereinsverwaltungen in Vorlage gebracht worden, welche im Wesentlichen eine Reform der betreffenden Vertragsbestimmungen in dreifacher Richtung bezweckten, nämlich:

A) die Ausdehnung der Gewichtsprogression für die Kreuzband-Taxe (bisher von Loth zu Loth) auf Gewichtsstufen von je $2^1/_2$ Loth (von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden);

B) die Gleichstellung der bisherigen Taxvorschriften für Waarenproben- und Muster-Sendungen (einfaches Briefporto für je 2 Loth) mit denjenigen für Kreuzband-Sendungen (von Preussen, Bayern, Württemberg und Baden);

C) verschiedene Erleichterungen bezüglich der Vorschriften über die Beschaffenheit der Kreuzband- u. s. w. Sendungen und zwar insbesondere:

   a) durch Gestattung der Versendung gedruckter Anzeigen aller Art — ausser unter Kreuz- oder Streifband — mittelst offener Karten (Preussen und Sachsen),

   b) durch Zulassung der Versendung ohne Band unter offenem Couvert oder vermittelst blossen Zusammenhaltens (Bayern, Sachsen und Baden),

   c) durch Zulassung gebundener Bücher zur Versendung unter Band (Preussen),

d) durch Gestattung der Beifügung des Manuscripts zu Correctur-Druckbogen (Württemberg und Baden),

f) durch Gestattung handschriftlicher oder sonstiger Eintragung des Namens der Reisenden in Handelscircularen oder von Ziffern und Zahlen in Preiscouranten (Sachsen und Baden),

e) durch Ausdehnung der Befugniss des Absenders, den „Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben eine innere, mit der äusseren übereinstimmende Adresse beizufügen" auf alle Sendungen unter Band (Preussen und Bayern),

g) durch Gestattung solcher Zusätze und Aenderungen im Inhalte, welche nur im Anstreichen, Unterstreichen oder Durchstreichen einzelner Stellen, oder nur in einer handschriftlichen Berichtigung einzelner Worte oder Ziffern bestehen (Bayern), wogegen von andrer Seite (Preussen) umgekehrt beantragt wurde, dass nicht blos, wie bisher schon ausdrücklich vorgeschrieben, das Durchstreichen und Unterstreichen, sondern auch das blosse Anstreichen (worüber bisher Zweifel bestanden) unter die verbotenen Zusätze zu rechnen sei.

Von der zur Vorberathung und Prüfung dieser Vorschläge niedergesetzten Commission (bestehend aus den Abgeordneten für Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Bremen, Hamburg und Taxis) wurden die beiden vorstehend unter A und B näher bezeichneten Propositionen hauptsächlich aus dem Grunde einstimmig angenommen, weil die indirect darin enthaltenen Taxermässigungen den Verkehr, insbesondere jenen in Waarenproben- und Muster-Sendungen, sehr erleichtern und heben, daher voraussichtlich auch keinen bedeutenden Ausfall an Porto, sondern in nicht ferner Zeit sogar eine Steigerung desselben zur Folge haben werden, überdiess aber gleiche Begünstigungen für die fraglichen Sendungen in den meisten neuern Verträgen mit dem Vereins-Auslande (z. B. mit Belgien, den Niederlanden, Schweden u. s. w.) bereits zugestanden und von der internationalen pariser Postconferenz von 1863 sogar als gemeinsame Grundlage für alle künftig abzuschliessenden internationalen Postverträge [1]) begutachtet worden sind. Aus den nämlichen Erwägungsgründen adoptirte auch die Conferenz selbst die gedachten beiden Vorschläge ohne jeden Widerspruch.

Nicht minder fanden von den auf Erleichterung der Vorschriften über die Beschaffenheit der Kreuzband-Sendungen gerichteten Vorschlägen die vorstehend unter C, a—e bezeichneten weder in der Commissionsberathung, noch bei der Plenarverhandlung erheblichen Widerspruch, sondern schliesslich allseitige Annahme. Nur gegen die unter d vorgeschlagene Gestattung der Beifügung des Manuscripts zu Correctur-Druckbogen erklärten sich auf Antrag des Abgeordneten für Hannover ausser diesem noch die Abgeordneten für Preussen, Bayern, Luxemburg und beide Mecklenburg; da indess für Bestimmungen blos reglementarischer Natur, wofür die fraglichen trotz des Widerspruchs einiger Abgeordneten gegen diese Auffassung, weil es sich hierbei wesentlich um eine Tariffrage handle, mit überwiegender Stimmenmehrheit erklärt wurden, einfache Majorität entscheidet, so galt auch dieser Vorschlag mit 10 gegen 6 Stimmen

1) Vergl. darüber Cotta'sche „Deutsche Vierteljahrsschrift" von 1864 Nr. 109 S. 309 ff. und „Bremer Handelsblatt" von 1864 u. 65 Nr. 735—743.

als angenommen. Zu um so lebhafteren Erörterungen gaben dagegen die unter f und g angeführten Vorschläge Anlass, welche die Zulassung von Beisätzen, Aenderungen und Berichtigungen an dem Inhalte der Kreuzband-Sendungen zum Gegenstande haben. Hiergegen wurde nämlich von mehreren Seiten geltend gemacht, dass die Gestattung derartiger Zusätze u. s. w. dem Princip, zufolge dessen der Begriff einer Kreuzband-Sendung nach den Vertragsbestimmungen von 1860 in lediglich auf mechanischem Wege hergestellten Mittheilungen bestehen und demnach alle nachträglichen Zusätze und Aenderungen unbedingt ausschliessen soll, geradezu widerstreite, dass man daher hiermit jeden festen Anhaltspunkt aufgeben und von Concession zu Concession gedrängt werden würde, eben deshalb auch vielfachen Missbräuchen damit Thür und Thor geöffnet wäre. Die Majorität der Commission glaubte jedoch annehmen zu dürfen, dass die sich durchaus auf dem Boden des praktischen Lebens bewegende Postanstalt nicht einem abstracten Principe zu Liebe die Augen vor den Bedürfnissen des praktischen Lebens verschliessen dürfe, eben deshalb aber ein starres Festhalten an dem im Jahre 1860 aufgestellten Grundsatze gegenüber den vielfach laut gewordenen Bedürfnissen des Verkehrs sich nicht rechtfertigen lasse und einzelne Ausnahmen nicht länger zu umgehen seien, wenn man den begründeten Klagen des Publikums und vielfachen Anständen endlich ein Ziel setzen wolle. Sie ging indess gleichwohl von der Ansicht aus, dass diese Ausnahmen möglichst zu beschränken, daher nur bei überwiegenden Gründen und nur insoweit zuzulassen seien, als dieselben sich bestimmt abgrenzen lassen und die Gefahr eines Missbrauchs nicht allzu nahe legen. In Folge dessen sprach sich die Majorität der Commission dagegen aus, dass die Berichtigung des Inhalts einer Kreuzband-Sendung durch Ersetzung einzelner Worte oder Ziffern im Allgemeinen gestattet, oder das Durchstreichen und Unterstreichen einzelner Stellen zugestanden werde; dagegen entschied sie sich mit 5 gegen 4 Stimmen für die Zulässigkeit des Anstreichens einzelner Stellen, weil hierdurch eine versteckte Correspondenz nicht wohl vermittelt werden könne, während ein solches Zugeständniss vom Publikum lebhaft gewünscht werde, um z. B. bei Versendung von Zeitungen auf einzelne Artikel aufmerksam machen oder bei der Rücksendung von Preiscouranten den Gegenstand, welcher bestellt werden will, bezeichnen zu können. Ausserdem erklärte sich die Commission mit 6 gegen 3 Stimmen für den Antrag, dass ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag des Namens der Reisenden und der Preise in Handelscircularien und Preiscouranten, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, des Datums und Namens der Reisenden gestattet werde, da bei der bestimmten Abgrenzung dieses Zugeständnisses ein Missbrauch nicht leicht vorkommen könne, während dem Handels- und Gewerbsstande dadurch insofern eine grosse Erleichterung verschafft werde, als sie alsdann nicht mehr genöthigt sein würden, bei den so häufig und plötzlich eintretenden Aenderungen in den Preisverhältnissen oder in der Person des Reisenden erst eine neue Auflage ihrer Circularien und Preiscourante zu veranstalten, jedenfalls aber etwaige Missbräuche, die allerdings im Bereiche der Möglichkeit liegen, gewiss vereinzelt bleiben und die den Postkassen daraus erwachsenden finanziellen Nachtheile ohne Zweifel verschwindend klein sein würden im Vergleiche zu der grossen Erleichterung, welche der industriellen Bevölkerung hierdurch zu Theil werde. Auf Anregung eines

Commissionsmitgliedes (Taxis) wurde endlich beschlossen, zur Beseitigung von Zweifeln auch im photographischen Wege hergestellte Gegenstände ausdrücklich als solche zu bezeichnen, deren Beförderung gegen die Kreuzband-Taxe stattfinden kann.

Bei der Plenarberathung erklärte sich insbesondere der Abgeordnete für Hannover mit grosser Entschiedenheit, ausserdem die Abgeordneten für beide Mecklenburg und Preussen gegen die Gestattung nachträglicher Zusätze und Aenderungen des Inhalts der Kreuzband-Sendungen, letzterer mit alleiniger Ausnahme der Aenderung von Preisen, womit er sich aus dem Grunde einverstanden erklärte, weil derartige Aenderungen im Auslande mehrfach gestattet und daher schon aus handelspolitischen Rücksichten auch dem inländischen Handelsstande zu gewähren seien. Zur Rechtfertigung dieses Standpunktes wurde von dem Abgeordneten für Hannover namentlich hervorgehoben, dass man mit dem Verlassen der im Jahre 1860 aufgestellten Grundsätze von Concession zu Concession werde gedrängt werden und die Grenzen hierin nicht mehr so leicht zu finden sein würden; insbesondere müsse er im Gegensatze zu der desfallsigen Behauptung des Commissionsgutachtens darauf aufmerksam machen, dass durch das Anstreichen der zu bestellenden Gegenstände bei Rücksendung von Preiscouranten allerdings ein Brief ersetzt werde. Der Abgeordnete für Preussen betonte seinerseits insbesondere, dass bei den Kreuzband-Sendungen nicht das Verkehrsbedürfniss allein, sondern auch das Interesse der Postverwaltung massgebend sei [2]), von diesem Gesichtspunkte aus es aber sehr bedenklich erscheine, von den bisherigen Grundsätzen abzuweichen. Früher sei die Anwendbarkeit der Kreuzband-Taxe nach dem Inhalte beurtheilt worden und eben, weil dieses Kriterium nicht ausgereicht und zu vielen Unzuträglichkeiten für die Fremden wie für das Publikum geführt, habe man sich von dessen Unhaltbarkeit überzeugt und nach einem äusseren Merkmale gesucht, das die Möglichkeit verschaffe, mit einem Blicke die Zulässigkeit der Kreuzband-Taxe zu erkennen, in Folge dessen aber die Art der Herstellung für massgebend erklärt. Da nun gerade mit diesem neuen Grundsatze eine grosse Ausdehnung des bezüglichen Verkehrs eingetreten sei, müsse man daran um so strenger festhalten, als ausserdem die Befürchtung nahe liege, dass mit jeder desfallsigen Aenderung auch die früheren Differenzen zwischen den Postanstalten und dem Publikum wieder ihren Anfang nehmen würden. Dagegen wurde von dem Abgeordneten für Sachsen geltend gemacht, dass die Anträge seiner Verwaltung auf Abänderung des bisherigen Reglements gerade auf den Erfahrungen beruhen, die man seit 1860 insbesondere in der Richtung gemacht, dass ungeachtet des damals festgestellten Grundsatzes innerhalb des Vereinsgebiets bereits abweichende Bestimmungen Geltung erlangt hätten und die Handelswelt daher nicht mehr gewusst habe, welche Vorschriften eigentlich gelten; eben deshalb seien aber Aenderungen zur Befriedigung der wirklichen Verkehrsinteressen entschieden angemessen. Bei der endlichen Abstimmung wurde die Gestattung des Anstreichens einzelner

2) Vergl. dagegen die entgegengesetzte Aeusserung des preussischen Commissars zur internationalen Postconferenz in Paris (in der „Deutschen Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 279), welcher sich principiell gegen das s. g. Zuschlag- oder Strafporto für unfrankirte Briefe mit dem Bemerken erklärte, dass es augenfällig im Interesse des Publikums liege, unfrankirte Briefe um die nämliche Taxe versenden zu können, als frankirte, und das Interesse des Publikums, wo es mit dem der Postverwaltungen in Widerstreit gerathe, unbedingt vorgehen müsse.

Stellen des Inhalts der Kreuzband-Sendungen durch Stimmengleichheit (dafür waren Oesterreich, Bayern, Sachsen, Luxemburg, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Hamburg) abgelehnt, dagegen aber die Zulassung des handschriftlichen oder sonstigen Eintrags oder der Abänderung der Namen von Reisenden resp. der Preise in Handelscircularien und Preiscouranten, und zwar Ersteres mit 11 gegen 5 Stimmen (Preussen, Hannover, Luxemburg und beide Mecklenburg), Letzteres mit 13 gegen 3 Stimmen (Hannover und beide Mecklenburg) von der Conferenz angenommen, nicht minder die von der Commission vorgeschlagene Interpretation wegen Zulassung von Potographieen ohne Widerspruch genehmigt.

III. Die Gebühren für Postanweisungen und Nachnahmen.

Das Institut der Postanweisungen oder, wie es bisher bezeichnet wurde, der „baaren Einzahlungen“, welches bereits vor der Gründung des deutschen Postvereins bei den meisten deutschen Postverwaltungen Eingang gefunden hatte, war auch für den Postvereins-Verkehr gleich von vornherein adoptirt worden. Die darauf bezüglichen Bestimmungen im Art. 62 des erneuerten Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 lauten im Wesentlichen dahin, dass bei jeder Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. = 75 Fl. öst. W. = $87^1/_2$ Fl. südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger gegen Entrichtung des Fahrpost-Portos und einer Gebühr von 1 Sgr. für je 5 Thlr., $3^1/_2$ Nkr. für je 5 Fl. öst. W., 2 Kr. für je 5 Fl. südd. W. eingezahlt werden können. Die Beförderung solcher Sendungen erfolgt mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen, mit der Fahrpost, und die eingezahlten Beträge werden nach erfolgter Auszahlung an den Empfänger als Auslage in den betreffenden Karten an die Aufgabe-Poststelle zurückgerechnet. Durch diese Bestimmungen wird jedoch dem mehr und mehr hervortretenden Bedürfnisse des Publikums, insbesondere des Handelsstandes, nach einer möglichst billigen und einfachen Art der Uebermittlung kleinerer Geldbeträge zur Ausgleichung gegenseitiger Abrechnungen insofern nicht hinreichend genügt, als einerseits die Gebühren für baare Einzahlungen einschliesslich des Fahrpost-Portos in der Regel, mit Ausnahme ganz geringer Beträge, sogar bedeutend höher sind, als das Porto (einschliesslich des Werthportos) für eine Baarsendung in gleichem Betrage, weshalb die Benutzung des Instituts der Baareinzahlungen sich bisher natürlich auf ganz geringe Ausgleichungsbeträge beschränkte, andrerseits dagegen insbesondere die Manipulation der speciellen Zurechnung der zur Auszahlung gelangten Beträge zu umständlich und schwerfällig erscheint, um nach Massgabe der damit für die Postanstalt verbundenen Mühwaltung eine erhebliche Herabsetzung der fraglichen Gebühren zu ermöglichen. Die bereits früher von Preussen vorgeschlagene Gleichstellung der Gebühren für baare Einzahlungen mit dem Betrage des Gewichts und Werthportos für Baarsendungen von gleichem Betrage wäre daher in keiner Richtung geeignet gewesen, dem vorhandenen Bedürfniss wirklich zu entsprechen, da hiernach nicht blos die dafür alsdann zu zahlende Vergütung namentlich für grössere Entfernungen zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort immerhin noch eine bedeutende Höhe erreicht haben würde, sondern auch das gedachte schwerfällige Verfahren, durch welches jede weitere Ermässigung der ersteren ausgeschlossen wurde, fortbe-

standen hätte. Die zu erstrebende Reform musste demnach vielmehr vor Allem auf thunlichste Vereinfachung der Manipulation, insbesondere bezüglich der gegenseitigen Abrechnung und zugleich auch die hierdurch ermöglichte Reducirung der Einzahlungsgebühren auf ein Minimum mindestens bis zu dem Grade gerichtet sein, dass in Folge davon die Benutzung dieses Instituts vom Publikum den Baarsendungen voraussichtlich vorgezogen wurde. Erst dadurch konnte daneben auch der besonders im Interesse der Postanstalt liegende Erfolg erzielt werden, dass die zahlreichen kleineren Baarsendungen, deren Beförderung mit unverhältnissmässiger Mühwaltung und erheblichem Risico für die Postverwaltungen verbunden ist, mehr und mehr in Wegfall kommen und durch allgemeine Benutzung des fraglichen Instituts ersetzt werden. Der preussischen Postverwaltung gebührt indess gleichwohl das Verdienst, in Deutschland zuerst allen diesen Interessen gleichmässig Rechnung getragen zu haben, indem von derselben seit Anfang 1865 im internen preussischen Postverkehr eine durchgreifende Reform der auf die baaren Einzahlungen bezüglichen postalischen Einrichtungen insofern ausgeführt wurde, als durch Einführung blosser Centralabrechnungen für den gesammten Postanweisungs-Verkehr die Manipulationen für die einzelnen Poststellen wesentlich vereinfacht, die Beförderung der Postanweisungen zur Briefpost überwiesen und die dafür zu entrichtenden Gebühren ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort auf 1 Sgr. bis zum Betrage von 25 Thlrn., auf 2 Sgr. für mehr als 25 Thlr. bis zu 50 Thlrn. reducirt worden sind [3]). Die in Folge dieser Massregeln innerhalb Preussens sofort hervortretende ausserordentliche Zunahme des Postanweisungs-Verkehrs bewies evident, wie dringend und allgemein das Bedürfniss gewesen, zu dessen Befriedigung sie dienen sollten, und musste natürlich auch die übrigen deutschen Postverwaltungen veranlassen, einem so unzweideutig constatirten Bedürfnisse alsbald Rechnung zu tragen. Seitens der taxis'schen und königl. sächsischen [4]), sowie einiger kleinerer Postverwaltungen geschah diess zunächst durch alsbaldige Adoptirung der preussischen Einrichtungen in den meisten wesentlichen Punkten, namentlich bezüglich der Gebührensätze für ihren internen Postverkehr; es war indess nicht zu verkennen, dass nur durch Ausdehnung der fraglichen Reform auf den gesammten deutschen Postvereins-Verkehr eine vollständige Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses erreicht werden konnte. Man durfte daher mit Recht erwarten, dass die zu Ende des vorigen Jahres in Carlsruhe zusammentretende fünfte deutsche Postvereins-Conferenz die gedachte Reform sofort in Angriff nehmen werde, wozu ausser dem bereits erwähnten preussischen, mittlerweile von Preussen selbst überholten früheren Vorschlage (Gleichstellung der Baarzahlungs-Gebühren mit den Werthporto-Sätzen), die badische Postverwaltung durch eine übrigens ganz allgemein gehaltene Proposition die Anregung gab.

Von der in Folge dessen zur Begutachtung dieser Frage niedergesetzten

3) Im Laufe des vergangenen Sommers sind jedoch diese Gebühren — ohne eine sonstige Aenderung bezüglich der Manipulation u. s. w. — einfach auf den doppelten Betrag erhöht worden, also auf 2 Sgr. bis zum Betrage von 25 Thlrn., 4 Sgr. bis zu 50 Thlrn.

4) Seit dem 1. November 1866 ist diese Reform auch in Bayern für den internen Verkehr mit der Modification eingeführt, dass Zahlungen bis zum Betrage von 100 Fl. vermittelt werden und dafür die gleichmässige Gebühr von 6 Kr. südd. W. erhoben wird.

Commission, deren Mitglieder in den Abgeordneten der Postverwaltungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Hamburg und Taxis bestanden, wurde nach dem Referate des Abgeordneten von Braunschweig „allseitig anerkannt, wie der Zweck, welcher der Einführung des Institutes der baaren Einzahlungen im Vereinsverkehre zu Grunde liege, bisher nicht in dem erwünschten Maasse erreicht sei, dass deshalb nothwendig erscheine, diesen wichtigen Theil des Postverkehrs, der das wirksamste Mittel darbiete, die Transportobjecte zu vermindern, welche zu Veruntreuungen Veranlassung geben können, zu erleichtern und zwar A) durch Vereinfachung des Verfahrens und B) durch Ermässigung der Gebühren."

Bei der speciellen Berathung wurden

ad A) bezüglich der Vereinfachung des Verfahrens sowohl Seitens der Commission, als der Conferenz selbst in erster Linie die preussischen desfallsigen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich des Abrechnungsmodus, sowie der Beförderung der Postanweisungen mittelst der Briefpost, unter Anerkennung der Verbesserungen, welche dieselben für andere deutsche Postverwaltungs-Bezirke bereits hervorgerufen, den für den Postvereins-Verkehr festzusetzenden neuen Bestimmungen zu Grunde gelegt und im Wesentlichen adoptirt. Nur über folgende Punkte entspann sich hierbei noch eine Discussion von allgemeinerem Interesse, welche insoweit nicht unerwähnt bleiben darf:

1) Für die unter den Vereins-Postverwaltungen zu pflegende gegenseitige Abrechnung wurde zunächst von der Commission lediglich eine monatliche Ausgleichung der erfolgten Ein- und Auszahlungen zwischen den einzelnen Verwaltungen durch wechselseitige Mittheilung von auf Grund der von jeder Poststelle zu führenden Annahme- resp. Ankunftsbücher darüber gefertigten Verzeichnissen in Vorschlag gebracht. Bei der Plenarberathung machte jedoch der Abgeordnete für Preussen dagegen geltend, dass eine grössere Vereinfachung und möglichst rasche Abwicklung des Abrechnungsgeschäfts, welche bei der mit Sicherheit zu erwartenden grossen Ausdehnung des Verkehrs und wegen der voraussichtlich daraus resultirenden hohen Rechnungsguthaben und fortlaufenden vielen Auszahlungen allerseits erwünscht sein müsse, vielleicht dadurch sich erzielen liesse, wenn eine Vereinsverwaltung gewählt würde, welcher alle übrigen Verwaltungen monatlich ihre Forderungen an die einzelnen Vereinsglieder mitzutheilen hätten, auf Grund welcher Declarationen alsdann, ähnlich wie bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Vereins-Fahrpost-Einnahme, eine Zusammenstellung zu fertigen und jeder Verwaltung zu übersenden wäre, aus welcher zu entnehmen sein müsste, welche Beträge jede Verwaltung und an wen zu bezahlen, bezw. von wem und in welchen Beträgen sie ihre Forderung zu erhalten habe. Dieser Vorschlag wurde von der Commission, an welche derselbe zur speciellen Prüfung zurückverwiesen worden war, mit der Modification zur Annahme empfohlen und von der Conferenz angenommen, dass den einzelnen Verwaltungen überlassen bleiben solle, eine Separat-Abrechnungsweise, deren Resultat jedoch zu statistischen Zwecken gleichwohl der mit der Generalzusammenstellung beauftragten Verwaltung mitzutheilen sei, unter einander zu verabreden, falls damit bei der voraussichtlichen theilweisen Fixirung gewisser Strömungen des Verkehrs eine Vereinfachung und durch vorläufige Abschlagszahlungen insbesondere auch eine Beschleunigung des Saldirungsverfahrens zu erzielen wäre.

2) Ein weiterer Punkt, über welchen bereits im Schoosse der Commission divergirende Meinungen laut wurden, betraf die Frage, ob nicht in der von Preussen eingeführten Beschränkung der Postanweisungen auf Verwendung besonders vorgedruckter Blanquet-Formulare (Cartons) für die ausgiebige Benutzung des Instituts, wie namentlich die Abgeordneten von Sachsen und Württemberg behaupteten, um so mehr ein Hinderniss gefunden werden müsse, als das Publikum seit einer Reihe von Jahren gewohnt sei, Baareinzahlungen auf verschlossene einfache Briefe oder Couverts zu leisten und dadurch den Aufgebern eine bessere Gelegenheit geboten werde, sich mit den Adressaten über ihre wechselseitigen Beziehungen erschöpfend zu verständigen, aus diesen Gründen das letztgedachte Verfahren (Verwendung von Couverts resp. einfachen Briefen) auch von mehreren Vereinsverwaltungen beibehalten worden resp. intendirt werde, welche nach dem Vorgange Preussens eine anderweite Regulirung der Baareinzahlungen vor Kurzem vorgenommen (z. B. Sachsen) oder hierzu (z. B. Württemberg) bereits Einleitung getroffen hätten. Diesen Bedenken wurde indess entgegengestellt, wie in Preussen und denjenigen Postgebieten, wo die Verwendung von Cartons bereits bestehe, hierbei Unzuträglichkeiten in der bezeichneten Richtung nicht hervorgetreten, dass vielmehr eine stetige Zunahme der Benutzung des neuen Verfahrens, mit dem das Publikum bald vertraut geworden sei, sich bemerkbar mache und deshalb den gedachten Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden könne. Dagegen sei es nicht blos zur richtigen Behandlung der Postanweisungen im Expeditionsdienste von grosser Wichtigkeit, dafür eine Form einzuführen, durch welche dieselben von anderen Versendungsgegenständen, insbesondere von Briefen, äusserlich leicht unterschieden werden können, wie es bezüglich der in Preussen hierzu bis jetzt verwendeten Cartons der Fall sei, sondern auch zur Vereinfachung des Abrechnungsgeschäfts unter den Vereinsverwaltungen von erheblichem Belange, dass die zu verwendenden Cartons zugleich zur Quittung des Empfängers benutzt werden könnten. Da nun bei der Plenarberathung sich herausstellte, dass für den Fall der Zulassung von Baareinzahlungen auch einfache Briefe oder Couverts allerseits die Erhebung des einfachen Briefportos neben der Einzahlungsgebühr als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass somit die damit zu erzielenden Vortheile vom Absender eben so gut durch Absendung eines besonderen Briefs ohne Mehrausgabe erreicht werden könnten, überdiess aber darauf hingewiesen wurde, wie zwar wohl für die blossen Cartons, keineswegs aber für die mit Einzahlungen belasteten Briefe gegenseitige Transitfreiheit würde zugestanden werden wollen, entschied sich die Conferenz schliesslich mit Stimmeneinhelligkeit sowohl für die Anwendung der Cartons, als gegen die Zulassung briefähnlicher Mittheilungen auf Postanweisungen gegen Erlegung des Briefportos, wobei jedoch dem Absender freigestellt wurde, auf dem Postanweisungs-Formulare (ohne Erhöhung der Einzahlungsgebühr) seinen Namen und Wohnort, das Datum eines Briefs oder einer Rechnung, die Littera und Nummer eines Contos oder Beleges, sowie ein Actenzeichen beizufügen. Endlich wurde

3) hinsichtlich des Maximalbetrags der Postanweisungen von den Abgeordneten für Baden und Württemberg beantragt, solche bis zum Betrage von 100 Thlrn. zuzulassen, da dem Publikum durch die gleichzeitige Absendung mehrerer Postanweisungen ohnehin die Möglichkeit gegeben sei, die bisherige

Beschränkung des Maximalbetrags auf 50 Thlr., welche störend auf den Verkehr einwirke, zu umgehen. Nachdem indess der Abgeordnete für Preussen hiergegen geltend gemacht hatte, dass das Institut der Postanweisungen eigentlich nur zur Vermittlung des kleinen Verkehrs behufs gegenseitiger Ausgleichung bestimmt, dermalen aber schon dieser kleine Verkehr eine allzu bedeutende Ausdehnung erreicht habe, als dass eine Erhöhung des Maximalbetrags und die in Folge davon voraussichtlich zu erwartende erhebliche Vermehrung der Postanweisungen und daraus resultirende Anschwellung der gegenseitigen Abrechnungen gewünscht werden könne, ausserdem Seitens des Abgeordneten für Lübeck bemerkt worden war, dass nach den bisher gemachten Erfahrungen ein Bedürfniss zur Erhöhung des Maximalbetrags nicht vorzuliegen scheine, wurde der fragliche Antrag von der Conferenz abgelehnt.

Ad B. Rücksichtlich des Betrags der Einzahlungsgebühr schlug die Commission die Verdoppelung der intern preussischen Gebührensätze vor, nämlich:

bis zum Betrage von 25 Thlrn. = $37^1/_2$ Fl. öst. W. = $43^3/_4$ Fl. südd. W.,
2 Sgr. = 10 Nkr. = 6 Kr. südd. W.,
im Betrage über 25—50 Thlr. = $37^1/_2$—75 Fl. ö. W. = $43^3/_4$—$87^1/_2$ Fl. s. W.,
4 Sgr. = 20 Nkr. = 12 Kr. südd. W.

Hierbei wurden nur zwei Fragen in nähere Erwägung gezogen, und zwar:

1) von einem (nicht benannten) Mitglied der Commission wurde der vorgeschlagene Tarif zu hoch befunden und statt dessen beantragt:

bis 25 Thlr. auf 20 Meilen 1 Sgr., über 20 Meilen 2 Sgr.,
über 25—50 Thlr. auf 20 Meilen 2 Sgr., über 20 Meilen 4 Sgr.

Gegen diesen Antrag machte die Majorität der Commission geltend, dass nach ihrer Ansicht das Distanzensystem in Bezug auf den Postanweisungsverkehr keine Berechtigung habe, auch die Vorausbezahlung der Gebühren dadurch erschwert werde, worauf das gedachte Amendement zurückgezogen und der von der Commission begutachtete Tarif Seitens der Conferenz angenommen wurde.

2) Wegen der Erhebung von Nebengebühren tauchte insofern eine Differenz bei der Plenarberathung namentlich zwischen den Abgeordneten für Oldenburg und Sachsen auf, als der letztere die unentgeltliche Verabfolgung der Cartons zu den Postanweisungen an das Publikum beanstandete, da im Bezirke seiner Verwaltung für das Formular zu den Couverten dermalen eine Gebühr von $^1/_2$ Ngr. erhoben, dagegen aber der Einlieferungsschein für die Postanweisungen unentgeltlich ausgestellt werde. Der erstere fand die Erhebung dieser Nebengebühr nach Art. 35 des Postvereinsvertrags, wodurch für Briefpostsendungen (wozu die Postanweisungen nunmehr gerechnet werden müssten) ausser dem Porto jede weitere Gebühr mit Ausnahme des Bestellgeldes, wo solches noch besteht, unbedingt ausgeschlossen sei, schlechterdings unstatthaft. Der Abgeordnete für Sachsen replicirte darauf zwar noch, dass die Postanweisungen nur aus Manipulationsrücksichten der Briefpost zugewiesen würden und daher, da für sie eine Garantie, wie für Sendungen von baarem Gelde übernommen werde, auch die Erhebung einer Scheingebühr, gleichwie bei der Fahrpost, nicht ausgeschlossen sein könne. Der Abgeordnete für Oldenburg beharrte jedoch dabei, dass das Recht zur Erhebung einer solchen Gebühr mit Rücksicht auf den erwähnten Art. 35 vorerst festgestellt werden müsse und die Conferenz beschloss hiernächst die unentgeltliche Verabfolgung der

Postanweisungsformulare an das Publikum. Dem Abgeordneten für Taxis gab diese Verhandlung zu der Bemerkung Anlass, dass nach den im Bezirke seiner Verwaltung bestehenden Einrichtungen die baar auszuzahlenden Beträge (gleich einer Baarsendung) dem Adressaten in der Regel in's Haus geliefert werden und daher eine (Bestell-) Gebühr von 2 Kr. resp. $^1/_2$ Sgr. zur Erhebung käme. Er setze voraus, dass die Erhebung dieser Gebühr auch nach Ueberweisung der Baareinzahlungen zur Briefpost im Hinblick auf den mehrgedachten Art. 35 nicht werde beanstandet werden, wogegen die Conferenz nichts zu erinnern fand: nur der Abgeordnete für Württemberg glaubt darauf Bezug nehmen zu müssen, dass nach dem früher dargelegten Standpunkt seiner Regierung die Aufhebung auch der Bestellgebühren für Fahrpostsendungen erstrebt werden müsse.

C. Erst im Laufe der Conferenzverhandlungen wurde von dem Abgeordneten für Preussen die Benutzung der Telegraphenanstalten zur Vermittlung baarer Einzahlungen in Anregung gebracht und dabei bemerkt, dieselbe sei bereits auf der im Laufe des vorigen Jahres zu Schwerin stattgehabten deutschen Telegraphenconferenz zur Sprache gekommen, man habe jedoch vorgezogen, vorerst die Beschlüsse der Postconferenz in Bezug auf das Anweisungsverfahren abzuwarten, weil die Ausführung mit Rücksicht auf das dermalen bei der Post bestehende Verfahren für zu schwierig erachtet worden sei. In Preussen bestehe die Einrichtung, dass bei den Telegraphenbureaux Beträge bis zu 50 Thlrn. eingezahlt werden können, wovon die Postanstalt des Bestimmungsorts alsdann telegraphisch Kenntniss erhalte und die Auszahlung vollziehe, während ihr der eingezahlte Betrag durch das betr. Telegraphenbureau vermittelst Postanweisung übermittelt werde. Ohne Vermittlung der Post den eingezahlten Betrag direct an den Adressaten auszuzahlen, sei den Telegraphenbureaux nur in dem Falle gestattet, wenn die Geldanweisung durch ein bei dem auszahlenden Telegraphenbureau vom Adressaten aufgegebenes Telegramm veranlasst, dieser also dem ersteren als der richtige Empfänger unzweifelhaft bekannt sei, während im Uebrigen die directe Auszahlung durch die Telegraphenbureaux ohne Vermittlung der Post aus dem Grunde nicht für zweckmässig erachtet werde, weil die ersteren mit den Manipulationen bezüglich des Bestellgeschäfts nicht hinreichend vertraut seien und daher leicht daraus Verwechslungen und dergl. entstehen könnten. Nachdem von den Abgeordneten für Sachsen resp. Baden darauf hingewiesen worden war, dass in Sachsen auch die Einzahlung bei der Post erfolge und daher die Telegraphenbureaux lediglich zur Vermittlung der Communication zwischen den betr. Postanstalten benutzt werden, in Baden dagegen die Telegraphenanstalten auch zur selbständigen Vermittlung von Baareinzahlungen ohne irgend welche Vermittlung der Postanstalten ermächtigt seien, wurde die principielle Vorfrage, ob und inwieweit es angemessen sei, die Telegraphenanstalten bei der Vermittlung von Postanweisungen selbständigen Antheil nehmen zu lassen, von der Conferenz nach längerer Discussion einstimmig dahin entschieden, dass die Benutzung des Telegraphen beim Postanweisungs-Verfahren vorläufig nur insoweit stattfinden könne, als die Postanweisung von der Einzahlungspoststelle an die Auszahlungspostanstalt mittelst Telegramms auf Kosten des Aufgebers zugefertigt werden dürfe. Für eine selbständige Betheiligung der Telegraphenbureaux, mindestens wie sie in Preussen besteht, wurde namentlich geltend gemacht, dass bei der

besonders in grösseren Städten häufig weiten Entfernung der Telegraphenbureaux von den Postbureaux durch die Vollziehung der Einzahlung bei der Post nicht selten viel Zeit verloren gehe, ausserdem das Publikum, wenn es eine Geldanweisung pr. Telegraph vermitteln lassen wolle, eher das Telegraphen- als das Postbureau aufsuchen werde, und endlich bei der meist längeren Dienstzeit der Telegraphenbureaux dem Publikum mehr Gelegenheit geboten sei, von der Einrichtung Gebrauch zu machen, wenn die Einzahlung direct beim Telegraphenbureau erfolgen könne, als wenn dies bei der Postanstalt geschehen müsse. Dagegen wurde hervorgehoben, dass ein solches Verfahren keine genügende Sicherheit gegen Betrügereien darbiete, insbesondere auch eine Cautionsleistung der Telegraphenbeamten, wo sie dermalen noch nicht bestehe, nothwendig erscheinen lasse, jedenfalls aber, da zur Herbeiführung einer selbständigen Betheiligung der Telegraphenanstalten eine vorgängige Berathung zwischen den Post- und Telegraphenverwaltungen unerlässlich sei, von der Postconferenz in dieser Beziehung ein Beschluss einseitig nicht gefasst werden könne und daher, bis eine desfallsige Verständigung erzielt sei, vorerst nur das zum Beschluss erhobene Verfahren sofort ausführbar erscheine. Unter den reglementarischen Vorschriften über die auf telegraphischem Wege vermittelten Postanweisungen veranlasste die Beschränkung der telegraphischen Beförderung auf die Fälle, wo zwischen den Postanstalten am Aufgabe- und am Bestimmungsort eine zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Telegraphenverbindung besteht, die Commission zu der Erläuterung, dass da, wo Letzteres nicht der Fall, bezüglich der der Postanstalt des Bestimmungsorts nächstgelegenen Telegraphenstation, durch welche die Weiterbeförderung zu vermitteln sei, leicht Irrungen und daraus entstehende sonstige Unzuträglichkeiten erwachsen könnten, weshalb man die fragliche Beschränkung für nothwendig erachtet habe, so wünschenswerth es gewesen wäre, die Vermittlung von Postanweisungen auf telegraphischem Wege ganz allgemein, also im Verkehre sämmtlicher Vereinspostanstalten unter sich einzuführen. Ausserdem wurde endlich von dem ersten Ageordneten für Baden für wünschenswerth erachtet, die von der Commission begutachtete unbeschränkte Zulassung weiterer Mittheilungen des Aufgebers an den Adressaten zur Aufnahme in das betr. Telegramm ganz zu beseitigen, da hierdurch den Postbeamten unter Umständen eine nicht unerhebliche Geschäftslast, und bei der in der Regel nöthigen Eile leicht Irrungen und Verstösse, in Folge dessen aber, wenn auch nicht Vertretungs-Verbindlichkeiten, doch immerhin sehr unangenehme Reclamationen veranlässt werden könnten. Im Hinblick darauf, dass auch bei den gewöhnlichen Postanweisungen dem Aufgeber erlaubt ist, eine Notiz in Bezug auf die Disposition über das Geld beizufügen, einigte man sich indess schliesslich dahin, dass auch die den Postanweisungs-Telegrammen beizufügenden weiteren Mittheilungen hierauf beschränkt bleiben sollen, da es nicht billig erscheine, bei den ohnehin nicht unbeträchtlichen Gebühren für derartige Telegramme den Aufgeber in solchen Fällen zur Absendung eines zweiten Telegramms zu nöthigen.

D. Zur Erleichterung des Nachnahme-Verkehrs und mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Ermässigung der Gebühren für Baareinzahlungen hatte die württembergische Postverwaltung unter ihre Propositionen den Vorschlag aufgenommen, die Gebühr für Nachnahmesendungen, welche nach Art. 61 des erneuerten Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 dermalen (neben

dem Fahrpostporto) $^1/_2$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines solchen, oder $1^4/_{10}$ Nkr. öst. W. resp. 1 Kr. südd. W. für jeden Gulden oder Theil eines solchen beträgt, dahin zu ermässigen, dass dieselben Beträge für je 5 Thlr. resp. 5 Fl. öst. bezw. südd. W., als Minimum aber 1 Sgr. resp. 5 Nkr. öst. W. resp. 2 Kr. südd. W. erhoben werden solle. Die für die Neuregulirung des Baareinzahlungs-Verfahrens gewählte Commission, welcher die Begutachtung auch der auf Nachnahmen bezüglichen Propositionen zugewiesen war, empfahl der Conferenz mit 7 gegen 3 Stimmen den württembergischen Antrag zur beistimmenden Beschlussnahme, indem die Majorität in dem Verfahren der Nachnahmen und der Baareinzahlungen einen ursächlichen Zusammenhang erkenne und deshalb die Gründe für Herabsetzung der Einzahlungsgebühr zugleich für massgebend erachtete, um auch eine Ermässigung der Nachnahmegebühren bis zu den von Württemberg beantragten Sätzen zu rechtfertigen. Insbesondere wurde hierbei das Nachnahmeverfahren für die deutschen Verkehrsverhältnisse als unabweisliches Bedürfniss und eben deshalb für geboten angesehen, auch diesem Theile des öffentlichen Verkehrs die für andere Gegenstände desselben erstrebten Erleichterungen nicht zu versagen. Die Minorität, welche aus den Abgeordneten für Preussen, Bayern und Braunschweig bestand, machte dagegen geltend, dass zwischen Nachnahmen und Baareinzahlungen eine wesentliche Verschiedenheit insofern bestehe, als bei ersteren der Credit der Postanstalt in Anspruch genommen werde, während bei den letzteren die Postanstalt vor Erfüllung des übernommenen Auftrags in den Besitz der hierzu erforderlichen Geldmittel gelange, überdies aber wegen der überwiegend grossen Mühwaltung, welche die Nachnahmesendungen im Vergleich zu den Baareinzahlungen der Postanstalt erfahrungsmässig verursachen, von einer weiteren Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden mässigen Gebühren für Nachnahmen abzusehen sein werde. Bei der Plenarberathung vertrat der Abg. für Preussen den Standpunkt der Commissions-Minorität, indem er neben den bereits erwähnten Motiven insbesondere noch hervorhob, dass die Nachnahmesendungen nicht blos als Fahrpostsendungen eine weit umständlichere Expeditionsweise durch nicht selten mehrmaliges Umkartiren bei weiteren Beförderungsstrecken nöthig machen und überdies bei der Bestellung mehr Schwierigkeiten verursachen, als Baareinzahlungen, weil erstere häufig mehrmals zur Zahlung präsentirt werden müssen, sondern auch für die Folge ungleich weniger Bedürfniss seien, da dem Publikum durch die Postanweisungen zur Ausgleichung kleiner Geldbeträge eine sehr namhafte Erleichterung geboten werde, von der es anstatt der Postvorschüsse Gebrauch machen könne. Die beantragte bedeutende Ermässigung der Nachnahmegebühr erscheine daher gerade jetzt um so weniger indicirt, als wenigstens in Preussen Beschwerden des Publikums über deren dermalige Höhe nicht vorgekommen seien und der Verkehr auch bezüglich der Nachnahmesendungen bisher stets zugenommen, überdies endlich erst im Jahre 1860 eine Ermässigung dieser Gebühr stattgefunden habe. Die preussische Postverwaltung würde es vielmehr sogar mit Befriedigung wahrnehmen, wenn eine Abnahme der Nachnahmesendungen sich bemerkbar mache, weil dadurch der Expeditionsdienst erleichtert werde und der in Preussen beabsichtigten Einrichtung eines anderweiten Expeditionsverfahrens bei den Eisenbahnpostbureaus vorzugsweise die Nachnahmen hinderlich im Wege stehen. Seitens der Majorität der Commission wurde namentlich von den Abgeordneten

für Württemberg, Baden und Hannover sowie von denen für Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg und Taxis hierauf erwidert, dass gerade die Zunahme der Nachnahmesendungen selbst da, wo von den Postanweisungen bereits der umfassendste Gebrauch gemacht werde, evident beweise, wie sehr dieselben ein Bedürfniss des Verkehrs seien und sich durch Postanweisungen in vielen Fällen nicht ersetzen lassen, umgekehrt dagegen die bisherige erfahrungsgemässe Beschränkung derselben auf kleinere Nachnahmebeträge sich eben aus der jetzigen Höhe des Gebührentarifs für grössere Vorschüsse erkläre. Wenn man gerade in diesem Falle nur technische Rücksichten und nicht auch die Interessen des Publikums wahrnehmen wolle, wovon bei verschiedenen anderen Vorgängen das Gegentheil geschehen sei, so würde dies lediglich zu einer näheren Erörterung der Frage führen müssen, ob nicht etwa auch die Nachnahmen, gleich den Baareinzahlungen, der Briefpost überwiesen oder mittelst Generalabrechnung ausgeglichen werden könnten. Jedenfalls sei, wenn auch nicht in Preussen, so doch in andern Postbezirken das Bedürfniss nach Ermässigung der Nachnahmegebühr entschieden vorhanden und sofern derartige Bedürfnisse in den einzelnen Vereinsbezirken nicht selten verschieden seien, müssten sie eben, wie es bei anderen Anlässen in der That der Fall gewesen, auch gegenseitige Berücksichtigung finden. Der Abgeordnete für Württemberg knüpfte an die hiernach ziemlich übereinstimmenden Wünsche fast sämmtlicher übrigen Vereinsverwaltungen das Ersuchen an den Abgeordneten für Preussen, seiner Verwaltung diese Sachlage nochmals vorzustellen und eine anderweite zustimmende Instruktion zu erwirken, wozu derselbe sich bereit erklärte, nachdem bei der Abstimmung sich herausgestellt hatte, dass ausser Preussen nur noch Bayern und Braunschweig gegen den Antrag von Württemberg zu stimmen beauftragt waren, wobei übrigens Braunschweig sofort ausdrücklich bemerkte, dass zwar ein Bedürfniss nach Herabsetzung der Nachnahmegebühren im dortigen Vereinsverkehr noch nicht hervorgetreten sei, dass man sich indess mit dem gedachten Antrage, falls die übrigen Vereinsverwaltungen demselben zustimmen sollten, auch Seitens der Postverwaltung von Braunschweig einverstanden erklären würde. Nachdem hiernächst in einer späteren Sitzung von dem Ageordneten für Preussen erklärt worden war, dass seine Verwaltung den jetzigen Augenblick nicht für geeignet halte, eine Ermässigung der Nachnahmegebühren eintreten zu lassen, vielmehr der Ansicht sei, dass zuvor die Wirkung des neuen Postanweisungs-Verfahrens abgewartet werden sollte, durch welches sich viele bis jetzt im Wege des Postvorschusses bewirkte Geldsendungen würden vermitteln lassen, und der Abgeordnete für Bayern sich dieser Erklärung mit dem Bemerken angeschlossen hatte, dass seiner Verwaltung eine weitere Zunahme der Vorschusssendungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwünscht erscheine, bemerkte der I. Abgeordnete für Baden, dass es immerhin wünschenswerth sei, zu erfahren, ob die beiden dissentirenden Verwaltungen nicht mindestens einer weniger weit gehenden Ermässigung zustimmen würden und vielleicht auf diese Weise die erforderliche Stimmeneinhelligkeit noch erzielt werden könnte. Er stellte deshalb den Antrag, für die Nachnahmegebühr den im Art. 62 des Postvereinsvertrags festgesetzten dermaligen Gebührentarif für Baareinzahlungen, nämlich 1 Sgr. für je 5 Thlr. und $3^1/_2$ Nkr. öst. W. resp. 2 Kr. südd. W. für je 5 Fl. beider

Währungen, anzunehmen. Dieser Vorschlag, welchem mit Ausnahme von Preussen und Bayern alle übrigen Conferenzmitglieder sofort beistimmten, fand schliesslich auch die Zustimmung der beiden dissentirenden Verwaltungen und wurde demnach mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluss erhoben.

Zum Schluss wird nun noch der Verhandlungen über einen Gegenstand kurz zu gedenken sein, dessen Auffassung Seitens der Conferenz kennen zu lernen für einen grossen Theil des gebildeten Publikums auch schon insofern von besonderem Interesse ist, als sich daraus auf das Endziel der in nähere oder entferntere Aussicht gestellten darauf bezüglichen Reformen mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen lässt, obgleich die desfallsigen Verhandlungen bis jetzt zu einem definitiven Abschluss nicht geführt haben: die Verhandlungen nämlich

IV. über die Speditionsgebühr für Zeitungen.

Diese Gebühr ist dermalen bekanntlich (in Art. 45 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860) ohne Rücksicht auf die Entfernung

für politische Zeitungen auf 50 Procent des Nettopreises bezw. auf einen Minimalsatz von 2 Thlrn. und einen Maximalsatz von 6 Thlrn. für wöchentlich sechsmal oder öfter, auf einen Minimal- resp. Maximalsatz von 1 Thlr. 10 Sgr. resp. 4 Thlrn. für weniger als sechsmal in der Woche erscheinende Blätter,

für nicht politische Zeitungen und Journale dagegen ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum durchweg auf 25 Procent des Nettopreises, d. h. des Preises, zu welchem die absendende Postanstalt das Blatt vom Verleger bezieht,

dergestalt normirt, dass darunter die Vergütung für Bestellung der Zeitungen in die Wohnung des Abonnenten nicht mitbegriffen, für diese nur auf Verlangen des Abonnenten stattfindende Mühwaltung der Post vielmehr noch ausserdem eine angemessene Bestellgebühr erhoben werden kann.

Gegen diese Normen sind vielfach, namentlich insofern Beschwerden laut geworden, als dabei einerseits überhaupt die von der Postanstalt beanspruchte Vergütung gar nicht nach Verhältniss ihrer desfallsigen effectiven, je nach der Erscheinungsweise, dem Umfang u. s. w. eines Blattes mit mehr oder weniger Aufwand an Arbeitskräften und Transportkosten verbundenen Leistungen, sondern in erster Linie lediglich nach dem zum Theil durch ganz andere Factoren bestimmten Nettopreise bemessen, andrerseits zwischen politischen und nicht politischen Blättern ein Unterschied zum entschiedenen Nachtheile der ersteren statuirt wird, zu welchem für die postalische Thätigkeit an und für sich gar kein Anlass ersichtlich ist, endlich aber durch die Fixirung eines namentlich für kleinere Blätter enorm hohen Minimalsatzes die Speditionsgebühr bis zu einem Betrage gesteigert wird, welcher der völligen Ausschliessung von der postalischen Beförderung in manchen Fällen factisch nahezu gleichkommt [5]).

---

5) So beträgt der Post-Abonnements-Preis für die 1mal wöchentlich in Mannheim erscheinende „Deutsche Wochenschrift" bei einem Einkaufspreise von 1 Thlr. 28½ Sgr. jährlich 3 Thlr. 8½ Sgr. (1. 28½ + 1. 10), d. h. pr. Quartal 24¾ Sgr.,

In Anerkennung der mannichfachen Beschwerden gegen die dermalige Normirung der Zeitungs-Speditionsgebühr im Postvereinsverkehre hatten die Postverwaltungen von Württemberg und Baden der Conferenz Vorschläge zu einer durchgreifenden Aenderung der desfallsigen Vertragsbestimmungen unterbreitet. Der württembergische Vorschlag ging im Wesentlichen dahin, dass

die Speditionsgebühr für Zeitungen ohne Rücksicht auf den Inhalt derselben 25 Proc. des Nettopreises, jedoch höchstens 3 Thlr. = $4^1/_2$ Fl. öst. W. = $5^1/_4$ Fl. südd. W., mindestens aber betragen solle:

a) bei nicht öfter als wöchentlich 3mal erscheinenden Blättern $^1/_6$ Thlr.,
b) bei wöchentlich 4—5mal erscheinenden $^2/_3$ Thlr.,
c) bei wöchentlich 6—7mal erscheinenden 1 Thlr.,
d) bei wöchentlich mehr als 7mal erscheinenden und solchen, deren einzelne Nummer $1^1/_2$ Loth und darüber wiegt, 2 Thlr., und dagegen

die Bestellgebühr für Belieferung der Zeitungen in die Wohnung der Abonnenten aufzuheben sei.

Der badensche Vorschlag dagegen war auf eine anderweite Fassung des Art. 45 des Postvereinsvertrags gerichtet, welche dahin lauten sollte:

„Der Tarif für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale besteht ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, und ohne Unterschied, ob der Inhalt politischer oder nicht politischer Natur ist, in einer festen von jedem Abonnement gleichmässig zu erhebenden Gebühr von jährlich 4 Sgr. = 20 Nkr. öst. W. = 14 Kr. südd. W. und in einer weiteren jährlichen Gebühr in demselben Betrage für jede in der Woche erscheinende Ausgabe."

„Beilagen, welche von dem Hauptblatte getrennt ausgegeben und versendet werden, sind als selbständige Ausgabe zu berechnen; die feste Gebühr kommt jedoch hierbei nicht in Ansatz."

„Zeitschriften, welche weniger oft, als einmal in der Woche erscheinen, entrichten die Gebühr der wöchentlich einmaligen Ausgabe."

In der Commission zur Begutachtung dieser Vorschläge, welche in den Abgeordneten für Oesterreich, Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig und Taxis bestanden, wurde nach dem vom Abgeordneten für Taxis als Referenten erstatteten Berichte zunächst einstimmig anerkannt, dass der vorliegenden, in ihrer Wichtigkeit allerseits gewürdigten Frage alle nicht den Postbetrieb und dessen Zwecke angehenden Rücksichten und Erwägungen fern zu bleiben haben, wobei in einem geschichtlichen Rückblick darauf hingewiesen ward, dass ursprünglich zu der bestehenden Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Blättern nicht sowohl Rücksichten der Politik, als vielmehr der Umstand Anlass gegeben habe, dass sog. politische Zeitungen, mit denen gewöhnlich Anzeigen aller Art in ausgedehntem Maasse verbunden sind und welche ihrem Zwecke zufolge möglichst rasche Beförderung verlangen,

---

wogegen der erstere für die 6mal wöchentlich in Berlin erscheinende „Volkszeitung" bei einem Einkaufspreise von 1 Thlr. 26 Sgr. jährlich 3 Thlr. 26 Sgr. (1. 26 + 2. —), d. h. pr. Quartal — 29 Sgr. — mithin nur 4 Sgr. mehr beträgt, obgleich der Einkaufspreis beider Blätter nahezu derselbe, die Mühwaltung der Post dagegen bei dem letzteren im Vergleich zum ersteren die 6fache ist.

ihres Umfangs, Gewichts und häufigen Erscheinens wegen der Postanstalt eine bedeutendere Mühwaltung verursachen, als andere Zeitschriften, überdies bei der wegen ihres grösseren Leserkreises und durch die Insertionskosten sich ergebenden grösseren Einnahme den durch die grösseren Leistungen der Post gerechtfertigten höhern Aufschlag recht wohl vertragen konnten. Nicht minder waren die Mitglieder der Commission darin einverstanden, dass die Leistungen der Post hinsichtlich der im Abonnement bezogenen Zeitungen in verschiedene, für die Berechnung der Postgebühren zu berücksichtigende Theile zerfallen, nämlich in die Vermittlung des Abonnements einschliesslich des Inkassogeschäfts, die Beförderung von Postort zu Postort und die Bestellung in die Wohnung des Abonnenten. Darüber jedoch, wie bei den an sich ohne Zweifel berechtigten Bestrebungen nach Revision der dermaligen Vertragsbestimmungen einerseits den Rücksichten des Postbetriebs und insbesondere dem wegen der besonderen Kosten des postmässigen Zeitungsvertriebs nicht zu unterschätzenden finanziellen Standpunkte, andererseits den Wünschen des Publikums gleichmässig und ausgleichend Rechnung würde getragen werden können, gingen die Ansichten vielfach aus einander. Gegen den württembergischen Vorschlag wurde insbesondere geltend gemacht, dass er die unrichtige Berechnung der Postgebühren nach dem Einkaufspreise im Grundsatz aufrecht halte und gleichwohl durch verschiedene Minimalsätze, welche die Regel in vielen Fällen aufheben, anerkenne, dass dieser Grundsatz für eine richtige Berechnung nicht ausreiche, überdies aber die Hereinziehung des Gewichts als eine bedenkliche Complication der Preisbestimmung, sowie als Induction zur Verwendung von schlechtem und leichtem Material nicht unbedenklich erscheine. Zu Gunsten des gedachten Vorschlags wurde andererseits hervorgehoben, dass der Netto-(Einkaufs-) Preis der Zeitungen als der nach ihren wesentlichen Eigenschaften und Herstellungskosten bemessene Preis einer Waare, deren Verkauf die Post vermittle, immerhin den naturgemässen Massstab für die der Post gebührende Vergütung ebenso darbiete, wie es beim buchhändlerischen Betriebe der Fall sei, wenn dieser Preis auch in einzelnen Fällen durch Einwirkung besonderer Umstände zu Gewicht, Umfang und Erscheinungsweise der Zeitungen nicht in richtigem Verhältnisse stehen möge, dass ausserdem der Erlasspreis der die Postanstalt besonders belastenden grösseren Blätter nicht zu sehr ermässigt werden dürfe, und endlich die Bedenken wegen Hereinziehung des Gewichts behufs Bemessung der Postgebühren durch das Beispiel der Schweiz widerlegt werde, wo sogar drei Abstufungen beständen und die Gewichtsermittlung zu Anfang einer Abonnementsperiode in einer das Interesse der Postanstalt ausreichend sicherstellenden Weise dennoch ohne Schwierigkeit durchgeführt werde. Für den badenschen Vorschlag wurde dagegen insbesondere darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die in enormem Maasse zunehmenden Kosten für den Transport der massenhaft im letzten Augenblicke unausgeschieden aufgegebenen Zeitungen, zu deren Sortirung während der Eisenbahnfahrt nicht selten besondere Eisenbahnpostwagen eingestellt werden müssen, die Beförderung bei dem Zeitungsdebit die Hauptsache bleibe und es daher bei der Festsetzung der Gebühren vor Allem darauf ankomme, von den einzelnen Verrichtungen der Post vorzugsweise den Beförderungsaufwand in richtigem Verhältniss in Anschlag zu bringen, während der dermalige Vereinstarif gerade die kost-

spieligeren, aber seltener erscheinenden wissenschaftlichen Blätter zu hoch, die in der Regel sehr billigen Lokalblätter dagegen, welche bei ihrem öfteren Erscheinen der Postanstalt eine ungleich bedeutendere Mühwaltung verursachen, entschieden zu niedrig tarifire. Allein eben in der nach dem badenschen Vorschlage nicht zu umgehenden, aber jedenfalls unthunlichen erheblichen Steigerung der bisherigen Gebühren für die billigen Lokalblätter einerseits, wie in den bedeutenden besonderen Transportkosten für die grösseren Blätter andererseits, die durch die vorgeschlagenen Tarifsätze keine Deckung erlangen würden, wurden die Hauptbedenken gegen dessen unveränderte Annahme gefunden und deshalb nach mehrfachen Erörterungen und daraus hervorgegangenen resp. allmälig modificirten Aenderungsvorschlägen von der Mehrheit der Commissionsmitglieder schliesslich folgende Anträge beschlossen, wodurch die Vorzüge jedes der beiden ursprünglichen Vorschläge mit einander vereinigt werden sollten:

„Die jährliche Speditionsgebühr vereinsländischer Zeitungen und Zeitschriften setzt sich ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, zusammen aus:

1) einer Abonnementsgebühr von 20 Proc. des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung oder die Zeitschrift von dem Verleger empfängt (Nettopreis);
2) einer Transportgebühr von 2 Sgr. = 10 Nkr. öst. W. = 7 Kr. südd. W. für jede im Laufe der Woche eingelieferte einzelne Ausgabe oder abgesondert eingelieferte Beilage (Beiblatt, Nebenblatt). Hierbei wird jedoch für jeden Tag höchstens eine zweimalige Einlieferung in Berechnung gezogen."

„Zeitungen oder Zeitschriften, welche weniger als wöchentlich einmal an die Post eingeliefert werden, haben dieselbe Transportgebühr, wie die einmal wöchentlich eingelieferten Blätter zu entrichten."

„Ausnahmsweise gesondert zur Auflieferung gelangende sog. Extrablätter bleiben bei der Berechnung der Transportgebühr unberücksichtigt."

Aus Anlass eines vom Abgeordneten für Württemberg eingebrachten Zusatzantrage, nach welchem diejenigen Abgabe-Postanstalten, welche keine Zeitungsbestellgebühr erheben, ermächtigt sein sollten, die Transportgebühr um 2 Sgr. = 10 Nkr. öst. W. = 7 Kr. südd. W. für jede wöchentliche Lieferung zu erhöhen und diesen Zuschlag ungetheilt zu beziehen, wurde diesem Vorschlage von der Commission noch beigefügt:

„Die im Vorstehenden stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine besondere Gebühr zu erheben, welche den Betrag der obigen Transportgebühr nicht übersteigen soll. Jenen Verwaltungen, welche schon dermalen eine höhere Gebühr einheben, ist die fernere Einhebung der Gebühr bis zu dem dermaligen Betrage zugelassen."

Bei der Plenarberathung über diese Vorschläge erklärte zunächst der Abgeordnete für Oesterreich, dass seine Verwaltung mit dem Principe, auf welchen der badensche Antrag basirt, wonach die Gebühr nach den Leistungen der Postanstalt und daher hauptsächlich nach der Zahl der Versendungen sich zu richten hat, vollkommen einverstanden sei. Da jedoch der reinen Durchführung

dieses Princips unüberwindliche Bedenken von Seiten mehrerer Vereinsverwaltungen entgegenstehen, habe er den von der Commission adoptirten vermittelnden Vorschlag eingebracht, welcher sich an das gegenwärtige System insofern anlehne, als der Einkaufspreis der Zeitungen bei der Berechnung der Abonnementsgebühr entsprechend berücksichtigt werde, umgekehrt aber auch der Leistung der Postanstalt dadurch gebührend Rechnung trage, dass die Transportgebühr nach der Anzahl der vorkommenden Versendungen berechnet werde. Die vorgeschlagene Massregel werde allerdings eine Ermässigung der Gebühren und daher einen, wenn auch mässigen Ausfall in den bezüglichen Einnahmen zur Folge haben; allein wenn man bei dem Uebergange von einem Systeme zu einem anderen vor jeder für den Moment unerwünschten Consequenz zurückscheuen wollte, müsste man eben das bestehende mangelhafte System für immer beibehalten und auf die Einführung eines rationellen neuen Systems geradezu verzichten. Der Abgeordnete für Oldenburg bedauerte lebhaft, dass die württemberger Postverwaltung von dem Grundsatze der unbedingten Beseitigung jeder Bestellgebühr, den sie bis jetzt gleich der seinigen consequent festgehalten, bezüglich der Zeitungen nunmehr abgehen wolle, worauf der Abgeordnete für Württemberg die Inconsequenz dieses Verfahrens zwar zugestand, jedoch durch die seiner Verwaltung aufgedrängte Nothwendigkeit motivirte, für den aus der Zeitungsbestellung[6]) ihr verursachten Aufwand, der durch den von der Commission vorgeschlagenen, ohne Rücksicht auf das Bestellgeschäft bemessenen Tarif der Abonnements- und Transportgebühren nicht gedeckt werde, entsprechenden Ersatz zu suchen[7]). Der Abgeordnete für beide Mecklenburg erklärte, dass seine Verwaltung, obgleich sie den badenschen Vorschlag im Princip für den richtigsten, dabei jedoch nicht nur die von Baden vorgeschlagenen Gebührensätze, sondern auch die von der Commission begutachteten für zu nieder gegriffen erachte, überhaupt aber gegen jede Ermässigung der Speditionsgebühr für grössere Zeitungen sei, während sie die Gleichstellung der kleineren und blosse Anzeigen enthaltenden Blätter mit grösseren Zeitungen nicht für richtig halte, gleichwohl dem von der Mehrzahl ihrer Vereinsgenossen ausgesprochenen Wunsche nach einer Ermässigung der Zeitungsspeditions-Gebühr nicht entgegen sein und dem Commissionsantrage zustimmen wolle, wenn die daselbst unter 2. begutachtete Transportgebühr

für wöchentlich 1—3mal erscheinende Blätter auf 2 Sgr.,
" " 4—7mal erscheinende auf 4 Sgr. und

---

6) In Württemberg werden nämlich sämmtliche eingelaufene Postsendungen, mit alleiniger Ausnahme der Poste-restante-Sendungen und derjenigen an Contohalter, mithin auch sämmtliche durch die Post bezogenen Zeitungen, und zwar kostenfrei vom Briefträger in die Wohnung bestellt.

7) Der eigentliche Effect des schwäbischen Verfahrens bestände freilich nur darin, dass hiernach jeder Zeitungsabonnent genöthigt wäre, die Gebühr für Bestellung seiner Zeitungen durch die Post unter dem Namen eines Zuschlags zur Transportgebühr auch dann zu entrichten, wenn er es z. B. der hierdurch zu erzielenden Beschleunigung halber vorziehen sollte, die Zeitungen abzuholen, anstatt, wie bisher, die freie Wahl zu haben, ob er die Bestellung durch die Post gegen Entrichtung einer (auch so benannten) Bestellgebühr beanspruchen oder darauf verzichten will, ohne im letzteren Falle die Gebühr dennoch unter anderer Form entrichten zu müssen.

für mehr als täglich 1mal erscheinende für jede weitere Versendung auf 2 Sgr. pro Jahr (für jede gesondert zur Post aufgelieferte Ausgabe resp. Beilage)

festgesetzt werde. Der Abgeordnete für Oesterreich machte in Folge dessen darauf aufmerksam, dass dem Verhältnisse der kleineren Blätter, die (wie der Abgeordnete für Baden beifügte) im Vereinsverkehre ohnehin wenig vorkommen, vielmehr hauptsächlich im internen Verkehre, für welchen ja andere Bestimmungen angenommen werden können, ihren Absatz fänden, im Commissionsantrage durch Bemessung der Abonnementsgebühr nach dem Einkaufspreise[8]) hinlänglich Rechnung getragen sei. Nachdem hiernächst der Abgeordnete für Mecklenburg noch zur Sprache gebracht, dass eine Ermässigung der Zeitungspreise vorzugsweise auch durch die Abschaffung des (dermalen in Oesterreich, Preussen, Hannover und Frankfurt a/M. sowie theilweise im Grossherzogthum Hessen noch bestehenden) Zeitungsstempels erzielt werden könne und der Abgeordnete für Taxis mit dem Bemerken, dass seit dem Jahre 1849 gerade für Erleichterung des Zeitungsverkehrs gar nichts geschehen, eine Ermässigung der Zeitungsgebühr nach den vermittelnden Anträgen der Commission daher lebhaft zu wünschen sei, sich für die letzteren gleich den Abgeordneten für Hannover und Sachsen ausgesprochen hatte, wurde diesen Anträgen von 12 Stimmen zugestimmt, während der Antrag des Abgeordneten von Mecklenburg abgelehnt wurde und für die Abgeordneten für Preussen, Sachsen (jedoch nur bezüglich des Zusatzes wegen der Bestellgebühr) und Mecklenburg wegen mangelnder Instruktion vorerst das Protokoll offen gehalten werden musste. In einer späteren Sitzung erklärte sodann der Abgeordnete für Preussen, dass nach der Ansicht seiner Verwaltung „auf einer den im Commissions-Gutachten entwickelten Principien sich nähernden Grundlage eine zweckmässige Umgestaltung der Zeitungs-Posttaxe wohl zu erreichen sein möchte, dass jedoch der vorgeschlagene Modus der Anwendung jener Principien in mehrfacher Hinsicht den bei der Frage in Betracht kommenden Verhältnissen und Gesichtspunkten nicht entspreche und dass es einer noch eingehenderen, während der Berathungen der gegenwärtig versammelten Conferenz indess nicht ausführbaren Erwägung und umfassenderer Ermittlungen bedürfe, um einen zutreffenderen Modus der Bemessung der Zeitungs-Posttaxsätze aufzustellen“. Die preussische Verwaltung müsse sich daher, da sie die Beibehaltung des Bestehenden vorziehe, so lange nur etwas Ungenügendes und Undauerhaftes an dessen Stelle gesetzt werden solle, gegen die Commissionsvorschläge aussprechen und, „da es ihr während der zu Gebote gestandenen, für eine so durchgreifende Massregel, wie die Umgestaltung der Zeitungstaxe zu kurzen Zeit nicht ausführbar erschienen, einen zutreffenden Vorschlag aufzustellen,

8) Insofern nämlich keine für alle Blätter gleiche fixe Abonnementsgebühr normirt, vielmehr der Einkaufspreis für deren Berechnung massgebend ist, wird dieselbe für kleine resp. billige Blätter nach diesem Massstabe geringer sein, als selbst eine ganz billige fixe Abonnementsgebühr z. B. für ein Blatt zum Einkaufspreise von nur 10 Sgr. bei den vorgeschlagenen 20 Proc. in 2 Sgr. pr. Jahr bestehen, also nur in der Hälfte der von Baden proponirten fixen Abonnementsgebühr von 4 Sgr.

lediglich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmungen des Art. 45 des Postvereinsvertrages erklären". Bei dieser Erklärung blieb der Abgeordnete für Preussen auch stehen, nachdem von mehreren Seiten wiederholt der Wunsch laut geworden war, dass von ihm der Beitritt seiner Verwaltung zu den Commissionsvorschlägen oder doch die Einbringung eines ihren Intentionen entsprechenden Gegenvorschlags an die gegenwärtig versammelte Conferenz beantragt werden möge, und obgleich schliesslich der Abgeordnete für Württemberg das Fallenlassen seines Antrags wegen der Zeitungsbestellgebühr, falls die preussische Verwaltung hierdurch zur Zustimmung zu den übrigen Commissionsvorschlägen bestimmt werden sollte, in Aussicht gestellt und der Abgeordnete für beide Mecklenburg ausdrücklich die Annahme der letzteren Seitens seiner Auftraggeber für den Fall erklärt hatte, dass alle übrigen Vereinsverwaltungen denselben zustimmten. In Folge der für die vorliegende Frage nach dem Postvereinsvertrage bekanntlich erforderlichen Einstimmigkeit scheiterte daher die beabsichtigte Reform resp. Ermässigung der bisherigen Zeitungs-Speditionsgebühren im Vereinsverkehre an der mangelnden Zustimmung der preussischen Postverwaltung. — — —

VI.

Der Weinbau im thüringischen Zoll- und Handelsverein in den Jahren 1857 bis 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Der Weinbau ist bekanntlich schon seit langer Zeit in Thüringen einheimisch, wenn auch weder in Bezug auf Quantität, noch in Bezug auf Qualität die Ernten wohl jemals sehr glänzende Resultate geliefert haben. Aus letzterem Umstande erklärt sich, dass stets nur ein verhältnissmässig geringer Theil der Bodenfläche der Weincultur eingeräumt ist. Für den von uns behandelten Zeitraum zeigt das deutlich die folgende den vom Rechnungsbureau der Generalinspection des thüringer Zoll- und Handelsvereines auf Grund der Specialnachweisungen der betreffenden Steuerbeamten aufgestellten jährlichen Uebersichten des Weinbaues in Thüringen entlehnte Tabelle:

Jahre.	Zahl der Weinbau treibenden Gemeinden.	Flächeninhalt des Weinlandes. in preuss. Morgen.		Von dieser Gesammtfläche kommen auf: Preussen.		S.-Weimar.		S.-Meiningen.		S.-Altenburg.		Schwarzburg-Sondershausen.		Schwarzburg-Rudolstadt.	
		Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1857	116	1008	71	106	31	669	110	160	177	13	44	3	45	55	24
1858	119	1010	131	106	31	671	170	160	177	13	44	3	45	55	24
1859	115	1000	117	106	31	662	43	160	109	13	44	3	45	55	24
1860	113	991	106	106	31	653	33	160	109	13	44	3	45	55	24
1861	114	978	12	106	31	640	74	159	154	13	44	3	45	55	24
1862	114	972	4	106	31	634	65	159	154	13	45	3	45	55	24
1863	115	979	84	106	31	639	113	162	6	13	45	3	45	55	24

Den bedeutendsten Platz nimmt danach das Grossherzogthum Sachsen-Weimar ein, wo namentlich in der Gegend von Jena der Weinbau ziemlich stark cultivirt wird; schon unbedeutender sind die preussischen Besitzungen und Meiningen, noch mehr Rudolstadt, kaum nennenswerth Altenburg und Sondershausen.

Ueber den Ertrag der einzelnen Jahre giebt die nächste Tabelle Auskunft:

Jahre.	Flächeninhalt des Weinlandes.		Davon sind ohne Ertrag geblieben.		Es haben daher Ertrag geliefert.		Gewonnener Wein in preuss. Maass.		Auf einen Morgen Ertrag lieferndes Weinland kommen	
	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Morg.	Q.-R.	Eimer.	Quart.	Eimer.	Quart.
1.	2.		3.		4.		5.		6.	
1857	1008	71	476	159	531	92	1146	10	2	9
1858	1010	131	303	127	707	4	3449	7	4	53
1859	1000	117	410	162	589	135	916	43	1	39
1860	991	106	561	55	430	51	613	20	1	26
1861	978	12	516	57	461	135	457	38	—	59
1862	972	4	450	102	521	84	1274	31	2	27
1863	979	84	460	118	518	146	888	58	1	49

Ein befriedigendes Ergebniss haben die Jahre 1857 und 1858 geliefert, die Resultate des letzteren darf man

wenigstens hinsichtlich der Quantität des erzeugten Weines sogar glänzend nennen. Aber die starken und plötzlichen Fröste, welche im November desselben Jahres eintraten, hatten auf die Ernte von 1859 einen üblen Einfluss. Noch schlechter stellte sich das Ergebniss des Jahres 1860, wo in Folge des nasskalten Sommers die Trauben nicht gehörig zur Reife gelangen konnten. Im Jahre 1861 war zwar die Qualität derselben eine bessere, aber die Quantität so gering, dass eine Menge von Weinbauern es gar nicht lohnend fand, zu keltern. Besser ist wieder der Ausfall der 1862er Ernte, ein Resultat, das wesentlich durch die günstige Witterung des Frühjahrs bedingt gewesen zu sein scheint. Einen bedeutenden Abfall zeigt aber schon das folgende Jahr, in dem die andauernde Kälte des Frühjahrs und die lange Trockenheit des Sommers allerdings wenig geeignet waren, die Entwickelung der Trauben zu fördern, indem ausserdem noch ein starker Hagelschlag bei Jena die besten Ernteaussichten vernichtete. Im Jahre 1864 — dem letzten Jahre, für welches eine Weinbaustatistik aufzustellen gewesen wäre — hatten durch die ungünstige Witterung des Sommers und die zeitigen Fröste im Herbst die Trauben so sehr gelitten, dass auch nicht in einem einzigen Bezirke eine Kelterung derselben vorgenommen wurde.

Berechnet man aus den vorstehenden jährlichen Ertragsübersichten den Durchschnittsertrag des achtjährigen Zeitraums von 1857 bis 1864, so ergiebt sich

	ein Ertrag von
für einen Ertrag liefernden Morgen . . .	2 Eimer 20 Quart,
für einen Morgen Weinland überhaupt . .	1 - 16 -

Ueber die nunmehr unter Vorzeichnung gewisser Normen in das Belieben der Vereinsstaaten gestellten, in einigen derselben — so in Weimar, Altenburg, Rudolstadt — ausdrücklich aufgehobene Besteuerung des Weinbaus, womit auch die Aufstellung der bisherigen officiellen Weinbaustatistiken aufhört, bestanden bis 1864 unter den thüringischen Staaten gleichmässige Grundsätze, im Wesentlichen dahin lautend, dass für einen Eimer von 60 preuss. Quart je nach der Lage und Beschaffenheit der Weingärten eine Abgabe von 1 Thlr. 4 gGr., 20, 14, 10, 8 oder 6 gGr. entrichtet werden sollte. Der Festsetzung der zu zahlenden Summe wurde die Menge des gewonnenen Mostes nach Abzug von 15 Proc. zu Grunde gelegt. Bloss für den Haustrunk bereiteter Wein blieb steuerfrei. Daraus erklärt sich, dass die Menge des versteuerten Weines eine weit geringere als die des gewonnenen ist. Im Uebrigen richten sich die finanziellen Ergebnisse nach den volkswirthschaftlichen. Die Jahre 1857 und 1858 weisen daher hohe, die andern verhältnissmässig niedrige Steuererträge auf. Das Nähere ist aus der umstehenden Tabelle zu ersehen:

Jahre.	Versteuertes Quantum Wein.		Betrag der Weinsteuer.			Fläche des Ertrag gebenden Landes.		Auf einen Morgen Ertrag gebenden Landes kommt Steuer.		
	Eimer.	Quart.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morg.	Q.-R.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.		3.			4.		5.		
1857	683	4	164	11	5	531	92	—	9	3
1858	1883	57	395	22	5	707	4	—	16	10
1859	446	1	105	13	8	589	135	—	5	4
1860	293	14	68	22	2	430	51	—	4	10
1861	198	43	45	16	9	461	135	—	2	11
1862	508	8	120	2	3	521	84	—	6	11
1863	436	.59	100	23	11	518	146	—	5	10

VII.

Die Berufsklassen in vierzehn thüringischen Städten nach der Zählung vom 3. December 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In dem zweiten Heft der unter dem Titel „Statistik Thüringens" erscheinenden Publication des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten, welches demnächst die Presse verlässt, sind zwar die Berufsklassen der Stadt- und Landbevölkerung getrennt publicirt und das Verhältniss jeder einzelnen Berufsklasse zur Bevölkerung berechnet worden, aber es musste aus Rücksicht auf den verfügbaren Raum darauf verzichtet werden, für jede einzelne Stadt die Berufsklassen mitzutheilen. Da es aber für detaillirte nationalökonomische Forschungen über Thüringen von grossem Werthe ist, gerade von den einzelnen Hauptorten eine vollständige Uebersicht der verschiedenen gewerblichen Stände zu besitzen, so ergänzen wir hier die oben genannte Publication und theilen im Nachfolgenden vorläufig von den grössten Städten S.-Weimars, S.-Meiningens, S.-Altenburgs, S.-Coburgs und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen diese Uebersicht mit. Die Städte des Herzogthums S.-Gotha und des Fürstenthums Reuss, also namentlich Gotha und Gera, mussten hier für jetzt ausgeschlossen bleiben, weil die Resultate der Gewerbeaufnahmen auf Anordnung der betreffenden Staatsregierungen nicht nach dem gleichen Formulare aus den Haushaltungslisten zusammengestellt worden sind. Wir werden aber die Resultate für diese beiden Städte in einem der nächsten Hefte nachtragen und dann auch Gelegenheit nehmen, eine Specialübersicht der sonneberger Spielwaarenindustrie beizufügen. Um jeden Leser in den Stand zu setzen, das Verhältniss der einzelnen Berufsklassen zur Bevölkerung selbst zu ermitteln, schicken wir für alle 14 Städte die Bevölkerungsziffern voraus:

	männliche.	weibliche.	Gesammtbevölkerung.
Weimar	7047	7232	14,279
Apolda	4241	4490	8,731
Jena	3654	3579	7,233
Eisenach	5951	6121	12,072
Weida	2624	2499	5,123
Meiningen . . .	3626	3602	7,228
Sonneberg . . .	2904	2993	5,897
Pössneck	2462	2434	4,896
Altenburg . . .	8854	9123	17,977
Ronneburg . . .	3430	3255	6,685
Coburg	5193	5531	10,724
Rudolstadt . . .	3187	3249	6,436
Arnstadt	3597	3662	7,259
Sondershausen . .	2890	2983	5,873

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
I. Land- und Forstwirthschaft.																												
1) Landwirthe.																												
a. Eigenthümer.																												
Selbstständige	16	3	18	3	34	7	46	4	25	3	22	3	11	—	7	6	62	2	25	2	14	9	39	4	24	1	14	1
Gehülfen	5	1	3	1	2	2	3	—	—	—	7	—	2	—	4	1	7	4	2	—	5	2	6	3	11	1	8	—
Dienstboten	20	20	15	15	25	21	25	29	5	11	20	16	3	1	2	4	18	30	13	14	5	8	4	5	16	25	2	7
Angehörige der Selbstst.	18	30	7	33	31	81	53	111	29	49	20	43	10	24	5	15	52	133	26	47	6	22	14	53	9	49	19	25
Angehörige der Gehülfen	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	—	—	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	2	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Pachter.																												
Selbstständige	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	14	3	3	—	2	—	2	—
Gehülfen	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	2	2	8	8
Dienstboten	10	2	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	6	6	—	—	16	6	17	9
Angehörige der Selbstst.	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	—	1	12	26	4	5	1	4	3	4
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	6
2) Gärtner und Weinbauer.																												
Selbstständige	15	—	5	—	17	1	13	—	5	—	7	—	2	—	3	—	39	2	4	—	8	—	4	—	18	—	4	1
Gehülfen	15	—	1	—	8	—	5	—	4	—	7	—	—	—	1	2	58	2	2	—	3	—	5	—	22	—	12	—
Dienstboten	—	4	—	1	—	3	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	8	—	1	—	2	—	—	—	6	—	2
Angehörige der Selbstst.	14	27	6	13	15	27	9	29	2	7	6	15	—	2	3	7	32	85	2	9	3	8	1	6	6	40	—	8
Angehörige der Gehülfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	3	7	1	5	—	1
3) Hirten und Schäfer.																												
Selbstständige	1	—	1	—	—	—	4	—	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	2	1
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	1	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	1	—	3	—	—	2	9	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	6	5	4
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
4) Personen bei der Forstwirthschaft.																												
a. Forstbeamte.																												
Selbstständige	2	—	—	—	1	—	6	—	1	—	4	—	3	—	—	—	3	—	1	—	3	—	7	—	1	—	7	—
Dienstboten	2	2	—	—	—	—	1	4	—	—	1	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	2	3	5	—	—	1	6
Angehörige der Selbstst.	6	9	—	—	—	1	7	13	—	1	1	4	2	6	—	—	1	1	—	[illegible]	4	6	3	7	—	1	[illegible]	[illegible]

b. Forstarbeiter.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	15	23
II. Bergbau.																												
1) Bergwerksunternehmer.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Bergbeamte.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Bergarbeiter.																												
Selbstständige	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Arbeiter bei verwandten Beschäftigungen (Steinbrüchen, Torfgewinn).																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	3	1	—	—
III. Industrie.																												
a) Herstellung von Nahrungsmitteln.																												
1. Müller.																												
Selbstständige	5	—	3	—	7	1	14	1	5	—	4	—	6	—	3	—	2	—	7	—	5	1	7	—	5	—	6	—
Gehülfen	11	1	6	—	25	—	23	—	10	—	9	—	4	—	5	—	15	—	4	—	17	—	12	—	24	—	10	—
Dienstboten	10	6	1	1	12	13	10	6	4	2	2	4	1	3	3	4	1	—	3	5	—	4	4	7	4	6	1	4
Angehörige der Selbstst.	3	8	1	9	5	17	12	26	7	14	7	13	11	10	1	3	4	4	8	10	4	13	8	9	5	8	10	12
Angehörige der Gehülfen	3	2	3	7	2	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	17	—	—	—	1	2	4	17	19	—	2
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2. Bäcker und Conditoren.																												
Selbstständige	38	1	19	4	22	—	33	1	18	1	16	4	25	5	21	1	72	4	23	2	34	8	21	3	24	1	23	1
Gehülfen	79	4	55	—	31	8	47	—	10	—	32	3	25	—	15	5	79	—	18	—	58	4	15	1	45	8	18	—
Dienstboten	2	31	1	13	—	21	—	23	—	4	6	16	1	20	—	6	3	43	—	14	2	37	4	14	2	15	—	12
Angehörige der Selbstst.	36	82	13	51	18	48	22	69	18	43	11	42	13	59	12	37	39	143	21	64	45	90	18	49	20	48	25	52
Angehörige der Gehülfen	2	5	2	2	1	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	1	—	—	4	22	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	—	—	—	—	—	1	—	—
3. Fleischer.																												
Selbstständige	37	2	29	—	32	1	34	2	12	—	20	—	25	—	19	1	42	1	21	—	36	3	20	1	42	1	28	—
Gehülfen	52	1	29	—	32	—	37	—	13	—	23	1	28	—	14	—	44	—	18	—	47	—	18	—	29	—	14	—
Dienstboten	5	24	3	8	2	24	—	26	1	8	9	17	1	14	5	6	2	23	1	4	—	18	8	15	9	28	1	11
Angehörige der Selbstst.	20	69	20	46	27	71	20	72	14	26	15	33	22	49	12	38	43	91	10	42	25	89	19	38	31	80	32	62
Angehörige der Gehülfen	1	1	2	4	—	1	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	2	1	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—

Berufsklassen.	Weimar.		Apolda.		Jena.		Eisenach.		Weida.		Mei-ningen.		Sonne-berg.		Pössneck.		Alten-burg.		Ronne-burg.		Coburg.		Rudol-stadt.		Arnstadt.		Sonders-hausen.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
4. Fischer.																												
Selbstständige	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dienstboten	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	2	—	—	2	2	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
5. Brauer.																												
Selbstständige	3	—	3	—	2	—	3	—	1	—	10	—	4	—	1	—	3	—	1	—	12	—	4	—	5	—	3	—
Gehülfen	11	—	9	—	11	1	11	—	2	—	20	—	4	—	2	—	26	—	2	—	40	1	11	—	12	—	4	—
Dienstboten	—	2	—	2	—	3	—	1	—	—	4	5	1	5	—	1	—	1	—	1	5	16	—	5	1	3	4	4
Angehörige der Selbstst.	4	7	5	4	2	3	4	5	2	2	12	22	4	8	—	1	2	8	1	2	8	26	6	6	—	5	5	8
Angehörige der Gehülfen	1	3	—	—	—	—	4	6	—	—	1	4	—	—	—	—	8	22	—	—	4	6	—	5	—	7	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
6. Branntweinbrenner.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gehülfen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—
b) Herstellung von Kleidung.																												
1. Spinnereibesitzer.																												
Selbstständige	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	8	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	2	2	10	6	7	4	—	—
Dienstboten	—	2	—	—	1	2	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	3	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	3	—	—	—	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	4	5	3	5	11	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	8	14	—	3	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2. Weber.																												
Selbstständige	13	—	36	1	8	—	23	1	262	15	9	—	5	—	5	—	15	—	489	8	99	3	4	—	28	2	3	—
Gehülfen	9	—	83	—	3	—	10	—	368	13	4	—	—	—	12	—	6	—	493	—	44	1	1	—	14	1	3	—
Dienstboten	—	2	—	5	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	20	—	7	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	10	27	20	75	3	10	15	46	269	553	9	16	2	5	—	11	5	29	447	1011	76	181	—	3	16	38	2	8
Angehörige der Gehülfen	—	—	5	11	—	—	2	8	98	182	—	—	—	—	—	1	—	1	8	26	1	3	—	—	1	5	—	—
3. Tuchmacher.																												
Selbstständige	—	—	4	—	5	—	14	1	10	—	5	—	2	—	196	9	4	—	24	1	28	2	1	—	16	—	—	—
Gehülfen	1	—	—	—	9	1	5	—	10	—	1	—	—	—	295	39	6	—	21	—	16	—	1	—	5	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	2	—	8	—	1	—	2	—	—	4	27	—	1	—	1	—	3	—	—	—	1	—	—

Angehörige der Selbstst.	—	—	1	5	3	10	8	27	3	29	1	9	—	2	132	376	2	6	21	49	17	39	1	6	8	27	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	2	7	—	1	3	3	—	—	—	—	17	48	—	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
4. Wollen- und Tuchwaaren-fabrikanten.																												
Selbstständige	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	3	—	3	—	14	1	1	—	1	—	3	—	3	—
Gehülfen	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	1	3	9	—	7	—	—	—	1	—	3	—	2	62
Dienstboten	—	—	1	3	—	—	—	—	1	4	—	3	—	—	—	1	1	5	2	8	—	1	—	—	1	3	—	3
Angehörige der Selbstst.	—	—	5	9	—	—	—	—	5	5	1	4	—	—	—	3	3	8	12	28	2	1	1	4	4	8	2	7
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	—	1	10	9
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Färber.																												
Selbstständige	5	1	6	1	5	—	6	2	6	—	2	—	1	—	11	1	7	—	2	—	4	1	5	—	3	—	2	—
Gehülfen	3	1	6	—	3	—	8	—	10	—	3	—	—	—	15	—	11	—	1	—	4	1	1	—	7	—	—	—
Dienstboten	—	3	1	3	—	4	1	5	—	3	—	—	—	1	3	9	—	4	—	1	—	3	—	3	1	2	—	1
Angehörige der Selbstst.	4	13	14	21	5	7	7	18	9	9	—	6	—	3	11	21	13	21	1	8	8	10	4	18	—	6	1	5
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	3	1	1	—	—	4	4	—	—	—	—	2	5	4	6	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—
6. Gerber.																												
Selbstständige	4	—	2	—	6	—	24	1	10	—	4	—	9	—	89	2	28	1	5	—	17	—	29	—	48	1	1	1
Gehülfen	10	—	2	—	6	—	17	—	15	—	9	—	9	—	82	1	39	—	2	—	10	—	20	—	53	—	3	—
Dienstboten	—	2	1	1	—	2	—	6	2	8	—	2	—	2	1	29	—	8	—	1	—	6	—	4	2	12	—	1
Angehörige der Selbstst.	2	6	1	4	7	11	15	55	10	21	3	7	8	26	41	153	20	47	1	8	16	21	13	37	42	109	—	1
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	6	23	2	11	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
7. Posamentiere.																												
Selbstständige	8	—	6	—	6	—	10	1	2	—	1	—	—	—	3	—	11	—	4	—	10	—	5	—	4	—	3	—
Gehülfen	7	4	8	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	8	2	—	—	4	4	—	3	1	4	—	1
Dienstboten	—	6	—	3	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	2	—	6	—	5	—	3	—	1
Angehörige der Selbstst.	4	19	4	10	7	11	6	21	1	3	—	2	—	—	—	6	12	24	6	8	12	19	3	5	2	8	1	7
Angehörige der Gehülfen	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Schneider.																												
Selbstständige	67	2	37	1	49	4	64	1	29	—	46	63	45	51	21	42	91	3	24	1	78	6	47	7	31	12	35	3
Gehülfen	114	—	43	—	47	—	54	1	23	—	60	13	30	9	24	9	101	—	31	—	79	2	34	2	37	2	48	8
Dienstboten	—	7	—	1	—	6	—	4	—	—	—	3	—	1	—	3	—	6	—	1	—	1	—	2	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	55	137	28	66	41	98	41	115	26	49	65	140	49	80	17	44	75	185	16	48	58	135	41	76	26	58	37	73
Angehörige der Gehülfen	—	10	1	1	1	7	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	1	5	3	3	—	—	—	4	4	4
9. Schuhmacher.																												
Selbstständige	101	2	55	—	84	2	136	3	75	—	61	4	37	—	87	4	136	6	107	3	101	5	78	4	122	1	64	1
Gehülfen	167	—	65	—	57	—	108	1	65	—	66	—	28	—	61	—	117	—	88	—	87	4	58	—	136	—	40	—
Dienstboten	—	6	—	—	—	3	—	5	—	6	—	2	—	1	—	6	—	4	—	1	—	2	—	3	—	3	—	3
Angehörige der Selbstst.	66	181	25	179	64	146	94	235	67	148	50	122	27	64	42	160	101	236	81	223	68	196	45	129	94	204	62	133
Angehörige der Gehülfen	2	3	—	—	2	2	3	2	1	4	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	5	8	1	2

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
10. Stricker, Sticker und Spinner.																												
Selbstständige	—	182	—	497	—	137	—	97	—	56	—	3	—	—	1	8	—	256	1	137	3	27	—	100	—	92	—	113
Gehülfen	—	11	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—
Dienstboten	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	32	26	62	104	15	43	22	31	3	12	—	—	—	—	—	—	35	56	10	16	—	4	18	29	5	17	21	15
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
11. Putzmacher.																												
Selbstständige	—	4	—	2	—	9	1	9	—	4	—	11	—	2	—	4	1	24	—	7	—	13	1	9	—	12	—	6
Gehülfen	—	19	—	2	—	3	—	6	—	5	—	—	—	1	—	—	1	12	—	4	—	10	—	8	—	2	—	3
Dienstboten	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	2	1	4	—	1	—	2	—	—	—	—	3	9	2	2	1	3	4	3	1	3	3	1
Angehörige der Gehülfen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12. Strumpfwirker.																												
Selbstständige	2	—	539	9	2	—	2	—	3	—	—	—	—	—	2	—	6	—	1	—	2	—	3	—	6	—	—	—
Gehülfen	—	—	475	—	5	—	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	29	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	3	592	1183	1	7	3	9	3	9	—	—	—	—	1	2	1	17	1	—	—	2	5	6	4	10	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	83	214	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Strumpfwaarenfabrikanten.																												
Selbstständige	2	—	34	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gehülfen	1	2	62	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	3	9	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	4	40	72	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Beutler, Handschuh- und Mützenmacher.																												
Selbstständige	10	—	6	2	4	—	9	—	1	—	6	2	—	—	1	—	8	5	3	—	3	1	5	1	7	2	4	—
Gehülfen	25	—	1	1	—	—	6	—	—	—	8	2	—	—	—	—	55	85	—	—	3	—	2	—	3	—	2	—
Dienstboten	—	3	—	2	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	4	15	9	12	5	9	9	13	1	3	8	9	—	—	2	1	13	18	—	4	2	6	—	7	4	11	1	9
Angehörige der Gehülfen	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	58	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
15. Hutmacher.																												
Selbstständige	3	1	1	1	3	—	2	1	3	—	3	—	1	—	1	—	18	—	3	—	7	—	2	—	3	—	1	—

Gehülfen	9	—	1	—	6	—	2	—	1	—	4	—	2	—	—	—	58	—	6	—	13	—	3	—	4	—	—	—
Dienstboten	—	4	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	4	—	1	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	6	—	1	3	7	—	3	1	4	1	12	1	2	1	4	14	37	3	7	7	13	3	3	2	8	—	1
Angehörige der Gehülfen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	22	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
16. Kürschner.																												
Selbstständige	5	—	1	—	5	—	1	—	3	—	—	—	2	—	3	—	14	—	7	—	3	—	4	—	1	—	2	1
Gehülfen	6	—	2	—	3	—	2	—	1	—	—	—	1	—	2	1	12	—	4	-	5	—	1	—	1	—	4	—
Dienstboten	—	5	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	13	—	2	3	14	—	1	1	6	—	—	2	3	4	7	6	24	1	19	5	6	3	10	2	4	3	4
17. Handschuhfabrikanten.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	121	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	168	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
18. Schuhfabrikanten.																												
Selbstständige	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	25	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Angehörige der Gehülfen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	94	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
c) Bauhandwerker.																												
1. Glaser.																												
Selbstständige	9		5	—	8	—	7	—	5	1	6	—	4	—	7	—	26	—	7	—	8	1	5	1	5	—	6	—
Gehülfen	22		5	—	6	—	12	—	10	—	6	—	8	—	9	—	28	-	1	—	15	—	6	—	4	—	6	—
Dienstboten	—	4	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Angehörige der Selbstst.	6	2	1	9	7	13	3	21	7	11	6	16	6	7	3	11	13	51	5	11	6	13	1	8	4	10	11	10
Angehörige der Gehülfen	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Maurer, Steinhauer und Tüncher.																												
Selbstständige	10	—	7	—	7	—	12	—	3	—	21	1	20	—	3	—	18	—	7	—	40	—	10	—	17	1	6	—
Gehülfen	137	—	30	—	57	—	138	—	16	—	76	—	27	—	14	—	221	—	42	—	172	—	57	—	66	—	26	—
Dienstboten	6		—	2	—	5	—	3	—	—	2	3	1	1	—	1	—	3	—	—	—	4	1	1	—	2	—	1
Angehörige der Selbstst.	6	9	4	12	5	18	18	35	2	7	27	54	25	40	—	5	14	39	6	15	19	42	5	17	23	33	6	11
Angehörige der Gehülfen	68	15 3	24	61	27	63	112	188	13	31	33	82	5	10	6	18	129	263	15	36	80	125	22	53	35	90	18	36
3. Stubenmaler, Vergolder und Lackirer.																												
Selbstständige	9	—	2	—	8	—	6	—	2	—	3	—	3	—	2	—	22	—	3	—	4	—	9	—	3	—	4	—
Gehülfen	20	—	6	—	11	—	16	—	2	—	5	—	4	—	2	—	29	—	1	—	9	—	9	—	2	—	2	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
Angehörige der Selbstst.	8	18	1	4	9	12	3	15	3	3	3	6	—	4	1	5	9	45	1	8	4	11	13	18	1	4	2	9
Angehörige der Gehülfen	1	4	1	2	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Schornsteinfeger.																												
Selbstständige	2	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	3	—	1	—	—	1	1	—	1	—	1	—
Gehülfen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	2	—	1	—	11	—	2	—	3	—	2	—	2	—	1	—
Dienstboten	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	3	3	1	3	—	3	1	3	—	2	—	1	—	1	2	2	—	5	—	2	—	1	2	5	—	2	4	2
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ziegel- u. Schieferdecker.																												
Selbstständige	2	—	3	—	1	—	2	—	3	—	7	—	3	—	1	—	7	—	3	—	8	—	2	—	—	—	1	—
Gehülfen	4	—	1	—	1	—	1	—	6	—	2	—	5	—	2	—	10	—	4	—	5	—	3	—	1	—	2	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	5	5	5	7	1	1	3	9	3	5	7	17	5	8	2	4	8	13	3	4	6	15	—	1	—	—	1	1
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	—	—	—	1	4	1	4
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Ziegelbrenner.																												
Selbstständige	—	1	3	—	1	—	5	—	1	—	1	—	—	—	2	—	10	—	3	—	4	—	2	—	3	—	1	—
Gehülfen	1	—	4	—	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	1	—	10	—	1	—	2	—	6	—	3	—	—	—
Dienstboten	—	1	1	2	1	1	1	3	—	1	—	—	—	—	—	1	7	9	1	2	2	2	1	2	4	3	1	—
Angehörige der Selbstst.	1	—	2	4	—	1	1	7	—	3	1	5	—	—	2	3	9	25	3	10	2	3	—	2	2	5	1	1
Angehörige der Gehülfen	2	2	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	6	15	1	1	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Zimmerleute.																												
Selbstständige	7	—	6	—	5	—	5	—	6	—	7	—	6	—	3	—	10	—	4	—	13	—	4	—	3	—	4	—
Gehülfen	63	—	13	—	23	—	115	—	22	—	67	—	15	—	8	—	131	—	19	—	38	—	19	—	32	—	28	—
Dienstboten	4	8	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	1	—	1	—	2	2	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	6	19	5	13	5	8	6	12	2	5	7	19	3	13	2	5	9	18	1	9	14	26	—	9	1	6	5	15
Angehörige der Gehülfen	41	69	6	9	9	29	48	101	9	17	31	85	13	14	2	5	63	132	7	25	7	20	12	23	18	47	22	39
d) Ausstattung von Wohnung, Verfertigung von Geräthen, Apparaten aller Art.																												
1. Gürtler, Rothgiesser.																												
Selbstständige	4	—	2	—	1	—	8	—	2	—	3	—	2	—	3	—	7	—	1	1	4	—	5	—	3	—	—	—
Gehülfen	8	—	4	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	16	—	1	—	4	—	2	—	1	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—

Angehörige der Selbstst.	6	8	6	6	2	3	1	8	2	4	—	4	—	1	1	4	6	14	—	1	2	9	1	8	1	4	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Klempner.																												
Selbstständige	9	—	4	—	4	—	5	1	4	—	7	—	7	1	4	—	10	—	6	—	16	1	5	—	5	—	3	—
Gehülfen	10	—	6	—	5	—	14	—	6	—	13	—	8	—	7	—	21	—	6	—	33	—	5	—	5	—	5	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	1	1	2	—	1	—	2	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	19	2	7	3	8	1	12	2	10	8	13	15	22	3	7	10	25	3	8	16	38	1	8	3	10	—	4
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
3. Kupferschmiede.																												
Selbstständige	2	—	3	—	3	1	2	—	1	—	6	—	—	—	2	—	4	—	2	—	3	—	2	—	5	—	1	—
Gehülfen	5	—	1	—	4	—	4	—	1	—	5	—	—	—	3	—	9	—	2	—	1	—	4	—	3	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	3	2	1	5	1	8	—	5	2	2	5	7	—	—	—	5	1	7	1	3	—	6	3	6	2	7	—	2
4. Schlosser, Feilenhauer, Verfertiger chirurgischer Instrumente.																												
Selbstständige	20	1	11	—	15	—	12	2	9	—	16	1	4	—	5	—	22	—	5	1	18	—	9	—	12	1	9	—
Gehülfen	37	—	31	—	18	—	36	—	13	—	25	—	9	—	9	—	72	—	12	—	50	—	15	—	25	—	14	—
Dienstboten	—	3	—	4	—	—	—	1	—	1	—	—	1	2	—	1	—	2	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	12	29	11	27	11	34	14	23	5	11	9	22	3	8	2	7	6	35	1	14	15	39	10	24	10	21	8	20
Angehörige der Gehülfen	2	5	—	1	—	2	—	1	—	—	2	6	—	—	—	—	6	32	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1
5. Schmiede.																												
Selbstständige	11	1	6	—	17	—	14	—	12	—	8	—	7	1	13	—	24	—	22	—	9	—	6	1	10	—	5	—
Gehülfen	23	—	14	—	27	—	23	—	12	—	14	—	9	—	11	—	35	—	22	—	20	—	9	—	20	—	11	—
Dienstboten	—	3	—	2	—	3	—	4	—	—	—	2	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—
Angehörige der Selbstst.	8	22	6	9	5	31	13	33	9	21	9	17	4	10	12	15	8	46	13	37	2	14	1	10	1	15	5	10
Angehörige der Gehülfen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	4	—	—	—	3	2	3	1	3	—	—
6. Zinngiesser.																												
Selbstständige	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	—	2	—	1	—	6	—	1	—	3	—	2	—	2	—	1	—
Gehülfen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	2	—	1	—	1	1	2	—	—	2	4	2	7	—	—	8	12	—	1	2	5	—	2	—	—	—	1
7. Nadler.																												
Selbstständige	4	—	4	—	4	—	3	—	6	—	—	—	—	—	1	—	13	—	3	1	1	—	2	—	2	—	—	—
Gehülfen	1	1	1	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	3	5	4	8	5	13	3	7	6	13	—	—	—	—	—	2	6	25	2	10	3	1	—	3	1	3	—	—
8. Drahtbinder, Kesselflicker.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Böttcher.																												
Selbstständige	15	—	6	—	11	1	10	—	6	—	10	—	8	—	8	—	21	1	6	—	15	—	11	1	15	—	6	—

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
Gehülfen	16	—	8	—	7	—	26	—	3	—	13	—	8	—	10	—	55	—	1	—	12	—	6	—	26	—	3	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	8	—	—	—	2	—	—
Angehörige der Selbstst.	12	33	12	10	7	17	11	16	4	12	3	10	8	22	4	11	17	38	9	11	12	25	7	23	9	24	6	6
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Bürstenbinder.																												
Selbstständige	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	22	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	1	—	7	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	51	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	2	3	3	1	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	22	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Drechsler.																												
Selbstständige	8	—	7	—	8	—	4	1	6	—	4	—	1	—	4	—	14	—	8	—	11	—	7	—	5	—	5	—
Gehülfen	12	—	6	—	10	—	8	—	3	—	2	—	3	—	—	—	9	1	4	—	10	—	3	—	2	—	2	—
Dienstboten	—	3	—	2	—	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	12	17	8	13	4	12	5	12	6	13	9	7	1	3	3	6	9	25	6	13	10	21	5	19	4	12	2	7
Angehörige der Gehülfen	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12. Korb- und Siebmacher.																												
Selbstständige	5	—	2	—	5	—	1	—	4	—	2	—	3	—	2	—	13	—	3	—	6	1	5	—	3	1	2	1
Gehülfen	6	—	3	—	2	—	4	—	3	—	—	—	—	—	2	—	24	—	1	—	3	—	3	—	4	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	5	11	1	5	1	7	—	1	1	7	1	2	—	—	2	3	12	21	3	5	1	5	3	6	1	4	1	1
13. Tischler.																												
Selbstständige	40	1	22	—	22	2	21	1	10	1	18	—	40	5	10	1	59	2	17	1	38	—	27	1	24	2	23	—
Gehülfen	69	—	34	—	60	—	56	—	17	—	38	—	64	—	21	—	84	—	22	—	87	—	47	—	41	—	33	—
Dienstboten	—	4	—	2	—	5	—	4	—	2	—	1	—	3	—	—	—	6	—	—	—	7	—	2	1	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	37	74	15	55	19	45	21	33	12	20	14	36	42	79	8	13	33	108	13	40	34	75	33	51	18	43	17	44
Angehörige der Gehülfen	8	11	—	2	3	8	3	5	—	1	2	3	—	4	1	4	9	15	—	—	2	7	—	—	1	2	1	9
14. Wagner.																												
Selbstständige	4	1	4	—	7	—	8	—	4	—	8	—	2	—	3	—	10	—	5	—	3	1	5	—	7	1	7	—
Gehülfen	15	—	6	—	8	—	17	—	2	—	5	—	1	—	—	—	20	—	1	—	19	—	3	—	7	—	8	—
Dienstboten	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	5	10	3	7	3	12	6	21	2	4	7	18	2	5	3	4	3	13	5	11	2	6	4	11	3	7	4	11
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
15. Holzschuhmacher, Muldenhauer u. dergl.																												
Selbstständige	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

16. Korkschneider	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Schirmmacher.																												
Selbstständige	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Gehülfen	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	1	—	—	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—
18. Kammmacher.																												
Selbstständige	2	—	1	—	1	—	2	—	2	—	1	—	—	—	2	—	12	—	1	—	1	—	2	—	1	—	2	—
Gehülfen	1	—	—	—	1	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	1	1	1	3	4	—	6	2	4	2	2	—	—	1	3	6	24	—	1	—	1	—	1	3	4	—	4
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Riemer, Sattler und Tapezirer.																												
Selbstständige	27	—	7	1	13	—	14	—	6	1	11	—	4	—	7	—	40	2	11	—	19	—	9	—	9	—	17	—
Gehülfen	35	—	16	—	15	—	14	—	6	—	10	—	6	—	7	—	30	—	6	—	25	—	7	—	17	—	13	—
Dienstboten	1	4	—	1	—	5	—	5	—	1	—	1	—	—	—	1	—	6	—	—	1	3	—	—	—	3	—	2
Angehörige der Selbstst.	20	45	3	12	10	31	18	33	13	13	7	21	1	7	3	18	27	69	7	26	12	27	4	18	15	19	14	34
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	3
20. Seiler.																												
Selbstständige	12	—	13	—	15	—	5	1	4	—	3	—	3	1	5	—	25	1	10	4	8	1	11	—	4	—	3	—
Gehülfen	13	1	9	—	11	—	7	—	3	—	—	—	—	—	2	—	14	—	8	—	9	—	3	—	3	—	1	—
Dienstboten	1	11	—	2	—	5	—	1	—	1	—	2	—	2	1	3	1	7	—	9	—	2	—	2	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	10	27	6	16	7	18	5	9	3	11	1	4	11	22	2	14	30	64	9	22	9	15	5	13	3	7	2	6
Angehörige der Gehülfen	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
21. Töpfer.																												
Selbstständige	7	—	2	—	9	—	7	—	5	—	5	—	3	—	2	—	3	—	2	—	11	1	9	—	6	1	1	—
Gehülfen	23	—	4	—	6	—	8	—	5	—	2	—	2	—	3	—	6	—	—	—	10	—	11	—	4	—	—	—
Dienstboten	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	5	13	1	5	3	16	5	14	3	11	4	7	3	5	1	5	3	6	1	4	15	21	5	14	4	18	—	1
Angehörige der Gehülfen	2	13	1	1	4	5	4	8	—	3	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
22. Porzellanmaler.																												
Selbstständige	2	—	1	—	6	—	1	—	—	—	—	—	2	—	26	5	11	—	7	—	3	—	57	6	1	—	—	1
Gehülfen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	153	7	19	—	7	—	—	—	26	—	—	—	2	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	1	2	1	4	1	12	1	1	—	—	—	—	—	—	32	93	12	21	6	16	—	4	21	64	—	—	—	2
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	85	9	19	—	1	—	—	2	7	—	—	—	—
23. Porzellan- und Siderolythwaarenfabrikanten.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	38	108	—	—	—	—	1	—	89	28	—	—	—	—

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	19	2	2	—	—	1	4	1	4	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	41	40	—	—	—	—	—	—	36	72	—	—	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
24. Maschinenbauer.																												
Selbstständige	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Gehülfen	1	—	17	—	2	—	19	—	—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—	—	3	—	2	—	3	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	1	9	1	2	2	2	—	3	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	2	4	4	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
25. Mühlenbauer.																												
Selbstständige	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Gehülfen	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	2	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Apotheker.																												
Selbstständige	2	—	1	—	2	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	5	—	1	—	2	—	3	—	3	—	3	—
Gehülfen	6	—	4	—	8	—	5	—	1	1	6	—	3	—	2	—	10	—	3	—	8	—	3	—	5	—	4	—
Dienstboten	1	4	—	2	2	3	—	4	—	1	—	4	—	3	—	3	—	4	—	2	1	4	—	1	2	4	3	3
Angehörige der Selbstst.	6	5	1	1	—	6	2	5	—	3	1	8	2	4	1	3	1	7	—	3	3	5	—	2	—	2	3	6
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
27. Hebammen.																												
Selbstständige	—	4	—	3	—	5	—	9	—	4	—	3	—	2	—	2	—	6	—	3	—	5	—	4	—	4	—	3
Dienstboten	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	—	1	3	—	1	2	3	1	1	—	2	—	1	—	—	4	4	—	—	2	1	2	2	—	—	1	—
28. Barbiere, Friseure und Perückenmacher.																												
Selbstständige	12	—	7	—	9	—	9	2	6	—	5	—	1	—	7	—	9	—	4	—	2	—	3	—	7	1	11	3
Gehülfen	21	—	6	—	9	—	11	—	4	—	5	—	2	—	4	—	14	—	3	—	10	—	3	—	7	—	10	—
Dienstboten	1	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	12	20	7	14	8	21	2	18	2	18	4	9	1	3	2	6	8	14	2	10	1	2	—	2	6	12	5	19
29. Inhaber von Wasch- und Badeanstalten.																												
Selbstständige	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
30. Seifensieder und Lichtzieher.																												
Selbstständige	9	—	3	—	3	—	6	—	2	—	—	—	—	—	4	—	10	—	4	1	5	1	7	—	4	—	4	—
Gehülfen	4	—	1	—	3	—	5	—	1	—	—	—	1	—	2	—	7	—	2	—	4	1	3	—	—	—	—	—
Dienstboten	6	7	—	2	—	3	1	6	—	1	—	—	—	—	—	1	—	8	1	4	—	2	2	3	1	3	—	2
Angehörige der Selbstst.	5	14	1	3	3	10	7	14	—	4	—	—	—	—	1	7	9	26	1	3	—	5	10	15	—	9	5	8
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—
31. Hadersammler.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	4	2	—	—	3	1	1	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	2	6	2	1
32. Papiermüller.																												
Selbstständige	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	14	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—
33. Buchdrucker.																												
Selbstständige	5	—	2	—	4	1	1	—	1	—	3	—	—	—	1	—	11	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	43	—	10	—	38	—	7	—	2	—	12	—	3	—	7	—	65	—	2	—	21	1	8	—	6	—	10	—
Dienstboten	—	8	—	1	—	1	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	1	11	3	7	2	12	3	2	2	2	3	13	—	—	—	1	5	23	—	1	4	6	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	21	33	4	7	13	35	4	11	—	—	3	3	—	4	—	1	10	35	—	—	11	18	2	11	—	4	5	8
34. Buchbinder.																												
Selbstständige	17	—	4	1	12	—	9	—	2	1	8	—	7	—	4	—	21	—	4	—	9	—	9	1	7	1	5	—
Gehülfen	28	—	13	2	19		9	—	2	—	8	—	9	—	2	—	21	—	2	—	25	2	5	—	9	—	7	—
Dienstboten	—	6	1	3	—	4	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—	8	—	1	—	3	—	—	—	3	—	1
Angehörige der Selbstst.	15	27	4	10	7	21	2	11	2	3	6	10	5	14	3	5	16	56	2	6	3	8	19	14	5	8	5	6
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
35. Abschreiber.																												
Selbstständige	53	—	11	—	15	—	32	—	10	—	14	—	6	—	—	—	28	—	7	—	28	—	7	—	3	—	11	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	8	15	2	5	1	3	4	11	4	5	4	10	4	3	—	—	10	17	—	—	1	4	1	6	—	—	2	5
36. Mechaniker und Optiker.																												
Selbstständige	4	—	1	—	2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Gehülfen	4	—	—	—	9	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	3	—	2	—	—	—
Dienstboten	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	1	6	1	2	1	3	1	6	—	—	—	3	—	—	—	—	1	6	—	—	1	8	—	—	3	3	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
37. Uhrmacher.																												
Selbstständige	9	1	3	—	4	—	6	—	2	—	6	—	4	—	3	—	8	—	6	—	5	2	4	—	4	—	3	—
Gehülfen	8	—	3	—	4	—	5	—	3	—	1	—	—	—	1	—	10	—	1	-	14	—	5	—	—	—	1	—
Dienstboten	—	3	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	10	19	7	6	1	7	5	13	2	3	2	5	2	6	—	2	6	13	2	9	8	8	2	5	2	7	1	7
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Kupferstecher und Lithographen, Graveure, Formstecher.																												
Selbstständige	21	1	—	—	4	—	5	—	1	—	4	—	1	—	1	—	3	—	—	—	3	—	5	—	6	—	1	—
Gehülfen	38	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	2	—	7	—	—	—	6	—	2	—	16	1	2	—
Dienstboten	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	18	32	—	—	5	5	4	5	—	—	2	6	1	4	—	—	4	10	—	—	1	6	4	7	5	9	1	1
Angehörige der Gehülfen	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	3	—	—	2	2	—	—	1	3	—	—
39. Photographen.																												
Selbstständige	7	—	2	—	3	—	4	—	1	—	4	—	1	—	2	1	9	—	1	—	6	—	1	—	2	—	1	—
Gehülfen	4	—	—	—	4	—	2	—	—	—	2	—	—	—	4	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	11	2	2	5	6	4	7	—	—	1	4	—	—	1	—	1	15	—	1	3	1	2	2	3	2	1	2
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
40. Verfertiger von musikalischen Instrumenten.																												
Selbstständige	6	—	1	—	1	—	1	—	3	—	2	—	2	—	1	—	10	—	1	—	2	—	7	—	2	—	2	—
Gehülfen	7	—	1	—	8	—	2	—	2	—	—	—	5	—	1	—	20	—	—	—	2	—	19	—	4	—	1	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst	2	7	—	4	3	5	—	1	6	7	1	3	5	5	4	5	17	24	4	3	2	4	6	14	—	1	1	4
Angehörige der Gehülfen	2	1	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	—	19	29	—	—	—	—
41. Gold- und Silberarbeiter.																												
Selbstständige	6	—	—	—	3	—	4	—	—	—	8	—	1	—	3	—	8	—	2	—	6	—	3	—	2	—	2	—
Gehülfen	6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	2	—	3	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	5	13	—	—	2	4	2	6	—	—	9	16	—	—	1	5	12	23	4	2	2	6	5	3	1	4	2	3
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
42. Büchsenmacher.																												
Selbstständige	5	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	8	—	1	—	3	1	1	—	—	—	2	—
Gehülfen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—

Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—								
Angehörige der Selbstst.	2	6	4	4	1	2	1	3	—	—	4	4	—	—	—	1	4	3	—	—	2	7	—	1	—	—	1	3
43. Messerschmiede.																												
Selbstständige	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	3	—	—	—	3	1	1	—	2	—	1	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	3	2	1	—	1	2	7	—	—	2	2	—	1	3	6	1	1
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—
44. Waffenschmiede.																												
Selbstständige	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Tabaks- und Cigarrenfabrikanten.																												
Selbstständige	1	—	2	—	2	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	5	—	—	—	1	—	1	—	3	—
Gehülfen	2	—	3	—	7	13	16	—	—	—	9	2	—	—	—	—	103	96	7	24	—	—	—	—	—	—	1	1
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	1	3	1	2	6	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	25	57	3	16	—	—	1	2	2	6	5	5
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	5	5	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	88	121	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Verfertiger von Pfeifen und Pfeifenköpfen.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Chemische Fabriken.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	1	9	—	—	2	2	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—
48. Wasenmeister.																												
Selbstständige	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Gehülfen	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dienstboten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	1	2	—	—	2	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	4	—	—	—	3	1	6
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
49. Spielwaarenfabrikanten.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	359	65	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369	215	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339	709	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	28	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berufsklassen.	Weimar. m.	Weimar. w.	Apolda. m.	Apolda. w.	Jena. m.	Jena. w.	Eisenach. m.	Eisenach. w.	Weida. m.	Weida. w.	Meiningen. m.	Meiningen. w.	Sonneberg. m.	Sonneberg. w.	Pössneck. m.	Pössneck. w.	Altenburg. m.	Altenburg. w.	Ronneburg. m.	Ronneburg. w.	Coburg. m.	Coburg. w.	Rudolstadt. m.	Rudolstadt. w.	Arnstadt. m.	Arnstadt. w.	Sondershausen. m.	Sondershausen. w.
50. Brückenwaagenfabrikanten.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—	—
e) Sonstige Industrielle.																												
1. Fabrikarbeiter ohne Angabe des Fabrikzweiges.																												
Selbstständige	2	2	45	110	13	12	186	226	34	47	1	—	38	169	19	52	225	242	17	50	5	1	24	16	4	6	—	1
Angehörige der Selbstst.	5	8	37	83	6	13	113	233	17	50	—	—	20	30	10	19	153	294	14	28	1	6	11	23	4	6	—	—
2. Nicht aufgeführte industrielle Nahrungszweige.																												
Selbstständige	18	1	3	1	5	—	3	1	1	—	2	—	4	—	1	—	27	—	2	—	34	3	11	—	16	—	—	—
Gehülfen	17	1	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	15	—	1	—	26	3	8	6	26	9	—	—
Dienstboten	—	9	—	1	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	—	5	1	6	—	—
Angehörige der Selbstst.	10	32	5	7	3	5	—	2	—	2	4	3	1	4	—	—	24	62	1	3	26	67	6	12	12	20	—	—
Angehörige der Gehülfen	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	14	—	—	7	7	1	—	8	21	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
IV. Handel.																												
1. Getreidehändler.																												
Selbstständige	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	2	—	2	—	—	—	4	—	3	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2
Angehörige der Selbstst.	2	4	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	38	1	4	4	2	—	—	1	5	3	1
2. Colonial- und Materialwaarenhändler.																												
Selbstständige	28	3	37	4	18	—	32	6	14	3	22	3	13	5	11	—	56	1	12	5	27	5	22	1	17	1	15	2
Gehülfen	56	1	42	11	29	1	56	5	7	3	20	15	6	5	—	3	101	3	28	—	17	12	11	5	33	4	9	1
Dienstboten	9	33	1	31	2	17	1	33	1	6	3	23	—	8	—	7	8	61	3	17	—	14	1	14	2	16	2	15
Angehörige der Selbstst.	21	40	32	84	16	33	22	75	8	37	26	50	19	31	8	12	29	111	16	25	30	65	11	40	12	35	25	40
Angehörige der Gehülfen	—	—	3	6	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—	—	—	1	1

3. Victualienhändler.																												
Selbstständige	6	21	4	5	5	11	2	18	1	6	—	—	1	4	—	—	21	17	2	1	14	15	1	2	10	12	3	12
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—
Dienstboten	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Angehörige der Selbstst.	13	33	—	6	2	7	11	18	1	2	—	—	—	2	—	—	32	50	—	7	15	34	1	2	11	19	4	13
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
4. Viehhändler.																												
Selbstständige	4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	11	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	4	3	—	—	—	—	3	10	1	3	—	—	—	—	—	—	14	19	2	6	—	—	—	—	3	3	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Lederhändler.																												
Selbstständige	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	1	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4	—	1	—	1	—	—	—	—	1	4	—	1
6. Schnitt-, Putz- und Modewaarenhändler.																												
Selbstständige	16	11	12	5	5	5	9	4	4	2	12	1	9	2	8	2	21	7	7	3	16	7	3	3	15	3	10	—
Gehülfen	14	10	7	6	4	—	4	4	3	—	8	7	6	7	4	3	9	8	—	3	5	2	1	3	6	—	5	—
Dienstboten	3	26	1	9	—	4	—	6	—	1	—	10	—	5	—	7	—	15	1	10	1	10	—	3	—	7	—	8
Angehörige der Selbstst.	23	40	13	24	4	19	8	14	4	8	15	26	7	24	12	4	16	37	16	16	10	37	3	6	10	20	16	23
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Angehörige der Dienstb.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Strumpfwaaren- und Zwirnhändler.																												
Selbstständige	1	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	2	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
8. Galanterie- u. Kurzwaarenhändler.																												
Selbstständige	2	—	1	1	1	—	1	1	4	2	4	—	—	—	—	—	7	—	5	1	4	7	3	1	1	—	5	1
Gehülfen	—	—	—	—	5	—	—	1	3	—	1	2	—	—	—	—	8	—	—	—	2	5	1	1	—	—	—	3
Dienstboten	—	1	—	—	1	1	—	1	—	3	—	2	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	1	4
Angehörige der Selbstst.	1	3	3	3	3	3	3	6	1	7	1	4	—	—	—	—	2	14	2	7	1	12	—	2	—	2	8	11
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
9. Holzhändler.																												
Selbstständige	2	1	2	—	2	—	4	1	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Gehülfen	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berufsklassen.	Weimar.		Apolda.		Jena.		Eisenach.		Weida.		Mei-ningen.		Sonne-berg.		Pössneck.		Alten-burg.		Ronne-burg.		Coburg.		Rudol-stadt.		Arnstadt.		Sonders-hausen.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Angehörige der Selbstst.	2	3	1	4	2	3	2	5	—	—	3	6	—	—	—	—	6	9	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Buchhändler, Kunst- u. Musikalienhändler, Antiquare.																												
Selbstständige	8	—	1	—	10	—	3	—	—	—	2	—	2	—	1	—	4	—	1	—	2	2	4	—	2	1	5	—
Gehülfen	9	—	—	1	8	—	3	1	—	—	1	—	2	—	1	—	6	—	—	—	8	1	3	—	4	—	6	—
Dienstboten	1	7	—	—	1	8	—	3	—	—	—	1	—	—	1	1	—	9	—	1	5	4	1	2	—	1	—	4
Angehörige der Selbstst.	5	13	—	1	1	16	2	3	—	—	—	6	1	1	1	3	3	9	1	1	6	7	—	4	—	3	6	4
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1
11. Banquiers.																												
Selbstständige	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	—	—	—	7	—	1	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	1	7	—	—	—	—	1	9	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	5	6	—	—	—	—	3	1	—	—	7	9	—	—	—	—	8	14	—	—	5	13	—	2	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12. Agenten, Mäkler und Commissionäre.																												
Selbstständige	18	1	3	—	5	2	4	1	5	—	4	—	2	—	1	—	19	4	—	—	10	—	2	—	8	1	6	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	9	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	15	43	2	4	4	14	2	5	6	10	1	4	1	1	—	3	7	27	—	—	12	21	—	1	6	15	6	13
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Schenk- und Gastwirthe, Restaurateure.																												
Selbstständige	26	7	20	3	23	5	29	6	8	2	20	2	14	8	10	2	33	3	7	3	29	6	10	1	17	—	12	—
Gehülfen	48	7	16	2	32	2	30	5	1	—	12	7	6	1	4	5	42	13	5	—	19	6	10	1	9	2	7	1
Dienstboten	21	48	8	18	13	32	27	47	6	13	22	30	8	19	10	16	30	47	5	12	12	33	10	17	24	18	8	12
Angehörige der Selbstst.	19	49	30	51	16	58	19	73	17	25	16	41	16	40	4	26	32	76	9	24	40	71	14	21	11	36	22	23
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	2	6	—	2	—	2	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
14. Sonstige Handeltreibende.																												
Selbstständige	17	4	10	4	22	9	10	4	3	7	4	1	40	7	25	6	32	25	13	19	32	12	9	4	15	11	10	7
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	112	18	31	4	—	—	1	—	11	2	1	—	14	—	4	—
Dienstboten	8	5	—	1	—	2	1	8	—	2	1	3	4	48	6	21	—	5	2	4	—	10	—	3	—	5	—	2
Angehörige der Selbstst.	10	44	5	12	2	17	7	18	4	13	—	4	63	83	14	50	19	62	10	31	18	57	2	10	14	25	8	16
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	40	2	2	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—

V. Transportgewerbe.																												
1. Schiffer, Fährleute.																												
Gehülfen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Spediteure.																												
Selbstständige	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	2	3	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	3	5	2	4	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eisenbahnbeamte u. Arbeiter.																												
Selbstständige	50	—	18	—	—	—	163	—	—	—	80	—	12	—	—	—	20	—	11	—	39	—	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	4	—	2	—	—	—	12	—	—	—	10	—	3	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	43	68	11	30	—	—	178	362	—	—	80	168	11	19	—	—	16	44	5	17	28	91	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	28	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Postpersonal.																												
Selbstständige	45	—	15	—	17	—	69	—	8	—	17	—	15	—	12	—	29	—	1	—	25	—	7	—	6	—	5	—
Gehülfen	3	—	6	—	5	—	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9	—	—	—	12	—	13	—	15	—
Dienstboten	5	10	—	3	5	4	—	13	—	1	—	4	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	—	2	2	3	—	1
Angehörige der Selbstst.	32	77	3	17	8	26	62	104	5	13	10	28	5	8	5	16	16	45	—	5	13	39	2	7	4	7	5	9
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	13	16	10	31	22	32
Angehörige der Dienstb.	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
5. Telegraphenpersonal.																												
Selbstständige	7	—	2	—	2	—	4	—	—	—	4	—	—	—	1	—	4	—	1	—	4	—	1	—	1	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	3	15	2	2	1	1	4	11	—	—	1	2	—	—	—	1	3	7	2	2	2	13	—	2	1	4	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Miethkutscher, Pferde-Verleiher, Frachtfuhrleute.																												
Selbstständige	27	3	21	—	8	1	12	—	9	—	1	—	5	—	5	—	26	—	10	—	15	—	8	1	15	—	15	1
Gehülfen	9	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—	5	—	2	—	1	—	5	—
Dienstboten	6	7	7	2	5	1	2	2	—	—	—	1	2	2	—	1	13	3	3	—	12	1	1	2	2	—	1	—
Angehörige der Selbstst.	19	48	19	51	8	20	16	25	11	17	1	5	5	13	3	7	23	57	11	17	8	27	8	19	8	29	21	29
Angehörige der Gehülfen	—	11	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	1	1
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Handarbeiter und Tagelöhner.																												
Selbstständige	323	596	170	184	184	320	558	799	111	193	93	243	56	93	57	83	518	307	113	63	139	149	122	164	205	119	128	134
Dienstboten	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	195	208	115	108	114	138	450	406	88	79	75	189	62	62	26	53	397	851	77	176	83	183	97	216	172	336	102	204

Berufsklassen.	Weimar.		Apolda.		Jena.		Eisenach.		Weida.		Mei-ningen.		Sonne-berg.		Pössneck.		Alten-burg.		Ronne-burg.		Coburg.		Rudol-stadt.		Arnstadt.		Sonders-hausen.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
VII. Geistliche.																												
Selbstständige	13	—	3	—	4	—	9	—	3	—	7	—	3	—	2	—	9	—	2	—	7	—	8	—	6	—	7	—
Gehülfen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Dienstboten	1	9	—	3	—	5	—	5	—	2	—	5	—	1	—	—	—	9	—	1	—	7	—	5	—	5	—	3
Angehörige der Selbstst.	14	17	2	8	3	10	3	8	1	3	3	14	—	1	1	7	4	16	—	3	9	19	3	16	6	6	22	17
VIII. Lehrer.																												
1. Oeffentliche Lehrer.																												
Selbstständige	52	—	20	4	14	—	42	5	10	—	31	—	12	—	9	1	45	—	11	2	42	2	20	—	26	—	27	1
Gehülfen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	26	—	4	—	4	—	22	—	2	—	17	—	6	—	2	—	12	—	2	—	14	—	4	—	8	—	16
Angehörige der Selbstst.	86	99	8	25	13	22	42	92	9	14	14	43	13	21	7	19	23	57	7	14	48	69	26	33	31	47	28	52
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Privat-Lehrer.																												
Selbstständige	11	12	—	1	28	14	2	2	—	—	11	2	—	—	1	—	28	29	1	3	3	12	2	7	4	4	2	13
Gehülfen	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Dienstboten	—	11	—	—	—	2	—	1	—	—	2	6	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	7	40	—	—	2	15	—	4	—	—	18	27	—	—	—	—	19	51	3	3	—	20	—	11	5	4	1	—
IX. Beamte und Angestellte.																												
1. Höhere Hof-, Staats- und Gemeindebeamte.																												
Selbstständige	202	—	8	—	42	—	80	—	18	—	84	6	9	—	4	—	51	8	2	—	67	3	57	—	22	—	63	2
Gehülfen	27	6	3	—	7	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	22	179	—	7	2	42	6	57	—	7	3	71	—	—	—	1	8	58	—	1	10	66	5	46	—	14	10	54
Angehörige der Selbstst.	138	379	6	16	25	88	55	160	17	24	49	163	3	17	—	1	35	116	1	3	43	150	45	123	15	34	47	117
Angehörige der Gehülfen	1	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Niedere Staats- und Gemeindebedienstete.																												
Selbstständige	126	2	14	—	29	—	59	2	16	—	101	7	40	1	12	1	175	2	35	—	95	—	86	5	52	2	84	4
Gehülfen	3	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Dienstboten	2	20	—	2	—	4	—	10	—	3	1	10	—	5	—	—	3	44	—	6	—	12	1	12	—	2	—	8
Angehörige der Selbstst.	83	220	17	28	18	49	58	119	15	31	65	173	26	60	4	16	119	240	24	58	64	153	62	133	35	85	81	161

3. Niedere Hofbedienstete.																												
Selbstständige	125	26	—	—	1	—	1	2	—	—	48	20	—	—	—	—	70	20	—	—	98	14	43	25	1	—	53	5
Dienstboten	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	—	1	5	—	6	—	—	1	5
Angehörige der Selbstst.	93	219	—	—	—	1	1	3	—	—	41	85	—	—	—	—	33	119	—	—	61	147	33	60	—	—	65	93
4. Beamte und Angestellte bei Gesellschaften, Privaten.																												
Selbstständige	153	1	—	—	33	—	44	—	10	1	21	—	7	—	3	—	38	—	5	—	22	1	14	—	16	—	22	—
Gehülfen	8	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	1	58	—	—	—	5	—	13	—	2	—	3	—	3	—	2	5	9	—	—	—	2	—	—	—	5	—	7
Angehörige der Selbstst.	93	179	—	—	24	61	23	46	1	5	10	15	11	7	1	6	27	54	1	6	6	28	1	11	15	22	16	29
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Militair.																												
1. Offiziere und Militairbeamte.																												
Selbstständige	44	—	—	—	—	—	19	—	—	—	31	—	—	—	—	—	33	—	—	—	15	—	17	—	1	—	17	—
Dienstboten	14	34	—	—	—	—	3	12	—	—	2	18	—	—	—	—	5	22	—	—	3	9	4	15	—	2	1	9
Angehörige der Selbstst.	17	44	—	—	—	—	15	22	—	—	14	46	—	—	—	—	8	22	—	—	7	16	5	21	—	1	5	11
2. Unteroffiziere und Soldaten.																												
Selbstständige	657	—	—	—	—	—	229	—	—	—	415	—	—	—	—	—	642	—	—	—	340	—	194	—	—	—	230	—
Dienstboten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
Angehörige der Selbstst.	77	152	—	—	—	—	25	50	—	—	23	60	—	—	—	—	52	85	—	—	19	39	42	92	—	—	45	73
XI. Den Wissenschaften und Künsten obliegende Personen.																												
1. Advocaten.																												
Selbstständige	13	—	3	—	4	—	10	—	4	—	8	—	6	—	1	—	29	—	7	—	14	—	4	—	3	—	8	—
Gehülfen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	12	—	5	—	5	—	12	—	3	—	5	—	6	—	—	—	21	—	6	—	12	—	4	—	2	1	9
Angehörige der Selbstst.	6	18	3	5	2	7	11	19	2	9	3	8	3	11	—	3	19	47	6	11	6	18	4	7	3	5	7	13
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aerzte, Thierärzte.																												
Selbstständige	22	—	6	—	13	—	17	—	3	—	8	—	4	—	4	—	23	—	10	—	16	—	12	—	9	—	6	—
Gehülfen	1	—	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	:	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Dienstboten	1	16	1	4	3	10	—	8	1	1	—	7	—	3	—	2	1	6	—	4	2	13	1	7	—	6	1	6
Angehörige der Selbstst.	12	34	3	9	7	27	12	29	3	6	12	18	1	11	—	7	5	27	8	21	14	28	7	17	5	15	3	8
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Studenten	2	—	—	—	481	—	—	—	—	—	9	—	—	—	3	—	—	—	1	—	10	—	—	—	2	—	—	—
4. Sonstige zu dieser Klasse gehörige Personen.																												
Selbstständige	133	22	1	—	65	1	14	—	1	—	239	16	6	—	3	—	205	91	6	—	122	23	78	1	22	—	43	—

Berufsklassen.	Weimar.		Apolda.		Jena.		Eisenach.		Weida.		Meiningen.		Sonneberg.		Pössneck.		Altenburg.		Ronneburg.		Coburg.		Rudolstadt.		Arnstadt.		Sondershausen.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Gehülfen	197	—	22	—	176	1	231	—	14	—	—	—	22	—	9	—	23	1	19	—	14	—	4	—	26	—	1	—
Dienstboten	2	52	—	1	2	53	—	5	—	2	—	5	—	3	—	—	2	23	—	1	—	22	—	4	—	1	—	1
Angehörige der Selbstst.	69	197	2	3	30	74	6	28	2	3	17	45	3	7	2	7	23	64	1	6	41	146	10	31	7	11	2	15
Angehörige der Gehülfen	—	1	14	11	—	—	5	3	—	—	—	—	—	3	—	—	1	6	1	1	1	2	—	—	—	—	—	4
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. Pensionisten, Kapitalisten und Personen, die von ihrem Vermögen leben.																												
Selbstständige	193	548	34	77	81	210	90	260	27	88	84	132	15	12	19	20	110	214	27	65	178	242	54	80	72	110	75	166
Dienstboten	20	201	—	8	1	66	6	72	—	7	13	66	1	6	—	9	4	81	—	4	11	148	3	33	2	38	9	42
Angehörige der Selbstst.	186	515	9	45	27	173	66	180	13	23	53	208	2	18	5	33	75	269	14	48	103	350	29	91	21	119	73	129
Angehörige der Dienstb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
XIII. Personen ohne Berufsausübung.																												
1. Hospitaliten und Waisenkinder	—	31	3	2	27	16	17	49	3	9	—	—	—	—	—	—	61	82	6	4	26	55	32	36	17	24	3	3
2. In Krankenhäusern verpflegte Personen	10	18	4	1	91	99	16	12	—	—	18	21	—	—	—	—	37	19	—	—	25	15	36	22	17	—	9	6
3. Untersuchungsgefangene	21	9	—	—	—	—	33	13	13	2	5	—	7	2	—	—	14	2	—	—	10	—	8	8	25	4	15	5
4. Strafgefangene	54	7	—	—	—	—	62	20	—	—	4	2	5	1	—	—	5	2	—	—	13	3	34	10	—	—	—	—
XIV. Personen ohne angegebenen Beruf.																												
Selbstständige	13	11	4	23	3	16	3	17	—	2	2	16	5	33	14	21	9	147	—	15	8	75	14	86	2	33	2	42
Dienstboten	—	1	—	2	—	5	—	1	—	—	—	—	—	4	1	7	—	5	—	2	—	2	1	3	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	17	26	14	30	6	16	15	30	7	—	12	19	7	27	7	28	37	80	5	2	14	27	21	42	5	9	29	33
XV. Persönliche Dienste Leistende.																												
Selbstständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	267	—	—	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Selbstst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	130	—	—	—	—	—	—
Angehörige der Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—

Indem wir den sachkundigen Lesern die detaillirte Verwerthung der vorstehenden Zahlen überlassen, heben wir hier nur einige der Resultate hervor, welche sich aus denselben ergeben.

Zunächst ist die Stärke der Hauptindustriezweige aus ihnen ersichtlich, von denen unsere thüringischen Fabrikstädte leben.

In Apolda beträgt die von der Wollenwirkerei lebende Bevölkerung 4054 Köpfe oder 46,42 Proc. der Bevölkerung, nämlich:

35 Fabrikanten mit 280 Gehülfen, Angehörigen und Dienstboten,
548 selbstst. Strumpfwirker mit 2527 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
602 Stricker u. s. w. mit 62 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

In Weida leben von der Wollen- und Tuchweberei 1970 Köpfe oder 38,45 Proc. der Bevölkerung, nämlich:

5 Fabrikanten mit 23 Gehülfen, Angehörigen und Dienstboten,
10 selbstst. Tuchmacher mit 49 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
277 selbstst. Weber mit 1488 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
56 Stricker, Sticker, Spinner u. s. w. mit 17 Gehülfen und Angeh.,
6 selbstst. Färber mit 39 Gehülfen, Angeh. und Dienstb..

In Sonneberg umfasst die von der Spielwaarenfabrikation lebende Bevölkerung 2425 Köpfe oder 41,12 Proc. der Bevölkerung, nämlich:

424 selbstst. Spielwaarenmacher mit 1764 Gehülfen, Angeh. u. Dienstb.,
45 selbstst. Tischler mit 192 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

In Pössneck beträgt die

1) von der Tuchmacherei lebende Bevölkerung 1232 Köpfe oder 25,16 Proc. der Bevölkerung, nämlich:
 3 Fabrikanten mit 8 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
 205 selbstst. Tuchmacher mit 938 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
 12 selbstst. Färber mit 66 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.;
2) von der Gerberei lebende Bevölkerung 427 Köpfe oder 8,72 Proc. der Bevölkerung, und zwar:
 91 selbstst. Gerber mit 336 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

und

3) von der Porzellanfabrikation lebende Bevölkerung 715 Köpfe oder 14,61 Proc. der Bevölkerung, und zwar:
 9 Fabrikanten mit 265 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
 31 selbstst. Porzellanmaler mit 410 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

In Ronneburg leben von der Wollenindustrie 2861 Köpfe oder 42,80 Proc. der Bevölkerung, und zwar:

15 Fabrikanten mit 62 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
25 selbstst. Tuchmacher mit 93 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
497 selbstst. Weber mit 2005 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
138 Stricker, Sticker, Spinner u. s. w. mit 26 Angeh.

In Arnstadt endlich beträgt die

1) von der Handschuhfabrikation lebende Bevölkerung 552 Köpfe oder 7,60 Proc. der Bevölkerung, und zwar:
 4 Fabrikanten mit 521 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
 9 selbstst. Beutler, Handschuh- und Mützenmacher mit 18 Gehülfen und Angeh.;

2) von der **Schuhfabrikation** lebende Bevölkerung **846 Köpfe** oder **11,65 Proc.** der Bevölkerung, und zwar:
2 Fabrikanten mit 271 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.,
123 selbstst. Schuhmacher mit 450 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

und

3) von der **Gerberei** lebende Bevölkerung **293 Köpfe** oder **4,04 Proc.** der Bevölkerung, und zwar:
49 selbstst. Gerber mit 244 Gehülfen, Angeh. und Dienstb.

Während ferner die genannten Fabrikorte die relativ *geringste Zahl* der Dienstboten und relativ höchste Zahl gewerblicher Gehülfen aufweisen, zeigt sich in den Residenzen und den übrigen thüringischen Städten *fast durchgängig* die umgekehrte Erscheinung: die relativ höchste Zahl der Dienstboten und relativ geringste Zahl der Gewerbegehülfen.

Auf 100 Einwohner kommen

in Apolda . .	3,87	Dienstboten,	14,56	Gewerbegehülfen,
- Weida . . .	3,01	-	14,68	-
- Sonneberg .	5,23	-	18,97	-
- Pössneck . .	5,01	-	22,95	-
- Ronneburg .	3,38	-	16,23	-
- Arnstadt . .	5,58	-	18,18	-
- Weimar . .	8,53	-	11,93	-
- Jena . . .	7,18	-	13,56	-
- Meiningen .	6,98	-	9,93	-
- Coburg . .	6,57	-	11,91	-
- Rudolstadt .	5,52	-	11,08	-
- Sondershausen	6,18	-	8,85	-

Nur Altenburg, dessen Industrie in neuerer Zeit erheblich gewachsen ist, zeigt ein mittleres Verhältniss, 5,07 Proc. der Bevölkerung Dienstboten und 13,61 Proc. gewerbliche Gehülfen.

Endlich ergiebt sich, dass das Handwerk und das Handelsgewerbe in den verschiedenen Städten sehr ungleich vertreten sind.

Ein selbstst. Bäcker kommt	in	Apolda	auf	379,18	Einw.,
	in	Weimar	-	306,13	-
dagegen	in	Pössneck	-	222,55	-
	in	Sonneberg	-	196,57	-
Ein selbstst. Fleischer kommt	in	Weida	-	426,92	-
	in	Altenburg	-	418,07	-
dagegen	in	Jena	-	219,18	-
	in	Sondershausen	-	209,75	-
	in	Arnstadt	-	168,81	-
Ein selbstst. Schneider kommt	in	Ronneburg	-	267,40	-
	in	Apolda	-	229,76	-
dagegen	in	Meiningen	-	66,31	-
	in	Sonneberg	-	61,43	-
Ein Colonialwaarenhändler	in	Weimar	-	460,61	-
	in	Apolda	-	212,95	-
Ein Victualienhändler	in	Ronneburg	-	2228,33	-
	in	Arnstadt	-	329,95	-

VI.

Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte.

Von

Dr. **Gustav Cohn.**

Im Jahre 1761 erschien in London ein kleines Buch, betitelt Every man his own broker, das sich zur Aufgabe stellte, die Gefahren der Stocksjobberei, welche sich seit dem Schwindeljahre 1720 auf eine erschreckliche Weise in der Exchange Alley entwickelt hatte, aus den eignen theuer erkauften Erfahrungen des Verfassers dem zahlreich betheiligten Publikum aller Stände durch Auseinanderlegung der Kniffe und Pfiffe des dort zu höchster Raffinerie ausgebildeten Börsenspieles klar zu machen. Er, der Autor, der von sich bekennt, dass er »has lost a genteel fortune by being the innocent dupe of the Gentlemen of 'Change Alley« versichert, dass ihn keine persönliche Animosität dazu getrieben, sondern nur die feste Ueberzeugung, »that the dealing in the funds for time is prejudicial to the public and opens a scene of gaming that annually ruins many families, and that it is high time to put a stop to the fatal catastrophes that are brought upon the stage of life by the infernal politics of 'change alley«. — Seine Absicht hat er wenigstens insoweit erreicht, als der Schrift eine enorme Verbreitung — in einem Jahre erschienen fünf Auflagen — und im Inlande und Auslande allgemeine Billigung und Anerkennung zu Theil wurde. Die unmittelbaren Erfolge seiner Enthüllungen kennen wir nicht; wir dürfen annehmen, dass sie nicht ausgeblieben sind. — Mit entsetzlicher Naturwahrheit hat der Mann — er versteckt sich hinter dem Pseudonym Mortimer — das Treiben der Stocksbörse seiner Zeit geschildert: mit grosser Bitterkeit, aber mit wohl erkennbarer Treue zeigt er dem Leser eine ganze Welt der Gemeinheit und Niederträchtigkeit durch eine Reihe von Genrebildern im derbsten Geschmack holländischer Schule. Er führt uns die Gentlemen vor, die aus davongelaufenen

»Bäckern, Schustern, Schlächtern, Schneidern und Barbieren« vom »mammon of unright cousness« verführt Stockjobbers geworden und nun mit Ködern aller Art das Publikum in ihre Schlingen ziehen und aus ihren Opfern sich immer neu ergänzen. — Aber unter allen Ausartungen der Leidenschaften, in all' dem Wirrwarr des Unsinns, ist es dem klaren Verstande des erfahrenen Mannes zur Ueberzeugung geworden, dass die Missbräuche wie gross auch immer eng verknüpft sind mit der Befriedigung eines wahren Bedürfnisses, dass jenes Spiel Ursprung und Grundlage hat in wirklichen vernünftigen Verhältnissen des Verkehrs. Er spricht das gleich in der Vorrede aus, indem er sagt: »It will be necessary to premise that the iniquitous art of stockjobbing has sprung, like a great many other abuses, out of the best of blessings, liberty — — from the free liberty granted to all foreigners to buy into and sell out of our public funds, the diabolical art of Stockjobbing arrived at its meridian glory — — now the Dutch and other foreigners having so large an interest in our public funds, has given rise to the buying and selling of them for time, by which it is to be understood, the making of contracts for buying and selling against any certain period of time; so that the transfer at the public offices is not made at the time of making the contract, but at the time stipulated in the contract for transferring it; and this has produced modern stockjobbing — —«. Inwieweit nun seine Behauptung den Thatsachen, die er im Auge hat, entspricht, ist nicht erheblich; ich möchte nicht dafür einstehen, dass gerade die Betheiligung des Auslandes beim Papierhandel der londoner Börse nöthig war zur Hervorbringung des Zeitgeschäfts; so gut wie der Auswärtige eine Rimesse zur Deckung des Ankaufs im Momente des Auftrages entbehrte, eben so mochte einem Inländer das Geldkapital im selben Augenblicke mangeln. Aber die Hauptsache ist, dass der Verfasser in enge Beziehung bringt die einfache ursprüngliche Kapitalanlage mit den äussersten Entartungen des Papierhandels zum Spiel und zur Gaunerei. — Solch' einen Zeugen für das bisher meist verdunkelte Princip in einem längst vergessenen Büchlein, wenn auch nur andeutungsweise, zu finden, ist erfreulich. Und so sind mir die Worte jener Vorrede das Motto dazu geworden, den organischen Zusammenhang der sogenannten Zeit- und Differenzgeschäfte — eines bedeutsamen Momentes des heutigen Verkehrslebens — mit dem gesammten Handel, und die vielfach so einseitig hervorgehobenen krankhaften Erscheinungen in ihrer Verknüpfung mit dem Gesunden und Heilsamen, das dahinter liegt, hier zu entwickeln. —

Die Erscheinungen haben bis auf den heutigen Tag die Ansichten von dem, was man gewöhnlich als »Differenzgeschäft« bezeichnet, im Leben und in der Lehre gemeinhin verwirrt. Man hat die Vorstellung bekommen, als gäbe es ein abgesondertes Geschäft, das, der Wette, dem Spiel vergleichbar, neben dem eigentlichen Handel herläuft; ob nun günstiger oder ablehnend das Urtheil darüber, ob passiv oder eingreifend das Verhalten der öffentlichen Organe das empfohlen und in's Werk gesetzt ist — von Schmalz[1]), der die Jobber in's Zuchthaus sperren will, bis zu Michaelis, der sie in Dithyramben verherrlicht — Alle thun im Grunde das Gleiche; ja der »aufgeklärte« Volkswirth von der Berliner Vierteljahrsschrift[2]) spricht — freilich sich an einen nicht seltenen Sprachgebrauch anlehnend — fortwährend von dem Verhältniss des »Spekulationshandels« zum »wahren Handel«: als ob solch' ein Gegensatz überhaupt zu denken wäre! —

Ist nicht Spekulation in allem Handel bald matter bald lebhafter hervortretend anzutreffen als ein wesentliches Stück von ihm selber, als Muthmassung eines zukünftigen Werthes aus gegenwärtigen Merkmalen, als das Princip der Ausgleichung der Gütervorräthe durch die Zeit hindurch? — Wird nicht sogar der Kleinhandel, der seiner Natur nach als recht eigentlich local nichtspeculativ ist, dennoch auch nach seinem Theile davon ergriffen? —

Warum also eine specielle Form des Handels mit einem Begriffe identificiren, der weit darüber hinaus sein Bereich hat? — Und wenn an dem »Spekulanten« in der oft vernehmbaren Meinung ein Odium klebt, so hängt dies mit der Erfahrung zusammen, dass Irrthum und Leidenschaft leider sehr oft der Spekulation das Gepräge des Unvernünftigen gegeben haben; uns ist das Andenken von klassischen Perioden ihrer wunderlichsten Ausartungen aufbewahrt; aber was hat der Tulpenschwindel, der Südseeschwindel, die grosse Projectenwuth der Law'schen Zeit überhaupt, da die Spekulation in Frankreich, England, Holland toll geworden war, mit dem Differenzgeschäfte zu thun? In Alle dem war jene Form weder das Wesen noch auch nur der Ausdruck der Spekulation: den Inhalt gaben Bestrebungen, Bedürfnisse, welche der Zeit am Herzen lagen — zu der Form bedurfte es des Differenzgeschäfts nicht. Es war eine eminente Modesache, schöne

1) Vgl. Coffinière, De la bourse et des spéculations sur les effets publics. Paris 1824. Herausgegeben von Schmalz. Berlin 1825.

2) Vgl. Otto Michaelis, Die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels in der Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. und Culturgesch. Herausgegeben von Faucher und Michaelis. Bd. 2—4. Berlin 1864—65.

Tulpen zu besitzen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als sie neu nach Europa gekommen waren; und einige Menschenalter später war es die abenteuerliche Neigung zu weit aussehenden Unternehmungen über's Meer und über's Mögliche hinaus; und in unsern Tagen war es die Befriedigung des Begehrs nach Eisenbahnen, welche bis zum Schwindel ausartete: — also wirkliche Bedürfnisse, die zu Grunde lagen[3]) und eine bis zur Unvernunft gesteigerte Spekulation, die sich daran knüpfte. — Aber die Differenzgeschäfte, sie haben an den Ausschweifungen der Unternehmungslust wenig Schuld gehabt. Hat man doch längst auf den Ueberfluss an disponiblen Kapitalien, auf die Niedrigkeit des Zinsfusses als Erklärungsgrund für zahlreiche »Handelskrisen« aufmerksam gemacht; und dem Differenzgeschäft wird gerade die Kapitallosigkeit der Spekulation vorgeworfen.

So viel zur Abwehr einer üblen Begriffsverwirrung. — Woher kommt es denn aber, dass der heutige gemeine Sprachgebrauch so gern »Spekulation« und »Zeit-« oder »Differenzgeschäft« vermengt? Sagen wir es kurz, weil gerade in der Gegenwart die Spekulation in gewissen Gebieten des Verkehrs das Zeitgeschäft als eine ihr durchaus entsprechende Form sich herangebildet hat. Dem Ende alles Handels, ein Nivellement der Preise nach Ort und Zeit herzustellen, dem hat bis jetzt die im engeren Sinne sogenannte Börse, der Mittelpunkt des Handels mit Werthpapieren, den vollendetsten Ausdruck gegeben. Was ihr unmittelbarer Nutzen in der Volkswirthschaft ist, darüber mögen die Stimmen aus einander gehen — Rau z. B., indem er Licht- und Schattenseiten gegen einander hält, leugnet den Nutzen des Papierhandels ganz und gar; Andere anders — aber ein Gegenstand höchsten Interesses, lehrreichsten Studiums ist sie ohne Zweifel, ein eminent kennzeichnendes Resultat unserer gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, der klassische Ort der kosmopolitischen freien Konkurrenz, die Doctrin der »free-traders« in vorbildlicher Erscheinung. — Die mächtige Centralisirung der Preise, nicht für ein Land allein, sondern für ganz Europa, am Ende für den ganzen Erdkreis — eben da ich dies schreibe, hat die Königin von England mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch den transatlantischen Telegraphen Grüsse gewechselt —, die rapide Ausgleichung nach allen Richtungen, die Verbindung von Vergangenem und Zukünftigem in blitzschneller Vorausberechnung kommender Dinge aus dem Zusammenwirken einer Menge

3) Freilich wie kennzeichnend sind die verschiedenen Bestrebungen der je um ein Jahrhundert getrennten Epochen für die gesammte Gesittung ihrer Zeit!

von Nachrichten und Meinungen, die einander bekämpfen und am Ende in's Ebene setzen — mit Alle diesem ist die »Börse« ein abgekürztes Bild der Idee des Handels überhaupt. — Wie nun die centralisirende Tendenz unserer Zeit in der Produktion durch den Alles erfassenden Grossbetrieb sich darstellt, so in der Circulation durch das Bestreben des gesammten Verkehrs zur Annäherung an die Art der »Börse«; der Ausdruck dafür ist das Uebergreifen ihres eigenthümlichen Organs, des Zeitgeschäfts, in immer grössere Gebiete. Indem nämlich die bedeutende Förderung der Mittheilungen über die Länder hin, die in unsern Tagen durch den Telegraphen immer grossartigere Fortschritte macht, das spekulative Element im Handel wesentlich gesteigert, lag es nahe genug, eine solche Form zur Verwirklichung der spekulativen Intentionen zu haben, welche der elektrischen Schnelle der Berichte und der Kombinationen entspräche. Das Object des Handels, die Waare, die zu Wasser und zu Lande, mit Mühen und Gefahren durch Strassen und Meere herangebracht und fortgeführt wird, blieb in ihrer trägen Schwere trotz aller Kanäle und Eisenbahnen schleppend hinter dem Meinungstausche und dessen Resultate, dem Einswerden über den Preis, weite Strecken her. Diesem Bedürfnisse entsprach die Feststellung eines einheitlichen gemeingültigen Schemas, das alle Bedingungen über Quantität, Qualität, Lieferungszeit u. s. w. enthielt und nur das Eine offen liess, den Preis, der sich in der beständig variirenden Ziffer für jeden Moment neu darstellte; — fast eine Abstraktion der Unternehmungen, die erst längst, wenn die Hitze des Augenblicks vorbei, körperliches Dasein gewinnen sollte: das ist das Zeitgeschäft. Vereinzelte Beispiele davon bietet schon im 17. und 18. Jahrhundert Amsterdam — mit grösserer Allgemeinheit und Nothwendigkeit tritt es uns in der heutigen Volkswirthschaft entgegen. Im Papierhandel freilich ist es nach seinen natürlichen Bedingungen am ehesten und zur breitesten Existenz gelangt; aber viel bedeutsamer, viel merkwürdiger ist es, wo wir es in den sonstigen Gebieten des Handels antreffen. — Während schon ein ursprünglicherer Zustand des Handels die Verträge auf spätere Lieferung entstehen lässt, sobald ein Kundschaftsverhältniss, ein sich fortsetzender Zusammenhang zwischen zweien Unternehmern entstanden ist — um die Zusicherung des Absatzes einerseits, die Gewissheit der Versorgung andererseits zu bewirken, so gehört, auf dieser Grundlage erwachsen, einem höher cultivirten Zustande das Zeitgeschäft an. Aus den vereinzelten individuell gefärbten Verträgen wird ein Allgemeines, Typisches. Bei jenen ist eine derartige Mannigfaltigkeit von Bestimmungen unvermeidlich,

welche eine Unsicherheit zwischen dem einen Falle und dem anderen, eine Willkürlichkeit der besonderen Verhältnisse jedes bestimmten Vertrages mit sich bringen muss, die beim Zunehmen des Verkehrs in dieser Richtung ein Chaos von Streitigkeiten, eine Unzahl unabsehbarer Processe erzeugen. Die Hülfe dagegen liegt in dem Zeitgeschäft. Hier ist Alles im Vorwege vereinbart; in der Form eines Vertragsformulars tritt ein gewohnheitsrechtliches Institut an die Stelle der in ihrer individuellen Besonderheit stets von einander verschiedenen Abmachungen. — Während Bedürfniss und Gunst der natürlichen Bedingungen diese Entwicklung beim Papierhandel längst weit gebracht haben, finden wir sie im sonstigen Handel ungleich zurückgeblieben und bisher weniger in der Erscheinung denn als Tendenz erkennbar vor. — Es stehen nämlich dem, wie schon oben erwähnt, sich beim heutigen Stande des Verkehrs entschieden geltend machenden Bedürfnisse nicht allenthalben gleichmässig günstige Bedingungen in der Natur des Gutes gegenüber, welches Gegenstand des Handels wird. Es kommt darauf an, dass die Waare eine solche sei, bei der im Verkehr die Individualität zurücktritt, so dass es uns bei ihr nicht um die Species (die individuellen Stücke), sondern bloss um die Quantität von dieser Gattung zu thun ist, Güter, bei denen ein Quantum das andere vollkommen vertritt und die daher im Verkehr lediglich nach dem Maass behandelt werden, wie das beim Gelde im höchsten Grade der Fall ist, mit einem Worte, Güter, die man im römischen Recht »fungible Sachen« nennt, deren Natur die römischen Juristen *selbst* folgendermassen beschreiben: res quae communi specie continentur (L. 29 D. de solut.), in genere suo functionem recipiunt per solutionem, quam specie (L. 2 §. 1 D. de reb. cred.), res quae pondere, numero, mensura constant (Gai. III. 90, Ulp. XXIV. 7, L. 30 §. 3 D. ad L. Falcid.[4])). Es giebt nun keine Waare, bei der die Zahl, die Quantität das Individuum vollständig vertritt, es sei denn das Geld und die ihm darin ganz gleichen Werthpapiere. Aber es ist merkwürdig, dass es wenigstens annähernd zutrifft bei demjenigen Gute, das in der Beweglichkeit, der Empfindlichkeit des Preises den Papieren am meisten gleicht, nämlich dem Korne. —

Einerseits durch seine quantitativ nach oben und unten eng begrenzte Unentbehrlichkeit, andererseits durch die besondere Abhängigkeit von dem Factor Natur in der Hervorbringung, ist dasselbe *den* Schwankungen mehr als irgend ein anderes Gut unterworfen[5]); die

4) S. Puchta, Institutt. III. §. 259.

5) Vgl. Roscher, Ueber Kornhandel. Kap. 1. 3. Aufl. 1852.

relative Schwierigkeit des Transports kommt hinzu. Wenn für andere Güter ein natürliches Regulativ des Preises in dem leichteren Sich-anbequemen des Konsums an die Produktion, der Produktion an den Konsum, gegeben ist, so tritt dies beim Getreide aus obigen Gründen zurück. In diese Lücke tritt der Handel ein: was beim Korne jene freiwillige Accommodation weniger leistet als bei andern Gütern, eben das hat der Kornhandel mehr zu leisten als andere Handelszweige; damit hängt seine eminente Wichtigkeit in der Volkswirthschaft zusammen. — Und welch' ein Gebiet für die Spekulation! Denken wir uns den Jahresbedarf eines Volkes — wir sehen der Einfachheit halber von dem Zusammenhange mit andern Ländern ab — in dem Spielraum von 100 Millionen Scheffeln Korn als Maximum und 90 Millionen als Minimum begrenzt, so wird, sofern der Ertrag einer Ernte unter 90 Millionen fällt, das Erzeugniss eines andern Jahres über 100 Millionen steigt, überhaupt kein Mittel da sein, den Mangel im ersten Falle, den Ueberfluss im zweiten, zu bewältigen; Hungertod wird die Folge des Mangels, Vergeudung die Folge des Ueberflusses sein. Diese Erscheinungen müssen wiederkehren, so lange Wetter und Wind über die Felder ziehen und Menschen ihr Leben fristen wollen; die Beispiele für jenen Zustand haben wir mutatis mutandis im Mittelalter jeder Volkswirthschaft. — Aus dieser Wildniss der Höhen und Tiefen eine ebene Strasse zu machen, hier anzusetzen und dort abzutragen, das ist die grosse und schwierige Aufgabe des Handels. — Die Mühen und Gefahren des Transportes und der Aufspeicherung des Kornes, die Unberechenbarkeit der kommenden Ernten, das hundertfach verschlungene Netz des internationalen Verkehrs, da denn heute ein Land abzugeben hat, das morgen Zuschuss braucht, heute eine ungeahnte Quelle neuen Zufluss bringt, morgen alte Produktionsländer mit der erwarteten Zufuhr im Rückstande bleiben — das sind grosse Hindernisse, die sich der Erfüllung jener Aufgabe entgegenstellen.

Allerdings schwankt in den hochcultivirten Punkten des 19. Jahrhunderts der Getreidepreis nicht mehr zwischen Extremen als etwa 1 : 20 innerhalb weniger Jahre, wie im 13. und 14. Jahrhundert[6]), aber es ist, mit der Preisbewegung anderer Güter verglichen, doch noch sehr wenig erreicht, wenn heute im Centrum des internationalen Weizenhandels, in London, der Preis zwischen dem beinahe 1 : 3fachen schwankt, in Amsterdam oder Berlin der Roggenpreis in ungefähr demselben Verhältniss, auf kaum mehr als ein Jahrzehnt verglichen. —

6) Vgl. die Beisp. bei Roscher, Syst. 3. Aufl. II. §. 153 Anm. 6.

Wie weit also sind wir mit allen unsern Verkehrsmitteln von dem Ziele entfernt, jenes stürmische Meer der Preise mit seinen Höhen und Tiefen zu beruhigen, das Niveau herzustellen, darauf nur kleine Wellen spielen ohne Störung, ohne Gefahren! — Noch schwanken zwischen den Aengsten, welche schon ein vermutheter Mangel, und den Vergeudungen, welche ein momentaner Ueberfluss herbeiführt, die Preise hin und her in grossen Steigungen und Senkungen. —

Diese Sensibilität der Kornpreise, welche die höchste Anspannung der Spekulation herausfordert, ist es denn, welche das Zeitgeschäft im Kornhandel indicirt. — Wir haben oben schon gesagt, dass sich durch ein eigenthümlich glückliches Zusammentreffen zu dem in der Natur des Kornes begründeten Bedürfniss auch die natürliche Gunst der Bedingungen für das Zeitgeschäft in einem wenn auch nicht vollendeten Grade fügt, dass der äussersten spekulativen Qualität dieses Gutes auch die Eigenschaft der Fungibilität gegenübersteht. — Man stellt sich allgemein bei einem Scheffel Roggen unter bestimmten Verhältnissen einen gewissen Werth vor, von dem die individuellen Fälle nicht erheblich abweichen. Die Preise aller verschiedenen Qualitäten Roggen, welche zum amsterdamer Markte kommen — und hieher gelangt das Erzeugniss von Nord- und Süd-Russland, von Polen und Preussen, von der Champagne und Bretagne, gelegentlich auch von Nord-Amerika — weichen vom Maximum zum Minimum um nicht viel mehr als 10 Procent ab; das leichteste petersburger Korn ist nach einem Marktberichte vom 3. August d. J. mit 172 Gulden für 2100 Kilogr. bezahlt, während der schöne schwere Roggen der Champagne zu 194 Fl. verkauft ist. Das ist das Verhältniss auf einem Weltmarkt, wo der Roggen aller Länder konkurrirt; weit günstiger auf einem nur territorialen Mittelpunkte, wo naturgemäss eine viel grössere Gleichartigkeit des Produkts vorhanden ist. — Und so hat denn in der That während der letzten Jahrzehnte das Zeitgeschäft in Roggen, namentlich auf dem Platze von Berlin, einen ansehnlichen Aufschwung genommen; wir finden es ausserdem auf den meisten bedeutenden Märkten Deutschlands wieder, auch in Amsterdam u. a. O. Es hat sich daran der Handel mit den andern Getreidearten und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen von bedeutender Wichtigkeit, als Spiritus und Oel, angeschlossen. In Paris hat sich der Zeithandel in Mehl eingebürgert, wobei eine grössere Vollkommenheit in Hinsicht auf den Typus der Waarenqualität erreicht werden kann; man hat den Schlussscheinen bestimmte Marken (Typen) zu Grunde gelegt, die — ganz ähnlich wie die Urmaasse — zur einheitlichen Feststellung der Vertragswaare

niedergelegt sind; ob dieser Rücksicht allein die Bevorzugung des Mehls zuzuschreiben ist, bleibt allerdings fraglich; der Hauptgrund war wohl die eigenthümliche Gesetzgebung für Paris, welche den Bäckern das Vorrathhalten eines bestimmten grossen Quantums Mehl vorschreibt und dadurch diese Form des Getreides zum hauptsächlichen Objecte des betreffenden Handelszweiges dort macht. Jedenfalls ist dies die feinste Durchführung des Zeitgeschäfts mit Waaren, die wir kennen. — Bei Getreide spottet freilich die Natur dieser Gleichmacherei; und hier beschränkt man sich auf einige wesentliche Kennzeichen der Qualität, wie z. B. Gewicht; aber es bleibt so unbestimmt, dass wenige Fälle ohne Anrufung von sachverständigen Schiedsrichtern erledigt werden. Trotzdem geht die Ausbreitung des Kornzeithandels immer weiter; der relativen Ungunst natürlicher Verhältnisse steht das stärkere Bedürfniss erfolgreich gegenüber. Nur auf dem Hauptplatze alles Kornhandels, in London, ist es eigenthümlich. Hier hat sich das Zeitgeschäft in Oel, namentlich in Leinöl, neuerdings auch in Petrol, grosse Bedeutung verschafft; im Weizenhandel nicht eben so: der Grund liegt in dem oben bereits berührten Umstande der Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, die hier, wo sich alle Länder der Erde vereinigen, um ihren Ueberschuss abzugeben, ausserordentlich wird, um so mehr als der Weizen an sich schon eine lange Skala verschiedener Würdigkeit umfasst[7]); man vergleiche einmal den polnischen, den schlesischen, den spanischen, den englischen, den amerikanischen Weizen mit einander, dann aber auch bloss jedes Landeserzeugniss in seinen verschiedenen Arten und Jahrgängen mit sich selber; dem entsprechen die ganz verschiedenen Zwecke, welche jede Qualität zu befriedigen hat. — Wir finden den niedrigsten Weizenpreis in London am 4. August auf

---

7) Ein londoner Marktbericht vom 4. August d. J. bringt die Preisnotirungen von folgendem Weizen:

Berdianski und Marianopel,
Taganrog und Odessa Ghirka,
harter von Taganrog und Odessa,
Sandomir,
polnischer von Odessa,
Donau und Rumelien,
Amerika, rother Sommer-,
" " Winter-,
" weisser,
Aegypten,
Behera. —

42, den höchsten auf 52 Schilling für den Quarter notirt, also einen Werthunterschied in den Qualitäten von mehr als 20 Procent.

So hat denn der erste Kornmarkt der Welt diese Form des Handels noch nicht recipirt: die grossartige Ausdehnung seines Rayons mit der Unübersehbarkeit und Unsicherheit der Zufuhr aus allen Winkeln der bewohnten Erde, verbunden mit der ungünstigeren Natur des Weizenkorns an sich, wird der Tendenz vielleicht noch lange mit Erfolg entgegenwirken, und die Thatsache, dass mit dem Fortschritte der Volkswirthschaft die Preisunterschiede der geringen und der besseren Qualitäten eines Gutes sich beständig erweitern, tritt hier noch hinzu: aber am Ende wird auch hier wohl die von uns beobachtete Tendenz in die Erscheinung treten; wir sehen ja, wie nur die Natur der Waare das Hinderniss enthält; denn das Oel, wie erwähnt, giebt seit längerer Zeit schon einen bedeutenden Gegenstand des Zeitgeschäfts in London ab. —

Fernere Beispiele haben wir in dem Zeitgeschäft mit Eisen in Glasgow u. a. O., mit Zucker in Paris; bei letzterem namentlich ist eine Ausdehnung auf weitere Güterkreise schon (Luxusbedürfnisse) nicht zu verkennen; — bei beiden Gütern aber, bei Eisen wie bei Zucker, ist die typische Qualität, dem Mehle ähnlich, dasjenige, was sie nach dieser Seite sehr geschickt dazu macht. —

Wir haben also die Wirksamkeit des Zeitgeschäfts anzuerkennen, sofern es dem Bestreben dient, die Preisschwankungen, namentlich der Güter von erster volkswirthschaftlicher Wichtigkeit, aufzuheben. — Vom Standpunkte der Privatwirthschaft allerdings handelt es sich überhaupt nicht um Aufhebung der Schwankungen — man kann wohl von alten Getreidehändlern in unseren Seestädten hören, das Weizengeschäft mit England lohne nicht mehr, seitdem es die Telegraphen gäbe. — — Ahnen die Leute wohl, welch' ein Zeugniss sie für den Aufschwung des Verkehrs in unserer Zeit damit ablegen? Gewiss, die Ueberraschungen, die stossweisen Wirkungen, welche zu andern Zeiten die Preise in krampfhafte Bewegung versetzten, dort enormen Gewinn, hier jähen Verlust herbeiführten, haben aufzuhören begonnen, seit die Telegraphen ein Netz über die Länder ziehen: jene echte Gütergemeinschaft, welche das Princip des so fröhlich aufblühenden Versicherungswesens ist, — sie wird heute zum bedeutendsten Umfange entwickelt in dem tief verbundnen Zusammenhange des Verkehrs, nicht in den Grenzen eines Volkes allein, sondern unter allen Völkern gemeinsamer Gesittung. Die Sorge um die künftige Befriedigung zumal unentbehrlicher Bedürfnisse wird von jedem Punkte der Völkerwirthschaft an jeden andern mitge-

theilt; die Mitleidenschaft Aller an dem, was jeden Einzelnen trifft, wächst mit jedem Schritte, den die Entwicklung des Verkehrs vorwärts macht [8]).

Und für diese — nationale und internationale — Assekuranz wird das Zeitgeschäft, als Correlat des Telegraphen, ein eminentes Organ. Ja, seine verfeinerte Gestaltung, die zum Differenzgeschäft, findet darin ihre ansehnlichste Verwendung. — Wir haben in den vorangehenden Betrachtungen vom »Differenzgeschäft« nicht gesprochen; es war uns aber stillschweigend stets in dem, was wir vom Zeitgeschäft sagten, enthalten; denn in der That ist jenes von diesem nicht zu scheiden. Einige Worte werden genügen, uns darüber in's Klare zu setzen. Schon von verschiednen Seiten, namentlich auch in den neulich veröffentlichten Aufsätzen von Michaelis, ist dieser Gegenstand zur Genüge erörtert worden. —

Die Erscheinung, wie man sie sich vorzustellen pflegt, nämlich ein juristisch erweisbares Differenzgeschäft, der Art, wie es unter Anderem eine Entscheidung des Rheinischen Senats des preussischen Obertribunals erklärt [9]): »Reine Differenzgeschäfte sind solche, bei welchen das Kaufgeschäft nur die Form, die Gewinnung der Differenz aber das Wesen und der einzige Zweck des Geschäfts ist, wobei also auf die Differenz zwischen Schluss- und Verfalltag spekulirt wird« — ist in der Wirklichkeit kaum überhaupt vorgekommen. Ein vereinzeltes Beispiel aus der Vergangenheit finden wir bei Courtois (Défense de l'agio-

---

8) Vergl. New-Yorker Handelszeitung v. 3. Aug. 1866 über die Wirkungen der Telegraphenverbindung mit Europa: „— — Man hofft, dass die schnelle Communication das Volumen des gegenseitigen Verkehrs bedeutend vergrössern, dagegen Gewinn und Verlust bedeutend schmälern, mit andern Worten, die Spekulation in engere Schranken drängen werde. Jeweilig eintretende Abnormitäten können in Zukunft nur von kurzer Dauer sein, denn Curse und Preise an europäischen Börsen und Märkten werden sich von den unserigen nicht weit entfernt halten und so umgekehrt. Während also die Spekulation [soll heissen die Gefahr der Spekulation] an Terrain verliert, wird der legitime Verkehr gewinnen, und das ist für ein Land, welches bisher gewohnt war, sich nach den extremsten Richtungen zu bewegen, ein nicht hoch genug anzuschlagender Vortheil. Ob wir durch die schnelle Verbindung mit Europa nicht für die Folge auch einen Theil unserer finanziellen Unabhängigkeit verlieren, ob z. B. Curse von Consols, Renten u. s. w. nicht künftig unsere Börse in demselben Grade beeinflussen werden, wie das schon jetzt mit der europäischen Notirung für Fünfzwanziger (die 6% Anleihe von 1862) der Fall ist — — das muss die Zeit lehren.“ —

9) Vom 16. März 1858. XXVII, 304 bei Striethorst, Rechtsgrunds. III. S. 485 N. 1267. Code Nap. Art. 1694—5.

tage[10]), welcher erzählt, die Coulisse (die Pfuscher im Gegensatz zum »parquet«, den amtlich bestellten agents de change) habe in Paris früher ihre Geschäfte nie über einen Umsatz, sondern nur über die Differenz abgeschlossen, indem sie dem »Gekauft« und »Verkauft« die Clausel »liquidation suivant réglement« beifügten; damit habe man gemeint, es solle in der That nur die Differenz gegen den Mittelcurs des Lieferungstages gezahlt werden. — Heute ist es auch dort anders; man weiss davon nichts mehr.

Gleichwohl lässt sich die Thatsache nicht leugnen, dass auf den Börsen unserer Zeit, wo das Zeitgeschäft sich entwickelt hat — sei es im Papier-, sei es im Waarenhandel —, eine Masse von Verträgen geschlossen wird, die am Ende nur auf die Zahlung (den Empfang) einer Differenz hinauslaufen; in wie weit indessen die Absicht beim Eingehen des Vertrages sich darauf richtete — das ist nicht eben so leicht zu erkennen, denn alle Verträge werden auf wirkliche Lieferung geschlossen.

Um dies zu belegen und zu verdeutlichen, wollen wir, wie wir bisher überhaupt dem Zeitgeschäft mit Waaren unsere besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, an die am Schlusse beigefügten Schlussscheinformulare über Weizen in Hamburg und über Roggen in Berlin einige die Natur dieser besondern Geschäfte erläuternden Worte knüpfen, wodurch wir uns über den unmittelbaren Zusammenhang des Differenzgeschäfts mit dem Zeitgeschäft überhaupt wohl verständigen.

Stellen wir uns vor, es kaufe heute ein polnischer Getreidehändler zu Hause Roggen ein und verkaufe dann auf dem berliner Markte, der grade den rentabelsten Preis bietet, das gleiche Quantum auf Lieferung, d. h. er schliesse ein Zeitgeschäft auf Grund des vorliegenden Schemas für einen Termin, zu dem das Korn aller Wahrscheinlichkeit nach in Berlin sein kann; nun ändere sich aber, während das Getreide unterwegs ist, das Preisverhältniss der für Polen massgebenden Absatzorte, Danzig etwa gewinne den Vorsprung vor Berlin. Der Ablader wird demzufolge, sofern es noch nicht zu spät ist, seinen Roggen nach Danzig gehen lassen und in dem Momente, wo er hier verkauft, in Berlin seinen Verkauf auf Zeit durch Rückkauf decken; in Danzig liefert er die Waare, in Berlin hat er ein — Differenzgeschäft gemacht. —

Ein weiterer Fall: In Schlesien kauft ein breslauer Haus Raps; es kann sich aber vorläufig nicht entschliessen, denselben weiter zu

---

10) Paris 1864.

verladen, etwa nach Berlin oder Stettin, die regelmässig seine Käufer sind; weil es findet, dass die inländischen Preise im Vergleiche mit dem amsterdamer Markte — der meist tonangebend ist — zu niedrig sind. Das Haus verkauft deshalb gegen seinen Einkauf das entsprechende Quantum in Amsterdam auf Zeit. Nach günstigerer Wendung des inländischen Marktes einerseits, des holländischen andrerseits, d. h. durch Steigen der stettiner, durch Fallen der amsterdamer Preise, verkauft es im Inlande den Raps und löst in Amsterdam die Verpflichtung des Zeitgeschäfts durch Rückkauf.

Im letzteren Falle haben wir ein von vornherein intentionirtes, im ersteren ein erst gewordenes Differenzgeschäft; hier ursprünglich die Absicht, zu liefern, dort von Anfang an nicht diese Absicht.

Denken wir uns nun von diesen paradigmatischen Fällen ausgehend die vielfältigen Beziehungen und Verknüpfungen der Spekulation weiter ausgedehnt, — so sehen wir ein grosses Netz sich über alle Märkte ausspannen, die auf einander einzuwirken unter gegebenen Verhältnissen fähig sind, — sehen hin und her Käufe und Verkäufe abschliessen, so schnell, wie die Preise auf den Drähten fliegen — es handelt sich ja nur um die Differenzen, um die der eine Markt zu hoch, der andere zu niedrig ist — es ist die, im Papierhandel längst entwickelte, Arbitrage, hier durch die Natur der Papiere sehr begünstigt, bei allen massigen Waaren durch die Erheblichkeit der Transportkosten erschwert und gefährdet.

Wir können für das technische Detail, für die Mechanik jener Operationen wohl auf die erwähnten Aufsätze von Michaelis verweisen, die — allerdings hauptsächlich an den Papierhandel anknüpfend — Vielerlei zur Verdeutlichung des Gegenstandes enthalten.

Wir sind also zu dem Schlusse gekommen, dass das Zeitgeschäft, namentlich auch in seiner Erscheinung als Differenzgeschäft, in hohem Grade der Nivellirung der Preise in Rücksicht auf Ort und Zeit, der Findung des wahren Preises förderlich und damit den Gedanken des Handels in der Volks- und in der Völkerwirthschaft zu verwirklichen geeignet ist.

Indem wir aber hiermit erst die begriffliche Bedeutung derselben festzustellen versucht haben, ist noch unerörtert geblieben die Frage, wie sich der von uns gefundene Begriff in der lebendigen Erscheinung bisher offenbart hat [11]). Und eine besondere Aufforderung zu dieser

11) Also, wir wollen um Alles nicht dahin missverstanden werden, als sei die oben gegebene Exemplificirung das Ganze der Thatsachen, es gingen darin die Erscheinungen der Vergangenheit, oder auch nur der Gegenwart auf.

Betrachtung finden wir in der bedeutsamen Thatsache, dass seit Jahrhunderten sich eine entschiedene Missbilligung des Differenzgeschäfts geltend gemacht und in den Anordnungen der Regierungen ihren Ausdruck gefunden hat.

In Holland, England, Frankreich, Deutschland finden wir bis auf unsere Tage gesetzliche Massregeln, welche darauf ausgehen, dasselbe zu unterdrücken. Damit harmoniren die Lehrmeinungen der ersten Autoritäten, meist Männer, welche der freien Bewegung im Leben der Volkswirthschaft sonst beredte Anwälte sind. Wir führen nur Einige an.

J. B. Say (Nat.-Oek. III. S. 431 ff. in der 3. Ausg. v. Morstadt, Heidelb. 1830) sagt: »Diese Agiotage findet nur bei den sog. Lieferungskäufen statt. Das Gefährliche dieses Spiels ist schon längst nachgewiesen; in England wie in Frankreich erkennt das Gesetz solche Lieferungskäufe nicht an: der gewinnende Spieler kann den verlierenden nicht gerichtlich belangen; allein dieser ist entehrt, wenn er sein Versprechen nicht erfüllt. So wollen es die Gesetze aller Hazardspiele! — — Aller Nachtheile ungeachtet haben die Börsenspiele den Reiz aller Lotterien. — — Die Staatsrenten sind nicht der alleinige Gegenstand der Agiotage. Man treibt dieselbe auch mit Brantwein, Oel, Caffee, d. h. man macht sich anheischig, eine gewisse Quantität dieser Waaren an einem bestimmten Tage liefern oder annehmen zu wollen. — — Man wettet dabei, dass der Preis dieser Waare in der Zwischenzeit steigen oder fallen werde.« —

Ferner Henri Storch (Cours d'Economie politique. St. Petersb. 1815. III. p. 238): »Les suites pernicieuses de la circulation des effets publics sont souvent augmentées par une espèce de jeu de hasard auquel ces effets servent de prétexte. — Il n'y s'agit point de se transmettre les effets, mais seulement de se payer la différence du prix. — — Les lois anglaises sévissent contre ce brigandage, mais inutilement — —.«

Nebenius (Oeff. Credit 1. Aufl. S. 220) sagt: »Häufig werden von solchen Personen Käufe und Verkäufe auf Lieferung geschlossen, nur, um sich auf den bestimmten Termin die Differenz des Curses zu vergüten. Wo, wie z. B. in England, die Gesetze solchen Contracten jede rechtliche Wirkung versagen, werden sie dennoch mit jener Gewissenhaftigkeit gehalten, welche jede Spielschuld als Ehrenschuld betrachtet.« —

Wir greifen zurück auf den alten Büsch, der sich sehr interessant äussert (Darst. d. Handl. Hamb. 1799. I. S. 322). Seine Ausein-

andersetzungen knüpfen sich für uns an das oben Gesagte über die spontane Entstehung des Differenzgeschäfts auf dem Grunde des Verkehrs selber, die wir in Beispielen verdeutlichten. Er sagt: »Z. E. Einer kauft am 2. Januar Reis, den 2. April zu liefern, die 100 Pfund zu 14 Mark. Gilt an diesem Tage der Reis 16 Mark und der Verkäufer sieht, dass er seine Rechnung nicht dabei gefunden hat, so giebt er dem Käufer 2 Mark auf 100 Pfund, um welche der Reis jetzo theurer ist. Gölte er aber 12 Mark, so würde der Käufer dem Verkäufer die 2 Mark geben, welche der Reis wohlfeiler geworden ist. — Man würde dies einen Reukauf nennen, desgleichen oft bei ernsthaft gemeinten Geschäften vorkommt, und worin nichts Unrechtes ist. Allein wenn vollends solcher Handel mit dem Vorsatz geschlossen wird, dass keiner von beiden Theilen ihn halten, sondern nur einer von beiden auf Unkosten des andern gewinnen will, so ist dies keine Handlung eines vernünftigen, sondern bloss eines spielsüchtigen Mannes. In der That hört man auch von dergleichen Vorfällen unter Kaufleuten selbst selten, und in vielen handelnden Staaten verbieten ihn die Gesetze.« — — und an einer andern Stelle (S. 340): »An diesen Handel mit Actien und Staatspapieren, von welchen diese doch noch ein wirklicher Gegenstand sind, knüpft sich in manchen Staaten, insonderheit in England, ein Handel, von welchem diese Papiere nur zum Schein der Gegenstand sind u. s. w.« —

Rau (Lehrb. I. 7. Aufl. § 440), der sehr umsichtig und gemässigt die Sache behandelt, spricht von Differenzgeschäften als von »Scheinkäufen«, »die das Wesen des Handelsgeschäfts nicht mehr haben,« — und stellt sie gradezu (Anm. c) als eine Form des Glücksspiels hin, die, zwei Jahrhunderte alt, sich in dem Tulpenschwindel von Holland, in der Law'schen Epoche u. s. w. wiederfinden soll, wobei er wunderlicherweise den schon oben im Eingange unserer Abhandlung berührten Fehler begeht, das Differenzgeschäft mit dem Schwindel der Spekulation überhaupt zu confundiren, obschon er sich selbst widerlegt durch eigne Zusätze (vgl. z. B. was er über die Law'sche Zeit sagt).

Aber wir haben auch an ihm eine Autorität für die ungünstige Meinung von dem Differenzgeschäft. Wir könnten noch viele und gewichtige Stimmen anführen, es ist aber kaum nöthig; nur eine Aeusserung von Roscher finde noch Platz, die er bei Gelegenheit der Korntheuerungspolitik über die Differenzgeschäfte im Kornhandel (Syst. II. § 154 Anm. 5) macht: »Leider zeigt die Erfahrung in allen solchen Fällen, dass es unmöglich ist, den Scheinhandel zu verhindern, ohne zugleich den wahren Handel zu knebeln,« und zieht dabei die Stelle

der h. Schrift (Ev. Matth. 13, 24 ff.) an: »— — Willst du denn, dass wir hingehen und es ausgäten? Er sprach: Nein! auf dass ihr nicht zugleich den Weizen mit ausraufet, so ihr das Unkraut ausgätet.« —

Also Unkraut, das wäre das Differenzgeschäft. Das sagt eine der würdigsten Stimmen der Gegenwart, und dasselbe sagen die Leute allerorten, Gelehrte und Ungelehrte; noch im J. 1864 wurde auf dem volkswirthschaftlichen Congress zu Hannover mehrseitig bei Gelegenheit des Hazardspiels auf das »Börsenspiel« eingelenkt, nicht zur Verherrlichung des letzteren. — Ja, im Musterlande wirthschaftlicher Einsicht, in England, sind noch bis auf den heutigen Tag alle Käufe auf Zeit unklagbar; in Frankreich (Code pénal art. 421—2): »Alle Wetten auf das Steigen oder Fallen der öffentlichen Verschreibungen sind strafbar. Jeder Verkaufsvertrag gilt als solche Wette, wenn der Verkäufer nicht beweist, dass er die verkauften Papiere beim Abschluss des Vertrages zu seiner Verfügung hatte oder zur Lieferungszeit haben musste.«

Sollte Alles das reine Verblendung sein und sollte der neueste Vertheidiger der Sache (vgl. Michaelis a. a. O.) Recht haben, wenn er sagt, die Auffassung der Differenzgeschäfte als Wette und Spiel habe ihren Grund in der »pathologischen« Anschauung der Juristen, zu deren Cognition nicht die gesunden Geschäfte kämen; wo denn »gesunde Geschäfte« solche heissen sollen, »welche an der Börse abgewickelt und regelmässig erledigt werden«, kranke solche, »welche zu Prozessen führen«! — Nun, wir wollen sehen, ob das Alles gesunde Geschäfte sind, die M. so nennt, und ob die einzige Krankheit der Börse die ist, dass Einer nicht bezahlt. —

Wenn Garnier [12]) vom Zeitgeschäft sagt, es sei eine Creditoperation wie jedes andere Geschäft, das nicht unmittelbar durch baare Zahlung gelöst wird, — es bewirke, dass viele Geschäfte mit wenig Geld gemacht werden, und wenn er bei dieser interessanten Parallele mit dem Credit überhaupt treffend bemerkt, das Mittel habe seine Gefahren so gut wie seine Vortheile [13]), so werden wir von den »harmonischen« Anschauungen im Folgenden böse überrascht, wo es heisst: »die schärfste Voraussicht, die sorgfältigste Kenntnissnahme wird durch Erfolg belohnt; ohne Zweifel giebt es Leute, welche die Gewinnsucht verführt, welche falsche Schlüsse und sich Illusionen machen und vielen ruinirenden Spekulationen hingeben; aber sie werden durch

12) De la nature des opérations de bourse et de l'agiotage (Journal des Economistes tom. XLII p. 378. Paris 1864).

13) Bei Michaelis a. a. O.

Nichterfolg und Ruin bestraft;« — was Michaelis an einer andern Stelle noch schroffer formulirt: »Erkenntniss der Zukunft, richtige Leitung des Handels und der Preise wird durch Gewinn belohnt, mangelhafte Erkenntniss, falsche Schlüsse werden durch Verlust bestraft.« — Und wenn auf den Einwand, das Schicksal der Differenzgeschäfte sei wesentlich abhängig von tausend Zufälligkeiten und gebe ihm daher die Natur des Spiels, mit Recht hervorgehoben wird, den »Zufälligkeiten« sei aller Handel unterworfen — danach aber die Anerkennung des »Zufalls« überhaupt verweigert wird mit den Worten: »Wie Volkswirthe, die es sich zur Lebensaufgabe machen, die Gesetze der Preisbewegungen zu erforschen, die Preisbewegungen, welche sich nun thatsächlich vollziehen, »ein Spiel des Zufalls« nennen und aus diesem Grunde dem Handelsgeschäfte, welches von dieser Voraussicht Nutzen ziehen will, den Charakter des Hazardspiels aufdrücken können, ist schwer zu begreifen;« — so gehört diese Zusammenstellung von abstrakten, gegen die lebendige Wahrheit verblendeten Ansichten und von leichtfertigen, verkehrten Schlüssen wohl zu dem Stärksten, was von den Herren dieser Richtung geleistet worden ist.

Die Ungeheuerlichkeiten eines Proudhon, der mit wahnwitziger Ueberspanntheit auf die Thatsachen, auf die grossen Verirrungen der heutigen Gesellschaft hinweisen will, und alle die Uebertreibungen der Andern, die man unter dem gelinden Namen der »Reformer« in Frankreich zusammenfasst, — sie sind das Correlat jener selbstbetrügerischen Abstraktionen, jenes Götzendienstes zum Mammon, der ja nach diesen Leuten nur ist das Resultat »der thatsächlichen Vollziehung der Gesetze von der Bewegung der Preise«! — —

„Er liebt sich bald die unbedingte Ruh';
D'rum geb' ich gern ihm den Gesellen zu,
Der reizt und wirkt und muss, als Teufel, schaffen.“

Das könnte man als Motto auf das Buch setzen, das Proudhon vor etwa einem Jahrzehnt erscheinen liess, sonderbarerweise unter dem Namen »Handbuch des Börsenspekulanten«.

»Unredlichkeit regiert in den Sitten«, so sagt er in der Einleitung, »und Raubsucht in den Geschäften. Unter dem Schein des freien Verkehrs und des rechtmässigen Gewinns herrschen Marktschreierei, Bestechung, Untreue, Prellerei, Erpressung und Raub.« Vorher: »Stillschweigend hat sich die Ueberzeugung in den Gemüthern Aller gebildet, dass von allen Quellen des Reichthums die Arbeit grade die unsicherste und die ärmste sei; dass hoch über der Arbeit die Spekulation stehe, wenn man unter diesem Wort die Gesammtheit der Mittel

versteht, welche von dem Gesetze nicht mit Strafe bedroht sind und von der Rechtspflege nicht angegriffen werden können; — — ein Zustand — wo Jeder gegen Alle kämpft, den Glücksfällen des Krieges unterworfen und nichts ausser dem Kriegsgesetz zu achten gezwungen ist.« — Gewiss ist die Darstellung Proudhon's nicht geeignet, irgend ein wahres Bild von dem Gegenstande zu geben; aber anregend, aufrüttelnd wirkt sie wie solch' ein Mann ganz und gar. Hier ist auch über das Kapitel des Zufalls in der Spekulation ein Langes und Breites zu lesen, wenn es nöthig ist, dass man lese, was Jedermann sieht, der sehen will. —

Mag den Menschen die Selbstliebe oft verleiten, für Zufall zu halten, was keiner ist, — irgend ein Zusammentreffen von Ereignissen unberechenbar zu wähnen, das in der That zu berechnen war, — so kann man sich doch wohl nicht der Einsicht verschliessen, dass, wie unser ganzes Dasein, so insbesondere das wirthschaftliche Leben unter der Macht des Zufalls steht [14]). Die Entwicklung der Erkenntniss wird das Gebiet der Zufälle beschränken, aber niemals aufheben. Und so ist im fortschreitenden Leben der Volkswirthschaft Vernunft und Sittlichkeit thätig, den Zufall je mehr und mehr zurückzudrängen oder doch ihm vorzubauen, — aber verbannen können sie ihn nicht. Ein Symptom von Rohheit der Cultur ist es, wenn der Reiz des Zufalls noch mächtig ist und sich u. A. im Glücksspiel breite Geltung verschafft. Man denke an Tacitus' Bericht von den alten Germanen. — Wo wir dergleichen heute finden, da sind es Anzeichen von Missbildung und Fäulniss in gewissen Theilen unserer Volkswirthschaft. —

Suchen wir uns mit einigen Worten über das »Spiel« und die verwandten Begriffe zu verständigen.

Das Glücksspiel (jeu de hasard [15])) ist eine mühelose Thätigkeit, die sich richtet auf Erwerb durch veranstaltete Zufälle, die dem Einen geben, was sie dem Andern nehmen.

Man könnte das Spiel mit dem Duell vergleichen; jenes verhält sich zur Arbeit, wie dies zur öffentlichen Gerechtigkeit; in beiden herrscht der blinde Zufall statt der Vernunft — bei dem einen handelt es sich um den Besitz, bei dem andern um die Persönlichkeit. — Wesentlich verschieden vom Spiele ist die Wette durch das intellectuelle

---

14) Im Leben der Einzelnen mag der Zufall in einem höheren Sinne gefasst und erlebt werden, für das Ganze bleibt er immer das Nämliche.

15) Ueber die Etymologie des Wortes „hasard“ (ital. azzardo, mhd. hasehart) s. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 2. Aufl. Bonn 1861. 1. Th. S. 40 f.

Moment in ihr, durch die Ueberzeugung, welche das Moment des Zufalls aufzuheben strebt. Wenn ich auf eine Karte setze, so spiele ich; wenn ich auf ein Pferd, von dessen Geschwindigkeit ich überzeugt bin, gegen einen Andern halte, so wette ich. Dem Spiel und der Wette gemeinsam ist der Gegensatz zur Arbeit, der mühevollen Thätigkeit, die im Dienste des Ganzen den Menschen selber weiter bringt. Lassen wir das Moment der Arbeit zum Begriff der Wette hinzutreten, so vervollständigt sich derselbe zur Unternehmung. — Wenn Landwirthe edle Pferde züchten und unter einander Preise aussetzen für die schnellsten, so ist das ein Wetteifer der Unternehmungen. — Desgleichen, wenn heute ein Kaufmann in Liverpool seine Baumwollvorräthe verkauft, weil er den Preis, den ihm sein Nachbar bietet, für besser hält, als den er in der Zukunft erwartet; der Käufer denkt umgekehrt: er wartet damit auf bessere Preise, verkauft aber am Ende zu schlechteren. Der Eine verliert, was der Andere gewinnt. Aber ist es darum eine Wette oder ein Spiel? Wenn indessen in gewissen Unternehmungen thatsächlich meist die Arbeit zurücktritt, der Zufall hervor, so erhalten sie allerdings in demselben Masse die Aehnlichkeit vom Spiele, und darauf gründet sich die Jahrhunderte alte Ansicht vom »Börsenspiele«. —

Man hat darin geirrt, dass man an eine Form des Handels den nothwendigen Zusammenhang mit Spiel und Wette knüpfte; aber man hat insofern Grund gehabt, als bei dieser Form erfahrungsmässig jene beiden Bedingungen sich häufig erfüllt haben.

Begrifflich hat man kein Recht, das Differenzgeschäft als unsittlich oder unproduktiv zu brandmarken [16]); der Einwand: »der Gewinn des Einen ist der Verlust des Andern,« sollte doch nicht von denen gemacht werden, die den Eigennutz als ein nothwendiges Princip in der Volkswirthschaft anerkennen; die Socialisten sind consequenter — aber wir wollen zusehen, welche Erscheinungen zu solcher Auffassung den Anlass gegeben haben.

Die ersten Spuren vom Differenzgeschäft zeigt uns ein Verbot desselben im Anfange des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden. Ricard theilt in seinem interessanten Werke über den Handel von Amsterdam [17]) (p. 400 ff.) ein »Placat« der Generalstaaten vom 15. Juli 1621

---

16) Wohlgemerkt begrifflich: was die Thatsachen der Geschichte und der Gegenwart uns lehren, das werden wir unten sehen.

17) Le négoce d'Amsterdam. Rouen 1720. 4°. Zum Theil eine französische Bearbeitung des in zahlreichen Auflagen bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein

mit, wodurch die Zeitverkäufe der Actien der ostindischen Compagnie unter Erwähnung eines schon 1610 erschienenen früheren Verbotes untersagt werden. Es heisst darin: »Non obstant notre placat du 27 février 1610 au sujet de la vente des actions, beaucoup de gens se sont ingérés de vendre et ont même vendu de grosses parties d'Actions, montant à beaucoup de milliers de florins, sans avoir aucune action ni même aucune participation dans la dite compagnie; cela dans la seule vue de les faire baisser beaucoup au-dessous du prix qu'ils ont accordé, lorsqu'ils voient approcher le temps auquel ils doivent les livrer, par divers moyens indignes, jusques à répandre et à faire courir des bruits aussi faux que désavantageux, tant au crédit de la compagnie qu'au bien de l'Etat, au grand dommage des veuves, des orphelins et des bons participans de la dite compagnie — — à ces causes, voulant empêcher et prévenir à l'avenir toutes et telles mauvaises pratiques et malignes malversations, nous avons défendu de nouveau de vendre aucune action dans les dites Compagnies (auch der westindischen, die eben erst begründet wurde) soit à terme, soit comptant s'il ne les a pas sur son compte dans les dites compagnies, sur peine de nullité de la vente, au cas que l'acheteur ne veuille pas s'y tenir, et que le vendeur paie en outre $^{1}/_{4}$ du prix accordé pour les actions, dont $^{1}/_{3}$ aux pauvres, $^{1}/_{3}$ à l'officier qui fera l'exécution, $^{1}/_{3}$ au délateur« (!).

Wir sehen daraus, dass schon wenige Jahre nach Gründung der ostindischen Compagnie (1602) sich ein lebhafter Handel auf Zeit in jenen Actien entwickelt hatte; an einer andern Stelle des Placats wird sogar erwähnt, dass westindische Actien, die noch nicht einmal existirten, in blanco verkauft seien. Die Motive des Verbotes sind namentlich die »moyens indignes« de faire baisser etc. — gegenüber dem Interesse der Regierung, die Actien zu treiben. Dies Moment der betrügerischen Mittel, um die Preise (Curse) zu beeinflussen, ist in der Folge bei dem Papierhandel häufig hervorgehoben und zwar wesentlich in derselben Richtung, wie bei dem obigen Placat; also namentlich bei den Staatspapieren, wo denn die Machinationen zur Baisse als Angriffe auf den Staatscredit erschienen. — Gegen den Schwindelgeist selber freilich, der mit der Gründung der indischen Compagnieen sich in den Niederlanden befestigte, richten sich die Motive des Placats nicht [18]).

---

erschienenen „De koophandel van Amsterdam", ontworpen door le Moine de l'Espine, fortgesetzt von Le Long.

18) Vgl. Laspeyres, Volkswirthsch. der Niederländer. 1864. S. 54 ff. u. pass.

Eine ganze Literatur hat der Tulpenschwindel der dreissiger Jahre desselben Jahrhunderts hervorgerufen [19]). Man muss bei dieser wunderlichen Erscheinung wohl unterscheiden: zunächst die Thatsache, dass eine übergrosse Liebhaberei für Tulpen um den Beginn des 17. Jahrhunderts, von Frankreich als Mode ausgehend, unter den reichen Leuten herrschte; darüber sagt u. A. Moine de l'Espine (Koophandel 2. deel p. 5): »Zoo groot eene dwaesheid, — — was overgewaeid uit Frankryk, en onze Hollanders volgten in den mallen bloemhandel het pad van die pestige aardsdwingelandinne, de Fransche Mode, en leerten met schade en schande, hoe weinig die ligtvaerdigheid hun pastten: want een wyltjen te voren eer de bloemrasery in Holland doordrong, gaven de Franschen, inzonderhyd tot Parys, Honderden je Duizenden van gulders voor eene ligt verwelkelyke Tulp. Zy vereerden die aen hare juffers, die dezelve met veel stuipen en nygen aennamen en aen de linke zyde van haren boezem (kwanswys de plaets van 't haart) vestmackten en daar meede gingen pronken.« Diese Mode hat Jahrhunderte lang gedauert. Ricard erzählt, ihm [20]) habe in Harlem ein Blumenhändler eine Tulpe gezeigt, wofür er 600 Florinen gegeben hatte. Beckmann (Gesch. d. Erfind. I. S. 228 ff.) sagt, man nenne das die kleine Tulipomanie. — An diese Mode schloss sich nun um die Mitte der dreissiger Jahre in vielen Städten Hollands, namentlich in Harlem, eine schwindelige Neigung, selber Tulpen zu ziehen, um sie zu verkaufen; das Unvernünftige, Uebertriebene der neuen Industrie gipfelte darin, dass tausend kleine Leute ihr Gewerbe verliessen, um alle Blumisten zu werden. Moine sagt darüber a. a. O. [21]): »De winst van veele Duizenden guldens, die sommigen uit dezen narrenhandel trokken, lokte niet alleen vermogende lieden, maer ook boeren, schippers, wagenaers, wevers, turfdragers en schoorsteenvegers uit; zelfs wyven en dienstmagden namen 'er aendeel in, en dus ward het Gild van de »bloemisten« dagelyks sterker.« — Erst in den Winter von 1636—37 [22])

---

19) Vgl. Th. Schrevelii Harlemum. Lugd. Bat. 1647. 8°. Opkomst en Ondergang van Flora, een Tzamenspraak. Amsterd. 1643. 12°. Meterani novi, d. i. Neuwer Niederl. Historien IV. Theil, was sich 1630—38 begeben hat. Amsterd. 1640. Fol. S. auch Ricard, Le négoce d'Amsterdam. Moine de l'Espine, De koophandel v. A. Der vollständige Titel der Ausgabe von letzterem Werke, die uns vorliegt, lautet: De koophandel van Amsterdam, ontworpen door de l'Espine, vermeerderd door Le Long, en nu op nieuw in eene andere orde gebracht. Achtiende druk, te Amsterdm, Dord, Leyden en Harlingen, 1801.

20) Also fast ein Jahrhundert später.

21) Vgl. auch Schrevelii Harlemum p. 157. Ricard, Négoce d'A. p. 11.

22) Vgl. Meterani novi IV unter dem J. 1637: „Dadurch die Sache so weit sich

scheint die Tollheit des eigentlichen Schwindelhandels zu fallen, deren Verlauf und Ende jene Epoche am meisten berüchtigt gemacht hat. — Ein bedeutsames Zusammentreffen ist es, dass um die Zeit in Harlem die Pest wüthete [23]), welcher vom October 1635 bis Juli 1637 8000 Menschen erlagen. —

Wenn Laspeyres (a. a. O. S. 278) meint, der durch die Verbote unterdrückte Actienschwindel habe sich auf die Tulpen geworfen, es sei den Leuten zuvor eben so wenig um die Actien zu thun gewesen, als jetzt um die Tulpen, — so kann sich das nur auf das Delirium jener paar Monate beziehen. Dass Jahrzehnte lang — L. meint, schon 1623 seien die Tulpen »übermässig« (d. h. also für L. durch Handelsschwindel, nicht durch Luxusbedürfniss) im Preise gestiegen — der Schwindel gedauert, ist schon darum nicht anzunehmen, weil ja eine von dem Bedürfniss des Verbrauchs völlig losgelöste Preisschwindelei gleich durch das erste Frühjahr, welches die gezüchteten Zwiebeln reichlich brachte, zusammenfallen musste [24]) — auch geht das aus den angeführten Quellen, zum Theil deutlich, hervor.

Ueber das Ende heisst es in den Met. nov. a. a. O.: »Als nun die Sache auf's höchste kommen und die Blumisten in ihrem grossen Gewinn gleichsam ersoffen waren, so ist dieser Blumenhandel unversehens so gar übern Haufen gefallen, dass die Blumen, welche zuvor so ein grosses Geld gegolten, gänzlich in Abschlag kommen und ein Jeder sich wieder zu seiner alten Nahrung begeben müssen. Denn Dinstags den 3. Februar (1637), Tags nach Lichtmess, sind etliche Floristen zu Harlem in einem Wirthshaus bei einander gewesen, mit einander nach ihrer Gewohnheit zu handeln, alda ein Blum von F. 1250 bis auf F. 1000 im Verkaufen ist abgeschlagen, welches, also bald ist ruchbar worden durch die ganze Stadt gleich als ein laufendes Feuer, einen solchen Schrecken unter den Blumisten verursachte, dass sie den Muth fallen liessen und der Handel ganz übern Haufen gegangen. Dieser Ruf ist geschwinder, als Jemand gedenken möchte, durch die andern Städte in Holland gelaufen, so dass Jedermann den Handel lassen fahren und der Handel mit grosser Schand und Spott ein Ende genommen.« — Also nicht erst die Lieferung der Tulpen führte das Ende herbei, der

---

verlaufen, dass endlich zu Ende 1636 und Anfang 1637 die Blumen überaus hochgestiegen."

23) Vgl. Schrevelii Harl. p. 156 ff.: „— — Floram — quae grassante maxime peste caput extulit." — —

24) Schrevelius a. a. O.: „— hortos conducere, emere alii et flores mercari, plantare et propagare coepere: inde florum messis inusitata." —

Schwindel fiel wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Man hat jene Meinung an die Thatsache geknüpft, dass ein unsinniger Differenzhandel getrieben wurde, der nun durch die Lieferung der Waaren ernüchtert worden sei; — in Wahrheit hat es aber dessen nicht erst bedurft. Die Lieferung, die später, im Frühjahre, erfolgte, fand natürlich keine Empfänger — die Händler waren schon vorher in alle Winde geflogen. Gleichwohl liegen die Beweise vor, dass auf der Höhe des Schwindels das Differenzgeschäft blühte; alle Berichterstatter heben die Tollheit hervor[25]), dass, als es am Aergsten war, »in der Handlung kein Geld umging, sondern Alles auf Borg und Lieferung in der Blumzeit,« — — »überdies so wurden diejenigen zu Blumenhändlern und Kaufleuten, die schier nicht einen eignen Pfennig hatten und wohl bisweilen blutarme Bettler waren.« —

Und das wollten wir für unsern Zweck hervorheben. — Unmittelbarere Notizen finden wir aber in den Mittheilungen Ricard's aus seiner eignen Zeit, wo das Zeit- und Differenzgeschäft mit Waaren aller Art, namentlich mit Kaffee, in Amsterdam geblüht zu haben scheint. Was Ricard[26]) sagt: »L'esprit du commerce regne tellement à Amsterdam qu'il faut absolument qu'on y négocie de quelque manière que ce soit et qu'on y peut négocier diverses sortes de marchandises de cette manière, quand même il n'y en aurait point du tout en ville et que l'on n'y en attendrait point,« scheint uns ein Seitenstück zu dem niedrigen Zinsfuss Hollands zur selben Zeit; der Unternehmungsgeist und das Geldkapital hatten in dem Handel, dessen einstige Grösse immer mehr zusammenschrumpfte, keinen hinreichenden Spielraum mehr; — die Spekulation wurde Spiel, das Kapital ging um Verwendung betteln und man hielt es für ein Unglück, wenn eine Anleihe von der Regierung gekündigt wurde[27]). — Holland sollte das warnende Exempel einer Krämerrepublik für alle Zeiten bleiben[27a]). — Ein Staat ohne Macht ist kein Staat. —

Gegenüber dem gewaltigen Aufschwunge eines eminent politischen Handelsvolkes, der Briten, konnte die in der Enge der Sonderinteressen versumpfende Macht der Herren staaten generaal das Feld nicht behaupten. Der Handel selber verfiel und die schwindende Grösse liess

25) Met. nov.

26) A. a. O. p. 54 sqq.

27) Vgl. Temple, Works I. p. 142 bei Roscher, Syst. I. § 188 Anm. 1.

27a) Ein französischer Autor der Zeit sagt, in Holland sässe der Götze des Goldes, mit Tabakblättern gekrönt, auf einem Throne von Käse und werde auf offnem Markte angebetet.

eine Erinnerung nach in dem verzerrten Abbilde eines spielsüchtigen Schachers. — Begriff und Bedeutung des Zeit- und Differenzgeschäfts, wie wir sie im ersten Theile dieser Abhandlung zu entwickeln versucht haben, scheinen umgestossen durch das, was Ricard uns aus jener Zeit erzählt. Nachdem er mit grosser Ausführlichkeit die verschiednen Formen der amsterdamer Zeitgeschäfte und ihre Formulare mitgetheilt, die uns nebenbei zeigen, dass manche Verfeinerungen, deren Erfindung meistens dem raffinirten Sinn der Börsen unseres Jahrhunderts zugeschrieben wird, schon damals ausgebildet waren, sagt er Folgendes [28]): »On négocie tant en marché ferme qu'en primes: les actions de la compagnie des Indes orientales, les actions de l'ouest; les actions de la compagnie des Indes d'Angleterre, quoi qu'il soit défendu d'en négocier à Amsterdam. On y négocie aussi fort souvent de la même manière en

Poivre,
Salpêtre,
Café (tant de Levant que des Indes),
Cacao,
Cochenille,
Eau de Vie (tant de Vin que de Grain),
Grains,
Fanons et Huiles de Baleine,
Amidon,
Borax et en plusieurs autres sortes de marchandises,

n'y en ayant aucune sorte qui puisse en être exemptée lorsqu'il commence d'en manquer ou qu'il y en a en grande quantité, pourvu qu'elle se puisse taxer à un certain dêgré de bonté qu'il faut nécessairement établir dans pareille occasion« (also — obwohl nur andeutungsweise — auch hier schon die Bedingung der Fungibilität hervorgehoben). —

Wenn wir oben gemeint haben, die Wirksamkeit des Zeitgeschäfts diene dem Bestreben, die Preisschwankungen — und zwar namentlich der Güter von erster volkswirthschaftlicher Wichtigkeit, sofern diese denselben am meisten unterworfen und zugleich der Gegenstand eines weit ausgebreiteten Interesses sind — je mehr und mehr aufzuheben: so finden wir hier vielmehr berichtet, dass alle Arten von Waaren jener Form günstig waren, sobald sie reichlich oder knapp zu werden anfingen; das würde bedeuten, dass nicht sowohl die Befriedigung eines

28) A. a. O. ff.

constanten Bedürfnisses, sondern die gelegentliche Reizung grosser Schwankungen diese Geschäfte hervorrief; es war nicht ein regelmässiger Verkehr, wo der privatwirthschaftliche Gesichtspunkt mit dem volkswirthschaftlichen correspondirte, sondern eine grelle Disharmonie zwischen beiden, ein Ueberwuchern schädlichen Eigennutzes. — Das Zeitgeschäft mit Kaffee, das freilich, sofern diese Waare der Natur des Korns u. s. w. sich nähert, nicht so offenbar ein unproduktives Spiel gewesen, wurde gleichwohl meist in demselben Sinne getrieben, auch nur gelegentlich, allerdings viel umfangreicher als dasjenige mit Cochenille, Cacao u. s. w. nach folgendem Zeugnisse Ricard's: »Il y a de certains temps auxquels il se fait un négoce presque incroyable en café dans la manière dont je traite, et les termes les plus usités sont les premiers de Janvier, de Mai, de Juillet et d'Octobre, auxquels mois on fait les rescontres,« und weiter: »Mais comme ce commerce ne se fait, le plus souvent, pas tant pour livrer ou recevoir effectivement la marchandise que pour y gagner sans débourser un sou, et que bien des gens qui n'ont pas 10,000 florins, en achètent souvent pour plus de 100,000 florins pour un seul terme, et que d'autre coté les courtiers qui sont dans ce commerce, ne manquent pas d'animer ceux qui s'en mêlent, tantôt par une opinion tantôt par une autre, et par des nouvelles souvent inventées pour leur profit; il se fait un nombre incroyable de parties qui s'amortissent au bout du terme en se payant le surplus les uns aux autres: on appelle cela rescontrer ou rencontrer les parties qui se rencontrent de la même manière que se fait le virement des parties aux paiemens de Lyon[29]; mais les marchands n'en ont aucune peine — parceque les courtiers en prennent la peine, en tenant un petit livre de rescontres etc. etc.«

Dann vom Brantwein: »l'eau de vie se vend aussi souvent de cette manière,« wobei aber der Empfänger am Termin selber eine sog. »overwysing« ausstellt und darin seinen Verkäufer ersucht, an einen Dritten zu liefern, also den Wechseln ähnlich, die indossirt werden, »j'ai vu jusques à 36 endossements pour une même quantité de 25 pièces.« —

Wir müssen nun auch hier nicht übersehen, dass in diesen wesentlich ausgearteten Erscheinungen die Tendenz der vernünftigen Funktion des Zeithandels sich angedeutet und selbst wirksam findet. Die Keime sind noch schwach und überwuchert von Unkraut; der weitern Entwicklung des Verkehrs ist ihre Förderung und Kräftigung überlassen.

---

29) Also Compensationen wie im londoner Clearing house.

Auch hat Ricard sehr wohl den Zusammenhang der Ausartungen mit der Natur des Bedürfnisses erkannt; er beschreibt sehr umständlich in der Einleitung des Abschnittes über die »ventes à terme et à option qui se font à Amsterdam« [30]), wie man ursprünglich zu dergleichen Contracten gekommen; aber dann »ces sortes de marchés sont plus souvent fondés sur des apparences vagues et chimériques que sur des réalités; ils sont en général très-dangereux et ont de temps en temps ruiné et fait manquer beaucoup de monde: ce commerce a cela de particulier, qu'il enchante et ensorcèle presque tellement l'esprit de ceux qui s'y adonnent qu'ils n'en reviennent que lorsqu'ils s'y sont entièrement ruinés.« — Also die Symptome alles Hazardspiels.

Natürlich hat sich dem Handel jener Zeit auch das Getreide als ein willkommner Gegenstand geboten. — Wir finden im Koophandel van Amsterdam [31]), dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts wiederholt verboten wurde, in Getreide aller Art Zeitgeschäfte zu schliessen; in dem Plakate von 1757 wird sogar Buchweizen, Erbsen und Bohnen neben den andern Getreidegattungen namentlich genannt. —

Gegen den Differenzhandel mit den andern Waaren scheint kein Verbot ergangen zu sein; also war wohl die Rücksicht auf die Bedeutung des Getreides für die Volkswirthschaft (das ja in Holland ganz besonders Gegenstand einer ängstlichen Fürsorge sein musste) bei dem Verbote der Zeitgeschäfte massgebend, ähnlich wie bei jenem alten Plakat von 1621 die Rücksicht auf den Vortheil der Betheiligten der ostindischen Compagnie, — nicht das sittlich Verwerfliche dieses Handels, unabhängig von dem Objekte.

So viel über Holland. In andern Ländern scheint sich das Differenzgeschäft viel ausschliesslicher an den Papierhandel geknüpft zu haben, und zwar hat England mit dem Staatspapier- (Stocks-) Handel überhaupt, der dort in der Finanznoth [32]) unter William III. zuerst in

---

30) p. 52 sqq.

31) 1. deel p. 268: Volgens plakkaet der Staatengeneraal van den 29 november 1756 is verboden, eenige Granen te verkopen, dan voor zoo verre men die dadelyk en ter stond kan leveren: interdicerende alle verkopingen op tyd of optiepartyen; en by dat van den 20 mei 1757 word het bovenstaende nader verklaart dat niemand zal mogen praemien geven of nemen, om eenige Tarw, Rogge, Gerst, Spelt, Haver, Boekweit, Erwten of Boonen op zekeren tyd te moeten leveren of ontvangen; ook warden daarby alle praemiencontracten en optiepartyen op nieuw ernstig verboden. —

32) Vgl. Davenant, Essay upon Loans, 1710. „— The government appeared like a distressed debtor who was daily squeezed to death by the exorbitant greediness of the lender. The citizens began to decline trade and to turn usurers. Foreign commerce, attended with the hazard of war, had infinite discouragement; and people

Schwung kam, auch die Stocksjobberei am Ersten zu einem hohen Grade entwickelt. — Die Law'sche Zeit bietet für unsern Zweck wenig; aber nicht deshalb, »weil man nicht nöthig hatte, Differenzgeschäfte zu machen, da es Actien in Fülle gab,« wie Rau (Lehrb. I. § 440 Anm. c) meint — mindestens ist das eine sehr oberflächliche Auffassung der Thatsache, dass Projektenmacherei und Betheiligung an fremden Projekten das ganze Interesse der Menschen damals ergriffen hatte[33]). Der Reiz unerhörter Unternehmungen, nicht die Preischancen einer bekannten Waare, die man zu kaufen kein Geld hatte, fesselte die Gemüther; und man opferte dieser Leidenschaft viele Kapitalien, kleine wie grosse. Wenn es beim Differenzgeschäft an etwas fehlt, so sind das nicht die Actien (Waaren), sondern das Geldkapital, um sie zu kaufen. —

Aber die berauschende Giftpflanze, welche um's Jahr 1720 fast ganz Europa toll gemacht hatte, ward mit den windigen Projekten nicht zugleich ausgerottet. Das Irrlicht des mühelosen Erwerbes, des Glückes ohne Arbeit, das damals Grosse und Geringe, Männer und Weiber, verführt hatte, hörte nicht auf, Hunderte und Tausende zu berücken und in's Verderben zu locken. Und dafür ist in der Schrift von Mortimer aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welche wir im Eingange schon erwähnten, ein schweres Zeugniss abgelegt. Nicht auf neue Unternehmungen richtete sich noch die Habgier, nicht in unmöglichen Projekten berauschte sich die Phantasie — diese Zeit war vorbei, der Schiffbruch war zu zerschmetternd gewesen — man übte jetzt an einem Bestehenden, an dem Handel mit Stocks, den erfindungs-

---

in general drew home their effects, to embrace the avantage of lending money to the government." — To prevent the ill effects of this unhappy trade, a law was made in this same session of Parliament (1697) whereby the sworn brokers were now restrained from acting without a licence from the Lord-Mayor and court of aldermen. (Anderson, Origin of commerce II. p. 630.)

33) Vgl. über diese Periode namentlich Anderson, Orig. of commerce vol. 3 p. 103—112 sub anno 1720 et passim. Wir möchten bei dieser Gelegenheit hervorheben, dass in den „bubbles" auch ein vernünftiges und fruchtbringendes Element enthalten war. Wie viel mehr Sinn finden wir z. B. schon in den „Insurances", die wir von den Zeitgenossen nach der Ernüchterung als puren Unsinn betrachtet sehen, und unter den vielen Unmöglichkeiten auch manche industriellen Associationen, für die wir heute vielleicht gradezu die Verwirklichung um uns herum entdecken könnten; vgl. die zahlreichen Beispiele von Projecten bei Anderson a. a. O., der übrigens bereits Aehnliches andeutet: It is even possible, that out of so many abortive ones (bubbles), amounting as they do to considerably above two hundred, some improving genius may hereafter luckily render some of them practicable and useful; as has been the case already with the Tinned plate manufacture.

reichen Geist, um neue Mittel und Wege auszusinnen, durch die immer zu gewinnen, nie zu verlieren sei [34]). — Leute, die nichts haben und nichts sind, nichts verstehen und nichts besitzen — und wie gross ist deren Menge unter Verhältnissen, wo die befriedigenden, ob auch engen Schranken einer in Berufsstände gezwungenen Gesellschaft gefallen und ein Chaos des berufslosen Erwerbes an dessen Stelle zu treten beginnt —, alle Solche fanden ein willkommenes Gebiet für ihre Zwecke in dem Handel mit Staatspapieren. Sie hatten keinen Theil an der Gläubigerschaft des Staates — dafür war der Handel auf Zeit — und sie verstanden sehr wenig von den Dingen, welche den Staatscredit beeinflussten; es fehlte ihnen die wirthschaftliche so gut wie die intellectuelle Grundlage — kein Beruf, keine Arbeit. Es waren darunter Leute aus fast jedem Stande, auch aus dem höchsten. Mortimer sagt u. A. (a. a. O. ch. 2): »As some of very high rank amongst us are extremely addicted to common gaming, it is no wonder to find them deeply engaged in the more refined and artful game of the Alley. These do more or less prejudice to the public, in proportion to their station and influence, and the sums they job for.« Viele wurden ruinirt, schon darum, weil »no superior skill in any game at cards can give an advantage equal to that which the crafts and subtleties practised by old standards in the Alley give them over the young and unexperienced«; aber »happy is that man who has only the folly of being the dupe to reflect on and not the infamy of staying in the Alley till he became a fripon or sharper«. — »The jobbing brokers are the only persons who have been known to win fortunes by jobbing, all the losing accounts being for their employers, and all the winning for themselves.« Mortimer legt also auf die betrügerischen Mittel bei diesem »game« ein besonderes Gewicht; es war nicht ein Spiel allein, sondern ein falsches Spiel. — Die jobbing brokers bildeten eine förmliche Zunft neuen Stils, innerhalb deren es verschiedene Grade und Beschäftigungen gab; die es am Höchsten gebracht, hiessen »Doctors«, die Adepten »pupils« u. s. w. Es gab besondere Personen zur Aussprengung falscher Nachrichten, zur Angabe erlogner Curse, zum Abschluss von Scheingeschäften u. dgl., im Dienste der Grösseren. — Man bediente sich eines Argot, das mit der Sprache von »Drury lane« (der bekannten verrufenen Gasse Londons) eng verwandt war. — Mortimer's Schilderung ist überreich an Einzelheiten, welche uns einen wahren Ekel erregen.

---

34) Schon 1734 erschien in England „an act for the better preventing the infamous practice of stockjobbing“.

Wer noch leugnen will, dass die öffentliche Meinung über das »Börsenspiel« durch mehr als eine irrige Auffassung berechtigter Thatsachen geworden, wie sie ist, der lese das. Der Geist des Spiels war damals in London auf's Aergste entfesselt: zu Zeiten, wo der Stockshandel ruhte, die Meisten auf dem Lande waren, trieben die Uebrigen, aus reiner Lust am Spiel, mit grünen Erbsen und Makrelen den Handel weiter, »to keep their hands in at jobbing till the terms come on again«. Es ist höchst interessant, Mortimer's Beschreibung zu lesen; er sagt darüber: »The method of playing at this game is to buy or sell one hundred pecks of green peas for the earliest season or first coming in, at a particular price; and the way of adjusting the account is to send to Shuttleworth's to know the price of the first peck of peas that were brought to market, according to which the buyer or seller at the stock exchange regulates his account and pays or receives the difference betwixt the price they were done at by him and his antagonist and the price at market. — The mackrel bargains are generally for one thousand, at their first coming in, and are adjusted much in the same manner; for as soon as they are cried about the streets, the contending parties buy as many as they want for a dinner; and this settles their accounts and furnishes them with a delicate repast. — Now as these gentlemen follow only their weak judgments or the price of the precedent year, in this sport, I should think an understanding gardener and a skilful fishmonger might have the best of the game; for the one might give a better guess by observing the backwardness or forwardness of the season and the other by knowing the run of the market at Billingsgate.« Da hätten wir denn das nackteste Spiel um die Differenz, völlig losgelöst vom wirklichen Handel mit den dazu gemissbrauchten Waaren, selbst ohne jede intellectuelle Befähigung, wie das Mortimer sehr gut hervorhebt. Und fernere Beispiele, gradezu widerlich, giebt er in Folgendem: »Another manner of spending the vacation is, in insuring on the lives of such unfortunate gentlemen as may happen to stand accountable to their country for misconduct — — or the lives of well known personages, as soon as a paragraph appeared in the news papers announcing them to be dangerously ill.« —

So also sah das Zeitgeschäft auf der Stocksbörse von London noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts aus. Im Anfange dieses Jahrhunderts schreibt Hamilton[35]) (p. 663): »The business is gene-

---

35) **Robert Hamilton, An Inquiry concerning the Rise, Progress, Redemption, Present State and management of the National Debt of Gr. Britain and Ireland,**

rally settled without any actual purchase of stock or transfer, by A paying to B or receiving from him the difference between the price of the stock on the day of the settlement and the price agreed on. This practice which amounts to nothing else than a wager concerning the price of stock is not sanctioned by law; yet it is carried on to a great extent: and as neither party can be compelled by law to implement these bargains, their sense of honour and the disgrace attending a breach of contract, are the principles by which the business is supported.« — Ein Seitenstück zu Mortimer's Beschreibung der londoner Stocksbörse haben wir in Coffinière's Buch[36]), das, zwei Menschenalter später erschienen, denselben Gegenstand im Hinblick auf die pariser Börse behandelt. Es heisst da (2. Theil): »Im 18. Jahrhundert stürzten einige Theoretiker an der Spitze der Finanzen die Regierung in die Spekulationen, Handeltreibende und Kapitalisten folgten diesem unglücklichen Anstosse nach; — statt Vereinigungsort für Handelsgeschäfte zu sein, wurde die Börse der Schauplatz eines gefährlichen Spiels, welches Staats- und Privatvermögen in Gefahr setzte. König Ludwig XVI. glaubte strenge Massregeln ergreifen zu müssen, um solchen Unordnungen Einhalt zu thun. Während der ersten Jahre der Revolution eröffnete die Errichtung des Papiergeldes eine neue Laufbahn von Spekulationen. Auch zu dieser Zeit wurden strenge Gesetze gegen die Agiotage publicirt. Endlich als das Geschäft mit den Inskriptionen in das grosse Buch der Staatsschulden den ausschliesslichen Vorrechten der Wechselagenten beigelegt wurde, erhielt dies Gewerbe eine Bedeutsamkeit, welche in einem fast fürchterlichen Fortrücken nach und nach anwuchs und keineswegs mit den wirklichen Veräusserungen der Staatseffekten im Verhältniss stand«; und danach von den Pfuschern der Börse: »unglücklich ist der Kapitalist, der mit einigen dieser Leute in Berührung kommt, welche den Eingang der Börse umlagern, um den Unbesonnenen, der sich mit ihnen einlässt, in den Abgrund zu ziehen. Zuerst bieten sie ihm einige Geschäfte an, die seine Delikatesse nicht beunruhigen können, dann verliert er, dann will er die Verluste wieder einbringen und so geht es dann fort«. — —

Ein Staatsrathsbeschluss vom Jahre 1724 deutet darauf hin, dass es

---

the third edition enlarged. Edinburgh 1818. in der Sammlung von Abhandlungen über die Nationaldebt vom J. 1857. London.

36) Das wir bereits im Eingange citirt haben.

damals bereits der Unterdrückung der »Agiotage« galt. Namentlich aber scheinen die 80er Jahre desselben Jahrhunderts diese Erscheinung gereift zu haben; man denke, wie günstig jene Epoche derlei Dingen sein musste. Wiederholte Verordnungen Ludwig's XVI. beweisen es. Zuerst das Dekret vom 7. August 1785: »Der König ist benachrichtigt worden, dass sich seit einiger Zeit in der Hauptstadt eine Art von Kauf oder Verträgen eingeschlichen hat, die für den Verkäufer wie für den Käufer gleich gefährlich ist, und wodurch der Eine sich verpflichtet, zu einem entfernten Termine Effecten zu liefern, die er nicht hat, und der Andere sich unterzieht, sie zu bezahlen, ohne die dazu nöthigen Fonds zu haben, mit dem Vorbehalt, deren Lieferung vor der Verfallzeit mittelst eines Diskonto fordern zu können; dass diese Verträge, denen Grund und Realität fehlt, eine Menge hinterlistiger Manöver veranlassen, die auf momentane Cursveränderungen der Staatseffekten abzwecken, bald ihnen einen übertriebenen Werth zu geben, bald sie in Misskredit zu bringen; dass daraus eine unmässige Agiotage entsteht, die jeder verständige Handelsmann verabscheut, die das Vermögen Derer in Gefahr bringt, welche die Unbesonnenheit haben, sich damit zu befassen, die Kapitale von solideren, der Nationalindustrie nützlicheren Anlagen ablenkt, die Begierde erregt, unmässige und verdächtige Gewinne zu machen, den erlaubten Geschäften ein unerlaubtes Gewerbe unterschiebt, und den Kredit compromittiren kann, dessen Paris in dem übrigen Europa so gerecht sich erfreut u. s. w. u. s. w.« Der Art. 7 dieses sehr langen Dekrets erklärt »alle Käufe und Verträge über königliche oder andere Effekten für nichtig, die auf Zeit und ohne Ueberlieferung besagter Effekten oder ohne die wirkliche, durch Einregistrirung (durch den Wechselagenten) bestätigte Einhändigung derselben im Augenblicke der Unterzeichnung des Vertrages, geschlossen werden«. — — »Seine Majestät verbieten ganz ausdrücklich, dergleichen Verträge künftig zu schliessen, bei Strafe von Fr. 24,000, die dem Angeber zufällt, und Ausschliessung von der Börse.« —

Eine Bestätigung erfolgte im Dekrete vom 2. Oktober 1785, worin grosse Zuversicht in die vorher und jetzt erneut angeordneten Massregeln ausgedrückt wird; u. A. heisst es: »damit bald keine Spur von diesem unmässigen Spekulationsschwindel bleibe«; — dann: »nie sind die Rechte des Eigenthums und der allgemeinen Freiheit gesicherter gewesen als unter der Regierung Sr. Majestät, aber so fest sie entschlossen sind, diese Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, so weit entfernt sind sie, als Folge dieses unverbringlichen Entschlusses zuzugeben, dass der öffentliche Kredit gefährdet werde, indem man verkauft, was

man nicht hat, was man nicht geben kann, was selbst nicht einmal existirt«. —

Schon am 22. September 1786 kam ein dritter Staatsrathsbeschluss; derselbe sagt u. A.: »der Eigennutz, immer erfindungsreich, sich von dem zu befreien, was ihn hindert, hat Mittel gefunden, das Reglement zu umgehen, welches jeden Kauf von Effekten ohne Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung der verkauften Gegenstände untersagt. Heutzutage bemänteln verabredete Verschreibungen, durch Gegenscheine aufgehobene Erklärungen und fingirte Deponirungen die Uebertretungen und erschweren die Entdeckung derselben« — — »woher künftig kein Kauf von Effekten, welche Curs an der Börse haben, auf einen entfernteren Termin als 2 Monate geschlossen werden darf u. s. w.«. Mit der Revolution, da keine königlichen Effekten mehr existirten — später erst wurde das consolidirte Drittel in Renteninscriptionen errichtet — hörte auch der Effektenschwindel auf; an die Stelle trat vornehmlich die Spekulation in Gold und Silber[37]), in Wechseln (d. h. auf's Ausland, sofern diese Gold und Silber darstellen), auch in Waaren.

Das Gesetz vom 28. Vendemiaire (20. Oktober) 1795 richtet sich gegen den Handel mit Spezies auf Zeit, allerdings wesentlich vom Standpunkte des Staatskredits: — — »in Erwägung, dass Derjenige verbrecherischer Agioteur ist, der sein Interesse seiner Pflicht vorzieht, indem er Operationen solcher Art vornimmt, die ihm, nur zum Schaden des gemeinen Wesens, Gewinn verschaffen können, dass dies bei demjenigen der Fall ist, welcher Gold- und Silberspecies auf Zeit kauft, in der strafbaren Hoffnung, dass dieselben am Tage der Realisirung des Kaufs im Preise gestiegen und die Nationalmünze gefallen sein werde; dass dies auch der Fall bei Demjenigen ist, welcher ohne das Bedürfniss des Handels Wechsel auf das Ausland kauft in der Hoffnung, sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, wenn die Assignaten herabgewürdigt sein werden; dass Derjenige, der, auch ohne so tadelnswerthe Absichten zu haben, auf Zeit verkauft, doch Gefahr läuft, durch seine Unbesonnenheit dieselben Wirkungen hervorzubringen, nämlich die Herabwürdigung der Assignaten, die Vertheuerung aller Waaren und der Gegenstände erster Nothwendigkeit — in Erwägung, dass solche Spekulationen unsittlich und schädlich für jede Oekonomie und für den Nationalkredit überhaupt zerstörend sind und dass sie nur von Egoisten und Feinden des gemeinen Wesens gemacht und ausgeführt

---

37) Was wir in unserer Zeit seit dem nordamerikanischen Kriege bis auf den heutigen Tag in New-York erneut sehen. —

werden können — — wird verordnet: Gold- und Silberspezies dürfen nur gegen baar verkauft werden, d. h. Lieferung und Bezahlung muss binnen 24 Stunden stattfinden — Uebertretung wird mit 2 Jahren Gefängniss und öffentlicher Ausstellung mit einem Schilde auf der Brust Agioteur bestraft«. —

Coffinière — er war Advokat in Paris — kam es darauf an, nachzuweisen, dass die betreffenden Gesetze zur Unterdrückung des Zeitkaufs zu Kraft beständen und nicht durch die Gewohnheit abrogirt seien. Es waren nämlich einige Entscheidungen der Gerichte bekannt geworden, die darauf schliessen liessen. — C. fügt daran (p. 130): »Kann man endlich behaupten, der Kauf auf Zeit habe die allgemeine Billigung gefunden? — Zu allen Zeiten haben die Gutgesinnten den Kauf auf Zeit als eine der Moral zuwiderlaufende, dem Ackerbau, dem Handel und der Industrie schädliche Spekulation, kurz, als einen gefährlichen Missbrauch bezeichnet, dessen Unterdrückung höchst wichtig ist«. Ueber die Differenzspekulationen mit Waaren spricht C. (p. 261) sich folgendermassen aus: »durch dieselben wird das Gleichgewicht unterbrochen, es ist Stockung und Verwirrung vorhanden, wenn die Spekulation auf blosse Zahlen und nicht auf wirklichen Werth sich richtet, Handel oder Consumtion werden dann um so härter gedrückt, als dies für kein rechtliches Interesse geschieht — — die pariser Börse ist mehrmals Zeuge solcher Unfälle gewesen. Eine Menge von Zeitkäufen, um Branntwein, Oel, Zucker u. s. w. zu kaufen oder zu verkaufen, hat oft ein ausserordentliches Steigen oder Fallen der Waarenpreise veranlasst. Das unmittelbare Resultat dieser verbotenen Spekulationen ist nicht nur Derer Ruin, welche sich damit befassen, sondern oft auch der Fall einer Menge achtbarer Kaufleute, deren verständigste Kombinationen durch Herabdrücken und schnelles Fallen der Lebensmittel oder anderer Waaren, worauf spekulirt wurde, zerstört sind. — Der königliche Gerichtshof zu Paris hat diese Spekulation in Waaren als unerlaubt und unsittlich bei mehreren Gelegenheiten verworfen, noch neuerdings durch Urtheil vom 9. August 1823.« — —

Im Nachwort zu der deutschen Bearbeitung des Coffinière'schen Buches giebt Schmalz einige Mittheilungen über solche Geschäfte in Berlin. »In Preussen ist die Klage für Zeitkäufe geradehin zugelassen. Es ist zwar am Tage, dass weder der Verkäufer liefern noch der Käufer empfangen will; aber seit 1807, wo diese bisher bei uns unbekannten Geschäfte begannen, war es nicht möglich, ihnen den Charakter eines ordentlichen Lieferungskontrakts abzusprechen und sie als Wetten zu beurtheilen. Es war damals, obwohl die öffentlichen Papiere

unter pari, doch häufig Gelegenheit, sie zum vollen Nennwerthe bei Zahlung an die Bank und königliche Kassen anzubringen; also konnte ein Mann ein reelles Geschäft bezwecken, wenn er solche Papiere heute kaufte, um sich nach einiger Zeit sie liefern zu lassen, weil er erst alsdann zu zahlen hatte, sich aber den heutigen ihm vortheilhaften Curs sichern wollte; — — dass bei Nichterfüllung des Lieferungskontrakts auf das Interesse geklagt wird, auf die Differenz der Curse, ist natürlich; denn es handelte sich um Erfüllung am bestimmten Tage; ist die nicht erfolgt, so ist Erfüllung (Lieferung) an einem späteren Tage nicht mehr, was man wünscht, sondern Entschädigung. — — Jetzt aber haben wir in Berlin auch leider die traurige Erfahrung gemacht, wie die Pest dieser Börsenspielsucht furchtbar reissend fortschreitet, mit allen ihren Begleitungen mannigfacher Schändlichkeiten, wie so manche Menschen zum Bankerot, zum Selbstmorde gebracht, Familien elend, Gläubiger um's Ihrige gebracht, solide Männer und Familien, die Staatspapiere besitzen, in Schaden, Unruhe und Sorgen versetzt werden.« Und weiterhin: »Unverantwortlich ist es, wenn man diese Spekulationen mit denen des redlichen Kaufmanns vergleicht; — dieses Spiel, wogegen alles Hazard ein Kinderspiel, und das so grenzenloses Unglück anrichten kann, muss mit schmählicher Strafarbeit ausgerottet werden«. —

Ein Zeugniss aus Deutschland finden wir auch in der zur selben Zeit erschienenen Schrift von Philalethes[38]), welche den Staatspapierhandel von Leipzig im Auge hat. Wir lernen hieraus, dass »in diesem Lande nur auf Erfüllung des Staatspapierzeitkaufs, nicht auf die Differenz geklagt werden kann«; und zwar nach des Verfassers Angabe steht das ganz im Einklange mit dem Bedürfniss des sächsischen, d. h. leipziger Papierhandels: »in unserer Stadt gehört es zu den seltensten Ausnahmen, dass der Handel nicht erfüllt und bloss die Differenz bezahlt wird. Jeder, der nur einigermassen auf seinen Kredit hält, erfüllt, was er versprochen hat, er liefert zur bestimmten Zeit oder er nimmt ab[39]). Das Bezahlen der Differenz gilt schon für eins von den Geständnissen, die man nur sehr ungern ablegt, und kommt daher äusserst selten vor. — Wo freilich in der Gesetzgebung die Klage auf Zahlung der Differenz gestattet ist, mag der umgekehrte Fall häufiger sein«. Zur Erläuterung dieser einfachen Zustände fügt

38) Gutachten über die Frage: Ob die Gesetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten solle? Mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1825.

39) Wie Verf. in Leipzig im December 1866 erfuhr, steht es heute mit dem Zeitgeschäft in Getreide an diesem Platze ganz analog. —

unser Gewährsmann selber hinzu (S. 45): »Ein Brennpunkt zu sein, von welchem grosse Erschütterungen ausgingen, ist Leipzig viel zu klein«. —

Wir wollen hiermit das Zeugenverhör der Vergangenheit schliessen. In Einem stimmen sie Alle überein: das Zeit-, gewiss das **Differenz**geschäft ist dem Spiele, bestenfalls der Wette gleichzuachten; es ist darum ein Unkraut in der Volkswirthschaft und muss ausgerottet werden. Und was wir heute um uns sehen, ist das anderer Art, sind die Erscheinungen der Gegenwart erfreulicher?

Wenn wir auf die gleichzeitigen Zustände der Verkehrswelt aus den Aeusserungen jener Schriftsteller geschlossen, so müssen wir billigerweise auch an unsere eigene Darstellung den gleichen Maassstab legen. Ist nicht also der wesentlich verschiedene Begriff vom Zeit- und Differenzgeschäft, den wir oben entwickelt, — und in den letzten Jahren mehrere, die wir genannt haben — die produktive Bedeutung dieser Verkehrsform, die wir, wenn heute auch nur als **Tendenz** erkennbar, hingestellt haben, — in analoger Weise auf die heute veränderten Zustände der Volkswirthschaft zurückzubeziehen? Ganz gewiss! Es ist höchst bezeichnend, was in der letzt citirten Schrift, bei Philalethes, gesagt ist, dass in Leipzig jeder ehrliche Kaufmann wider seinen Kredit zu sündigen meine, wenn er die Differenz bezahle, statt zu empfangen, und danach: Leipzig sei zu klein, sei nicht ein Brennpunkt des Verkehrs. — Was zu jener Zeit und an jenem Orte für unrecht und unsittlich gehalten wurde, das war zu anderer Zeit und an anderem Orte nicht mehr dasselbe; wenn es ein verachtetes Spiel war, Differenzgeschäfte zu treiben unter Umständen, wo sie durch den Verkehr in keiner Weise angezeigt waren, — so musste diese Meinung eine andere werden unter entsprechend veränderten Zuständen. Wer nun den Verkehr unserer Tage kennt, so wie er sich an den Plätzen entwickelt, die wahre Brennpunkte sind, — wird der eine so naive Ansicht, wie jene vom leipziger Papierhandel in den zwanziger Jahren, auch hier behaupten können? Wir glauben, nicht; wir denken vielmehr, jene von uns entwickelte Tendenz des Zeitgeschäfts muss mehr und mehr Thatsache werden, und dies hängt eng zusammen mit dem Fortschritt des gesammten Verkehrs, d. h. mit der Verbesserung der Verkehrsmittel einerseits, der intellectuellen Mittel andererseits. —

Wenn Roscher a. a. O. meint, »das wahre Ergebniss der Differenzgeschäfte bestehe in einer gemeinschädlichen Verstärkung der Preisschwankungen, so mag das heute noch in vielen Fällen den Thatsachen entsprechen; es müsste aber erst erwiesen werden; jedoch im Allgemeinen und begrifflich gültig ist es keineswegs zuzugeben; Thatsachen

gegenüber, wie der zum Beispiel, dass im letzten Jahrzehnt der Roggenpreis in Berlin weniger geschwankt hat als etwa in Danzig — Berlin hat bekanntlich ein relativ enormes Zeitgeschäft in Roggen, Danzig so gut wie gar keins — ist, auch für heute, nur die Möglichkeit einzuräumen, es könne der Umstand, dass beim Zeitgeschäft kapitallose Spekulanten leichter Betheiligung finden, die denn minder verantwortlich handeln mögen als andere, — grössere Schwankungen aus Leidenschaft und Unverstand hervorgehen lassen. Freilich können wir nicht verkennen, dass wir heute mit der Vergangenheit und ihren Berichten vom »Börsenspiel« zu sympathisiren noch leider sehr viel Anlass haben. Wir verstehen das Verbot des Polizeipräfekten von Paris[40]) vom Jahre 1823, das sich gegen die täglichen Zusammenkünfte von Jobbern in dem Café Tortoni richtete, — wenn wir durch die Linden von Berlin um die späten Nachmittagsstunden gehen und dort eine Menge höchst widerlicher Gesichter in neugierige Gruppen zusammengedrängt sehen, die auf die von den fremden Börsen eingetroffenen Depeschen lauern und danach die Geschäfte der Börse fortsetzen. Das sind Leute, die nicht viel besser sind, als die uns Mortimer vorführt — aus allen Winkeln und Ghettos der kleinen Städte hergelaufen, mit nichts ausgestattet als den gemeinsten Trieben, dem rohesten Eigennutz obenan; nach der grossen Stadt gekommen, um — gleichviel wie — »ihr Glück zu machen«. — Wie einst jener Yankee seinem Sohne, so hat ihnen der Vater auf den Weg den Rath gegeben: Erwirb Geld, mein Sohn; womöglich ehrlich, aber jedenfalls — erwirb Geld! — Der Jargon, den man diese Menscheh reden hört, erinnert lebhaft an die Unterhaltungsweise, die nach unserem Gewährsmann in Exchange alley Brauch war, eine Sprache, die nur in den ekelhaftesten Schichten der Gesellschaft ihres Gleichen findet. Und wenn man nun die Börse selbst aufsucht, so findet man jene Sorte von Menschen in Ueberzahl wieder; man mache sich heran und höre, wie sie die Dinge erörtern, die ihre Spekulationen begründen; jeder hat seinen Muth und jeder hat seine Meinung. Aber das gemeine Geschrei, das sie machen, lässt uns jenen Kampf der Urtheile, durch welche die Einsicht geläutert und der »wahre Preis« gefunden werde, wovon Michaelis uns so viel Rosiges erzählt, schwer entdecken. — Am wunderlichsten ist es natürlich beim Papierhandel. Bei Weitem die Meisten sind völlig ausser Stande, die politischen Ereignisse kritisch aufzufassen (obschon seit 1789 politisches Verständniss zu den angebornen Menschenrechten gehört!), aber an der

---

40) Bei Coffinière a. a. O.

Stelle des Urtheils ist ein gewisser Instinkt thätig, versteht sich unter der Gewandung eines unmässigen Räsonnements, das einem die Haare sträuben macht. — —

Unmöglich also ist auch für heute die Schattenseite des Zeitgeschäfts wegzuleugnen, dass es besondere Leichtigkeit für unberufene und unbemittelte Menschen gewährt, sich an Handelsspekulationen zu betheiligen und hier einen Schauplatz für die Leidenschaft des Gewinnes zu suchen, — und dass es ferner durch eben diese Eigenthümlichkeit auch die Kaufleute selber öfter, als sie sonst thäten, zu ausschweifenden Unternehmungen verleitet; was denn zweierlei Folgen hat, einmal nach der ethischen Seite, dann nach der Seite der Preisbewegungen: aber es scheint nach den bis auf den heutigen Tag gemachten Erfahrungen aller Länder sehr schwer, ja unmöglich, eine Abhülfe dagegen zu finden. Wir haben schon gelegentlich der historischen Notizen, über das Vorkommen der Zeitgeschäfte an diesem und an jenem Orte, Veranlassung gehabt, mehrere Verbote des Zeit- (Differenz-) Geschäfts, namentlich mit Papieren, anzuführen. Seit jenem ersten in Holland im Anfange des 17. Jahrhunderts finden wir deren allenthalben, namentlich auch in England und Frankreich.

Der Inhalt, der fast allen gemeinsam, ist die rechtliche Ungültigkeit der Verträge, also die Unklagbarkeit der Forderungen, mit und ohne Strafandrohung von Geldbussen und selbst Gefängniss; theils für alle Zeitgeschäfte, wie in England, theils unter Einschränkungen, wie z. B. in Frankreich, wo die Deponirung der verkauften Effekten gefordert wird, im Uebrigen die Ungunst des Gesetzes in Kraft tritt. — Meist bestehen diese Gesetze — auf dem Papier — noch heute. Neue Verordnungen sind wenige erschienen; nur in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika rief die ausserordentliche Zeit des Bürgerkrieges ein strenges Verbot der Goldagiotage hervor, am 20. Juni 1864, worin alle Zeitkäufe von Gold und fremden Wechseln, die länger als 10 Tage zu laufen hätten, untersagt wurden: und zwar sollten sie null und nichtig sein; ausserdem sollte der Uebertreter 1000 bis 10,000 Dollars Strafe zahlen oder Gefängniss nicht unter 1 Jahr oder Beides zusammen nach Befinden des Gerichtes büssen; obenein wurde dem Denunzianten die Hälfte der Geldstrafe als Belohnung zugesichert! — Ob das Gesetz viel genützt hat, ist zweifelhaft; abgesehen von den Erfahrungen in ähnlichen Fällen steht die Thatsache fest, dass heute noch, nachdem wenigstens die gewaltige Aufregung des Krieges vorbei ist, täglich in den New-Yorker Zeitungen von der »Spielhölle« in Coal-hole (der Goldbörse) zu lesen ist. —

Eine relativ gute Kritik nun für alle jene Gesetze, welche auf die angegebene Weise die Ausartungen des Zeithandels zu beseitigen streben, finden wir in den Motiven der Vorlage, welche die preussische Regierung im Jahre 1860 zur Abschaffung der früher erlassenen Verordnungen in gleichem Sinne den Kammern machte. Es handelt sich hier immer nur um Werthpapiere; man kann es in dem Wesentlichen ebensowohl von Waaren verstehen.

Die erste Verordnung war am 19. Januar 1836 erlassen, danach zwei weitere im Jahre 1840 und im Jahre 1844.

Es heisst nun in den Motiven zur Aufhebung der drei Verordnungen: — »Seitdem zuerst die häufige Wiederkehr ausserordentlicher Geldbedürfnisse der Regierungen, später die mit dem fortschreitenden Wohlstande der Nationen sich mehrende Anzahl industrieller Actiengesellschaften, eine grosse Menge geldwerther, zu Kapitalanlagen geeigneter Papiere geschaffen hatte, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit bald auf die Erscheinungen gelenkt, welche der Umsatz dieser Effekten an den Fondsbörsen mit sich brachte. Man nahm wahr, dass die Verkäufe, welche in dergleichen Papieren gemacht wurden, einen weit grösseren Umfang erreichten, als solcher lediglich durch das Bedürfniss, Kapital anzulegen und herauszuziehen, sich erklären liess. Die Ursache beruhte in den Kursschwankungen, denen derartige Werthpapiere mehr als andere Handelsartikel ausgesetzt sind, und welche Gelegenheit boten, durch wiederholte Umsätze in kurzer Zeit namhafte Gewinne zu realisiren, Gewinne, welche zu dem in andern Geschäften sich darbietenden bescheidenen Verdienste um so mehr ausser Verhältniss standen, je mehr man für die zu machenden Spekulationen die Form der Zeit- oder Lieferungsverträge zu Hülfe nahm, bei welchen es eines in dem Geschäfte selbst anzulegenden Kapitals nicht weiter bedurfte und die abgeschlossenen Verträge durch einfache Zahlung der Kursdifferenz abgewickelt wurden. — Auch die preussische Regierung wurde frühzeitig auf die Uebelstände, welche diese Art der Börsenoperationen mit sich führt, aufmerksam gemacht: man verwies auf die grosse Anzahl von Personen, welche, statt ihr Vermögen, Thätigkeit, Erfindungsgeist produktiv arbeiten zu lassen, solche lediglich einer Spekulation zuwandten, deren Gewinn nicht aus einer durch sie geschaffenen Vermehrung des Nationalwohlstandes geschöpft, sondern lediglich auf dem Verluste Anderer begründet sei; man machte bemerklich, wie die Sucht, mit leichter Mühe reich zu werden, auch solche Klassen der Bevölkerung, deren Beruf ganz ausserhalb des Kapitalmarktes liege und die von dessen geheimen Operationen nichts

verstehen, der Fondsbörse zuführe und der Ausbeutung durch gewissenlose Spekulanten und provisionsbegierige Vermittler überliefere; man befürchtete von einer weitern Ausbreitung dieser Erscheinungen eine bedauerliche Beeinträchtigung nutzbarer Thätigkeit und eine gefährliche moralische Verwilderung des Volkscharakters. — Als Mittel dagegen wurde, nach dem Beispiel ausländischer Gesetzgebungen, vorgeschlagen, die Lieferungsverträge über Börseneffekten dem Spiel gesetzlich gleichzusetzen. Man ging davon aus, dass bei der grossen Mehrzahl derartiger Verträge weder der Verkäufer noch der Käufer eine wirkliche Lieferung, sondern dass Beide nur die eventuelle Berechnung der Kursdifferenz im Sinne haben; dass ein derartiges Uebereinkommen nicht mehr die Natur eines Handelsgeschäfts, sondern einer Wette habe und gesetzlich dieser auch gleichzustellen sei, und nur dann ein Lieferungsvertrag über Effekten verbindlich, wenn der Werth hinterlegt worden. — Die preussische Regierung fand diesen Vorschlag nicht gerechtfertigt. Sie glaubte, bei wiederholter Berathung des Gegenstandes den Standpunkt festhalten zu müssen, dass der Effektenhandel, wenn er überhaupt bestehen solle, auch die Form der Lieferungsverträge, welche bei jedesmaliger Hinterlegung ihres Objektes eine Unmöglichkeit werden würde, nicht entbehren könnte; dass dieser Handel selbst, wenn nicht wichtige Staatsinteressen gefährdet werden sollten, nicht verhindert und in seiner freien Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfe. — — — Die Konsequenz dieses Standpunktes wurde indessen aufgegeben, nachdem seit Mitte der 30er Jahre wiederholte Erschütterungen des Geldmarktes, welche in Folge übertriebener Effektenspekulationen eingetreten waren, weit verbreitete Verluste mit sich geführt, was der Regierung die ernste Erwägung nahe legte, ob es nicht ihr Beruf, die Unterthanen vor Schaden zu bewahren und die Börse durch Beschränkung des Effektengeschäfts auf einen solideren Kreis von Unternehmungen zurückzuführen. Auch jetzt liess man sich nicht zu der Theorie im Allgemeinen bestimmen: »Lieferungsgeschäfte in Effekten sind Spiel«; sondern man wandte sie nur immer auf diejenige Gattung von Effekten an, auf welche die Spekulation sich gerade geworfen: so 1836, wo die spanischen Papiere durch den Verfall der spanischen Finanzen und die verschiedenen Versuche, sie zu heben, starken Schwankungen unterworfen waren; 1840 alle ausländischen Papiere, weil damals verschiedene auf preussisches Kapital berechnete Unternehmungen im Auslande an der Tagesordnung waren, deren sich die Agiotage mit besonderer Vorliebe bemächtigte; dann 1844 masslose Uebertreibung der Eisenbahnprojekte mit der Erscheinung, dass

eine sehr grosse Menge Papiere mit kleinen Einzahlungen gehandelt wurde, was namentlich auch das über geringe Mittel disponirende Publikum heranlockte. — Der übereinstimmende Inhalt der drei Gesetze ist: Lieferungsverträge in den betreffenden Papieren sind nicht verbindlich (klagbar) und die Makler sind gebunden, dergleichen nicht abzuschliessen. — — Die Aufnahme, welche die Verordnungen bei dem betheiligten Publikum gefunden, ist von Anfang an eine überwiegend ungünstige gewesen. Seit 1844 haben fast jährlich die Aeltesten der berliner Kaufmannschaft um Aufhebung gebeten. Sie und andere Korporationen haben erklärt, die Verordnungen dienen dem beabsichtigten Zwecke nicht, schaden vielmehr noch; — — die Erfahrungen der berliner Börse bezeugen das: der Handel in allen verbotenen Papieren wird um nichts weniger getrieben, und gerade die Volksklassen, welche die Verordnungen ausschliessen wollten, nehmen an den Börsenspekulationen grossen Antheil; — der Nachtheil aber besteht darin: die Geldverhältnisse der Regierungen sowohl als der Privatverkehr machen die Existenz grosser Fondsbörsen zu einem Bedürfniss, und es ist ein Gewinn für Preussen, dass es in Berlin eine derartige Börse besitzt und nicht auf ausländische Kapitalmärkte angewiesen ist. Wenn ein derartiger Markt aber überhaupt seine Aufgabe erfüllen soll, so kann derselbe sich ebensowenig, wie ein Weltmarkt für andere Handelsgüter, in seinen Beständen auf die Gegenstände des lokalen und unmittelbaren Bedarfs beschränken, noch kann er für seine Umsätze das Lieferungsgeschäft entbehren; das Erste nicht, weil Angebot und Nachfrage sich nicht bloss nach dem örtlichen Bedürfnisse der näheren Umgebungen bestimmt, sondern der Ueberfluss oder Mangel der verschiedenen Börsen eine beständige Ausgleichung nothwendig machen, die nicht lediglich durch Baarsendungen oder Wechselrimessen erfolgen kann; — das Letzte nicht, weil alle grossen Geldoperationen Vorbereitungen erfordern, die mit den erschöpfendsten Zinsverlusten verbunden sein würden, wenn man sich nicht im Voraus auf einen bestimmten Tag eines Käufers (Verkäufers) für bedungenen Preis versichert halten könnte[41]). Hiernach ist es unzweifelhaft, dass, wenn jene Verordnungen

41) So sagt schon Mortimer a. a. O. „The rejected part of Sir John Barnard's (1734) scheme for the total extirpation of Stockjobbing was brought into parliament 1773 with some alterations and was again thrown out by the house of Lords; and such must be the fate of all schemes of the same nature, in which public registers are proposed to be kept of those contracts in the funds made by the brokers with each other, called Time bargains. The just apprehensions that such regulations would lay too great a restraint on the business of buying and selling, impede the

die beabsichtigte Wirkung ausgeübt hätten, Berlin seine Bedeutung als Fondsbörse verloren haben müsste. Wenn dies nicht geschehen ist, so war der Grund lediglich der, dass im kaufmännischen Verkehr bis zu einem gewissen Grade der gerichtliche Schutz durch die Begriffe der kaufmännischen Ehre entbehrlich gemacht wird. Das hat aber seine Grenzen, und daran knüpfen sich die Nachtheile der Verordnungen; denn diese haben gerade an der Untergrabung derjenigen Solidität Theil gehabt, die sie befördern wollten. Gerade[42]) in ausländischen Papieren haben solche Personen ihre Geschäfte gemacht, welche ihr Wort nicht unter allen Umständen einzulösen Willens sind; so dass sie unter dem Schutze, welche die Verordnung der Wortbrüchigkeit gewährt, unbekümmert um das Resultat ihre Zeitgeschäfte machen und es darauf ankommen lassen, ob der Kurs ihnen günstig; wo nicht, so berufen sie sich auf die Unklagbarkeit und zwingen so ihre Kontrahenten, einen kleinen Theil der Forderung zu nehmen oder gar nichts. In ruhigen Zeiten sind das die kleinen Leute; in schwierigen Zeiten aber haben sich das auch solche zu Nutze gemacht, die sonst grossen Kredit genossen. —

Derartige Erfahrungen müssen, wenn sie wiederkehren, nothwendig dazu beitragen, der Börse denjenigen Charakter der Solidität zu rauben, ohne welchen sie ihre Aufgabe nicht erfüllen kann und ohne welchen sie zu Dem wird, was die Verordnungen abzuwenden bezwecken, zum Tummelplatze eines verwerflichen und dem Wohlstande gefährlichen Spiels.« —

Das Haus der Abgeordneten nahm die Vorlage damals, ohne viel hinzuzufügen, an; das Herrenhaus hörte nach englischem Parlaments-

---

free circulation or shut the present open market for the funds, will always be an insurmountable objection to them. — It appears then to be a self-evident proposition, that the discouragement and final suppression of Stockjobbing must proceed from the voluntary conduct of all persons concerned in the public funds.“ — —

42) Hierüber sagt Vincens (Exposition raisonnée de la législation commerciale et examen critique du Code de commerce. Paris 1834. Vol. 3 p. 65): „On propose quelquefois aussi d'appliquer à ces spéculations la loi qui refuse toute action en justice, pour les suites du jeu et du pari; mais il serait très-dangereux de qualifier ainsi, sans distinction, des spéculations commerciales qui peuvent être licites, et de tenir la main à la mauvaise foi, contre des engagements qu'a consacrés l'usage souvent établi sur de justes motifs: c'est ici qu'il faut se défendre des généralités: mais à quelque point que les régles ci-dessus soient applicables à chacune des contestations particulières qui s'élèvent sur les ventes à livrer, il faut reconnaître qu'elles ne contiennent aucun moyen de répression directe, et que l'autorité qui a souvent entrepris d'y pourvoir, n'a réussi qu' à gêner la liberté des citoyens et les droits de la propriété sans remédier aux abus.“ —

brauch eine Kommission von berliner Bankiers an und nahm danach gleichfalls das Gesetz an[43]). — —

Sollten nun aber mit jenen wenig glücklichen Versuchen, die faulen Differenzgeschäfte auszurotten, alle Mittel erschöpft sein? —

Coffinière, der in seiner oben angeführten Schrift überhaupt die Ansichten eines verständigen »Reactionärs« äussert, wie sie in Frankreich leider so wenig Vertreter gefunden haben, sagt a. a. O.: »weil Gesetze nicht hinreichen — — (weil) die Wachsamkeit nur einzig und allein von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit Nutzen ausgeübt werden kann, deren Geschäft sich eine Menge Personen ohne Amt und Befugniss angemasst hat« — und vor wenigen Wochen hat in New-York das Syndicat der Goldbörse (coal-hole) beschlossen, dass vom 23. August an kein Mitglied in der Strasse oder auf dem Trottoir oder in den Passagen zum Börsenlokal oder im Fifth Avenue Hotel (der bisherigen nächtlichen Spielhölle) direkt oder indirekt Geschäfte in Gold machen darf. Mitglieder welche diesem Beschluss zuwider handeln, sind für 30 Tage von der Börse auszuschliessen[44]). —

Dies ist eine Andeutung des Weges, auf dem vielleicht in Zukunft mit besserem Erfolge, als die uns bekannten gesetzlichen Massregeln ermöglicht, vorgegangen werden wird.

In New-York muss jene Verordnung vom Juni 1864 sehr wenig gewirkt haben; ein Spiel scheint dort im Goldhandel fortzuwuchern, das dem sonst über money-making sehr wenig zartfühlenden Nordamerikaner denn doch zu arg ist. Indem das Börsensyndicat selbst die Sache in die Hand genommen, um die ärgerlichsten Auswüchse mindestens zu beseitigen, hat es ein Beispiel gegeben, von welcher Stelle derartige Massregeln ausgehen sollten. —

---

43) Das will sehr viel bedeuten; das preussische Herrenhaus ist bekanntlich hyperconservativ und namentlich wo es Kapital und Juden wittert, macht es für seine „Principien" sehr hartnäckige Opposition. In derselben Session hatte es die von der Regierung beantragte Aufhebung der Wuchergesetze zurückgewiesen, und in der letzten (im September 1866) ist das abermals geschehen, und zwar hat die Commission des Hauses, ausser auf ihre Erfahrung, sich auf zwei wissenschaftliche Autoritäten berufen, auf Ad. Smith (!) und auf Roscher; ob die Seigneurs Roscher wohl gelesen haben? — Sie haben übrigens im December die Aufhebung genehmigt; diese Partei hat die löbliche Gewohnheit, am Ende doch die Wünsche Sr. Majestät höher als ihre Principien zu stellen, wenn beide, was ja, Gott sei Dank, selten vorkommt, einmal collidiren. — —

44) S. New-Yorker Handelszeitung vom 11. August 1866.

Nun ist es zu beklagen, dass die entsprechenden Organe unsern Börsen entweder ganz fehlen oder in so verkümmerter Gestalt da sind, dass sie kaum brauchbar sind.

Das ist nicht zu verwundern; es hängt eng zusammen mit der Organisationslosigkeit des Ganzen, das kein Ganzes ist. Wäre es möglich, den Atomismus der fessellossen Interessen, den wir an dessen Stelle sehen, zu der organischen Existenz eines Standes zurückzuführen, so liesse sich auch an die Einrichtung einer Behörde innerhalb desselben denken, welche mit Einsicht und mit Nachdruck über Zucht und Ordnung im Verkehr der Börse wacht. Sie hätte sich über alle Persönlichkeiten, welche die Börse besuchen, gründlich zu unterrichten, sie hätte dann die Thätigkeit dieser Besucher an der Börse beständig zu beobachten. Es würde damit zusammenhängen, dass der Eintritt zum Abschluss von Geschäften nicht ohne Weiteres gewährt, der fernere Besuch nach anstössigem Verhalten im Geschäftsverkehr, zuerst zeitweilig, dann ganz untersagt würde. Es versteht sich von selbst, dass die Aufsicht, welche ausgeübt werden sollte, nicht zu einem ungebührlichen Eindringen in Privatverhältnisse zu übertreiben wäre. Aber Ordnung und Strenge müsste gehandhabt werden zu dem Ende, dass nur wirklichen Kaufleuten der Zutritt offen stände, solchen, welche die Börse besuchen, um wahre Handelsgeschäfte zu schliessen. Das Kennzeichnende aber für diese Geschäfte ist nicht eine gewisse Form — das Geschäft ist damit nicht als unreell erkannt, dass es sich als Zeit-, als Differenzgeschäft darstellt; sondern das gesammte Verhalten des Einzelnen, das ganze Wesen seiner Unternehmungen muss den Maassstab hergeben. —

Wie weit das thunlich ist von dem aus, was wir heute als gegeben vorfinden, das ist eine schwere Frage. — Alle die an der Börse Betheiligten, und die besten, die als solche den Beruf hätten, den Aufbau der neuen Ordnung vorzunehmen, stecken selber am Ende zu tief darinnen: *δός μοι πού στῶ*! — Diese Herren finden es z. B. höchst natürlich, dass ein Jeder, der ein gewisses Eintrittsgeld entrichtet, die Börse von Berlin täglich besucht und dort alle die Geschäfte treibt, die ihm belieben. Es ist buchstäblich wahr, dass hier wiederholte Fälle vorgekommen sind, wo ein N. N. mit dem andern N. N. ein Zeitgeschäft geschlossen und der eine auch nachher nicht einmal gewusst hat, wie der andere heisst! So weit geht die »freie Konkurrenz«. — Es spielt und wettet dort Alles; auch der jüngste Commis macht seine Geschäfte, er »handelt« mit Seinesgleichen auf Differenzen in Silbergroschen statt in Thalern; jeder nach seinen Kräften! Ein sehr

gutes Geschäft machen die Leute, welche unzüchtige Bilder verkaufen; es ist dort Alles gestattet: — nur wenn sich zwei der Herren ohrfeigen, so schreitet — mitunter — der »Börsencommissarius« ein und schliesst sie auf einige Tage von der Börse aus. — An Alle das haben sich die Finanzbarone und die geheimen Kommerzienräthe vollkommen gewöhnt; sie machen sich darum keine Unruhe.

Ist es einer bessern Zeit, die wir nicht mehr sehen sollen, vorbehalten, den Geist hereinzuführen, der auch hier bessere Zustände schafft; oder erleben wir es noch, dass ein echter korporativer Sinn neu ersteht, der allein im Stande ist, jene Gebrechen zu heilen. — Kaum lässt sich eher von einem äussern Anstoss durch die Regierung ein Erfolg erwarten; es muss vom Ganzen und von Innen kommen. Giebt es aber Mittel, durch die eine verständige, umsichtige Verwaltung eine wirksame Fühlung herstellen mag, die mehr bedeutet als die bisherigen nüchternen Korrespondenzen über Tarife, Portos u. s. w., so mögen sie bald in's Leben treten, um für die neuen Bedürfnisse das zu ersetzen, was mit den veralteten Schranken einer vergangenen Zeit zerfallen und zerstoben ist. —

Berlin, den________________186

Schluss-Schein

über 1000 Centner Roggen per____________________186

„Nachstehendes Geschäft ist dato wohl verabredet und geschlossen worden.“

kaufte dato unter den nachstehend verzeichneten Bedingungen

von d Herr________________________hierselbst

Tausend Centner Roggen, gut, gesund und ungedarrt,

im durchschnittlichen Qualitäts-Gewichte von mindestens 77 ℔ pro Scheffel zum Preise

von__________Rthlr.__________Sgr.

geschrieben__________________________Thaler Preuss. Courant

für zwanzig Centner

vom______________bis einschliesslich den______________frei hier zu liefern.

Bedingungen.

§. 1. Der verkaufte Roggen muss dem Käufer gegen baare und ohne allen Abzug zu leistende Zahlung des bedungenen Preises effectiv geliefert werden, und zwar nach des Verkäufers Wahl vom Kahne oder vom Boden oder zum Theil vom Kahne und zum Theil vom Boden.

§. 2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Lieferungstag innerhalb der obigen Lieferungszeit jedoch nur durch schriftliche Kündigung mittelst Ausreichung eines Kündigungszettels zu bestimmen.

Der Kündigungszettel muss enthalten bei Lieferungen vom Kahne:

die Zeit der Kündigung, den im hiesigen Marktpolizei-Register eingetragenen Namen des Schiffers, die Nummer und den Standort des Kahns, den Ort der Abladung, das Quantum der Ladung, sowohl nach Maass als Gewicht, oder nur nach Gewicht, und die Garantie, dass der Schiffer verpflichtet ist, mit dem geladenen Roggen nach der Stadt zu fahren, und vom Tage der Ankündigung den Roggen noch acht volle Tage in der Stadt ohne Entschädigung im Kahn zu behalten;

und bei Lieferungen vom Boden:

die Zeit der Kündigung, genaue Bezeichnung des Lagerraums, das gelagerte Quantum und die Verpflichtung des Lieferers, die Kosten der Lagerung und Feuerversicherung für 10 Tage, vom Kündigungstage ab, zu tragen.

§. 3. Die Kündigung darf nur an der Börse geschehen, und kann die ganze verkaufte Quantität, ungetheilt oder in zwei Theile getheilt, betreffen. Im Falle der Theilung müssen jedoch beide Theile gleichzeitig gekündigt werden.

§. 4. Die Kündigung ist an einem jeden Werkeltage, zu denen jedoch hier, wie überall im gegenwärtigen Vertrage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der jüdische Versöhnungstag nicht gerechnet werden, zulässig. Der Kündigungszettel muss aber am Tage seiner Ausstellung bis 1 Uhr Mittags dem Käufer zugestellt werden. In Betreff der Erfüllungszeit gelten für die eben bezeichneten jüdischen Feiertage dieselben Bestimmungen wie für die christlichen; endigt dieselbe an einem Feiertage, so muss die Ankündigung der Lieferung am vorhergehenden Werkeltage vollzogen werden.

Von einem jeden Kündigungszettel hat der Aussteller bei der Ausreichung desselben ein Duplicat dem von den Aeltesten dazu bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 5. Es steht in der Wahl des Verkäufers, bis fünfzig Centner mehr oder weniger als tausend Centner Roggen zu kündigen und zu liefern, welches Mehr oder Weniger zu dem am Kündigungstage stattfindenden durchschnittlichen Tagespreise des laufenden Termins regulirt wird.

§. 6. Entspricht der Kündigungszettel nicht überall in Form und Inhalt den vorstehenden Bestimmungen, so wird die Kündigung als nicht erfolgt angesehen, und hat der Ankündiger alsdann alle sich daraus ergebenden Nachtheile zu tragen.

§. 7. Der auf dem Boden zu liefernde Roggen darf nicht unter 76 Pfund pro Scheffel, der aus dem Kahn zu liefernde Roggen nicht unter 75 Pfund pro Scheffel wiegen, ohne dass die Annahme deshalb verweigert werden darf. Bei grösserem Mindergewicht, oder wenn die Verladung nicht mindestens mit 77 Pfund erfolgt ist, kann der Käufer die Annahme verweigern. Ist bei einer Lieferung

vom Kahne die Annahme bereits erfolgt, und ergiebt sich bei der Ausladung innerhalb der nächsten 4 Tage nach geschehener Ankündigung durch hiesige vereidete Wäger resp. Messer gleichwohl ein durchschnittliches Gewicht unter 75 Pfund, so hat der Lieferer dem Empfänger ausser dem laut Connoissement zu beanspruchenden Maass-Ersatze auch noch den durch die Sachverständigen festzusetzenden Qualitäts-Unterschied zum durchschnittlichen Preise des Ankündigungstages zu erstatten.

§. 8. Einwendungen gegen die Qualität oder gegen das Gewicht des angekündigten Roggens müssen spätestens am dritten Werkeltage nach der Ausstellung des Kündigungszettels, den Tag der Ausstellung mitgerechnet, und zwar dem Aussteller des Kündigungsscheines bis $12^1/_4$ Uhr, dem Verkäufer des Roggens bis 1 Uhr Mittags an der Börse schriftlich angezeigt werden. — Eine Abschrift dieser Anzeige *(Refus)* muss der Empfänger des Roggens bis spätestens $12^1/_2$ Uhr Mittags an derselben Börse an dem dazu bestimmten Orte durch den Börsenbeamten aushängen lassen. Wer die Anzeige oder den Aushang innerhalb der festgesetzten Zeit unterlässt, geht seiner Einwendungen gegen Qualität und Gewicht verlustig, und bleibt ihm nur der Entschädigungs-Anspruch in §. 7 betreffs des Minder-Qualitäts-Gewichtes bei Lieferungen aus dem Kahne vorbehalten.

§. 9. Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Qualität oder gegen das Gewicht des angekündigten Roggens entscheiden zwei Sachverständige; bei einer Meinungsverschiedenheit derselben giebt ein dritter Sachverständiger, als Obmann, den Ausschlag. — Die Sachverständigen und der Obmann werden aus der Zahl der gerichtlich vereidigten Sachverständigen an derselben Börse durch das Loos bestimmt. Die Loose werden auf Antrag des Inhabers und Ausstellers des Kündigungsscheines in deren Gegenwart von einem Börsen-Commissarius oder Börsenbeamten gezogen; die beiden erstgezogenen fungiren als Sachverständige, der zuletzt gezogene als Obmann. Ankündiger und Empfänger des Roggens, so wie diejenigen Sachverständigen, welche mit einem der beiden Ersteren bis zum vierten Grade verwandt sind, dürfen, wenn das Loos sie trifft, nicht berücksichtigt, vielmehr müssen statt derselben sofort andere Sachverständige ausgeloost werden. Dasselbe gilt bezüglich des Obmannes. Die durch das Loos bestimmten Sachverständigen entscheiden, nöthigenfalls unter Zuziehung des Obmannes, auf Kosten des unterliegenden Theils über die Qualität oder über das Gewicht des angekündigten Roggens nach gemeinschaftlicher Untersuchung desselben an Ort und Stelle.

Die Sachverständigen sind verpflichtet: innerhalb 24 Stunden nach behändigt erhaltener Aufforderung und bei Zuziehung des Obmannes innerhalb 48 Stunden ihre Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so ist jede der beiden Partheien berechtigt: die Ausloosung drei anderer Sachverständigen zu verlangen.

§. 10. Wird der Roggen im Kahn geliefert, so erfolgt die Lieferung am Nachmittag des dritten Werkeltages nach geschehener Ankündigung, den Kündigungstag mitgerechnet, jedoch nach Wahl des Empfängers auch schon früher, durch Uebergabe des Ladescheins gegen Bezahlung des Quantums, abzüglich Fracht und Zölle, wobei etwaniges Mehrgewicht als das bedungene zu dem für den betreffenden Monatstermin am Kündigungstage geltenden Durchschnittspreise berechnet wird.

§. 11. Der Verkäufer ist verpflichtet, ein innerhalb der gesetzlichen Ausladefrist sich ergebendes Mindermaass oder Mindergewicht, soweit solches nicht durch Einbehaltung der Fracht und Zölle vom Schiffer zu erlangen ist, sofort zu dem für den betreffenden Monatstermin am Kündigungstage geltenden Durchschnittspreise zu vergüten.

§. 12. Der Empfänger hat ein sich bei der Ausladung ergebendes Uebermaass resp. Uebergewicht gegen das im Connoissement bezeichnete Quantum nur insoweit zu bezahlen, als ein wirklicher Schaden für einen Andern dadurch entsteht.

§. 13. Soll die Lieferung des Roggens vom Boden erfolgen, so muss der Käufer spätestens binnen fünfmal vier und zwanzig Stunden, von zwölf Uhr Mittags des Kündigungstages ab gerechnet, den Roggen sich zuwägen oder übermessen lassen und das erhaltene Quantum bezahlen, wobei mehr oder weniger als tausend Centner zum durchschnittlichen Tagespreise des Kündigungstages für den betreffenden Monatstermin berechnet wird. Endigt diese zum Ueberwägen bestimmte Frist nicht an einem Werkeltage, so hat der Käufer zur Ueberwägung und Bezahlung noch bis zur Mittagsstunde des nächsten Werkeltages Frist.

§. 14. Der Verkäufer trägt für das vom Boden zu liefernde Getreide die Kosten der Lagerung auf demselben Boden noch für 10 Tage, und hat auch die Feuer-Assecuranz auf 10 Tage nach der Kündigung zu gewährleisten, ingleichen hat der Lieferer bei Lieferungen aus dem Kahn die Strom-Assecuranz noch auf 8 Tage nach der Kündigung zu übernehmen.

§. 15. Der Lieferer einer angekündigten Parthie Roggen, welche nach dem letzten Lieferungstage, ganz oder theilweise, als nicht lieferbar erklärt wird, kann zum Ersatz derselben eine andere nicht anweisen, er ist vielmehr verpflichtet: nach Wahl des Empfängers derselben, entweder die betreffende Parthie zum durchschnittlichen Preise des Kündigungstages für den bezüglichen Termin zurückzukaufen, oder sich den von den Sachverständigen auszusprechenden Minderwerth gegen contractliche Waare in Abzug bringen zu lassen. Der Empfänger muss aber, nachdem ihm der Ausspruch der Sachverständigen durch dieselben dahin mitgetheilt worden, dass die betreffende Parthie Roggen uncontractlich befunden worden, sich sofort darüber erklären, ob er dieselbe unter Abzug des von den Sachverständigen festgesetzten Minderwerthes em-

pfangen, oder sich nach dem Durchschnittspreise des Kündigungstages mit dem Lieferer berechnen will, widrigenfalls soll der Lieferer zu der Annahme berechtigt sein, dass der Empfänger auf Empfang des Roggens verzichtet.

§. 16. Die Ueberlieferung resp. Empfangnahme einer angekündigten Parthie Roggen darf nur unter Benutzung der auf Veranlassung der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft angestellten vereidigten Wäger und durch Verwiegung auf den Korporationswaagen vorgenommen werden.

§. 17. Wenn einer der beiden Contrahenten unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es durch Zahlungseinstellung, oder indem er gerichtlich oder aussergerichtlich Zahlungsfrist nachsucht, so soll der vorstehend festgesetzte Lieferungstermin für beide Theile augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein, und muss er sich unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche sich an dem Tage, an welchem sich seine Unfähigkeit oder Insolvenz erwiesen, oder solche bekannt geworden ist, durch die Durchschnittsnotirung der vereideten Makler für den betreffenden Termin ergiebt. Sollte im Fall des Concurses der Tag der Zahlungs-Einstellung gerichtlich antidatirt werden, so ist nicht dieser, sondern der Tag des Bekanntwerdens der Suspension resp. der Tag der Concurs-Eröffnung für die Rechtsfolge vorstehender Bestimmnngen maassgebend.

§. 18. Die Nichterfüllung dieses Vertrages aus anderen Gründen als den im §. 17 angeführten muss bei Verlust aller Ansprüche aus demselben durch Proteste festgestellt werden. Sie berechtigt den andern Theil nicht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugniss nach seiner Wahl:

a. spätestens am nächsten Werkeltage nach aufgenommenem Protest durch einen vereideten Makler für Rechnung des Nichterfüllenden den betreffenden Roggen verkaufen resp. eine entsprechende Quantität ankaufen zu lassen — welches Letztere auch schon vor aufgenommenem Protest geschehen kann, und ausserdem als Interesse den Ersatz der Differenz zwischen dem Preise des Vertrages und dem erhaltenen geringeren Verkaufs- resp. dem gezahlten höheren Kaufpreise zu fordern, oder auch:

b. von dem Nichterfüllenden lediglich die sofortige Vergütung des Interesse zu verlangen, welches sich ergiebt aus dem Unterschiede zwischen dem Preise des Vertrages und dem durch die vereideten Makler festgestellten Durchschnittspreise des Kündigungstages resp. des letzten Werkeltages der Lieferungsfrist.

§. 19. Alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Partheien werden durch Schiedsrichter entschieden. Wer diese schiedsrichterliche Entscheidung anruft, hat drei von den laut Protokoll vom 21. Sept. 1857, welches im Archiv der Aeltesten der Kaufmannschaft deponirt ist, durch

Majoritätsbeschluss einer Anzahl hiesiger Productenhändler erwählten Schiedsrichter, die jedoch mit den Partheien weder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt noch verschwägert sein dürfen, zur Auswahl eines Schiedsrichters dem Gegner vorzuschlagen, welcher spätestens am folgenden Tage seine Wahl schriftlich anzeigen und drei andere unter den obengedachten Personen benennen muss, aus welchen der andere Theil binnen gleicher Frist einen Schiedsrichter zu wählen und schriftlich anzuzeigen hat. Versäumniss der Frist überträgt dem Gegner die Wahl aus den von ihm Vorgeschlagenen.

Vorschlag und Wahlanzeigen können durch Postattest über Abgabe eines recommandirten Briefes an die bezügliche Adresse so weit dargethan werden, dass der Gegenbeweis dem Gegner obliegt. Die Schiedsrichter wählen sofort aus der Reihe der übrigen Schiedsrichter einen Obmann durch das Loos. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; seinem Ausspruch unterwerfen sich die Partheien ohne Widerrede, mit Ausschluss jedes ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittels.

§. 20. Die Rechte aus diesem Vertrage können nur mit Zustimmung des andern Contrahenten an einen Dritten cedirt werden.

„Durchgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben."

Schluss-Nota für Weizen auf Lieferung.

Hamburg, den ten 186

Gekauft unter nachstehend verzeichneten Bedingungen

von Herr

für Herr

Last rothen Weizen

mindestens Pfund holländisch Hamburger Commerzschaale schwer,

zu liefern per

zum Preise von Thaler à 3 Mark Hamburger Banco per Last von 5400 ℔ Netto.

Zahlung contant beim Empfang.

---

§. 1. Das verkaufte Getreide muss dem Käufer effectiv angewiesen werden, und zwar nach Verkäufers Wahl lose oder in Säcken: auf Böden, auf Eisenbahnhöfen oder in Fahrzeugen, oder auch zum Theil im Fahrzeuge und zum Theil auf dem Boden oder Eisenbahnhofe, in allen diesen Fällen hier oder in Altona liegend. Fahrzeuge, die nur Lucken haben und somit nicht ganz aufgedeckt werden können, müssen soweit entlöscht sein, dass von der ganzen Parthie richtige Probe genommen werden kann.

§. 2. Die Kündigung geschieht nach Wahl des Verkäufers vom ersten bis zum letzten Werkeltage des Termins, jedoch nur mittelst eines Kündigungszettels, welcher enthalten muss:

den Tag der Kündigung,

bei Lieferung aus Fahrzeugen
den Namen des oder der Schiffer,
bei Lieferung vom Boden oder von den Bahnhöfen
genaue Bezeichnung des Lagerraums.

§. 3. Die Kündigung muss in Parthien von je 20 Last geschehen; dieses Quantum darf aber von nicht mehr als zwei Stellen angewiesen werden.

§. 4. Der Kündigungszettel muss vom Aussteller spätestens $1^1/_2$ Uhr an der Börse in Cours gesetzt werden und darf bis $2^1/_2$ Uhr coursiren; wer daselbst zur Empfangnahme desselben nicht vertreten ist, hat die Verpflichtung, die Anmeldung in seinem Comptoir bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages anzunehmen. Der Kündigungszettel ist gegen einen Lieferschein, gegen dessen Vorzeigung Probe verabfolgt wird, auszutauschen und tritt, falls die Parthie weiter indossirt ist, der Empfänger in directen Verkehr mit dem Lieferer unter Ausschluss, jedoch unter unveränderter Haftbarkeit der Indossenten.

§. 5. Entspricht der Kündigungszettel nicht überall in Form und Inhalt den laut §. 2 und 3 festgestellten Bestimmungen, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet und hat der Ankündiger alsdann alle sich daraus ergebenden Nachtheile zu tragen.

§. 6. Als lieferbares Getreide wird das Gewächs eines jeden Landes in guter, gesunder, gereinigter Qualität, gleichviel ob alt oder neu, oder alt und neu gemischt, betrachtet.

§. 7. Einwendungen gegen die Qualität und das holländische Gewicht der gekündigten Parthie müssen spätestens am folgenden Werkeltage nach der Ausstellung des Kündigungszettels schriftlich angezeigt werden, und zwar direct vom Empfänger dem Aussteller des Kündigungszettels bis 12 Uhr Mittags hier in Hamburg. Wird diese Anzeige innerhalb der festgesetzten Zeit unterlassen, so ist die Qualität und das holländische Gewicht als contractlich befunden zu betrachten und somit acceptirt. Bei Kündigungen in Säcken bleibt der Verkäufer für die Contractlichkeit des ganzen Inhalts der Säcke bis zu geschehenem Empfang verantwortlich; stellt sich heraus, dass die Waare nicht contractlich fällt, so muss solche gestürzt und falls alsdann contractlich, sofort empfangen werden.

§. 8. Rechtzeitig erhobene Einwendungen müssen, und zwar das holländische Gewicht anlangend, am selbigen Tage durch die im hiesigen Commerz-Comptoir aufgestellte Normalschaale, die Qualität durch das Schiedsgericht spätestens am darauf folgenden Tage entschieden werden; zu dem Behufe hat gleichzeitig mit der Anzeige an den Aussteller des Kündigungszettels der betreffende Empfänger sofort das Nöthige zu veranlassen, dass gemeinschaftlich mit dem im Lieferschein benannten Ablieferer genaue Durchschnittsproben aus dem Stück genommen und von Letzterem versiegelt werden, die dann vom Empfänger zur Börse zu schaffen sind.

§. 9. Entspricht eine angekündigte Parthie ganz oder zum Theil in Qualität oder Gewicht den oben ausgesprochenen Anforderungen nicht, so ist die ganze Parthie von 20 Last als nicht contractlich zu betrachten, und der Verkäufer zur Lieferung anderer contractlicher Waare innerhalb des Termins verpflichtet. In diesem Falle muss der letzte Inhaber den Kündigungszettel gegen den Lieferschein vom Aussteller eintauschen und ersteren sofort durch die Hände der etwa darauf befindlichen Zwischenindossenten an den Aussteller zurückcoursiren lassen.

§. 10. Die Abnahme muss innerhalb 5 Werkeltage, falls vom Seeschiff innerhalb 5 laufender Tage, deren erster der Kündigungstag ist, beendet sein.

§. 11. Die Lieferung geschieht, wenn vom Boden oder von den Bahnhöfen angekündigt ist, nach Käufers Wahl frei in die Schute oder frei auf den Wagen; wenn aus Fahrzeugen, per Schute nach Käufers Wahl längs Schiffsseite hier im Hafen oder innerhalb der Stadt und Bäume, soweit Schuten bequem fliessen können, worüber der Empfänger bei der Bestellung am Tage zuvor sich zu erklären hat.

§. 12. Wasser und Wetter passend, muss bei Lieferung aus Fahrzeugen das Getreide spätestens um 2 Uhr vorgelegt sein, wenn sonst die Bestellung am Tage zuvor an der Börse stattgefunden hat. Wird die Waare nicht rechtzeitig vorgelegt, trägt der Verkäufer alle daraus entstehenden Kosten; ebenso ist aber auch der Käufer zum Ersatz aller Kosten verpflichtet, wenn rechtzeitig vorgelegte Waare nicht sofort empfangen wird.

§. 13. Getreide, welches bei Kündigung das verkaufte holländische Gewicht gewogen hat, muss bei der Ablieferung auch mit Untergewicht empfangen, resp. geliefert werden, wenn solches nicht mehr als 2 Pfund holländisch beträgt und wird in diesem Falle für je $1/2$ Pfund $1/2$ Thlr. Bco. pr. Last vergütet; ist das Untergewicht grösser, so steht es in der Wahl des Käufers, die Waare mit einer gleichen Vergütung von je $1/2$ Thlr. Bco. pr. $1/2$ Pfund holländisch zu empfangen.

§. 14. Es dürfen bis 5 Proc. weniger als das verkaufte Quantum geliefert, dieses Minder muss aber zum Tagespreis regulirt werden und zwar zwischen Lieferer und Empfänger.

§. 15. Wird eine zur Lieferung gekündigte Parthie durch erweisliche Unglücksfälle ganz oder theilweise beschädigt, so muss der unbeschädigt gebliebene Theil empfangen, resp. geliefert werden; dagegen der verunglückte nach Wahl des Verkäufers sofort durch andere contractliche Waare ersetzt, oder zum Durchschnittspreise des Tages, an welchem die betreffende Anzeige gemacht wird, vom Empfänger zurückgekauft werden. Der Verkäufer muss sich hierüber sofort erklären. Risiko ausserhalb Raums hat der Käufer zu übernehmen.

§. 16. Der Lieferer einer gekündigten Parthie, welche nach dem letzten

Kündigungstage ganz oder theilweise als nicht lieferbar erklärt wird, verfällt wegen nicht erfolgter Lieferung den Bestimmungen des §. 20.

§. 17. Falls ein Kündigungszettel weiter indossirt ist, so soll die Ablieferung zu einem Regulirungspreise geschehen, als welcher die durchschnittliche Preisnotirung des Tages vor dem Empfange gilt. Diesen Regulirungspreis berechnet der Ablieferer direct an den Empfänger und setzt gleichzeitig den quittirten Kündigungszettel, versehen mit dem Regulirungspreise, zur Erledigung der Preisdifferenzen zwischen den Indossenten in Cours. Ein einmal in Umlauf gesetzter Kündigungszettel muss auch, im Fall einer der Indossenten zahlungsunfähig werden sollte, erledigt werden.

§. 18. Contracte, welche sich compensiren, also durch einfache Auskehrung der Differenz erledigen lassen, sind am 15. des ersten Monats des betreffenden Termins, später geschlossen, sofort abzurechnen, resp. durch Bezahlung der Differenz auszugleichen.

§. 19. Wenn einer der beiden Contrahenten unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es durch Zahlungseinstellung, oder indem er Zahlungsfrist nachsucht, so soll für ihn der Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen sein und muss er sich unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche sich an dem Tage, an welchem sich seine Insolvenz oder Unfähigkeit erwiesen, oder solche bekannt geworden ist, durch die Durchschnittsnotirung der Makler für den betreffenden Termin ergiebt.

§. 20. Die Nichterfüllung dieses Vertrages aus andern Gründen, als den im §. 19 angeführten, muss bei Verlust aller Ansprüche aus demselben durch Protest festgestellt werden. Sie berechtigt den andern Theil nicht zum Rücktritt von dem Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugniss, nach seiner Wahl

a) spätestens am nächsten Werkeltage unter Protest durch einen Makler für Rechnung des Nichterfüllenden die betreffende Waare verkaufen, resp. eine entsprechende Quantität ankaufen zu lassen und den Ersatz der Differenz zwischen dem Preise des Vertrages und erhaltenem geringeren Verkaufs- resp. dem gezahlten höheren Kaufpreise zu fordern; oder auch

b) von dem Nichterfüllenden lediglich die sofortige Vergütung der Differenz zu verlangen, welche zwischen dem Preise des Vertrages und dem durch das Schiedsgericht festzustellenden Durchschnittspreis des betreffenden Empfangstages, resp. des letzten Werkeltages existirt.

§. 21. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Verkäufer und Käufer oder Ablieferer und Empfänger werden durch zwei von beiden Partheien zu wählende Schiedsrichter, eventuell unter Zuziehung eines von den Schiedsrichtern zu wählenden Obmannes, alle Qualitäts Differenzen aber durch das Schiedsgericht auf Kosten des unterliegenden Theils endgültig entschieden. Im Uebrigen sind die Partheien dem hiesigen handelsgerichtlichen Forum unterworfen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Ausschreiben des Herzogl. Meiningischen Staatsministeriums v. 15. December 1866, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg.

Unseres Wissens bestand bis jetzt in ganz Thüringen ausser der preussischen Handelskammer in Erfurt nur in Gera eine Handelskammer, welche 1849 durch die Kaufmannschaft daselbst mit Genehmigung der fürstlich reussischen Regierung in's Leben gerufen wurde und vor Kurzem ihren 16. Jahresbericht durch den Druck veröffentlicht hat. Es ist deshalb erfreulich, dass durch das hier folgende Ausschreiben der Anfang gemacht wird, das bewährte Institut der Handelskammern auch auf andere industrielle Gebiete Thüringens zu verpflanzen. Das Ausschreiben lautet:

Auf Antrag ist in Gemässheit des Gewerbegesetzes vom 16. Juni 1862 Art. 77 die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg gestattet und das nachstehende Statut derselben bis auf Weiteres genehmigt worden.

1. Bezirk.

Die Handels- und Gewerbekammer erstreckt sich auf den Verwaltungsamtsbezirk Sonneberg [1]).

2. Mitgliederzahl.

Die Handels- und Gewerbekammer besteht aus 9 Mitgliedern.

3. Wahl der Handels- und Gewerbekammer [2]).

Für die Handels- und Gewerbekammer sind stimmberechtigt und wählbar alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche

---

1) Derselbe hat nach der Zählung von 1864 34,130 Einwohner und ist bekanntlich der Sitz der Spielwaarenindustrie, welche 2023 kleine Meister mit 1767 Gehülfen und 5082 Angehörigen und Dienstboten daselbst beschäftigt. Anm. d. Red.

2) Durch ein weiteres Ausschreiben vom 5. Januar 1867 ist diese Bestimmung über die Wahlen wieder aufgehoben und durch folgende ersetzt worden:

Für die Handels- und Gewerbekammer sind stimmberechtigt alle Handels- und Gewerbeetablissements im Verwaltungsamtsbezirke Sonneberg, welche Handel und Gewerbe im Grossen betreiben und demgemäss mindestens 4 Fl. terminliche Gewerbsteuer zahlen, oder wenn sie Privatpersonen gehörten, zu zahlen haben würden, dermassen, dass für jedes der gedachten Etablissements nur Eine Stimme durch einen Geschäftsinhaber oder Geschäftsvertreter, welcher 25 Jahre alt ist und sich im Genuss des Staatsbürgerrechts befindet, abgegeben werden kann.

Wählbar für die Handels- und Gewerbekammer sind alle Inhaber oder Vertreter der stimmberechtigten Etablissements, welche 25 Jahre alt sind und sich im Genusse des Staatsbürgerrechts befinden.

a) Handel und Gewerbe im Grossen treiben und demgemäss mindestens 4 Fl. terminliche Gewerbesteuer zahlen,
b) 25 Jahre alt sind,
c) seit mindestens einem Jahr im Bezirke ein Geschäft besitzen,
d) sich im Genuss des Staatsbürgerrechts befinden.

Desgleichen sind die Vertreter der im Bezirk gelegenen Gewerbsanlagen oder Handlungsniederlassungen des Fiscus, der Gemeinden und der Actiengesellschaften, welche eine terminliche Gewerbsteuer von mindestens 4 Fl. entrichten oder doch anlangend die fiscalischen Anlagen, falls sie Privatpersonen zugehörig, zu entrichten haben würden, unter der Voraussetzung stimmberechtigt und wählbar, dass sie 25 Jahre alt sind, seit mindestens einem Jahr fragliche Vertretung übernommen haben und sich im Genuss des Staatsbürgerrechts befinden.

Die Wahlen erfolgen direct und zwar auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert, das erste Mal durch Loos. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit eintretende Vacanzen werden durch Wahl der Handels- und Gewerbekammer wieder ersetzt.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten 60-jährigen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit des Ablehnungsgrundes entscheidet die Regierungsbehörde, nach Constituirung der Kammer diese selbst.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

4. Vorsitzender und Secretär.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte je auf Ein Jahr und einen Secretär.

5. Gebühren der Mitglieder.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemässheit eines von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulativs eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen der Regierungsbehörde erfolgt, aus der Staatskasse zu gewähren.

Kanzleiaufwand, etwaiger Secretärsgehalt und Reisekosten werden aufgebracht durch eine nach Massgabe der Gewerbesteuer von der Handels- und Gewerbekammer auszuschreibende Umlage.

6. Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorsitzenden zusammenberufen. Die Zusammenberufung muss erfolgen, wenn das Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern, oder ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

7. Strafe Ausbleibender.

Auf Aussenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

8. Beschlüsse und Wahlen der Handels- und Gewerbekammer.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen der Kammer erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

9. Sitzungen und Protokolle.

Die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer sind öffentlich bekannt zu machen und haben die Wahlberechtigten zu denselben, soweit es die Localität gestattet und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschliessende Ausnahme erfordern, Zutritt.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer führt der Secretär ein Protokoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäusserten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind, und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, sobald es sich nicht über Gutachten um Gegenstände handelt, deren Veröffentlichung die das Gutachten verlangende Behörde ausdrücklich verboten hat.

Jeder Berichtserstattung an die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protokolle beizufügen.

10. Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammer.

Die Handels- und Gewerbekammer ist bestimmt, der Regierung als begutachtendes sachverständiges Organ in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe (des ganzen Landes oder des Bezirks) angehen. Die Regierung behält sich vor, sie bei wichtigen Angelegenheiten dieser Art zu hören.

Sie ist zugleich die Vertreterin der Interessen des Handels und der Gewerbe und deshalb befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an die Regierung zu richten.

Der Handels- und Gewerbekammer kann ausserdem mit ihrer Zustimmung in Ermangelung geeigneter örtlicher Genossenschaften und Einrichtungen die Verwaltung oder Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handels- bezüglich Gewerbeinstitute übertragen werden.

Von der Handels- und Gewerbekammer ist im Januar jeden Jahres Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe an die Regierung zu erstatten.

11. Geschäftsreglement.

Der Handels- und Gewerbekammer bleibt die Feststellung eines Geschäftsreglements, vorbehältlich der Genehmigung der Staatsregierung, überlassen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Meiningen, den 15. December 1866.

Herzogliches Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.
Giseke.

Litteratur.

X.

Das deutsche Eisenbahn-Transportrecht von Dr. K. Koch. Erlangen 1866. (Separatabdruck aus Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 8 u. 10.)

Die vorliegende Schrift wird Jeder willkommen heissen, welcher in der Lage ist, sich mit den Rechtsgrundsätzen des Eisenbahntransportes nach dem deutschen Handelsgesetzbuch praktisch zu beschäftigen. Wenn irgend Jemand, so war der Verf., bekannt durch seine gründliche Bearbeitung des gesammten Eisenbahnrechtes, berufen, eine Darstellung zu unternehmen, welche die älteren, zum Theil vor dem Erscheinen des Handelsgesetzbuchs liegenden Darstellungen desselben Gegenstandes von Goldschmidt, in dessen Zeitschrift Bd. 4 S. 571 ff., ergänzt und mehrere neuere Darstellungen von Hillig, Mensching und Andern, soweit sie das Frachtgeschäft der Eisenbahnen behandeln, erheblich schon durch die Spezialisirung und Reichhaltigkeit des Materials übertrifft. Die Erwartungen, die man von dem gewohnten Fleisse, der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit des Verf. hegen durfte, werden nicht getäuscht.

Der Verf. macht keinen Anspruch darauf, das Frachtgeschäft überhaupt und in seinem besonderen Bezug auf die Eisenbahnen theoretisch-juristisch zu begründen. Seine Bemühung geht vielmehr dahin, die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch in den Artikeln 396 bis 431 aufstellt, mit grösster Sorgfalt zu erläutern und zu kommentiren, sowie Alles dasjenige mitzutheilen, was die Eisenbahnverwaltungen in Folge der ihnen nachgelassenen Befugniss durch ihr Betriebsreglement verordnet haben.

Voraus geht ein kurzer historischer Rückblick über die Entwicklung des Transportrechtes, das ja allerdings in Folge des massenhaft vermehrten Handelsverkehrs und der damit verbundenen Arbeitstheilung (s. mein Handelsrecht § 153 Note 3) eine ganz andere Bedeutung und damit eine ganz andere rechtliche Stellung gewinnen musste, als früher. Nach einem Rückblick auf die älteren Eisenbahnreglements, welche bekanntlich vielfältige Klagen und Beschwerden des Handelsstandes hervorriefen, wird sodann erwähnt, wie die einschlagenden Artikel in der Berathung des Handelsgesetzbuchs zu Stande gekommen und wie sich an diese die Einführung des neuen auf den Versammlungen von 1861 und 1862 berathenen Vereinsgüterreglements, das sich in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 5 S. 591 ff. abgedruckt findet, anschliesst.

Der erste Abschnitt behandelt das Frachtgeschäft im Allgemeinen. Wenn die Artikel 390—394 nur zu einigen untergeordneteren Bemerkungen Anlass bieten, so bildet Artikel 395, der über die Haft des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes verfügt, die Grundlage einer ausführlicheren Abhandlung über die öfter besprochenen Fragen: was höhere Gewalt (force majeure) im Sinne des Gesetzbuchs sei, — eine Frage, bei der auch der

Verf. (vergl. mein Handelsrecht § 155 Note 7) zu dem allein vernünftigen Resultate kommt, dass das nur nach dem konkreten Falle entschieden werden kann, — über den Begriff der natürlichen Beschaffenheit, welche den Frachtführer von der Haftpflicht befreit, der Schäden, welche durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstehen, über die Beweislast u. s. w. In ähnlicher Weise sind die weiteren Normen unter Hinweis auf manche neuere Gerichtsentscheidungen erläutert.

In dem zweiten Abschnitt wendet sich der Verf. zu dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere. Der schwierigen Kritik und Rechtfertigung des betreffenden Titels in dem Handelsgesetzbuche wird nur kurz gedacht. Einen besondern Aufsatz über das Eisenbahnbetriebsreglement, dessen gründliche Erörterung von dem Publikum ohne Zweifel dankbar entgegengenommen werden würde, wird demnächst in Aussicht gestellt. Es folgt nun in ähnlicher Weise, wie im ersten Abschnitte, eine Erklärung der Artikel 422 ff., namentlich aus den Protokollen der Berathungskommission mit mancherlei nützlichen Erläuterungen in den Noten, aus den Reglements, Präjudizien, oder zur Bekämpfung abweichender Ansichten, sowie zur Vergleichung mit den fremden Rechten.

Sein Ziel dürfte der Verf. vollständig erreicht haben. Die Konstruktion des innern Wesens des Frachtgeschäftes, welche der Doktrin noch so manche Schwierigkeiten verursacht, darf man in der Schrift nicht suchen. Wer dagegen Belehrung über die zur Zeit bestehenden positiven Rechtssätze und deren Auslegung sucht, wird, wenn nicht Alles, doch Vieles finden.

W. Endemann.

XI.

Die Arbeiterfrage, von F. A. Lange. Duisburg 1865.

Es ist wunderbar und doch sehr erklärlich, dass die Arbeiterfrage in dem sog. „System" der modernen Volkswirthschaftslehre eigentlich keine rechte Stelle finden will. Wenn freilich ein grosser Theil der sozialistischen Schriften der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von der strengen Wissenschaft zurückgewiesen wird, so ist das aus dem Charakter jener Litteratur völlig gerechtfertigt, — wenn ferner die wohlgemeinten Arbeiten eines Schulze-Delitzsch, Huber u. s. w. wissenschaftlich nicht anerkannt werden, so versteht sich das von selbst, denn nicht um eigentlich volkswirthschaftliche Probleme handelt es sich in ihnen, sondern um die Verbesserung der Lage eines sehr kleinen und nicht einmal des verbesserungsbedürftigsten Theils der Bevölkerung, — auch ist es nicht zu verwundern, wenn Lasalle's mehr geistreiche als wissenschaftliche Agitationsschriften ein ähnliches Schicksal trifft, — warum beobachtet aber die Wissenschaft eine gleiche Zurückhaltung gegenüber wirklich gründlichen, unparteiischen und ernsten Forschungen über die wichtigsten volkswirthschaftlichen Aufgaben, welche in der Arbeiterfrage enthalten sind? Warum wird man z. B. „die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft" von F. A. Lange lieber unter den vagen Begriff der Sozialwissenschaft als den der Volkswirthschaft rangiren? Dieses Mal kann die Nichtbeachtung der Brochüre entschuldigt sein durch ihre äussere Unscheinbarkeit und das Streben nach Gemeinverständlichkeit, — eine Eigen-

schaft, welcher der deutsche Gelehrte merkwürdiger Weise mit wenigstens im vorliegenden Falle sehr ungerechtfertigtem Misstrauen entgegenkommt. Aber nicht hier liegt der Grund jener Thatsache, — dass man die Arbeiterfrage mehr für ein Curiosum der Tageslitteratur hält als für das, was sie wirklich ist, nämlich ein tief mit dem Grundbau des sog. Systems der Volkswirthschaft zusammenhängendes Problem, — das liegt an zwei Fundamentalmängeln der herrschenden Lehre: 1) in ihrem Streben nach Naturgesetzlichkeit, 2) und das ist die Hauptsache, daran, dass sie überhaupt keine Volkswirthschaftslehre, sondern eine Kapitalistenwirthschaftslehre ist.

Eine Wissenschaft, welche in der Wirthschaft des Menschen Naturgesetze sucht, ist überflüssig, weil sie die Naturgesetze, unter denen sie steht, doch nicht selbst auf sich anwenden, für sich nutzbar machen kann — und was kann ihr Nutzen sein, wenn sie traurige Nothwendigkeiten durch Erkenntniss derselben nur trauriger machen, die Freude am Schaffen durch das Bewusstsein, dass man nur naturgesetzlich schafft, höchstens verkümmern könnte? Eine Wissenschaft aber, welche Naturgesetze zu Prinzipien des wirthschaftlichen Handelns erheben und ihre Aufgabe darin erkennen will, Alles, was die reinen Wirkungen jener Naturgesetze hemmt, aus dem Wege zu schaffen, ist widersinnig; denn sie muss in jenen Hemmungen eben so gut naturgesetzliches Walten erkennen, wie in allem Anderen. Wenn jene Volkswirthschaftslehre, welche Naturgesetze erkannt zu haben glaubt, Redlichkeit und Logik in sich hatte, so musste sie im Momente der Erkenntniss Selbstmord begehen, — denn sie hat sich überflüssig gemacht. Aber die Gewohnheit des Daseins ist noch zu stark, sie lebt fort, um ihre einzige Entdeckung, das „grosse Naturgesetz von Angebot und Nachfrage“ zu verkünden, welches gleich einer Zauberformel alle theoretischen Schwierigkeiten löst, — sie lebt fort als ein beständiger Protest gegen ihr eigenes Gesetz. — Denn die wachsende Nachfrage nach tieferer Begründung ihrer Sätze, nach gründlicher Forschung, nach Lösung sozialer Probleme erzeugt kein entsprechendes Angebot von ihrer Seite. Es scheint fast, als ob das Produktionskapital fehle.

In der naturgesetzlichen Volkswirthschaftslehre kann es aber gar keine sozialen Probleme geben, die Disharmonieen in der Gesellschaft müssen sich auf naturgesetzlichem Wege von selbst lösen, und die naturgesetzlichen Oekonomen glauben in der Arbeiterfrage nichts Besseres thun zu können, als sie der Wirkung von Angebot und Nachfrage zu überlassen, zwei mystischen Kräften, welche unabhängig von dem Willen des Menschen das Getriebe der Gesellschaft oder, wie man sich auch ausdrückt, das „Güterleben“ zu regeln scheinen. Diese Naturärzte haben, wie weiland Doctor Lampe seinen Kräutertrank, für alle Krankheiten des sozialen Körpers nur ein ungeheures Purgirmittel, die freie Concurrenz. Nach längerem oder kürzerem Gebrauch folgt eine Krisis, und wer sie übersteht, der ist gerettet, — wer nicht, der fällt eben als naturgesetzliches Opfer.

Für den Theil der politischen Oekonomie, welcher Naturgesetze im Sinne der Manchester-Schule nicht kennt, ist nun zwar die Arbeiterfrage prinzipiell nicht ausgeschlossen — aber zur Lösung derselben zeigt sich die Volkswirthschaftslehre auf dem Standpunkte, welchen sie bis jetzt festhält, nicht fähig. Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, dass sie ebenso wie die Rechtswissenschaft bewusst oder unbewusst ihre Anschauungen und Begriffe stets nur von dem beschränkten Gesichtskreise der Besitzenden, des Kapitals

aus formulirt, und dass es ihr bis jetzt nicht gelungen ist, von einer Kapitalistenwirthschaftslehre sich zu einer wirklichen Volkswirthschaftslehre zu erheben — wenn auch die Tendenz zu einer solchen Erhebung sich mehrfach gezeigt hat und immer stärker hervortritt. Ich erinnere an Sismondi, Thünen, Dupont-White, in neuester Zeit an die Bestrebungen von Schmoller u. A.

Die französischen Oekonomisten waren mit dem Gedanken, dass die Natur das eigentlich produktive Element sei und die Urproduzenten aus dem Ueberfluss ihres Produkts eine Klasse, disponible zum Dienst der geistigen Kultur und des Staats, schaffen, auf dem besten Wege zu einer universellen und ethischen Auffassung der Volkswirthschaft. Seitdem aber Ad. Smith, statt auf der von ihnen gegebenen Grundlage weiterzubauen, nur ihr Prinzip der freien Concurrenz sich angeeignet, an die Stelle des produit net den vagen Begriff des Nationalreichthums gesetzt und den Menschen zu einer Produktionsmaschine gemacht hat, ist die Wirthschaftslehre von diesem Standpunkt nicht wieder losgekommen und hat sich zwar sehr in die Breite, desto weniger aber in die Tiefe entwickelt.

Das Prinzip des Nationalreichthums ist kein anderes, als das der grenzenlosen Kapitalvermehrung ohne Rücksicht auf deren Vertheilung. Wenn die Strohflechtereien Toscanas vor vierzig Jahren zwei, jetzt aber zwanzig Millionen Werth hervorbrachten, so sagt der Nationalökonom, der Nationalreichthum sei gewachsen. Gleichgültig ist es dabei, dass der Strohflechter früher $6^1/_2$ Francs per Tag, jetzt aber nur $1^1/_2$ Francs höchstens verdienen kann. Wenn von 1842—1852 das steuerbare Landeseinkommen Englands um 6 %, von 1853—1861 um weitere 20 % gestiegen ist, so ist dies dem Nationalökonomen ein erstaunlicher Zuwachs des Nationalreichthums. Gleichgültig ist es dabei, dass der Finanzminister Gladstone, welcher am 7. April 1864 dem Parlament diese Thatsachen referirte, hinzufügt: „und dieser berauschende Zuwachs von Reichthum und Macht ist ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkt“. Dem Nationalökonomen sind eben die besitzenden Klassen identisch mit der Nation. Eine solche Auffassung kann man keinesfalls eine volkswirthschaftliche nennen. — Der Zweck der Wirthschaft soll die „Produktion“ sein — nicht die Vermehrung des dem Einzelnen zufallenden Produktionsquantums. Diese beiden Vorgänge, welche für den Kapitalisten allerdings identisch sind, werden von den Nationalökonomen ohne Weiteres als solche angenommen. Die beiden „Produktionsfaktoren“ sind Arbeit und Kapital. Die erstere ist da, um „erspart“, das andere, um vermehrt zu werden. Eine wohlwollende Nationalökonomie liebt das so aufzufassen, als ob durch eine „Arbeitsersparniss“ dem Volke wirklich Arbeitsanstrengung erspart würde, während in Wirklichkeit dieselbe nur eine Ersparniss von Arbeitslöhnen für die Kapitalisten ist. Die Triebfeder der Produktion soll der Egoismus sein, — was nichts bedeutet, als die rücksichtslose Anhäufung von Kapitalgewinnst, — denn der Egoismus des Arbeiters, welcher jenem stärkeren Egoismus gegenüber nichts anhäufen kann, ist ganz ohne Object. Bisweilen sucht man auch den Gemeinsinn mit heranzuziehen. So stellt uns Roscher, Nationalök. (1864) S. 19, einen Fabrikanten vor, welcher den Gemeinsinn mit Egoismus verbindet. Es heisst dort: „Von den Fabrikanten wird derjenige, welcher am besten und wohlfeilsten producirt, in der Regel auch am reichsten werden.“ Eine merkwürdige Art von Gemeinsinn in der That! Wo bleiben da die Arbeiter, mit denen er so wohl-

feil produzirt? Und wem es nun gar wie Mc. Culloch gelungen ist, dem Arbeiter „in the light of a machine“ zu betrachten und als Theil des „Nationalkapitals“ hinzustellen, der glaubt die Tiefe der Wirthschaftswissenschaft ergründet zu haben. Wo bleibt aber bei einer solchen Auffassung die Nation? — So lässt sich durch die ganze Lehre hindurch nachweisen, wie sie, mit Abstractionen operirend, sich von ihrem beschränkten Standpunkt loszumachen, bis jetzt nicht im Stande war.

Gegenüber dieser Kapitalistenauffassung sucht nun die Erforschung der Arbeiterfrage die Volkswirthschaft gleichsam von unten herauf, vom andern Extrem zu fassen, und kann bei dieser Reaction nicht umhin, oft in die entgegengesetzten Einseitigkeiten zu verfallen. Den richtigen, universellen Standpunkt, welcher beide Fehler vermeidet, wird man als den sozialwissenschaftlichen bezeichnen müssen, ein Begriff, welcher sich nur deshalb nicht mit dem der Volkswirthschaft identifizirt, weil eben der Inhalt der jetzt so genannten Wissenschaft nicht mit ihrem ideellen Inhalt übereinstimmt.

Jener wirklich volkswirthschaftliche oder sozialwissenschaftliche Standpunkt ist es nun, auf welchem das Buch steht, dessen Besprechung eine so lange Einleitung voraufgeschickt wurde: Die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft von F. A. Lange. Dasselbe ist zwar schon 1865 erschienen und, wie der Verf. in der Vorrede sagt, zunächst in der Absicht geschrieben, seinen zahlreichen Freunden aus dem Arbeiterstande — und er wird sich unterdess auch Freunde im Gelehrtenstande erworben haben — Rechenschaft über seine Stellung zu den wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart zu geben, — aber dass es schon vor einem Jahre erschienen ist, vermindert den Werth dieses Buches nicht —; dass es über die Stellung des Verfassers Rechenschaft giebt und so ein Programm ist für seine fernere wissenschaftliche Thätigkeit, giebt ihm erhöhtes Interesse, — und dass es gemeinverständlich geschrieben ist, verleiht ihm Vorzüge vor vielen sog. gelehrten Werken; denn Gelehrte, welche für Gelehrte schreiben, überlassen oft ihren Lesern, den besseren Theil der Gedanken selbst hinzuzudenken. Lange's Buch ist nicht gelehrt, aber durchaus wissenschaftlich, seine Ausführungen sind klar, ohne breit, knapp, ohne kurz, ausführlich, ohne weitschweifig zu sein; es bietet scharfe Kritik und eine anregende Fülle origineller Gedanken. Wir glauben, auf das Buch um so mehr hier aufmerksam machen zu sollen, als wir in einem der vorigen Hefte der Jahrbücher desselben Verfassers Prüfung der Lehren von Mill und Carey besprochen haben, dort aber weniger Gelegenheit war, den originellen Standpunkt Lange's gebührend hervorzuheben, zu dessen Würdigung übrigens noch das Kapitel über „den ethischen Materialismus und die Religion“ in seiner Geschichte des Materialismus (Iserlohn 1866) empfohlen sei.

Das erste Kapitel der „Arbeiterfrage“ handelt vom „Kampfe um das Dasein“, also von dem natürlichen Ausgangspunkt der volkswirthschaftlichen Forschung, dem Verhältniss der Bevölkerung zu den Subsistenzmitteln. Hier bekämpft Lange diejenige Anschauungsweise, welche wir als Kapitalistenauffassung bezeichneten; und es ist in der That nicht schwer, genügende Angriffspunkte zu finden. M. Wirth, Verehrer und Vertreter der Naturgesetze wie des Kapitals par excellence, giebt von der Oberflächlichkeit und Einseitigkeit jener Art in der Bevölkerungslehre eine wirklich überraschende Probe. Er deduzirt Nationalök. (1860) I. S. 479 gegen Malthus in folgender Art:

Zur Gütererzeugung bedarf es dreier Faktoren: Natur, Arbeit, Kapital. Die Natur hat noch für einige Jahrtausende Produktionskraft genug; Arbeit ist immer da, wo Bevölkerung ist; folglich kommt es nur auf das Kapital an. Dieses aber kann sich zu 5% auf Zinseszins schon in zwanzig Jahren verdoppeln; die Bevölkerung verdoppelt sich höchstens in 25 Jahren, — also hat es mit dem Kampfe um das Dasein keine Noth. Das ist Philosophie des Kapitals und Unsinns zugleich. Das Konglomerat von Fehlschlüssen in Wirth's Deduktion wird Jeder sofort von selbst, wenn nicht, bei Lange S. 32 ff. auffinden. Der Grundfehler aber, welcher in der Wirthschaftslehre ausgebreiteter ist, als man denken sollte, der aber wieder aus jener Kapitalistenauffassung sich erklärt, ist die Leugnung des Kampfes um das Dasein. Wenn nun aber die Statistik nachweist, einen wie mächtigen Einfluss auf die Bevölkerungsbewegung schon die kleinsten Preisschwankungen der Lebensmittel haben (s. u. A. meine Untersuchungen über diesen Punkt in Hildebrand's Jahrbüchern 1866 I, 3. S. 161 ff.), so werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass es sich hier nicht bloss um allgemeine, unbestimmte Beziehungen der Bevölkerung zu den Lebensmitteln handelt, sondern dass das Leben eines sehr bedeutenden Theils der europäischen Bevölkerung bis jetzt immer noch nichts ist, als ein Ringen mit dem Verderben um die Existenz.

Die Lösung der Frage ist eine Fundamentalaufgabe der Volkswirthschaftslehre, in der jedoch, wie Lange richtig sagt, „seit Malthus Niemand mehr einen namhaften Versuch gemacht hat, Vorschläge darüber zu machen, wie sich die Menschheit den Verwüstungen des Wetterwerbs entziehen könne".

Der Kampf um das Dasein ist somit als ungelöstes Problem hingestellt. Ein solcher Kampf ist aber, wie Tocqueville bemerkt, nicht dann am drückendsten, wenn der Druck am grössten ist, sondern gerade, wenn ein Nachlassen des Drucks das Bewusstsein von demselben aufkommen lässt, — und ist um so schwerer in dem Zustande der Isolirung, in welche durch die moderne Zersetzung der Volkswirthschaft die untersten Klassen gerathen sind.

Das zweite Kapitel handelt vom „Kampf um die bevorzugte Stellung". Die Möglichkeit, sich zu höheren Lebensstellungen emporzuarbeiten, findet an der Concurrenz der Befähigten genau ebenso ihre Schranken, wie die Möglichkeit der Volksvermehrung an dem Kampf um das Dasein. Wie dieser seinen Grund hat in der Ueberproduktion von Lebenskeimen, so der Kampf um die bevorzugte Stellung in der Ueberproduktion von Fähigkeiten. Der letztere hat dieselbe Berechtigung, wie der erstere. Die Hauptgrundlagen bevorzugter Stellung sind Eigenthum und Erbrecht in ihrer jetzigen Gestaltung. Das moderne Eigenthum entbehrt des sittlichen Gehalts, die Theorie der erworbenen Rechte auch der logischen und wirthschaftlichen Rechtfertigung. Beide sind der Umgestaltung fähig und bedürftig, welche sich vollziehen muss auf Grund eines „allgemeinen Rechtsbewusstseins, das sich zwar langsam und in grossen Perioden, aber dennoch unverkennbar fortentwickelt, und welches in seinem gegenwärtigen Bestand die wahre Grundlage der bestehenden Einrichtungen und die eigentliche Quelle des allgemeinen Gehorsams gegen die Gesetze ist". Für soziale Experimente, soweit sie keinen Unbetheiligten in seinem Rechte kränken, muss volle Freiheit gegeben werden.

So ungefähr der Gedankengang dieses Kapitels, welches im Verfolg der Untersuchung eine einsichtige Kritik der communistischen Projecte und sozialen

Reformbestrebungen liefert, und nach Tiefe des Inhalts, Schwung der Gedanken und Adel des Styls zu dem Besten zu zählen sein dürfte, was auf sozialwissenschaftlichem Gebiete in neuerer Zeit geschrieben worden ist.

Das dritte Kapitel bespricht den Begriff der Lebenshaltung (standard of life). Die Lebenshaltung wird aufgefasst als eine soziale Macht, eine Widerstandskraft gegen den Druck des Kampfes um das Dasein. Sie wird jedoch, sagt Lange, nichts beitragen zur Lösung der Arbeiterfrage, weil sie das Ricardo'sche Lohngesetz nicht beseitigt, und die Wirkungen des Mangels durch Lohnherabdrückung sowohl bei einer niedern wie bei einer höhern Lebenshaltung eintreten. Dafür giebt er zwei Erklärungsgründe an: erstens die Wirkung einer verschiedenen Gewöhnung in Beziehung auf Nahrung und Pflege selbst, worüber von der Wissenschaft noch nichts Genaueres festgestellt ist; zweitens das allgemeine Streben, diejenigen Stücke der Lebenshaltung, welche nach Aussen sichtbar sind, mehr dem Schmuck und der Auszeichnung dienen, bei Lohnerhöhungen möglichst zu vermehren und bei Erniedrigungen unter Aufopferung des Nothwendigsten so lange als möglich festzuhalten. In dieser Richtung haben auch die Lohnsteigerungen der letzten Jahrzehnte gewirkt, nicht aber dem Arbeiter eine vermehrte Widerstandskraft verliehen. Die Richtigkeit der Ricardo'schen Regel aber, welche Ricardo selbst, nach ihm die altliberale Volkswirthschaftslehre aus Angebot und Nachfrage ableitet, und welche auch Lasalle nicht tiefer zu begründen vermocht hat, ergiebt sich nach Lange aus der Anwendung der Darwin'schen Lehre auf die Arbeiterfrage, nämlich dem unter allen Umständen erzwungenen und nur durch den Kampf um das Dasein geregelten Angebot von Arbeitskraft.

Lange wendet sich hier auch gegen Schmoller, welcher Preuss. Jahrb. 1864 Bd. 14 ausführt, dass die Ricardo'sche Regel nur eine Abstraction aus vorübergehenden Verhältnissen sei, und dass ihre Erscheinungen auf ethischem Wege beseitigt werden könnten. So wenig ich nun auch Schmoller in manchen Punkten seines Aufsatzes beipflichten kann, so scheint er mir doch darin Recht zu haben, dass er Ricardo's Aufstellung als Gesetz nicht anerkennt. Dieselbe enthält eine für Vergangenheit und Gegenwart vielfach gültige Thatsache, aber darum noch nicht gültig für die Zukunft oder für alle Zeiten. Sie kann als Regel nur da gelten, wo der Arbeiter isolirt dem mächtigen Kapitalisten gegenübersteht. Dies war aber weder in den Zuständen der Naturalwirthschaft der Fall, noch braucht es der Fall zu sein in der weiteren Entwicklung der heutigen Creditwirthschaft. Dass man bis jetzt keine wirksamen Mittel zur Beseitigung derselben gefunden hat, ist kein Beweis, dass dieselben nicht gefunden werden können. Und solche Consequenzen zieht auch Lange nicht.

Eine interessante Illustration dazu, wie man im Arbeiterstande gegen die Ricardo'sche Regel*) ankämpft, bietet der internationale Arbeitercongress, abgehalten im verflossenen Sommer zu Genf. Von den englischen Arbeitern wurde dort der Gedanke einer internationalen Arbeitseinstellung angeregt, ein Gedanke, welchen L. Reybaud in einem ebenso malitiös und übelwollend als oberflächlich geschriebenen Aufsatze: L'Economie politique des ouvriers, Revue des deux mondes 1. Nov. 1866, mit Unrecht lächerlich zu machen sucht. Die

*) Welche M. Wirth geschmacklos genug folgendermassen ausdrückt: „Die Befriedigung der Lebsucht ist der Massstab, um den der Arbeitslohn wie um seinen Mittelpunkt ventilirt." Nationalök. I. S. 317.

Unausführbarkeit desselben, in dieser Allgemeinheit gefasst, ist klar, jedoch die Grundanschauung eine ganz richtige. Selbstverständlich ist übrigens, dass unter allgemeiner Arbeitseinstellung immer nur: allgemein in einem bestimmten Gewerbe, verstanden sein kann. Auch Lange macht darauf aufmerksam, wie durch ein ganzes Land, wenn auch nur auf den vierten Theil der Arbeiter sich erstreckende Arbeitseinstellungen viel wirksamer sein müssen, als totale Einstellungen in nur einzelnen Districten.

Im vierten Kapitel, „die gegenwärtige Bewegung und die streitenden Systeme," kritisirt der Verf. nach einem Rückblick auf die Bildung der gegenwärtigen Parteien in Deutschland zunächst die Bestrebungen, welche unter der Devise der sog. Selbsthülfe die sozialen Fragen gelöst zu haben glauben. Er unterstützt mit scharfer Kritik und mit mehr Ruhe und Klarheit, als Lasalle dies that, die sich auch sonst immer mehr verbreitende Einsicht, dass dieselben, so ehrenwerth sie an sich sind, doch mit dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit, mit der eigentlichen Arbeiterfrage gar nichts zu thun haben. Sehr treffende Bemerkungen über die nationalökonomische Schule, welche in diesen Bestrebungen den Weg zur Rettung sieht, sind auf Seite 136 ff. nachzulesen. Was die Lasalle'sche Auffassung der Sozialreform betrifft, so ist deren Einseitigkeit und Unvollständigkeit aus seiner Hegelianischen Anschauungsweise erklärt. Hinsichtlich seiner praktischen Vorschläge bemerkt Lange, welcher übrigens in der Staatshülfe durchaus nicht etwa nur ein Almosen sieht, dass die Produktivassoziationen allerdings die assoziirten Arbeiter auf einige Zeit dem Druck des Unternehmergewinns entziehen könnten, aber einerseits würde der rapide Bevölkerungszuwachs die Vortheile bald wieder ausgleichen, andrerseits würde der nicht assoziirte Arbeiter nur um so schlimmer gestellt werden.

So viel glaubt Lange aus den sozialen Konstellationen von heute abnehmen zu müssen, dass in der Arbeiterfrage gegenwärtig die wichtigsten Staaten Europas eine Bewegung von steigender Bedeutung durchzieht, — dass Deutschland und Frankreich die beiden Länder sind, in welchen diese Frage früher oder später zur Entscheidung kommen wird, — dass das Schicksal der ländlichen Arbeiter mit dem der industriellen auf's Engste verknüpft ist, und an eine dauernde Lösung der Arbeiterfrage nur dann zu denken ist, wenn beiden gleichmässig geholfen wird.

Das fünfte und letzte Kapitel bespricht den „Weg zur Rettung". Aus Lange's ganzer Darstellung geht hervor, dass er die Lösung der Arbeiterfrage nicht von einzelnen Massregeln erwartet, dass vielmehr schon der „blosse Gedanke ihrer Lösung von der Annahme eines vollständigen Umschwungs im geistigen Leben der Völker unzertrennlich ist". Nachdem aber der Verf. den Beweis der Unzulänglichkeit aller bisherigen Reformbestrebungen geführt hat, glaubt er der berechtigten Forderung des Lesers nach einigen greifbaren Sätzen, welche auf die Bestrebungen der Gegenwart Anwendung erleiden, genügen zu sollen, und stellt daher eine Reihe von Thesen auf, deren tiefere Begründung und Ableitung aus einem einheitlichen Prinzip er späteren Arbeiten vorbehält, deren wissenschaftliche Beurtheilung also auch erst dann erfolgen kann. Einstweilen genügt es uns, die wissenschaftliche Stellung eines kritischen Denkers kennen gelernt zu haben, welcher zur Erforschung und Förderung der sozialen Fragen wie wenig Andere befähigt und berufen ist. H. v. Scheel.

Register

zu den Hildebrand'schen Jahrbüchern pro 1863 bis 1866.

Die Buchstaben A., G., L., M. bezeichnen die 4 Abschnitte, in welche die Jahrbücher zerfallen, nämlich: Abhandlungen, nationalökonomische Gesetzgebung, Litteratur und Miscellen. Die Sternchen weisen auf die „nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse" hin. Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

Ablösung bäuerlicher Lasten in Thüringen. Mittheilung des stat. Bureaus in Jena IV. 249 A.
Agrarverfassung in Schw.-Rudolstadt VII. 56 M.
Agrarstatistik.
Altenburg — Agriculturstatistik I. 501 M.
Donaufürstenthümer — Agrarstatistik V. 232 M.
Amerika s. Vereinigte Staaten.
André s. Hypothekenwesen III. 378.
Anlehen
fremde, deren Bedeutung für das kapitalreiche England I. 114*.
mehrerer Regierungen im Jahre 1863 II. 293*.
Armenpflege, neueste Litteratur über dieselbe I. 741. L.
Arnold s. Hypothekenwesen III. 378.
Associationen s. Gesellschaften.
Association — Zeitschrift (Paris und Brüssel) IV. 326*.
Auswanderung.
Bremen's Auswanderer-Beförderung v. 1832—1863 II. 303 M.
Italien, Auswanderung nach dem Census vom 31. Decebr. 1861 VII. 204*.
Plata, Deutsche Auswanderung dahin IV. 1 A.
Australien,
statistische Notizen I. 243.
s. Gold I. 396, 499, 750; III. 81, 209.
Baden s. Viehstand III. 202.
Bankerottgesetz in den Ver. Staaten IV. 160.
Bankwesen s. auch Creditwesen.
England.
„Liabilities and assets", Untersuchung dieser Ausdrücke I. 115*.
Die Banken mit beschränkter Haftverbindlichkeit I. 241, 752; II. 73, 294; III. 300*.
Judicialbank, Errichtung einer solchen II. 297*.
Banknoten-Emission in Schottland II. 392*.
Die Bank von England III. 300; IV. 331*.
Notenausgabe der Bank von England im Jahre 1863 IV. 59*.
Petition gegen die Privilegien der englischen Bank VI. 273*.
Verzinsung der Depositen Seitens der englischen Bank VI. 361*.
Streitschriften zwischen dem Economist und Pereire IV. 333*.
Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Landzettelbanken betreffend IV. 336*.
Die Currencyfrage III. 390; IV. 53*.
Frankreich.
Die Geschäftsergebnisse der Bank von Frankreich 1863 und 1865 III. 66; VII. 319*.
Centralisation oder Bankfreiheit I. 246; II. 289; III. 68, 387*.
Die neueste Literatur über die Geschichte der Bank von Frankreich und die Einheit der Notenemission III. 190 L.
Die Bank oder Currencyfrage VI. 155*.
Italien.
Banken des Königreichs Italien II. 76 M.

Ueber Banken und die Succursalen der Nationalbank I. 237*.
Beitrag zur Geschichte des Bankwesens III. 306, 309*.
Kritik der Spar- und Hypothekenbanken IV. 484*.
Umwandlung der monti frumentarii in Volksbanken VI. 285*.
Oesterreich.
Bankacte vom 27. Decbr. 1862 I. 182 G.
Banknoten-Gesetz VI. 447 G.
Russland.
Bekanntmachung der kaiserlichen Bank in Petersburg über Einstellung der Zahlung von Silber-Agio I. 731 G.
Schweiz.
Bankgesetzgebung I. 79 G.
Zettelbanken III. 382*.
Thüringen.
Rentenbanken IV. 249 A.
Vereinigte Staaten.
Ausweis der Banken von New-York pro Januar bis September 1864 III. 295*.
Veränderung in den Circulationsmitteln III. 295*.
Banknoten-Circulation am 1. Juni 1866 VII. 46*.
Die National- und die Staatsbanken IV. 158*.
Ausbreitung der Nationalbanken V. 214*.
Zusatzgesetz zum Nationalbank-Gesetz VII. 47*.
Basel s. Wuchergesetze II. 455.
Baumstark s. Nationalökonomie V. 81.
Baumwolle.
Deutschland's Baumwollenspinnerei I. 641 M.
England.
Die Krisis im Jahre 1862 und deren Folgen I. 108*.
a) Vergleichende Uebersicht der Ein- und Ausfuhr.
b) Einfluss auf das Sinken der Dividende der 5 grossen englischen Eisenbahnen.
c) Arbeitslosigkeit in Lancashire und sonstigen Fabrikdistrikten I. 239, 382, 496, 749; II. 72*.
d) Die Bedingungen des Baumwollenbaues und Vorschläge zur Abhülfe des Mangels I. 497*.
Preise von 1845/64 IV. 59*.
Consum von 1843/63 IV. 60*.
Ein- und Ausfuhr von 1862/64 III. 62*.
Einfuhr pro Januar bis Juli 1864/65 V. 417*.
Ein- und Ausfuhr und Consumtion 1865 VI. 358*.
Einfuhr aus Egypten von 1856/64 IV. 60*.
Einfuhr aus Egypten, Indien und China p. Januar bis August 1863/65 VI. 147*.
Baumwollenmarkt 1865 VI. 147*.
Geschichtlicher Rückblick auf die Krisis vom Jahre 1862 III. 304*.
Frankreich.
Einfuhr aus Egypten von 1856/64 IV. 60*.
Krisis im Jahre 1863 I. 386*.
Italien.
Deren Cultur II. 154*.
Ausstellung 1864 II. 388*.
Vereinigte Staaten.
Vorräthe und Ernteaussichten 1865 V. 215*.
Stand der Baumwollenindustrie am 1. Mai 1865 VI. 278*.
Bayern.
s. Bevölkerung I. 232; III. 55; V. 344.
Forstverwaltung II. 433.
Handwerk VI. 113.
Viehzählung III. 74, 202.
Behm s. Jahrbuch VII. 179.
Belgien.
s. Congress I. 127.
Credit IV. 61.
Handel I. 126.
Münzvertrag VI. 255.
Sclaverei I. 127.
Sparkassen I. 128.
Statistik VI. 449.
Viehstand III. 203.
Berlin.
s. Bevölkerung VII. 38.
Congress I. 512.
Bern.
s. Congress V. 420.
Dinkel VI. 297.
Bevölkerung.
Princip der rechtlichen und factischen Bevölkerung von Meyer VI. 97, 424 A.
Ueber Volkszählungen von Fabricius VI. 305 A.; VII. 221 M.
Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung von v. Scheel VI. 161 A.
Bayern.
Bevölkerung und Gewerbe 1861 I. 232 L.
Deren Bewegung daselbst 1857/62 III. 55 L.
Die Volkszählung in Bayern 1864 von v. Hermann V. 344 L.
Berlin, die Volkszählung vom 3. Dec. 1864 VII. 38 L.
Deutschland. Die Resultate der 1864er Volkszählung in den bedeutenderen deutschen Staaten V. 431 M.
England.
Bevölkerung daselbst im Mittelalter und jetzt II. 472 M.

Bevölkerung in Irland 1851/61 I. 751*.
Ehen, Geburten und Todesfälle 1860/66 VII. 197*.
Geburten, uneheliche V. 415*.
Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern und Todesursachen p. 1850/60 VI. 73*.
Frankreich. Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit I. 500 M.
Italien.
Bevölkerungsstatistik im alten Rom von B. Hildebrand VI. 81 A.
Statistische Notizen über Land und Leute I. 632*.
Einrichtung von statistischen Registern in jeder Gemeinde V. 217; VI. 67*.
Ergebniss des Census vom 1. Januar 1862 V. 405*.
Berufsklassen nach der Zählung vom 31. December 1861 VI. 364*.
Bewegung 1863 u. 1864 V. 407; VII. 207*.
Taubstumme und Blinde VII. 208*.
Thüringen.
Volkszählungen im Jahre 1864 III. 366 A.
Die Ergebnisse der 1864er Volkszählung in S.-Weimar, Altenburg, Rudolstadt, Sondershausen, Reuss j. L., Meiningen, Coburg und Gotha IV. 496; V. 79 M.
Die thüringischen Städte nach der Volkszählung von 1864 V. 77; VII. 353 M.
S.-Altenburg, Bewegung von 1834/64 IV. 491 M.
S.-Weimar, Bewegung von 1837/64 I. 132 M.
Bibliotheken Italiens, deren Bestand, Zusammenhang u. Benutzung VII. 203*.
Bierbrauereien Thüringens von 1854 bis 1862 IV. 65 M.
Born, D., Die deutsche Exportindustrie I. 147 A.
Brandversicherung, Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt in Sachsen III. 311 M.
Branntweinbrennereien Thüringens V. 233 M.
Branntwein- und Weinschank in Kurhessen von Stölzel VII. 154 A.
Branntweinsteuer-Gesetz in Österreich VI. 48 G.
Braunschweig.
s. Communicationswege I. 641.
Gewerbe IV. 42.
Steuer IV. 44.
Bremen.
s. Auswanderung II. 303.
Handel II. 303.
Statistik I. 233.
Steuer I. 207; II. 319, 393.
Briefporto-Reform in Deutschland von Schmid III. 1 A.
Tarif, deutscher und dessen **Reform II.** 187 A.
Brocher s. Kapital VII. 33.
Brückner s. Papiergeld I. 48.
s. Münzzeichen III. 161, 237 **und 337.**
Bureaucratie, Die, in Italien **II. 155*.**
Californien.
s. Eisenbahnen III. 330.
Gold III. 81 und 209.
Canada s. Geldmarkt III. 296.
Canonistische Lehre, nationalökonomische Grundsätze ders., von Endemann I. 26, 154, 310, 513 u. 679 A.
Capital.
Kritik des Capitalbegriffs von Dühring V. 316 A.
Capital und Arbeit von Dühring VI. 63 L.
Capital und Geld von Brocher VII. 33 A.
Capitalvermögen in Genf, Statistisches über dessen Anwachs II. 160 M.
Carey s. Socialwissenschaft.
Caro, J, s. Preise V. 227 M.
Cheques.
Gesetz über dieselben in Frankreich VI. 47 G.
Versuche, dieses Institut in Frankreich einzubürgern III. 386*.
Höhe der durch das clearing-house in New-York ausgetauschten Summen im Mai 1866 V. 46*.
Cohn s. Zeitgeschäfte.
Colonieen Englands, deren Entwicklung VI. 71*.
Communicationswege in Braunschweig I. 641 M.
Concurrenz und Monopol (Frankreich) I. 246*.
Congress.
Berlin, internationaler stat. Congress daselbst I. 512 M.
Bern, internationaler Congress für den Fortschritt der Wissenschaften daselbst V. 420 M.
Brüssel, Congress der internationalen Gesellschaft für den Fortschritt der socialen Wissenschaften vom 22.—25. Sept. 1861 daselbst I. 127*.
Florenz, Programm des 6. internationalen Congresses für Statistik daselbst VII. 203*.
Conseils généraux. Uebersicht der von denselben ausgesprochenen Wünsche (Frankreich) I. 124*.
Consols, deren Uebertragung (England) I. 384*.
Constituirung, die Geschichte der inneren Const. von Italien VI. 284*.
Consumtion in den Jahren 1843, 1846,

1851, 1856, 1860 und 1865 (England) VI. 359*.
Consumvereine (Vereinigte Staaten) IV. 160*.
Corpus juris civilis, Wirthschaftliche Grundbegriffe dess. von Scheel VI. 324 A.
Clearing-house.
Geschäftskreis des Londoner I. 637*.
Beitritt der Bank von England III. 63*.
Umsatz des New-Yorker 1863/64 IV. 162 M.
Creditwesen s. auch Bankwesen.
Landwirthschaftliche Creditanstalten von Zeulmann VII. 186 L.
Landwirthschaftl. Creditanstalten, neue Litteratur darüber I. 221, 370 L.
Belgien. Société de crédit foncier international und die Banque de crédit foncier industriel IV. 61*.
England.
Krisis im Jahre 1866 I. 108; II. 70; VII. 48, 195*.
Einführung des Pfandbriefsystems V. 417*.
Frankreich.
Creditwesen I. 121 und 391*.
Credit als Hebel der ärmeren Klassen I. 641*.
Creditinstitute Frankreichs I. 754*.
Italien.
Creditinstitute I. 634; II. 388*.
Organisation des Grundcredits VI. 69*.
Credit-Thorie I. 381*.
Kurhessen. Das Landescredit-Institut und seine 30jährige Wirksamkeit I. 412 A.
Oesterreich. Landwirthschaftlicher Credit von Neumann III. 378 L.
Sachsen. Landwirthschaftliche Creditanstalten von Dietrich IV. 219 A.
Schweiz. Landwirthschaftliche Creditanstalten II. 298 M.
Dankwardt s. Nationalökonomie I. 106.
Darlehnskassen-Verordnung, über deren Errichtung vom 2. Juli 1866 in S.-Altenburg VII. 170 G.
Dietrich s. Creditwesen, Sachsen IV. 219.
Differenzgeschäfte s. Zeitgeschäfte.
Dinkel, Marktpreise desselben in Bern von 1847/60 VI. 297 M.
Disconto,
dessen Bewegung bei den Banken in London, Paris und New-York seit 1831 I. 249 M.
Stand desselben Anfang September 1862 und 22. Januar 1863 bei der Bank von England und der von Frankreich I. 240*.
Fluctuationen 1863 und 1864 bei der Bank von England, desgleichen p. 1864 bei den Banken von Paris, Wien, Berlin, Frankfurt und Turin IV. 58*.
Stand desselben bei der Bank von England im Jahre 1865 und p. 12. Mai bis 15. August 1866 VI. 358; VII. 195*.
Stand desselben in New-York am 9. Sept. 1864 III. 294*.
Domainen-Nutzung in Preussen von Frantz II. 393 M.
Donaufürstenthümer s. Agrarstatistik V. 232.
Dühring s. Capital V. 316; VI. 63.
s. Nationalökonomie VI. 352.
Einkommen.
Das Steigen des Reichthums in Grossbritannien 1854/59 II. 158*.
Der ökonomische Fortschritt 1854/63 (England) IV. 332*.
Oekonomische Lage Englands Ende Jan. 1866 VI. 272*.
Reichthum und Resourcen der Vereinigten Staaten V. 210, 402*.
Einwanderung (Vereinigte Staaten) III. 297*.
Eisen, dessen Produktion und Verarbeitung (England) I. 107*.
Eisenbahnen in Californien III. 330 M.
Deutschland. Das deutsche Eisenbahn-Transportrecht von Koch VII. 432 L.
England.
Anlegung neuer Eisenbahnen in London II. 389*.
Dividende p. 1. Halbjahr 1861/62 I. 108*.
Desgleichen p. 1. Halbjahr 1864 III. 303*.
Sicherung der Gläubiger der Eisenbahngesellschaften VI. 148*.
Das irische Eisenbahnwesen VII. 196*.
Frankreich.
Reglement der Eisenbahnen I. 123*.
Uebersicht derselben VI. 154*.
Italien.
Einnahmen von 9 Staatsbahnen, März 1863 I. 116*.
Umfang des Eisenbahnnetzes I. 117*.
Beschaffung des zur Vollendung der nationalen Eisenbahnen nöthigen Capitals I. 237*.
Verkauf der Staatsbahnen III. 309*.
Endemann s. canonistische Lehre I. 26, 154, 310, 537, 679.
England.
s. Anlehen I. 114; II. 293.
Bankwesen I. 115, 241, 752; II. 73, 294, 297, 392; III. 300, 390; IV. 53, 59, 331, 333, 336; VI. 273.
Baumwolle I. 108, 239, 382, 496, 749; II. 72; III. 62, 304; IV. 59; V. 417; VI. 147, 358.
Bevölkerung I. 751; II. 472; V. 415; VI. 73; VII. 197.

Clearing-house I. 637; III. 63.
Colonieen VI. 71.
Consols I. 384.
Consumtion VI. 359.
Creditwesen V. 417; VII. 48, 195.
Depositen VI. 361.
Discont I. 240; IV. 58; VI. 358; VII. 195.
Einkommen II. 158; IV. 332; VI. 272.
Eisen I. 107.
Eisenbahnen I. 108; II. 389; III. 303; VI. 148; VII. 196.
Fabrikarbeiter III. 283.
Finanzen I. 114, 240, 382, 498, 637; II. 69, 292; III. 61, 388; IV. 478; V. 225, 414; VI. 274, 356, 362; VII. 53.
Geldmarkt III. 390; IV. 53; VI. 147, 274.
Gesellschaften II. 294; V. 221, 225.
Getreide I. 114, 750; IV. 58, 330; V. 224, 416; VI. 149, 363.
Gladstone II. 389; IV. 481; V. 52.
Gold I. 499, 750; II. 73.
Handel I. 385, 636; II. 70, 156/8, 391; III. 62, 389; V. 223, 417; VI. 360, 357.
Hudsons-Bai-company I. 638.
Kohlen II. 300; VI. 276.
Maass- und Gewichtssystem I. 603.
Pauperismus I. 498; IV. 60, 479, 488; V. 226.
Peels-Acte IV. 53.
Preise VI. 360.
Sparkassen I. 384; II. 293; III. 389.
Steuer III. 64.
Verbrecherstatistik I. 241; V. 414.
Viehstand VII. 53.

Fabricius s. Bevölkerung VI. 305; VII. 221.

Fabrikarbeiter.
Erweiterung der englischen Gesetzgebung zum Schutze derselben III. 283 G.
Gesetz zum Schutze derselben in Glarus V. 172 G.

Feldbau, Naturgesetze desselben von Liebig II. 123 L.

Finanzen.
England.
Finanz-Zustand Grossbritanniens und Gladstone's Vorschlag einer Steuer-Reduction I. 498*.
Vergleich der Zoll-Einnahme und Ausgabe 1859 und 1862 I. 638*.
Einnahme und Ausgabe in der Periode 31. März 1859/62 I. 114.
Einnahme p. 1862 I. 240*.
Budget p. 1863 I. 637*.
Einnahme p. 1863 I. 382; II. 69, 292*.
Einnahme p. 1864 III. 388; IV. 333*.
Budget p. 1865 III. 61*.
Einnahme und Ausgabe p. 1865 IV. 478; V. 225; VI. 274*.
Einnahme p. 31. März 1865/66 VI. 362; VII. 53*.
Oeffentliche Schuld in Grossbritannien und Irland am 31. März 1865 V. 414*.
Ertrag der Einkommensteuer in Schedula D. 1858 und 1864 VI. 275*.
Finanz- und Handelsgeschichte p. 1865 VI. 356*.
Frankreich.
Budget für 1863 I. 117*.
Desgl. 1864 I. 387*.
Desgl. 1865 III. 66*.
Die Veräusserung der Staatsforsten in den letzten 50 Jahren VII. 311*.
Italien.
Ertrag der indirecten Steuern 1860/61 I. 117*.
Die öffentliche Schuld am 1. April 1862 I. 117*.
Die Finanzlage 1862 I. 235*.
Die Zollreform I. 379*.
Jahrbuch des Finanzministeriums 1862 I. 494*.
Finanzgesetz vom 10. Juli 1861, die Gründung des grossen Buches der öffentlichen Schuld I. 495*.
Finanzgesetz vom 3. August 1861, die Unification der öffentlichen Schuld betreffend I. 495*.
Finanzzustand und Reformvorschläge I. 238; II. 155, 283 und 386*.
Italiens Finanzgeschichte II. 386*.
Verwaltung des Ministeriums Minghetti II. 310*.
Budgets der Municipien 1861 II. 386*.
Einnahmen und Ausgaben der Communen und Provinzen 1863 VI. 285 und 367*.
Budget p. 1863 I. 381*.
Budget p. 1865 IV. 483*.
Vereinigte Staaten.
Die innern Revenüen 1864/65 IV. 158*.
Einnahmen und Ausgaben Ende 1864 IV. 156*.
Einnahmen p. 1. Juli 1865 bis 31. März 1866 VII. 44*.
Einnahme und Ausgabe p. I. Quartal 1866 VII. 45*.
Die öffentliche Schuld und der steigende Reichthum in den Ver. Staaten 1865 V. 210*.
Nationalschuld p. 21. Juni 1864 bis 1. Februar 1866 VI. 282*.
Staatsschuld am 23. September 1863 II. 301 M.
Staatsschuld 1864 und Vermögen 1850 und 1860 III. 331 M.

Staatsschuld am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1866 IV. 160 M.; VII. 44*.
Verwaltung unter Chase, Finanzminister der Ver. Staaten I. 242; II. 295*.
Fischer, G., s. Zollverein II. 317, 397 A.; V. 361 L.
Fischerei, statistische Notizen (Italien) I. 238*.
Fouquet, nach neuen Urkunden (Frankreich) I. 641*.
Forstverwaltung in Bayern von Mayr II. 433 A.
Frankreich.
s. Associationen I. 245; II. 291.
Bankwesen I. 246; II. 289; III. 66, 382, 387; VI. 155; VII. 319.
Baumwolle I. 386.
Cheques III. 386; VI. 47.
Concurrenz I 246.
Conseils I. 124.
Creditwesen I. 121, 391, 641, 754.
Eisenbahnen I. 123; VI. 154.
Finanzen I. 117, 387; III. 66; VII. 311.
Handel I. 119, 244; III. 67; VI. 151/2.
Hansabund I. 639.
Law I. 641.
Landwirthschaft VII. 313.
Nationalökonomie I. 119, 124, 388, 390; II. 287; III. 383.
Paris I. 388, 639, 641; III. 384.
Pauperismus I. 191.
Preise III. 382.
Socialwissenschaft I. 125, 639.
Sparkassen II. 287.
Steuern I. 118; II. 288.
Stiftungen I. 641.
Verbrecherstatistik I. 123.
Viehstand III. 203.
Währung I. 639.
Wegebau I. 753.
Werth I. 391.
Geld s. auch Capital VII. 33.
Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung von Scheel VI. 12 A.
Geld, volkswirthschaftlich kein umlaufendes, sondern ein stehendes Capital von Lindwurm I. 438 A.
Theorie desselben (Italien) III. 296*.
Geldmarkt.
England.
Allgemeines, betreffend die Currencyfrage III. 390; IV. 53*.
Abfluss des Geldes nach dem Osten VI. 147*.
Ursachen der Steigerung des Geldpreises VI. 274*.
Canada, Geldkrisis daselbst III. 296*.
Genf s. Capitalvermögen II. 160.
Gesellschaften s. auch Consumvereine.
England.
Verzeichniss der im Jahre 1863 gegründeten Gesellschaften II. 294*.
Die friendly societies, ihre Entstehung und Ausbreitung V. 221*.
Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Bürgschafts-Gesellschaft der Bank-Clerks V. 225*.
Frankreich. Associationen I. 295; II. 291.
Gesetzgebung, nationalökonomische.
s. Bankerottgesetz IV. 160.
Bankwesen, Oesterreich I. 182; IV. 447.
- , Schweiz I. 79.
Branntweinsteuer-Gesetz VI. 48.
Cheques VI. 47.
Darlehnskassen VII. 170.
Fabrikarbeiter III. 283; V. 172.
Gewerbe I. 87, 368; IV. 42.
Gewichts- und Maasssystem I. 603.
Gold, Ver. Staaten III. 52.
Handel, Schweiz IV. 458.
Hypothekenwesen III. 288.
Münzvertrag VI. 255.
Steuerwesen I. 207; IV. 44.
Wuchergesetze II. 268, 455; VI. 445.
Getreide.
Statistische Ermittelung der Preise nach Hohlmaass und Gewicht VI. 289 M.
s. Preise I. 398.
Altenburg. Die Kornpreise in der Stadt Altenburg von 1746—1863 III. 412 M.
England.
Einfuhr in Grossbritannien II. 75 M.
Zunahme der Einfuhr I. 114*.
Weizenernte 1863 I. 750*.
Weizenpreise 1840—1864 IV. 58*.
Weizeneinfuhr für einen Theil der Jahre 1864/65 V. 224*.
Einfuhr von Cerealien seit Aufhebung der Korngesetze IV. 330*.
Handel zwischen Deutschland und England VI. 363*.
Consum an importirtem Weizen V. 416*.
Das Messrecht der city-corporation in London VI. 149*.
Vereinigte Staaten. Ernteaussichten im Jahre 1865 V. 215*.
Gewerbe s. auch Bevölkerung.
Gewerbeordnung für S.-Weimar I. 87 G.
für S.-Gotha u. S.-Altenburg I. 368 G.
für's Herzogth. Braunschweig IV. 42 G.
Gewerbeaufnahme in S.-Altenburg 1861 II. 304 M.
Gewerbe und Bevölkerung in Bayern 1861 I. 232 L.

Gewichtssystem, Einführung des metrischen in Oesterreich III. 326 M.
Gewichts- und Maasssystem, Einführung des metrischen in England I. 603 G.
Gladstone, dessen Thätigkeit als Finanzminister (England) I. 498; VII. 52*.
Glarus s. Fabrikarbeiter V. 172.
Gold.
Australien.
Abnahme der Produktion daselbst I. 396 M.
Californisch-australische Goldentdeckungen seit 1848 von Laspeyres III. 81, 209 A.
England.
Einfluss der australisch-californischen Goldausbeute auf den Werth des Goldes I. 499, 750*.
Folgen der Goldentwerthung II. 73*.
Gold- und Silberproduktion in Californien und Nevada im I. Halbjahr 1864 III. 294*.
Vereinigte Staaten.
Goldagio und Wechselcourse p. Ende 1861/65 I. 254; II. 470; VI. 157/58 M.
Agio und seine Fluctuationen im September 1864 III. 295*.
Desgl. p. 1. Febr. bis 1. Juli 1865 V. 213*.
Desgl. p. Mai und Juni 1866 VII. 42*.
Gesetz gegen Zeitkäufe und Differenzgeschäfte im Goldhandel vom 20. Juni 1864 III. 52 G.
Goldschmidt, L., s. Handel II. 461 L.
Grimm, W., s. Jena VI. 30.
Grundeigenthum, dessen Vertheilung in Deutschland IV. 469; V. 174 L.
Grundrente, Geschichte und Kritik der Lehre von ders. von Trunk VI. 385 A.
Hamburg s. Preise III. 81, 209.
Handel.
Handelsrecht, Handbuch desselben von Goldschmidt II. 461 L.
Belgien. Handelsvertrag mit England vom 23. Juli 1862 I. 126*.
Bremen s. Seehandelsflotte II. 303.
England.
Vorboten einer Handelskrisis 1863 II. 70, 156*.
Aus- und Einfuhr für einen Theil der Jahre 1861—1863 I. 636*.
Desgleichen 1863 II. 391*.
Ausfuhr p. Januar bis März 1862/64 III. 62*.
Aus- und Einfuhr während eines Theils des Jahres 1864 III. 389*.
Ausfuhr p. Januar bis Mai 1863/65 V. 223*.
Ein- und Ausfuhr p. Januar bis Juli bezüglich August 1863/65 V. 417*.
Gesammt-Ein- und Ausfuhr p. 1843, 1846, 1851, 1856, 1860 und 1865 VI. 360*.
Finanz- und Handelsgeschichte p. 1865 VI. 357*.
s. Getreide, England VI. 363*.
Frankreich.
Reform des Handelsgesetzes I. 119*.
Handel im Jahre 1861 I. 244*.
Aus- und Einfuhr im I. Quartal 1864 III. 67*.
Thätigkeit der commerciellen Diplomatie VI. 151*.
Erfolge des französisch-englischen Handelsvertrags VI. 152*.
Italien.
Italiens Betheiligung am Welthandel in der Vergangenheit und Zukunft I. 380*.
Handel im Jahre 1860 I. 380*.
Ein- u. Ausfuhr p. 1858 u. 1863 V. 219*.
Desgleichen p. 1862 VI. 66*.
Handelsverträge 1862 und Handelswerth nach 5jährigem Durchschnitt I. 633*.
Italien und der Orient II. 155*.
Bildung einer Seemacht II. 155*.
Schifffahrt II. 284*.
Schweiz. Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, Motive zu demselben IV. 458 G.
Vereinigte Staaten.
Ein- und Ausfuhr vom Juni bis August 1864 III. 297*.
Desgl. 1862/64 IV. 160*.
Desgl. 1854/64 V. 212*.
Freihandels-Ligue V. 215, 403*.
Handelskammer.
Deutsche Handelskammerberichte von Kompe VI. 130 L.
Deutsche Handelskammern und sonstige kaufmännische Organe vom Kompe IV. 121 A.
Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Wien IV. 75 M.
Handwerk.
Geschichte der deutschen Arbeit im Mittelalter I. 211 L.
Handwerksentwicklung der Rheinpfalzstädte von Mayr VI. 113 A.
Hannover s. Viehstand III. 202.
Hansabund, dessen Geschichte I. 639*.
Held s. Socialwissenschaft VII. 305.
Hess s. Statistik V. 359.
Hildebrand, B., s. Nationalökonomie I. 5, 137; II. 1, 248.
s. Statistik I. 478; VI. 1, 345.
Bevölkerung II. 472; VI. 81.
Wolle II. 310; VI. 186.
Hildebrand, Richard, s. Nationalökonomie I. 577, 643.
s. Papiergeld I. 392.
Post IV. 428.

Hopf s. Lebensversicherung II. 467.
Hufe, Grösse derselben im 16. Jahrhundert III. 201 M.
Hudsons-Bay-company, deren Uebergang an die international-society I. 638*.
Hypothekenwesen.
Zur Gesetzgebung über Hypothekenwesen von André III. 378 L.
Das Hypothekensystem in seinen Erfordernissen und Verhältniss zum Notariat von Arnold III. 378 L.
Hypothekengesetzgebung in Meiningen III. 288 G.
Jahrbuch
für Handel und Industrie in Oesterreich VI. 265 L.
Zweites statistisches Jahrbuch der deutschen Turnvereine VI. 349 L.
Geographisches Jahrbuch von Behm VII. 179 L.
s. auch Finanzen, Italien I. 494.
Jena, Geschichte der Frequenz der Universität von Grimm VI. 30 A.
s. Statistik, Thüringen III. 71; VI. 77.
Indogermanisches Urvolk, dessen wirthschaftlicher Culturstand von Schleicher I. 401 A.
Industrie.
Deutsche Export-Industrie von Born I. 147 A.
Industrie der amerikanischen Städte mit über 10,000 Einwohnern VI. 278*.
Stoffwerthsvermehrung I. 248 M.
Island's ökonomische Entwicklung von Sodemann II. 81 A.
Italien.
s. Auswanderung VII. 204.
Banken I. 237; II. 764; III. 306, 309; IV. 484; VI. 285.
Baumwolle II. 154, 388.
Bevölkerung I. 632; V. 217, 405, 407; VI. 67, 364; VII. 204, 207/8.
Bibliotheken VII. 203.
Bureaucratie II. 155.
Congress VII. 203.
Constituirung VI. 284.
Credit I. 381, 634; II. 388; VI. 69.
Eisenbahnen I. 116/17, 237, 633; II. 284; III. 309.
Finanzen I. 117, 235, 238, 379, 381, 494/5; II. 155, 283, 386; III. 310; IV. 483; VI. 285, 367.
Fischerei I. 238.
Geld II. 155.
Handel I. 238, 380, 633; II. 155, 284; V. 219; VI. 66.
Landwirthschaft I. 493, 632; II. 285.
Litteratur I. 634.
Ministerium I. 494.
Post I. 493.
Schafzucht I. 238.
Sparkassen II. 164; III. 309; VI. 367.
Staatspapiere I. 116.
Statistisches VII. 164.
Steuern II. 285; V. 220.
Turnen VI. 68.
Unterrichtswesen V. 217, 408.
Kircheisen, J., s. Wörterbücher der Volkswirthschaft II. 456.
s. Mac Colloch, Nekrolog IV. 82.
Kius s. Lohn- und Preisverhältnisse I. 65, 279, 513.
s. Landwirthschaft III. 119.
Klima des Thüringer Beckens von E. Schmid I. 257 A.
Koch, K., Das deutsche Eisenbahn-Transportrecht VII. 432 L.
Kohlen.
Kohlenreichthum Englands VI. 276*; II. 300 M.
Brennstoffe, mineralische, in Preussen I. 230 L.
Braun- und Steinkohlen-Produktion in Oesterreich und Preussen IV. 323 L.
Kempe s. Handelskammer IV. 121.
Konek s. Statistik VI. 370.
Krieg. Die Opfer des Bürgerkrieges in den nördlichen Staaten VII. 43.
Kurhessen.
s. Branntwein VII. 154.
Credit I. 412.
Landwirthschaft s. auch Feldbau und Creditwesen.
Die Belgische Landwirthschaft I. 753*.
Thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert von Kius III. 119 A.
Die Agriculturkrisis in Frankreich VII. 313*.
Das Einkommen vom Grundbesitz (Italien) I. 493*.
Ackerbau Italiens I. 632*.
Lange s. Socialwissenschaft VII. 305.
Laspeyres s. Nationalökonomie I. 732.
s. Preise III. 81, 209.
Law, ein Urtheil von Macleod über denselben I. 641*.
Lebensdauer, neueste Untersuchungen über die mittlere, I. 605 L.
Lebensversicherungen in Deutschland von 1852—1861 I. 254 M.
Lebensversicherungsbank, gothaische, Ergebnisse derselben p. 1829 bis 1862 II. 467 L.
Liebig s. Feldbau II. 123.
Lindwurm s. Geld I. 438.
s. Werth IV. 165.
Litteratur.
s. Armenpflege I. 741.
Bankwesen, Frankreich III. 190.

s. Bevölkerung, Bayern I. 232; III. 55.
Capital VI. 63.
Creditwesen VII. 186.
— Oesterreich III. 398.
Eisenbahnen VII. 432.
Feldbau II. 123.
Grundeigenthum IV. 469; V. 174.
Handel II. 461.
Handelskammer VI. 130.
Handwerk I. 211.
Hypothekenwesen III. 378.
Italiens ökonomische Litteratur 1862 I. 634.
Jahrbuch VI. 265, 349; VII. 179.
Kohlen I. 230; IV. 323.
Lebensdauer I. 605.
Lebensversicherungsbank II. 467.
Mühlhausen VI. 350.
Nationalökonomie I. 106, 732; II. 456; V. 355; VI. 352.
Pauperismus VII. 433.
Preise IV. 50.
Socialwissenschaft VII. 306.
Rechtspflege VI. 347.
Statistik I. 233; II. 60, 136, 271; IV. 286, 476; V. 62; VI. 58, 259, 345, 359, 449; VII. 173, 182.
Turnvereine VI. 349.

Lohn- und Preisverhältnisse im 16. Jahrhundert in Thüringen von Kius I. 65, 279 A.

Maass- und Gewichtssystem, Einführung des metrischen in England I. 603 G.

Mac Culloch, J. R., Ein Nekrolog IV. 82 M.

Mac Culloch, Hugh.
Dessen Rede als Finanzminister der Ver. Staaten am 11. Oct. 1865 V. 247 M.
Dessen Biographie VI. 282 *.

Macleod, besprochen von M. Block I. 754 *.

Malthus, Streitschriften über dessen Theorie I. 390 *.

Mayr s. Forstverwaltung II. 433.
s. Volkszählungen (Bayern) V. 344.
Handwerksentwickelung VI. 113.

Mecklenburg s. Viehstand III. 202.

Mexico s. Verkehrsverhältnisse V. 69.

Meyer s. Bevölkerung VI. 97, 424.

Mercantilische Staatspraxis, Anfänge derselben in Deutschland II. 165 A.

Ministerium, das, für Ackerbau, Industrie und Handel in Italien I. 494 *.

Mühlhausen, statistische Uebersicht des Kreises VI. 350 L.

Münzvertrag, internationaler, zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz VI. 255 G.

Münzzeichen in Schweden v. Bruckner III. 161, 237 und 337 A.

Nationalökonomie s. auch Capital, Geld, Socialwissenschaft und Werth.
Gegenwärtige Aufgabe der Nationalökonomie von B. Hildebrand I. 5 und 137 A.
Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre von Endemann I. 26, 154, 310, 513, 679 A.
Der wirthschaftliche Culturstand des indogermanischen Urvolkes von Schleicher I. 401 A.
Natural-, Geld- und Creditwirthschaft von B. Hildebrand II. 1 A.
Oesterreichische Nationalökonomie unter Leopold I. von Roscher II. 25 und 105 A.
Nationalökonomie des klassischen Alterthums von Rodbertus II. 206; IV. 341; V. 135 und 241 A.
s. Wörterbücher II. 456.
Die Volkswirthschaft nach Menschenraçen, Stämmen und Völkern von Baumstark V. 81 A.
Franklin, Benjamin, als Nationalökonom von R. Hildebrand I. 577, 643 A.
Fichte, Joh. G., eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und Nationalökonomie V. 1 A.
Nationalökonomisch-civilistische Studien von Dankwardt I. 106 L.
Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer z. Z. der Republik von Laspeyres I. 732 L.
Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre von Dühring VI. 352 L.
Genesis der Volkswirthschaft von F. Bitzer V. 355. L.
Politische Oekonomie, deren Beziehungen zur Moral und zum Recht (Frankreich) I. 119 und 388 *.
Ist sie eine Wissenschaft oder nur eine Studie? (Frankreich) I. 390 *.
Gegenwärtiger Stand der Nationalökonomie (Frankreich) II. 287 *.
Turgot und die physiocratische Schule (Frankreich) III. 383 *.
Den Mangel an Lehrstühlen für diese Wissenschaft betreffend (Frankreich) I. 124 *.
Deren Verhältnisse zur Demokratie (do) I. 390 *.

Neumann s. Creditwesen (Oesterreich) III. 378.
s. Wucher IV. 301.

New-York s. Disconto I. 249, 264.
s. Gold II. 470.
Clearinghouse IV. 162.

Niederlande s. Nationalökonomie I. 732.
s. Viehstand III. 203.
Nordamerika s. Vereinigte Staaten.
Oesterreich.
s. Bankwesen I. 182; VI. 447.
Branntwein VI. 48.
Credit III. 378.
Gewichtssystem III. 326.
Jahrbuch VI. 265.
Kohlen IV. 323.
Nationalökonomie II. 25, 105.
Viehstand III. 202.
Oresme, Nicole, dessen nationalökonomische Bedeutung I. 123*.
Papiergeld.
Geschichte des russischen Papiergeldes und Einlösung desselben auf Grund des Erlasses v. 25. April 1862 von Brückner I. 48 A.
Der Ver. Staaten Nordamerikas während ihres Unabhängigkeitskrieges von 1775 bis 1781 von R. Hildebrand I. 392 M.
Das am 1. Juni 1866 daselbst circulirende VII. 46*.
Paris.
Abnahme des Pauperismus I. 191*.
Das Budget dieser Stadt I. 388*.
Wirkung der lokalen Abgaben auf Lohn, Industrie und Handel I. 639*.
Aufhebung der Beschränkungen des Bäckergewerbes I. 641*.
Industrie von Paris nach dem Census vom 1. Juli 1860 III. 384*.
Pauperismus.
Die Arbeiterfrage von F. A. Lange VII. 433 L.
England.
Abnahme desselben in Irland I. 498*.
Nahrungsmittel der ärmeren arbeitenden Klassen IV. 60*.
Armengesetzgebung IV. 479*.
Wohnungen der arbeitenden Klassen auf dem Lande IV. 488; V. 226*.
s. Paris I. 191.
Peels-Acte (England) IV. 53*.
Peru s. Statistik I. 130.
Petersburg s. Bankwesen (Russland) I. 731.
Plata s. Auswanderung IV. 1.
Post s. Briefporto.
Verkehr in Preussen p. 1849—1860 I. 396 M.
V. Conferenz in Carlsruhe vom 2. März 1866 VI. 433; VII. 321 M.
Verkehr im Thurn- und Taxis'schen Gebiete p. 1859—1864 VII. 210 M.
Britische Post von R. Hildebrand IV. 428 A.
Reform im Jahre 1862 (Italien) I. 493*.
Possoschkow, Iwan, russischer Nationalökonom z. Z. Peter des Grossen I. 501 M.
Preisaufgaben.
Der Rubenow-Stiftung I. 136 M.
Der Fürstl. Jablonowsky'schen Gesellschaft p. 1865 I. 400 M.
Ders. Gesellschaft p. 1866/68 V. 80 M.
Statistische über die Agrarverfassung in S.-Weimar VI. 78 M.
Preise.
Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrh. in Thüringen I. 65, 279 A.
Hamburger Waarenpreise von Laspeyres III. 81, 209 A.
Die monatlichen Durchschnittspreise der Hauptfruchtgattungen in Gotha, während der letzten 100 Jahre I. 398 M.
Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises en la ville d'Orléans au cours des XIV^e^—XVIII^e^ siècles par Mantellier IV. 50 L.
Beitrag zur Geschichte der Preise von Caro V. 227 M.
Das Steigen der Waarenpreise und Arbeitslöhne (England) VI. 360*.
Die Veränderung der Preise in Frankreich seit 1826 III. 382*.
Preussen.
s. Domainen II. 393.
Kohlen I. 230; IV. 323.
Mühlhausen VI. 350.
Post I. 396.
Sparkassen III. 199.
Statistik II. 136; VII. 1.
~~Viehstand III. 202.~~
Wuchergesetze VI. 445.
Rechtspflege, Organisation der Statistik derselben in Thüringen IV. 32, 102 A.; VI. 347 L.
Reorganisation s. Constituirung VI. 284.
Rivista nazionale, deren Eingang II. 286*.
Rodbertus s. Nationalökonomie des klassischen Alterthums II. 206; IV. 341; V. 135 und 241.
Rom s. Bevölkerung VI. 81.
Roscher s. Nationalökonomie II. 25, 105; IV. 85 A.
Russland s. Bankwesen I. 731.
s. Papiergeld I. 48.
Sachsen.
s. Brandversicherung III. 311.
Credit IV. 219.
Sparkassen III. 199.
Viehstand III. 202.
Zinsfuss II. 268.
Schafzucht, statistische Notizen (Italien) I. 238*.

Scheel v. s. Bevölkerung VI. 161.
s. Corpus jur. civ. VI. 324.
Geld VI. 12.
Schleicher s. Nationalökonomie I. 401.
Schmid, E., s. Thüringen, Klima I. 257 A.
Schmid, K. A. H., s. Briefporto III. 1.
Schmoller s. Nationalökonomie V. 1.
s. Capitalvermögen in Genf II. 160.
Schuhfabrikation in den Vereinigten Staaten von Nordamerika VI. 278*.
Schweden s. Münzzeichen III. 161, 237 und 337.
s. Viehstand III. 203.
Schweiz.
s. Bankwesen I. 79.
Credit II. 298.
Handel IV. 458.
Münzvertrag VI. 255.
Sparkassen III. 199.
Sclaverei vom wirthschaftlichen Standpunkte betrachtet I. 127*.
Senior, Nassau-Will., Ein Nekrolog IV. 82 M.
Silberproduction in Californien u. Nevada im 1. Halbjahr 1864 III. 294*.
Socialwissenschaft, die, von Carey, bespr. von Fontenay (Frankreich) I. 125*.
J. St. Mill's Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey von Lange VII. 306 L.
Carey's Socialwissenschaft und das Mercantilsystem von A. Held VII. 306 L.
Studien über dieselbe von Courcelle Seneuil, bespr. von Fontenay (Frankreich) I. 639*.
Sodemann s. Island II. 81.
Sparkassen
in Thüringen V. 432 M.
in Preussen, Sachsen und der Schweiz III. 199 M.
in Belgien I. 128*.
England.
Abschlüsse p. 18. Juni bis 8. Oct. 1864 III. 389*.
Statistische Notizen über die saving banks I. 384; II. 298*.
Anordnung monatlicher Uebersichten über Einnahme und Ausgabe II. 293*.
Frankreich. Deren Entwickelung II. 287*.
Italien.
Statistik derselben II. 164 M.
Vorschläge zur Reorganisation ders. II. 309*.
Statistische Notizen VI. 367*.
Statistik
Wissenschaftliche Aufgabe derselben von B. Hildebrand IV. 1 A.
Statistische Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine von B. Hildebrand I. 478 A.
Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik von Wagner IV. 286 L.
Neueste Leistungen auf dem Gebiete der vergleichenden Statistik von G. Meyer V. 62 L.
Neue Arbeiten auf dem Gebiete der Bezirksstatistik II. 60 L.
Neueste Leistungen der amtlichen deutschen Statistik VI. 58, 259 L.
Der Bettler und Vagabunden von Scheel VI. 455 M.
Statistique générale de la Belgique VI. 449 L.
Des Bremer Staates I. 233 L.
Grossherzoglich hessische statistische Publicationen II. 136 L.
Neueste statistische Publikationen Italiens VII. 182 L.
Staatswissenschaften und Statistik in Peru vor der spanischen Eroberung von Schleiden I. 130 M.
Preussen.
Amtliche Statistik Preussens und ihre neuesten Publicationen II. 136 L.
Des preuss. Städtewesens von Schwabe VII. 1 A.
Thüringen.
Statistisches Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Jena III. 71 M.
Statistisches Seminar in Jena VI. 77 M.
Thüringens Statistik VI. 345 L.
Mittheilungen des gothaer stat. Bureaus V. 359 L.
Ungarn. Statistisches Comité der ungarischen Akademie der Wissenschaften von Konek VI. 370 M.
Wallachei. Annale statistice pentru cunoscintia pártei muntene di Romània IV. 476 L.
Der Stadt Wien VII. 173 L.
Württembergs Statistik II. 271 L.
Staatspapiere. Die Ursachen des niedrigen Curses (Italien) I. 116*.
Steuerwesen.
Braunschweig. Gewerbesteuergesetz IV. 44 G.
Bremen. Steuergesetz vom 10. Nov. 1862 I. 207 G.
Einkommensteuer II. 319, 393 M.
England. Zweckmässigkeit der Einkommensteuer III. 64*.
Frankreich. Allgemeines I. 118; II. 288*.
Italien.
Grundsteuerregulirung II. 285*.

Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen, Gesetz vom 14. Juli 1864 V. 220*.
Vereinigte Staaten.
Steuern und Steuerpflicht in New-York von 1842—62 I. 254 M.
Einführung einer neuen Einkommensteuer III. 296*.
Steuer vom Lohneinkommen III. 65*.
Kapital- und Kopfsteuer-Theorie V. 404*.
Revision des Steuertarifs VI. 279*.
Gesetz über die innere Besteuerung vom 13. Juli 1866 VII. 191*.
Stiftungen, milde, in Frankreich I. 641*.
Stölzel s. Wein VII. 154.
Stoffwerthsvermehrung s. Industrie.
Telegraphen-Verkehr in Thüringen VII. 213 M.
Trunk s. Grundrente VI. 385.
Turnerei.
Die Schulen der Gymnastik in Italien VI. 68*.
Statistisches Jahrbuch der deutschen Turnvereine VI. 349 L.
Thüringen.
s. Ablösung IV. 249.
Bankwesen IV. 249.
Bevölkerung III. 366; IV. 496; V. 77, 79; VII. 353.
Bierbrauereien IV. 65.
Branntweinbrennereien V. 233.
Klima I. 257.
Landwirthschaft III. 119.
Lohn- und Preisverhältnisse I. 65, 279, 513.
Rechtspflege IV. 32, 102; VI. 347.
Sparkassen V. 432.
Statistik III. 71; VI. 77, 345.
Telegraphen-Verkehr VII. 213.
Viehzählung VI. 375.
Weinbau VII. 348.
S.-Altenburg.
s. Agrarstatistik I. 501.
Bevölkerung IV. 491, 496.
Darlehnskassen VII. 170.
Getreide III. 412.
Gewerbe I. 368; II. 304.
S.-Coburg s. Bevölkerung V. 79.
S.-Gotha.
s. Bevölkerung V. 79.
Gewerbeordnung I. 368.
Lebensversicherung II. 467.
Preise I. 398.
Statistik V. 359.
S.-Meiningen.
s. Bevölkerung V. 79.
Hypotheken III. 288.
Reuss j. L. s. Bevölkerung IV. 496.
Schw.-Rudolstadt.
s. Agrarverfassung VII. 56.
Bevölkerung IV. 496.
Schw.-Sondershausen s. Bevölkerung IV. 496.
S.-Weimar.
s. Bevölkerung I. 132; IV. 496.
Gewerbeordnung I. 87.
Jena VI. 30.
Preisaufgabe VI. 78.
Wolle II. 310.
Ungarn s. Statistik VI. 370.
Unterrichtswesen in Italien V. 217, 408*.
Verbrecherstatistik
bis Ende 1861 in England I. 241*.
Kindesmord und die unehelichen Geburten daselbst V. 414*.
von 1826—60 in Frankreich I. 123.
Vereinigte Staaten.
s. Bankwesen III. 295; IV. 158; V. 214; VII. 47.
Baumwolle V. 215; VI. 278.
Consumvereine IV. 160.
Mac Culloch V. 427; VI. 282.
Discont III. 294.
Einwanderung III. 297.
Einkommen V. 210, 402.
Finanzen I. 242; II. 295; III. 331; IV. 156, 158; V. 210; VI. 282; VII. 44/45.
Gesetzgebung IV. 160.
Getreide V. 215.
Gold I. 385; III. 294/5; V. 213; VII. 47.
Handel III. 297; IV. 160; V. 212, 215, 403.
Industrie VI. 278.
Krieg VII. 43.
Papiergeld VII. 46.
Schuhfabrikation VI. 278.
Silber III. 294.
Steuer III. 65, 296; V. 404; VI. 279; VII. 191.
Wolle VI. 277.
Verkehrsverhältnisse in Mexiko von Haase V. 69 M.
Versicherungsanstalten, Gladstone's Pläne (England) II. 389; IV. 481*.
Viehstand
in Bayern, Preussen, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Frankreich, Niederlande, Belgien und Schweden 1857, 1861, 1862 resp. 1863 III. 202 M.
in Bayern 1863 III. 74 M.
in Thüringen 1861 und 1863 VI. 375 M.
Volkszählungen s. Bevölkerung.

Wagner s. Statistik IV. 286.
Währung, die Festsetzung des Werthverhältnisses zwischen Gold- u. Silbermünzen (Frankreich) I. 639*.
Wechselcourse s. Gold (Vereinigte Staaten) VI. 158.
Wegebau pro 1. Januar 1857—61 (Frankreich) I. 753*.
Wein- und Branntweinschank in Kurhessen von Stölzel VII. 154 A.
Weinbau im thüringischen Zoll- und Handelsverein p. 1857—64 VII. 348 M.
Werth.
Theorie desselben von A. Lindwurm IV. 165 A.
Dessen Theorie (Frankreich) I. 391*.
Whately, Rich., Ein Nekrolog IV. 82 M.
Wien.
s. Handel IV. 75.
Statistik VII. 173.
Wolle.
Apolda's Wollen-Industrie II. 310 M.
Deutsche Wollen-Industrie, Geschichte derselben VI. 186; VII. 81 A.
Entwickelung der Wollen-Industrie bis Ende Juni 1866 (Vereinigte Staaten) VI. 277*.
Wörterbücher der Volkswirthschaft II. 456 L.
Wucher, Geschichte dess. in Deutschland von Neumann IV. 301 L.
Wuchergesetze.
Aufhebung derselben im Canton Basel II. 455 G.
Desgl. in Frankfurt und Sachsen II. 268 G.
Desgl. in Preussen VI. 445 G.
Würtemberg.
s. Statistik II. 271.
Viehstand III. 202.
Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte von Cohn VII. 377.
Zeitschriftenwesen, nationalökonomisches, in Deutschland von Roscher IV. 85 A.
Zeulmann s. Creditanstalten VII. 186.
Zollverein.
Wesen und Bedingungen des Zollvereins von G. Fischer II. 317, 397; VII. 225 A.
Urheberschaft des Zollvereins, Prüfung zweier Ansichten darüber von Fischer IV. 486 M.
Vorzeit desselben von Aegidi V. 361 L.
Ausfuhrartikel, wichtigere, p. 1863/64 III. 398 M.
Abrechnung p. 1. Semester 1864 III. 328, 397 M.
Eingangs-Gegenstände, wichtigere, p. 1864 III. 398 M.
Zunft s. Gewerbe und Handwerk.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06392 2283